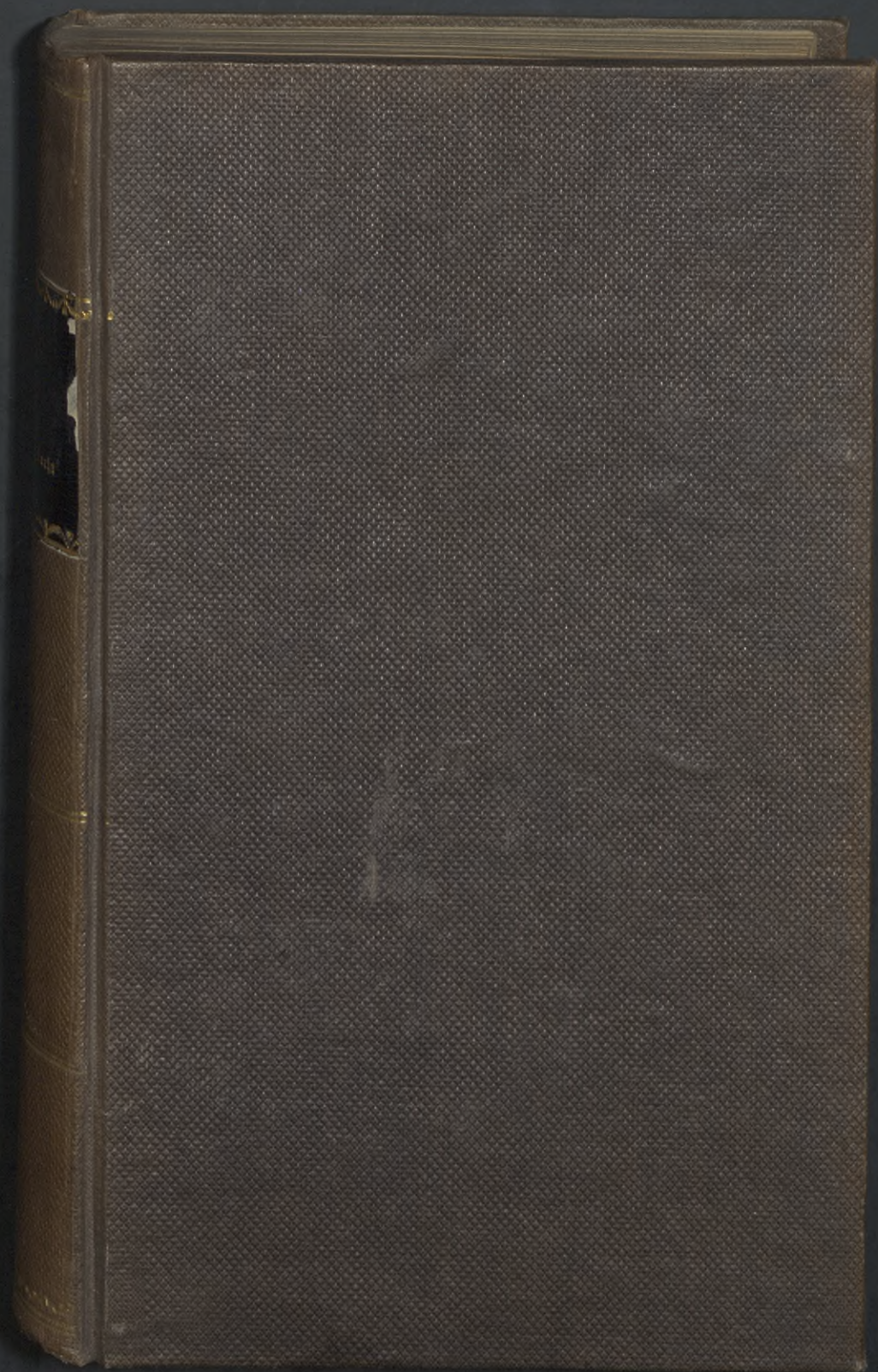


Det här verket har digitaliserats vid Göteborgs universitetsbibliotek.
Alla tryckta texter är OCR-tolkade till maskinläsbar text. Det betyder att du kan söka och kopiera texten från dokumentet. Vissa äldre dokument med dåligt tryck kan vara svåra att OCR-tolka korrekt vilket medför att den OCR-tolkade texten kan innehålla fel och därför bör man visuellt jämföra med verkets bilder för att avgöra vad som är riktigt.

This work has been digitised at Gothenburg University Library.
All printed texts have been OCR-processed and converted to machine readable text.
This means that you can search and copy text from the document. Some early printed books are hard to OCR-process correctly and the text may contain errors, so one should always visually compare it with the images to determine what is correct.





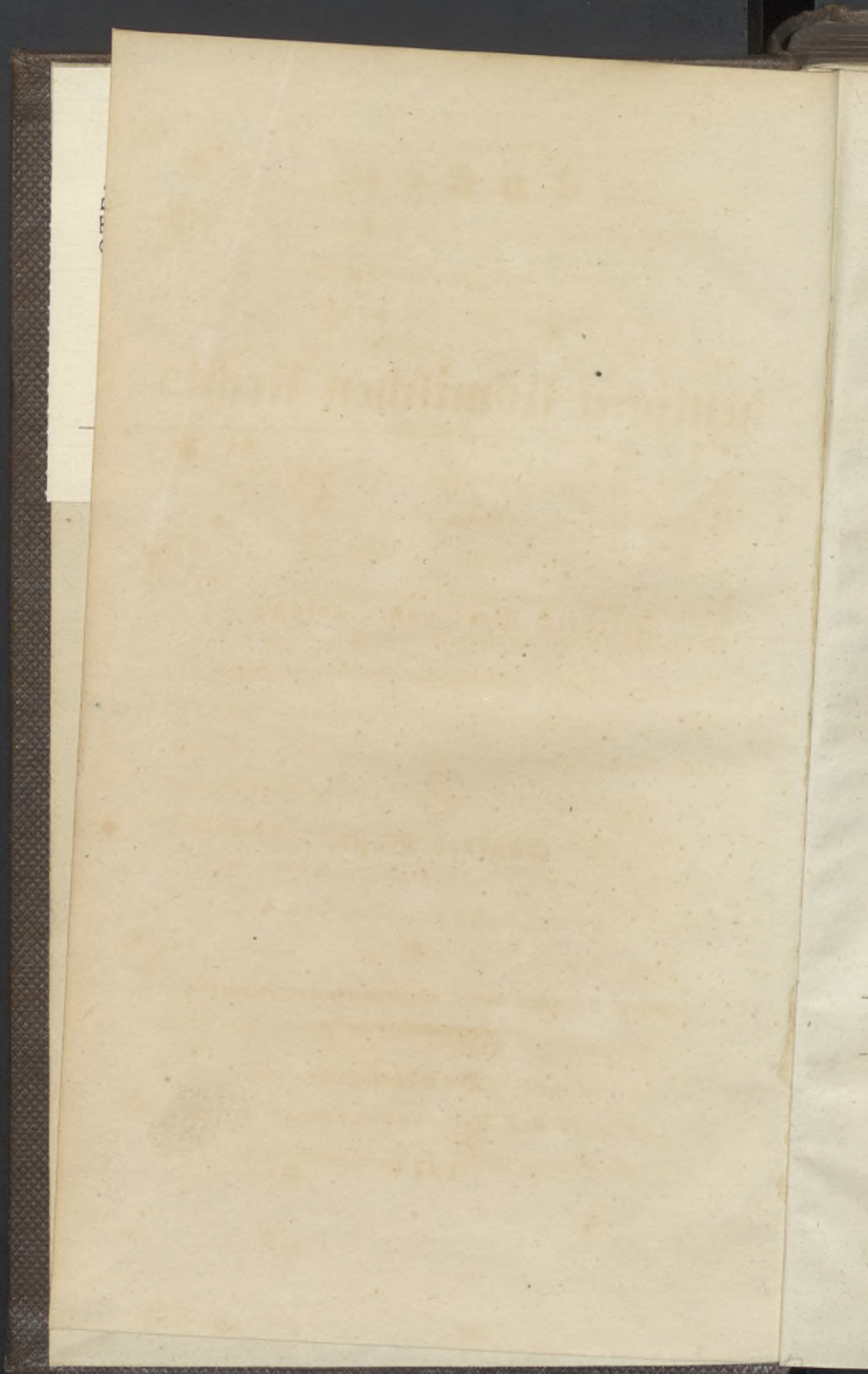


Allmänna Sektionen

Jurid.
Rom. rätt



Mittwoch



S y s t e m

des

heutigen Römischen Rechts

von

Friedrich Carl von Savigny.

Fünfter Band.

Mit K. Bairischen und K. Württembergischen Privilegien.

Berlin.

Bei Veit und Comp.

1841.

© 1850

Deutscher Hörsaal

Verlag von Carlsberg

Gründer

Die 1. Ausgabe von ...



Inhalt des fünften Bandes.

Zweytes Buch. Die Rechtsverhältnisse.

Viertes Kapitel. Verletzung der Rechte.

| | |
|---|----|
| §. 204. Einleitung | 1 |
| §. 205. Klage | 4 |
| §. 206. Arten der Klagen. In personam, in rem | 11 |
| §. 207. Arten der Klagen. In personam, in rem. (Fortf.) | 17 |
| §. 208. Arten der Klagen. In personam, in rem. (Fortf.) | 23 |
| §. 209. Arten der Klagen. In personam, in rem. (Fortf.) | 28 |
| §. 210. Arten der Klagen. Pönalklagen | 37 |
| §. 211. Arten der Klagen. Pönalklagen. (Fortsetzung).... | 44 |
| §. 212. Arten der Klagen. Pönalklagen. (Fortsetzung).... | 55 |
| §. 213. Arten d. R. Civiles, honor. Ordinariae, extraord. | 61 |
| §. 214. Arten der Klagen. Bestandtheile der formula..... | 67 |
| §. 215. Arten der R. Directae, utiles. Certa, incerta form. | 70 |
| §. 216. Arten der Klagen. In jus, in factum conceptae | 78 |

| | | |
|---------|--|-----|
| §. 217. | Arten b. S. In jus, in factum conceptae. (Fortf.) | 91 |
| §. 218. | Arten der Klagen. Iudicia, arbitria. Stricti juris, bonae fidei | 101 |
| §. 219. | Arten der Klagen. Stricti juris (Conditiones), bonae fidei | 107 |
| §. 220. | Arten der Klagen. Stricti juris (Conditiones), bonae fidei. (Fortf.) | 114 |
| §. 221. | Arten der Klagen. Arbitrariae actiones | 119 |
| §. 222. | Arten der Klagen. Arbitrariae actiones. (Fortf.) | 125 |
| §. 223. | Arten der Klagen. Arbitrariae actiones. (Fortf.) | 130 |
| §. 224. | Arten der Klagen. Heutige Anwendung | 136 |
| §. 225. | Verteidigung b. Beklagten. Einseitung. Duplex actio. | 150 |
| §. 226. | Exceptionen. Form. Geschichte | 160 |
| §. 227. | Exceptionen. Inhalt. Arten | 169 |
| §. 228. | Exceptionen. Abweichende Ansichten | 179 |
| §. 229. | Replicationen, Duplicationen u. s. w. | 189 |
| §. 230. | Aufhebung des Klagerechts. Übersicht. I. Tod.... | 196 |
| §. 231. | Aufhebung des Klagerechts. II. Concurrenz. Einlei- tung. Terminologie | 204 |
| §. 232. | Aufhebung. II. Concurrenz. Erste Klasse. Vollstän- dige Concurrenz | 214 |
| §. 233. | Aufhebung. II. Concurrenz. Zweyte Klasse. Par- tielle Concurrenz | 222 |
| §. 234. | Aufhebung. II. Concurrenz. Dritte Klasse. Keine Concurrenz | 232 |

| | |
|--|-----|
| §. 235. Aufhebung. II. Concurrentz. Gemeinsame Betrachtungen | 252 |
| §. 236. Aufhebung. II. Concurrentz. Gemeinsame Betrachtungen. (Fortf.) | 259 |
| §. 237. Aufhebung des Klagerechts. III. Verjährung. Einleitung | 265 |
| §. 238. Aufhebung des Klagerechts. III. Verjährung. Geschichte | 273 |
| §. 239. Aufhebung. III. Verjährung. Bedingungen. a. Actio nata | 280 |
| §. 240. Aufhebung. III. Verjährung. Bedingungen. a. Actio nata. (Fortf.) | 289 |
| §. 241. Aufhebung. III. Verjährung. Bedingungen. a. Actio nata. (Fortf.) | 299 |
| §. 242. Aufhebung. III. Verjährung. Bedingungen. b. Ununterbrochene Versäumniß | 312 |
| §. 243. Aufhebung. III. Verjährung. Bedingungen. b. Ununterbrochene Versäumniß. (Fortf.) | 319 |
| §. 244. Aufhebung. III. Verjährung. Bedingungen. c. Bona fides | 326 |
| §. 245. Aufhebung. III. Verjährung. Bedingungen. c. Bona fides. (Fortf.) | 335 |
| §. 246. Aufhebung. III. Verjährung. Bedingungen. c. Bona fides. (Fortf.) | 342 |
| §. 247. Aufhebung. III. Verjähr. Bedingungen. d. Zeitablauf. | 352 |

| | |
|---|-----|
| §. 248. Aufhebung. III. Verjährung. Wirkung..... | 366 |
| §. 249. Aufhebung. III. Verjährung. Wirkung. (Fortf.) | 374 |
| §. 250. Aufhebung. III. Verjährung. Wirkung. (Fortf.) | 384 |
| §. 251. Aufhebung. III. Verjährung. Wirkung. (Fortf.) | 397 |
| §. 252. Aufhebung. III. Verjährung. Ausnahmen..... | 408 |
| §. 253. Aufhebung. III. Verjährung. Anwendung auf Ex- ceptionen..... | 413 |
| §. 254. Aufhebung. III. Verjährung. Anwendung auf Ex- ceptionen. (Fortf.)..... | 419 |
| §. 255. Aufhebung. III. Verjährung. Anwendung auf Ex- ceptionen. (Fortf.)..... | 429 |
| <hr/> | |
| Beylage XII. Quanti res est..... | 441 |
| Beylage XIII. Stricti juris, bonae fidei actiones..... | 461 |
| Beylage XIV. Die Condictioen..... | 503 |
| <hr/> | |
| Nachtrag zu § 218..... | 643 |

Viertes Kapitel.

Verletzung der Rechte.

§. 204.

Einleitung.

Bisher wurden die Rechte an sich betrachtet, als die notwendigen Bedingungen des Zusammenlebens freyer Wesen (§ 52). In dem durch die Rechtsregeln beherrschten Leben besteht die Rechtsordnung, welche mithin durch Freyheit hervorgebracht und erhalten wird. Indem wir aber das Wesen derselben in die Freyheit setzen, müssen wir zugleich die Möglichkeit einer freyen Gegenwirkung hinzu denken, also einer Rechtsverletzung, welche die Störung jener Rechtsordnung ist.

Aus dieser Möglichkeit der Rechtsverletzung entwickelt sich das Bedürfniß folgender Reihe neuer Rechtsinstitute, die wir mit einem gemeinschaftlichen Namen als Schutzanstalten für die Rechtsordnung bezeichnen können:

- 1) Die Gerichtsbarkeit, als Bestandtheil des Staatsrechts.
- 2) Die Strafe, als Inhalt des Criminalrechts.

3) Die auf die Herstellung des gestörten Rechtszustandes abzweckenden Formen, als Inhalt des Prozeßrechts.

Alle diese aus der Rücksicht auf die Verletzung hervorgehende Rechtsinstitute liegen außer dem Kreise unsrer gegenwärtigen Betrachtung (a). Dagegen gehört zu denselben eine andere Klasse von Rechtsinstituten, die gleichfalls in der Rechtsverletzung ihre Entstehung haben. Indem wir ein Recht in der besonderen Beziehung auf die Verletzung desselben betrachten, erscheint es uns in einer neuen Gestalt, im Zustand der Vertheidigung. Theils die Verletzung, theils die zur Bekämpfung derselben bestimmten Anstalten, äußern eine Rückwirkung auf den Inhalt und das Daseyn des Rechts selbst, und die Reihe von Veränderungen, die auf diese Weise in ihm entsteht, fasse ich zusammen unter dem Namen des Actionenrechts.

Die erwähnten Veränderungen werden bei jedem einzelnen Rechtsinstitut auf eine ihm eigenthümliche Weise erscheinen; ihnen allen aber muß etwas Gemeinsames zum Grunde liegen, ohne welches jene eigenthümliche Erscheinungen nicht verstanden werden können. Aus dieser Betrachtung ergiebt sich die natürliche Unterscheidung eines

(a) Vgl. oben § 1. — Indem hier diese Absonderung im Allgemeinen geltend gemacht wird, soll damit keinesweges das absolute Daseyn einer scharfen Gränze und die Nothwendigkeit ihrer strengen Beobachtung behauptet werden. Der Prozeß insbesondere, und das hier abzuhandelnde Actionenrecht,

stehen in so enger Verbindung, daß es dem Urtheil eines jeden Bearbeiters der einen oder andern Disciplin überlassen bleiben muß, wie viel er von diesem Gränzgebiet zur vollständigen Entwicklung seiner Gedanken in Besitz zu nehmen nöthig findet.

allgemeinen und eines besonderen Actionenrechts. So zum Beyispiel ist die hypothecaria actio die besondere Gestalt, worin das Pfandrecht in Folge einer Verletzung erscheint, und es gehört dazu namentlich eine sehr eigenthümlich bestimmte Klagverjährung; es ist aber nicht möglich, diese besondere Lehre zu verstehen, wenn nicht die allgemeine Natur der Klage und der Klagverjährung zuvor erkannt worden ist. Das, was ich hier als das besondere Actionenrecht bezeichnet habe, kann nur stückweise, in Verbindung mit den einzelnen Rechtsinstituten worauf es sich jedesmal bezieht, zweckmäßig mitgetheilt werden; die Darstellung des allgemeinen Actionenrechts ist die Aufgabe des gegenwärtigen Kapitels.

Manche haben die Klagenrechte als eine selbstständige Klasse von Rechten, auf gleicher Linie stehend mit den Rechten der Familie, dem Eigenthum u. s. w., ansehen wollen, und es muß hier an den Widerspruch erinnert werden, der schon oben (§ 59) gegen diese Auffassung erhoben worden ist. Es gehören vielmehr diese Rechte nur zu dem Entwicklungsprozeß oder der Metamorphose, die in jedem selbstständigen Rechte eintreten kann, und sie stehen daher auf gleicher Linie mit der Entstehung und dem Untergang der Rechte, welche gleichfalls nur als einzelne Momente in dem Lebensprozeß der Rechte, nicht als Rechte für sich, aufgefaßt werden dürfen.

Die Veränderungen der Rechte, welche nunmehr dargestellt werden sollen, zerfallen in zwey Klassen.

Einige derselben entstehen aus der bloßen Thatsache der Verletzung selbst; dahin gehört die Lehre von den Klagen, den Exceptionen, und den weiteren Entwicklungen der hierin enthaltenen Gegensätze.

Anderere entstehen erst durch die in den Rechtsstreit eingreifenden, zur Abwendung der Verletzung bestimmten Handlungen. Die Litiscontestation und das Urtheil sind die einflussreichsten unter diesen Handlungen.

Die erste Klasse macht den Inhalt des gegenwärtigen Bandes aus, die zweyte wird in dem folgenden Band behandelt werden.

§. 205.

Klage (a).

Die besondere Gestalt, welche jedes Recht in Folge einer Verletzung annimmt, zeigt sich zunächst in folgender Weise. Unsere Rechte überhaupt beziehen sich theils auf alle uns gegenüber stehende Menschen, theils auf bestimmte

(a) Ich will hier gleich im Eingang einige Schriften über diesen Gegenstand namhaft machen, um sie im Lauf dieser Untersuchung bequemer anführen zu können. DÜROU spec. observ. de j. in re Heidelb. 1812. 8. DÜROU Bemerkungen über actio in rem und a. in personam, Archiv B. 6. S. 252—310, 386—440 (1823). GANS über Römisches Obligationenrecht Heidelberg 1819. 8. Sasse (der jüngere) über das

Wesen der actio, Rhein. Museum B. 5 S. 1—86. 154—205 (1833). HUSCACKE progr. de actionum formulis quae in lege Rubria exstant. Vratislav. 1832. 4. — Es muß dabey bemerkt werden, daß bey Erscheinung der ersten Schrift von Dürou, so wie der Schrift von Gans, Gajus noch nicht herausgegeben war, weshalb das Gute in diesen Schriften verdienstlicher, das Irrige schulbloßer ist.

Individuen (§ 58), und diesen letzten Character tragen am Entschiedensten die Obligationen an sich. Die Verletzung unsrer Rechte aber ist nur denkbar als Thätigkeit eines bestimmten Verleßers, zu welchem wir dadurch in ein eigenes, neues Rechtsverhältniß treten; der Inhalt dieses Verhältnisses läßt sich im Allgemeinen dahin bestimmen, daß wir von diesem Gegner die Aufhebung der Verletzung fordern. Dieser Anspruch gegen eine bestimmte Person und auf eine bestimmte Handlung hat demnach eine den Obligationen ähnliche Natur (§ 56); der Verleßte und der Verleßer, oder der Kläger und der Beklagte, stehen einander gegenüber wie ein Gläubiger und ein Schuldner. So lange jedoch dieses neue Verhältniß in den Gränzen einer bloßen Möglichkeit bleibt, und noch nicht zu einer bestimmten Thätigkeit des Verleßten geführt hat, können wir es nicht als eine wahre, vollendete Obligation ansehen; es ist vielmehr erst der Keim einer solchen, der jedoch auf dem Wege natürlicher Entwicklung in eine wahre Obligation übergeht.

Das hier beschriebene, aus der Rechtsverletzung entspringende Verhältniß heißt Klage recht oder auch Klage, wenn man diesen Ausdruck auf die bloße Befugniß des Verleßten bezieht; denn allerdings wird derselbe auch gebraucht, um die in bestimmter Form erscheinende wirkliche Thätigkeit des Verleßten zu bezeichnen, in welchem Sinn der Ausdruck die Klagehandlung bezeichnet, also (unter Voraussetzung des schriftlichen Prozesses) mit Klageschrift oder Klagebittell gleichbedeutend ist. Hier kann blos von der

Klage in jener ersten (materiellen) Bedeutung die Rede seyn, also von dem Klagrecht; die Klage in der zweyten (formellen) Bedeutung, oder die Klagehandlung, mit ihren Bedingungen und Formen, gehört in die Lehre vom Prozeß.

Von diesem allgemeinen Standpunkt aus lassen sich zwey Bedingungen angeben, die bey jeder Klage vorausgesetzt werden: ein Recht an sich, und eine Verletzung desselben. Fehlt das erste, so ist eine Rechtsverletzung ungedenkbar; fehlt die zweyte, so kann das Recht nicht die besondere Gestalt einer Klage annehmen: es ist nicht *actio nata*, nach dem von neueren Juristen eingeführten, richtig bezeichnenden Ausdruck. Die Rechtsverletzung aber kann wiederum in verschiedenen Gestalten erscheinen, welche in der Wirklichkeit oft in einander greifen oder auch unentschieden bleiben mögen. Es kann nämlich bald das Daseyn des Rechts oder der Verletzung von dem Gegner verneint, bald auch ein bloß factischer Eingriff in das unbestrittene Recht eines Andern versucht werden.

In dieser ganzen Untersuchung ist eine genaue Feststellung des Römischen Sprachgebrauchs unentbehrlich. Manche werden glauben, daß darauf hier zu großes Gewicht gelegt sey; wer aber unbefangen erwägt, wie viel Unklarheit und Irrthum bey vielen Schriftstellern lediglich aus der Versäumniß dieser Grundlage entsprungen ist, der wird die hierauf verwendete Arbeit nicht fruchtlos finden.

In Beziehung auf die Klagen und ihre Bezeichnung müssen wir im Römischen Recht drey Zeiträume unterscheiden.

In der ältesten Zeit ist allein von der *Legis actio* die Rede, und dieser Ausdruck hat eine überwiegend formelle Bedeutung. Er bezeichnet die zur Abwehr der Verletzung anzuwendende Thätigkeit, welche theils in symbolischen Handlungen, theils in bestimmt vorgeschriebenen wörtlichen Formeln bestand.

Nachdem die *Legis actiones* (mit geringen Ausnahmen) abgeschafft waren, wurden die *formulae* Grundlage der ganzen Rechtsverfolgung (b). Dieser Zustand dauerte so lange als der *ordo judiciorum privatorum*, bestand also namentlich zu der Zeit, worin die juristischen Schriftsteller lebten. Hier wurde vorzugsweise *actio* für die materielle Bedeutung der Klage, *formula* für die formelle gebraucht (c), jedoch so daß die Ausdrücke nicht immer streng aus einander gehalten wurden.

Seit der Aufhebung des *ordo judiciorum*, das heißt

(b) *GAJUS* IV. § 30 „... per legem *Aebutiam* et duas *Julias* sublatae sunt istae legis actiones, effectumque est, ut per *concepta verba*, id est per *formulas*, litigaremus.“ — Es würde ein großer Irrthum seyn, wenn man glauben wollte, zur Zeit der *Legis actiones* seyen keine feyerliche *verba*, also keine *formulae*, gebraucht worden; davon sagt *GAJUS* II. § 24. IV. § 16. 21. 24 gerade das Gegentheil. Der Unterschied war der, daß man früher symbolische Handlungen vermischte mit *verba* gebrauchte, später solche *verba* allein, und zwar in neuer,

zeitgemäßer Abfassung; diese neuen, allein stehenden, *verba* werden nunmehr ausschließend mit dem Namen *formulae* belegt, weil man keinen specielleren Namen dafür hatte. Zugleich führt nun dieser Ausdruck noch den Nebenbegriff einer vom Prätor an den Jurer gerichteten, und zwar schriftlich von ihm abgefaßten, Anweisung (*concepta verba*) mit sich, wodurch er in einen noch schärferen Gegensatz gegen die alten, in den *Legis actiones* enthaltenen, *Formulare* trat.

(c) Dieses ist der im vierten Buch des *Gajus* herrschende Sprachgebrauch.

etwa von Constantin an, hat die formula mit ihren einzelnen Theilen keine Bedeutung mehr, während die actiones eben so wie früher vorkommen. In diesem Sinn sind die Auszüge aus den früheren juristischen Schriftstellern gemacht worden, aus welchen Justinians Digesten bestehen (d), und dieselbe Umarbeitung der Institutionen des Gajus findet sich in Justinians Institutionen.

Was nun das Wort actio betrifft, so war der Sprachgebrauch schon bey den alten Juristen schwankeud. Nach Papinian heißt actio nur die Klage in personam, die in rem heißt petitio, beide zusammen persecutio (e). Aus derselben engeren Bedeutung ist es zu erklären, daß die Klage aus dem Erbrecht *petitio hereditatis* (nicht actio) heißt. Ulpian dagegen unterscheidet wörtlich eine specielle und eine generelle Bedeutung des Ausdrucks; die specielle ist ihm dieselbe wie bey Papinian, die generelle umfaßt auch die in rem: persecutio nennt er die extraordinaria cognitio, die ohne Jurer durchgeführt wurde (f). In an-

(d) Wir haben also durchaus keinen Grund, die unzähligen Digestenstellen, welche von actiones im Allgemeinen, oder von einzelnen actiones, reden, für interpolirt zu halten; dagegen sind diejenigen Stellen der alten Juristen, welche von der formula, intentio, condemnatio u. s. w. reden, bis auf wenige Spuren, bey der Abfassung der Digesten weggelassen worden.

(e) L. 28 de O. et A. (44. 7.).

(f) L. 178 § 2. 3 de V. S. (50. 16.) (der § 3 freylich rechnet auch die persecutio unter die actiones). Diese Stelle hängt durch die Inscription zusammen mit L. 2 de hered. vel act. vend. (18. 4.); worin die Frage abgehandelt wird, welche Rechte, und namentlich welche Klagen, der Verkäufer einer Erbschaft auf den Käufer übertragen müsse. Aus dieser größeren Stelle wurden diejenigen Stücke ausgehoben, welche

deren Stellen nimmt er den Ausdruck bald in der engeren Bedeutung (g), bald in der weiteren (h). Paulus dehnt den Ausdruck auch auf die persecutio aus (i). Ganz unrichtig nun würde es seyn, diese Ausdehnung des Sprachgebrauchs erst nach Papinian annehmen zu wollen. Vielmehr zerlegt schon Gajus den Gattungsbegriff actio in zwey Arten, in personam und in rem actio (k), bey welcher Eintheilung offenbar schon der ausgebehntere Sprachgebrauch zum Grunde liegt. Hieraus ist es einleuchtend, daß der Sprachgebrauch lange Zeit hindurch geschwankt hat; jedoch darf dieses nicht durchaus als Erzeugniß bloßer Willkühr und gänzlicher Gleichgültigkeit gegen festen Sprachgebrauch angesehen werden. Könnten wir die angeführten Stellen in ihrem ursprünglichen Zusammenhang

als Worterklärungen dienen konnten, und in den Titel de verborum significatione gesetzt. Dem Inhalt nach hängen die angeführten §§ 2. und 3 zusammen mit L. 2 § 8 cit., so wie L. 178 § 1 cit. mit L. 2 § 1. 3. 9 cit. Auch in L. 2 § 3 cit. wird die persecutio von den actiones wörtlich unterschieden. — Übereinstimmend mit dem engeren Sprachgebrauch, welchen Ulpian in L. 178 § 2 cit. bezeichnet, ist eine andere Stelle desselben Juristen, L. 49 cod.

(g) L. 35 § 2 L. 39 pr. de proc. (3. 3.), worin er die actio entgegensetzt den Präjudicien, Interdicten, und prätorischen Stipulationen. Eben so L. 68 de R.

V. (6. 1.), wo er die Interdicten Actionen entgegensetzt.

(h) L. 37 pr. de O. et A. (44. 7.). Hier sagt er, unter dem Namen actio seyen begriffen die in rem, in personam, directae, utiles, ferner die Präjudicien, Interdicten, und prätorischen Stipulationen. Eben so in L. 25 pr. eod. und in den weiter unten in § 206. c. angeführten Stellen, worin überall von in rem actiones die Rede ist.

(i) L. 34 de V. S. (50. 16.). — In L. 14 § 2 de exc. rei jud. (44. 2.) spricht er von in rem actiones.

(k) GAJUS IV. § 1. vgl. IV. § 100. 106. 107.

lesen, so würde es daraus vielleicht klar werden, warum die Verfasser derselben den Ausdruck bald enger, bald weiter gebraucht haben.

Die Definition der *actio*, die der Jurist Celsus aufstellt (1), und die mit geringer Abänderung in Justinians Institutionen übergegangen ist (m), bestimmt den Ausdruck in der engeren Bedeutung, so daß er bloß die persönlichen Klagen bezeichnet. Es würde aber, nach den angeführten Gründen, unrichtig seyn, hieraus schließen zu wollen, daß zur Zeit des Celsus dieser engere Sprachgebrauch ausschließend angewendet worden wäre. Noch irriger jedoch wäre es, die Aufnahme dieser Stelle in die Institutionen so aufzufassen, als wollte dadurch Justinian die engere Bedeutung für die wahre und richtige erklären; dieser Annahme würde schon die unmittelbar nachher folgende, mit Gajus übereinstimmende, Eintheilung (in *rem*, in *personam*) widersprechen. Man kann es nicht einmal einen Fehler nennen, daß diese Definition an die Spitze des Institutionentitels gesetzt worden ist, da die außerdem veränderte Bedeutung der darin vorkommenden Worte jedem

(1) *L 51 de O. et A.* (44. 7.) „Nihil aliud est *actio*, quam jus, quod sibi debeatur, *judicio persequendi*.“ Das *deberi*, im strengen Sinn der alten Juristen, bezeichnet die *obligatio* als Grund der Klage, und schließt also die Klage in *rem* aus. *Judicio* aber bezeichnet den Prozeß vor einem *Judex*, also den Gegensatz der
extraordinariae cognitiones.

(m) *pr. J. de act.* (4. 6.)

„*Actio* autem nihil aliud est, quam jus persequendi *judicio*, quod sibi debetur.“ Die häufig vorkommende Variante *in judicio* können wir hier auf sich beruhen lassen, da sie den Sinn gar nicht ändert.

an sich möglichen Mißverständniß vorbeugt. Denn *judicium* heißt im Justinianischen Recht nicht mehr der Prozeß vor einem Jurer, sondern jedes Gericht und jeder Rechtsstreit überhaupt; und auch der Ausdruck *quod sibi debetur* kann in diesem Zusammenhang füglich von Allem, was man zu erwarten und zu verlangen hat, verstanden werden, ohne ausschließende Beziehung auf eine Obligation als Grund des Verlangens.

Bisher ist der verschiedene Sprachgebrauch als bloße Thatsache nachgewiesen worden. Der Grund desselben liegt darin, daß lange Zeit überhaupt keine andere Klagen vorkamen, als *in personam*, in welcher Zeit auch der Name *actio* mit diesen identisch seyn mußte. Als späterhin auch eigene Klagen *in rem* eingeführt wurden, gebrauchte man für diese zuerst den unterscheidenden Namen *petitio*, bis man es gerathener fand, den Ausdruck *actio* so auszudehnen, daß beiderley Klagen als Arten unter einen gemeinschaftlichen Gattungsbegriff zusammen gefaßt werden konnten. Dieser historische Zusammenhang kann erst in Verbindung mit der nun folgenden Eintheilung der Klagen nachgewiesen werden.

§. 206.

Arten der Klagen. *In personam, in rem.*

Die Arten der Klagen, deren genaue Unterscheidung allein im Stande ist, der in dieser Lehre häufig wahrzunehmenden Verworrenheit abzuhelpfen, haben eine verschie-

dene Natur, je nach den Eintheilungsgründen, worauf der Gegenfaß derselben beruht. Einige beziehen sich auf das innere Wesen der Klagen selbst, das heißt auf ihre Verbindung mit den dadurch zu schützenden Rechten: diese sind nicht nur für das Verständniß der Rechtsquellen, sondern auch für die Einsicht in das heutige Rechtssystem wichtig. Andere beziehen sich auf die Römische Prozeßform, und haben deshalb eine mehr historische Natur; in dem heutigen Rechtssystem haben sie kein lebendiges Daseyn, ohne ihre Kenntniß, sind aber unsre Rechtsquellen nicht zu verstehen, und es ist aus diesem Grunde räthlich, bei mehreren dieser Eintheilungen auch die auf sie bezüglichen Kunstausdrücke fortwährend in Uebung zu erhalten (§ 224). Es darf jedoch dieser Unterschied nicht zu absolut aufgefaßt werden, indem es in der ersten Klasse von Eintheilungen an historischen Beziehungen, in der zweiten an praktischen, nicht gänzlich fehlt, so daß der Unterschied dieser Klassen selbst nur auf dem in jeder derselben überwiegenden Element beruht.

Die wichtigste Eintheilung der Klagen nach ihrem inneren Wesen ist die: in personam, in rem actio. Diese Eintheilung wird in der ausführlichsten Stelle, die wir darüber besitzen, in folgenden Worten vorgetragen (a).

(a) Diese Stelle ist nicht aus den Institutionen des Gajus genommen, wir kennen auch keine andere Stelle eines alten Juristen, woraus sie her stammt. Dennoch würde es ganz irrig seyn, ihre Abfassung deshalb den Compilatoren zuzuschreiben. Daß sie in der That von einem alten Juristen herrührt, ist nach mehreren Ausdrücken un-

§ 1 I. de actionibus. (4. 6.)

Omnium actionum, quibus inter aliquos apud iudices arbitrosve de quacunque re quaeritur, summa divisio in duo genera deducitur: aut enim in rem sunt, aut in personam. Namque agit unusquisque aut cum eo qui ei obligatus est, vel ex contractu vel ex maleficio, quo casu proditae sunt actiones in personam, per quas intendit adversarium ei dare aut facere oportere et aliis quibusdam modis: aut cum eo agit qui nullo jure ei obligatus est, movet tamen alicui de aliqua re controversiam: quo casu proditae actiones in rem sunt, veluti si rem corporalem possideat quis, quam Titius suam esse affirmet, et possessor dominum se esse dicat: nam si Titius suam esse intendat, in rem actio est.

In dieser merkwürdigen Stelle sind folgende einzelne Sätze enthalten. Zuerst wird die Eintheilung für eine allgemeine, alle Klagen umfassende (omnium actionum summa divisio) erklärt, so daß also keine Klage anzunehmen ist, die nicht entweder der einen oder der andern Art zuzurechnen wäre. Ferner bezeichnen diese Ausdrücke gleichmäßig

verkennbar. Denn wie hätten Justinians Juristen darauf kommen sollen, in einer neu verfaßten Stelle zu sagen: apud iudices arbitrosve, oder die intentio: dare facere oportere, und suam rem esse zu erwähnen, in einer Zeit worin die Obrigkeit keine iudices

mehr ernannte und also auch keine formula mit einer intentio mehr vorkam. Daß solche Ausdrücke aus einem alten Juristen mit abgeschrieben wurden, erschien hier den Compilatoren so wenig anstößig, wie in unzähligen andern Stellen.

generische, also unter einander gleichartige Begriffe, so daß nicht bloß scheinbar, in Folge einer zufälligen, ungenauen Ausdrucksweise, sondern in der That, von zwei Arten derselben Gattung die Rede ist. Endlich wird der Gegensatz beider Arten dahin bestimmt: in personam heißt die zum Schutz einer obligatio, in rem die zum Schutz irgend eines anderen, außer den Gränzen der obligationes liegenden, Rechts eingeführte Klage.

Mit dieser Erklärung stimmt nun im Wesentlichen überein die, allerdings viel kürzere, Stelle des Gajus.

GAJUS IV § 1. 2. 3. (Si quaeramus) quot genera actionum sint, verius videtur duo esse, in rem et in personam. . . . In personam actio est, quotiens cum aliquo agimus, qui nobis vel ex contractu, vel ex delicto obligatus est, id est cum intendimus dare, facere, praestare oportere. In rem actio est, cum aut corporalem rem intendimus nostram esse, aut jus aliquod nobis competere . . .

Auch hier wird die Eintheilung als eine allgemeine vorgetragen, weshalb noch besonders im § 1 dagegen gewarnt wird, diese genera actionum nicht mit einzelnen species zu verwechseln. Beide Ausdrücke bezeichnen auch hier wahrhaft generische Begriffe, eigentliche Eintheilungsglieder, womit noch mehrere andere Stellen des Gajus übereinstimmen (b). Endlich wird die Gränze beider Arten völlig eben so, wie bei Justinian, bestimmt.

(b) GAJUS IV § 17. 100. 106. 107.

Ganz auf ähnliche Weise redet Ulpian.

L. 25 pr. de O. et A. (44. 7).

Actionum genera sunt duo: in rem, quae dicitur vindicatio, et in personam, quae condictio appellatur.

Außerdem aber wird dieselbe Eintheilung der Klagen in vielen anderen Stellen des Ulpian und des Paulus als bekannt vorausgesetzt und auf vielfache Weise angewendet (c).

Man könnte glauben, diese Natur der vorgetragenen Eintheilung sei hier mit überflüssiger Sorgfalt zu beweisen gesucht worden, da dieselbe ohnehin nicht bezweifelt werde; es ist aber gerade deshalb geschehen, weil sie neuerlich mit großem Aufwand von Scharfsinn bestritten worden ist (d). Im geraden Widerspruch mit der gewöhnlichen, auch von mir vorgetragenen, Lehre ist nämlich folgende Ansicht aufgestellt worden. Ursprünglich sollen die Ausdrücke in rem, in personam actio zwei ganz heterogene Begriffe bezeichnet haben: in rem eine einzelne Klage (die Eigenthumsklage), die nur auf einige andere einzelne Fälle nach und nach ausgedehnt worden sey: in personam gleich Anfangs eine ganze Klasse von Klagen. Erst Justinian habe den Ausdrücken die Bedeutung von zwey homogenen Klassen der Klagen, Eintheilungsgliedern des allgemeinen Begriffs der Klage, untergelegt, und so sey die ganze Eintheilung eigentlich erst als sein Werk anzusehen.

(c) Ulpian: *L. 68 de R. V.* — Paulus: *L. 14 § 2 de except. rei jud. (44. 2).*

(39. 3), *L. 37 pr. de O. et A.* (d) Duro's Bemerkungen S. 407. (44. 7), *L. 36 de V. S. (50. 16).* 409. 412. 423.

— Diese Behauptung wird widerlegt durch den eben geführten Beweis, daß die entscheidende Stelle der Institutionen aus einem alten Juristen herrührt (Note a), und daß Gajus, Ulpian und Paulus die Begriffe ganz auf dieselbe Weise auffassen, wie es in Justinians Institutionen geschieht. Erst weiter unten aber wird es möglich seyn, das wahre Element in dieser irrigen Meynung nachzuweisen, und dadurch den beygemischten Irrthum vollständig zur Anschauung zu bringen.

Als gleichbedeutender Ausdruck für *in rem actio* kommt *vindicatio* vor, bey Gajus, Ulpian, Justinian (e). Für *in personam actio* bey Ulpian und Justinian *condictio* (f), bey Ulpian *personalis actio* (g).

Beide Begriffe sind nun noch genauer auf folgende Weise zu bestimmen. Es kommt darauf an, ob vor dem vollständig eingeleiteten Rechtsstreit (vor der *Litisconstestatio*) eine eigentliche Obligation wahrgenommen wird oder nicht; im ersten Fall ist die Klage *in personam*, im zweyten *in rem*. Das Daseyn oder Nichtdaseyn einer Obligation vor der Verletzung ist also nicht das streng unterscheidende Moment. So ist zwar bey den Contract-

(e) GAJUS IV § 5, *L. 25 pr. de O. et A.* (44. 7.), § 15 *J. de act.* (4. 6.).

(f) *L. 25 pr. de O. et A.* (44. 7.), § 15 *J. de act.* (4. 6.). Daß Gajus *condictio* mit *in personam actio* nicht gleichbedeutend nimmt, sondern jenem Ausdruck eine weit engere Bedeutung

beylegt, kann erst weiter unten gezeigt werden. Vgl. Beilage XIV. Num. XXV.

(g) *L. 3 § 3 ad exhib.* (10. 4), *L. 6 § 5 de aqua plu.* (39. 3), *L. 178 § 2 de V. S.* (50. 16.) — *Realis* dagegen kommt nirgend vor, weder bey Juristen, noch bey anderen alten Schriftstellern.

Klagen eine Obligation nicht nur vor der Litiscontestation, sondern selbst vor der Verletzung, vorhanden, dagegen bey den Delictsklagen vor der Verletzung noch nicht, weil hier die Verletzung mit der Entstehung der Obligation zusammenfällt: und doch sind diese beide Arten von Klagen personales. Bey dem Eigenthum dagegen erzeugt die bloße Verletzung an sich schon ein obligationähnliches Verhältniß, aber keine wahre, eigentliche Obligation (§ 205), welche vielmehr erst durch die Litiscontestation entsteht: daher ist die Eigenthumsklage in rem.

§. 207.

Arten der Klagen. In personam, in rem. (Fortsetzung.)

Um aber die umfassende Natur jener Eintheilung gegen jeden Widerspruch sicher zu stellen, ist es nöthig, dieselbe auf die einzelnen Klassen von Rechten anzuwenden, indem die Klagen selbst bereits als Modificationen der ihnen zum Grund liegenden Rechte dargestellt worden sind.

Bey den Klagen in personam macht diese Anwendung am Wenigsten Schwierigkeit. Niemand zweifelt, daß darunter alle Klagen zum Schutz der Obligationen, und nur diese, zu verstehen sind.

Demnach müssen die Klagen in rem, wenn überhaupt die Eintheilung erschöpfend seyn soll, angewendet werden zum Schutz der Verhältnisse des Sachenrechts, Erbrechts, Familienrechts (a).

(a) Ich sage: des Familienrechts. Die Römer sprechen von v.

Die Anwendung auf das Sachenrecht, also auf Eigentum und *jura in re*, erregt kein Bedenken; gerade von solchen Fällen sind in den oben angeführten Stellen der Institutionen und des Gajus die Beyspiele der *in rem actiones* hergenommen. Diese Klagen werden auch als *speciales in rem actiones* bezeichnet.

Auch die Anwendung auf die Erbrechtsklage läßt keinem Zweifel Raum, da dieselbe ausdrücklich als *in rem actio* bezeichnet wird (b).

Dagegen wird den Klagen aus dem Familienrecht die Eigenschaft von *in rem actiones* streitig gemacht, und wenn sie ihnen wirklich nicht zukäme, so würden wir genöthigt seyn, die ganze Eintheilung für eine nicht völlig erschöpfende zu halten.

Zwar nach der herrschenden Meynung sind auch die

quaestio de statu, und verstehen darunter zwey mögliche Arten eines Rechtsstreits: 1) über den staatsrechtlichen Status, Freyheit und Jungennität 2) über den privatrechtlichen, das heißt die Familie. Da wir aber im heutigen Recht jenen ersten nicht kennen, so ist für uns, das heißt in dem Theil des R. R. den wir noch übrig haben, die status quaestio mit dem Streit über Familienverhältnisse völlig identisch, welches ich zur Rechtfertigung der in diesem §. angewendeten Terminologie bemerke. Vgl. Band 2. Beshl. VI. Num. VI. und IX.

(b) L. 27 § 3 de R. V. (6. 1)
 „ .. in hereditatis petitione,

quae et ipsa in rem est“ ...
 L. 25 § 18 de her. pet. (5. 3)
 „Petitio hereditatis, etsi in rem actio sit“ ... L. 49 eod. — Der einzige Zweifel könnte hergenommen werden aus der beschränkten Natur des Beklagten. Davon wird noch weiter die Rede seyn. — Übrigens bezieht sich dieses nur auf die Klage aus dem Erbrecht selbst; die daraus entspringenden secundären Rechtsverhältnisse, wie Legate u. s. w., lassen sich stets auf dingliche Rechte und Obligationen zurück führen, und werden durch die Klagen dieser Rechtsverhältnisse geschützt. — Vgl. auch Beshlage XIII. Num. IX.

Klagen aus Familienverhältnissen in rem, und diese Meinung wurde früherhin durch folgende Stelle als völlig begründet angesehen.

§. 13. *J. de act.* (A. 6.)

Praejudiciales actiones in rem esse videntur, quales sunt, per quas quaeritur, an aliquis liber, vel libertus sit, vel de partu agnoscendo.

Praejudicialis actio, sagte man, heißt, nach dem Zeugniß dieser Stelle selbst, jede Klage über den Status, wozu hin unter andern auch alle Klagen aus dem Familienrecht gehören. Diese alle nun sind, wie dieselbe Stelle ausdrücklich sagt, in rem. — Was dagegen früher eingewendet wurde, daß nicht gesagt werde sunt, sondern esse videntur, daß es also nur so scheine, daß den Präjudicialklagen nur einige Ähnlichkeit mit in rem actiones hier zugeschrieben werde (c) — diese Einwendung war ohne Grund, da der Ausdruck videtur regelmäßig nicht bloß auf Schein oder Ähnlichkeit, sondern auf positive Wirklichkeit geht (d). — Wichtiger ist allerdings der Umstand, daß die ursprüngliche Bedeutung von praesudicium gar nicht auf den Gegenstand der Klage, sondern auf ihre prozessualische Fassung zu beziehen ist: es war eine formula mit bloßer intentio, ohne condemnatio, oft also eine bloß provisorische Maasregel, um vorläufig das Daseyn eines Rechtsverhältnisses festzustellen, von welchem man

(c) *Duroi observ.* p. 21.

(d) Vgl. die Stellen bei *Dirksen manuale latininitatis* p. 1000.

in einem späteren Rechtsstreit Gebrauch machen wollte (e). Diese Prozeßform wurde nun allerdings in allen Prozeßsen über den Status angewendet, aber auch in manchen anderen Prozeßsen, und namentlich in solchen, deren Gegenstand Obligationen waren (f). Aus dieser Entdeckung hat man nun neuerlich schließen wollen, die angeführte Stelle der Institutionen sey eine Erfindung der Juristen Justinians, und dem Römischen Recht eigentlich fremd (g); beide Stücke dieser Behauptung aber können nicht zugegeben werden. Zuvörderst nämlich ist es im Sinn des Justinianischen Rechts völlig richtig zu sagen, Präjudicialklagen sind Klagen aus dem Status, da von den übrigen Präjudicialklagen des älteren Rechts (*quanta dos sit, an praedictum sit u. s. w.*) keine einzige mehr vorkommt (h); wenigstens im Sinn des Justinianischen Rechts also wäre die gewöhnliche Erklärung jener Stelle der In-

(e) Dieses sagt schon THEOPHILUS in § 13 J. de act., allein es war eine unfruchtbare Notiz, solange wir die Bestandtheile der formula und deren Zusammenhang nicht kannten. Bey GAJUS IV. § 44. 48 findet sich nun nicht nur eine vollgültigere Bestätigung, sondern es ist vorzüglich die Bedeutung jener Eigenthümlichkeit mancher Klagen erst klar geworden.

(f) GAJUS III. § 123. IV. § 44. PAULUS V. 9. § 1. L. 30 de reb. auct. jud. (42. 5.). — Nicht dahin gehört GAJUS IV. § 94, denn diese sponsio hatte allerdings eine condemnatio, die aber nur eine

bloße Formalität war „nec tamen haec summa sponsionis exigitur.“ Es war also kein praejudicium, kam aber im Zweck und Erfolg mit einem solchen überein, und daher nennt es Gajus eine sponsio praejudicialis.

(g) Dürri Bemerkungen S. 406 — 410, besonders S. 409.

(h) Daß einmal in den Digesten ein solcher Fall genannt wird, (Note f), muß als eine bloß antiquarische Notiz betrachtet werden; denn Niemand wird behaupten, daß in unsrem Recht ein solcher Fall anders als jeder gewöhnliche Rechtsstreit behandelt werden dürfe.

stitutionen richtig, und zugleich die Stelle selbst tadellos: sie enthielte nicht eine Entstellung des älteren Rechts, sondern eine angemessene Reduction desselben auf den im Allgemeinen veränderten Rechtszustand. Ich gehe aber noch weiter, und behaupte, daß selbst im Sinn des älteren Rechts alle Präjudicien ohne Unterschied in rem genannt werden konnten. In dieser Allgemeinheit läßt sich der Satz erst weiter unten beweisen (§. 209); allein in der besonderen Anwendung auf die den Status betreffenden Präjudicien, auf welche allein es hier ankommt, fehlt es nicht an unmittelbaren Zeugnissen, die schon hier meine Behauptung außer Zweifel setzen. Der Streit über Freyheit wurde durch *vindicatio* in libertatem oder in servitutum geführt. Auf dem bloßen Schein einer solchen in libertatem *vindicatio* beruhte die ganze Freylassung per *vindicam* (i). Eben so konnte die legitima tutela über Frauen durch in jure cessio übertragen werden (k); da nun die in jure cessio überhaupt eine symbolische Vindication war (l), so ist dadurch die Vindicationsform auch für jene Art der Tutel erwiesen. Ja selbst der Rechtsstreit über das Daseyn einer väterlichen Gewalt konnte in der feyerlichen Form einer *vindicatio ex jure quiritium* geführt werden (m). Und eben so beruhte die feyerliche

(i) LIVIUS XLI. 9.

(k) GAJUS I. § 168. ULPIAN. XI. § 6—8. XIX. § 11.

(l) GAJUS II. § 24. ULPIAN. XIX. § 9. 10.

(m) L. 1 § 2 de R. V. (6. 1.).

Ich verstehe die schwierige Stelle so, daß bey dem Streit über Paternität das *praejudicium*, welches nach meiner Ansicht stets in rem war, in verschiedenen Formen gebraucht werden konnte, ähnlich

Form der Adoption unter andern auf einer in *juro cessio*, wobey der Adoptivvater die väterliche Gewalt als schon vorhanden durch *Vindicatio* in Anspruch nahm (n).

Sind nun, wie hier dargethan worden ist, in *rem* alle Klagen aus dem Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht, so ist der früher sehr verbreitete Sprachgebrauch zu verwerfen, welcher jene Benennung auf die Klagen aus dem Sachenrecht beschränkt, durch welche Beschränkung wiederum die ganze Eintheilung aufhören würde, eine allgemeine, alle Klagen umfassende, zu seyn. Jener irrige Sprachgebrauch wurde begünstigt durch eine täuschende Übereinstimmung von Kunstausdrücken, die man aber freylich theilweise erst selbst geschaffen hatte, unbekümmert um den aus den Rechtsquellen zu erweisenden Sprachgebrauch.

den verschiedenen Formen der Eigenthumsklage (GAJUS IV. § 91—95.). Wählte man die feyerlichere Form einer *vindicatio ex jure quiritium*, so erhielt dann die Klage eine wörtliche Gleichheit mit der Eigenthumsklage, und darauf geht der Ausdruck: „*per hanc autem actionem liberae personae . . . non petuntur . . . nisi forte . . . adjecta causa quis vindicet.*“ Diese feyerlichere Form wurde vielleicht angewendet, wenn man es vorzog, vor den *Centumviri* zu klagen. Doch wäre es auch möglich, daß die hier erwähnte *vindicatio* des Sohnes nicht von der feyerlicheren Form des ernstlichen Rechtsstreits, sondern vielmehr von der

symbolischen Anwendung desselben bey der Adoption (Note n) verstanden werden sollte. Uebrigens ist es wahrscheinlich, daß diese Stelle hauptsächlich durch Interpolationen und Weglassungen so schwierig ist; aber die *vindicatio ex lege quiritium* ist gewiß nicht von den Compilatoren erfunden, wiewohl sie *lege* anstatt *jure* gesetzt haben mögen, so wie vorher *jure Romano* anstatt *jure quiritium*, vielleicht nur in der Absicht, um das Andenken an die proscribire Formel *ex jure quiritium* überall auszufüllen.

(n) GAJUS I. § 134 „*is qui adoptat vindicat apud Praetorem filium suum esse.*“

Man nannte nämlich das Sachenrecht (als Theil der Rechtswissenschaft) jus in rem, und belegte zugleich jedes einzelne dingliche Recht mit demselben Namen. Eben so nannte man das Obligationenrecht im Ganzen, desgleichen jede einzelne Forderung, jus in personam. Indem man nun diese erfundenen Kunstausdrücke mit den quellenmäßigen willkürlich in Verbindung setzte, lag es allerdings sehr nahe, den ganzen Zusammenhang so zu fassen: dem jus in rem entspricht die actio in rem, dem jus in personam die actio in personam. Es zeigt sich also auch hier die mit der willkürlichen Wortbildung verknüpfte Gefahr recht augenscheinlich (o).

§. 208.

Arten der Klagen. In personam, in rem. (Fortsetzung.)

Mit der hier erklärten Eintheilung der Klagen, so wie mit der Bezeichnung derselben, steht in der Regel auch noch der Umstand in Verbindung, daß die persönliche Klage nur gegen einen bestimmten und bekannten Gegner, die Klage in rem gegen einen unbestimmten, unbekanntem gerichtet ist. (§ 56. f.). Der Sinn dieser Unterscheidung aber

(o) Vgl. Band 1. S. XLIII. der Vorrede. — Aus den hier angegebenen Gründen ist es denn auch rätlich, den von Manchen gebrauchten Ausdruck dingliche Klage (für in rem actio) zu vermeiden, da er sehr natürlich dahin führt, einer so bezeichneten Klage denselben beschränkten Um-

fang wie den dinglichen Rechten (Eigenthum und jura in re) anzuweisen. Der Ausdruck persönliche Klage ist tabellos, da er dem Römischen Namen personalis actio vollkommen entspricht, und in der Sache keinen Mißverständniß Raum giebt.

geht dahin, daß bey der ersten Klasse von Klagen schon vor der Verletzung die Person des allein möglichen Verletzers und Beklagten, nämlich des Schuldners, bestimmt und bekannt ist, anstatt daß bey den Klagen in rem ursprünglich jeder Mensch der Verletzung, die eine solche Klage veranlassen kann, fähig ist, so daß diese Unbestimmtheit in der Person des Beklagten erst durch die wirklich eingetretene Verletzung aufgehoben wird. Auch in andern Anwendungen, als bey den Klagen, werden die Ausdrücke in personam und in rem gebraucht, um die Richtung eines Rechtsgeschäfts oder einer Rede auf eine bestimmte Person auszudrücken oder zu verneinen (a).

Allein das Zusammentreffen dieses Gegensatzes mit dem der beiden Arten von Klagen ist keinesweges allgemein, und es darf davon nur mit Vorsicht Anwendung gemacht werden. So giebt es auf der einen Seite mehrere persönliche Klagen, die dennoch gegen einen unbestimmten Gegner, namentlich gegen jeden Besitzer einer Sache, ge-

(a) Pactum in rem. L. 7 § 8 L. 57 § 1 *de pactis* (2. 14.). — Nunciatio in rem fit. L. 10 *de O. n. n.* (39. 1.). — Praetor in rem loquitur, edictum in rem scriptum est. L. 9 § 1 *quod metus* (4. 2), L. 5 § 3 *quibus ex causis* (42. 4.). Der Ausdruck in rem bezeichnet also das Unpersönliche. — So kann man auch von einer *intentio* in rem oder in personam concepta sprechen, je nachdem darin die Person des Gegners ausgebrückt ist oder nicht; man muß dann sagen, jede in rem actio habe eine in rem concepta intentio, aber eine in personam actio könne nach Umständen halb in personam, halb in rem concepta intentio haben. Jedoch gilt Dieses nur von den prätorischen Klagen. L. 1 § 3 *de interd.* (43. 1), L. 5 § 13 *quod vi* (43. 24.). Bey den Civilklagen war die Natur der Klage stets aus der Fassung der Formel unmittelbar zu erkennen. Vgl. unten § 216. w.

richtet werden können, ganz wie es in der Regel nur bey den in rem actiones der Fall ist. Dahin gehört die aus einem erzwungenen Rechtsgeschäft entspringende Forderung des Gezwungenen auf Herstellung seines früheren Zustandes; sowohl die Klage, als die Exception zu diesem Zweck wirkt gegen jeden Besitzer, und es wird zuweilen diese Eigenthümlichkeit durch den Ausdruck *actio* und *exceptio in rem scripta* bezeichnet (b), welches der oben erwähnten Ausdrucksweise ganz entspricht (Note a); dennoch ist die Klage selbst durchaus in personam (c). — Eine gleiche Natur hat die *actio ad exhibendum*, anwendbar gegen Jeden, der zufällig in der Lage ist, die Sache exhibiren zu können, obgleich auch sie ausdrücklich als persönliche Klage bezeichnet wird (d). — Eben so ist die *actio aquae pluviae* persönlich, und geht dennoch (mit einiger Beschränkung) gegen jeden Besitzer; auf dieselbe Weise auch das *Interdictum quod vi* (e). — Die Nothklagen entspringen aus Delicten, also aus Obligationen, und können dennoch gegen Jeden angestellt werden, der irgend einmal das

(b) *L. 9 § 8 quod metus* (4. 2), *L. 4 § 33 de doli exc.* (44. 2). Es ist nicht richtig, den Ausdruck in rem scripta *actio* als eigentlichen, durchgehenden Kunstausdruck zu betrachten. Vgl. Dürri's Bemerkungen S. 410–412.

(c) Wenn es der Beschädigte bedarf, so kann er durch prätorische Restitution auch das verlorne Eigenthum unmittelbar wieder erhalten, also eine wahre in rem

actio; diese wird aber von der außerdem geltenden *actio quod metus* genau unterschieden, wodurch eben die persönliche Natur dieser letzten ganz außer Zweifel gesetzt wird. *L. 9 § 4. 6 quod metus* (4. 2), *L. 3 C. eod.* (2. 20.).

(d) *L. 3 § 3. 15 ad exhib.* (10. 4.).

(e) *L. 6 § 5 L. 12 de aqua plu.* (39. 3.) — *L. 5 § 13 L. 7 pr. § 1 quod vi* (43. 24.).

Eigenthum des Sklaven erwirbt, nach der Regel: *noxacaput sequitur* (f). Eben so auch die Klage aus den von Thieren zugefügten Beschädigungen (g). — Das *Interdictum quod legatorum* ist persönlich, wie alle *Interdicte*, und geht dennoch gegen jeden Besitzer der Sache, die der Legatar eigenmächtig in Besitz genommen hat (h). — Auch die Klage auf Steuerreste geht gegen jeden späteren Besitzer des steuerpflichtigen Grundstücks (i).

Auf der andern Seite aber giebt es auch einige *in rem actiones*, die nur gegen bestimmte, einzelne Personen angestellt werden können. Dahin gehört vor Allem die *hereditatis petitio*, die nicht so, wie die Eigenthumsklage, gegen jeden Besitzer, sondern nur gegen Denjenigen angestellt werden kann, der entweder *pro herede* oder *pro possessore* besitzt (k). — Wenn ein insolventer Schuldner seine Gläubiger durch unredliche Veräußerungen in Nachtheil bringt, so geht gegen den Erwerber der so veräußerten Sachen die *Pauliana actio* nur dann, wenn er entweder an jener Unredlichkeit Antheil genommen, oder durch Schenkung erworben hat (l). Diese Klage ist persönlich (m), sie kann aber nach Bedürfniß, eben so wie die aus dem Zwang entspringende Klage (*Note c*), durch

(f) § 5 *J. de noxal. act.* (39. 4.).

(4. 8.).

(g) *L. 1 § 12 si quadr.* (9. 1.).

(h) *L. 1 § 13 quod leg.* (43. 3),

verglichen mit *L. 1 § 3 de interd.* (43. 1.).

(i) *L. 7 pr. de publicanis*

(39. 4.).

(k) *L. 9. 10. 11 de her. pet.*

(5. 3.).

(l) *L. 6 § 8. 11 L. 10 pr. § 2 quae in fraud.* (42. 8.).

(m) *L. 38 pr. § 4 de usuris*

(22. 1.).

Restitution zu einer in rem actio erhoben werden (n). Da sie jedoch auch in diesem Fall nur gegen die erwähnten bestimmten Personen angestellt werden kann, so ist auch darin eine auf einen individuellen Beklagten eingeschränkte Klage in rem enthalten (o). — Die Ehefrau hat auf Rückforderung der Dos, nach Justinians Vorschrift, eine Indication, welche jedoch, der richtigeren Meynung nach, nur gegen den Mann selbst, nicht gegen einen dritten Erwerber angestellt werden kann (p).

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß sowohl die Beziehung der persönlichen Klagen auf unbestimmte, als die

(n) L. 10 § 22 *quae in fraud.* (42. 8.). Hieraus ist zu erklären der § 6 *J. de act.* (4. 6), durch dessen zu allgemeinen Ausdruck man verleitet werden könnte, die Pauliana in allen Fällen für eine Klage in rem zu halten, und wohl gar die Beschränkung in der Person des Beklagten zu negiren, im Widerspruch mit den in den Noten l und m angeführten Stellen. Die Einschränkung der Stelle auf den besondern Fall einer Restitution wird außerdem gerechtfertigt theils durch die Worte *rescissa traditione*, theils durch den Rückblick auf den unmittelbar vorhergehenden § 5, der gleichfalls eine auf Restitution gegründete in rem actio erwähnt, und dabey auch den Ausdruck *rescissa usucapione* gebraucht. Vgl. VINNIUS ad § 6 cit., ibique HEINECCIUS. Das Interesse des Klägers bey der in rem actio, in Vergleichung mit

der in personam, kann darin bestehen, daß der Erwerber, der durch seinen Dolus oder durch den Schenkungstitel der Pauliana unterworfen ist, selbst wieder in Concurs gerathen seyn kann, in welchem Fall vielleicht die persönliche Klage gegen ihn fruchtlos seyn würde.

(o) Man könnte eine Klage solcher Art: in rem actio in personam scripta nennen, was ich jedoch nicht sage, um diesen nicht quellenmäßigen, auch ganz entbehrlichen, Ausdruck zu empfehlen, sondern nur um den Zusammenhang dieser Art von Klagen mit der vorher erwähnten Art (der personalis in rem scripta) anschaulicher zu machen.

(p) L. 30 *C. de j. dot.* (5. 12) „Si tamen exstant.“ Die genauere Ausführung dieses Satzes gehört an einen andern Ort.

Beschränkung der Klagen in rem auf bestimmte Gegner, nur als Ausnahmen zu betrachten sind. Wo also bey einzelnen Klagen der Grund einer solchen Ausnahme nicht besonders nachgewiesen werden kann, da bleibt es bey der Regel, nach welcher die Klagen gegen bestimmte oder unbestimmte Gegner angestellt werden können, je nachdem sie in personam oder in rem sind.

§. 209.

Arten der Klagen. In personam, in rem. (Fortsetzung.)

Die umfassende Eintheilung der Klagen, in personam und in rem, ist bis jetzt nicht nur für das Justinianische Recht nachgewiesen, sondern auch bis auf die Zeit des Gajus zurückgeführt worden. Es ist aber nöthig, in eine noch frühere Zeit hinauf zu gehen, und die allmälige Entwicklung dieser Begriffe darzulegen, um die irrige Auffassung dieses Gegenstandes, die in einzelnen Anwendungen schon oben erwähnt worden ist (§ 207), vollständig zu beseitigen.

Während der Herrschaft der alten *Legis actiones* war der Unterschied jener beiden Arten der Klagen völlig anerkannt und durch besondere Prozessformen ausgedrückt. Jede in rem actio wurde nämlich mit einem symbolischen Verfahren, den *manus consortae*, eröffnet, auf welches dann die Ernennung eines Jurer und das Verfahren vor demselben folgte. Die in personam actio fieng gleich mit der Ernennung des Jurer an, und bestand also aus dem

jenigen Verfahren allein, welches bey der in rem actio die zweyte Hälfte des Ganzen bildete (a). Man kann daher sagen, daß damals die Klagen mit und ohne manus consortae genau dasselbe waren, was späterhin in rem und in personam actiones genannt wurde.

Diese Prozeßform erhielt sich in den Centumviralsachen bis in die Zeit der ausgebildeten Rechtswissenschaft; für alle übrige Prozesse wurde sie durch einige Volksschlüsse aufgehoben, so daß nun der Prozeß per formulas an ihre Stelle trat (§ 205. b.). Es scheint, daß in diesem zuerst gar keine Klagen in rem vorkamen, indem man jedem Streit, der dazu hätte führen müssen, durch erzwungene Sponsionen den Character einer Contractsklage beylegte. Das praktische Bedürfnis scheint aber zuerst bey dem Eigenthum darauf geführt zu haben, daß man dem Kläger die Wahl ließ, ob er diesen umständlicheren Sponsionenprozeß führen, oder in einfacherer Weise gleich unmittelbar auf die Anerkennung des Eigenthums klagen wollte. Dieses geschah durch die petitoria formula (die in Justinians Rechtsbüchern gewöhnlich rei vindicatio heißt) mit der intentio: rem suam esse, mit oder ohne ex jure quiritium. Diesen Zustand der Sache stellt uns sehr deutlich

(a) GAIUS IV. § 16. 17. In den verstümmelten vorhergehenden Sätzen hatte er von der Behandlung der in personam actio gesprochen, dann fährt er hier so fort: „Si in rem agebatur, mo-

bilis quidem et moventia .. in jure vindicabantur ad hunc modum (nun folgt die Beschreibung der manus consortae) .. deinde sequebantur quaecunque (si) in personam ageretur”...

Gajus dar (b), er war aber entschieden schon zur Zeit des Cicero vorhanden, welcher ein Beyspiel dieser *petitoria formula*, ganz mit Gajus übereinstimmend, anführt (c). Dadurch war eine einzelne in *rem actio* in den Formularprozeß eingeführt, so daß man damals sagen konnte, in *rem actio* sey der individuelle Name der Eigenthumsklage, in *personam actio* die generische Bezeichnung aller übrigen Klagen überhaupt. Der in dieser Zeit so gebildete Sprachgebrauch hat sich, wie es zu geschehen pflegt, theilweise noch in späterer Zeit erhalten, so daß nicht selten in *rem actio* als individueller Name von solchen Schriftstellern gebraucht wird (d), die außerdem den Ausdruck als Be-

(b) GAJUS IV. § 91—95. Es gab zweyerley Eigenthumsklagen *per formulas*, und außerdem noch die *Sacramenti legis actio* vor den *Centumvirn*.

(c) CICERO in *Verrem* II. 12 „*L. Octavius iudex esto: Si paret, fundum Capenatem, quo de agitur, ex jure quiritorium P. Servilii esse, neque is fundus Q. Catulo restituetur: non necesse erit L. Octavio iudici cogere P. Servilium Q. Catulo fundum restituere, aut condemnare eum quem non oporteat?*“ Offenbar wählt hier Cicero eine hergebrachte, allgemein anerkannte Klageformel, und was er daran als schreyende Ungerechtigkeit hervorhebt, besteht nur darin, daß nach dieser Fassung die Restitution des Grundstücks an eine andere Person, als den vorher bezeichne-

ten Eigenthümer geschehen müßte.

(d) So geschieht es von Gajus (IV. 51. 91. 86. 87), Ulpian (*L. 1 § 1 de R. V. 6. 1*), Paulus (*L. 23 pr. eod.*). Eben so in vielen Stellen des *tit. Dig. de R. V. (6. 1.)*. — Dagegen darf nicht hieraus erklärt werden *L. 25 pr. de O. et A. (44. 7)* „*In rem actio est per quam rem nostram, quae ab alio possidetur, petimus.*“ Denn da diese Worte unmittelbar hinter der Eintheilung der *actiones* in *duo genera* stehen (s. v. § 206), so ist offenbar jener Satz nicht Definition der in *rem actio*, sondern nur erläuterndes Beyspiel für den aufgestellten generischen Begriff. Auch würde ja sonst in diesen Worten Ulpian selbst der *confessoria* den Character einer in *rem actio* absprechen.

zeichnung einer ganzen Klasse von Klagen, gegenüberstehend der Klasse der in personam actiones, kennen und gebrauchen (§ 206). Dasselbe Bedürfnis aber führte dahin, die petitoria formula auch auf Rechte außer dem Eigenthum anzuwenden, bey welchen man sich bis dahin mit den umständlicheren Sponsionen behelfen mochte, und dadurch zuerst wurde der Ausdruck in rem actio zu einer generischen Bezeichnung, gleichartig dem Ausdruck in personam actio; erst seit dieser Zeit konnte man sagen, wie es Gajus ausdrücklich thut: duo genera esse actionum, in rem et in personam (§ 206). So ist die Klage, die wir *confessoria* nennen, in der That Nichts als die petitoria formula für die Servituten, so wie unsere *hereditatis petitio* die petitoria formula für das Erbrecht. Für diese letzte können wir zufällig nachweisen, daß sie später als die bey dem Eigenthum anerkannt worden ist, denn Cicero, der die petitoria formula für das Eigenthum wohl kennt (Note e), sagt bey dem Erbrecht ausdrücklich, es gebe dafür nur zwey Klagformen, vor den Centumvirn, und durch Sponsion (e). — Diese Ausdehnung der neuen Klagform geschah nicht plötzlich, sondern allmählig und schrittweise, bald

(e) CICERO in Verrem I. 45 „Si quis testamento se heredem esse arbitraretur, quod cum non exstaret, lege ageret in hereditatem, aut, pro praedelitibus vindiciarum cum satis accepisset, sponsionem faceret, ita de hereditate certaret.”

Hier sind also von den drey Klagformen, die Gajus für das Eigenthum aufstellt (Note b), nur zwey für das streitige Erbrecht als möglich angegeben, da doch bey dem Eigenthum derselbe Cicero (Note c) auch die dritte, die petitoria formula, als gültig voraussetzt.

für diese bald für jene einzelne Klage. Als Vermittlung diente dabey der unbehülliche, an sich ganz entbehrliche, Ausdruck *res incorporalis* (f); denn indem man die Servituten und Erbschaften als solche *res incorporales* bezeichnete, fand man kein Bedenken, darauf dieselbe *vindicatio* anzuwenden, die bey der *res corporalis* bereits anerkannt war: die Ausdrücke in der Formel konnten dieselben bleiben, da die Servituten und das Erbrecht eben sowohl dem alten, strengen Civilrecht angehörten, als das Eigenthum (g). In anderen Fällen wurde die Vermittlung durch eine *utilis actio*, das heißt durch die in der Formel selbst ausgedrückte Fiction des Eigenthums, bewirkt (h). Als aber die Klagen solcher Art, in Folge anerkannter praktischer Bedürfnisse, immer zahlreicher und mannichfaltiger wurden, gab man zuletzt diesen mühsamen und umständlichen Versuch, die individuelle Eigenthumsklage auf andere individuelle Fälle durch Mittelbegriffe anzuwenden, auf, und so entstand unvermerkt der generische Begriff der *in rem actiones*, dem alten gleichfalls ge-

(f) Ich sage nicht, daß dieser Ausdruck zu dem erwähnten Zweck erfunden worden ist; das kam schon deswegen nicht angenommen werden, weil dieser Ausdruck auch die Obligationen umfaßt, also über die Anwendung auf die *Vindicatio* unkörperlicher Sachen weit hinaus reicht. — Die Kritik des Begriffs der unkörperlichen Sachen gehört übrigens nicht hierher, wird aber im vierten Buch

angestellt werden.

(g) Bey dem Eigenthum hieß die *intentio*: *rem suam esse* (GAJUS IV. § 92), zum Beyspiel *fundum Servilii esse* (Note c); hier hieß es: *jus nostrum esse* (GAJUS IV. § 3), oder *hereditatem nostram esse*.

(h) So z. B. die Formel der *Publicianischen Klage*. GAJUS IV. § 36.

nerischen Begriff der in personam actiones völlig coordinirt. Nicht nur können wir aus Mangel an Nachrichten die Geschichte dieser Entwicklung der Begriffe nicht genau verfolgen, sondern es ist auch zuverlässig niemals eine sichtbare Veränderung mit scharfer Zeitgränze eingetreten, vielmehr wird die ältere Weise der Auffassung und des Ausdrucks neben der neueren noch geraume Zeit fortgedauert haben. Da aber die ältere, verwickeltere Auffassung mit der wörtlichen Fassung der formulae zusammenhieng, so mußte die Abschaffung des Formularprozesses dazu beitragen, Dasjenige zu vertilgen, was davon damals etwa noch in lebendiger Übung erhalten seyn mochte.

Wir finden die neuere Art der Auffassung und des Ausdrucks am vollständigsten ausgebildet in der oben mitgetheilten Stelle der Institutionen Justinians (§ 206); diese aber kann unverändert aus einem alten Juristen (vielleicht aus den *res quotidianae* des Gajus) genommen seyn, wenigstens haben wir durchaus keinen Grund, diese Annahme zu verneinen. Selbst aber wenn sie in ihrer gegenwärtigen Fassung von Justinians Juristen herrührte, würde es ganz einseitig seyn, ihren Inhalt in Vergleichung mit älteren Stellen herab zu setzen: eben so einseitig aber wenn derjenige welcher ihren Inhalt vorzüglicher fände, deshalb (im Widerspruch mit aller Analogie) die Einsicht ihres Urhebers höher stellen wollte, als die Einsicht Ulpian's und seiner Zeitgenossen. Denn es stehen hier nicht etwa individuelle Einsichten und Meinungen einander gegenüber,

und wenn wir in der That einem Ausspruch aus Justinians Zeit den Vorzug geben müßten, so wäre dieser Fortschritt nicht aus einer höheren geistigen Bildung des Verfassers zu erklären, sondern nur aus der diesen Rechtsverhältnissen selbst inwohnenden fortbildenden Kraft, deren natürliches Erzeugniß in jenem neueren Ausspruch nur seinen einfachen, unverkünstelten Ausdruck gefunden hätte.

Ich habe diese ausführliche Erörterung nöthig gefunden mit Rücksicht auf die abweichende Ansicht eines neueren Schriftstellers, welche durch den darauf verwendeten Scharfsinn, und durch einen Schein kritischer Herstellung der reinen Römischen Begriffe leicht täuschen könnte (i). Derselbe nimmt gleiche historische Grundlagen an, wie die hier aufgestellten; den Zustand des Uebergangs der Prozessformen, und der Nothhülfe für praktische Bedürfnisse in einzelnen Fällen, fixirt er als höchste, unabänderliche Vollendung des Römischen Klagenrechts; den einfachsten und befriedigendsten Ausdruck, den wir in Justinians Institutionen finden, behandelt er als eine willkürliche Corruption des wahren Römischen Rechts, welche wir eigentlich zu ignoriren hätten. Selbst als bloß historische Darstellung des Klagenrechts müßte ich diese Ansicht für einseitig und un- wahr erklären; völlig verwerflich aber ist der praktische Gebrauch, der davon gemacht wird. Die zur Zeit der alten Juristen versuchten individuellen Ausdehnungen der

(i) Duroi observ. p. 32—35 p. 49—62. Duroi Bemerkungen, besonders S. 253. 261. 280. 412. fg.

Eigenthumsklage werden hier auf bestimmte Klassen zurückgeführt, und deren sehr zufällige historische Eigenthümlichkeit wird hier mit einer so unzerstörbaren Lebenskraft versehen, daß selbst germanische Rechtsinstitute nach diesem Typus behandelt werden sollen. So soll das Princip der Römischen Vindication unpörperlicher Sachen auf die germanischen Realkasten, das Princip der utilis vindicatio auf die Lehen und Bauergrüter angewendet werden k). Es ist mir kein Beyspiel eines ähnlichen Mißbrauchs rechtsgeschichtlicher Untersuchungen bey der Beurtheilung heutiger Lebensverhältnisse bekannt.

Zum Schluß dieser Lehre sind nun noch die denkbaren Übergänge der einen der beiden Klagenarten in die andere zu erwähnen. Bei den meisten Klagen in rem kommen, neben dem Hauptgegenstand des Rechtsstreits, auch noch Nebenpunkte zur Sprache, welche auf Obligationen beruhen; so z. B. Ersatz für verzehrte Früchte, für Be-

(k) Dürri Bemerkungen S. 292—295. 386 fg. 418. — Nicht bloß in Anwendung auf die dem R. R. fremden Institute zeigt sich jene Grundansicht verwerflich, sondern auch in Anwendung auf die Institute des R. R. selbst. Weil nämlich die *confessoria* als *vindicatio* der *res incorporalis* aufgefaßt wird, so wird behauptet, diese Klage sey nicht etwa ein Schutzmittel für die in der *Servitut* enthaltenen Befugnisse gegen jeden Verleser, sondern es werde

nur das Eigenthum des Rechts gegen den Besizer dieses Rechts, den Eigenthümer, vindicirt. (Bemerkungen S. 278. 281. 290—292). Diese Behandlung jener Klage würde aber nicht nur für das praktische Bedürfnis sehr ungenügend seyn, sondern sie widerspricht auch geradezu vielen Stellen des Römischen Rechts. Vgl. *L. 60 § 1 de usufr.* (7. 1.), *L. 1 pr. L. 5 pr. si usufr.* (7. 6.), *L. 10 § 1 si serv.* (8. 5.).

schädigungen an der vindicirten Sache. Da diese jedoch nur eine untergeordnete und abhängige Natur haben, wie wohl sie durch den äußeren Erfolg sehr wichtig seyn können, so ist eine solche Klage darum nicht weniger in rem. Dagegen finden sich drei Klagen (die Theilungsklagen), welche zwar auch auf Obligationen beruhen, und daher mit Recht personales heißen (l), aber von anderen persönlichen Klagen dadurch wesentlich verschieden sind, daß in ihnen zugleich über das streitige Eigenthum entschieden werden kann. Dieses geschieht bey den eigentlichen Theilungsklagen (*familiae heriscundae* und *communi dividundo*) dadurch, daß über das streitige Miteigenthum des Klägers, wenn er im Besitz desselben ist, in der auf Theilung gerichteten Klage zugleich mit entschieden wird (m); bei der *actio finium regundorum* dadurch, daß der Kläger den Theil des Grundstücks, welchen er in Folge der Gränzverwirrung bisher entbehrte, durch diese Klage eben so, wie durch eine Vindication, wieder erlangen kann (n). Daher wird von diesen Klagen gesagt: *mixtam causam obtinere videntur, tam in rem, quam in personam* (o). — Es erklärt sich also dieser Ausdruck aus den materiellen

(l) *L. 1 fin. reg. (10. 1.)* „*Finium regundorum actio in personam est, licet pro vindicatione rei est.*“ *L. 1 § 1 C. de ann. excepti. (7. 40.)*

(m) *L. 1 § 1 fam. herc. (10. 2.)*

(n) „*pro vindicatione rei est*“ s. v. Note l.

(o) § 20 *J. de act. (4. 6.)*. Ich habe hier den Grund angegeben, der den Ausdruck rechtfertigen kann. Ob übrigens dieser Ausdruck schon von alten Juristen, von vielen oder wenigen, gebraucht worden ist, läßt sich freylich nicht entscheiden.

Rechtsverhältnissen, und aus den Bestimmungen des Justinianischen Rechts. Im älteren Recht hatte derselbe Ausdruck noch einen anderen, mehr formellen Grund, welcher erst unten (§ 216) klar gemacht werden kann. Auch die *hereditatis petitio*, die gewiß in rem ist, (§ 207. b) heißt einmal *mixta personalis actio* (p), und es scheint dieses nicht bloß auf eine persönliche Beimischung in ihren Wirkungen zu gehen, welche ihr ohnehin nicht ausschließend zuzuschreiben ist, sondern auch darauf, daß bei ihr die Person des Beklagten mehr als bey anderen in rem actiones beschränkt ist (q).

§. 210.

Arten der Klagen. Pönalklagen.

Auch die nun folgende Eintheilung bezieht sich auf das innere Wesen der Klagen, auf ihren Gegenstand, Zweck, Erfolg; sie erscheint sogar zunächst nur als eine Untereinteilung der persönlichen Klagen (a), obgleich sie in einer ihrer Modificationen über die Gränze derselben hinaus reicht: dagegen bezieht sie sich ganz ausschließend auf die das Vermögen betreffenden Klagen.

(p) *L. 7 C. de pet. her.* (3. 31.)

(q) Vgl. § 207. b, 208. k, und Beilage XIII. Num. IX.

(a) § 17 *J. de act.* (4. 6.) „*Rei persecuendae causa comparatae sunt omnes in rem actiones. Earum vero actionum, quae in personam sunt, haec quidem*“ rel. (Nun folgt die Ein-

theilung). — Der Hauptsache nach könnte man diese Lehre als eine Eintheilung der Obligationen behandeln, und aus dem Actionenrecht ganz verweisen; sie greift jedoch auf so mannichfaltige Weise in die Behandlung der Klagen ein, daß ihre Kenntniß schon an dieser Stelle nicht zu entbehren ist.

Diese nämlich sind, nach ihrem reinen, einfachen Begriff dazu bestimmt, den Vermögenszustand eines Jeden zu erhalten, oder, wenn er gestört ist, wiederherzustellen; sie sollen also einen ungerechten Schaden des Einen, einen ungerechten Gewinn des Andern, verhindern. So die rei vindicatio und die Darlehnsklage; wenn beide ihren Zweck erreichen, so ist jeder Theil so reich, als er zuvor war; es wird bloß eine Veränderung des Vermögensstandes abgewehrt, oder der faktische Zustand mit dem Rechtszustand in Einklang gebracht.

Eine künstliche, ganz positive Anstalt verknüpft mit manchen Verletzungen noch eine andere Folge. Der Verlezer soll unfreywillig ärmer, der Verletzte um eben so viel reicher werden. Es wird also durch sie eine Veränderung des Vermögens, in Folge der Verletzung bewirkt, und der Gegenstand dieser Veränderung heißt poena.

Wo nun eine solche poena eintritt, ist es ein zufälliger, untergeordneter Umstand, ob beide hier angegebene Zwecke (Erhaltung und Veränderung zur Strafe) durch eine und dieselbe Klage verfolgt werden, oder durch zwei getrennte Klagen (b). Von einer Klage auf bloße Erhaltung des Vermögens heißt es: *rem persequitur*, *rei persequendae causa datur*; von einer Klage auf bloße Strafe: *poenam persequitur*, *poenae persequendae causa datur*,

(b) So geht die *condictio furtiva* auf bloße Rückgabe der gestohlenen Sache oder ihres Wertes, also auf Erhaltung des Vermögens, die *furti actio* auf bloße Strafe; dagegen geht die *actio vi honorum raptorum* auf Sache und Strafe zugleich.

poenalis est; von einer Klage, welche beide Zwecke umfaßt: mixta est, obgleich auch diese oft bloß poenalis heißt (c). Eine besondere Rücksicht auf diese letzte Art ist nicht nöthig, da sie eigentlich aus zwey verschiedenen Klagen zusammengesetzt ist, so daß ihre Bestandtheile in den meisten Fällen auch in der Anwendung leicht getrennt werden können.

In den zwey hier dargestellten Arten der Klagen erscheint Das, was mit beiden streitenden Theilen vorgeht, ganz gleichartig; der Vermögenszustand wird für Beide durch die Pönalklagen verändert, durch die anderen Klagen erhalten. Dieses an sich einfache Verhältniß erhält aber dadurch einige Verwicklung, daß es eine zahlreiche und wichtige Klasse von Klagen giebt, die zwischen den beiden eben dargestellten Arten in der Mitte liegt. Ihre Eigenthümlichkeit besteht darin, daß die Wirkung auf die Parteyen ungleichartig ist; für den Kläger wird der Vermögenszustand nur erhalten, für den Beklagten wird er möglicherweise verändert, so daß der Gegenstand der Klage für den Kläger Entschädigung, für den Beklagten

(c) Die allgemeinsten Stellen vor. Als Substantivum, und in hierüber sind: GAIUS IV. § 6—9, § 16—19 *J. de act.* (4. 6.); die genauere Erörterung des Sprachgebrauchs aber wird sogleich nachfolgen. — Neuere Schriftsteller nennen häufig die eine Art der Klagen: *rei persecutoriae*, allein dieses Abiectivum kommt weder hier noch anderwärts jemals

vor. Als Substantivum, und in einer durchaus verschiedenen Bedeutung, erscheint einmal das Wort im Justinianischen Codex (*L. un. C. J. de auri publ.* 10. 72.); aber auch dabey ist die Lesart sehr zweifelhaft, da der Theodosische Codex *prosecutoria* liest. (*L. un. C. Th. cod.* 12. 8.)

aber Strafe ist. Als Beyspiel dieser Mittelklasse kann die *doli actio* dienen. Der Kläger erhält dadurch nie mehr als den Ersatz des durch des Gegners Betrug entstandenen Schadens; der Beklagte aber muß diesen Ersatz leisten, auch wenn er nicht aus Gewinnsucht, sondern blos aus Bosheit betrogen hat, in welchem Fall also die Klage auf ihn wie eine Strafe wirkt, indem sie ihn positiv ärmer macht, nicht blos eine ungerechte Bereicherung verhütet (d).

Dieses gemischte Verhältniß setzt also, wo es rein und vollständig erscheinen soll, immer voraus, daß ein Stück Vermögen vernichtet worden ist; um dieses Stück ist der Verletzte ärmer, der Verlezer nicht reicher geworden.

Wenn übrigens das Wesen dieser Mittelklasse darin gesetzt wird, daß die Klage auf den Beklagten als Strafe wirke, indem sie ihn positiv ärmer mache, so ist dabei blos die äußerste Möglichkeit dieses Falles berücksichtigt. Um bey dem gewählten Beyspiel stehen zu bleiben, so kann allerdings der Betrüger durch den Betrug auch gewonnen haben, vielleicht eben so viel, als der Betrogene verlor, in welchem Fall er nicht eigentlich Strafe leidet, sondern nur ungerechten Gewinn herausgiebt. Allein die

(d) *L.* 39. 40. *de dolo* (4. 3.). — Die hier bemerkte Varietät der Strafflagen findet sich nicht überall gehörig anerkannt. Wichtig unterscheidet sie unter andern *Vinnius* in § 1 *J. de perpet.* (4. 12.) Num. 4. 5. Sie findet

sich ferner anerkannt, mit Sorgfalt behandelt, aber anders, als hier geschehen, ausgebildet und ausgedrückt, in *Kierulffs Theorie des gemeinen Civilrechts* Bd. 1. S. 220—230.

juristische Natur der Klage wird durch die bloße Möglichkeit, daß sie den Beklagten als reine Strafe treffe, bestimmt, und der zufällig verschiedene Erfolg einzelner Fälle wird bei der Bezeichnung derselben nicht beachtet. Auch der Gegenstand dieser Klagen kann also ein gemischter oder zusammengesetzter seyn, so wie es bey den zweyseitigen Straffklagen, da wo diese den Namen *mixtae actiones* führen, bemerkt worden ist; allein die Mischung hat in diesen beiderley Fällen eine verschiedene Natur und nicht übereinstimmende Gränzen.

Um mich in kurzen Worten deutlich machen zu können, will ich folgende Ausdrücke gebrauchen:

Zweyseitige Straffklagen, die auf beide Theile verändernd einwirken, wie *furti actio*.

Einseitige Straffklagen, die nur für den Beklagten die Strafnatur haben, und zwar nur möglicherweise, wie *doli actio*.

Erhaltende Klagen, die von keiner Seite den Umfang des Vermögens ändern, wie die Klage aus Eigenthum oder Darlehen (e).

Der Römische Sprachgebrauch ist hierin sehr schwankend, und bedarf deshalb einer mehr als gewöhnlich sorgfältigen Feststellung.

(e) Wo gerade ein besonderes Bedürfnis eintritt, die einseitigen Klagen (im Gegensatz der reinen Straffklagen) zu empfehlen seyn. So wird dieser Ausdruck unten im Klagen zu bezeichnen, da möchte §. 234 gebraucht.

1) Für die zweyseitigen Strafflagen kommen folgende Bezeichnungen vor.

Poenales actiones.

§ 9 *J. de L. Aquil.* (4. 3.)

§ 1 *J. de perpet.* (4. 12.)

L. 23 § 8 ad L. Aquil. (9. 2.) (Ulpian.)

L. 1 § 23 de tutelae (27. 3.) (Ulpian.)

L. 1 pr. de priv. del. (47. 1.) (Ulpian.)

L. 111 § 1 de R. J. (50. 17.) (Gajus.)

Poenam persequuntur, poenae persequendae causa comparatae, ad poenam respiciunt.

GAJUS IV § 6—9.

§ 16—19 *J. de act.* (4. 6.)

L. 50 pro soc. (17. 2.) (Paul.)

Im Gegensatz derselben heißt es nun von allen übrigen Klagen, also die einseitigen Strafflagen mit eingeschlossen:

Rem persequuntur, rei persequendae causa comparatae, ad rei persecutionem respiciunt, rei persecutionem continent.

GAJUS IV § 6—9.

§ 16—19 *J. de act.* (4. 6.) und zwar hier noch mit dem Ausdruck *mixtae* für die zusammengesetzten.

L. 50. pro soc. (17. 2.) (Paul.)

L. 21. § 5 de act. rer. amot. (25. 2.) (Paul.)

Die einseitigen Strafflagen insbesondere haben, vom Standpunkt dieses Sprachgebrauchs aus, folgende Benennungen:

Factum puniunt.

L. 9 § 1 *quod falso* (27. 6.) (Ulpian.)

Ex delicto dantur, pertinent ad rei persecutionem.

L. 7 *de alien. jud.* (4. 7.) (Gajus.)

Poenae nomine concipiuntur, rei persecutionem.

L. 9 § 8 L. 11 *de reb. auct. jud.* (42. 5.) (Ulpian.)

Non est poenalis, sed rei persecutionem continet.

L. 4 § 6 *de alien. jud.* (4. 7.) (Ulpian.)

In allen diesen Stellen also beziehen sich die unterscheidenden Benennungen auf den Umstand, daß durch die Klage der Kläger bald bereichert, bald bloß entschädigt wird.

2) Dann aber giebt es auch andere Stellen, worin dieselben Ausdrücke gebraucht werden, um die verschiedene Wirkung der Klage auf das Vermögen des Beklagten zu unterscheiden, je nachdem nämlich der Beklagte entweder Etwas unbedingt zu leisten hat, selbst wenn er dadurch positiv ärmer wird, oder aber nur dasjenige herausgeben soll, was außerdem eine ungerechte Bereicherung für ihn seyn würde (*quod ad eum pervenit, quatenus locupletior est, ut lucrum extorqueatur*).

In Anwendung dieses, von dem vorigen verschiedenen, Sprachgebrauchs heißt nun eine einseitige Straffklage (welcher anderwärts dieser Name versagt wurde) *poenalis*.

L. 1 § 5. 8 *ne vis fiat* (43. 4.) (Ulpian.)

Und ganz consequent wird nun im Gegensatz der Aus-

druck: *rei persecutionem continet* ausschließlich von den erhaltenden Klagen gebraucht, so daß selbst die einseitigen Straffklagen (namentlich die *doli actio*) von dieser Benennung ausgeschlossen werden.

L. 35 *pr. de O. et A.* (44. 7.) (Paul.)

L. 3 *pr. § 1 de vi* (43. 16.) (Ulpian.)

L. 3 § 1 (L. 1 § 4 L. 10) *si quid in fraud.* (38. 5.) (Ulpian.)

L. 7 § 2 *de cond. furtiva* (43. 4.) (Ulpian.)

Die Ausdrücke sind also mit Vorsicht zu Beweisen über die Natur einer Klage zu gebrauchen, da sogar derselbe Ulpian den Namen *poenalis actio* einer einseitigen Straffklage bald beylegt, bald abspricht, und da dasselbe Schwanken auch bey dem Ausdruck: *rei persecutionem continere* wahrgenommen wird.

§. 211.

Arten der Klagen. Pönalklagen. (Fortsetzung.)

Die eigenthümliche Natur der Straffklagen läßt sich auf folgende Sätze zurückführen:

A) Wenn ein Sklave die Handlung begieng, so konnte die Klage gegen den Herrn als *noxalis actio* angestellt werden; diese Regel galt für beide Arten der Straffklagen auf gleiche Weise (a).

(a) Fast alle Stellen von *Noxalklagen* beziehen sich auf zweyseitige Straffklagen, die meisten auf die *furti actio*. Daraus würde schon folgen, daß die einseitigen, als die minder bedenklischen, um so mehr als *Noxalklagen* angestellt werden könnten; es werden aber auch aus-

B) Wenn Mehrere gemeinschaftlich ein Delict begehen, so werden die zwey Arten der Strafflagen auf verschiedene Weise behandelt. Die zweyseitigen gehen gegen jeden Theilnehmer auf die volle Strafe, so daß für Ein Delict die Strafe so vielmal bezahlt wird, als die Zahl der Theilnehmer beträgt (b). Die einseitigen Strafflagen können zwar auch gegen jeden Theilnehmer, nach freyer Auswahl, angestellt werden; hat aber Einer derselben das, was für ihn Strafe ist (oder doch seyn kann) entrichtet,

drücklich solche Klagen als Moral-klagen angeführt. L. 9 § 4 *de dolo* (4. 3.). L. 9. § 1 *quod falso* (27. 6.) Außerdem sagt L. 1 § 2 *de priv. del.* (47. 1.) „in ceteris quoque actionibus, quae ex delictis oriuntur . . . placet, ut noxa caput sequatur.“ Dieser Ausdruck aber umfaßt unzweifelhaft beide Arten der Strafflagen. Überhaupt kann man sagen, daß bey Handlungen eines Sklaven, die ihrer Natur nach obligatorisch sind, die a. de peculio mit der a. noxalis in einem alternativen Verhältnis steht; ist die Handlung ein Rechtsgeschäft, so gilt ausschließend die a. de peculio, ist sie ein Delict, so gilt ausschließend a. noxalis. L. 49 *de O. et A.* (44. 7.)

(b) L. 51 *in f. ad L. Aquil.* (9. 2.) L. 55 § 1 *de admin.* (26. 7.) „Nam in aliis furibus“ rel. L. 5 § 3 *si quis eum* (2. 7.) L. 1 C. *de cond. furt.* (4. 8.) „Praeses provinciae sciens furti quidem actione singulos quosque

in solidum teneri, conditionis vero numerorum furtim subtractorum electionem esse, ac tum demum, si ab uno satisfactum fuerit, ceteros liberari, jure proferre sententiam curabit.“ Ständen hier bloß die Worte in solidum, so könnten diese, nach der sonst gewöhnlichen Bedeutung, auch bey der Strafe auf ein Wahlrecht bezogen werden; allein der Zusatz singulos quosque, noch mehr aber der sehr deutlich beschriebene Gegensatz der *condictio furtiva*, setzt die wahre Meynung außer Zweifel. Bey der Injurie versteht sich dieselbe Behandlung noch mehr von selbst, da eigentlich die Handlung eines Jeden eine selbstständige Injurie enthält. L. 34 *de injur.* (47. 10.). Von Klagen dieser Art ist auch zu verstehen L. 5 *pr. de nox. act.* (9. 4.) „nec altero convento alter liberabitur.“ — Vgl. auch unten § 234.

so werden die Übrigen dadurch frey (c). Dieses ist die nothwendige Folge davon, daß der Kläger nur Entschädigung zu fordern hat, mit deren Begriff eine Vervielfältigung im Widerspruch stehen würde.

C) Auch bey dem Übergang der Strafflagen auf die Erben des Verletzten gelten für beide Arten derselben verschiedene Regeln.

Zweyseitige Strafflagen gehen gar nicht auf die Erben über, das heißt der Verletzte kann niemals den Gewinn, der ihm unter dem Namen einer Strafe dargeboten ist, von dem Erben des Verletzten einklagen (d). Jedoch sind dabey zwey nähere Bestimmungen zu bemerken. — Ist die Klage mixta, so wird der Theil der Klage, welcher nicht auf den Gewinn, sondern auf die bloße Entschädigung des Klägers gerichtet ist, von dem Erben eingefordert, soweit dieser reicher aus dem Delict ist (e), weil dieses als allgemeine Regel für alle aus Delicten entspringende Oblig-

(c) L. 1 § 4 *de eo per quem factum* (2. 10.), L. 14 § 15 L. 15 *quod metus* (4. 2.), L. 1 § 10 L. 3. 4 *de his qui effud.* (9. 3.), L. 17 *pr. de dolo* (4. 3.). Vgl. unten § 232, und Ribbentrop von Cotrealobligationen § 14. 15.

(d) GAJUS IV. § 112, § 1 *J. de perpet.* (4. 12.), L. 1 *pr. de priv. del.* (47. 1.), L. 5 § 4 *si quis eum* (2. 7.), L. 111 § 1 *de R. J.* (50. 17.), L. 22 *de op. novi nunc.* (39. 1.), L. 5 § 5. 13 *de effusis* (9. 3.), L. 8 *de popul. act.* (47. 23.).

(e) L. 4 § 2 *de incendio factum* (47. 9.). — Nicht ganz scheint zu der aufgestellten Regel zu passen L. 5 *pr. de column.* (3. 6), indem diese Klage, die in der Regel eine Strafe verfolgt, dennoch gegen den Erben gehen soll. Allein in der That kann man der *actio in simplum*, von welcher allein hier die Rede ist, diesen reinen Strafcharacter nicht beylegen, indem sie ja auch durch die ange stellte *Condiccion* ausgeschlossen wird. L. 5 § 1 *eod.*

gationen gilt (f). — Ist die Klage gegen den Verlezer selbst angestellt, dieser aber nach der Litiscontestation gestorben, so geht die Klage mit allen ihren Folgen gegen den Erben fort, weil nunmehr die Klage einen contractlichen Character angenommen hat (g).

Für die einseitigen Strafflagen gilt dasselbe, was so eben für den auf Entschädigung gerichteten Theil der mixtae actiones bemerkt worden ist. Der Erbe muß dieselben gegen sich anstellen lassen, insoweit er reichlich aus der Handlung seines Erblassers ist (h). — Durch die Litiscon-

(f) *L. 38 de R. J.* (50. 17), *L. 5 pr. de calumn.* (3. 6.). — Derselbe Satz gilt auch für Criminalverbrechen. *L. 20 de accus.* (48. 2), *L. 12 de L. Corn. de falsis* (48. 10.). — Indessen ist dieser Satz doch eine bloße Nothhülfe, damit in keinem Fall irgend ein Gewinn in des Verlezers Vermögen zurück bleibe. Wenn aber dieser Zweck auch schon durch eine andere, concurrirende, Klage, gegen die Erben erreicht werden kann, so bleibt es bei der reinen Regel, daß Pönallagen gar nicht gegen die Erben gehen sollen. Hieraus sind zu erklären *L. 2 § 27 vi bon. rapt.* (47. 8), *L. 1 § 23 de tutelae* (27. 3.).

(g) § 1 *J. de perpet.* (4. 12), *L. un. C. ex delictis* (4. 17), *L. 26 de O. et A.* (44. 7), *L. 139 pr. de R. J.* (50. 17.). — Nach *L. 33 de O. et A.* (44. 7) könnte man glauben, nicht erst die Litiscontestation, sondern schon die

Anstellung der Klage, übertrage dieselbe unbedingt auf die Erben. Allein diese Stelle ist von solchen Fällen zu verstehen, worin der Verlebene die Litiscontestation durch Zögerung verhindert hat, wie in *L. 10 § 2 si quis caut.* (2. 11.). Vgl. Glück B. 6 S. 196.

(h) *L. 35 pr. de O. et A.* (44. 7), *L. 44 de R. J.* (50. 17), *L. 1 § 6 de eo per quem factum* (2. 10), *L. 16 § 2 L. 19 quod metus* (4. 2), *L. 17 § 1 L. 26 de dolo* (4. 3), *L. 9 § 8 L. 10 de reb. auct. jud.* (42. 5), *L. 1 § 48 L. 2 L. 3 pr. de vi* (43. 16), *L. un. C. ex delictis* (4. 17.). — Gegen diese, von den Meisten anerkannte, Regel hat sich neuerlich theilweise erklärt Franke Beiträge S. 28—41. Er will bey den bloßen Entschädigungsklagen (die ich einseitige Strafflagen nenne) den beschränkten Übergang auf die Erben des Verlegten nur gelten lassen, insofern diese

testation wird hier, wie in dem vorhergehenden Fall, seine Obligation eine unbeschränkte (Note g.).

Untersucht man die Wichtigkeit und den inneren Werth dieser eigenthümlichen Bestimmungen, so ist es sogleich einleuchtend, daß die Nothklagen für uns völlig verschwunden sind; die Behandlung mehrerer gemeinschaftlich Handelnden, an sich nicht von großer Erheblichkeit, enthält nichts Anstößiges; dagegen erfordert der beschränkte Übergang auf die Erben eine genauere Betrachtung. — Von einem allgemeineren Standpunkt aus angesehen, erscheinen hierin die zweyseitigen und einseitigen Straffklagen in ihrem innersten Wesen verschieden. Wenn ein Verbrecher Gefängniß oder Leibesstrafe verwirkt hat, und vor der Bestrafung stirbt, so wird Niemand daran denken, diese Strafe an dem Erben vollziehen zu lassen; der Grund

Klagen prätorische seyen, die Civillagen dieser Art sollen unbeschränkt gegen die Erben gehen, der einzige Fall solcher Art aber sey die *condictio furtiva*. Diese Unterscheidung, wofür er überdem einen befriedigenden inneren Erklärungsgrund anzugeben vergeblich versucht hat (§. 37) wird unten durch den Beweis widerlegt werden, daß die *condictio furtiva* keine *Delictsklage* ist. (Beyl. XIV. Num. XVII. XVIII.). Sie läßt sich aber auch durch die a. L. *Aquilae* widerlegen. Zwar ist diese durch die künstliche Schadensrechnung eine zweyseitige Straffklage geworden. Allein wenn das von

Franke aufgestellte Princip richtig wäre, würde dem Verletzten die unbeschränkte Klage gegen den Erben nicht versagt werden können, sobald er sich entschloße, Das was in der Klage die Strafnatur hat aufzugeben, und nur die reine Entschädigung (berechnet nach der Zeit des begangenen *Delict*s) zu fordern, durch welche Forderung er ja ganz in derselben Lage seyn würde, wie (nach Franke's Meinung) der Bestohlene in der *condictio furtiva*. Und doch soll jener Beschädigte von dem Erben durchaus nur dessen Bereicherung abfordern können. Vgl. noch unten § 212. g.

liegt darin, daß das Criminalrecht nur mit dem natürlichen, individuellen Menschen zu thun hat (§ 94), nicht mit dem Vermögensbeherrscher, auf welche letzte Eigenschaft allein das Verhältniß des Erben sich bezieht. Nicht wesentlich verschieden ist aber der Fall der fiscalischen Geldstrafe, denn obgleich diese auf das Vermögen gerichtet ist, so dient doch das Vermögen hier nur als Strafmittel, dessen Verschiedenheit von den vorher erwähnten Strafmitteln eine untergeordnete Natur hat. Endlich ist aber auch die Römische Privatstrafe von der fiscalischen Geldstrafe, ihrem Wesen nach, nicht verschieden; der Staat hat es hier dem Verletzten überlassen, die Geldstrafe einzuziehen und zu behalten. Das Wesen der Strafe bleibt in allen diesen Fällen ganz dasselbe, denn der nächste Zweck geht immer dahin, daß den Ungerechten ein Übel treffe (i), worin auch dieses Übel bestehen möge. Und darum ist es, in allen diesen Fällen, der wahren Natur der Strafe gleich widersprechend, wenn das Übel einem Andern als dem Verbrecher zugefügt wird, zum Beyspiel dem Erben desselben, der als solcher zu dem begangenen Unrecht in gar keinem Verhältniß steht. Hierdurch aber erscheint die Römische Regel, nach welcher die eigentlichen Strafen unvererblich sind (Note d), völlig gerechtfertigt.

Ganz anders verhält es sich mit der Entschädigung.

(i) In diesem nächsten Zweck Vergeltung (§ 9. b), bald als Abstimmen Alle überein, wie verschiedene sie auch den entfernteren Zweck als Besserung.
auffassen mögen, nämlich bald als

Die Verpflichtung zu derselben hat völlig gleiche Natur mit den aus Verträgen entspringenden Verpflichtungen, und sie tritt, so wie diese, vom Augenblick ihrer Entstehung an, in eine unzertrennliche Verbindung mit dem Vermögen; beide aber haben mit der Individualität und Empfindung des Handelnden, worauf sich die Strafe bezieht, gar keine Verbindung. Der Natur dieses Verhältnisses wäre es angemessen, daß jene Verpflichtung zur Entschädigung eben so unbeschränkt auf die Erben übergieng, wie die aus Verträgen, ja wenn sich hierin Grade annehmen ließen, so erscheint die Erfüllung jener Verbindlichkeit wohl noch dringender als die der Verträge. Wenn nun denn noch die Römer dem Erben die Entschädigung nur auf höchst beschränkte Weise auslegen, und dadurch in der That dem Verletzten sein gutes Recht entziehen (k), so liegt der Grund ohne Zweifel in einer irrigen Verwechslung der Entschädigung mit der davon wesentlich verschiedenen Strafe. Die Thatsache dieser Verwechslung erhellt deutlich aus dem oben dargelegten höchst schwankenden Sprachgebrauch. Die Veranlassung aber muß wohl in mehreren Umständen gesucht werden. Erstlich in der bloß äußerlichen, aber täuschenden Ähnlichkeit der Wirkung auf den Verleser, welcher durch die Entschädigung, eben

(k) Dieses wird recht anschaulich, wenn ein Reicher aus Rache eine Brandstiftung verübt, und vor Aufstellung der Klage stirbt. Der Erbe ist hier durch die That nicht reicher, und die *actio L. Aquiliae*

trifft ihn daher nicht. *L. 23 § 8 ad L. Aquil. (9. 2.)*. Eben so wenn Jemand aus bloßer Bosheit einen Andern betrügt, und dadurch in großen Schaden bringt, ohne selbst Etwas zu gewinnen.

so wie durch die Strafe, eine Verminderung seines Vermögens erleiden kann. Zweytens, und noch mehr, in dem Umstand, daß bey den Strafflagen nicht selten Entschädigung und Strafe vermischt erscheinen, oft so daß Beides schwer abzusondern ist (1). Endlich aber konnte die hierin liegende Härte auch dadurch leichter verborgen bleiben, daß sie gerade in dem häufigsten und wichtigsten Fall gar nicht zur Anwendung kam, bey dem Diebstahl nämlich, wozu auch der Raub gehört. Denn hier wird die Entschädigung gar nicht durch eine Delictsklage bewirkt, sondern durch eine Condictio, und die Natur dieser Klage bringt es mit sich, daß sie unbefchränkt gegen die Erben angestellt werden kann.

Das spätere Schicksal dieser nicht zu billigenden Rechtsregel ist folgendes gewesen. Das canonische Recht verwarf dieselbe, und ließ die Klage gegen den Erben, ohne

(1) Diese Vermischung findet sich, und zwar in verschiedener Art, bey denjenigen Strafflagen, die noch im neuesten Recht als mixtae erscheinen; so in der a. vi bonorum raptorum, worin die Absonderung leicht, in der a. L. Aquiliae, worin sie schwerer ist. Wahrscheinlich aber war sie im älteren Recht noch ausgebehnter. So war wohl ursprünglich die furti actio eine gemischte Klage; der doppelte oder vierfache Sachwerth sollte nicht blos den Verlust der Sache ersetzen, sondern auch das mögliche höhere Interesse vergüten, und daneben noch dem Bestohle-

nen eine Summe als Bereicherung verschaffen; darauf deutet der uralte Ausdruck: pro fure damnum decidere. Später wurde noch daneben die condictio furtiva auf die Sache selbst, oder das Interesse, (nicht blos auf den Sachwerth), eingeführt, und von dieser Zeit an war freylich die furti actio eine reine Strafflage. Diese Ansicht konnte hier nur angedeutet werden, ihre Ausführung muß einem andern Orte vorbehalten bleiben. Ist dieselbe richtig, so paßt der im Text folgende Grund nur auf die spätere Zeit.

Rücksicht auf dessen Bereicherung, gelten (m); jedoch trat nun an die Stelle der großen, im Römischen Recht angenommenen, Beschränkung eine andere, allerdings viel geringere. Der Erbe sollte für die Entschädigung nur haften, soweit die Erbschaft reichte; das heißt, er sollte niemals aus seinem eigenen Vermögen entschädigen, selbst wenn er es unterlassen hätte ein Inventarium zu machen. Diese neue Beschränkung hatte in den päpstlichen Gesetzen selbst nur einen sehr schwachen Schein der Begründung (n); ihr wahrer Grund ist die Praxis, die hierin vom Mittelalter her ganz gleichförmig gewesen zu seyn scheint. Man wollte das Römische Recht, im wohlbegründeten Interesse des Verletzten, hierin abändern, glaubte aber diese Abänderung doch wieder verminderu zu müssen, und so erscheint uns auch diese neueste Gestalt des Satzes wiederum eine halbe Maasregel, ohne wahren inneren Grund (o): besser wäre

(m) c. 3 C. 16. q. 6, C. 14 X. *de sepult.* (3. 28), C. 5 X. *de raptor.* (5. 17), C. 9 X. *de usuris* (5. 19), C. 28 X. *de sent. excomm.* (5. 39.).

(n) C. 5 X. *de raptor.* (5. 17) sagt: „heredes .. *juxta facultates suas* condigne satisfaciunt,” welcher nichtsagende Zusatz so viel heißt als: soweit sie können. Ganz gegen die Worte hat man das auf die facultates der Erbschaft bezogen.

(o) Nur auf folgende Weise könnte etwa eine Rechtfertigung jener neuen Einschränkung versucht

werden. Wenn der Erbe ohne Inventarium antritt, und nachher die Erbschaft mit gewöhnlichen Schulden überlastet findet, so hat er den Schaden seiner Unvorsichtigkeit zuzuschreiben, da er die Vermögensumstände des Verstorbenen hätte prüfen können. Verbrechen aber werden meist im Verborgenen gegangen, und es ist daher dem Erben weniger zur Last zu legen, wenn er die aus Verbrechen entstandenen Verpflichtungen des Erblassers nicht gekannt, ja nicht einmal solche für möglich gehalten hat. — Die Schriftsteller jedoch

es gewesen, die Verbindlichkeit des Erben, gleich jeder andern Schuld, ohne Einschränkung gelten zu lassen, wie es den Quellen des canonischen Rechts allerdings gemäß ist. Neuere Deutsche Schriftsteller haben die Gültigkeit der angeführten Vorschrift des canonischen Rechts aus zwey nicht erheblichen, Gründen bestritten. Erstlich weil die Päbste bloß verordnen, daß geistliche Zwangsmittel zu dem erwähnten Zweck angewendet werden sollten, welches von einer Rechtsvorschrift verschieden sey. Allein diese geistlichen Mittel waren diejenigen, worüber der Pabst in allen Ländern am Unmittelbarsten verfügen konnte, und die Vorschrift ihrer Anwendung ist daher, hier wie anderwärts, nur als Anerkennung eines Rechtsfazes im Allgemeinen zu betrachten. — Zweytens wird in jenen Stellen unter andern auch das Seelenheil des Verstorbenen als Grund für den Zwang gegen den Erben geltend gemacht, weshalb man fürchtete, durch die Beobachtung jener Vorschrift möchte die Lehre vom Fegfeuer anerkannt, und dadurch die reine evangelische Lehre gefährdet werden. Allein die Anerkennung des Rechtsfazes selbst ist für uns das allein Wichtige, und diese wird nicht verändert, man mag einen unterstützenden dogmatischen Beweggrund hinzu thun oder weg nehmen. — So ist also die durch die Praxis modificirte Vorschrift des canonischen Rechts als das un-

berufen sich meist nur auf eine ohne weitere Gründe behauptete *aequitas*.

zweifelhafte Resultat des heutigen gemeinen Rechts zu betrachten (p).

§. 212.

Arten der Klagen. Pönalklagen. (Fortsetzung.)

Nachdem die Natur und Wirkung beider Arten der Straffklagen dargestellt worden ist, sind dieselben in Anwendung auf einzelne Fälle selbst darzustellen, und es ist insbesondere das Verhältniß nachzuweisen, in welchem diese Begriffe zu der vorher dargestellten Grundeintheilung aller Klagen (in personam, in rem) zu denken sind.

Die Klagen in rem können niemals als zweyseitige Straffklagen vorkommen (§ 210. a.), wohl aber können sie zuweisen die Natur von einseitigen annehmen. Wenn bey einer Klage aus Eigenthum, Pfandrecht, Emphyteuse, Superficies, Erbrecht, unser Gegner zwar nicht besitzt, aber zu unfrem Schaden entweder den Besitz unredlicherweise aufgab, (dolo desiit possidere), oder uns durch den Schein des Besitzes getäuscht hat (litii se obtulit), so muß er sich, gleich einem wirklichen Besitzer, die Klage mit allen ihren Folgen gefallen lassen. Hier nimmt die Klage völlig die Natur einer einseitigen Straffklage, gegründet auf eine obligatio ex delicto, an (a), und sie geht daher

(p) Ausführlich und befriedigend ist diese ganze Frage behandelt von BÖNNER jus eccl. Prot. Lib. 5 T. 17 § 132 — 137, und Francke Beyträge S. 44—57.—

Die Zeugnisse vieler Praktiker sind zusammengestellt bey MÜLLER ad Leyser. T. 6 p. 176.

(a) Daß die Klage nunmehr als eine persönliche wirkt, zeigt

auch gegen den Erben nur, insoweit dieser reicher ist durch die Unredlichkeit des Erblassers (b).

Die persönlichen Klagen aus Verträgen sind fast insgesamt bloß erhaltende Klagen, ohne alle Strafnatur. In einem einzigen Fall, bey dem durch ungewöhnliche Unglücksfälle veranlaßten Depositum, erscheint eine solche Klage als mixta, folglich als zweiseitige Straffklage (c). — Weit wichtiger aber ist es, daß die Contractsklagen nicht etwa durch den hinzutretenden Dolus die Delictsnatur annehmen, sondern reine Contractsklagen bleiben, so daß sie auch in diesem Fall ohne Einschränkung auf die Erben des Beklagten übergehen (d).

sich im Concurse, indem hier der Kläger nur als Glaubiger behandelt werden kann, nicht als Separatist. *L. 24 § 2 de rebus auct. jud.* (42. 5.). — Wenn der Beklagte aus anderen Gründen, z. B. wegen Culpa, zur *litis aestimatio* verurtheilt wird, so erwirbt er dadurch die Rechte eines Käufers an der vindicirten Sache (*L. 21. 46. 47. 63. de R. V. 6. 1.*); hier erwirbt er gar keine Rechte (*L. 63. 69. 70. eod.*), und der Eigentümer kann daher noch immer gegen den dritten Besizer klagen. *L. 95 § 9 de solut.* (46. 3.), *L. 13 § 14 de her. pet.* (5. 3.)

(b) *L. 52 de R. V.* (6. 1.)

(c) So wird die Regel und die Ausnahme dargestellt in § 17 *J. de act.* (4. 6.). Nimmt man nun an, daß hier die Klage unter allen Umständen auf den doppel-

ten Werth gehe, so ist es in der That eine ganz isolirte Ausnahme. Allein § 26 *J. de act.* (4. 6.) beschränkt die Strafe auf den Fall des Ablängnens (wehin auch deutet das *perfidiae crimen* und das *fidem frangere* in *L. 1 § 4 depositi* 16. 3.); darnach aber fällt diese Ausnahme mit mehreren Fällen zusammen, wovon noch weiter unten die Rede seyn wird (Note f).

(d) *L. 49 de O. et A.* (44. 7.) *L. 7 § 1 depos.* (16. 3.), *L. 157 § 2 de R. J.* (50. 17.) *L. 8 § 1 de fidej. et nomin.* (27. 7.). Eben so geht gegen den Sklaven nach der Manumission nicht die *a. depositi ex dolo*, obgleich die Delictsklagen gegen ihn gehen. *L. 1 § 18 depos.* 16. 3.). — Ein Zweifel entsteht aus § 1 *J. de perpet.* (4. 12.) „*aliquando tamen etiam ex contractu actio*

Das eigentliche Gebiet aber für die Strafflagen sind die Obligationen aus Delicten. Diese erzeugen inösesammt Strafflagen, bald zweyseitige, bald einseitige. — Nicht wenige darunter beziehen sich auf solche Delicte, die bey Gelegenheit eines Processes begangen werden. Durch strafbare Handlungen dieser Art werden bald eigene, selbstständige Strafflagen erzeugt (e), bald nur die ehnehin geltenden Klagen durch eine hinzutretende Strafe erweitert (f).

contra heredem non competit, (veluti) cum testator dolose versatus sit, et ad heredem ejus nihil ex eo dolo pervenerit." Wäre die Lesart *veluti* richtig, so würde in dieser Stelle die ganze, in jenen Digestenstellen anerkannte, Rechtsregel verneint. Wird diese Lesart (wie es geschehen muß) verworfen, so sagt die Stelle nur, daß es Ausnahmen von der Regel gäbe, ohne diese selbst zu nennen; so lange also solche Ausnahmen nicht anderwärts nachgewiesen werden, bleibt für uns die Stelle inhaltsleer. Jetzt wissen wir nun, daß die Stelle aus einer ungeschickten Modification des GAIUS IV § 113 entstanden ist. Dieser hatte einige wirklich unvererbliche Contractsklagen angegeben, die aber in Justinians Zeit nicht mehr vorkamen, und deswegen weggelassen werden mußten; man wollte nun nicht die ganze Bemerkung fallen lassen, und verwandelte sie daher in eine unbestimmte Verweisung auf solche

ausgenommene Fälle überhaupt, wahrscheinlich in der Hoffnung, es würden sich wohl solche Fälle in den Digesten finden. Der Fall des *Depositum*, den sowohl eine Textvariante, als Theophilus einmischet, kann auf keine Weise die Schwierigkeit lösen. — Gründlich ist die ganze Frage behandelt von Francke Beiträge S. 16—26. §

(e) So z. B. die im zweyten Buch der Digesten enthaltenen Strafflagen.

(f) Dahin gehören die Klagen, *verin lis incisciendo crescit in duplum* (vgl. Note e.). Diese führen nicht schon im Allgemeinen den Namen von *poenales actiones*, weil man es ihnen vor der Anstellung nicht ansehen kann, ob der Fall der Straferhöhung eintreten werde. — Eben so die *actio quod metus causa*, worin die Straferhöhung nur erst eintritt, wenn der Beklagte versäumt, vor dem Urtheil freywillig den Kläger zu befriedigen.

Zwey einzelne Klagen verdienen hier noch eine besondere Erwähnung, weil sie leicht mißverstanden werden können. — Die *actio Legis Aquiliae* geht zunächst auf Entschädigung, erhält aber einen unbestimmten, bloß möglichen, Strafzusatz dadurch, daß dem Kläger gestattet wird, für die Berechnung des Schadens irgend einen früheren, ihm günstigen, Zeitpunkt innerhalb gewisser Zeitgränzen auszusuchen. Durch diese problematische, in den wenigsten Fällen wirksame, Straferhöhung ist die Behandlung der Klage etwas schwankend geworden. Gegen die Erben geht sie, wie eine *mixta actio*, auf die bloße Bereicherung (g). In der Concurrency mit anderen Klagen sind durch jene zweydeutige Natur der Klage, theils unbestimmte Äußerungen, theils verschiedene Meynungen der alten Juristen entstanden (h). Dagegen im Verhältniß zu mehreren Verletzern wird sie entschieden als zweyseitige Strafflage, wie die *furti actio*, behandelt, so daß jeder Theilnehmer das Ganze zahlen soll, ohne durch die frühere Zahlung eines

(g) *L. 23 § 8 ad L. Aquil.* (9. 2.). Daraus sind die unbestimmten Stellen zu beschränken, welche die Klage gegen den Erben ganz zu versagen scheinen, *L. 10 pr. comm. div.* (10. 3.), § 9 *J. de L. Aquilia* (4. 3.). In dieser letzten Stelle wird die Amplifikation hinzugesetzt: „*quae transitoria fuisset, si ultra damnum nunquam lis aestimaretur,*“ welches mit der von allen alten Juristen anerkannten Rechtsregel im

Widerspruch steht, und bloß ein unüberlegter Versuch der Compilatoren zu seyn scheint, die Sache von allen Seiten zu beleuchten. Franke Beiträge S. 30. 41. 44. nimmt aus dieser bloß hypothetischen Äußerung ein neues Argument für seine Meynung, nach welcher die civilen Entschädigungsklagen aus Delicten unbeschränkt gegen die Erben gehen sollen. Vgl. aber oben § 211. h.

(h) S. u. § 233. 234.

anderen Theilnehmers befreyt zu werden (i).

Eine auf ähnliche Weise zweydeutige Natur hat die durch die zwölf Tafeln eingeführte Klage auf den doppelten Sachwerth gegen den Vormund, welcher Sachen des Mündels unterschlagen hat. Auf den ersten Blick möchte man sie, wegen der Verdopplung, für eine mixta actio, also für eine zweyseitige Straffklage, halten. Dennoch erscheint sie, wenn mehrere Vormünder concurriren, sogar noch beschränkter, als die actio Legis Aquiliae, indem die Zahlung des einen die übrigen befreyt (k). Um so mehr steht sie mit der *condictio furtiva* in einem bloß electiven Verhältniß, so daß durch die Wahl der einen dieser Klagen die andere ausgeschlossen wird (l); und dasselbe elective Verhältniß besteht auch zwischen ihr und der *tutelae actio* (m). Dieses Alles erklärt sich daraus, daß der verdoppelte bloße Sachwerth eigentlich nur an die Stelle eines möglichen, den Sachwerth weit übersteigenden, höheren Interesse, tritt (n), so daß also der bestohlene Mündel die Wahl haben soll, sein höheres Interesse entweder unmittelbar zu erweisen, wozu ihm die *tutelae actio* oder auch

(i) S. u. § 234. d¹.

(k) L. 55 § 1 *de administ.* (26. 7.) Die Worte: „et quamvis unus duplam praestiterit, nihilominus etiam alii teneantur?“ müssen mit in die vorhergehende Frage gezogen werden, da die verneinende Antwort in der ganzen folgenden Argumentation deutlich enthalten ist.

(l) L. 55 § 1 *cit.* (in den Schlußworten), L. 2 § 1 *de tutelae* (27. 3.).

(m) L. 1 § 21 *de tutelae* (27. 3.) „In tutela ex una obligatione duas esse actiones constat“ etc.

(n) L. 1 § 20 L. 2 § 2 *de tutelae* (27. 3.).

die *condictio furtiva* dient, oder durch die Klage auf den doppelten Sachwerth zu verfolgen. Ganz consequent ist es, daß daneben noch die *furti actio* auf reine Strafe angestellt werden kann (o). Dagegen wird sie gegen den Erben gänzlich versagt, ohne Zweifel weil sie eine mögliche Straferhöhung in sich schließt (p).

Es muß noch besonders gewarnt werden gegen die Verwechslung der Strafflagen mit einigen verwandten Rechtsinstituten. — Die Conventionalstrafen kommen in ihrem Zweck und Erfolg mit den auf allgemeinen Rechtsregeln beruhenden Strafen überein, weshalb auch der Ausdruck *poena* auf sie unbedenklich angewendet wird. Allein die zu diesem Zweck bey ihnen angewendete Rechtsform ist ein Vertrag, die Klage eine gewöhnliche Contractsklage, und von den Eigenthümlichkeiten der Pönallagen kann dabey nicht die Rede seyn. Es ist auch in dieser Hinsicht ganz gleichgültig, ob der Strafvertrag durch freye Willkühr herbeygeführt, oder durch eine richterliche Obrigkeit erzwungen worden ist. Daher erzeugten die im Römischen Prozeß so häufigen und wichtigen *poenales sponsiones* (q)

(o) *L. 1 § 22 de tutelae* (27. 3.) „... nec enim eadem est obligatio furti ac tutelae, ut quis dicat plures esse actiones ejusdem facti, sed plures obligationes: nam et tutelae et furti obligatur.“ *L. 2 § 1 eod.*

(p) *L. 1 § 23 de tutelae* (27. 3.) „quia poenalis est.“ Vgl. oben § 211. f. — Nämlich für die

reine Entschädigung ist gegen den Erben schon die *tutelae actio* und die *condictio furtiva* ausreichend.

(q) *GAJUS IV. § 13. 94. 141. 162 — 168. 171 — 172.* — Es war damit eben so wie mit den *praejudiciales sponsiones*, woraus auch keine *praejudiciales formulae* entsprangen, obgleich

durchaus keine Pönalklagen, sondern Contractsklagen, weshalb diese auch unbeschränkt gegen die Erben angestellt werden konnten.

Ferner dürfen die Strafflagen nicht verwechselt werden mit den auf Vindicta gerichteten Klagen. Dieses sind solche Klagen, wobey ein eingeklagtes Vermögensrecht nur als Mittel dient, um einen entfernteren sittlichen Zweck zu verfolgen. Nur die kleinere Zahl der Strafflagen hat diesen ganz besonderen Character; dagegen findet sich derselbe sogar bey der *inofficiosi querela*, einer Klage die nicht mit dem Namen einer Strafflage belegt werden kann (r).

Zum Schluß ist noch die Frage zu berühren, ob das Recht der Strafflagen für uns unverändert besteht. Die einseitigen Strafflagen, die auf Entschädigung wegen zugefügter Verletzungen gehen, müssen natürlich bey uns, wie in jedem positiven Recht, anerkannt werden. Ob eine gleiche Behandlung derselben, wie im Römischen Recht, noch jetzt eintrete, ist bereits oben ausführlich untersucht worden. — Die Frage nach der Fortdauer der zweyseitigen Strafflagen läßt sich auch so ausdrücken, ob wir überhaupt noch Privatstrafen übrig haben? Die genauere Erörterung dieser Frage muß dem Obligationenrecht vorbehalten bleiben; schon hier aber läßt sich vorläufig der Satz aufstellen, daß einige Privatstrafen noch jetzt vorhanden, die meisten aber völlig verschwunden sind.

ße. in ihrem Zweck mit diesen überein kamen (§ 207. f.) (r) Bgl. Band 2. § 73.

§. 213.

Arten der Klagen. Civiles, honorariae. Ordinariae, extraordinariae.

Ich gehe nun zu denjenigen Eintheilungen der Klagen über, die eine mehr historische Natur haben als die bisher abgehandelten, indem sie sich theils auf die Entstehung dieser Rechtsinstitute, theils auf die alterthümlichen, im neuesten Römischen Recht verschwundenen, Prozeßformen beziehen. Seit der Entdeckung des Gajus lassen sich dieselben weit deutlicher übersehen als zuvor. Besonders der Zustand der Sache zur Zeit der großen juristischen Schriftsteller läßt sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Über den älteren Zustand freylich, und über dessen allmähliche Umbildung, ist aus Mangel an bestimmten Nachrichten ein weites Feld zu Hypothesen übrig; es dürfte aber wohl gerathen sein, auf solche kein großes Gewicht zu legen.

Zunächst ist hier die längst bekannte Eintheilung der Klagen in civiles und honorariae zu bemerken (a); unter den letzten sind die meisten und wichtigsten praetoriae, einige aediliciae. Das Unterscheidende besteht darin, daß

(a) L. 25 § 2 de O. et A. (44. 7), L. 178 § 3 de V. S. (50. 16) beide von Ulpian. — Mäcianus sagt: actiones sive legitimae sive honorariae. L. 32 pr. ad L. Falc. (35. 2.). — GAJUS IV. § 109 „ex lege esse, non esse.“ Er warnt dabey vor der Verwechslung dieses Gegen-

satzes mit dem völlig verschiedenen, bloß prozeßualischen, Gegen-
satz der *judicia legitima* und *quae imperio continentur*. — Bey Pomponius (L. 2 § 6 de O. J. 1. 2) heißen legitimae actiones die alten legis actiones, und eben so bey GELLIUS XX. 10.

die civiles eine legitima oder civilis causa haben, das heißt einen im Civilrecht anerkannten Rechtsgrund, anstatt daß die honorariae von den Prätores oder Äbilen in Kraft ihrer Jurisdictionsbefugnisse eingeführt waren (b). Darin also darf das Wesen dieser letzten nicht gesetzt werden, daß das Edict Formeln für dieselben aufgestellt hatte, denn diese waren für beide Arten der Klagen auf gleiche Weise im Edict zu finden (c). Auf der andern Seite wurden auch die Klagen für solche Fälle, worin schon ein civiles Klagrecht bestanden hatte, honorariae genannt, wenn dieses Klagrecht im Edict zu einem neuen Gegenstand und Erfolg umgebildet worden war; so ist die *furti manifesti actio* eine prätorische Klage, weil der Prätor eine Geldstrafe für diesen Fall eingeführt hatte, anstatt daß die Strafe des Civilrechts eine ganz andere und weit härtere gewesen war. Die Geldstrafe also hatte keine civilis causa, und daher war die darauf gerichtete Klage honoraria (d).

(b) § 3 *J. de act.* (4. 6.). — Der Grund dieser Eintheilung der Klagen liegt also in dem Gegensatz des *jus civile* und *honorarium*. Vgl. B. 1 § 22.

(c) Insbesondere würde es unrichtig seyn, bey denjenigen Klagen, welche zwey Formeln im Edict hatten, in *jus* und in *factum*, wie die *actio depositi* und *commodati*, (GAJUS IV. 47) die erste Formel für eine Civilklage, die zweyte für eine prätorische zu hal-

ten. Beide waren civil, da sie eine und dieselbe civilis causa hatten, welcher auch gar nicht vom Prätor ein neues Object gegeben worden war; die Fassung beider Formeln aber war gleichmäßig vom Prätor ausgegangen, denn das Civilrecht hatte überhaupt keine anderen Formeln aufgestellt, als die in den alten *Legis actiones* enthaltenen (§ 205. b.).

(d) GAJUS IV. § 111, *pr. J. de perpet.* (4. 12.).

Diese Eintheilung der Klagen durchkreuzt sich mit den vorher dargestellten. Es giebt daher sowohl unter den Civilklagen, als unter den prätorischen, in personam und in rem actiones; Straffklagen, wie erhaltende Klagen.

Nach der älteren Gerichtsverfassung beruhte der ganze Prozeß auf dem *ordo judiciorum*, dessen Wesen darin bestand, daß die gerichtliche Obrigkeit, in Rom die Prätores, nur die Einleitung der Sache besorgte, das weitere Verfahren aber an Eine oder mehrere Privatpersonen überließ, und diese mit einer Anweisung (*formula*) versah, auf deren Grund, je nach dem Ausfall der Verhandlungen und Beweise, das Urtheil gesprochen werden sollte; die allgemeinste Benennung dieses commissarischen Urtheilssprechers war *Judex*, von den dabey vorkommenden Varietäten aber wird noch ferner die Rede seyn.

Allmählig fand man es räthlich, bey einzelnen streitigen Rechtsverhältnissen von dieser Art des Verfahrens abzugehen, so daß die gerichtliche Obrigkeit das ganze Verfahren besorgte und das Urtheil sprach, ohne einen *Judex* zuzuziehen. Die Benennungen dieses abweichenden Verfahrens waren diese: *extraordinaria cognitio* oder *actio*, *extraordinarium judicium*, *persecutio*. Daß die Klagen dieser Art bald mit dem Namen *actiones* belegt, bald davon ausgeschlossen wurden, ist schon oben erwähnt worden (§ 205).

Zur Zeit der großen juristischen Schriftsteller konnte

dieses Verfahren nur erst als eine ziemlich beschränkte Ausnahme angesehen werden. Um die Zeit von Diocletian aber wurde die Gerichtsverfassung völlig umgebildet; der *ordo judiciorum* verschwand, und es wurden alle Prozeßgeschäfte in der Hand der Obrigkeit vereinigt, so daß nunmehr der ganze Prozeßgang durch *extraordinaria judicia* betrieben wurde (e). Dieses ist die Gestalt des Gerichtswesens im Justinianischen Recht, und dieselbe findet sich in den allermeisten neueren Staaten, da die Geschworenengerichte, auch wo sie vorkommen, doch meist auf das Criminalverfahren eingeschränkt sind.

Es ist dabey noch das Verhältniß der *extraordinaria judicia* (solange sie noch eine abge sonderte Art der Klagen bildeten) zu den früher dargestellten Gegensätzen zu erwägen.

Alle uns bekannte *extraordinaria judicia* waren in *personam*, keine in *rem* (f). — Eben so kommen Strafflagen

(e) § 8 *J. de interdictis* (4. 15), *L. 47 § 1 de negotiis gestis* (3. 5), ohne Zweifel interpolirt. — Eine einzelne Constitution, wodurch die ganze, höchst wichtige, Veränderung bewirkt worden wäre, besitzen wir nicht, vielleicht war eine solche nicht vorhanden. Die ältesten Bestimmungen finden sich in *Cod. Just. II. 58*, *Cod. Theod. II. 3*, *L. 8 C. Th. de off. rectoris* (1. 16.). In dem *Tit. Cod. Just. III. 3* ist der Übergang dessen, was früher Ausnahme war, zur Regel, sehr sichtbar. — Vgl.

Savigny Geschichte des R. R. im Mittelalter B. 1 § 26.

(f) In *personam* sind die in *L. 1 de extr. cogn.* (50. 13) zusammengestellte Klagen; eben so der Anspruch des *fideicommissars* gegen den mit dem *fideicommiss* belasteten Erben oder Legatar. *GAJUS II. § 278*. *ULPIAN. XXV. § 12*. War eine *fideicommissarische* Erbschaft durch wörtliche Erklärung des Erben restituirt, so konnte nun allerdings der *fideicommissar* in *rem* klagen gegen die Besitzer von Erbschafts sachen; diese Klage

extra ordinem nicht vor, denn die *mulctae*, die allerdings von allen höheren Obrigkeiten (nicht bloß den gerichtlichen) verhängt werden durften, beruhten gar nicht auf Privatklagen, gehörten also nicht zur Verfolgung eines Privatrechts, zur Entscheidung eines Rechtsstreits, obgleich sie bey Gelegenheit eines solchen eintreten konnten (g). — Endlich scheinen die *extraordinariae cognitiones* bloß auf civilrechtliche Institute bezogen worden zu seyn, nicht auf prätorische (h); wo der Prätor einen neuen Rechtsatz geltend zu machen nöthig fand, geschah es wohl immer in den Formen des *ordo judiciorum*; also durch *formula*. Diese Behauptung hängt zusammen mit der Streitfrage, ob die sehr zahlreichen Interdicte, die insgesammt prätorischen Ursprungs waren, unter die *ordinaria* oder *extraordinaria judicia* gehörten; der richtigern Meynung nach sind sie unter die *ordinaria* zu rechnen (i).

war aber ein *ordinarium judicium*, so wie jede andere *hereditatis petitio*. Tit. Dig. de *fid. her. pet.* (5. 6.). — Die *missio in possessionem* gieng allerdings *in rem*, diese aber war niemals Entscheidung eines Rechtsstreits, sondern eine einseitige provisorische Maßregel, und der Rechtsstreit, der sich daraus entwickeln konnte, war stets ein *ordinarium judicium*.

(g) Eben so geschah die Execution der Civilurtheile *extra ordinem*, durch *pignus in causa*

judicati captum; allein Dieses war nicht mehr Entscheidung eines Rechtsstreits, sondern ein Mittel zur Überwindung des Ungehorsams gegen die obrigkeitliche Macht, also im Wesen gleichartig mit der *mulcta*.

(h) Vgl. die in der Note f. enthaltene Zusammenstellung.

(i) Diese Frage ist ausführlich behandelt in: Savigny Recht des Besizes § 34. — Die Benennung *actio* wird den Interdicten bald beygelegt bald versagt. Vgl. oben § 205. g. h.

Betrachten wir den zuletzt dargestellten Gegensatz von einem allgemeineren Standpunkt, dem der Römischen Rechtsgeschichte überhaupt, so erscheint uns das *ordinarium iudicium* gleichsam als die historische Mitte des Ganzen. In der ältesten Zeit bestand der ganze Prozeß aus den *Legis actiones*, in welchen, so viel wir wissen, keine Instruction an einen Iudex (*formula*) vorkam. Darauf folgte der Prozeß der *ordinaria iudicia*, welcher ganz auf den *formulae* beruhte. Endlich, nachdem diese Prozeßform verschwunden war, besorgte in dem *extraordinarium iudicium* die Obrigkeit, ohne Iudex, das ganze gerichtliche Verfahren, so daß nun weder das Bedürfniß, noch die Möglichkeit einer *formula* vorhanden war. — Jedoch dürfen wir diese drey Formen des Prozeßes nicht so denken, als ob sie der Zeit nach streng geschieden gewesen wären. Neben dem *ordo iudiciorum* dauerte als Ausnahme die *Legis actio sacramenti* in den *Centumviralprozeßes* fort; eben so fiengen in demselben Zeitraum als Ausnahmen die *extraordinaria iudicia* an, so daß die drey Hauptformen des Prozeßes gleichzeitig neben einander angewendet wurden. Endlich, nachdem die *ordinaria iudicia* als Regel verschwunden waren, kam doch noch als Ausnahme ein Iudex in geringfügigen Sachen vor; es ist aber nicht daran zu denken, daß in diesem exceptionellen Verfahren die *Umständlichkeit* der *formulae* wäre angewendet worden.

§. 214.

Arten der Klagen. Bestandtheile der formula.

Die wichtigsten und schwierigsten Fragen des Römischen Actionenrechts können nur durch die genauere Einsicht in das Wesen der formulae entschieden werden, und diese Einsicht ist erst durch die Entdeckung des Gajus möglich geworden. Nach ihm kommen überhaupt vier Bestandtheile in den Formeln vor, jedoch so daß nur einer derselben ganz allgemein und wesentlich ist: Demonstratio, Intentio, Adjudicatio, Condemnatio (a). Die Adjudicatio können wir für die allgemeine Betrachtung sogleich beseitigen, da sie nur in drey einzelnen Klagen vorkommt (b), und zur Kenntniß des Wesens der Formeln überhaupt wenig beyträgt.

Demonstratio ist ein erzählender, einleitender Theil der formula, worin die Veranlassung des Rechtsstreits erwähnt wurde. Er war besonders dazu bestimmt, für die bekanntesten und häufigsten Klagen den eigenthümlichen Namen derselben auszudrücken, da dieser in den folgenden Theilen nicht vorkommen konnte, deren Inhalt vielmehr mit den aller verschiedensten Klagen vereinbar war. Beispiele für die

(a) GAJUS IV. § 39 — 44. Die stets vorangehende Benennung des Jüder (z. B. L. Octavius judex esto. CICERO VERR. II. 12) rechnet er nicht als pars formulae mit.

(b) Familiae erciscundae, Communi dividendo, Finium regundorum. GAJUS IV. § 42. Es sind die drey sogenannten Theilungsklagen, welcher Name eigentlich nur den beiden ersten zukommt.

actio venditi, depositi, ex stipulatu, werden Diefes anschaulich machen (c).

Quod A. Agerius N. Negidio hominem *vendidit*.

Quod A. Agerius apud N. Negidium hominem *deposuit*.

Quod A. Agerius de N. Negidio incertum *stipulatus est*.

Dieser erste Theil kam in sehr vielen Klagen gewöhnlich gar nicht vor; namentlich nicht bey den in rem actiones (d): eben so bey den äußerst zahlreichen formulae in factum conceptae, bey welchen, wie sogleich gezeigt werden wird, die Intentio Alles enthielt, was in eine einleitende Demonstratio hätte gesetzt werden können. Nach den besonderen Umständen einzelner Rechtsverhältnisse konnte der Klage aus Vorsicht eine eigene Beschränkung gegeben werden, die dann, eben so wie die Demonstratio, der Intentio vorangeschickt wurde. Diese führte den besonderen Namen praescriptio, und war auch bey den in rem actiones anwendbar, obgleich diese ohne Demonstratio zu seyn pflegten. Gewöhnlich wurde die praescriptio nicht als Demonstratio angesehen, sondern als ein besonderer, der ganzen formula vorangehender Zusatz; in einigen Fällen aber wurde sie der wirklichen Demonstratio selbst einverleibt (e).

Intentio heißt der Theil der Formel, worin die Be-

(c) GAJUS IV. § 40. 136.

überhaupt handelt GAJUS IV.

(d) CICERO in Verrem II. 12, und damit übereinstimmend GAJUS IV. § 41.

§ 130—137: die im Text erwähnte Verschiedenheit wird bemerkt § 132. 136. 137.

(e) Von den Präscriptionen

hauptung des Klägers, also zugleich der Grund und die Bedingung der von ihm verlangten Entscheidung ausgedrückt war. Es ist der einzige Theil, welcher in keiner Formel jemals fehlen konnte (f). Weil er nun das wesentlichste Stück der Klage in sich schloß, so wurden auch oft die Ausdrücke *intentio* und *intendere* für *actio* und *agere* gesetzt, ja dieser Sprachgebrauch ist selbst in manchen Stellen des Justinianischen Rechts noch sichtbar geblieben, obgleich der Entstehungsgrund desselben mit den Formeln selbst längst verschwunden war. Jene Behauptung nun enthielt bald unmittelbar das Daseyn eines Rechtsverhältnisses, bald solche Thatsachen, die als Grund eines Rechts angesehen werden sollten. Die Natur dieses Unterschieds wird erst bey einer gleich folgenden Eintheilung der Klagen erklärt, und durch Beispiele erläutert werden können.

Condemnatio endlich war der praktische Theil der Formel, das heißt die Anweisung an den Jurer, wie er unter Voraussetzung der Wahrheit oder Unwahrheit der *Intentio* das Urtheil fassen sollte. Bey den meisten Klagen war eine solche vorhanden; sie fehlte aber bey den *Præjudicialklagen*, das heißt bey denjenigen Klagen, wodurch zunächst nur das Daseyn eines Rechtsverhältnisses oder einer Thatsache festgestellt werden sollte, so daß sich der Kläger vorbehielt, in einem künftigen andern Rechtsstreit von dieser Feststellung Gebrauch zu machen (§ 207. e. f.). Beispiele der *Condemnatio* sind folgende (g):

(f) GAJUS IV. § 44.

(g) GAJUS IV. § 43. 47. 51.

Judex N. Negidium A. Agerio Sestertium X. Millia condemna, si non paret absolve.

Quantum ea res erit, tantam pecuniam judex N. Negidium A. Agerio condemnato, si non paret absolvo.

Die Schlußworte beziehen sich auf die Anfangsworte der Intentio, die in den angeführten Beyspielen so lauteten: Si paret, so daß also der ganze Zusammenhang des Gedankens dieser war: Si paret, Negidium Sestertium X. Millia dare oportere, Negidium Sest. X. M. condemna, si non paret absolve, also: wenn du nicht finden solltest, daß er diese Summe schuldig sey, so sprich ihn frey.

§. 215.

Arten der Klagen. Directae, utiles. Certa, incerta formula.

Auf die Intentio, den wesentlichsten Theil der Formel, bezieht sich die Eintheilung der Klagen in directae und utiles.

Wenn nämlich ein früherhin beschränkteres Klagrecht später auf neue Fälle ausgedehnt werden sollte, so geschah dieses sehr häufig dadurch, daß man die schon bekannte Klage unter dem Namen einer utilis actio anwendete (a), und im Gegensatz dieser ausgedehnteren Anwendung hieß

(a) *L. 21 de praescr. verbis* (19. 5) „Quotiens deficit actio vel exceptio, utilis actio vel exceptio (danda) est;“ nämlich vorausgesetzt, daß überhaupt Grund zu einer solchen ausgedehnten Anwendung vorhanden ist. — Vgl. über diese Begriffe im Allgemeinen Mühlensbruchs Lehre von der Cession § 15.

dann dieselbe Klage in Anwendung auf diejenigen Fälle, wofür sie schon ursprünglich gelten sollte, directa oder auch vulgaris (b). Es geschah aber eine solche Ausdehnung besonders unter der Form von Fiktionen, so daß man fingirte, ein Kläger, der eigentlich nicht Erbe oder Eigenthümer war, sey Erbe oder Eigenthümer, und könne deswegen mit demselben Erfolg klagen, wie es der wirkliche Eigenthümer ohnehin konnte (c). Daher ist dem utilis actio, der ursprünglichen Bedeutung nach, so viel als fictitia, und diese gleiche Bedeutung beider Ausdrücke wird durch folgende Zeugnisse außer Zweifel gesetzt. Gaius bezeichnet die auf Fiction gegründeten Klagen einmal als den Gegensatz der directae (d), in einer anderen Stelle ganz unmittelbar als utiles (e). Ferner wurden die zu

(b) Der Ausdruck vulgaris steht in *L. 46 de her. inst.* (28. 5.). — Unrichtig haben diesen Begriff Manche so gedacht, als hätte jede solche Klage eine ganz eigenthümliche Formel im Edict gehabt. Der wesentliche Theil der Formel (die intentio) war für sehr viele Klagen völlig gleichlautend (*dare oportere, dare facere oportere ex fide bona* u. s. w.). Das Eigenthümliche der vulgares actiones bestand vielmehr nur darin, daß in der demonstratio der technische Name eines bekannten Rechtsgeschäfts gebraucht wurde, z. B. *Quod Agerius fundum vendidit, mensam deposuit* u. s. w. Dadurch war die Klage als venditi oder depositi actio individuell bezeichnet.

(c) GAIUS IV. § 34—38. „ficto se herede agit“ . . . „fingitur rem usucepisse“ . . . „civitas ei Romana fingitur“ . . . „fingimus adversarium nostrum capite deminutum non esse.“ — Wie in den einzelnen Fällen die Fiction in der Intentio ausgedrückt wurde, zeigen die §§ 36. 37 an mehreren Beyspielen.

(d) GAIUS IV. § 34 „non habet directas actiones . . . itaque ficto se herede intendit.“

(e) GAIUS IV. § 38 „introduc-ta est contra eum eamve actio utilis, rescissa capitis deminutione, id est in qua fingitur capite deminutus deminutave non esse.“

einer Erbschaft gehörenden Klagen eigentlich (als *directae*) nur dem *heres* gegeben, vermittelst einer Fiction erhielt sie sowohl der *Bonorum possessor*, als der *Fideicommissar*; in dieser erweiterten Anwendung aber nennt sie *Gajus utiles*, *Ulpian fictitiae* (f). Von diesen beiden Namen drückt der eine (*fictitia*) die dabey angewendete Prozeßform unmittelbar aus, der andere (*utilis*), bezeichnet mehr das innere Wesen der Sache, nämlich die durch das praktische Bedürfnis (*utilitas*) herbeugeführte Erweiterung eines Rechtsinstituts (g).

Der Unterschied dieser beiden Arten der Klagen lag gar nicht in der Wirkung, die für beide gleich war, sondern nur in der Fassung der Formel, oder eigentlich nur desjenigen Theils der Formel, welcher *Intentio* hieß. Die ganze Eintheilung konnte also nur vorkommen bey denjenigen Prozessen, worin ein *Judex* gegeben wurde (§ 213), und nachdem alle Prozesse *extraordinaria judicia* geworden waren, hatte sie ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, so daß jetzt jedes unmittelbare Interesse derselben verschwunden war (h). Es erklärt sich aus dieser wesentlichen Veränderung, verbunden mit der eben versuchten genaueren Herleitung der Ausdrücke, warum im *Justinian*

(f) *GAJUS* II. § 253 (eben so § 4 *J. de fid. her.* 2. 23), *ULPIAN.* XXVIII. § 12. Allerdings spricht der erste bloß von *utiles actiones* bey dem *Fideicommiss*, der zweyte bloß von *fictitiae* bey der *bonorum possessio*, und man könnte die Gleichartigkeit beider Klagen, die ich hier annehme, etwa noch bezweifeln.

(g) *S. v.* Band 1 § 15. S. 56 über die Bedeutung von *utilitas*.

(h) *L. 47 § 1 de neg. gestis.* (3, 5), ohne Zweifel interpolirt.

nischen Recht der Ausdruck *ficilia actio* ganz verschwunden ist, während die Benennung der *utiles actiones* noch überall vorkommt. Diese hat nun für das Justinianische Recht, und für uns, nur noch eine geschichtliche Bedeutung; sie bringt uns in Erinnerung, daß eine so benannte Klage aus der allmäligen Erweiterung eines früher beschränkteren Rechtsinstituts hervorgegangen ist.

Es ist jedoch kaum zu bezweifeln, daß auch schon im älteren Prozeß diese Erweiterung einer schon bestehenden Klage auf neue Fälle nicht immer als eigentliche Fiction in der Formel ausgedrückt wurde (i). Daher hatte man schon damals neben den *utiles actiones*, die als Fictionsen in der Formel ausgedrückt wurden, auch solche, denen der Name bloß in dem materiellen Sinn eines auf neue Fälle erweiterten Rechtsinstituts beygelegt wurde. Insbesondere läßt sich annehmen, daß bloß bey alten Civillagen die Erweiterung durch eine Fiction in der Formel ausgedrückt wurde (k), anstatt daß bey den prätorischen Klagen die Natur der *utilis actio* in der Fassung der Formel nicht zur Anschauung kam (l).

(i) Mühlbruch Cession S. 150 der dritten Ausgabe.

(k) Die von Gajus wörtlich angeführten Fälle singirter einzelner Klagen beziehen sich sämtlich auf alte Civillagen, die dadurch ausgedehnt werden sollten.

(l) Dahin würde also gehören die *utilis Serviana actio*. L. 1 § 2 *de pign.* (20. 1), L. 1 *pr.*

quib. m. pign. (20. 6.). Eben so das *utile interdictum uti possidetis*, unde vi, quod legatorum. VATIC. FRAGM. § 90. Von dem zuletzt genannten Interdict ist in der angeführten Stelle die formula aufbewahrt, und aus dieser erhält die hier aufgestellte Ansicht eine unmittelbare Bestätigung, da in derselben der Ausdruck

Übrigens finden sich als *utiles actiones* sowohl Klagen in personam, als in rem, sowohl Pönalklagen, als solche die bloß das Vermögen nach beiden Seiten hin unverändert erhalten sollen.

Verschieden von den Fictionsklagen, die noch im neuesten Recht unter dem Namen von *utiles actiones* vorkommen, waren diejenigen, die auf der Fiction einer alten *Legis actio* beruhten, und von welchen im neuesten Recht jede Spur verschwunden ist (m).

Bey Gajus kommt der Ausdruck *incerta formula* vor, welcher auf eine entgegengesetzte *certa formula* hindeutet (n), und es ist für die folgende Untersuchung nicht unwichtig, den hierin zum Grunde liegenden Gegensatz genau festzustellen.

Betrachten wir zuerst die *Intentio*, so werden wir dieselbe *certa* nennen müssen, wenn die Behauptung des Klä-

einer Fiction gar nicht gebraucht wird; der Zweck wird vielmehr dadurch erreicht, daß dem gewöhnlichen Ausdruck: *quod . . possides*, noch hinzugefügt wird: *quodque uteris frueris*. — Eben so sind auch die *exceptiones utiles* nicht etwa *fictitiae*, sondern erweiterte, ausgebehnte *Exceptionen*. Vgl. § 227. d.

(m) GAJUS IV. § 10. 32. 33. Die Erwähnung dieser Form von Klagen veranlaßt ihn, die ganze Lehre der alten *Legis actiones* § 11—31. abzuhandeln.

(n) GAJUS IV. § 54. — Wo in unsren Justinianischen Rechtsbüchern die Ausdrücke *incerti agere*, *incerti actio*, *incerta actio*, *incertum iudicium* vorkommen, da gehen dieselben meist bestimmt auf die *actio praescriptis verbis*, welche *incerta Intentio* und *Condemnatio* hatte. L. 8 L. 9 L. 16 *de praescr. verbis* (19. 5), L. 7 § 2 *de pactis* (2. 14), L. 23 *comm. div.* (10. 3), L. 6 *C. de rer. perm.* (4. 64), L. 9 *C. de don.* (8. 54.).

gers von allen Seiten bestimmt ausgedrückt ist. Beyspiele sind diese: Si paret Stichum meum esse, Si paret N. Negidium X. dare oportere, Si paret, Agerium apud Negidium mensam deposuisse (o). Denn in allen diesen Fällen ist es aus den Worten der Intentio völlig klar und gewiß, was der Kläger will und behauptet. — Dagegen ist incerta diese Intentio: quidquid N. Negidium dare facere oportet, denn es liegt darin die Behauptung, der Beklagte sey irgend Etwas schuldig, der Umfang der Schuld sey aber noch nicht genau anzugeben, und werde daher der Feststellung durch das Verfahren überlassen (p).

Betrachten wir nun ferner die Condemnatio. Bey der incerta Intentio wird immer auch die Condemnatio incerta seyn müssen, und dann werden wir nicht zweifelhaft seyn, auch die ganze Klage incerta zu nennen. — Bey der certa Intentio dagegen sind zwey Fälle möglich. Die Condemnatio kann gleichfalls certa seyn, und dann werden wir nicht zweifeln, die Klage selbst certa zu nennen; so zum Beispiel in der Formel: Si paret N. Negidium Decem dare debere, Judex N. Negidium Decem condemna (q). — Es kann aber auch die certa Intentio eine incerta Condemnatio mit sich führen, und dieser Fall war deswegen so sehr häufig, weil in der Condemnatio nie

(o) GAJUS IV. § 45. 47.

(p) GAJUS IV. § 47. 136. 137.

(q) GAJUS IV. § 50. Es kam dabey noch folgende Varietät vor. Die certa Condemnatio konnte

eine wörtliche Wiederholung der certa Intentio seyn (wie im Fall des angeführten § 50), oder auch davon ganz verschieden lauten; so im Fall des § 46.

etwas Anderes stehen durfte als baares Geld (r), anstatt daß die Intentio sehr viele andere genau bestimmte Gegenstände enthalten konnte. Zum Beyspiel kann die Formel der Eigenthumsklage dienen, worin auf die Intentio: Si paret Stichum A. Agerii esse, diese Condemnatio folgte: quanti ea res erit, tantam pecuniam N. Negidium A. Agerio condemna (s). Diese war incerta, denn es war aus ihren Worten nicht zu erkennen, wie hoch der Iudex den Beklagten verurtheilen würde.

Es ist nun vor Allem wichtig, diese Verschiedenheit der Fälle, als wirklich vorkommend, deutlich in's Auge zu fassen. Im älteren Prozeß knüpfte sich daran ein sehr großes praktisches Interesse. War die Intentio certa, so mußte sich der Kläger hüten, Mehr zu fordern als ihm zukam; fehlte er hierin, so verlor er plus petendo auch das, was ihm wirklich gehörte (t). Bey der incerta Intentio war dieser Fehler und die damit verbundene Gefahr unmöglich, da in dem unbestimmten *quidquid* dare oportet niemals eine übertriebene Quantität liegen konnte (u). In der Demonstratio und Condemnatio waren zwar auch Übertreibungen möglich, sie hatten aber niemals jene gefährliche Folge für den Kläger (v).

Bisher wurde bloß die Sache betrachtet. Was aber den Ausdruck für den oben erwähnten zweydeutigen Fall

(r) GAJUS IV. § 48.

Ende des § 68 erwähnt.

(s) GAJUS IV. § 51. Ein anderer Fall von certa Intentio mit incerta Condemnatio wird am

(t) GAJUS IV. § 53. 60.

(u) GAJUS IV. § 54.

(v) GAJUS IV. § 57. 58.

(certa Intentio, incerta Condemnatio) betrifft, so hatte man eben so viel Grund, die Klage certa als incerta zu nennen, indem es darauf ankam, ob man hierin die Beschaffenheit der Intentio, oder die der Condemnatio, vorzugsweise berücksichtigen wollte. Nach einer Stelle des Gajus müssen wir annehmen, daß der Ausdruck lediglich auf die Intentio gieng, so daß also in jenem an sich zweydeutigen Fall der Ausdruck certa actio oder formula allerdings gebraucht wurde, ungeachtet der Unbestimmtheit der Condemnatio. Denn Gajus stellt zuerst die Regel auf, bey der auf den Sklaven Stichus gerichteten Klage sey ein plus petere wohl möglich, wenn nämlich die Stipulation auf einen Sklaven überhaupt, nicht auf dieses Individuum, gerichtet war (w). Dann fährt er in folgenden Worten fort: Illud satis apparet, in *incertis formulis* plus peti non posse, quia cum certa quantitas non petatur, sed quidquid adversarium dare facere oporteat intendatur, nemo potest plus intendere (x). Hieraus aber ist es klar, daß er nur diesen letzten Fall (incerta Intentio et Condemnatio) unter dem Namen *incerta formula* versteht, den vorhergehenden Fall aber (certa Intentio, incerta Condemnatio) nicht als incerta, sondern als certa formula ansieht.

(w) GAJUS IV. § 53.

(x) GAJUS IV. § 54. — Eben so geht bey ihm das certum und incertum *petere* lediglich auf die Intentio, ohne Rücksicht auf die Condemnatio. IV. § 54. 131.

Eine andere Frage ist es, was Certum in Anwendung auf die Conditionen bedeutet. Darüber vgl. Beilage XIV. Num. XXXVI. u. fg.

§. 216.

Arten der Klagen. In jus, in factum conceptae.

Die im Edict aufgestellten Formeln waren von zweyerley Art: in jus, in factum conceptae.

Die erste Klasse hatte eine *juris civilis intentio*, das heißt die Behauptung des Daseyns eines im *jus civile* gegründeten Rechtsverhältnisses; so bey den Klagen in rem: *si paret, fundum (oder hereditatem) Agerii esse, oder: Agerio jus esse utendi fruendi, eundi, aquam ducendi* oder: *Titium liberum esse* (a); bey Contractsklagen: *dare, oder dare facere oportere*; bey Delictsklagen: *damnum decidere oportere* (a¹); in allen diesen Fällen also Daseyn eines Eigenthums, einer Obligation oder eines andern, durch *jus civile* anerkannten strengen Rechts. Übrigens war eine solche *Intentio* bald *certa*, bald *incerta*, und die hinzugefügte *Condemnatio* desgleichen (b).

Die zweyte Klasse hatte zur *Intentio* die bloße Behauptung von Thatfachen, sie war also in ihrer Fassung ähnlich einer *Demonstratio* (§. 214), und konnte daher eine eigentliche, abgefonderte *Demonstratio* gar nicht enthalten,

(a) Nämlich diese Präjudicialklage *de statu* war die einzige, welche eine *legitima causa* hatte, die übrigen waren prätorische Klagen; daher konnte auch nur jene eine *formula in jus concepta* haben. § 13 J. de act. (4. 6.)

(a¹) GAJUS IV. § 37. 45. 107.

In diesen Stellen sind die meisten der oben im Text angegebenen Formeln wörtlich enthalten. Vgl. auch Beilage XIV. Num. XX.

(b) *Decem dare oportere* war *certa Intentio*, *quidquid dare facere oportet* war *incerta*, s. v. § 215.

da der ganze mögliche Inhalt einer solchen schon in die Intentio selbst verschmolzen war (c). Eine solche Intentio war stets certa, da jederzeit bestimmte Thatsachen behauptet werden mußten, hierin also Nichts dem freyen Ermessen des Jurer überlassen blieb. Die Condemnatio dagegen war dabey bald certa, bald incerta (d).

Dieser Gegensatz der Klagen fällt nun zunächst zusammen mit dem Gegensatz der civilen und prätorischen Klagen. Denn bey den civilen Klagen war stets eine juris civilis Intentio möglich (e), so daß die Intentio stets in jus concipirt werden konnte. Bey den prätorischen Klagen

(c) Es würde ganz unrichtig seyn, einer solchen Formel, wegen des factischen Ausdrucks, eine bloße Demonstratio zuzuschreiben, ohne Intentio. Denn bey GAJUS IV. § 60 wird hier nicht nur der Name Intentio gebraucht, sondern auch die Möglichkeit des Plus petere behauptet, welches doch nach § 53. 58. nur in der Intentio, nie in der Demonstratio, begangen werden konnte. Eben so heißt in *L. 1 C. si pign. conv.* (8. 33.) die Hypothekarklage *Intentio dati pignoris*, die doch gewiß nur eine formula in factum concepta hatte. Vgl. Keller *Litiscontestatio* S. 248. 358. — Die vorkommenden Beispiele einer abgesonderten Demonstratio beziehen sich stets auf eine formula in jus concepta. GAJUS IV. § 40. 47. 136. 137.

(d) Certa condemnatio hatte die Klage des Patrons wegen der respectswidrigen in jus vo-

catio, nämlich nach GAJUS IV. § 46. auf 10000 Sesterze, nach dem Justinianischen Recht auf 5000. § 3 *J. de poena tem.* (4. 16.), *L. 12. 24. 25 de in j. voc.* (2. 4.); wahrscheinlich ist es bey GAJUS bloßer Schreibfehler. — Eben so die Klage de albo corrupto auf 500 aurei. *L. 7 pr. de jurisd.* (2. 1.). — Dagegen haben die meisten anderen formulae in factum conceptae eine incerta Condemnatio. So die bey GAJUS IV. § 46 angeführte Beispiele, verglichen mit *L. 2 § 1 si quis in jus voc.* (2. 5.), und mit *L. 5 § 1 ne quis eum* (2. 7.).

(e) Möglich, aber nicht nothwendig, da bey ihnen eben sowohl eine factische Fassung gerechtfertigt war, wenn man eine solche rathlich fand; daß sie in der That auch vorkam, wird sogleich bemerkt werden.

gen war Dieses nicht möglich, weil sie gar nicht auf einem jetzt schon vorhandenen Recht beruhten, sondern auf der obrigkeitlichen Macht, Kraft welcher der Prätor eine Klage gab, und einen Juder zum Ausspruch eines Urtheils bevollmächtigte, welchem dann dieselbe obrigkeitliche Macht auch die Vollziehung verschaffte (f). Diese Ansicht der Sache wird durch die bestimmtesten Stellen des Römischen Rechts bestätigt. Dahin gehört folgende Stelle des Paulus (g).

Verbum *oportere* non ad facultatem judicis pertinet, qui potest vel pluris vel minoris condemnare, sed ad veritatem refertur.

Das heißt: der in der *Intentio* vorkommende Ausdruck *Oportere* darf stets nur von dem gegenwärtigen, wirklichen Daseyn einer civilrechtlichen Schuld verstanden werden, nicht von der Schuld, die durch richterliches Ermessen, vermittelt eines Urtheils, vielleicht entstehen kann. Gesezt also, es wollte Jemand aus einem Kauf, der stets nur eine *incerta Intentio* hat, auf *Decem dare oportere* klagen, so würde er schlechthin abgewiesen werden müssen, ohne Rücksicht darauf, daß bey richtig gefaßter *Intentio* der Richter vielleicht auf dieselbe, oder eine noch größere Summe, gesprochen haben würde. — Eben so ist es zu

(f) Vgl. Band 1. § 22. S. 117. — Daß alle prätorische Klagen in *factum conceptae* waren, sagt Gajus nicht ausdrücklich, aber wenigstens sind alle von ihm im § 46 angeführte Beispiele prätorisch und zugleich in *factum conceptae*.

(g) L. 37 *de V. S.* (50. 16.). — Im Zusammenhang damit steht L. 27 *de novat.* (46. 2.), da das *officium judicis* auch die künftigen Zinsen umfaßt haben würde. Vgl. auch L. 76. § 1 L. 89. L. 125 *de V. O.* (45. 1.)

verstehen, wenn die prätorischen Klagen erklärt werden als actiones quas Praetor ex sua jurisdictione comparatas habet (h), oder quae a Praetore dantur, im Gegensatz der Klagen quae ipso jure competunt (i). Denn obgleich die Thätigkeit des Prätors auch bey den Civilklagen nöthig war, indem nur er einen Zuder und eine Klage geben konnte, so war doch dabey jene Thätigkeit eine bloß ausführende, das schon vorhandene Recht anerkennende, anstatt daß bey den prätorischen Klagen die Befugniß dazu erst durch des Prätors Macht begründet wurde. — Es würde auch unrichtig seyn, die formula in factum concepta, die hier als allgemeine Eigenschaft aller prätorischen Klagen behauptet worden ist, auf die persönlichen Klagen dieser Klasse beschränken zu wollen, da sie vielmehr auch bey den prätorischen in rem actiones angenommen werden muß (i').

Die hier vorläufig angenommene Identität der beyden Gegensätze (civile und prätorische Klagen, in jus und in factum) muß jedoch auf zwiefache Weise beschränkt wer-

(h) § 5 J. de act. (4. 6.) XXX) conduxisse (L. 1 pr. § 1. 3 de superf. 43. 18); die hypothecaria: Si paret, Aulo Agerio rem pignori obligatam esse ab eo, cujus tum in bonis erat, neque redditam pecuniam esse (L. 6 C. si al. res 8. 16, L. 1 C. si pign. conv. 8. 34, L. 13 § 1 de Sc. Vell. 16. 1.). Alle diese Bedingungen gehen auf reine Thatsachen.

(i) § 1 J. de perpet. (4. 12.). Dieses ist richtig hervorgehoben von Franke Beiträge S. 5.

(i') Die actio vectigalis war ohne Zweifel so gefaßt: Si paret A. A. conduxisse fundum a municipibus (L. 1 § 1 L. 3 si ager vect. 6. 3.); die superficiaria: Si paret, A. A. superficiem in perpetuum (oder: in annos

den. Erstlich gab es prätorische Klagen, deren Fassung zwar wesentlich in factum war, aber doch einen Übergang zu der Fassung in jus in sich schloß; dieses waren manche der schon oben (§ 215) dargestellten utiles oder fictitiae actiones. Es wird dieses anschaulich werden durch das vollständigste Formular, das von einer solchen Klage, der publiciana actio, bekannt ist.

GAJUS IV. § 36. Iudex esto. Si quem hominem A. Agerius emit (et is) ei traditus est, anno possedisset, tum si eum hominem, de quo agitur, ejus ex jure Quiritium esse oporteret, et reliqua.

Das Wesen dieser Intentio ist die rein thatsächliche Behauptung: Agerius hat den streitigen Sklaven gekauft und tradirt bekommen. Diese hat aber folgenden besonderen Zusatz: der Iudex soll zugleich prüfen, ob der durch die Tradition erworbene Besitz so beschaffen war, daß er durch einjährige Fortdauer in Römisches Eigenthum übergegangen seyn würde. Dadurch bekommt die an sich thatsächliche Intentio eine Färbung von jus, spielt also in die in jus concepta hinüber. Bedingung der Condemnation ist eine Thatsache, die jedoch so beschaffen seyn soll, daß sie unter gewissen, jetzt nicht vorhandenen, Voraussetzungen ein wirkliches Recht begründet haben würde.

Zweytens ist schon erwähnt worden, daß die Civilklagen auch einer thatsächlichen Fassung empfänglich waren (Note e). In der That gab es einige, wie es scheint nur wenige, Civilklagen, für welche im Edict zwey Formeln

zur Auswahl aufgestellt waren, in jus und in factum. Gajus giebt von dieser Varietät nur zwey Fälle an, depositi und commodati actio, erläutert aber diese durch vollständige Formulare (k).

Es entsteht aber nun die Frage, ob die Verschiedenheit der Formeln, die in jus oder in factum gefaßt waren, lediglich zum Römischen Gerichtsstyl gehörte, oder ob sich daran auch eigenthümliche Wirkungen knüpften, so daß ein praktisches Interesse damit verbunden war. Ein solches Interesse war wohl allerdings vorhanden, aber geringer, als es neuere Schriftsteller anzunehmen pflegen, so daß es hauptsächlich darauf ankommen wird, die unbeschränkten Hypothesen abzuwehren, die sich hier eingebrängt haben. Wären alle Civilklagen stets in jus, und nur die prätorischen in factum gefaßt worden, so ließe sich vielleicht annehmen, es hätte dadurch bloß die oben dargestellte allgemeine Verschiedenheit des prätorischen Rechts von dem Civilrecht scharf ausgedrückt werden sollen, ohne verschiedene Folgen für die Parteyen; allein die Aufstellung von zwey Formularen bey manchen Klagen läßt nicht zweifeln, daß es wenigstens in manchen Fällen vortheilhafter für den Kläger seyn mußte, das eine Formular vorzugsweise vor dem andern zu wählen.

Ein ganz isolirter eigenthümlicher Erfolg der in jus

(k) GAJUS IV. § 47. 60. In den Digesten finden sich mehrere Stellen, die sich augenscheinlich auf diese formulae in factum conceptae beziehen. L. 3 § 1 commodati (12. 6.), L. 1 § 16 § 40 depositi (16. 3.)

gefaßten Formel bestand darin. Wenn die Klage in personam, zugleich auch ein legitimum iudicium, und zugleich in jus gefaßt war, dann war die Klage durch die bloße Anstellung ipso jure consumirt, so daß sie nie zum zweytenmal angestellt werden konnte; in allen anderen Fällen war eine wiederholte Anstellung derselben Klage zwar auch ausgeschlossen, aber nicht ipso jure, sondern durch exceptio rei judicatae oder in iudicium deductae (1). Von großer praktischer Erheblichkeit war dieser Unterschied freylich nicht.

Erheblicher schon war es, daß ein in väterlicher Gewalt lebender Sohn, wenn er selbst zu klagen befugt und veranlaßt war, keine intentio in jus concepta aufstellen konnte, da er nie zu behaupten im Stande war, er selbst sey Eigenthümer oder Glaubiger. Es scheint, daß gerade dieser Umstand die Aufstellung von zwey Formularen zur Auswahl bey manchen Klagen veranlaßt hat. Gewöhnlich also klagte man wohl bey der depositi oder commodati actio mit einer formula in jus, wie es der Natur der Civilklagen angemessen war, wollte aber ein Sohn in väterlicher Gewalt solche Klagen anstellen (wozu bey ihnen vorzugsweise Veranlassung für ihn seyn konnte), so mußte er die Formel in factum wählen (m).

(1) GAIUS IV. § 107. Die anderen Fälle also, worin jene Exceptionen anzuwenden mußten, waren: a) alle in rem actiones b) alle iudicia quae imperio con-

tinebantur c) alle Prozesse mit einer formula in factum concepta.

(m) Vgl. Band 2. § 67. § 71. Note o. und Note t. — Auch zu einer Fictionsklage war ein Sol-

Es ist möglich, daß auch noch andere Wirkungen mit jenem Unterschied der Prozeßform verbunden waren, aber wir kennen solche nicht. Die Wirkungen, die man wohl in neuerer Zeit anzugeben versucht hat, sind ohne Grund, wie nunmehr gezeigt werden soll.

Vor Allem ist die Ansicht zu verwerfen, nach welcher der Gebrauch beider Formeln dadurch bestimmt seyn soll, ob der Streit auf die Wahrheit von Thatsachen gerichtet war (in factum), oder auf die rechtliche Beurtheilung unbestrittener Thatsachen (in jus) (n). Dazu kann höchstens der Klang der Worte verleiten (o), bey genauerer Erwägung muß diese Annahme als völlig unhaltbar erscheinen. Denn die allermeisten Klagen hatten nur Eine formula, und doch hängt es von den zufälligen Umständen jedes einzelnen Rechtsfalles ab, ob gerade Thatsachen bestritten werden oder nicht, so daß, wenn jene Annahme richtig wäre, jede Klage ohne Ausnahme mit zwey Formeln hätte versehen seyn müssen. Und wie hätte es endlich in den sehr zahlreichen Prozessen gehalten werden sol-

cher nicht fähig, denn man könnte z. B. bey der publiciana actio von ihm nicht sagen, daß unter Voraussetzung der vollendeten Usurpationszeit Er Eigenthümer geworden seyn würde; er konnte es in keiner Zeit werden, so lange er filius familias blieb.

(n) Dieses ist die Meynung von DUPONT in Comm. IV. Inst. Gaji, Leodii 1821. p. 71 — 76.

(o) Außer dem in den Worten jus und factum liegenden Schein täuschte noch der Umstand, daß in den beyden Formularen bey GAJUS IV. § 47 die Worte Si paret nur für die Formel in factum gebraucht werden. Allein anderwärts kommen dieselben Worte auch bey einer formula in jus concepta vor. GAJUS IV. §. 34. 41. 86. CICERO pro Roscio Comoedo C. 4.

len, worin über die Thatsache und das Recht zugleich gestritten wird?

Mehr Schein hat die Meynung für sich, nach welcher die Formel in factum gebraucht seyn soll, um dem Beklagten die Möglichkeit der Losprechung vermittelt freywilliger Restitution offen zu lassen, wozu die Formel in jus keine passende Stelle darzubieten schien (p). Allein diese Meynung wird schon widerlegt durch die Eigenthumsklage, nämlich die *petitoria formula*, die gewiß in jus war (q), und dennoch stets den vorsorglichen Zusatz *nisi restituas* hatte (r). Sie wurde dadurch veranlaßt, daß unter den beiden neben einander gestellten Formularen der *depositi actio*, das in factum jenen Zusatz offenbar hatte, das in jus ihn zu entbehren schien (s). Allein selbst dieser Schein ist durch die Entdeckung verschwunden, daß auch die erwähnte *formula in jus concepta* der *depositi actio* jenen schützenden Zusatz allerdings hatte (t).

(p) Keller *Litiscontestation* S. 358, Haffe a. a. D. S. 33.

(q) GAJUS IV. § 45. 92.

(r) CICERO in *Verrem* II. 12. L. 68 *de rei vind.* (6. 1.)

(s) GAJUS IV. § 47.

(t) Nämlich bey GAJUS IV. § 47. lesen die Ausgaben: *Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato * * si non parat absolvito*. Da, wo die Lücke bemerkt ist, steht in der Handschrift: *N R*, welches von Huschke (*Studien* S. 316) aufgelöst wird durch

nisi restituat. Diese höchst glückliche Conjectur wird völlig bestätigt durch L. 1 § 21 *depositi* (16. 3.) „... nec debere absolvi, nisi restituat ... condemnandum te nisi restituas.“ (Vgl. auch L. 22 *in f. eod.* L. 3. § 3. *commodati* 13. 6.). Dieses sind augenscheinlich wörtliche Anspielungen auf die Fassung der Formel, sogar darin wörtlich zutreffend, daß sie die Einrückung der Worte in die *Condemnatio* bestätigen. Diese Anspielung paßte

Endlich könnte man glauben, der Unterschied sey in dem höheren oder geringeren Grad juristischer Beurtheilung zu suchen, welcher dem Jurer in jenen beiden Arten der Formeln zugemuthet und anvertraut wurde. Bey der *depositi formula in jus* hatte der Jurer zu beurtheilen, ob und wie viel Einer dem Andern schuldig sey (*quidquid dare facere oportet*), welches ohne einen gewissen Grad von Rechtskenntniß nicht möglich ist. Dagegen hatte er bey derselben Klage, wenn sie in *factum* concipirt war, zunächst nur die reine Thatsache zu beurtheilen, ob eine Sache deponirt und nicht zurückgegeben sey (*mensam deposuisse eamque redditam non esse*), und dieses Urtheil ist ohne die geringste Rechtskenntniß möglich; es kommt nur darauf an, aus welchen Elementen die *Condemnatio* bey dieser letzten Formel bestand. Diese lautete nun so: *quanti ea res erit, tantam pecuniam condemnato*. War das nun so gemeint, daß stets der reine Sachwerth oder Marktpreis zuerkant werden sollte, so war auch hier alle juristische Beurtheilung völlig ausgeschlossen, da der Marktpreis von ganz andern Personen als den Rechtskundigen zu erfahren ist, und dadurch wäre jene versuchte Unterscheidung allerdings bestätigt gewesen. Wenn dagegen der Sinn des *quanti res erit* nicht in dem Marktpreis,

aber nur auf die Formel in *jus*, *eamque dolo malo . . redditam* nicht auf die in *factum*; denn *non esse*, und diese Worte standen obgleich diese dem Sinn nach Dasselben nicht in der *Condemnatio*, sondern in der *Intentio*, selbe ausdrückte, so lauteten doch sonderm in der *Intentio*.
die Worte anders, nämlich so:

sondern in dem rechtsbegründeten Interesse, mit Erwägung aller Umstände, bestand, so ist hier dem Jurer genau dieselbe juristische Beurtheilung, wie bey der Formel in jus, übertragen, da dieses quanti interest auf dieselbe Art zu ermitteln ist, und zu demselben Erfolg führt, wie das quidquid dare facere oportet, und nur wörtlich davon verschieden ist. Nun hat aber in der That jener Ausdruck die zweyte hier angegebene Bedeutung, nicht die erste (u), so daß also auch dieser letzte Versuch einer durchgreifenden praktischen Unterscheidung jener beiden Arten von Formeln gänzlich aufgegeben werden muß.

Die im Anfang dieses §. aufgestellten Beyspiele der bey den formulae in jus conceptae üblichen Intentio führen wieder zurück zu dem oben dargestellten Gegensatz der in personam und in rem actiones (§ 206—209). Die in personam enthalten in ihrer Intentio stets die Behauptung eines Oportere, bezogen auf die dabey genannte Person des Beklagten, das heißt also die Behauptung einer auf dieser Person schon jetzt lastenden, durch das jus civile begründeten, Obligation; eben diese Eigenthümlichkeit ist es, die durch den Ausdruck in personam bezeichnet wird. Die Intentio der in rem actio dagegen behauptet stets das absolute Daseyn eines, gleichfalls durch jus civile begründeten, Rechtsverhältnisses außer einer solchen Obligation. Diese Unpersönlichkeit der Intentio ist es, die hier

(u) Vgl. Beilage XII.

durch den Ausdruck in rem bezeichnet wird (§ 208. a), nicht die Beziehung auf eine bestimmte Sache; diese Beziehung ist gar nicht allgemein und nothwendig, denn es kam nur darauf an, daß nicht der Beklagte als ein zu condemnirender Schuldner ausgedrückt wurde (v).

Hieraus erklärt sich zugleich, auf eine dem alten Formularprozeß eigenthümliche Weise, die bey den Theilungsklagen übliche Benennung: mixtae actiones (§ 209). Die formula derselben war nämlich, mehr als bey anderen Klagen, zusammengesetzt. Sie hatte einen rein persönlichen, auf Obligationen gerichteten, Bestandtheil, mit dare facere oportere ex fide bona; daneben aber noch einen anderen Theil, adjudicatio genannt, welcher so lautete: Quantum adjudicari oportet, judex Titio adjudicato (w). Dieser Theil war unpersönlich gefaßt, mithin in rem (x); und so mußte man sagen, die Formelfassung dieser Klagen sey zusammengesetzt aus in rem und in personam (y).

Ganz unrichtig aber würde es seyn, diese Bemerkung dahin wenden zu wollen, als wäre der Unterschied der in personam und in rem actiones aus jener Formelfassung

(v) GAJUS IV. 87. „cum in rem agitur, nihil in intentione facit ejus persona, cum quo agitur . . . tantum enim intenditur, rem actoris esse. Die erste (negative) Hälfte des Satzes bestätigt das hier Gesagte, die zweyte (positive) ist nur Beispiel, und widerspricht daher meiner Behauptung nicht.

(w) GAJUS IV. § 42.

(x) S. v. § 208. a, und § 216. v.

(y) So ist zu verstehen folgende Stelle, die wir wohl nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt besitzen mögen: L. 22 § 4 *fam. herc.* (10. 2.) „Familiae erciscundae judicium ex duobus constat, id est rebus atque praestationibus, quae sunt personales actiones.“

entsprungen, und daher auch, seinem Wesen nach, mit ihr verschwunden, so daß er jetzt als unnütz vermieden werden möchte. Gerade umgekehrt haben sich die Formeln in der angegebenen Weise ausgebildet, um dem in dem inneren Wesen der Sache gegründeten Gegensatz zum angemessenen Ausdruck zu dienen. Auch in unsrem heutigen Recht müssen wir sagen, daß das richterliche Urtheil über eine in rem actio zunächst auf das Daseyn oder Nichtdaseyn eines Rechtsverhältnisses gehe, und nur mittelbar und folgerungsweise auf die Verurtheilung des Beklagten zu bestimmten Leistungen; anstatt daß diese Verurtheilung bey der in rem actio der einzige Inhalt des Erkenntnisses ist. Ja, man kann sagen, daß dieser Unterschied der über beide Hauptarten der Klagen zu fällenden Urtheile im Justinianischen Recht sogar noch schärfer hervortritt, als zur Zeit des früheren Formularprozesses, da nun die Verurtheilung selbst, gleich unmittelbar, auf die Anerkennung des streitigen Rechts gerichtet wird, anstatt daß sie früher stets auf baares Geld zu richten war (§ 215. r), so daß ihr jene Anerkennung nur beyläufig eingemischt werden konnte, etwa als Motiv der auf eine Geldsumme gerichteten Verurtheilung (z).

Bey den formulae in factum conceptae, also bey als

(z) In dieser indirecten Weise kommt die Anerkennung des Rechts in der in rem actio, schon bey den alten Juristen vor. L. 8 § 4 si serv. (8. 5.) per sententiam non debet servitus constitui,

sed quae est declarari." L. 35 § 1 de R. V. (6. 1.) „judex sententia declaravit meum esse." Diese, ohne Zweifel unverfälschte Stellen, haben im Justinianischen und heutigen Recht eine noch un-

len prätorischen Klagen, wurde der Unterschied der in rem und in personam actiones in den Ausdrücken der Intentio nicht sichtbar (aa). Dennoch ist auch bey den prätorischen Klagen dieser Unterschied stets anerkannt worden (bb), und es liegt also darin eine Bestätigung der eben aufgestellten Behauptung, daß dieser Unterschied nicht als eine Folge der verschiedenen Formelfassung (bey der Intentio in jus concepta), sondern vielmehr als Grund derselben, anzusehen ist.

§. 217.

Arten der Klagen. In jus, in factum conceptae. (Fortf.)

Bisher war von solchen Formeln in factum die Rede, die schon im Edict aufgestellt waren: die meisten ausschließend für gewisse Rechtsfälle, einige neben Formeln in jus, zur freyen Auswahl des Klägers zwischen beiden Formularen.

Außerdem aber wurden die Formeln dieser Art auch in großer Ausdehnung gebraucht, wo es darauf ankam, für ein neu wahrgenommenes Rechtsverhältniß eine Klage zu erfinden, also in Fällen, wofür das Edict gar keine Formel enthielt, so daß sie zur praktischen Erweiterung

mittelbarere und vollständigere Anwendung, als im Sinn ihrer Verfasser.

(aa) Eine prätorische Klage konnte daher in personam seyn, während der Ausdruck so gefaßt war, daß man sie für eine in rem actio hätte halten können. Vgl.

§ 208. a.

(bb) *L. 1 § 1 si ager vect.* (6. 3), *L. 1 § 1 de superfic.* (43. 18.). — Die meisten Präjudicien waren prätorisch (§ 216. a. und § 207. f.) und diese waren insgesammt in rem, wie auch ihre Formel ausgedrückt seyn mochte.

des Rechts dienten. Zu diesem Zweck waren nun solche Formeln sehr brauchbar, da jedes Recht stets auf irgend einer Thatsache beruhen muß, zu jenen Formeln aber nichts Anderes, als der Ausdruck einer Thatsache, mit einem daran geknüpften praktischen Erfolg, erfordert wurde.

Dieses ist nun die wahre Bedeutung der unzähligen, in unsren Rechtsquellen vorkommenden, *actiones in factum*; es waren Erweiterungen des praktischen Rechts, eingeführt durch *formulae in factum conceptae*, die gar nicht im Edict standen, sondern durch das Bedürfniß in einzelnen Fällen herbeigeführt wurden. Diejenigen unter ihnen, welche sich auf häufig und gleichförmig wiederkehrende Fälle bezogen, wurden nachher in das Edict aufgenommen, und auf diesem Wege sind wohl alle im Edict stehende prätorische Klagen nach und nach in dasselbe gekommen. Weder in der Abfassung aber, noch in der Wirkung, machte es irgend einen Unterschied, ob eine solche Formel auch schon im Edict stand oder nicht.

So waren also in der That die *actiones in factum*, die wir in unsren Rechtsquellen so oft finden, mit den erst durch Gajus bekannt gewordenen *formulae in factum conceptae* Eines und Dasselbe, und diese Identität, die von Manchen mit Unrecht bezweifelt worden ist, wird durch viele Stellen außer Zweifel gesetzt (a). Wenn ein-

(a) GAJUS IV. § 106. 107 gebraucht beide Ausdrücke (*formula in f. concepta* und *in factum agere*) mit willkürlicher Abwechslung. — Eben so stellt GAJUS IV. § 46 viele *formulae in factum* zusammen, und dieselben Klagen heißen in den Digesten stets *ac-*

zelne Klagen dieser Art, die besonders häufig und wichtig waren, durch besondere Namen individualisirt wurden, bald nach ihrem Urheber, wie die Serviana des Pfandgläubigers (b), bald nach ihrem Entstehungsgrund, wie die actio doli, quod metus causa, vectigalis, constitutoria, hypothecaria, so geschah Dieses bloß wegen der bequemen Bezeichnung; auch diese Klagen waren und blieben darum nicht minder actiones in factum, oder formulae in factum conceptae.

Die hier aufgestellte Erklärung der actio in factum, in Verbindung mit der dadurch bewirkten praktischen Rechtsentwicklung, findet eine unmittelbare Bestätigung in Zeugnissen der alten Juristen (c). Diese sagen, die *judicia prodita*, die *vulgares actiones* (d), hätten für die im wirklichen Leben vorkommende Bedürfnisse nicht ausgereicht, und der Prätor habe daher nachgeholfen durch *actiones in factum*. Es wird hinzugesetzt, die Fälle eines solchen Bedürfnisses seyen von zweyerley Art: theils ganz neue, bisher gar nicht wahrgenommene, theils solche, die mit den bisher schon durch Civilklagen geschützten Fällen ver-

tionen in factum. *L. 12 de in jus voc.* (2. 4) *L. 25 pr. de O. et A.* (44. 7.). — *L. 3 pr. de eo per quem factum* (2. 10.). — *L. 5 § 3 ne quis eum* (2. 7.).

(b) Die Publiciana actio kann dahin nicht gerechnet werden, da sie eine Fictionsklage war (§ 215), also aus in jus und in factum gemischt (§ 216.). Denselben Cha-

racter hatte die Rutiliana, und die für den *honorum emptor* eingeführte Serviana. GAIUS IV. § 35.

(c) *L. 1 pr. L. 11 de praeser. verbis* (19. 5.).

(d) *Judicia prodita* sind zunächst die im Edict stehenden, mit stehenden Formeln versehenen, Klagen; indessen erwähnt *L. 11 de*

wandt waren, worauf also die Civilklagen nur ausgedehnt zu werden brauchten (e).

Es ergibt sich hieraus, daß die *actiones in factum* in ihrem allgemeinen Zweck (der praktischen Rechtserweiterung) mit den oben erklärten *utiles actiones* überein kamen (§ 215). Wenn also das Bedürfniß einer Klage für neue Fälle entstand, so konnte dieses oft befriedigt werden durch die Einführung einer, an eine alte Civilklage angeschlossenen, Fictionsklage, und dieses waren die eigentlichen *utiles actiones*. Es konnte aber auch in denselben Fällen, und mit gleicher Wirksamkeit, geschehen durch eine *actio in factum*. Diese letzte Auskunft war die einzige in den weit zahlreicheren Fällen, worin entweder eine prätorische Klage (die schon selbst in *factum* war) über ihre ursprüngliche Gränzen ausgedehnt, oder aber eine ganz neue Klage für ein früher gar nicht wahrgenommenes Rechtsverhältniß erfunden werden sollte. Der allgemeine Name *utilis actio*, als Bezeichnung einer neuen, das Recht erweiternden Klage überhaupt (§ 215), paßte vollkommen auf diese zahlreichen in *factum actiones*, und damit stimmt es völlig überein, wenn in mehreren Stellen beide Bezeichnungen zu dem Namen einer *utilis in factum actio*

praescr. verbis (19. 5) auch *actiones quae legibus proditae sunt*. — *Vulgares actiones* sind die bekannten, hergebrachten Klagen, also dem Sinne nach auch die im Edict stehenden. So steht *vulgaris* für *directa* (§ 215. a);

in *L. 42 pr. de furtis* (47. 2) ist es der Gegensatz der *actio noxalis*, in *Vatic. fragm.* § 102 der Gegensatz von *actio de peculio*.

(e) *L. 11 de praescr. verbis* (19. 5).

vereinigt werden (f). Eine solche Klage war unstreitig die hypothecaria, als Ausdehnung der ursprünglich für einen sehr beschränkten Fall eingeführten Serviana, und sie heißt daher auch utilis Serviana, oder quasi Serviana.

Bey keiner Klage kommen diese Ausdrücke so häufig und abwechselnd vor, als bey der actio Legis Aquiliae, deren ursprünglich sehr enge Begränzung zu den mannichfaltigsten Ausdehnungen Veranlassung gab. Diese wurden ohne Zweifel oft durch eine eigentliche utilis actio, das heißt, durch eine Fictionsklage, bewirkt (g). Eben so oft

(f) L. 26 § 3 *de pactis dot.* (23. 4.). — „Utilis .. in factum.“ L. 7 § 1 *de religiosis* (11. 7) „utilem actionem in factum.“ — Pleonastisch sind diese Ausdrücke gerade nicht. In der zuletzt angeführten Stelle sagt das utilis, es sey hier die schon im Edict stehende actio de religiosis auf einen neuen Fall ausgedehnt worden; der Zusatz in factum drückt aus, daß nicht etwa der Name utilis im engeren Sinn, für eine Fictionsklage, so verstanden werden dürfe. — Vieles Gute findet sich über das Verhältniß dieser Begriffe bey Mühlentbruch Cession § 15, wo nur zu viele und subtile Unterschiede angenommen werden, anstatt daß bey den Römern selbst die Begriffe und die Ausdrücke viel einfacher genommen zu seyn scheinen.

(g) Wenn der Fructuar der verletzten Sache klagen wollte, der nur eine utilis actio bekommen

konnte (L. 11 § 10 *ad L. Aquil.* 9. 2), so mag die Formel etwa so gelautet haben: Si paret N. Negidium Stichum servum, in quo ususfructus A. Agerii est, vulnerasse, ejusque rei causa, si is servus A. Agerii ex jure Quiritium esset, damnum decidere oportere, judex quanti ea res plurimi fuit in diebus triginta proximis, tantam pecuniam condemnato, si non paret absolvo. — Eine solche Fictionsklage mochte wohl blos in Fällen der hier bezeichneten Art vorkommen, nämlich in Fällen, worin die Klage dem Nichteigenthümer gestattet wurde, der aber ein jus in re an der verletzten Sache hatte; wenn dagegen die Ausdehnung der Klage in der Beschaffenheit der verletzten Handlung lag (damnum non corpore datum), so paßte die Form der Fictionsklage nicht. Daß man jedoch den Ausdruck utilis actio auch in diesen letzten Fällen

aber geschah es durch eine *in factum actio* (h), und es hieng wahrscheinlich meist vom Zufall ab, und war auch für den lezten Erfolg ganz gleichgültig, ob der eine oder der andere Weg eingeschlagen wurde. Es ist daher keinesweges als widersprechende oder schwankende Meynung anzusehen, wenn in einem und demselben Fall bald die *utilis*, bald die *in factum actio* erwähnt wird (i), da in der That schon zur Zeit des älteren Rechts Beides gleich richtig und für den Erfolg gleichgültig war; nicht zu gedenken, daß vollends im Justinianischen Recht, welches keine Formelfassung mehr kennt, aller Unterschied nur noch in den Namen liegt.

Von der hier behaupteten Identität der *actio in factum* mit der formula *in factum concepta* muß jedoch Eine

brauchte, zeigen die Stellen in Note i.

(h) Gewöhnlich heißt sie blos *in factum*, zuweilen auch *in factum Legi Aquiliae accommodata*, oder *ad exemplum Legis Aquiliae*, L. 11 *pr. de praescr. verbis* (19. 5), L. 53 *ad L. Aquil.* (9. 2).

(i) L. 51 *de furtis* (47. 2) verglichen mit L. 53 *ad L. Aquil.* (9. 2). — L. 9 § 3 *ad L. Aquil.* (9. 2) verglichen mit L. 27 § 34 *eod.*, in welcher lezten Stelle, nach vielen anderen Zeugnissen, hinzugebacht werden muß; *utilem* (L. Aqu. actionem); vgl. § 16 *J. de L. Aqu.* (4. 3.). — Nach dem

Schluß der angeführten Institutionenstelle möchte man glauben, es habe zwey ungleichzeitige Stufen von Erweiterungen der a. L. Aquiliae gegeben: 1) durch *utilis actio* 2) wo auch diese nicht mehr ausreichte, durch *in factum actio*. Dieser falsche Schein beruht aber nur auf der ungenauen Zusammenfügung der Bestandtheile jener Stelle, welche um so leichter möglich war, da die ganze Sache schon längst im gangbaren Prozeß nicht mehr vorfam. Vgl. oben Band 1. § 45. Note d. Den neueren Juristen hat die angeführte Stelle viele überflüssige Noth gemacht.

entschiedene Ausnahme behauptet werden. Aus den Contracten, die von den Neueren Innominatecontracte genannt zu werden pflegen, entspringen unstreitig Civilklagen, und diese führen, mit ganz willkürlicher Abwechslung, die ihnen allen gemeinschaftlichen Namen: *actio praescriptis verbis*, und in factum civilis (k). Die Einrichtung dieser Klagen aber war folgende. Zuerst kam eine Demonstratio, die nicht so, wie bey anderen Klagen, den Hergang bloß kurz andeutete (l), sondern ganz ausführlich, mit allen Umständen, erzählte, und eben dadurch das Klagerrecht begründete (m). Da dieses eine wahre Demonstratio war, also vor der Intentio stand, so erklärt sich daraus der Name *praescriptis verbis*, der hier, wie bey den praescriptiones, nur zu dieser Stellung in der Formel passen

(k) In factum civilis. L. 1 § 1. 2 L. 5 § 2 *de praescr. verb.* (19. 5.). — Ist identisch mit praescriptis verbis. L. 1 § 2 L. 2 *pr. L. 13 § 1 L. 22 pr. L. 24 eod.*

(l) Diese Gestalt der bey anderen Klagen vorkommenden Demonstratio erhellt aus GAJUS IV. § 36. 47. 136. 137.

(m) L. 6 *C. de transact.* (2. 4) „... Aut enim stipulatio conventioni subdita est, et ex stipulatu actio competit: aut, si omnia verborum obligatio est, utilis actio, quae praescriptis verbis rem gestam demonstrat, danda est.“ Demonstratio ist die unmittelbare Bezeichnung der Demonstratio, das Wesentliche aber liegt in dem rem

gestam, das heißt der Erzählung aller einzelnen Thatfachen, so wie sie vorgefallen sind. — Großen Anstoß hat hier von jeher der Ausdruck *utilis actio* erregt, den man etwas gewaltsam in *civilis* hat emendiren wollen. Die natürlichste Erklärung ist wohl die. Man nahm früher an, daß der Innominatecontract in der (eben hier vorausgesetzten) Form *facio ut des* keine Civilklage hervorbringe (L. 5 § 3 *de praescr. verb.* 19. 5.). Indem nun hier dennoch eine solche Klage zugelassen wird, war diese eine *utilis actio* im Vergleich mit der früher beschränkteren Anwendung der Klage. Evers neue Themis B. 1 S. 366.

konnte (n). Der Name in factum erklärt sich aus der ausführlichen Erzählung der Thatsachen, wodurch diese Art der Klagen mit den formulae in factum *conceptae* Ähnlichkeit hatte, und zwar insbesondere mit denjenigen unter ihnen, welche nicht schon im Edict speciell aufgestellt waren, sondern für das Bedürfniß vorkommender Fälle jedesmal neu erfunden wurden.

Hierauf folgte nun die auch bey vielen anderen Klagen übliche, ganz unbestimmte, *Intentio in jus concepta*: *Quidquid eum ob eam rem dare facere oportet*. Von ihr führt die Klage in sehr vielen Stellen bald den Namen *incerti actio*, (wegen des unbestimmten *Quidquid*), bald *civilis* (wegen der *juris civilis* oder in *jus Intentio*), bald beide Namen vereinigt (o); einmal sogar geradezu den Namen: *civilis intentio incerti* (p), welche Bezeichnung allein schon hinreicht, um jeden Zweifel über die Natur dieser Formel zu beseitigen. Ja auch schon der Name *incerti actio* würde keinen Sinn haben, wenn man jene Klage für eine formula in factum *concepta* halten wollte,

(n) Dieses ist richtig bemerkt von Haffe a. a. D., S. 44.

(o) *Civilis*, s. v. Note k. — *Incerti*. L. 8 L. 9 *pr. de praescr. verb.* (19. 5), L. 19 § 2 *de prec.* (43. 26), L. 9 *C. de don.* (8. 54). — *Civilis incerti* oder *incerta*. L. 7 § 2 *de pactis* (2. 14), L. 16 *de praescr. verb.* (19. 5), L. 23 *comm. div.* (10. 3), L. 6 *C. de rer. perm.* (4. 64). — In der angeführten L. 19 § 2 *de*

prec. liest die Florentina: *incerti conditione*, ohne Zweifel unrichtig; die richtige Bononiensis: *incerta actione* steht im Cod. Rehd., in meiner Handschrift, und in den Ausgaben: Rom. 1476. Norimb. 1483. Venet. 1483. Venet. 1485.

(p) L. 6 *pr. de praescr. verbis* (19. 5) „*civili intentione incerti*.“

da die Erzählung, die nun die Intentio gebildet haben würde (§ 216), durchaus keine Unbestimmtheit in sich schließt.

Es ergibt sich hieraus, daß diese actio in factum civilis in der That eine formula in jus concepta hatte, so leicht auch der Name über diesen Punkt täuschen kann (q). Zu dem schon aus dem Zusammenhang der angeführten Stellen für die Richtigkeit dieser Behauptung hervorgehenden Beweise kommen nun noch folgende einzelne bestätigende Zeugnisse hinzu. — Nach den Institutionen ist die hier erwähnte Klage bonae fidei (r); wir wissen aber aus Gajus, daß die mit diesem Character versehenen Klagen eine Intentio in jus concepta hatten in folgender Fassung: Quidquid eum dare facere oportet *ex fide bona* (s); die Intentio in factum concepta war zu diesem Zusatz, worauf sich doch der Name jener Klasse von Klagen gründete, durchaus nicht geeignet (t). — Wenn Titius dem Titius den Sklaven Stichus gab, damit Titius den Sklaven Pamphilus frey lasse, Titius auch seine Verbindlichkeit

(q) Die hier aufgestellte Lehre ist schon von Anderen auf überzeugende Weise vorgetragen worden. Keller *Litiscontestatio* S. 252, 253. Hase a. a. D., S. 41 — 46. G. E. Heimbach *Bedeutung der in factum actio in Rinde's Zeitschrift* B. 11 S. 285 ff. — Vorsichtig gewählt war allerdings der Ausdruck in factum civilis nicht, da er so leicht zu der Verwechslung dieser Klagen mit der formula in factum concepta einiger Civilklagen (§ 216. k)

verleiten konnte, womit sie doch in der That gar Nichts gemein hatten.

(r) § 28 J. de act. (4. 6.).

(s) Gajus IV. § 47.

(t) Die Worte *ex fide bona* enthalten die nähere Bestimmung und Einschränkung des oportet, das heißt des in der Verpflichtung liegenden Rechtsverhältnisses; dagegen hätte es keinen Sinn gehabt, der reinen Thatsache: Si paret Agerium mensam deposuisse den Zusatz *ex fide bona* zu geben.

erfüllte, und ihm nun der Sklave von einem Dritten evincirt wurde, so fragte es sich, welche Entschädigungsklage Titius gegen Sejus wegen dieser Eviction habe. Der Jurist Julian fand eine *in factum actio* nöthig; darüber wird er von Maurician und Ulpian getadelt, weil die regelmäßige *civilis incerti actio* für diesen Zweck zulässig, also die Aushülfe durch eine *in factum actio* nicht nöthig sey (u). Der Gegensatz, welcher diesem Tadel zum Grunde liegt, hat augenscheinlich den Sinn, daß die Civillklage, die Ulpian für zulässig und ausreichend erklärt, eine *Intentio in jus concepta* hatte; wäre auch sie *in factum concepta* gewesen, so war gar kein wahrer Gegensatz gegen die Meynung des Julian vorhanden, also auch keine Veranlassung zum Tadel (v). — Endlich bezeugt ein Scholiast zu den Basilliken ausdrücklich, daß die Klagen, von welchen hier die Rede ist, außer der *Demonstratio* noch eine besondere *Intentio* hatten, worauf endlich die *Condemnatio* folgte (w).

(u) *L. 7 § 2 de pactis* (2. 14)
 „ . . Et ideo puto, recte Julianum a Mauriciano reprehensum in hoc: dedi tibi Stichum ut Pamphilum manumittas: manumisisti: evictus est Stichus: Julianus scribit in factum actionem a Praetore dandam: ille ait, civilem incerti actionem, id est praescriptis verbis sufficere.”

(v) Der bloße Gegensatz der

Civillklage und der prätorischen an sich selbst kann nicht gemeint seyn, da dieser in der Formel gar nicht sichtbar wurde; die Abfassung der *Intentio* (in *jus* oder in *factum*) konnte allein einen sichtbaren Unterschied darbieten, und zu einem Tadel Gelegenheit geben.

(w) Schol. Basil. Vol. 1 p. 559. 560 ed. Heimbach; vgl. A. E. Heimbach a. a. D., S. 290.

§. 218.

Arten der Klagen. *Judicia, arbitria. Stricti juris, bonae fidei* (*).

Die bisher versuchte Darstellung der älteren Klagformen sollte den Weg bahnen zum Verständniß einiger Arten der Klagen, deren wichtige Verschiedenheiten noch im Justinianischen Recht sehr häufig erwähnt werden. Es sind dieses die *stricti juris* und *bonae fidei actiones*, die *Conditionen*, und die *arbitrariae actiones*.

Cicero sagt, es gebe überhaupt zweyerley Klagen, *judicia* und *arbitria* (a). In jenen werde der Rechtsstreit streng und buchstäblich behandelt, in diesen milde und mit freyer Rücksicht auf Billigkeit. Gleich nachher scheint er denselben Gegensatz durch die Ausdrücke *judicia legitima* und *arbitria honoraria* zu bezeichnen (b). In anderen

(*) Vgl. hierüber im Allgemeinen die Beysagen XIII. XIV. Es dürfte zum leichteren Verständniß der Sache beytragen, die ausführlichen Beysagen zuerst zu lesen, da die zusammengebrängte Darstellung in diesem und den folgenden Paragraphen, ihrer Natur nach, weniger faßlich ausfallen muß.

(a) CICERO pro Roscio Comodo C. 5 „Aliud est iudicium, aliud arbitrium ... Quid est in iudicio? directum, asperum, simplex: Si paret HS. 1000 dari oportere .. Quid est in arbitrio? mite, moderatum:

Quantum aequius et melius, id dari.

(b) CICERO ib. C. 5 „perinde ac si in hanc formulam omnia *judicia legitima*, omnia *arbitria honoraria*, omnia officia domestica conclusa et comprehensa sint, perinde dicemus.“ Diese rhetorische Stelle macht offenbar keinen Anspruch auf wissenschaftliche Präcision, der Sinn aber ist dieser: „alle *judicia*, das heißt die Civilklagen, eben so alle *arbitria*, das heißt die prätorische Klagen.“ Die Beywörter haben also eine erklärende, nicht ein-

Stellen bezeichnet er solche Klagen, die gewiß unter die angeführten arbitria gehören, als *judicia* (oder *arbitria*), in quibus *ex fide bona* est additum, das heißt deren formula die hier angegebenen Worte, oder auch andere von ähnlichem Sinn, als charakteristischen Zusatz in sich schließen (c).

Ganz derselbe Gegensatz, auch in gleicher Allgemeinheit, wird einmal von Seneca erwähnt, hier aber mit einer sehr wichtigen näheren Bestimmung, die über die angeführten Ausdrücke Aufschluß giebt, und die nur zufällig bey Cicero nicht ausgedrückt ist (d). Es wurden nämlich

schränkende Bedeutung, und es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß es auch sehr viele und wichtige Civillagen gab, die arbitria waren, wie sogleich aus anderen Stellen des Cicero bemerkt werden wird. Ganz verwerflich würde es seyn, diese *judicia legitima*, deren Bedeutung durch den Gegensatz der arbitria honoraria unzweifelhaft wird, mit den legitimis *judiciis* bey Gaius IV. § 103—105 in irgend eine Verbindung zu bringen; Gaius selbst hat im § 109 jeder hierin möglichen Verwechslung sorgfältig vorgebaut.

(c) Cicero top. C. 17 „In omnibus igitur iis *judiciis*, in quibus *ex fide bona* est additum: ubi vero etiam *ut inter bonos bene agier*: in primisque in arbitrio rei uxoriae, in quo est: *quid aequius melius*.” — Cicero de offic. III. 15 „*judiciis* in quibus additur *ex fide bona*;

III. 17 „in omnibus iis *arbitriis*, in quibus adderetur *ex fide bona*.”

(d) SENECA de beneficiis III. 7 „Ideo melior videtur conditio causae bonae si ad *judicem*, quam si ad *arbitrum* mittatur: quia illum *formula* includit, et certos quos non excedat terminos ponit; hujus libera, et nullis adstricta vinculis religio, et detrahere aliquid potest et adjicere ubi id, de quo sola sapientia decernit, in controversiam incidit, non potest ad haec sumi *judex ex turba selectorum, quem census in album, et equestris hereditas misit*.” — Merkwürdigerweise hat sich die wörtliche Erwähnung dieses Unterschieds in der Person der Urtheiler noch in einer Stelle von Justinians Institutionen erhalten, obgleich sie hier keinen Sinn mehr hatte. § 1 J. de act.

periodisch Listen besonders ausgewählter Richter verfertigt und öffentlich aufgestellt (das *album*). Dabey waren öftere Veränderungen wahrzunehmen theils in der Anzahl, theils in den Bürgerklassen, woraus die Richter ausschließend genommen werden mußten (e). Die Person des Urtheilers stand nun mit jener Verschiedenheit der Klagen in der Verbindung, daß das *judicium* nur vor einem aus dem *album* genommenen *Judex* möglich war, anstatt daß über ein *arbitrium* zu urtheilen Jeder berufen werden konnte, ohne Unterschied ob er im *album* stand oder nicht (f). Über

(A. 6.). „*Omnium actionum, quibus inter aliquos apud judices arbitrosve de quacumque re quaeritur*“ etc.

(e) Vgl. Zimmern *Rechtsgeschichte* B. 3 § 10.

(f) CICERO *pro Cluentio* C. 43 sagt, alle *Judices* erhielten ihre Gewalt nur durch die freye Einstimmung der Parteyen; mit der Allgemeinheit dieses *Saptes* sind aber doch Verschiedenheiten in der Art und dem Grad dieser mitwirkenden Einstimmung wohl vereinbar. Wenn in dem *judicium* der *Prätor* oder das *Loos* eine Anzahl Namen aus dem *album* auswählte, und nun jede Partey eine bestimmte Quote derselben verwerfen konnte, so lag schon darin eine gewisse Einstimmung in die übrigbleibenden, aus welchen dann vielleicht Einer durch das *Gutdünken* des *Prätors* zum *Judex* ernannt wurde; dagegen kam vielleicht bey dem *arbitrium* eine positive und

individuelle Übereinkunft vor, worauf zu deuten scheint *L. 57 de re jud.* (42. 1) VALER. MAX. II.

8. 2. — Wahrscheinlich ernannte der Kläger den *arbitrator*, welchen dann der *Beklagte* verwerfen konnte.

VALER. MAX. VIII. 1. 2. „*Calpurnius .. Catonem .. arbitrum Claudio addidit.*“ Doch heist es in derselben Geschichte bey CICERO *de off.* III. 16 *adegit*, und eben so *pro Roscio* 9. Dagegen sagt auch CICERO *de or.* II. 65. 70 *judicem alicui ferre.* —

Ganz irrig würde es seyn, sich die Sache so vorzustellen, als wären die im *album* verzeichneten Richter gerade die Besseren, Zuverlässigeren gewesen, so daß man sich bey den *arbitris* mit Geringeren begnügt hätte. Je nach dem Übergewicht der politischen Parteyen wurden öfter gerade die Vornehmsten vom *album* ausgeschlossen; ferner wurden ohne Zweifel die zahlreichen *Obdienten* des lau-

den Sprachgebrauch aber ist zu bemerken, daß die Ausdrücke *judex* und *judicium* mit willkürlicher Abwechslung gebraucht werden, bald um allein das oben beschriebene *judicium* im engeren Sinn zu bezeichnen (Note a. b. d), bald als generische Bezeichnung, unter welcher auch die *arbitria* begriffen sind (g). Ein ähnliches Schwanken kommt bey den Ausdrücken *arbiter* und *arbitrium* nicht vor, welche ganz gewiß nur bey den Prozessen der freyeren Art gebraucht werden (h).

Fassen wir dieses Alles zusammen, so gab es im alten Prozeß zweyerley Klagen, die wir, der Kürze wegen, strenge und freye nennen wollen. Die Verschiedenheit im Verfahren, das heißt die mehr oder weniger freye Macht, die dem urtheilenden Jurer überlassen war, hieng aber zusammen mit der persönlichen Eigenschaft desselben,

senden Jahres, die doch stets *arbitri* seyn konnten, nicht in das *album* gesetzt; endlich durfte der *arbiter* eben sowohl aus dem *album*, als außer demselben, gewählt werden.

(g) Dieses erhellt ganz klar aus den Stellen des Cicero Note c. Ferner gebraucht GAJUS IV. § 163 die Ausdrücke *judex* und *arbiter* ganz abwechselnd, vielleicht dem bloßen Wohlklang folgend (z. B. *judicis arbitrio*). In den Formeln derjenigen Klagen, die gewiß *arbitria* waren, kommt stets *judex esto* vor, nie *arbiter esto*; nur bey Mehreren heißt es: *recuperatores sunt* (GAJUS IV. § 16.

47.), nicht: *judices* oder *arbitri sunt*. Es war also nicht etwa nachlässiger Sprachgebrauch der Schriftsteller, sondern die herrschende Gerichtssprache. Wenn daher gestritten wurde, ob es besser sey *judex* oder *arbiter* zu sagen (Cicero pro Murena C. 12), so darf diesem Streit wohl nur eine theoretische, sprachverbessernde, Bedeutung zugeschrieben werden.

(h) In ganz anderer Beziehung freylich ist auch der Ausdruck *arbiter* zweydeutig, indem er nicht bloß den Urtheiler in einer freyen Klage, sondern auch den außergerichtlichen Schiedsrichter bezeichnet.

indem er bey den strengen Klagen nur aus dem öffentlich aufgestellten Richterverzeichnis, bey den freyen aber ohne diese Einschränkung gewählt werden durfte.

Merkwürdigerweise kommt die hier dargestellte Einheit der Klagen in dieser Allgemeinheit, wörtlich anerkannt, in dem ganzen Umfang unsrer Rechtsquellen nicht vor; sie erscheint jedoch hier, sorgfältig ausgebildet, in einem engeren Kreise von Klagen, als *stricti juris* und *bonae fidei actiones*. Es würde unrichtig seyn, deshalb anzunehmen, daß sie sich überhaupt in diesen engeren Kreis zurückgezogen hätte, und für die übrigen Klagen verschwunden wäre; vielmehr wird unten gezeigt werden, daß sie ihre allgemeine Bedeutung und Wichtigkeit während des *ordo judiciorum* stets behauptet hat, so daß die eingetretene Veränderung mehr den vorherrschenden Sprachgebrauch, als die Sache selbst, betroffen zu haben scheint.

Um nun diesen wichtigen Gegensatz, so wie er in unsren Rechtsquellen erscheint, vollständig zur Anschauung zu bringen, ist es nöthig, eine Übersicht aller Klagen voran zu stellen, und dabey vorläufig zu bemerken, wie sich dieselben zu jenem Gegensatz verhalten. Die genauere Erörterung dieser vorläufigen Behauptungen wird dann der Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen seyn. Es gründet sich aber die folgende tabellarische Übersicht auf die schon entwickelten Begriffe der civilen und prätorischen Klagen (§ 213), der Klagen *in rem* und *in personam* (§ 206—209),

endlich der aus Delicten entspringenden oder Pönalklagen (§ 210 — 212.).

I. Civiles actiones.

1. In personam.

A. Aus Rechtsgeschäften (Contracten und Quasi contracten) (i). Auf diese allein bezieht sich die Eintheilung in:

- a. *Stricti juris*, auch *conditiones* genannt. Sie sind strenge Klagen (*judicia*).
- b. *Bonae fidei*. Sie sind freye Klagen (*arbitria*).

B. Aus Delicten, also Pönalklagen. Sie sind *Judicia*.

2. In rem. Insgesammt *arbitria*.

II. *Honorariae actiones*. Insgesammt *arbitria*, ohne Unterschied ob sie in rem oder in personam sind, und ob diese letzten aus Rechtsgeschäften oder aus Delicten entspringen.

Es beschränkt sich demnach der Gegensatz der *stricti juris* und *bonae fidei actiones* auf den engeren Kreis derjenigen Civilklagen, welche in personam sind, und zugleich

(i) Es ist also derselbe Begriff, welcher auch schon bey den Römern durch den gemeinsamen Namen *contractus* bezeichnet wird. Vgl. *L. 23 de R. J.* (50. 17.). Man darf sich nicht durch Streben nach Vollständigkeit verleiten lassen, nun auch den unten folgenden

Delicten die Quasidelicte zu coordiniren; denn theils sind diese sehr unbedeutend, anstatt daß die Quasicontracte zahlreich und wichtig sind, theils finden sich darunter keine dem alten Civilrecht angehörnde Fälle; sie erzeugen nur prätorische Klagen.

aus Rechtsgeschäften entspringen. Allen übrigen Klagen dürfen jene Namen nicht beygelegt werden, allein der praktische Character, welcher sie unterscheidet, indem die einen strenge, die anderen freye Klagen sind, findet sich bey allen übrigen Klagen wieder, und zwar dergestalt, daß die allermeisten derselben unter die freyen, nur sehr wenige unter die strengen Klagen gehören.

Da übrigens der ganze hier behandelte Gegensatz vorzugsweise auf die Beschaffenheit und die Macht des Iudex Beziehung hatte, so versteht es sich von selbst, daß derselbe nur für die ordinaria judicia Bedeutung haben konnte, indem in den extraordinariis ein von der Obrigkeit verschiedener Iudex gar nicht vorkam.

§. 219.
Arten der Klagen. Stricti juris (Conditiones), bonae fidei.

Als Mittelpunkt dieses ganzen Klagensystems sind die persönlichen Civillagen aus Rechtsgeschäften zu betrachten, so daß sich die bestimmtesten und reichhaltigsten Kunstausdrücke ausschließlich auf sie beziehen, die übrigen Klagen aber nach ihrer Analogie behandelt werden.

Jenen contractlichen Civillagen liegt aber folgender Gedanke zum Grunde. Das erste und dringendste Bedürfnis für den geordneten Rechtszustand ist der richterliche Schutz des Eigenthums und der ihm verwandten Rechte. Der in diesem Schutz des Berechtigten begründete Zwang

gegen die Freyheit der Andern äußert sich abwehrend, wiederherstellend, also auf eine meist negative Weise. Auch wird diese Art des Schutzes groſsentheils hinreichen, um in dem Verkehr der Menschen unter einander eine rechtliche Ordnung zu erhalten; soweit er hinreicht, bedarf es eines Zwanges zu positiven Handlungen nicht, und soll dieser dennoch angewendet werden, so kann die Rechtfertigung desselben nur in der besonders nachgewiesenen Unentbehrlichkeit liegen.

Wenn zum Beyspiel Einer sein Haus vermietet, und der Miether die Rückgabe verweigert, so kann zum Schutz gegen dieses Unrecht schon die Eigenthumsklage genügen. Gegen die Verweigerung des Miethgeldes freylich schützt diese Klage nicht, und dadurch wird dennoch eine wohlbegründete Erwartung des Vermiethers gestört; eben so verhält es sich mit dem Inhalt der meisten anderen Verträge. Diese Erwartungen nun stehen zunächst unter dem Schutz der bey rechtlichen Menschen geltenden Sitte, und dieser Schutz, selbst ohne äußere Unterstützung, ist stärker, als man in bloß juristischer Betrachtung anzunehmen geneigt seyn mag. Es ist hier nicht die Rede von edler Gesinnung, Groſsmuth, Aufopferung, auf welche durchschnittlich zu rechnen nie gerathen seyn möchte; zur Beobachtung jener Sitte kann schon verständige Selbstsucht antreiben, da auf ihr das schwer zu entbehrende Zutrauen Anderer beruht. Wir bezeichnen diesen Zustand als Treue und Glauben, die Römer nennen ihn *bona fides*.

Von diesem Standpunkt aus können wir sagen: die Erhaltung unsres Vermögens wird uns durch die Eigenthumsklage gesichert, die Erwartung, die wir von der Handlung eines Andern zu fassen in Folge seiner eigenen Erklärung berechtigt sind, wird gesichert durch Treue und Glauben.

Dennoch reichen wir damit nicht aus, wie mäßig auch unsre Ansprüche an die äußere Unterstützung des Rechtszustandes seyn mögen. Zwar wenn ich dem Andern mein Haus vermiethe, so schützt mich gegen Verminderung meines Vermögens, unabhängig von seiner Redlichkeit, die Vindication; wenn ich ihm aber Geld leihe, schützt sie mich nicht. Indem ich ihm das Eigenthum des Geldes überließ, habe ich zu seinem Vortheil freywillig auf den Schutz durch Vindication verzichtet; zahlt er nun das Geld nicht zurück, so wird mir nicht blos, wie bey dem verweigerten Miethgeld, eine Erwartung gestört, sondern mein ursprüngliches Vermögen ist bleibend vermindert, und zwar lediglich in Folge des von mir gewährten höheren Vertrauens. Dieses höhere Vertrauen führt also eine größere Gefahr mit sich, und Beide vereinigt geben mir den Anspruch auf strengen richterlichen Schutz, ähnlich dem Schutz des Eigenthums.

Das Darlehen ist der einfachste, einleuchtendste Fall der Unentbehrlichkeit eines solchen Schutzes durch persönliche Klage; allein an denselben reihen sich, in natürlicher Entwicklung, andere verwandte Fälle an, die daher eines

gleichartigen Schutzes theilhaftig werden müssen. Denn der abstracte Grund, weshalb hier dem Darlehen ein Schutz höherer Art als anderen Verträgen gewährt wurde, lag in dem Umstand, daß ohne diesen Schutz mein Vermögen zum Vortheil eines Andern ohne Rechtsgrund vermindert seyn würde; consequenterweise werden wir also auch in anderen Fällen, worin nur dieses abstracte Verhältniß wahrgenommen wird, denselben Schutz zu gestatten haben. So geschieht es in der That, wenn mein Eigenthum den andern bereichert, nicht in Folge meines ihm gewährten Vertrauens, wohl aber in Folge einer irri- gen Handlung (*condictio indebiti*), oder in Folge eigenmächtiger Handlung des Bereicherten, oder auch eines bloßen Zufalls. Vermittelt dieser natürlichen Entwicklung sind mit der Klage aus dem Darlehen auf gleiche Linie gestellt worden die *condictio indebiti*, *sine causa*, *furtiva* u. s. w. (a).

Eine zweyte, schon etwas künstlichere, Erweiterung jenes Schutzes liegt auf folgendem Wege. Wenn zwischen mir und einem Andern ein Rechtsverhältniß der Art besteht, welche an sich nur durch Treue und Glauben geschützt zu seyn pflegt, wir einigen uns aber dahin, daß dafür unter uns ein strenger richterlicher Schutz gelten soll, gleichartig dem, welcher durch das anvertraute Eigenthum von selbst entsteht, so kann es nur zur Förderung und Belebung des Verkehrs gereichen, daß eine solche Einigung

(a) Beilage XIV. Num. IV—VIII.

Wirksamkeit erhalte. Es wird dann nur darauf ankomen, solche Formen anzuwenden, wodurch das Daseyn und der Ernst jener Einigung außer Zweifel gesetzt werde. Die natürlichste Einrichtung einer solchen Form wird darauf gerichtet seyn, daß die innere Verwandtschaft mit den oben dargestellten Fällen, insbesondere mit dem Darlehen, sichtbar hervortrete. Hierauf beruht die mit dem Darlehen völlig gleichartige Wirkung der *expensilatio* und *stipulatio*, so wie der alten *nexi obligatio* (b).

Nun aber ist es nöthig, diejenigen Rechtsgeschäfte, von welchen oben gesagt wurde, daß sie nur durch Treue und Glauben geschützt werden, noch genauer in's Auge zu fassen. Lediglich dabey stehen zu bleiben, wird durch die Rücksicht auf solche Personen bedenklich, welche geneigt seyn möchten, sich der schützenden Sitte völlig zu entziehen. Möchten Diese auch für die Zukunft durch das verscherzte Zutrauen vielleicht größeren Nachtheil erleiden, so würden sie doch im einzelnen Fall einen augenblicklichen, sehr unverdienten, Gewinn ziehen können, und auch schon darin würde eine Störung der Rechtsordnung, wenngleich von minderer Art, liegen. Dadurch aber treten diese Fälle in eine gewisse Verwandtschaft mit den oben dargestellten, durch streng richterlichen Schutz zu sichernden Fällen, ohne jedoch völlig gleichartig mit ihnen zu werden.

Die Römer haben diese Verwandtschaft, und die noch daneben bestehende Verschiedenheit, in folgender Weise an-

(b) Beylage XIV. Num. IX. X.

erkannt. Der strenge Schutz durch eigentliches Richteramt soll nur gelten für die zuerst dargestellte Klasse von Fällen. Wenn aber in den Fällen, welche eigentlich nur unter dem Schutz redlicher Sitte stehen, unter zwey Personen eine Meynungsverschiedenheit entsteht, so daß Jeder das Recht auf seiner Seite zu haben glaubt, so werden sie sich, die Möglichkeit des Irrthums in der eigenen Person und in dem Gegner anerkennend, über einen unpartheyischen Schiedsrichter einigen, dessen Ausspruch sie unter sich als das wahre Recht gelten lassen wollen. Diese Auskunft ist dem natürlichen Verhältniß redlicher Menschen so angemessen, daß sie keiner verweigern kann, ohne sich dem Verdacht eines Unrechts mit Bewußtseyn auszusetzen. Daher wird in solchen Fällen Jeder genöthigt, zu dieser Auskunft die Hand zu bieten. Der unter Mitwirkung beider Theile ernannte Schiedsrichter hat nun nicht, wie der eigentliche Richter, festzustellen, was das strenge Recht gebiete, sondern was im vorliegenden Fall, nach redlicher Sitte, von selbst und ohne Zwang zu beobachten sey (c).

Das, was hier, von dem Standpunkt allgemeiner Betrachtung aus, auch in allgemeine Ausdrücke gefaßt worden ist, erscheint nun bey den Römern in folgender concreten Gestalt (§ 218.). In den Fällen, worin eine strenge Forderung, dem strengen Recht des Eigenthums ähnlich, begründet ist, kann Diefelbe durch eine *stricti juris actio*, häufiger *condictio* genannt, geltend gemacht werden. Über

(c) Beilage XIII. Num. XIII.

Dieselbe entscheidet ein Iudex, aus dem allgemeinen Richterverzeichnis genommen. Für die übrigen Fälle dagegen gilt eine bonae fidei actio, und darüber wird durch einen von den Parteyen gewählten Arbitrer (oder durch Mehrere) entschieden. Der Iudex vertritt lediglich die Stelle des Prätors, und muß sich daher in den buchstäblichen Gränzen halten, die ihm der Auftrag des Prätors vorschreibt. Der Arbitrer hat die unter rechtlichen Menschen herrschende Sitte zu interpretiren, und urtheilt daher mit größerer Freyheit, indem sich der Prätor, ihm gegenüber, auf eine allgemeinere Leitung des Verfahrens beschränkt.

Diese verschiedene Macht des Iudex und des Arbitrer beruhte daher auf ihrer ganz verschiedenen Stellung zu den Parteyen und zur Obrigkeit, und dabey lag wieder zum Grunde die verschiedene Grundansicht in der Betrachtung beider Klassen von Rechtsgeschäften. Es würde also irrig seyn, diese Verschiedenheit als eine absichtliche Begünstigung des Klägers bey der einen oder andern Klasse der Klagen ansehen zu wollen, da jede derselben eigenthümliche Vortheile und Nachtheile für den Kläger mit sich führte, welche aber nicht als Zweck der ganzen Einrichtung angesehen werden dürfen (d).

Unter den Conditionen wurden drey Klassen, sowohl durch die Formeln im Prozeß, als durch wichtige praktische Regeln, unterschieden. Die erste, besonders ausgezeichnete, Klasse bildete die certi conditio, auch si cer-

(d) Beplage XIII. Num. II. III. IV.

tum petetur genannt, welche auf die Forderung einer bestimmten Geldsumme gerichtet war (si paret, Centum dari oportere). In ihr wurde der redliche Theil gegen die Unredlichkeit des Gegners durch eine sponsio und restitutio tertiae partis geschützt. — Die zweyte Klasse war auf die Übertragung des Eigenthums irgend einer bestimmten Sache außer dem baaren Gelde gerichtet (si paret, hominem Stichum dari oportere). — Die dritte endlich gieng auf Leistungen irgend einer Art, außer jenen beiden, und diese wurden stets als etwas Unbestimmtes angesehen. Daher hieß die Condictio dieser dritten Klasse incerti conditio, und ihre Formel lautete auf: Quidquid dari fieri oportet (e).

Unter den bonae fidei actiones findet sich eine solche Verschiedenheit nicht. Sie giengen stets auf Dasjenige, was im vorliegenden Fall nach Treue und Glauben von einer, das Rechtsverhältniß völlig durchschauenden, Parthey freywillig geleistet werden würde, und diese ihre gemeinsame Richtung wurde durch die Formel ausgedrückt: Quidquid dari fieri oportet ex fide bona (f).

§. 220.

Arten der Klagen. Stricti juris (Conditiones), bonae fidei. (Fortsetzung.)

Bey neueren Schriftstellern finden sich über den hier

(e) Beyslage XIV. Num. XXXII — XL.

(f) Beyslage XIII. Num. XIV.

dargestellten Unterschied der Klagen theils völlig unrichtige, theils nicht hinlänglich begründete Meynungen.

Als ganz unrichtig ist die Meynung zu verwerfen, nach welcher die Stricti juris actiones besonders begünstigte, aus der Zahl der übrigen herausgehobene, Klagen gewesen seyn sollen, etwa so wie bey uns die Wechselklage, als ein exceptionelles Rechtsmittel, durch den Vortheil eines schnelleren und strengeren Verfahrens vor andern Klagen ausgezeichnet ist. Es müssen aber vielmehr diese Klagen als die eigentlichen und wahren Klagen überhaupt angesehen werden; die bonae fidei actiones waren Klagen anderer Art, weniger als jene auf dem strengen Rechtsbegriff beruhend, und wenn hier überhaupt das Verhältniß von Regel und Ausnahme Anwendung finden soll, so müssen eher umgekehrt die Conditiones als Regel, die b. f. actiones als Ausnahme, angesehen werden (a).

Unbegründet nenne ich die Ansicht, nach welcher der hier dargestellten Genealogie der Begriffe und Rechtsinstitute zugleich eine chronologische Bedeutung gegeben wird. In vollständiger Entwicklung gedacht, würde diese Ansicht auf folgenden Hergang führen. Es gab ursprünglich, und vielleicht lange Zeit hindurch, keine andere persönliche Klagen, als die Conditiones der ersten und zweyten Klasse (§ 219), gerichtet auf Übertragung des Eigenthums an baarem Geld oder an andern bestimmten Sachen. Späterhin wurden die incerti conditiones zugelassen, gerichtet

(a) Beilage XIII. Num. XIII.

auf unbestimmtere Gegenstände von mannichfaltiger Art. Die neueste Rechtsbildung endlich ergab die Einführung der *bonae fidei actiones*, die den zuletzt genannten *Conditionen* verwandt waren, und in Freyheit des Verfahrens und Unbestimmtheit der Gegenstände nur noch einen Schritt weiter giengen.

Zeugnisse für eine solche historische Entwicklung der Rechtsinstitute sind niemals beygebracht worden, und es hat wohl zur Annahme derselben nur die scheinbare Natürlichkeit eines allmäligen, in der Zeit fortschreitenden, Übergangs vom Strengen zum Freyen, vom Bestimmten zum Unbestimmten, hingeführt. Allein es ist überall gefährlich, solchen abstracten Begriffen in historischen Untersuchungen zu vertrauen. Im vorliegenden Fall können wir zwar die angegebene historische Succession eben so wenig durch unmittelbare Zeugnisse widerlegen, als sie durch solche erwiesen worden ist. Allein es spricht dagegen sowohl der praktische Sinn der Römer, welchem eine so ungenügende Behandlung, wie sie hier für die frühere Zeit vorausgesetzt wird, zu keiner Zeit zusagen konnte, als auch der Schluß, welcher aus einzelnen sichereren Thatsachen älterer Zeit gezogen werden kann. Und so sind wir berechtigt, jene Behauptung nicht bloß als unbegründet, sondern auch als ganz unwahrscheinlich zu verwerfen (b).

Dagegen ist eine historische Entwicklung anderer Art nicht bloß als wahrscheinlich, sondern als völlig gewiß

(b) Beylage XIII. Num. XIII., Beylage XIV. Num. XLVII.

anzunehmen. Jenes System der vorherrschenden Conditionen in drey verschiedenen Formeln und Klassen, und der daneben stehenden h. f. actiones, ist zwar allerdings als nicht allmählig, sondern gleichzeitig entstanden anzusehen, so daß gleich bey der ursprünglichen Bildung des Formularprozesses die den alten Legis actiones nachgebildeten Conditionen in derselben Mannichfaltigkeit aufgestellt wurden, worin wir sie in unsren Rechtsquellen finden. Allein im Laufe der Zeit wurde das der h. f. actio zum Grunde liegende Princip als das vorzüglichere und annehmlichere betrachtet, und es findet sich eine sichtbare Hinneigung, die Conditionen in die freyere Natur der h. f. actiones hinüber zu leiten, wozu besonders die Prätores auf mancherley Weise mitwirkten. Es geschah Dieses durch Mittel und Rechtsformen, welche in dem System der Conditionen selbst gegründet waren, und es lag daher in diesem Verfahren die Befriedigung eines durch stets wachsende Überzeugung anerkannten praktischen Bedürfnisses, ohne daß man Dasselbe einer formellen Inconsequenz beschuldigen konnte (c). — Diese Richtung scheint schon früh eingetreten zu seyn, wenigstens schon zur Zeit des Cicero, wofür, von anderen Gründen abgesehen, schon die Vorliebe Zeugniß giebt, womit er, vom stttlichen Standpunkt aus, über die h. f. actiones redet (§ 218. c.). Das Wesen des früheren Klagensystems stand jedoch fest, so lange als die alte Gerichtsverfassung bestand; der Index

(c) Beyslage XIII. Num. XX.

oder Arbitrer bezeichnete stets die Gränze zwischen den beiden Hauptarten persönlicher Klagen. Als aber, mit der gesammten älteren Gerichtsverfassung (dem *ordo judiciorum*), diese Verschiedenheit der Urtheiler verschwand, da hatte eigentlich das Wesen jenes Klagensystems aufgehört. Die Hinneigung zu der freyeren Art der Klagen mußte jetzt immer stärker hervor treten, und es blieben nur noch vereinzelt, rein praktische, Unterschiede übrig, die sich unter dem Einfluß des älteren Processes gebildet hatten, und die nunmehr nur deshalb fortbestanden, weil Niemand auf den Gedanken kam, sie aufzuheben.

Bis dahin ist der Gegensatz der strengen und freyen Klagen lediglich auf die persönlichen Civilklagen, welche aus Rechtsgeschäften entspringen, angewendet worden, indem diese in der That den Mittelpunkt des alten Actionensystems bilden (§ 218. 219). Allein jener Gegensatz hat an sich eine allgemeinere Natur, und es muß daher auch bey den übrigen Klassen der Klagen nachgewiesen werden, wie sie sich zu demselben verhalten.

Die civilen Delictsklagen wurden ohne Zweifel, eben so wie die Conditionen, jedesmal von einem Jurer entschieden und als strenge Klagen behandelt. Denn wenn ein alter Volksschluß eine Geldstrafe auf ein Delict setzte, so würde diese Bestimmung, ohne Verfolgung vor einem Richter, gar keinen Sinn gehabt haben (d).

(d) Beilage XIII. Num. VIII.

Bey den civilen in rem actiones wurde es in die Wahl des Klägers gestellt, ob er einen Juder oder Arbitrer verlangen, das heißt, ob er vermittelst einer Sponson den Weg der strengen Klage einschlagen, oder eine petitoria formula vor einem Arbitrer gebrauchen wollte, welcher letzten allein der Name einer in rem actio eigentlich gebührte (e).

Die prätorischen Klagen endlich, mochten sie in rem oder in personam gehen, aus Rechtsgeschäften oder aus Delicten entspringen, waren stets von freyer Natur, also vor einem Arbitrer zu verhandeln (f).

So befolgten also alle übrige Klagen die Analogie entweder der Conditionen, oder der b. f. actiones; allein diese Kunstausdrücke sind auf dieselben niemals angewendet worden (g).

§. 221.

Arten der Klagen. Arbitrariae actiones.

Justinians Institutionen sprechen zuerst ausführlich von dem Gegensatz der bonae fidei und stricti juris actiones (a), und fahren unmittelbar darauf in folgenden Worten fort:

§ 31 *J. de act.* (4. 6.).

(e) Beylage XIII. Num. IX. Aus dieser Reduction der Eigenthumsklage auf eine Sponson wird es recht anschaulich, daß das alte Klagensystem auf der Grundlage der Contractsklagen erbaut war.

(f) Beylage XIII. Num. X.

(g) Beylage XIII. Num. VI. Beylage XIV. Num. XX.

(a) § 28. 29. 30 *J. de act.* (4. 6.). — Bgl. Beylage XIII. Num. I. VI. XII.

Praeterea quasdam actiones arbitrarias, id est ex arbitrio iudicis pendentes, appellamus, in quibus, nisi arbitrio iudicis is, cum quo agitur, actori satisfaciat, veluti rem restituat, vel exhibeat, vel solvat, vel ex noxali causa servum dedat, *condemnari debeat*. Sed istae actiones tam in rem, quam in personam inveniuntur. (Nun folgt eine Reihe von Beyspielen). In his enim actionibus et similibus permittitur iudici ex bono et aequo, secundum cuiusque rei de qua actum est naturam, *aestimare, quemadmodum actori satisfieri oporteat*.

Auf den ersten Blick scheint hier der Begriff dieser Klagen eben so bestimmt zu seyn, wie kurz vorher der Begriff der b. f. actiones bestimmt worden war, indem hier und dort die freye Macht des urtheilenden Richters als das überwiegende Moment bezeichnet wird. Dennoch ist es undenkbar, daß hier der vorige Begriff unter einem neuen Namen, und ohne Anerkennung der Identität, nur wiederholt seyn sollte. Was aber diesen Gedanken völlig widerlegt, sind die einzelnen Beyspiele, die von den vorher vollständig aufgezählten b. f. actiones durchaus verschieden sind.

Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, haben Viele angenommen, die ganze Eintheilung der Klagen sey dreigliedrig: *stricti juris, bonae fidei, arbitrariae*. Allein, nicht zu gedenken, daß es dann viel einfacher gewesen wäre, die *arbitrariae* als drittes Glied gleich im § 28,

neben den zwey ersten Gliedern zu nennen, so ist es auch ganz unmöglich, einen scharfen Gegensatz zwischen den Begriffen der zwey letzten Eintheilungsglieder aufzufinden, da vielmehr beide in der freyen Macht des Arbiters völlig übereinstimmen. Die vollständige Widerlegung dieser Ansicht wird aber unten durch den Beweis geführt werden, daß mehrere b. f. actiones zugleich arbitrariae waren, so daß beide Begriffe nicht in einem ausschließenden Verhältniß zu einander stehen können.

In der That hat der Begriff der arbitrariae actiones mit dem vorhergehenden Gegensatz der stricti juris und b. f. actiones gar Nichts zu schaffen. Jener Ausdruck bezeichnet eine für sich bestehende Eigenschaft vieler Klagen, worunter einige b. f., andere weder b. f. noch stricti juris sind. Die erwähnte Eigenschaft besteht nämlich darin, daß in diesen Klagen der Arbitrer nicht sogleich ein Urtheil sprechen, sondern damit anfangen soll, den Beklagten, wenn er sich von dessen Unrecht überzeugt hat, zur freywilligen Befriedigung des Klägers, durch eine von dem Arbitrer vorläufig festzustellende Leistung, aufzufordern. Erfolgt diese Befriedigung, so wird der Beklagte freygesprachen; erfolgt sie nicht, so wird er verurtheilt. — Das Wesentliche dieser Erklärung, nämlich die vorläufige Aufforderung, ist in den cursiv gedruckten Worten der oben mitgetheilten Institutionenstelle geradezu ausgedrückt (b).

(b) Dieser *judicis arbitratus* oder weniger deutlich erwähnt, am wird in vielen Digestenstellen mehr Bestimmtesten in *L. 68 de R. V.*

Der vollständige Zusammenhang der Sache wird aber erst aus folgenden Betrachtungen hervorgehen.

Zunächst erscheint diese Anstalt bloß als ein dem Arbitrer vorgeschriebener Vergleichsversuch, folglich als eine Prozeßform, von der nicht einleuchtet, wie sie genug materielle Wichtigkeit erhalten konnte, um zur Bildung einer eigenen Klasse von Klagen Veranlassung zu geben. Diese Wichtigkeit aber erklärt sich aus der Eigenthümlichkeit des alten Prozeßes, nach welcher kein Richter anders, als auf Zahlung einer Geldsumme, verurtheilen durfte (§ 215. r). Daraus entstand die seltsame und ungerechte Folge, daß ein hartnäckiger Beklagter den Kläger stets zur Abtretung der Diesem gebührenden Sache gegen baares Geld nöthigen konnte (c). Diese Folge sollte dadurch abgewendet

(6. 1.), von welcher noch weiter die Rede seyn wird. — Damit nicht der Beklagte die Sache unbestimmt hinhalten konnte, wurde ihm ein Termin zur Restitution angesetzt. *L. 6 § 2 de confess.* (42. 2.) *ex his actionibus, ex quibus dies datur ad restituendam rem.* Da übrigens in dieser Einrichtung bloß ein freyes, billiges Ermessen des Arbitrers, nicht eine unnütze Formalität begründet seyn sollte, so unterblieb ohne Zweifel der arbitratus, wenn dessen Fruchtlosigkeit sicher vorherzusehen war. Dieses war aber der Fall, wenn der Beklagte die Sache unredlicher Weise zerstört oder ver-

äußert hatte, also unmöglich restituiren konnte.

(c) Nicht als ob nun dem Beklagten die Sache um die bezahlte Geldsumme wirklich verkauft gewesen wäre; ein wirkliches Recht daran erhielt er eben so wenig, als der Verurtheilte, *qui dolo desinit possidere.* *L. 69. 70. de R. V.* (6. 1.). Allein, wenn er nur den Besitz sorgfältig hütete, so blieb ihm stets der Genuß der Sache, und der Eigenthümer mußte ihn entbehren; denn eine wiederholte Klage konnte Dieser nicht anstellen, da das Klagerrecht consumirt war.

werden, daß der Arbitrer auf die freywillige Naturalrestitution hinzuwirken suchte.

Hätte man jedoch lediglich auf den guten Willen oder die Nachgiebigkeit des Beklagten rechnen wollen, so wäre diese Anstalt gerade da, wo sie besonders wichtig war, der entschlossenen Ungerechtigkeit gegenüber, völlig kraftlos geblieben. Sie erhielt aber Kraft durch ein indirectes Zwangsmittel; der Beklagte, welcher der Aufforderung des Arbitrer nicht nachgab, sollte durch das nun folgende Urtheil in größeren Nachtheil kommen, als er durch die freywillige Nachgiebigkeit erlitten haben würde, und in diesem angedrohten Präjudiz lag ein, gewiß sehr wirksames, indirectes Zwangsmittel (d). Der allgemeinste Nachtheil bestand aber darin, daß nun die Geldsumme, auf welche der Arbitrer den Beklagten verurtheilte, den wahren Werth des Gegenstandes weit übersteigen konnte, indem der Kläger durch seinen Eid die Summe bestimmen durfte (e). Bey

(d) Nach *L. 68 de R. V.* (6. 1.) soll auch directer Zwang gelten, manu militari. Ich halte dieses für eine entschiedene Interpolation, da in anderen Digestenstellen die Unmöglichkeit jedes directen Zwanges bestimmt vorausgesetzt wird, so z. B. in *L. 4 § 3 fin. reg.* (10. 1.), *L. 73 de fidejuss.* (46. 1.). Eben so läßt die Fassung des § 31 *J. de act.* (4. 6.) für eine Execution in die Sache selbst keinen Raum; diese Stelle ist denn wahrscheinlich ohne Veränderung aus einem alten Juri-

sten abgeschrieben. Endlich ist auch, die Naturalexecution vorausgesetzt, nicht wohl einzusehen, wie es jemals ob contumaciam zu einem Eid kommen konnte (Note e).

(e) *L. 2 § 1 de in litem jur.* (12. 2) cum vero dolus, aut contumacia non restituentis vel non exhibentis, (punitur), quanti in litem juraverit actor (aestimatur).“ Dolus geht auf den Fall, da der Besitzer die Sache verzehrt oder verkauft hat, contumacia ist der hier erwähnte Ungehorsam. Vgl. *L. 1 eod. L. 18*

einzelnen Klagen traten eigenthümliche, nachtheilige Folgen jenes Ungehorsams ein; so bey der *actio quod metus causa* der vierfache Betrag des Gegenstandes, dessen einfache Leistung ursprünglich genügt hätte (f): bey der *doli actio* die Infamie des Verurtheilten.

Die eigenthümliche Natur dieser Klagen wurde in der Formel ausgedrückt durch einen, an irgend einer schicklichen Stelle, angebrachten Zusatz (*nisi restitatur, nisi exhibeatur*), welcher demnach als eine Beschränkung des Auftrags zur Condemnation eingeschoben wurde (g).

pr. de dolo (4. 3.). Eben darauf geht *L. 73 de fidej.* (46. 1.) *noluit eam restituere, et ideo magno condemnatus est.* — In *L. 68 de R. V.* (Note d) ist natürlich nur von *dolus* die Rede, nicht von *contumacia*, weil für den Fall einer solchen die *manus militaris* durch Interpolation eingeschoben ist. — Der eigentliche Zusammenhang zwischen dem Eid in *litem* und den arbiträren Klagen besteht nun aber darin, daß bey ihnen jener Eid als ein regelmäßiges Recht des Klägers in den angeführten Stellen anerkannt wird, anstatt daß er bey strengen Klagen nur als Aushülfe, in Ermanglung anderer Beweise, gebraucht werden kann. *L. 5 § 4 L. 6 de in litem jur.* (12. 3.). Hierauf ist auch zu beziehen *L. 9 eod.*, da auch die *furti actio* eine strenge Klage ist; eben so *L. 8 § 1 de act. rer. amot.* (25. 2.), da diese Klage die Natur einer *condictio*

hat. *L. 26 eod.*

(f) Bey dieser Klage kam nicht etwa der Eid noch neben dem vierfachen Erfaß vor, sondern dieser erhöhte Erfaß war ein (sehr reichliches) Surrogat des Eides. Bey der *doli actio* trafen den Beklagten beide Nachtheile, der Eid des Klägers und die Infamie.

(g) Über die nicht überall gleichförmige Stellung jener Ausdrücke in der Formel kommen folgende unzweifelhafte Zeugnisse vor. Bey Cicero stehen in der *petitoria formula* in der *Intentio* die Worte: *neque is fundus Q. Catulo restituetur* (§ 209. c). — *Gaius* IV. § 47 hat in der *depositi formula in jus concepta* die Worte: *NR (nisi restituat)* in der *Condemnatio* (§ 216. t). — Ebenfallselbst stehen, bey der *depositi formula in factum*, in der *Intentio* die Worte: *Si paret... eamque .. redditam non esse.* — Eben so stehen in der *Intentio*

§. 222.

Arten der Klagen. Arbitrariae actiones. (Fortsetzung.)

Auf die Frage, welchen Klagen der Name arbitrariae, also auch die eben erklärte Eigenthümlichkeit, zukam, läßt sich eine allgemeine, wie ich glaube völlig sichere, Antwort geben. Diese wird dann noch durch Anwendung auf einzelne Fälle zu bestätigen seyn.

Die allgemeine Regel ist so auszudrücken: arbitrariae waren alle freye Klagen, worin sich, nach ihrem besonderen Inhalt, das oben beschriebene Verfahren als anwendbar zeigte.

Durch die erste Bestimmung sind ausgeschlossen alle Conditionen, so wie alle civile Delictsklagen, auch zeigt sich bey keiner derselben die geringste Spur eines solchen Verfahrens, ja es würde dieses der beschränkten Stellung des Jurer in jenen Klagen völlig widersprechen. — Dagegen sind, von dieser Seite her, zugelassen: die bonae fidei, die in rem actiones, so wie alle prätorische Klagen.

Schwieriger ist die zweyte Bestimmung, welche die Anwendbarkeit des oben beschriebenen besonderen Verfahrens zum Gegenstand hat, und wodurch viele freye Klagen von der Klasse der arbitrariae actiones ausgeschlossen werden. Zwar die Ausdrücke arbitrium und arbiter, die durchaus für alle freye Klagen gelten (§ 218),

der actio quod metus causa die iudicis restituetur. L. 14 § 11
 Worte; neque ea res arbitrio quod metus (A. 2.)

könnten leicht zu der Annahme verleiten, als ob alle freye Klagen ohne Unterschied *arbitrariae* wären. Dieses würde aber ganz irrig seyn, indem der Name *arbitraria formula* nicht von der Person des arbiters, sondern von dem in der Formel ausgedrückten *arbitratus judicis*, das heißt von der oben erklärten Aufforderung zur freywilligen Leistung (§ 221. b), hergenommen ist, so daß zwar jede *arbitraria actio* ein *arbitrium*, aber nicht jedes *arbitrium* eine *arbitraria actio* ist (a).

Anwendbar nun ist jenes besondere Verfahren bey denjenigen freyen Klagen, die auf eine Restitution oder Exhibition gerichtet sind, bey allen anderen ist es nicht anwendbar (b). Es kommt also nur darauf an, diese Begriffe genau zu bestimmen.

Der leichtere, seltner, und minder wichtige Fall ist der der Exhibition. Darunter wird das bloße Vorzeigen oder Darstellen einer bestimmten einzelnen Sache verstan-

(a) über die Verschiedenheit beider Begriffe können einige Stellen des Gajus täuschen, worin ganz abwechselnd, bald *arbitrium*, bald *arbitrariam formulam petere* gesagt wird (IV. § 141. 163. 164. 165). Allein in den Fällen der Interdicte, von welchen hier Gajus spricht, war in der That das *arbitrium* zugleich eine *arbitraria formula*, wodurch also die Verschiedenheit beider Begriffe in Anwendung auf viele andere Klagen nicht ausgeschlossen wird.

(b) Diese Bestimmung ist anerkannt in dem Ausdruck: *contumacia non restituentis vel non*

exhibentis, als Grund und Bedingung des Eides in *litem* (§ 221. e). — Sie wird völlig bestätigt, wiewohl nur in der besonderen Anwendung auf Interdicte, durch Gajus IV. § 163. 165. — Sie wird in ihrem Haupttheil bestätigt, und zwar in Anwendung auf die verschiedensten Arten von Klagen, durch den Schluß von *L. 68 de R. V. (6. 1.)* „*Haec sententia generalis est, et ad omnia, sive interdicta, sive actiones in rem, sive in personam sunt, ex quibus arbitrato judicis quid restituitur, locum habet.*“

den, die also nicht zugleich in den Besitz des Andern gebracht werden soll, mithin diejenige Leistung worauf hauptsächlich die *actio ad exhibendum* gerichtet wird (c).

Restituere ist verwandt mit dem recipere, welches als Grund und Bedingung der *Conditionen* bezeichnet wird (d), und doch auch davon verschieden. Jenes recipere nämlich, in Anwendung auf die *Conditionen*, setzt voraus, daß aus unfrem Vermögen Etwas ohne Grund in ein fremdes Vermögen übergegangen ist, welche Veränderung jetzt wieder rückgängig gemacht werden soll. Restituere aber geht auch auf die Rückkehr des bloßen Besitzes, ja selbst der bloßen Detention, während der Umfang des Vermögens weder früher verändert war, noch jetzt wiederhergestellt werden soll. So wird mit der *Vindication* der fehlende Besitz wieder gefordert, mit der *depositi actio* die fehlende Detention, und durch den Erfolg beider Klagen wird der Umfang des Vermögens gar nicht verändert (e). Ja selbst auf solche Fälle ist hier der Ausdruck *restituere* anwendbar, worin dem Kläger nicht einmal eine Detention verschafft, sondern nur überhaupt ein veränderter factischer Zustand wiederhergestellt werden soll, wie z. B. bey dem *Interdict quod vi* (Note n).

Dieser Ausdruck nun wird auf in rem actiones aus

(c) L. 2 *ad exhib.* (10. 4.), rem meam mihi restituī gültig
L. 22. 246 *pr. de V.S.* (50. 16.), (L. 82 *pr. § 1 de V.O.* 45. 1),
L. 3 § 8 *de tab. exhib.* (43. 5.) dagegen die Stipulation: rem
(d) Beilage XIV. Num. XX. meam mihi dari ungültig. Bey-
(e) So war eine Stipulation: lage XIV. Num. V. i.

dinglichen Rechten, ohne Ausnahme angewendet. Gewöhnlich wird hier eine wirkliche Rückkehr der Sache Statt finden, da der Eigenthümer, der eine Sache vindicirt, meist schon früher den Besitz derselben gehabt haben wird. Doch ist dieses nicht immer der Fall; denn der Legatar, der die legirte Sache vom Erben vindicirt, hat den Besitz noch niemals gehabt, eben so der Pfandglaubiger, der aus einem bloßen Pfandvertrag die hypothecaria actio anstellt. Hier wird also die Vereinigung des Besitzes mit dem dinglichen Recht schon an sich selbst als eine Rückkehr gedacht, und es ist daher bey diesen Klagen stets eine *arbitraria formula* anwendbar.

Anders verhält es sich mit den persönlichen Klagen, bey welchen der Ausdruck *restituere*, als Bedingung einer *arbitraria formula*, genauér genommen wird. Die *actio commodati*, *depositi*, *pigneratitia*, gehen wirklich auf Rückkehr einer Sache zu ihrem früheren Besitzer; eben so die *actio locati*, wenn damit die Rückgabe der vermietheten Sache gefordert wird. Auch die *actio doli*, und *quod metus causa* gehen, wenngleich nicht immer auf Rückkehr einer bestimmten einzelnen Sache in unsren Besitz, doch stets auf Herstellung unsres verminderten Vermögens. Daher war bey allen diesen persönlichen Klagen stets eine *arbitraria formula* anwendbar. — Anders bey solchen *Contractsklagen*, deren Erfolg gar nicht irgend einen früheren Zustand herstellen, sondern einen ganz neuen herbeyführen soll, wie die *actio emti*, *venditi*, und mehrere andere *Contractskla-*

gen. Hier kann von einer eigentlichen Restitution nicht die Rede seyn (f), und daher ist hier auch keine *arbitraria formula* anwendbar.

Zwar wird der eben behauptete strenge Unterschied nicht unmittelbar in unsren Rechtsquellen ausgesprochen; weder bey dem Kunstausdruck *restituere*, dessen schwankender Gebrauch vielmehr so eben anerkannt worden ist (Note f); noch bey der *arbitraria formula*, für welche die eben gezogene Gränze in keiner Stelle auf diese Weise anerkannt wird. Die Richtigkeit dieser Gränzbestimmung aber wird dadurch außer Zweifel gesetzt, daß die Anwendbarkeit des *jusjurandum in litem* ganz bestimmt nach dieser Unterscheidung beurtheilt wird (g), während auf der andern Seite

(f) Ich will nicht behaupten, daß die Römer selbst eine solche Strenge in dem Gebrauch des Ausdrucks *restituere* stets beobachtet haben; vielmehr kommt derselbe zuweilen auch bey den Leistungen eines Käufers und Verkäufers u. s. w. vor, in welchen doch keine Art von Rückkehr wahrzunehmen ist. *L. 13 § 18 de act. emti* (19. 1.), *L. 8. 12 C. eod.* (4. 49.) *L. 14 § 9 de servo corr.* (11. 3.), *L. 8 § 10 mandati* (17. 1.). — Weniger ungenau ist es, wenn bey Fideicommissen von einer *restitutio hereditatis* oder *rerum singularum* die Rede ist; dieses ist nämlich allerdings eine Rückkehr, zwar nicht in Beziehung auf den Empfänger, wohl aber in Beziehung auf den Erben, der die

Erbschaft oder die einzelne Sache nur vorübergehend haben sollte, so daß sie nun von ihm wieder weggeht. Daher ist in dieser Anwendung der Sprachgebrauch als regelmäßig und technisch zu betrachten. *ULPIAN. XX § 5, GAJUS II § 184. 250. 254. 260.*, und viele andere Stellen.

(g) Der Eid wird zugelassen bey der *actio depositi, commodati, locati, tutelae, dotis, doli, metus, interd. de vi*. *L. 3 de in lit. jur.* (12. 3.), *L. 3 § 2 commod.* (12. 6.), *L. 48 § 1 loc.* (19. 2.) *L. 7 pr. de admin.* (26. 7.) *L. 25 § 1 sol. matr.* (21. 3.), *L. 18 pr. de dolo* (4. 3.), *L. 9 C. unde vi* (8. 4.). — Er wird nicht zugelassen bey der *actio emti venditi*. *L. 4 C. de act. emt.* (4. 49.), *L. 19*

dieser Eid mit der *arbitraria formula* eben so sicher im Zusammenhang steht (h).

§ 223.

Arten der Klagen. *Arbitrariae actiones*. (Fortsetzung.)

Nachdem so die Regel für die Anwendung einer *arbitraria formula* aufgestellt worden ist, sollen nun noch die einzelnen Klagen angegeben werden, welchen dieser Name in unsren Rechtsquellen bestimmt beygelegt wird.

Die oben angeführte Stelle der Institutionen (§ 221) giebt folgende Beyspiele an, unter welchen mehrere auch durch Digestenstellen bestätigt werden. In rem: die *Publiciana*, *Serviana*, *quasi Serviana* (a). In personam: *quod metus causa* (b), *doli* (c), *de eo quod certo loco* (d), *ad exhibendum* (e). Alle diese Klagen sind prätorische.

Aus anderen Zeugnissen aber können wir noch folgende Klagen als *arbitrariae* hinzufügen.

1) Die *rei vindicatio*, das heißt die *petitoria formula* (f), welche auf der freyen Wahl des Klägers, anstatt

de peric. (18. 6.). Eben so bey der *actio depositi contraria*. *L. 5 pr. depos.* (16. 3.).

(h) Vgl. § 221. e. — Wäre die Leistung des Verkäufers eine wahr, eigentliche *restitutio*, so müßte gegen ihn, nach dem sehr bestimmten Ausdruck der *L. 68 de R. V.* (§ 222. b.), in *litem* geschworen werden können, Welches doch entschieden nicht zulässig ist (Note g.).

(a) Vgl. *L. 16 § 3 L. 21 § 3 de pign.* (20. 1.).

(b) *L. 14 § 4. 11 quod metus* (4. 2.).

(c) *L. 18 pr. § 1 de dolo* (4. 3.).

(d) *L. 2 pr. L. 3. 4 de eo quod certo loco* (13. 4.).

(e) Vgl. oben § 221. e., § 222. b. — *L. 3 § 2 ad exhib.* (10. 4.).

(f) *CICERO in Verrem II. C. 12, L. 68 L. 35 § 1 de R. V.*

der Sponsionsklage, beruhte. Es kann auffallen, daß diese Klage, die für viele andere einen Mittelpunkt bildet, nicht auch in den Institutionen als Beispiel angeführt wird. Vielleicht ist es deswegen unterlassen worden, weil in dem hier excerpirten alten Juristen die *petitoria formula* ganz bestimmt bezeichnet war, welche veraltete Bezeichnung jetzt vermieden werden sollte.

- 2) *Hereditatis petitio* (g).
- 3) *Confessoria actio* (h).
- 4) *Finium regundorum* (i).
- 5) *Faviana* (k).
- 6) *Depositum actio* (l).
- 7) *Redhibitoria actio* (m).
- 8) Die *restitutorischen* und *exhibitorischen* *Interdicte*, vorausgesetzt daß der Beklagte diese Prozeßform vorzog, und den Prätor zu rechter Zeit darum bat (n).

(6. 1.), L. 41 § 1 *de re jud.* Verneinung einer *arbitraria actio* überhaupt, (deren Name und Character also der *depositi actio* ab-

(g) L. 10 § 1 L. 57 *de her. pet.* (5. 3.).

(h) L. 7 *si serv.* (8. 5.).

(i) L. 4 § 3 *fin. reg.* (10. 1.), § 6 *J. de off. jud.* (4. 17.).

(k) L. 5 § 1 *si quid in fraud. patr.* (38. 5.).

(l) Vgl. oben § 216. t. — Ein

scheinbarer Widerspruch liegt in L. 7 *pr. de eo quod certo loco* (13. 4.). „In *bonae fidei iudicii* ... *ex empto, vel vendito, vel depositi actio competit, non arbitraria actio.*“ Allein die letzten Worte enthalten nicht die

überhaupt, (deren Name und Character also der *depositi actio* ab- gesprochen wäre), sondern diese bestimmten, vom Prätor besonders eingeführten, *arbitraria actio*, der *actio de eo quod certo loco*.

(m) L. 45 *de aedit. ed.* (21. 1.).

(n) GAIUS IV. § 141. 163. 164. 165. — Mit Unrecht würde man unter die *arbiträren Klagen* ziehen die *actio adv. publicanos*; denn obgleich bey ihr die *Restitution* von der *poena dupli* befreite (L. 1 *pr. de public.* 39. 4.), so war doch in dem *Edict* selbst nur

Fast alle diese Klagen passen zu dem oben aufgestellten Begriff der Restitution oder Exhibition, dienen also zur Bestätigung der hier vorgetragenen Lehre. Eine einzige Klage kann daran Zweifel erregen, und zwar gerade die, deren arbiträre Natur vorzugsweise und wiederholt in unsren Rechtsquellen wörtlich anerkannt ist: die *actio de eo quod certo loco* (Note d), welches eine prätorische Klage ist (o). Sie geht gar nicht auf eine Restitution oder Exhibition, sondern auf die örtliche Reduction des Betrags einer Stipulation, welche eigentlich, ihrem wörtlichen Inhalt nach, an einem fremden Ort zu erfüllen gewesen wäre. Die Aufforderung des Arbiters, durch deren Erfüllung die Klage abgewendet wird, geht auf Caution wegen Erfüllung des wörtlichen Inhalts der Stipulation (p); das Präjudiz bey Verweigerung dieser Erfüllung besteht in einem möglichen sehr hohen, selbst indirecten, Interesse, worauf die Verurtheilung gerichtet werden kann (q). So liegt also in dieser Klage die Anwendung einer, für ganz andere Zwecke und Fälle eingeführten Prozessform

eine Restitution *ante iudicium acceptum* gemeynt (*L. 5 pr. eod.*), so daß zu einem *arbitrium* vor dem Urtheil keine Veranlassung war (vgl. Note t.).

(o) *L. 1 de eo quod certo loco* (13. 4) „ideo visum est, *utilem actionem* in eam rem comparare.“ HEFFTER observ. in Gajum Lib. 4 p. 83 hält sie für eine eigentliche *utilis a.*, d. h. für eine Fictionsklage, welches je-

doch aus jenen Worten nicht nothwendig folgt. Sie kann auf gewöhnliche Weise in *factum concepta* gewesen seyn, und dennoch *utilis* genannt werden, weil durch sie das ursprüngliche Klagrecht über seine Gränzen ausgedehnt wurde.

(p) *L. 4 § 1 de eo quod certo loco* (13. 4.).

(q) *L. 2 § 8 de eo quod certo loco* (13. 4.).

auf einen Fall, worin es darauf ankam, die besondere Unredlichkeit eines Stipulationsschuldners wirksam zu bekämpfen, der sich hinter den Buchstaben des Rechts versteckte, um sich seiner Verpflichtung zu entziehen.

Sehen wir jetzt zurück auf die oben mitgetheilte Stelle der Institutionen, die einzige, die absichtlich von der Natur der arbiträren Klagen redet (§ 221), so sind noch die Worte derselben zu erklären: nisi .. satisfaciatur, *veluti rem restituat, vel exhibeat, vel solvat, vel ex noxali causa servum dedat*. Die zwey ersten Ausdrücke enthalten eine unmittelbare Bestätigung der hier vorgetragenen Lehre. Das *solvat* darf nicht so allgemein verstanden werden, wie es wohl der Ausdruck zuließe, so daß es auch auf die Zahlung eines Käufers u. s. w. bezogen würde. Es ist zu beziehen auf die *actio de eo quod certo loco*; ferner auf die Fälle einer *actio commodati* u. s. w., worin die Naturalrestitution unmöglich ist, weil der Beklagte durch seine Nachlässigkeit die Sache hat stehlen oder verderben lassen; eben so auf die *hypothecaria actio*, von welcher sich der Beklagte nicht bloß durch Restitution der Sache, sondern auch durch Bezahlung der Schuld, frey machen kann (r). — Endlich die *noxalis causa* geht auf die durch die Handlung eines Sklaven begründete *actio doli* oder *quod metus causa*; denn hier wird der damit belangte Herr des Sklaven, ohne Entschädigung zu leisten, schon durch die bloße *noxae datio* völlig befreyt (s).

(r) *L. 16 § 3 de pign.* (20.1.). (s) Es muß also die hier ex-

Vergleichen wir nun noch zum Schluß die arbiträren Klagen mit dem oben (§ 218) aufgestellten Schema aller Klagen überhaupt, so ergiebt sich folgendes Verhältniß derselben.

Die Conditionen und die civilen Delictsklagen sind nie arbiträr, weil sie strenge Klagen sind.

Die civilen in rem actiones, insoweit sie auf eine Restitution gehen, sind inögesammt arbiträr (t).

Die bonae fidei actiones, und alle prätorische Klagen, sind arbiträr, insofern sie gerade auf eine Restitution oder Exhibition gerichtet sind, so daß ihre arbiträre Natur von dem Inhalt jeder einzelnen Klage dieser Klassen abhängt. Am Meisten ist bisher die Vereinbarkeit der Eigenschaft einer arbiträren Klage mit den b. f. actiones bezweifelt worden. Der unmittelbare Beweis dafür liegt in den Zeugnissen, nach welchen die hereditatis petitio und die depositi actio, welche beide unter die b. f. actiones gehören, zugleich auch arbitrariae sind (Note g. l.).

Es war ein wichtiger Streit der alten Juristenschulen, ob der Beklagte auch nach der Litiscontestatio, bey allen Klagen, durch freywillige Erfüllung die Freysprechung be-

wähnte noxalis causa von einer ein judicium, also schon deshalb solchen Klage verstanden werden, nicht arbiträr (§ 222.).

Die schon an sich arbitraria ist, (t) Dahin gehören also die rei vindicatio, die hereditatis petitio, die confessoria. Dagegen im einzelnen Fall aber als noxalis angestellt wird. Es würde irrig seyn, wenn man wegen der möglichen noxae datio jede Noxalklage für arbiträr halten wollte; von keiner Restitution die Rede seyn, sie war also auch nicht arbiträr. die actio furti noxalis z. B. ist

wirken könne. Die Sabinianer behaupteten Dieses, und drückten ihre Meynung durch die Regel aus: omnia judicia esse absolutoria. Die Proculejaner wollten es nicht bey allen Klagen zugeben, sondern wahrscheinlich nur bey denjenigen, die ich oben als freye bezeichnet habe. Justinian hat die Meynung der Sabinianer angenommen (u). — Nun könnte man diesen Streit so verstehen, als hätten die Sabinianer alle Klagen für arbiträre erklärt; Dieses war jedoch keinesweges ihre Meynung. Vielmehr blieben auch nach ihnen die arbiträren Klagen dadurch vor den übrigen ausgezeichnet, daß bey ihnen dem Arbitrer eine besondere Aufforderung zur Erfüllung, unter Androhung der sonst unausbleiblichen Verurtheilung, vorgeschrieben war; bey den übrigen Klagen sollte der Beklagte zwar auch durch freywillige Erfüllung die Verurtheilung abwenden, aber diese mußte weit seltner erfolgen, weil er sich noch immer mit der Hoffnung schmeicheln konnte, ohnehin freygesprochen zu werden, anstatt daß bey den arbiträren Klagen die Aufforderung des Arbitrer schon die Ankündigung enthielt, daß in Ermanglung freywilliger Erfüllung die Condemnation unfehlbar erfolgen werde.

(u) GAJUS IV. § 114. (Zum die nur aus Versehen aufgenom-
Theil lückenhaft) § 2 *J. de per-* men seyn kann. Auch *L. 5 pr.*
petuis (4. 12.). — Ein Überrest *de publicanis* (39. 4) ist aus je-
der Proculejanischen Meynung sin- nem Schulstreit zu erklären; Ga-
bet sich in *L. 84 de V. O.* (45. 1.). jus war bekanntlich Sabinianer.

§. 224.

Arten der Klagen. Heutige Anwendung.

Die Arten der Klagen, deren Gegenstände bis hierher ausführlich untersucht worden sind, haben eine verschiedene Natur (§ 206.). Einige stehen in unmittelbarer Beziehung auf die zum Grund liegenden Rechtsverhältnisse, sie führen zur genaueren Einsicht in das Wesen derselben, und sie sind daher auch für das heutige Recht von Wichtigkeit (§ 206—212.). Andere haben eine bloß historische Natur. Theilweise sind sie schon aus den neuesten Rechtsquellen verschwunden, und auch die, welche darin noch vorkommen, dienen doch nur als Nomenclatur, so daß sich nicht einmal der Schein einer praktischen Bedeutung daran knüpft (§ 213—217.). Noch andere, und gerade die schwierigsten, haben zwar eine ganz historische, meist veraltete, Grundlage, aber es knüpfen sich daran wichtige, noch in den neuesten Rechtsquellen (wenigstens wörtlich) anerkannte, praktische Folgen. Dahin gehören die *actiones stricti juris* (*Conditiones*), *bonae fidei*, *arbitrariae* (§ 218—223.). Deren Bedeutung für das heutige Recht ist der Gegenstand der nun folgenden Untersuchung.

Ich fange an mit den *Conditionen* und *b. f. actiones*. Die ganze historische Grundlage dieses Gegenstandes war schon im Justinianischen Recht verschwunden. Damals wurden schon längst alle Urtheile von öffentlichen Beamten ausgesprochen; daher konnte weder ein *Judex* und

Arbiter durch größere oder geringere Macht unterschieden, noch eine formula so oder anders abgefaßt werden. Allein an den alten, nunmehr verschwundenen, historischen und formellen Gegensatz hatten sich zugleich ganz praktische Verschiedenheiten angeknüpft, die großentheils im Justinianischen Recht erhalten sind. Zwar eine der wichtigsten Eigenheiten der Conditionen, die sponsio tertiae partis bey der certi conditio, erscheint hier nicht mehr; andere aber, die allerdings noch ersäheinen, sind nicht minder erheblich. Justinian kann die Eigenthümlichkeit der h. f. actiones nicht für verschwunden gehalten haben, da er selbst es für nöthig gehalten haben, da er selbst es für nöthig hielt, mehreren Klagen diesen Character ausdrücklich beyzulegen; namentlich der hereditatis petitio, und der anstatt der alten rei uxoriae actio von ihm eingeführten actio ex stipulatu (Beilage XIII. Num. IX. XII.).

Ich gehe nun zur Erwägung des heutigen Rechtszustandes über. Für viel eingeschränkter, als bey den Römern, müßten wir in jedem Fall die Anwendung jener Unterschiede halten, weil die Gegenstände derselben großentheils verschwunden sind. Die Expensilation war schon lange vor Justinian außer Gebrauch, und die Stipulation, als Grund von stricti juris actiones, kennen wir nicht mehr. Dennoch würde darin nur eine Verminderung des praktischen Unterschieds liegen, nicht dessen Aufhebung.

Indessen glaube ich, daß wir selbst die an sich noch möglichen Unterschiede, auch soweit sie im Justinianischen Recht erhalten sind, in dem heutigen Recht nicht mehr

zulassen können, und daß überall, wo das Römische Recht eine verschiedene Behandlung strenger und freyer Klagen eintreten läßt, für uns nur allein das Princip der freyen, namentlich also der *bonae fidei actiones*, gelten kann. Die Annahme dieser, durch allgemeines Gewohnheitsrecht herbegeführten, wichtigen Veränderung soll nunmehr gerechtfertigt werden.

Eigentlich liegt darin kein neuer, dem Römischen Recht fremder, Gedanke, sondern nur die Vollendung einer schon im früheren Recht erscheinenden, in Justinians Gesetzgebung aber weit stärker hervortretenden Entwicklung. Auf verschiedene Weise suchte man, dem Princip der freyen Klagen immer mehr Raum zu verschaffen (a); die Ausdehnung der Compensation, die ursprünglich nur für die *b. f. actiones* gelten sollte, zuerst auf die *Conditiones*, endlich auf alle Klagen überhaupt, ist nur ein einzelnes Stück derselben Rechtsentwicklung (b). Einen starken Halt gab dem alten Actionensystem lediglich der noch im Justinianischen Recht sichtbare, ausgedehnte Gebrauch der *Stipulation*. Seit dem Verschwinden derselben war gar kein Grund mehr zur Fortdauer jenes Systems vorhanden, und die einzelnen, in den Rechtsquellen erhaltenen Überreste des alten Unterschieds waren nun ganz willkürlich und inconsequent geworden.

Für die Thatsache jener eingetretenen Veränderung

(a) Vgl. oben § 220, und Beilage XIII. Num. XX.

(b) Beilage XIII. Num. IV.

kann man sich zuversichtlich auf das Bewußtseyn aller Derjenigen berufen, welchen Rechtsgeschäfte nicht aus der Theorie, sondern nur aus Erfahrung bekannt sind. Es würde schwer seyn, einem Solchen begreiflich zu machen, daß die Schuld aus einem Darlehen, oder einem irrig gezahlten Indebitum, eine ganz andere Natur habe, als die aus einem Kauf oder Miethcontract; er müßte nothwendig Vorlesungen über Römisches Recht gehört haben, um es verstehen zu können. — Dieses wird noch gewisser durch die Vergleichung mit demjenigen heutigen Rechtsgeschäft, welches völlig die Natur eines Römischen stricti juris Contracts hat, dem Wechselgeschäft nämlich; hier weiß Jeder, daß die so contrahirte Schuld eine ganz andere Natur und Wirkung hat, als die oben erwähnten Verträge, welchen er dagegen eine unter sich durchaus gleichartige Wirkung zuschreiben wird. — Es kommt noch der wichtige Umstand hinzu, daß die erste Bedingung wirklich fortdauernder Rechtsregeln die Kenntniß derselben ist; nun lag aber der Unterschied der stricti juris und bonae fidei actiones bisher größtentheils im Dunkeln, und es ist erst durch die sehr neue und zufällige Entdeckung der Institutionen des Gajus möglich geworden, klar in dieser Sache zu sehen.

Eine unwidersprechliche Bestätigung jener Veränderung liegt ferner in einem unsrer Reichsgesetze. Der bestimmteste praktische Unterschied jener beiden Arten der Klagen, der auch jetzt noch als fortdauernd sehr wohl denkbar

wäre, findet sich in den Verzugszinsen, die aus einem Darlehen, eben so wie bey der *condictio indebiti*, nicht sollen gefordert werden können, anstatt daß sie bey der *actio venditi, locati u. s. w.* allerdings gelten (c). Nun sagt aber der Reichsdeputationsabschied von 1600 § 139, bey dem Gelddarlehen solle jeder Glaubiger, einer allgemeinen Präsumtion nach, Fünf Procent Zinsen zu fordern befugt seyn, mit dem Vorbehalt, einen in dieser Gegend üblichen höheren Zinsfuß beweisen zu dürfen. Es würde ganz irrig seyn, dieses Gesetz als Aufhebung der bis dahin geltenden entgegengesetzten Regel des Römischen Rechts anzusehen. Es setzt vielmehr stillschweigend voraus, daß im heutigen Recht alle Verträge die Natur der Römischen *bonae fidei Contracte* haben, und will nur den Beweis des landüblichen Zinsfußes durch eine Präsumtion erleichtern. Es wäre gewiß sehr willkürlich, daneben noch bey der *condictio indebiti* die Verzugszinsen zu versagen, oder irgend eine andere bey den Römern geltende Eigenthümlichkeit der *str. j. actiones* für das Darlehen oder die *condictio indebiti* fest halten zu wollen.

Auch hat diese Veränderung bey der überwiegenden Anzahl neuerer Schriftsteller entschiedene Anerkennung gefunden (d). Wenngleich nun die von Manchen für diese Behauptung aufgestellten Gründe ganz unbefriedigend

(c) Beilage XIII. Num. III. MÜHLENBRUCH Vol. 2 § 329.

(d) Höpfner Commentar Außerdem auch noch die von Diesen angeführten früheren Schriftsteller. § 1135. Glück B. 4 § 310. Thibaut § 71 der achten Ausgabe.

sind (e), so ist doch ihr Zeugniß für die Thatsache der Veränderung selbst, und den damit allgemein übereinstimmenden Gerichtsgebrauch, darum nicht weniger entscheidend. Der partielle Widerspruch aber, der sich bey wenigen Schriftstellern hierüber findet, beruht wohl nur auf Mißverständnissen, und würde auch von ihnen gewiß nicht in der dabey denkbaren Allgemeinheit geltend gemacht werden (f). — Besondere Erwähnung verdient hier noch eine einzelne Anwendung des alten Unterschieds. Ein Rescript von Caracalla spricht aus, daß mit der *condictio indebiti* stets nur die gezahlte Summe selbst, niemals Zinsen derselben gefordert werden durften (g); offenbar wegen der

(e) Höpfer und Glück (Note d) gründen sich darauf, daß der ganze Unterschied auf dem bey uns verschwundenen *Formularecontracten* beruhe; sie setzen also den grundfalschen Satz voraus, die Römer hätten nur bey der *Stipulation* eine *stricti juris actio* angenommen. Das Darlehen und das *indebitum solutum* sind keine *Formularcontracte*, sie kommen bey uns noch täglich vor, und sie erzeugten bey den Römern *stricti juris actiones*, so gut als die *Stipulation*. Es ist also unrichtig, das Verschwinden der *stricti juris actiones* daraus erklären zu wollen, daß die einzigen Fälle, worin sie von den Römern angewendet wurden, verschwunden seyen.

(f) Schröter in Linde's Zeitschrift B. 7 S. 389—392 behauptet die Fortdauer des alten Unter-

schieds in Beziehung auf den Eid in *litem*. Das praktisch Nichtige in seiner Behauptung, nämlich die Unanwendbarkeit jenes Eides in manchen Fällen, liegt nicht in der *stricti juris* Natur dieser Fälle, sondern in dem Mangel anderer Bedingungen, ohne welche jener Eid nicht gilt. Vgl. oben §. 221. 222. — Liebe, *Stipulation* S. 93 behauptet die Fortdauer der *stricti juris* Natur bey dem einfachen Versprechen (*nudum pactum*) des heutigen Rechts, weil dieses, eben so wie die Römische *Stipulation*, eine bloß formale Gültigkeit habe, im Gegensatz der materiellen Verträge. Er sucht den Grund der *stricti juris* Natur der *Stipulation* in einer Eigenschaft, worin er in der That nicht liegt.

(g) *L. 1 C. de cond. indeb.* (4. 5.).

strengen Conditionennatur, und im Gegensatz der *b. f. actiones*, aus welchen von der *Mora* an Zinsen zu zahlen sind. Daß also vor der *Mora*, von der Zeit der empfangenen Zahlung an, keine Zinsen gezahlt werden, ist gar nichts Besonderes, und versteht sich ohnehin von selbst. Nun streiten die Neueren darüber, ob jene Römische Vorschrift noch gelte oder nicht; Manche sagen, sie gelte noch, nur mit Ausnahme der *Mora* (h); das heißt aber in der That so viel, als sie gelte nicht, da sie nur für die *Mora* einen besonderen Rechtsatz in sich enthielt. Aus so verworrenen Begriffen hat nun in der That keine feste Praxis entstehen können; ja selbst wenn sie entstanden wäre, müßten wir ihr alle bindende Kraft versagen, da sie nicht aus der Überzeugung eines neuen Rechtsbedürfnisses, sondern nur aus mangelhafter Wissenschaft hervorgegangen seyn würde (§ 20.).

Es ergibt sich aus dieser Untersuchung, daß die Unterscheidung der *Conditiones* von den *b. f. actiones* ihr praktisches Interesse gänzlich verloren hat, und nur noch für die Rechtsgeschichte, und als Nomenclatur für das Verständniß der Rechtsquellen von Wichtigkeit ist. Es kann also lediglich in diesem theoretischen, formellen Interesse geschehen, daß wir in einzelnen Fällen untersuchen, ob gerade eine *condictio*, oder eine andere Klage begründet sey; in demselben theoretischen Interesse, in welchem

(h) Glück B. 13 § 835.

wir auch den individuellen Namen der Klage für einen gegebenen Fall zu ermitteln suchen.

Wenn wir uns nun aus diesen Gründen überzeugt finden, daß jene Eintheilung der Klagen ihre praktische Bedeutung für uns verloren hat, so drängt sich noch der Zweifel auf, ob nicht hierin unser heutiges Recht einen wesentlichen Verlust erlitten habe, der für uns zu beklagen seyn dürfte. Dieser Gedanke könnte für Diejenigen Schein gewinnen, welche etwa durch den oben (§ 219) gemachten Versuch einer rationellen Erklärung jener Eintheilung überzeugt seyn möchten. Indessen gieng dieser Versuch nicht sowohl darauf aus, die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit jener Behandlung an sich zu rechtfertigen, als die Entstehung und Ausbildung dieser Gedanken bey den Römern zu erklären. Gleichsam vor unsren Augen entsteht für die Römer der Begriff von Obligationen in zwey verschiedenen Familien. Sie geben diesem Gedanken praktische Wichtigkeit durch die Einrichtung eines zweifachen Richteramts mit verschiedenen Attributionen; sie geben ihm Individualität und Festigkeit durch die Aufstellung fester Klagformeln (i). So dauert diese Einrichtung Jahrhunderte lang fort, im Wesentlichen unverändert, allmählig durch neu entstandenes Bedürfniß modificirt. Allein

(i) Es lag hierin gleichsam ein Extrem individueller Verkörperung, welches sich in der Anwendung hier und da etwas unbequem zeigen mochte. Das andere Extrem,

ohne Zweifel weit nachtheiliger, zeigt sich in der allgemeinen Preussischen Gerichtsordnung, s. u. Note u.

im Lauf der Zeit war jene scharfe Scheidung von zweyerley Obligationen mehr in den Hintergrund getreten; Was ehemals ungleichartig erschien, war nun zu einem System gleichartiger Obligationen ausgebildet worden (k). Die durchgreifende Veränderung der Gerichtsverfassung, wodurch alle Richtergeschäfte ungetheilt in die Hände der Obrigkeit gelegt wurden, entzog jener Einrichtung ihre praktische Kraft, und so ist Das, was wir davon in der Justinianischen Gesetzgebung finden, nur noch ein Schatten des ursprünglichen großartig einfachen Rechtsinstituts. Auch dieses Wenige aber, was dort noch übrig blieb, ist bey dem Übergang in das neuere Recht untergegangen, und wir bemühen uns vergeblich, den todten Buchstaben festzuhalten. Wir können also, im gewöhnlichen Sinn des Wortes nicht sagen, daß wir Etwas verloren hätten, welches zu beklagen wäre, dessen Herstellung wir versuchen möchten. Unserer höchsten Aufmerksamkeit werth aber ist hier Dasselbe, was wir auch in anderen Theilen der Rechtsentwicklung zu bewundern haben: der juristische Kunstsin, womit die Römer dem höchst mannichfaltigen Rechtsstoff, den ihnen das wirkliche Leben darbot, individuellen Character, und eine fast unzerstörliche Dauer zu geben wußten. Daran können wir lernen, wenn wir die

(k) Dieser Entwicklungsgang von hereditas; Beides war ursprünglich bloß neben das alte Rechtsinstitut gestellt, als rein praktische Aushülfe in einzelnen Fällen des Bedürfnisses. Das röm. Recht

Fähigkeit dazu aus dem mechanischen Geschäftsbetriebe zu retten vermögen, und wie sehr uns diese Lehre Noth thut, davon kann uns jeder Blick in heutige Gesetzgebung und Praxis überzeugen.

Nicht anders verhält es sich mit der eigenthümlichen Natur der *arbitrariae actiones*. Das Wichtigste bey denselben, die indirecte Beförderung der Naturalrestitution (§ 221), ist schon im Justinianischen Recht verschwunden, da nach demselben eine solche durch Execution unmittelbar erzwungen wird. Eine Aufforderung zur freywilligen Erfüllung, um der nachtheiligeren Beurtheilung zu entgehen, wäre freylich auch noch jetzt denkbar, allein diese Anstalt ist unfrem heutigen gemeinen Prozeß gewiß völlig fremd. Ja es ist sehr möglich, daß sie auch schon in Justinians Zeit nicht mehr vorkam, und daß der § 31 *J. de act.*, der darauf hinweist, gedankenlos aus einem alten Juristen abgeschrieben worden ist. Aus dem alten Recht der *arbitrariae actiones* ist also nur noch der Satz übrig, daß in den Fällen derselben der Eid in *litem* vorzugsweise, als ein Vorrecht des Klägers, vorkommt; ja wir müssen den Eid jetzt auch bey solchen auf Restitution gerichteten Klagen gelten lassen, welche sonst, als *stricti juris* Klagen, dazu nicht geeignet waren (§ 222), weil für uns der Begriff der strengen Klagen verschwunden ist. Wenn also ein *Indebitum* nicht in Geld, sondern in einer individuell bestimmten Sache, aus Irrthum entrichtet war, und jetzt diese Sache zurück gefordert wird, so muß dabey aller-

dinge der Eid in litem eintreten. Es würde aber unrichtig seyn, die Klagen, worin dieser Gebrauch des Eides zulässig ist, deshalb als *arbitrariae actiones* ansehen und bezeichnen zu wollen.

Manche werden es tadeln, daß diese Lehre, deren Uwerth für die heutige Anwendung des Rechts von den meisten Schriftstellern, und auch von mir selbst behauptet wird, hier dennoch mit solcher Ausführlichkeit behandelt worden ist. Wie wenig uns die Übereinstimmung der Schriftsteller über den nachtheiligen Einfluß der hierin herrschenden Irrthümer auf unsre Rechtskenntniß beruhigen kann, wird durch folgende Thatsachen einleuchtend werden. Wer die eben so irrige, als verworrene Darstellung der Sache bey Höpfner betrachtet (1), muß sich überzeugen, daß auf diesem Boden die bedenklichsten praktischen Irrthümer wachsen und gedeihen können; hier liegt es nicht an der mangelhaften Individualität des Schriftstellers, der außerdem gerade durch Klarheit der Begriffe und der Darstellung ausgezeichnet ist. Glück behauptet zwar auch, diese Lehre habe ihre Anwendbarkeit verloren; dennoch behandelt er ganz ernsthaft die *condictio triticaria* als ein noch geltendes Rechtsinstitut, und untersucht ausführlich ihre Bedingungen und Folgen (m); er hätte unfehlbar eine gleiche Ehre der *certi* und der *incerti condictio* widerfahren lassen, wenn sich zufällig *Digestentitel*

(1) Höpfner Commentar §1128
—1134.

(m) Glück B. 13 § 843. 844,
besonders S. 298.

mit solchen Überschriften fänden. Gans behauptet mit großem Nachdruck, das System der Römischen Klagen müsse der heutigen Darstellung des Obligationenrechts zum Grunde gelegt werden, wenn diese zu einer befriedigenden Einsicht führen solle (n). Endlich zeigen die oben angeführten einzelnen Beispiele (Note f), wie wenig die Lehre unsrer meisten Schriftsteller gegen stets erneuerte Angriffe gesichert ist, indem die fortdauernde Gültigkeit des alten Klagensystems immer wieder behauptet werden wird, solange nicht eine von Grund aus geführte Untersuchung den schwankenden Meinungen ein Ziel gesetzt hat. Ob das hier Geleistete diesen Zweck erreicht, kann freylich sehr in Frage gestellt werden; der darauf gerichtete Versuch aber dürfte in den hier angegebenen Thatsachen wohl seine Rechtfertigung finden.

Wir müssen jedoch noch einen Schritt weiter gehen, und der hier angestellten Untersuchung einen gewissen Werth und Einfluß nicht bloß für die Sicherheit der Theorie des Rechts, sondern auch für die Anwendung desselben im wirklichen Leben zuschreiben. Hierin aber fällt die Untersuchung der Conditionen und der übrigen dargestellten Gattungen von Klagen zusammen mit der Bestimmung und Bezeichnung der einzelnen Klagen, wovon jene Gattungen ja nur die Grundlage bilden. Und Dieses führt uns auf

(n) Gans Obligationenrecht System des Römischen Civilrechts S. 7. 9. 42. 132. — Später hat er hierin seine Meynung geändert; im Grundrisse Berlin 1827. S. 226.

die überall vorkommende Behauptung, daß im heutigen Prozeß sowohl die Auslassung, als die falsche Bezeichnung des Namens der Klage unschädlich sey, wenn nur die wirklich gemeynte Klage aus den Thatsachen und Anträgen der Parteyen mit Sicherheit hervorgehe (o). Dieses muß nicht nur für unsere Zeit unbedingt zugegeben, sondern selbst für das ältere Römische Recht gewissermaßen behauptet werden. Auch in dem Formularprozeß wurde nicht eigentlich der Name der Klage genannt, sondern nur die formula angegeben (p), und auch diese war oft so allgemein, daß sie das individuelle Klagrecht nicht bezeichnete (q). Vollends seit der Aufhebung der *ordinaria judicia* konnte auch von einer formula nicht mehr die Rede seyn. Allein für den urtheilenden Richter steht es ganz anders. Wenn sich Dieser damit begnügt, bloß im Allgemeinen zu prüfen, welcher Theil Recht oder Unrecht habe, so ist er in Gefahr, sich ganz in's Allgemeine und Unbestimmte zu verlieren. Will er aber die gegenseitigen Ansprüche individualisiren, so ist ihm dabey im Römischen

(o) Coccej *jus contr. II.* 13 qu. 3. Weber *Beyträge St. 2* S. 6. — Manche Gerichte haben diese Regel so übertrieben, daß auch gegen den Willen (s. h. den Antrag) der Parteyen die ihnen günstigen Folgen der vorgetragenen Thatsachen vom Richter geltend gemacht werden sollen. CANNegiesser *Dec. Hasso - Cassell.* T. 1 p. 307. 507. 572. Mit Recht

erklärt sich dagegen G ü n n e r *Handbuch B. 1 Num. X. § 11.*

(p) In der Formel: *Si paret, fundum Agerii esse* kam der Name *rei vindicatio* nicht vor, eben so in der Formel: *Si paret, centum dari oportere* nicht der Name *condictio*. Das waren bloß theoretische Bezeichnungen.

(q) *Beilage XIV. Num. XXXII. XXXIII.*

Recht die Nomenclatur der Klagen völlig unentbehrlich; denn diese ist für das System des praktischen Rechts ungefähr Das, was die Grammatik für die Sprache ist. Ich kann mich auf die Erfahrung eines Jeden berufen, der die gemeinrechtliche Praxis kennt, wie sehr die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse selbst durch jene Nomenclatur an Schärfe und Sicherheit gewinnt (r). — Manche neuere Schriftsteller haben Dieses recht gut eingesehen (s), während Andere jene Behauptung der praktischen Gleichgültigkeit der Nomenclatur dahin umbilden, daß uns die Mühe theoretischer Untersuchungen abgenommen, damit aber auch die wahrhaft heilsame Frucht derselben für das praktische Recht entzogen seyn sollte.

Um die praktische Gleichgültigkeit der Klagnamen zu beweisen, führt man unnöthigerweise eine Stelle des canonischen Rechts an, welche allerdings diese Regel ausspricht, aber in Ausdrücken, nach welchen man annehmen kann, daß sich der Verfasser den eben erörterten Unterschied nicht klar gemacht habe, und welche daher zur Unterstüzung der hier gerügten irrigen Ansicht beytragen mußten (t). Ein Gleiches ist von einer Vorschrift des

(r) Bgl. B. 1 § 20 S. 92.

(s) COCCENI jus contr. II. 13 qu. 3 „Obj. 2. Quod actionum nomina frustra essent inventa. Resp. Imo manet eorum usus ad rite discernenda negotia.“

(t) C. 6. X. de jud. (2. 1.). „Provideatis attentius, ne ita

subtiliter, sicut a multis fieri solet, cujusmodi actio intentetur, inquiretis, sed simpliciter et pure factum ipsum et rei veritatem ... investigare curetis.“ Hier geht die Warnung gegen die theoretische Untersuchung, wodurch der Richter sein Urtheil auf festen Grund zu bauen suchen

Preussischen Prozesses zu behaupten, welche gegen die ängstliche Beachtung der aus dem Römischen Recht hergebrachten Nomenclatur warnt (u), und damit um so sicheren Erfolg haben mußte, als das gleichzeitige allgemeine Landrecht eine solche Nomenclatur nicht hat. Die nachtheiligen Folgen dieser Veränderung haben sich in der hieraus entsprungenen Praxis sehr fühlbar gemacht.

§. 225.

Vertreibung des Beklagten. Einleitung. Duplex actio.

Die Verwandlung der Rechte überhaupt in Klagrechte, in Folge von Verletzungen, ist nunmehr dargestellt, und es sind zugleich die mannichfaltigen Rechtsbildungen nachgewiesen worden, die in dieser Verwandlung ihre gemeinsame Wurzel haben. Da jedoch im wirklichen Leben jedes Klagrecht zunächst nur als eine einseitige Behauptung erscheint, die eben sowohl wahr als falsch seyn kann, so

möchte. Mit einer solchen Untersuchung ist die nachher richtig empfohlene Prüfung der thatsächlichen Wahrheit gar wohl vereinbar.

(u) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1 Tit. V § 20. „Sie müssen sich aber auch dabei an die aus dem ehemaligen Römischen Rechte hergeleiteten und von den Lehrern desselben gebildeten sogenannten Genera et Formulas actionum nicht ängstlich binden; folglich auch keine angegebene Thatsache bloß

um deswillen verwerfen, oder unerörtert lassen, weil dieselbe auf diese oder jene Gattung von Klagen nicht zu passen scheint.“ Ob diese oder jene Gattung von Klagen paßt, ist freylich gleichgültig, wenn aber gar keine paßt will, so ist das ein Kennzeichen, daß überhaupt kein wirkliches Recht vorhanden ist, mag auch der Richter aus einem unklaren Billigkeitsgefühl geneigt seyn, ein solches anzunehmen.

tritt der Klage gegenüber die Vertheidigung des Beklagten, und dieses Verhältniß von Gegensätzen ist dann noch einer ferneren Entwicklung fähig.

In der Regel nun erscheint dieses Verhältniß ganz so einfach, wie es hier vorläufig angegeben worden ist. Dem Kläger steht ein Beklagter gegenüber, und Jeder von Beiden hat diese seine Eigenschaft durch den ganzen Rechtsstreit durchzuführen. Es giebt aber auch eine kleine Anzahl ausgenommener Fälle, worin jede Parthey beide Eigenschaften in sich wirklich vereinigt, so daß Jeder Kläger ist, und doch zugleich als Beklagter verurtheilt werden kann. Diese Klagen heißen *duplices actiones*, *duplicia iudicia*, und diejenigen unter ihnen, welche *Interdicte* sind, *duplicia interdicta* (a); einmal werden sie auch *mixtae actiones* genannt (b). In unsren Rechtsquellen werden nur folgende Fälle namentlich als solche bezeichnet. Erstlich die drey sogenannten Theilungsklagen: *communi dividundo*, *familiae herciscundae*, *finium regundorum* (c). Ferner die zwey *interdicta retinendae possessionis*, *uti possidetis* und *utrubi* (d). In allen diesen Klagen also

(a) Savigny Recht des Besitzes § 37. Der Ausdruck *duplex interdictum* hat aber noch eine ganz andere Bedeutung, nämlich die eines *Interdicts*, welches halb *adipiscendae*, halb *recuperandae possessionis* ist. ULPIANI fragm. de *interdictis*, L. 2 § 3 de *interdictis* (43. 1.). Savigny a. a. D., S. 481 ber

6ten Ausg.

(b) L. 37 § 1 de O. et A. (44. 7.).

(c) L. 2 § 1 *comm. div.* (10. 3), L. 2 § 3 L. 44 § 4 *fam. herc.* (10. 2), L. 10 *fin. reg.* (10. 1), L. 37 § 1 de O. et A. (44. 7.).

(d) GAJUS IV. § 160, § 7 J. de *interd.* (4. 15), L. 2 *pr. de interd.* (43. 1), L. 3 § 1 *uti poss.*

kann jeder Theil verurtheilt werden, anstatt daß in den meisten Klagen nur der Beklagte verurtheilt, der Kläger höchstens abgewiesen werden kann. In manchen Beziehungen freylich ist es auch bey jenen Klagen unentbehrlich, den Kläger vom Beklagten zu unterscheiden, namentlich wenn ein Beweis auferlegt werden soll; nun gilt als Kläger Derjenige, welcher sich zuerst an den Richter gewendet hat, und wenn Dieses von Beiden gleichzeitig geschah, so entscheidet das Loos (e).

kehren wir von diesen wenigen Ausnahmen zu dem einfachen, regelmäßigen Verhältniß zurück, worin Ein Kläger Einem Beklagten gegenüber steht, so haben wir zunächst den möglichen Inhalt der Bertheidigung zu erwägen, und die in derselben denkbaren Verschiedenheiten anzugeben.

Die Bertheidigung kann sich gründen erstlich auf die Verneinung des gegenwärtigen Daseyns des vom Kläger behaupteten Rechts; zweytens auf die Entgegensetzung eines andern, von jenem verschiedenen, dem Beklagten zustehenden Rechts, wodurch das Recht des Klägers, dessen Daseyn vorausgesetzt, in seiner Klagwirkung gehemmt wird.

(43. 17), L. 37 § 1 *de O. et A.* wie bey jenen Klagen ermittelt wird. L. 12 *de exc.* (44. 1.).

(e) L. 13. 14 *de judic.* (5. 1), L. 2 § 1 *comm. div.* (10. 3.). — Eine ganz ähnliche Natur haben die *praesudicia*, wobey es auch für die Entscheidung gleichgültig ist, wer als Kläger auftritt, so daß der Kläger nach derselben Regel wie bey jenen Klagen ermittelt wird. L. 12 *de exc.* (44. 1.). Der Unterschied ist nur der, daß bey den *duplices actiones* jeder Theil condemnirt werden kann, bey den *praesudiciis* keiner von beiden; daher ist auch auf diese letzten jene Benennung nicht angewendet worden.

Die Verneinung aber läßt sich wiederum auf zweyerley Weise denken; sie kann nämlich auf die ganze Vergangenheit gerichtet seyn, also das Daseyn des Rechts für alle Zeiten ausschließen; sie kann aber auch dessen früheres Daseyn zugeben, und nur die spätere Vernichtung behaupten. Um beide Fälle kurz und bestimmt unterscheiden zu können, will ich die erste Art als absolute, die zweyte als relative Verneinung bezeichnen.

Eines der wichtigsten praktischen Momente im Verhältniß des Klägers zum Beklagten ist die Beweislast; obgleich nun diese erst an einer späteren Stelle ihre Erleüdigung finden kann, so soll doch schon hier das Verhältniß derselben zu den verschiedenen Arten der Vertheidigung vorläufig angegeben werden.

Aus der eben angestellten Betrachtung ergeben sich drey Klassen möglicher Vertheidigung.

I. Absolute Verneinung. Als einfachste Beyspiele können die Fälle dienen, wenn bey einer Vindication die behauptete Tradition, bey einer Schuldklage der behauptete Contract, verneint wird. — Die Beweislast trifft in der Regel den Kläger.

II. Relative Verneinung. Beyspiele: bey der Vindication wird behauptet, der Kläger habe das Eigenthum zwar gehabt, aber veräußert; bey der Schuldklage wird die Bezahlung behauptet. — Die Beweislast trifft den Beklagten.

III. Bestreitung durch ein entgegenstehendes Recht

des Beklagten. Beispiele: bey der vindication die Exceptio aus einem jus in re (f) oder einem Contract; bey der publiciana die exceptio dominii (g); bey allen Klagen die exceptio rei judicatae. — Die Beweislast trifft den Beklagten.

Die eigenthümliche Natur dieser drey Klassen möglicher Vertheidigung wird durch folgende nähere Bestimmungen vollständiger zur Anschauung kommen.

Die erste Klasse (absolute Verneinung) erscheint nicht immer in der rein logischen Form der Verneinung. Denn wenn die Klage selbst als Bedingung ein negatives Element in sich schließt, so erscheint die Verneinung desselben in der logischen Form einer Bejahung, und dennoch trifft nicht minder den Kläger die Beweislast. So gehört zur Begründung der *condictio indebiti* die Behauptung einer Nichtschuld, und der absolute Widerspruch dagegen ist die Behauptung einer Schuld; der Kläger aber hat die Nichtschuld zu beweisen.

Weit wichtiger aber für die wahre Natur jener ersten Klasse ist folgender Umstand. Zu den wesentlichen Elementen jeder Klage gehört nur das allgemeine Daseyn der factischen Bedingungen des bestrittenen Rechts. Die gehörige, regelmäßige Beschaffenheit dieser Bedingungen versteht sich dann von selbst, und wenn diese von dem Beklagten verneint wird, so tritt er damit in dasselbe Ver-

(f) L. 6 § 9 *comm. div.* (10.3), (g) L. 17 *de public.* (6.2).
L. 1 § 4 *de superfic.* (43.18).

hältniß, wie wenn er (bey der relativen Verneinung) die spätere Aufhebung des früher vorhandenen Rechts behauptet: er trägt nämlich auch hier die Last des Beweises. Dieses Verhältniß ist von der wichtigsten und ausgedehntesten Anwendung. Es tritt ein, wenn bey einer Contractsklage der Beklagte die Unmündigkeit oder den Wahnsinn eines Contrahenten behauptet; eben so bey der Behauptung, daß ein im Allgemeinen zugestandenes Versprechen durch Bedingung, Zeit, Ort beschränkt, oder daß es alternativ gewesen sey; eben so wenn der Beklagte das Daseyn einer Erklärung einräumt, jedoch hinzufügt, es sey eine Erklärung ohne Willen gewesen (§ 134—138). Dieser wichtigen Regel liegt zum Grunde die Annahme, daß, bey dem scheinbaren Auftreten und Handeln eines Menschen, das vollständige Daseyn dieses Menschen als eines willensfähigen Wesens sich als Regel von selbst versteht; eben so wie bey einer scheinbaren Willenserklärung die Übereinstimmung der Erklärung mit dem wirklichen Willen, deren natürliches Zeichen sie ist (g¹).

Die zweyte Klasse der Vertheidigung (relative Verneinung) hat eine zweydeutige Natur. Sie erscheint als Verneinung, wenn man auf das Recht der Klage sieht, da dieses als jetzt gar nicht vorhanden angegeben wird; als Bejahung, mit Hinsicht auf den thatsächlichen Grund der Klage. Nach der einen Auffassung erscheint sie in näherer Verwandtschaft mit der ersten Klasse der Verthei-

(g¹) Bethmann = Holtweg Versuche über Prozeß S. 349—360.

digung, nach der andern mit der dritten Klasse. Die erste Auffassung aber ist ohne Zweifel dem Römischen Recht angemessen, und dieses Verhältniß eben soll durch die von mir gewählte Terminologie ausgedrückt werden (h).

Über das Verhältniß der dritten Klasse der Vertheidigung zu den beiden ersten ist Folgendes zu bemerken. Die Gränze derselben, das heißt die Unterscheidung der Fälle, die dem einen oder dem andern Gebiet angehören, ist größtentheils von positiven Rechtsregeln abhängig, hat also einen historischen Character, so daß darin Manches anders seyn könnte, auch wohl bey dem Übergang des Römischen Rechts in die neuere Zeit anders geworden ist. So gehört die Berufung des Beklagten auf Unmündigkeit oder Wahnsinn eines Contrahenten zur ersten Klasse der Vertheidigung, die Berufung auf Zwang oder Betrug zur dritten. Behauptet der Beklagte, eine Schuld sey durch Acceptilation oder Novation, oder eine Servitut sey durch Nichtgebrauch aufgehoben worden, so liegt darin eine relative Verneinung, oder eine Vertheidigung der zweyten Klasse; behauptet er die Aufhebung der Schuld durch unförmlichen Vertrag, so gehört seine Vertheidigung meist zur dritten Klasse. Diese Unterscheidung nun des unförm-

(h) Eine ähnliche Verschiedenheit der Behandlung findet sich auch in andern Instituten des Prozesses. Der Eid wurde bey den Römern (wenigstens gewiß zur Zeit der alten Juristen) über das

Daseyn der Rechtsverhältnisse selbst geschworen; im heutigen Recht kann er nur die Thatsachen betreffen, woraus die Rechtsverhältnisse entspringen.

lichen Vertrags von der Acceptilation und Novation ist im heutigen Recht entschieden verschwunden.

Dagegen ist der praktische Character der Vertheidigung dritter Klasse von dem der beiden ersten Klassen nicht bloß historisch, sondern in seinem innern Wesen verschieden. Der durchgreifende Unterschied aber besteht darin, daß in den Fällen der dritten Klasse zwey verschiedene, selbstständige Rechte zu berücksichtigen sind, deren jedes wieder seine eigene Schicksale haben kann. So kann das jus in re, welches eine Exception gegen die vindication begründete, wieder verloren werden; die exceptio rei judicatae gegen eine Schuldklage kann durch Vertrag entkräftet werden (i). Wenn dagegen einer vindication die Veräußerung des Eigenthums, oder einer Schuldklage die Zahlung der Schuld entgegengesetzt wird, so kann die vernichtende Kraft dieser Rechtsgeschäfte unmöglich durch spätere Ereignisse, z. B. Verträge, geschwächt worden seyn, da überhaupt Nichts mehr vorhanden war, das einer späteren Entwicklung empfänglich gewesen wäre. Es könnte in diesen Fällen höchstens ein neues Eigenthum, oder eine neue Schuldforderung erworben werden, welche Rechte jedoch mit den früheren gleichartigen Rechten des Klägers keinen inneren Zusammenhang haben würden (k). Es ist wohl zu be-

(i) Für solche Fälle gilt der Ausdruck der L. 95 § 2 de solut. (46. 3) „incipit obligatio civilis auxilium exceptionis amittere.“ — L. 27 § 2 de pactis (2. 14) „Pactus ne peteret, po-

stea convenit ut peteret: prius pactum per posterius elidetur . . . et ideo replicatione exceptio elidetur.“

(k) L. 27 § 2 de pactis (2. 14). . . „Sed si pactum con-

merken, daß dieser Unterschied in dem inneren Wesen der Rechtsverhältnisse gegründet ist, also keinen bloß historischen Character hat. Zwar die Anwendung auf manche einzelne Fälle kann durch positives Recht so oder anders bestimmt werden, wie Dieses schon oben bemerkt worden ist; aber die Unmöglichkeit, etwas wahrhaft Vernichtetes wieder zu Kräften zu bringen, hat keine historische Natur. Dasjenige, was diesen Schein an sich trägt, und etwa dafür ausgegeben wird, kann nur die Errichtung eines ganz neuen Rechtsverhältnisses seyn, wenngleich Dasselbe dem früheren durch Gegenstand und Geldwerth ähnlich, also für den praktischen Zweck des Verkehrs mit ihm gleichgeltend seyn mag.

Die Art, wie die Römer die hier dargestellten Gegenstände aufgefaßt und anerkannt haben, zeigt sich am Deutlichsten in denjenigen Klagen, die eine formula in jus concepta hatten. Die Intentio: fundum Agerii esse, oder Numerium centum dare oportere, gieng auf das gegenwärtige Daseyn des Rechtsverhältnisses, enthielt also schon unmittelbar die Beachtung der bei den ersten Klassen möglicher Vertheidigung. Der Zusatz: nisi soluta pecunia sit

ventum tale fuit, quod actionem quoque tolleret, velut injuriarum, non poterit postea paciscendo *ut agere possit*, agere: quia et prima actio sublata est, et posterius pactum ad actionem parandam inefficax est: non enim ex pacto injuriarum actio nasci-

tur, sed ex contumelia. Idem dicemus et in b. f. contractibus, si pactum conventum totam obligationem sustulerit, veluti empti: *non enim ex novo pacto prior obligatio resuscitatur, sed proficiet pactum ad novum contractum.*"

wäre eine ganz müßige Wiederholung gewesen, und kam daher niemals vor, da man von dem Schuldner, welcher gezahlt hat, unmöglich noch sagen kann: eum dare oportere; wenn sich also der Jurer überzeugte, daß die Schuld bezahlt sey, so war er durch die Worte: si non paret (dari oportere) absolve schon unmittelbar zur Absolution angewiesen. Ganz anders, wenn der Beklagte das Daseyn des Eigenthums oder der Schuld dahin gestellt seyn läßt, und sich bloß auf ein schon gesprochenes rechtskräftiges Urtheil beruft. Diesen Umstand zu berücksichtigen, enthielten jene Worte der Intentio durchaus keine Anweisung, so daß das für durch den Zusatz gesorgt werden mußte: si ea res iudicata non sit. Daß bey manchen Klagen dieser Zusatz durchaus in der Formel ausgedrückt seyn mußte, um beachtet werden zu können, bey anderen Klagen aber vom Richter supplirt werden durfte (1), ändert im Wesen jenes Unterschieds der Vertheidigungsmittel Nichts.

Weniger bestimmt waren in dieser Hinsicht die formulae in factum conceptae. Auch bey ihnen wurde zuweilen der Ausdruck so gefaßt, daß er schon unmittelbar auf die Beachtung der relativen Verneinung führte (m), zuweilen auch nicht (n). Es war aber hier die geringere

(1) Beilage XIII. Num. IV. Darauf geht der Ausdruck: *exceptio inest actioni*, d. h. sie ist so anzusehen, als ob sie in der Formel ausgedrückt wäre. — Zimmermann Rechtsgeschichte B. 3. § 98 will Dieses mit Unrecht als eine Eigen-

thümlichkeit der h. f. actiones behandeln, da es in der That auf alle freye Klagen geht.

(m) GAIUS IV. § 47 „... eamque dolo malo .. redditam non esse” ...

(n) GAIUS IV. § 46; nach der

Genauigkeit des Ausdrucks weniger bedenklich, weil diese Formeln hauptsächlich bey allen prätorischen Klagen gebraucht wurden, in welchen ohnehin der Richter sehr freye Macht hatte (o).

So fand also im älteren Römischen Prozeß der wesentliche Unterschied, den wir zwischen den beiden ersten Arten der Vertheidigung und der dritten Art wahrgenommen haben, seinen bestimmten und anschaulichen Ausdruck in der Fassung der Formeln. Dieses führt uns auf die genauere Betrachtung der Exceptionen.

§. 226.

Exceptionen. Form. Geschichte.

Zimmern Geschichte des Römischen Privatrechts B. 3 (1829) § 91—98.

J. A. M. Albrecht die Exceptionen des gemeinen Civilprozesses München 1835.

Exceptio ist der Römische Ausdruck für diejenige Art der Vertheidigung eines Beklagten, welche auf der Behauptung eines selbstständigen Rechts desselben beruht. Sie führt diesen Namen, weil sie darauf abzielt, eine Freysprechung als Ausnahme zu bewirken, selbst wenn das

wörtlichen Fassung dieser Formel könnte man glauben, daß selbst die freywillige Zahlung der Strafe den Freygelassenen nicht von der Verurtheilung befreit hätte, welches doch gewiß nicht anzunehmen ist.

(o) Beplage XIII. Num. VI.

Außer den prätorischen Klagen hatten auch einige wenige Civillagen eine formula in factum concepta, diese aber waren b. f. actiones, also gleichfalls Klagen mit freyer Macht des urtheilenden Richters.

GAJUS IV. § 47.

vom Kläger behauptete Recht an sich vorhanden seyn sollte. Daher wurde der Intentio und Condemnatio: Si paret fundum Agerii esse, oder centum dari oportere ... condemna, die Ausnahme hinzugefügt: si ea res iudicata non sit. Es erklärt sich hieraus der negative Ausdruck aller Exceptionen im Verhältniß zu der positiven Anweisung der, unter Voraussetzung der Wahrheit der Intentio, auszusprechenden Condemnatio (a); ferner die bey mehreren alten Juristen vorkommende Erklärung der Exceptio als einer Bedingung der Condemnatio (b). Nämlich schon die Intentio selbst ist eine Bedingung (Si paret); zu

(a) GAJUS IV. § 119. „Omnes autem exceptiones in contrarium concipiuntur quia (ejus quod?) adfirmat is, cum quo agitur ... ideo scilicet, quia omnis exceptio objicitur quidem a reo, sed ita formulae inseritur, ut condicionalem faciat condemnationem, id est ne aliter iudex eum, cum quo agitur, condemnet, quam si nihil in ea re, qua de agitur, dolo actoris factum sit“ rel. — Vgl. Zimmern S. 290. — Mit Unrecht hat man die Allgemeinheit dieser negativen Fassung bezweifeln wollen (Mibrecht S. 21.) wegen mancher positiven ausgedrückten Stellen, z. B. L. 11 § 3 de exc. rei jud. (44. 2.) „... obstaret exceptio, quod res iudicata sit inter me et te.“ Solche Stellen enthalten nur allgemeine Angaben des Inhalts; in der For-

mel selbst lautete die Fassung gewiß negativ. — Zimmern S. 298 hält die Exceptionsformel mit extra quam si für positiv; allein extra quam si heißt genau so viel als nisi, die eine Formel ist also völlig so negativ wie die andere.

(b) L. 22 pr. de exc. (44. 1.). „Exceptio est condicio, quae modo eximit reum damnatione, modo minuit damnationem.“ — GAJUS IV. § 119 (vgl. Note a.). — Im Wesentlichen damit übereinstimmend ist L. 2 pr. de exc. (44. 1.). „Exceptio dicta est quasi quaedam exclusio ... adcludendum (excludendum? intercludendum?) id, quod in intentionem condemnationemve deductum est. Daher heißt eine Klage ohne Exception iudicium purum. CICERO de inventione II. 20.

dieser Hauptbedingung aber tritt jetzt als Nebenbedingung hinzu die Nichtexistenz der Exception, und Das ist es, was jene Juristen ausdrücken wollen (c). Die Exception ist also allerdings eine Vertheidigung des Beklagten (d), aber nicht jede Vertheidigung überhaupt darf so genannt werden, sondern nur eine einzelne Art derselben (e). Der Ausdruck wird im alten Recht niemals gebraucht, um die absolute, oder selbst die relative Verneinung zu bezeichnen, so daß die Ausdrücke *exceptio solutionis*, *usucapionis* u. s. w. gewiß bey keinem alten Juristen vorkommen (f).

(c) Mit Unrecht haben Manche behauptet, die in den Noten a. und b. mitgetheilten Definitionen seyen so allgemein gefaßt, daß sie auch wohl auf die relativen Verneinungen paßten, also den Ausdruck *solutionis exceptio* rechtfertigen könnten (MÜHLENBRUCH § 137 not. 2.). Denn die drey angeführte Stellen erklären übereinstimmend die Exception für eine Einschränkung oder Bedingung des in der *Intentio* und *Condemnatio* ausgedrückten Gedankens, also für etwas außer diesem Gedanken Liegendes, in ihm nicht schon Enthaltenes. Jede Verneinung aber, sowohl die absolute als die relative, bezieht sich unmittelbar auf jenen Gedanken selbst. Denn auch wer die Zahlung einer Schuld behauptet, will damit sagen: *se dare non oportere*, verneint also die *Intentio* geradezu, und will nicht *condicionalem facere condemnationem*.

(d) *pr. J. de except.* (4. 13.). „*Comparatae sunt autem exceptiones defendendorum eorum gratia, cum quibus agitur.*“ Eben so GAJUS IV. § 116, nur steht hier in der Handschrift *reorum* statt *eorum*.

(e) So heißt es in *L. 56 de cond. ind.* (12. 6.) „*exceptionis defensio,*“ welcher Ausdruck andeutet, daß es außer der Exception auch noch andere Arten der *defensio* gebe.

(f) Die verbale Form *excipere* galt nicht eben so als eigenthümlicher Kunstausdruck, so daß hier der Sprachgebrauch weniger streng war. *L. 18 § 2 de prob.* (22. 3.) „*... qui exceptit se non respondeat.*“ In keinem Fall kann diese Stelle dazu benützt werden, die von vielen Neueren behauptete Erweiterung des Ausdrucks auf die relative Verneinung (wie die *exceptio solutionis*) zu rechtfertigen. Denn in dieser Stelle ist sogar

Da die Exceptionen Bestandtheile der von dem Prätor ausgehenden formula waren, so hatte der Beklagte darum zu bitten, der Prätor sie zu gewähren oder zu verweigern (g). Ihre wörtliche Aufnahme in die Formel war bey den strengen Klagen nöthig, bey den freyen Klagen zwar nicht nöthig, aber doch sehr gewöhnlich, und sie wurde auch hier schwerlich verweigert, wenn der Beklagte darum bat (§ 225.). Sie wurde aber, eben so wie die actio, nur gegeben, wo eine Thatsache streitig war, da außerdem der Prätor gleich unmittelbar entscheiden konnte, ohne eines Iudex zu bedürfen (h).

Der Ausdruck Praescriptio ist im Justinianischen Recht völlig gleichbedeutend mit Exceptio, so daß überall beide Ausdrücke ohne Gefahr abwechselnd gebraucht werden können (i). Erst durch Gajus haben wir folgenden Ursprung

von einer absoluten Verneinung ten ist.

die Rede, und von dieser behauptet Niemand, daß sie von den Römern exceptio genannt worden sey, oder von uns so genannt werden dürfe.

(g) Darauf gehen die Ausdrücke: exceptionem petere, postulare, dare, addere, reddere, denegare.

(h) L. 9 pr. de iurejur. (12. 2.). „... posteaquam juratum est, denegatur actio: aut, si controversia erit, id est si ambigitur, an iusjurandum datum sit, exceptioni locus est.“ Die Exception wird also nur angewendet, wenn die Thatsache bestrit-

(i) Dafür beweisen die Rubriken Dig. 44. 1 und Cod. 8. 36; dann eine Stelle des Paulus, worin für einen und denselben Fall abwechselnd praescriptio und exceptio gesagt wird. L. 12 de div. temp. pr. (44. 3.); ferner praescriptio peremptoria, dilatoria in L. 8. 12 C. de except. (8. 36.); doli, rei iudicatae, in factum praescriptio, wo sonst fast immer exceptio vorkommt. L. 91 de solut. (46. 3.), L. 29 pr. de exc. rei jud. (44. 2.), L. 23 de except. (44. 1.). — Umgekehrt: Exceptio longae possessionis in L. 5 § 1 de div.

dieses Sprachgebrauchs kennen gelernt (k). Im älteren Prozeß wurden manche Einschränkungen der Intentio und Condemnatio (welche beide stets als ein zusammenhängendes Ganze gedacht werden müssen) vor die Intentio gesetzt, und erhielten von dieser Stellung den natürlichen Namen Praescriptio. Manche derselben wurden im Interesse des Klägers, und auf dessen Antrag, aufgenommen: andere im Interesse und auf den Antrag des Beklagten. Diese letztern waren nun wahre, eigentliche Exceptionen, und es geschah wohl bloß zufällig, daß einige Exceptionen auf diese Weise voran geschrieben wurden, anstatt daß die meisten von jeher hinter der Intentio standen (1). Späterhin wurde diese Einrichtung dahin abgeändert, daß nur noch die vom Kläger veranlaßten Einschränkungen voran geschrieben wurden, alle Exceptionen des Beklagten aber an das Ende der Formel. Diejenigen unter ihnen, welche von ihrer früheren Stellung den Namen Praescriptiones

temp. (44. 3.), und *temporalis exceptio* in *L. 30 C. de j. dot.* (5. 12.), anstatt des hierin üblicheren *praescriptio*. Ja diese umgekehrte Abwechslung konnte zu allen Zeiten vorkommen, da der Name *Exceptio* gar keine Beziehung auf die Stelle in der Formel hat. So giebt in der That *CICERO* de *inv.* II. 20 einer unzweifelhaften *Praescriptio* den Namen *Exceptio*, und diese Benennung ist gar nicht, wie *Zimmern* S. 297 annimmt, für einen uneigentlichen Ausdruck zu halten. —

Noch mehrere Stellen finden sich bey *Unterholzner* Verjährungslehre I. S. 10. 11.

(k) *GAJUS* IV. § 130 — 137. *Zimmern* § 96. 97, wo dieser Gegenstand gründlich, mitunter wohl zu subtil, behandelt ist.

(1) Ohne Zweifel auch hinter der *Condemnatio*. *Zimmern* S. 285 setzt die Exceptionen zwischen die *Intentio* und *Condemnatio*, welches wohl in vielen Fällen einen unbehülflichen und unbedeutlichen Ausdruck veranlaßt hätte.

erhalten hatten, behielten denselben, auch nachdem er aufgehört hatte passend zu seyn, dennoch bey, und so gewöhnte man sich daran, Praescriptio für einen mit Exceptio gleichbedeutenden Namen anzusehen. Dieser veränderte Sprachgebrauch aber wurde noch sehr befördert durch den Untergang des *ordo judiciorum*, indem nun keine *formulae* mehr geschrieben wurden, in welchen man verschiedene Stellen hätte unterscheiden können, auch die früheren im Interesse des Klägers gemachten Einschränkungen völlig verschwanden. Allerdings ist bey den einzelnen Exceptionen der eine oder der andere Name vorherrschend, so daß die abweichende Bezeichnung nur als seltene Ausnahme erscheint (*Note i.*). Dieses ist ohne Zweifel daraus zu erklären, daß z. B. die *doli* und *rei judicatae exceptio* stets am Ende der Formel standen, anstatt daß die *temporis* und die *fori praescriptio* in früherer Zeit voran geschrieben wurden. — Bey den neueren Juristen freylich, und schon seit mehreren Jahrhunderten, hat der Ausdruck *Praescriptio*, zur großen Verwirrung der Rechtswissenschaft, eine ganz andere Bedeutung angenommen, nämlich die der Verjährung, welche Veränderung des Sprachgebrauchs jedoch an dieser Stelle gar nicht zu beachten ist (1¹).

Die *Exceptio*, in der hier dargestellten Prozeßform, kann erst gebraucht worden seyn seit der Entstehung des *ordo judiciorum*, in den alten *Legis actiones* kam sie

(1¹) Vgl. oben B. 4 § 178.

nicht vor (m). Es wäre sogar möglich, daß sie erst längere Zeit nach dem Anfang des Formularprozesses ihren Ursprung gehabt hätte, obgleich es nicht wahrscheinlich ist, daß man diese so zweckmäßige und nahe liegende Form lange vernachlässigt haben sollte.

Mit dem Untergang des *ordo judiciorum* hörten auch die *Exceptiones* in der angegebenen Prozeßform auf. Sie waren nun nicht mehr ein Stück der vom Prätor abgefaßten, an den *Judex* gerichteten, *formula*, sondern sie wurden das, was sie bey uns sind, bloße Anträge des Beklagten an den obrigkeitlichen Richter (n). Es ist jedoch irrig, wenn Manche annehmen, daß damit das innere Wesen der alten *Exceptiones* verschwunden, oder auch nur wesentlich verändert worden wäre. Verschwunden war allerdings Dasjenige, was an den *Exceptiones* der früheren Zeit lediglich dem Prozeß angehört hatte, also namentlich die verschiedene Macht, welche in Beziehung auf sie der *Judex*, je nach den verschiedenen Arten der Klagen, gehabt hatte. Dagegen blieben sie Das, was sie von jeher gewesen waren, *Vertheidigungen* des Beklagten,

(m) GAJUS IV. § 108. „Alia causa fuit olim legis actionum ... nec omnino ita, ut nunc, usus erat illis temporibus exceptionum.“

(n) Jetzt waren also die oben in der Note g. angeführten Ausdrücke nicht mehr passend, und man bezeichnete nun die Handlung des Beklagten, welcher die *Exception*

geltend machte, durch: *opponere* oder *obicere* exceptionem. Jedoch war dieser Ausdruck auch schon früher, neben jenen anderen, sehr gewöhnlich, und das *opponere* hatte damals denselben Sinn, wie *petere* und *postulare*. Vgl. GAJUS IV. § 123. 124., 119 (vgl. oben Note a.), und viele Stellen der *Digesten*.

auf selbstständige Rechte desselben gegründet (§ 225.). Wenn daher in den Justinianischen Rechtsbüchern die Lehre von den Exceptionen größtentheils mit den unveränderten Worten der alten Juristen vorgetragen wird, so darf Dieses nicht, wie Manche wollen, als gedankenlose und bloß scheinbare Aufrechthaltung eines untergegangenen Rechtsinstituts angesehen werden. Es ist daher auch nicht richtig, dem Justinianischen Recht eine wesentliche Veränderung der Kunstausdrücke in dieser Lehre zuschreiben zu wollen. Selbst wenn ein minder strenger Sprachgebrauch in Justinians eigenen Constitutionen erschiene, würde Dieses vielmehr aus der gesunkenen Kunstsprache überhaupt, als aus einer veränderten Rechtsansicht über diesen besonderen Gegenstand, zu erklären seyn; es werden sich aber gewiß nur sehr wenige Stellen finden, worin Justinian von den Exceptionen oder Präscriptionen anders redete, als es auch schon von einem der alten Juristen hätte gesehen können (o).

Es kann endlich auch Das nicht zugegeben werden,

(o) Die *L. 30 C. de j. dot.* (5. 12.) gebraucht allerdings den Ausdruck *temporalis exceptio* in solcher Ausdehnung, daß darunter selbst die *Usucapion* mitbegriffen wird, also ein Fall relativer Verneinung, der völlig außer dem Gebiet der wahren Exceptionen liegt (§ 225.). Vgl. oben B. 4 § 178. i. Es geschieht aber Dieses in der Verlegenheit, alle bey einer Dos

durch Zeit möglicherweise eintretende Veränderungen in kurzen Worten zusammen zu fassen, wozu allerdings ein gemeinsamer ächter Kunstausdruck nicht vorhanden war; die Abweichung von dem genauen Sprachgebrauch ist also hier Nothhülfe für ein einzelnes Bedürfnis, nicht Kennzeichen einer veränderten Natur der Exceptionen.

daß der Name Exceptio im Justinianischen Recht, nachdem seine eigentliche Bedeutung verschwunden sey, auf gedankenlose Weise beygehalten worden wäre, und schon deßhalb verworfen werden müßte. Allerdings war die unmittelbare Beziehung jenes Namens die auf die alten Klagformeln, und diese war zu Justinians Zeit verschwunden. Allein die Fassung der Formeln war nicht zufällig, vielmehr drückte sie das innere Wesen der Rechtsverhältnisse aus, und dieses ist unverändert geblieben. Noch jetzt also bezeichnet Exceptio stets das Verhältniß einer Ausnahme von der aus der Klage eigentlich hervorgehenden Verpflichtung, obgleich diese Ausnahme nicht mehr auf die Anweisung an einen Juber zur regelmäßigen Condemnation sich bezieht.

Diese Bemerkungen sind aber nicht bloß auf das Justinianische Recht anzuwenden, sondern in gewissem Grade selbst auf deutsche Prozeßgesetze. Nach einer sehr verbreiteten Meynung nämlich soll, was auch der Inhalt des neuesten Römischen Rechts seyn möge, wenigstens der Jüngste Reichsabschied (von 1654) für die Exceptionen das Recht und den Sprachgebrauch gänzlich umgeändert haben. Es gehören dahin folgende zwey Stellen:

§ 37 „was er dabey dilatorie oder peremptorie einzuwenden haben möchte.“

§ 38 „wann er verzüglliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzunehmen hätte.“

Das ist unverkennbar, daß hier unter den Einwendun-

gen und Exceptiones alle möglichen Vertheidigungsmittel des Beklagten zu verstehen sind, und daß daher den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften über das Verhalten des Beklagten eine sehr weite Ausdehnung gegeben werden muß. Allein für die Behandlung des Gegenstandes in der Rechtstheorie ist in diesem Gesetz kein Gebot enthalten. Mögen wir nun auch den deutschen Ausdruck *Einrede* einer sehr freyen Behandlung preisgeben, so wollen wir doch den aus dem Römischen Recht herstammenden Kunstausdruck *Exception* auch ferner in seiner eigenthümlichen Bedeutung fest halten. Dieses ist nicht blos wichtig zur Abwehr der sonst unvermeidlichen Mißverständnisse über den Sinn unsrer Rechtsquellen, sondern auch weil der dadurch bezeichnete Rechtsbegriff fast nur durch dieses Mittel festgehalten werden kann; um so wichtiger, als unter den Prozeßschriftstellern der letzten Jahrhunderte eine solche Sprachverwirrung wahrzunehmen ist, daß man sich doppelt freuen muß, wenigstens in Einem Kunstausdruck von historisch bestimmter Bedeutung einen festen Anhaltspunkt zu finden.

§. 227.

Exceptionen. Inhalt. Arten.

Da der Inhalt der Exceptionen in einem selbstständigen Recht des Beklagten besteht, hierin also dem Inhalt der Klagen gleichartig ist, so kommen bey ihnen ganz ähnliche Gegensätze vor, wie bey den Klagen. Auch bey ihnen

wurde die Formel theils schon im Edict vorgefunden, theils nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles vom Prätor neu entworfen (a); diese letzten heißen dann in factum exceptiones (b), ähnlich den für einzelne Fälle erfundenen Klagen (§ 217.). — Ferner entspringen sie, eben so wie die Klagen, theils aus dem Civilrecht (lex und quod legis vicem obtinet), theils aus dem prätorischen Recht (c). — Endlich kommt auch bey ihnen der Fall vor, daß schon bekannte, mit individuellen Namen bezeichnete Exceptionen späterhin auf neue Fälle ausgedehnt wurden, und auch hier wird das Verhältniß einer solchen Erweiterung mit

(a) GAJUS IV. § 118. „Exceptiones autem alias in edicto Praetor habet propositas, alias causa cognita accommodat.“

(b) FRAGM. VAT. § 310 „neque Cinciae legis exceptio obstat, neque in factum: si non donationis causa mancipavi vel promisi me daturum.“ — L. 4 § 32 de doli exc. (44. 4.) exceptione in factum comparata vel doli mali.“ Vgl. L. 4 § 16 eod., L. 14. 23 de exc. (44. 1.), und viele andere Stellen. — Diese in factum exceptiones entsprechen also ganz den improvisirten in factum actiones (§ 217); es würde jedoch unrichtig seyn, die Ähnlichkeit so weit durchzuführen zu wollen, als ob die übrigen Exceptionen in jus conceptae, also mit einer juris civilis intentio versehen gewesen wären. Auch die

L. Cinciae exc. wurde gewiß so gefaßt: nisi contra L. Cinciam factum sit, hatte also eine thatsächliche Fassung.

(c) GAJUS IV. § 118 (unmittelbar nach den in Note a abgedruckten Worten): „Quae omnes vel ex legibus, vel ex his quae legis vicem obtinent, vel ex jurisdictione Praetoris proditae sunt.“ Eben so § 7 J. de exc. (4. 13.). — Die Worte der L. 3 de exc. (44. 1.) „si quid contra LL., Senatusve consultum factum esse dicetur“ dürfen nicht so verstanden werden, als wenn jemals eine wirkliche Exception so ausgedrückt worden wäre; es ist bloß die collective Bezeichnung der exc. L. Cinciae, Sc. Macedoniani u. s. w. Eben so bey GAJUS IV. § 121.

dem Namen *utilis exceptio* bezeichnet (d), also auf gleiche Weise wie bey den Klagen (§ 215).

Der den Inhalt der Exception bestimmende Rechtsgrund hat seinen Sitz zuweilen in Regeln des Prozeßes (e); häufiger aber, und mit wichtigerem Einfluß, in materiellen Rechtsregeln. Die Exceptionen dieser zweyten Art haben eine den Obligationen ähnliche Natur, eben so wie die Klagen (§ 205); der Beklagte fordert von dem Kläger, daß er sein Klagrecht nicht geltend mache. Dasselbe materielle Recht kann, je nach dem zufälligen Bedürfniß, bald eine Klage, bald eine Exception veranlassen, und es ist über das Verhältniß, worin diese beide Gestalten der Rechtsverfolgung zu einander stehen, folgende Regel zu bemerken. Wer ein Klagrecht hat, kann den Grund desselben, wo er es bedarf, stets auch als Exception geltend machen (f). Man kann aber nicht auch umgekehrt sagen, daß aus dem Daseyn einer Exception stets auch

(d) *L. 21 de praeser. verb.* (19. 5.) „*Quotiens deficit actio vel exceptio, utilis actio vel exceptio est.*“ Der Ausdruck hat jedoch hier lediglich den Sinn einer Ausdehnung (§ 215), eine Fiction kam bey den Exceptionen gewiß nicht vor, wie ja auch zu ihrer ohnehin thatsächlichen Fassung gar nicht gepaßt haben würde (Note b.). — In den meisten Stellen freylich heißt *utilis exceptio* nicht eine ausgebehnte, sondern eine wirksame, gültige Exception.

Vgl. *L. 41 de minor.* (4. 4.) *L. 19 § 5 ad Sc. Vell.* (16. 1.) *L. 5 C. de usuris* (4. 32.)

(e) Dahin gehört die *exceptio fori, procuratoria, cognitoria, praepjudicialis* u. s. w. Vgl. *Abrecht* Exceptionen. S. 211.

(f) *L. 1 § 4 de superf.* (43. 18.) „*cui damus actionem, eidem et exceptionem competere multo magis quis dixerit.*“ Dieselbe Stelle steht nochmals in *L. 156 § 1 de R. J.* (50. 17.)

der Anspruch auf eine Klage von gleichem Inhalt und Erfolg hervorgehe.

Der wichtigste Fall der aus materiellen Rechtsregeln entspringenden Exceptionen bezieht sich auf das Verhältniß der *aequitas* zum *jus civile*. Wo nämlich der Prätor jene anerkannte, da verschaffte er ihr das praktische Übergewicht bald durch *in factum actiones*, bald durch Exceptionen (g); in jenem Fall bewirkte er eine Condemnation, in diesem verhinderte er dieselbe, ohne eigentlich ein Recht zu erschaffen oder zu vernichten (h). Diesen wichtigsten unter allen Fällen der Exceptionen stellen Gajus und die Institutionen an die Spitze, um das Bedürfnis und die Wichtigkeit der Exceptionen in einer Reihe von Beyspielen anschaulich zu machen (i). Es ist aber so wenig der einzige Fall, daß hinterher in beiden eben angeführten Rechtsquellen die allgemeine Übersicht über die Entstehungsgründe der Exceptionen gegeben wird, worin jener Fall nur als einer unter mehreren erscheint (k).

(g) *L. 3 § 1 de pec. const.* (13. 5.). „*Si quis autem constituerit, quod jure civili debebat, jure praetorio non debebat, id est per exceptionem*“ ... Die wichtigsten Exceptionen dieser Art sind die *doli* und die *pacti exceptio*; zu demselben Zweck dienen aber auch *in factum exceptiones* (Note b.).

(h) Vgl. oben § 213. 216, und B. 1 § 22.

(i) Gajus IV. § 116. 117, *pr.* § 1–5 *J. de exc.* (4. 13.).

(k) Vgl. oben Note c. — Daß das Vorhergehende blos Beyspiele liefern sollte, sagt wörtlich § 6 *J. de exc.* (4. 13.). „*Haec exempli causa retulisse sufficit*.“ — Hätten die allgemeinen Übersichten (Note c.) voran gestanden, so würde in dieser Hinsicht niemals ein Mißverständniß aufgetreten seyn. In den Institutionen übrigens ist die Zahl der Beyspiele viel größer als bey Gajus, und daher erscheint der § 7 *J. de exc.* (4. 13.) verstreuter, und kann leicht-

Um dieses Verhältniß der verschiedenen Arten der Exceptionen zu den verschiedenen Arten der Klagen, welches in neueren Zeiten nicht selten verkannt worden ist, auf erschöpfende Weise zu behandeln, will ich die möglichen Combinationen in vollständiger Übersicht darstellen. Es läßt sich denken, daß einer Civilklage eine civile oder prätorische Exception, und eben so einer prätorischen Klage eine civile oder prätorische Exception, entgegen gesetzt werde. Alle diese Combinationen aber sind nicht bloß denkbar, sondern sie kommen auch in folgenden unzweifelhaften Anwendungen wirklich vor.

I. Civilklage und Civilerception.

Condictio aus Darlehen oder Stipulation — exc.

Sc. Macedoniani und Vellejani, exc. Legis Plaetoriae (l).

Rei vindicatio und eben so auch Condictio aus einer Stipulation — exc. L. Cinciae (m).

II. Civilklage und prätorische Exception.

Condictio oder Rei vindicatio — exc. doli, pacti, jurisjurandi, rei judicatae.

III. Prätorische Klagen und Civilerception.

Actio constitutoria und Actio hypothecaria — exc. Sc. Vellejani (n).

Publiciana actio — exc. dominii (o).

ter übersehen werden, als GA-
JUS IV. § 118.

(1) Vgl. Zeitschrift für geschichtliche
Rechtswissenschaft B. 10 S. 248.

(m) FRAGM. VAT. § 266. 310.

(n) L. 8 pr. L. 29 pr. ad Sc.
Vell. (16. 1.).

(o) L. 17 de public. (6. 2.).

Actio de peculio — exc. Sc. Trebelliani (p).

Jrgend eine prätorische Schuldfklage — exc. Legis

Juliae in Folge einer cessio honorum (q).

IV. Prätorische Klage und prätorische Exception.

Actio publiciana — exc. hypothecaria, jurisjurandi,
rei judicatae.

Actio doli oder quod metus causa — exc. in fac-
tum (q¹).

Manche wollen unter diesen verschiedenen Anwendun-
gen nur allein die zweyte (Civilklage und prätorische Ex-
ception) als die eigentliche und wahre Exception ansehen;
alle übrigen sollen nur uneigentliche, nachahmungsweise
eingeführte Exceptionen seyn (r). Zu dieser Behauptung
ist jedoch durchaus kein Grund vorhanden, denn wenn
man die oben (Note c.) angeführte Stellen des Gajus und
der Institutionen unbefangen betrachtet, so ist es einleuch-
tend, daß die Ausbildung der Exceptionen von den alten
Juristen selbst als parallel gehend mit der Ausbildung der
Actionen aufgefaßt wurde, so daß wir nicht mehr Ursache
haben, die civilen Exceptionen, als die civilen Klagen für

(p) L. 1 § 8 *quando de pec.*
(15. 2.).

(q) § 4 *J. de replic.* (4. 14.),
vgl. L. 4 *C. qui bonis* (7. 71.).

(q¹) L. 14 § 13 *quod metus*
(4. 2.).

(r) Zimmern § 91, besonders
S. 286. Albrecht § 5 und S. 32.
33. 42. 44. Wie sich diese un-
richtige Ansicht bey neueren Pro-

zeßschriftstellern noch weiter aus-
gebildet hat, wird unten gezeigt
werden (§ 228.). — Albrecht
S. 8. 23 will sogar den Namen
Exceptio nicht von einer, der
Condemnationsregel hinzugefügten,
Ausnahme erklären, sondern von
dem Ausnahmeverhältnis, in wel-
ches sich das prätorische Recht zu
dem Civilrecht stellte.

uneigentlich und nachgeahmt zu halten. Wie aber jene unrichtige Meynung entstanden ist, darüber kann kein Zweifel seyn; man hat nämlich denjenigen Fall der Anwendung, welcher allerdings der häufigste, und für die Anwendung der wichtigste war, willkürlich für den ursprünglich einzigen gehalten, zu welchem sich alle übrigen bloß als uneigentliche Erweiterungen verhalten haben sollen.

Folgende Eintheilungen der Exceptionen geben näheren Aufschluß über die verschiedenen Beziehungen, in welchen sie vorkommen.

Manche derselben sind bloß für eine gewisse Zeit, oder für gewisse Umstände wirksam, so daß sie die Klage nicht mehr hindern, wenn die Zeit abgelaufen ist, oder die Umstände verändert sind; so z. B. die *exceptio pacti in diem*, wenn vor Eintritt des Zahlungstags geklagt wird: die *fori exceptio*, wenn die Klage vor einem unrichtigen Gericht angestellt ist, so wie überhaupt die auf bloße Prozeßregeln gegründeten Exceptionen (*Note e.*). — Andere, und zwar die meisten, haben eine solche Beschränkung nicht, so daß sie zu jeder Zeit und unter allen Umständen wirken können. — Die ersten heißen *dilatoriae* oder *temporales*(s),

(s) *Temporalis exceptio* oder *praescriptio* hat außer der im Text angegebenen Bedeutung noch eine andere, von jener völlig verschiedene, nämlich die auf Klageverjährung gegründete. Hier bezeichnet also der Ausdruck eine ganz individuelle Exception, eben so wie *exc. doli*, *pacti* u. s. w.,

und nicht ein Eintheilungsglied, wie wenn er mit *dilatoria* gleichbedeutend genommen wird. Außerdem heißt auch einmal *perpetua exc.* die unverjährbare Exception (*L. 5 C. de exc. 8. 36.*), im Gegensatz derselben müßte *temporalis* die verjährbare heißen, und diese Kunstausdrücke wären

die zweyten *peremptoriae* oder *perpetuae* (t). — Die Wirkung der dilatorischen Exceptionen war aber im alten Prozeß ganz verschieden, je nachdem sie sich auf den Inhalt der *Intentio* selbst bezogen oder nicht. War z. B. die *exceptio pacti* in diem vorgebracht, und überzeugte sich der *Judex* von ihrer Richtigkeit, so mußte er nun ganz *absolviren*, und die Forderung war für immer verloren; war also der Kläger vorsichtig, so nahm er die Klage vorläufig ganz zurück, und ließ es gar nicht zu einem *judicium* kommen (u). Anders bey denjenigen dilatorischen

Exceptionen, die keinen Bezug auf den Inhalt der *Intentio* in der Analogie der *actio perpetua* und *temporalis*. Daß sie nicht herrschend geworden sind, erklärt sich wohl aus der Seltenheit der verjährbaren Exceptionen.

(t) GAJUS IV. § 120—125, L. 2 § 4 L. 3 *de exc.* (44. 1.), § 8—10 *J. de exc.* (4. 13.). Die Prozeßregeln, worauf sich dilatorische Exceptionen gründeten, nahmen nur dann diese Gestalt an, wenn sie vor dem *Prätor* geltend gemacht wurden; kamen sie erst vor dem *Judex* zur Sprache, so mußten sie zwar auch beachtet werden, sie hießen aber nun nicht *exceptiones*, sondern *translationes*, oder *translativae constitutiones*. Die bestimmteste Stelle hierüber ist CICERO *de invent.* II. 19. 20. Nach anderen, unbestimmteren Stellen könnte man glauben, die *exceptio dilatoria* selbst habe den Namen *translatio* geführt. *De invent.* I. 8, *ad Herenn.* I. 12, II. 12, *Fortuna-*

tian. und Sulp. Victor bey Caperonner. *Rhetores ant.* p. 63. 284.

(u) GAJUS IV. § 123. Vgl. *Zimmermann* § 95. Nach der Allgemeinheit, womit sich Gajus ausdrückt, könnte man glauben, Dieses sey bey allen dilatorischen Exceptionen der Fall gewesen, und auf die von ihm angeführten Beispiele paßt die Regel auch wirklich. Aber wenn bey der *fori praescriptio* anerkannt wurde, daß der *magistratus* nicht competent sey, so hatte auch der *Judex* keine wirkliche Macht empfangen, er konnte weder *condemniren* noch *absolviren*, und die Sache wurde nicht *consumirt*, weil sie gar nicht in *judicium* debucirt war. Bey der *exceptio praejudicialis* sollte das Urtheil aufgehoben, also für den Augenblick weder *condemnirt* noch *absolvirt* werden.

tio hatten, wie z. B. die *exceptio fori* oder *praejudicialis*. Wenn sich bey diesen der Jurer überzeugte, daß sie gegründet seyen, so durfte er nicht absolviren, sondern er mußte sich des Urtheils für jetzt ganz enthalten, so daß dann die Klage noch immer nicht verloren war (v). Dieser Unterschied fällt schon im Justinianischen Recht hinweg, indem die zuletzt erwähnte minder gefährliche Wirkung nun bey allen dilatorischen Exceptionen eintritt.

Es werden ferner unterschieden *personae* und *rei cohaerentes exceptiones*, je nachdem Derjenige allein, auf welchen sich die Exception ursprünglich bezog, sie gebrauchen kann, oder auch Andere, die an seiner Stelle verklagt werden, wie Erben, Käufer, Bürgen (w). Die Natur der unbeschränkten *rei cohaerentes* bildet die bey weitem vorherrschende Regel, die *personae cohaerentes* kommen nur in seltenen Ausnahmen vor (x). — Ein ähnlicher

(v) Vgl. die Entwicklung dieses Falles in Note u. Der Unterschied beider Arten der dilatorischen Exceptionen läßt sich so ausdrücken, daß die Anweisung: *si non paret absolvo* bey der einen Art zur Anwendung kam, bey der andern nicht. Dagegen der erste Theil der Anweisung: *Si paret condemna* wurde durch beide Arten gleichmäßig beschränkt, und darum gebührte auch beiden auf gleiche Weise der Name *Exceptio*. Daß z. B. die *praejudicialis exceptio* diesen Namen wirklich führte, kam nach CICERO *de invent. II. 20*, und *L. 13. 16. 18 de exc.*

(44. 1.) nicht bezweifelt werden. Ganz willkürlich spricht Zimmern *S. 302* der zweyten Klasse der dilatorischen Exceptionen den Namen *Exceptio ab*, indem er den in der gegenwärtigen Note dargestellten Unterschied übersieht.

(w) *L. 7 pr. § 1 de exc. (44. 1.)*. — Noch etwas verschieden davon ist es, wenn die *Proculejaner* von der *exc. L. Cinciae* behaupteten, es sey dazu berechtigt „*etiam quis, quasi popularis sit haec exceptio*“ (*FRAGM. VAT. § 266.*), also selbst ohne Rücksicht auf ein Successionsverhältniß.

(x) Die Hauptanwendung ist

Unterschied, nur in weit beschränkterer Art, kommt auch vor bey der Verpflichtung des Klägers, sich die Exception gefallen zu lassen, wenn nämlich diese aus einer widerrechtlichen Handlung des ursprünglichen Klageberechtigten entsprungen ist. In dem wichtigsten Fall, der *doli exceptio*, geht diese Verpflichtung auf den Erben und den Donatar des Unredlichen über, nicht auf den Käufer (y), also noch weniger auf jeden Dritten, der mit Jenem in gar keinem Successionsverhältniß steht. Anders ist es bey der *metus exceptio*, welche in rem gefaßt wird: *si in ea re nihil metus causa factum est*, weshalb sie nicht bloß gegen den Erben oder Käufer des Zwingenden, sondern auch gegen jeden Dritten, gebraucht werden kann (z). Wenn nun bey anderen Exceptionen gelegentlich bemerkt wird, daß sie nicht bloß gegen den ursprünglichen Kläger, sondern auch gegen jeden Successor desselben ohne Unterschied ge-

die bey dem sogenannten *beneficium competentiae*. L. 7 *pr. de exc.* (44. 1.), L. 24. 25 *de re jud.* (42. 1.), § 4 *J. de repl.* (4. 14.). Dann auch bey der *exc. pacti*, wenn der Vertrag bloß auf das Individuum beschränkt ist. L. 21 § 5, L. 22—26, L. 32 *de pactis* (2. 14.). Wenn daher einmal bey der *exc. rei venditae et traditae* das Gegenheil erwähnt wird, so ist Dieses nicht etwas Besonderes, sondern bloße Anwendung der allgemeineren Regel. L. 3 *pr. de exc. rei vend.* (21. 3.). So mußte man auch bey der *doli*

exceptio von Seiten des Beklagten sagen: *in rem opponitur exceptio* L. 2 § 2 *de doli exc.* (44. 4.).

(y) L. 4 § 27. 31 *de doli exc.* (44. 4.). Es heißt also hier: *exprimendum est... non in rem: si in ea re dolo malo factum est, sed sic: si in ea re nihil dolo malo actoris factum est.*" L. 2 § 1 *eod.* Die Successoren sind dann, unter der im Text angegebenen Beschränkung, mit eingeschlossen.

(z) L. 4 § 33 *de doli exc.* (44. 4.).

braucht werden können (aa), so ist Dieses nicht etwa der Ausdruck einer eigenthümlichen Eigenschaft dieser besondern Exceptionen, sondern bloße Anwendung des gewöhnlichen, regelmäßigen Verhältnisses, also bloß Verneinung der eigenthümlichen, bey der *doli exceptio* eintretenden Beschränkung.

§. 228.

Exceptionen. Abweichende Ansichten.

Von der hier vorgetragenen, rein Römischen, Lehre der Exceptionen sind schon die Juristen des Mittelalters auf mancherley Weise abgewichen. Vorzüglich machte sich seit ihrer Zeit eine neu erfundene Eintheilung geltend, in *Exceptiones juris* und *facti*; jene sollten ungefähr die wahren Römischen Exceptionen seyn, diese die übrigen Einwendungen, z. B. die der Zahlung (a). Allein weder über die Gränzen beider Arten, noch über die praktische Behandlung derselben konnte man sich einigen, und so ist seit jener Zeit die Sprachverwirrung mit der Verwirrung in den Begriffen und Rechtsregeln Hand in Hand gegangen (b). In der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts erschien in dem jüngsten Reichsabschied eine neue Prozeßgesetzgebung für ganz Deutschland, und das unzulängliche

(aa) L. 3 § 1 *de exc. rei vend.* (21. 3.).

(a) Unter andern Stellen der Glosse ist hierüber zu vergleichen *Gl. Intentionem. L. 2 pr. de*

exc. (44. 1.).

(b) Sehr reichhaltige literarische Nachweisungen enthält Albrecht § 23 fg.

Bestreben der Schriftsteller, den Inhalt derselben mit der bisherigen Theorie zu verarbeiten, mußte jene Verwirrung noch erhöhen.

In der neuesten Zeit hat sich ein kritisches Quellenstudium auch diesem Theil der Rechtswissenschaft mit manchem guten Erfolg zugewendet. Anstatt aber daß in andern Lehren das historische Element der Rechtsinstitute häufig übersehen, und dadurch Demjenigen, welches nur ein historisches Daseyn hatte, eine allgemeine Bedeutung fälschlich beygelegt worden ist, scheint man sich hier von dem entgegengesetzten Fehler nicht ganz frey gehalten zu haben. Der wahrhaft allgemeine bleibende Kern des historisch gebildeten Rechtsinstituts ist übersehen, und als eine vorübergehende, längst verschwundene Erscheinung mit Unrecht behandelt worden (c).

Die Grundlage dieser einseitigen Auffassung ist schon oben (§ 227) angegeben und bestritten worden. Sie besteht darin, daß die prätorischen Exceptionen gegen Civilklagen die einzigen wahren Exceptionen gewesen seyen. Diese Behauptung aber hat man auf folgende Weise an die frühere und an die spätere Zeit des Römischen Rechts anzuknüpfen versucht.

Ehe der Prätor, durch seine Exceptionen, der aequitas einen mildernden Einfluß auf den strengen Buchstaben des

(c) Am vollständigsten ist die Ansicht, womit ich mich hier beschäftige, in dem oben (zu § 226) angegebenen Werk von Albrecht ausgebildet worden. Der Kern dazu findet sich in: Bayer Vorträge über den Civilprozeß Ate Auflage 1834. S. 250 fg.

alten Civilrechts verschaffte, soll ein solcher Einfluß gar nicht vorhanden gewesen seyn (d). Um Dieses annehmen zu können, muß man den Zustand der Römischen Nation, viele Jahrhunderte hindurch, entweder höher oder niedriger stellen, als es irgend mit historischer Wahrscheinlichkeit verträglich ist. Höher, wenn man annehmen wollte, daß so lange Zeit in Rom fast gar kein unredlicher Eigennuß erschienen wäre, der das Bedürfniß eines solchen Schutzes fühlbar gemacht hätte, wie er späterhin durch die *doli exceptio* und ähnliche Rechtsmittel gewährt wurde. Niedriger, wenn man annimmt, solche Unredlichkeit wäre, so wie in unsren Tagen, vorhanden gewesen, die ehrlichen Leute aber, mit Inbegriff der Obrigkeiten, hätten sie entweder nicht bemerkt, oder hätten keinen Rath gewußt, um sich und Andere dagegen zu schützen, bis endlich ein Prätor auf die Erfindung der Exceptionen gekommen wäre. — Das Wahre aber ist wohl Dieses, daß eine Anerkennung der *aequitas*, und ein Schutz für dieselbe, zu allen Zeiten, auch neben den alten *Legis actiones*, bestand (e). Das Neue also, welches hierin dem Prätor zugeschrieben werden muß, besteht in zwey Stücken. Erstlich in der, für

(d) Albrecht S. 3. 4. 5.

(e) Wir wissen freylich über den Prozeß zur Zeit der *Legis actiones* nicht viel mehr, als was wir neuerlich durch Gajus gelernt haben, und auch Das ist wenig genug. Doch hat sich zufällig bey Plautus eine Spur erhalten, nach welcher damals für die Zwecke, zu

welchen später die *doli exceptio* biente, durch erzwungene Sponsionen gesorgt worden ist, also durch die Rechtsform, die von jeher bey den Römern so verbreitet, und für die verschiedensten Zwecke gebräuchlich war. Vgl. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 10 S. 248.

jenen Zweck sehr bequemen und angemessenen, Prozeßform der Exceptionen, die freylich erst seit der Einführung der formulae möglich war (§ 226. m). Zweytens in der vollständigeren, befriedigenderen materiellen Ausbildung der auf die aequitas bezüglichen Rechtsregeln, wodurch das Edict, und später die Arbeit der Juristen, für diesen wie für andere Theile des Rechts wohlthätig wurde. In die spätere Zeit des Römischen Rechts aber wird jene Lehre in folgender Weise angeknüpft (f). Die Exceptionen in jener eigenthümlichen Natur erhielten sich nur kurze Zeit. Schon als man anfing, das prätorische Recht als ein eigentliches jus anzusehen, hatte sich ihr Wesen verändert; mit dem *ordo judiciorum* gingen sie völlig unter, und jetzt war zwischen ihnen und den Civileinreden, z. B. der Zahlung, durchaus kein Unterschied mehr übrig. Wenn in den Justinianischen Rechtsbüchern von den Exceptionen in alter Weise geredet wird, so ist dieses leerer Schein, zu erklären aus der Art, wie jene Bücher entstanden sind; man behielt die Ausdrücke der älteren Zeit bey, während die Begriffe selbst verschwunden waren.

Wenn nun auch diese Ansichten in so vollständiger Ausbildung nur selten gefunden werden, so scheinen doch die Meisten darin völlig einverstanden, daß der Römische Begriff der Exceptionen für unser heutiges Recht ganz unbrauchbar geworden sey, und durch einen anderen, sehr

(f) Albrecht S. 52. 72. 82 fg. 108 fg.

erweiterten Begriff ersetzt werden müsse (g). Allein auf diesen negativen Satz beschränkt sich die Übereinstimmung, denn über den positiven Begriff selbst, welchen wir an die Stelle zu setzen haben, herrscht fortwährend die größte Verschiedenheit, und diese Verwirrung ist einer festen Ausbildung des Prozeßrechtes in hohem Grade hinderlich. So wird namentlich von Manchen unter Exception diejenige Einwendung verstanden, die auf einer Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses beruht, jede andere soll eine negative Einlassung seyn (h). Von Anderen jede Einwendung, die der Beklagte zu beweisen hat, wohin also auch absolute und relative Verneinungen (Wahnsinn eines Contrahenten, Zahlung) gehören, und welcher Begriff daher noch umfassender ist als jener (i).

Vielleicht können folgende Bemerkungen dazu dienen, eine Verständigung in dieser Lehre zu befördern. Zwei Stücke sind mir für die Theorie des Römischen Rechts, also für das Interesse des vorliegenden Werks, von Wichtigkeit: die im § 225 versuchte Feststellung der verschiedenen Arten möglicher Bertheidigung, und die fortwährende Anerkennung der Römischen Exceptiones, ohne Veränderung

(g) MÜHLENBRUCH I. § 137, Thibaut § 73, Mackelbey § 200. b., Rinde in Rinde's Zeitschrift B. 1. S. 148 fg. — Der hier von mir aufgestellten Ansicht kommt unter den neueren Schriftstellern am nächsten Hierulff Theorie I. S. 175 fg.

(h) Bayer Civilprozeß S. 256. Nach ihm werden wahre Exceptionen begründet durch die Verjährung, Zahlung, Novation, aber nicht durch das Sc. Macedonianum und Vellejanum.

(i) Albrecht § 38, besonders S. 190. 205. 206.

des Römischen Sprachgebrauchs. — Bey dem ersten Stück kommt es vor Allem darauf an, ob jene Feststellung richtig ist. Ist sie es nicht, so muß sie berichtigt werden; wird sie aber als richtig anerkannt, so ist nur in ihr eine feste Grundlage für die ganze vorliegende Untersuchung zu finden, und diese Grundlage ist für die Theorie des Römischen Rechts, so wie für den heutigen Civilprozeß, gleich wichtig und unentbehrlich. Hierin also ist das Bedürfniß völlig gemeinschaftlich, und von einem Widerstreit wegen der eigenthümlichen Interessen der beiden wissenschaftlichen Gebiete kann nicht die Rede seyn. — Was aber das zweyte Stück, nämlich die strenge Festhaltung des Römischen Begriffs der *Exceptiones*, mit diesem ihrem Namen, betrifft, so ist dieselbe für die Theorie des Römischen Rechts eben so unentbehrlich, wie die Festhaltung des Römischen Actionensystems und der darauf bezüglichen Kunstausdrücke (§ 224). Der Grund liegt darin, daß wenn wir jenes und dieses aufgeben, eine wahrhafte Einsicht in das System der Römischen Rechtsbegriffe und Rechtsregeln eben so wenig möglich ist, als das Verständniß der Quellen. Ja das Festhalten der *Exceptiones* hat sogar darin noch mehr Grund, als das der *Actiones* und *Conditiones*, daß diese letzten weniger mit dem inneren und bleibenden Wesen der Rechtsbegriffe selbst zusammenhängen, als die *Exceptiones*. Bey diesem Festhalten der Römischen *Exceptiones* nun hat freylich die Theorie des heutigen Civilprozeßes kein Interesse; es ist aber auch ganz

unrichtig, wenn Manche glauben, diese Theorie habe hierin ein entgegengesetztes Interesse, und es sey gerade um ihres willen nöthig, den Römischen Begriff der Exceptionen gänzlich aufzugeben. Da dieser Punkt von Erheblichkeit ist, so muß derselbe noch genauer ausgeführt werden.

Es ist keinesweges meine Meynung, daß die Römische Lehre von den Exceptionen einen unmittelbaren Einfluß auf das heutige Prozeßrecht haben soll, dessen Selbstständigkeit also durch jene Lehre gefährdet werden möchte. Wie unabhängig Beides von einander ist, läßt sich jedoch nur durch eine Übersicht der einzelnen Institute des Prozesses nachweisen, mit welchen die Exceptionen in Berührung kommen.

Eine der wichtigsten Fragen betrifft die Beweislast. Niemand zweifelt, daß der Grund der Exceptionen vom Beklagten bewiesen werden muß (k), welches eben die Hauptbedeutung der Regel ist: *reus in exceptione actor est* (1). Dabey kommen noch dieselben Einschränkungen vor, die auch für die Beweislast des Klägers gelten; wenn nämlich der Kläger den Grund der Exception im Allgemeinen zugiebt, denselben aber durch die Behauptung besonderer Bedingungen zu entkräften versucht, so muß die Wahrheit dieser Behauptung vom Kläger bewiesen werden (m). — Dagegen behauptet Niemand, daß diese Be-

(k) *L. 19 pr. L. 9 de prob.*

(1) *L. 1 de exc. (44. 1.). L. 19 pr. de prob. (22. 3.).*

(m) *L. 9 de prob. (22. 3.).*

weislast den Beklagten nur allein im Fall der Römischen Exceptionen treffe; vielmehr sind Alle darüber einig, daß derselbe auch bey jeder relativen Verneinung, z. B. bey der behaupteten Zahlung, beweisen muß (n). — In der Beweislast also ist das heutige Recht von dem Römischen nicht abweichend. Die wichtigsten praktischen Fragen, die dabey vorkommen, sind auch unbestritten; und wo im Einzelnen ein solcher Streit vorkommt, ist er wenigstens ganz unabhängig von der Ausdehnung, die man dem Begriff der Exceptionen geben mag. Demnach liegt in der Lehre von der Beweislast durchaus kein Grund, den Begriff der Exceptionen anders zu bestimmen, als wir ihn im Römischen Recht bestimmt finden.

Von manchen Einwendungen des Beklagten wird behauptet, daß sie vor dem Anfang des Processes beseitigt werden müßten (*litis ingressum impediens*), also Veranlassung zu einem Vorprozeß vor dem übrigen Rechtsstreit geben könnten. — Dem Römischen Recht ist dieses Verfahren, und die darauf gegründete Auszeichnung mancher Exceptionen, fremd. Waren die entscheidenden Thatsachen unbestritten, so wurde stets vom Prätor die Sache unmittelbar erledigt, waren sie bestritten, so daß Beweise geführt werden mußten, so wurde stets ein Iudex gegeben

(n) *L. 12 L. 25 § 2 de prob. contendunt, haec ostendere exigit.* Hier ist die Verschiedenheit beider Arten der Einwendung durch den disjunctiven Ausdruck deutlich anerkannt.

(§ 226. h.), ohne daß dabey die Natur jener Thatsachen einen Unterschied machte. Wie viel oder wie wenig also an jener Behauptung auch wahr seyn mag, so hat wenigstens die Erhaltung oder Verwerfung des Römischen Exceptionenbegriffs darauf nicht den geringsten Einfluß.

Die Exceptionen sollen in der Regel gleich bey der Litiscontestation vorgebracht werden, manche sollen auch später, ja selbst bis zur Execution zulässig seyn. — Hierin nun weicht das heutige Recht sehr von dem Römischen ab. Im Römischen Prozeß sollte bey den freyen Klagen der Jurer alle Exceptionen beachten, auch die nicht schon vor dem Prätor, also bis zur Zeit der Litiscontestation, vorgebracht waren. Bey den strengen Klagen sollten sie zwar nur gelten, wenn sie in der Formel standen, also schon vor dem Prätor vorgebracht waren; aber auch wenn dieses übersehen worden war, wurde gegen eine solche Versäumniß leicht Restitution ertheilt (o). Die relative Verneinung dagegen durfte bey allen Klagen vor dem Jurer vorgebracht werden, auch wenn davon vor dem Prätor noch gar nicht die Rede gewesen war. — Hierin nun hat der heutige Prozeß andere und strengere Regeln, die aber entschieden nicht auf den Fall der Römischen Exceptionen beschränkt sind. Die weitere oder engere Fassung des Begriffs der Exceptionen hat also auf dieses veränderte Prozeßrecht wiederum keinen Einfluß.

(o) GAJUS IV. § 125, L. 2 C. sent. rescindi (7. 50.), L. 8 C. de except. (8. 36.).

Es ist streitig, inwiefern Exceptiōnen, die der Beklagte nicht vorgebracht hat, officio judicis supplirt werden dürfen. — Bey den Römern bezeichnet officium judicis Dasjenige, was der Juder nach freyem Ermessen thun durfte und sollte, außer den Gränzen der ihm vom Prätor ertheilten wörtlichen Vorschrift. Hier nun ist es gewiß, daß er bey freyen Klagen alle Exceptionen zu beachten hatte, bey strengen Klagen nur die in der Formel ausgedrückten. — Die Neuern verstehen unter jenem Ausdruck Dasjenige, was der Richter aus eignem Antrieb thut, ohne den Antrag einer Parthey. In dieser Beziehung nun müssen wir für das mündliche Verfahren im Römischen Prozeß eine große Freyheit annehmen, so daß ohne Zweifel der Prätor und der Juder den Partheyen abfragen konnten, was ihnen gut dünkte. Wir haben in unsrem schriftlichen Prozeß strengere Regeln, es wird aber von manchen Exceptionen behauptet, daß der Richter sie suppliren dürfe (p). Auch hier muß ich behaupten, daß, wie viel oder wie wenig man dem Richter einräumen möge, Dieses von der Ausdehnung des Exceptionenbegriffs völlig unabhängig ist.

Erwägt man diese Umstände, so möchte es wohl das Gerathenste seyn, in der Theorie des Römischen Rechts

(p) Albrecht S. 130 nimmt an, diese Frage sey unpraktisch, weil doch der Richter Nichts aus seiner Privatkenntniß benutzen dürfe, der Kläger aber sich hüten werde, die Thatsachen zu berühren, die eine Exception begründen könnten.

Allein die Exception der Klagerführung wird durch bloße Rechnung begründet, die exc. Sc. Vellejani durch die persönliche Bezeichnung der verlagten Bürgin, deren Geschlecht ja von dem Kläger nicht verheimlicht werden kann.

von den Exceptionen gerade so zu sprechen, wie es dem Sprachgebrauch unsrer Quellen angemessen ist; in der Prozeßtheorie aber den Namen der Exceptionen, in anderem als dem Römischen Sinn, ganz zu vermeiden, und dafür die völlig ausreichenden deutschen Ausdrücke: Einrede oder Einwendung zu gebrauchen. Das dringendste Bedürfnis für die Prozeßlehre besteht darin, daß man über die Rechtsregeln zum Einverständnis gelange. Bis man sich diesem wünschenswerthen Ziel genähert haben wird, ist es besser, feste Kunstausdrücke so viel als möglich zu vermeiden. Denn diese sind, nach ihrer natürlichen Bestimmung, Kennzeichen für die Klarheit der eigenen Begriffe und für das Einverständnis mit Anderen. Wo aber diese beiden Zustände noch nicht eingetreten sind, wird durch die Anwendung solcher Kunstausdrücke nur der Mangel verdeckt, und die Abhülfe verzögert. Besonders aber sind die willkürlich erfundenen Kunstausdrücke Exceptio juris und facti zu meiden, die durch einen falschen Schein von Quellenmäßigkeit täuschen, und daneben schon seit langer Zeit die Verwirrung der Begriffe erhalten und vermehrt haben.

§ 229.

Replicationen, Duplicationen u. s. w.

Das Parteyenverhältniß, welches bisher in der Klage, und in der Bertheidigung des Beklagten dargestellt wurde, ist nun noch weiterer Entwicklungen empfänglich.

Wenn die Vertheidigung in einer Exception besteht, also eine, der Klage ähnliche, selbstständige Natur hat, so sind dagegen dieselben Vertheidigungen des Klägers denkbar, wie die, welche oben für den Beklagten nachgewiesen worden sind (§ 225). Es kann nämlich der Kläger das in der Exception behauptete Recht entweder absolut verneinen, oder für später vernichtet ausgeben (relative Verneinung), oder endlich durch ein selbstständiges eigenes Recht entkräften.

Diese letzte Art der Vertheidigung führt den Namen *Replicatio*, und sie wird geradezu als eine *exceptionis exceptio* erklärt (a), welches nicht etwa als eine Erläuterung durch bloße Ähnlichkeit, sondern ganz buchstäblich zu verstehen ist. Denn auch die *Replicatio* soll lediglich eine Ausnahme bewirken von der durch die Exception regelmäßig bewirkten Lossprechung des Beklagten. Auch in der Fassung der Römischen Formeln wird dieses Verhältniß sichtbar. Denn nachdem der Prätor den Zuzer angewiesen hatte, unter Voraussetzung der *Intentio* zu condemniren, beschränkte er zuerst diese Vorschrift durch die Ausnahme, unter Voraussetzung der Wahrheit der *Exceptio* dennoch zu absolviren. Diese letzte Anweisung aber erhielt abermals eine Ausnahme für den Fall, daß

(a) *L. 2 § 1 de exc. (44. 1.)* „*Replicationes nihil aliud sunt, quam exceptiones, et a parte actoris veniunt*“... *L. 22 eod.* „*Replicatio est contraria ex-* ceptio, quasi exceptionis exceptio.“ — Vgl. überhaupt *Gaius IV. § 126—129, tit. Inst. de replic. 4. 14.*

daneben auch noch die in der Replicatio ausgedrückte Thatsache wahr seyn sollte, für welchen Fall also dennoch die Condemnation vorgeschrieben wurde.

Dieses Verhältniß wurde in den Formeln durch die Worte: *aut si* eingeleitet, und in folgender Weise ausgedrückt. Wenn z. B. ein Grundstück vindicirt wurde, und der Beklagte die Exception eines Pachtcontractes entgegensezte, so konnte der Kläger repliciren, der Beklagte habe ihn durch Betrug zu diesem Contract verleitet, welcher daher nicht bindend sey. *Si paret, fundum de quo agitur Agerii esse, iudex Negidium condemna, si ab Agerio is fundus locatus Negidio non sit, aut si dolo Negidii factum sit, quo magis locaretur.* Das heißt: die Condemnation soll nur erfolgen, wenn der behauptete Pachtcontract nicht wahr, oder wenn derselbe zwar wahr, aber durch Betrug bewirkt worden ist (b).

Die Replicationen, eben so wie die Exceptionen, waren bald aus dem Civilrecht abgeleitet (c), bald aus dem prätorischen Recht (d).

(b) Vgl. das letzte Beyspiel bey GAIUS IV. § 126, ferner *L. 48 de proc.* (3. 3.), *L. 32 § 2 ad Sc. Vell.* (16. 1.), *L. 154 de R. J.* (50. 17.). — Wenn in manchen Stellen eine negative Fassung vorkommt, wie z. B. in *L. 24 de re jud.* (44. 1.) „*at si res iudicata non sit,*“ so ist das bloß die erzählende Angabe des Inhalts einer solchen Replication, nicht der Ausdruck, wie ihn der Prätor selbst in

die Formel einfügte, gerade so wie es oben von manchen Stellen über einzelne Exceptionen bemerkt worden ist (§ 226. a). — Sehr befriedigend ist dieser Punkt behandelt von KELLER *Litiscontestation* S. 339. 340.

(c) *Mandati replicatio* in *L. 48 de proc.* (3. 3.), *Seti Vellejani* in *L. 32 § 2 ad Sc. Vell.* (16. 1.).

(d) *Doli replicatio* in *L. 154*

Dasselbe Verhältniß nun kann sich nach der andern Seite hin wiederholen, und diese Wiederholung läßt sich in Gedanken ohne Ende fortsetzen. Fragt man nämlich, wie sich der Beklagte gegen eine Replication vertheidigen kann, so ist die Antwort immer wieder dieselbe. Er kann absolut oder relativ verneinen, oder ein neues selbstständiges Recht entgegensetzen. Diese letzte Art der Vertheidigung wird von Gajus und den Institutionen Duplicatio genannt, darauf folgt von der andern Seite die Triplicatio, und so ins Unendliche fort (e). Gajus versichert, im wirklichen Leben komme diese Verwicklung noch weiter als bis zur Triplicatio vor (f). Indessen sind schon ächte Replicationen nicht häufig, Duplicationen gewiß sehr selten, und Triplicationen, oder gar Quadruplicationen, möchten wohl nie vorkommen.

Der eben angeführte Sprachgebrauch war bey den Römern nicht allgemein anerkannt. Er beruhte offenbar darauf, daß die Klage und die Exception, als die Grundlagen jedes Rechtsstreits, stillschweigend vorausgesetzt, und

de R. J. (50. 17.), pacti bey Gajus IV. § 126.

(e) Gajus IV. § 127 — 129, § 1.2 *J. de repl.* (4. 14.). Derselbe Sprachgebrauch kommt vor bey einem ungenannten Juristen in FRAGM. VAT. § 259. Es waren res mancipi geschenkt und nicht mancipirt worden, diese sollten nicht usucapirt werden. Wenn nun die Erben des donator jene Sachen vindicirten, und der Be-

schente die Exception aus der Schenkung entgegensezte, so wurde diese durch die replicatio L. Cincias entkräftet. Weil aber der donator ohne Widerruf gestorben war, so wurde wieder jene Replication durch die doli *duplicatio* beseitigt, die hier ausdrücklich genannt ist.

(f) Gajus IV. § 129. Eben so Ulpian in L. 2 § 3 *de exc.* (44. 1.).

erst die folgenden Reden und Gegenreden mit Zahlen bezeichnet wurden. Dann war das erste Stück die *Replicatio*, das zweyte die vom Beklagten ausgehende *Duplicatio*, und so fort. — Es war aber eben so natürlich, und wohl noch natürlicher, nur die Klage allein als Grundlage des Processes vorauszusetzen, und von da an alle fernere Reden und Gegenreden mit Zahlen zu versehen. Dann war das erste Stück die *Exceptio*, das zweyte die Erwiderung des Klägers, die also eben sowohl *Replicatio*, als *Duplicatio* heißen konnte (g), das dritte Stück die Erwiderung des Beklagten, die nun *Triplicatio* heißen mußte, und so weiter. Diese abweichende Ausdrucksweise ist in unsren Rechtsquellen verdunkelt worden durch das falsche Bestreben der Abschreiber, den allerdings unzweifelhaften Sprachgebrauch der Institutionen überall durchzuführen. So ist es in einer Stelle des Ulpian geschehen, die in der Florentinischen Handschrift ganz einfach sagt: *Sed et contra replicationem solet dari triplicatio* (h). Eben so in einer Stelle des Julian (i).

(g) Die Namen *duplicatio* und *Triplicatio* sind von Zahlen hergenommen, *Replicatio* nicht. Auch darf die Verschiedenheit des Sprachgebrauchs nicht auf die Exceptionen ausgedehnt werden, als ob diese jemals *Replicationes* genannt worden wären.

(h) Hier liest nun die *Vulgata*: *Sed et contra replicationem solet dari duplicatio et contra duplicationem triplicatio*, offen-

bar aus dem Bestreben, den Widerspruch mit den Institutionen zu beseitigen.

(i) *L. 7 § 1. 2 de curat. fur.* (27. 10.). Hier stimmen die Florentina und die *Vulgata* darin überein, auf die *replicatio* unmittelbar die *triplicatio* folgen zu lassen, ohne eine von beiden verschiedene *duplicatio* in die Mitte zu stellen, so daß offenbar in dieser Stelle *replicatio* und *duplicatio*

Bei den Replicationen und Duplicationen sind dieselben Mißverständnisse, sowohl in den Begriffen selbst, als in den Kunstausdrücken, denkbar, von welchen bey den Exceptionen ausführlich die Rede gewesen ist. Jedoch sind dieselben hier nicht so zur Sprache gekommen, welches der feltneren Anwendung und der geringeren Erheblichkeit dieser Rechtsinstitute zuzuschreiben ist.

Nicht zu verwechseln damit ist eine andere Verschiedenheit des Sprachgebrauchs, die nun noch, in Beziehung sowohl auf die Exceptionen, als auf die Replicationen u. s. w., erwähnt werden muß. Schon bey den Klagen ist bemerkt worden, daß dieselben von zwey verschiedenen Seiten aufgefaßt werden können: der formellen, die dem Prozeß, und der materiellen, die dem System des materiellen Rechts angehört (§ 205). Beide Beziehungen werden in unsrem heutigen Recht unter dem Namen des Klaglibells und des Klagrechts anerkannt, welches letzte allein zu unsrer gegenwärtigen Aufgabe gehört. — Völlig derselbe Gegensatz nun findet sich bey den Exceptionen, Replicationen u. s. w., so daß wir also auch die Exceptionschrift, und die Exception als Recht des Beklagten, zu unterscheiden haben. Da aber die Vertheidigungen des Beklagten sehr mannichfaltig sind (§ 225), und nicht für jede derselben eine besondere Prozeßhandlung zugelassen werden kann, so als identisch gedacht, der erste Name *Bulgata* gelesen wird: *Sed* *art* *triplicatio*. — Sehr gut handelt von dieser Stelle Keller S. 335 — 341.

versteht es sich von selbst, daß sie alle in Einer Prozeßschrift zusammengefaßt werden, welche von demjenigen Theil ihres Inhalts, der die individuellste Natur hat, den Namen Exceptionsschrift erhält. Wenn ich nun zugebe, daß in unsrer heutigen Exceptionsschrift auch die Einwendung der Zahlung an ihrer richtigen Stelle ist, so liegt darin nicht etwa eine inconsequente Rückkehr zu der oben bekämpften Meynung über den Begriff der Exceptionen. Auch diejenige Exceptionsschrift würde für völlig genügend angesehen werden müssen, welche sich auf die wenigen Worte beschränkte: Alles, was der Kläger vorbringt, ist nicht wahr. Und doch wird eine solche einfache und absolute Verneinung von Keinem für eine Exception ausgegeben. Exceptionsschrift heißt also in der Sprache des heutigen Prozesses nicht etwa eine Schrift, deren Inhalt in Exceptionen besteht, sondern: eine Schrift, in welcher die Exceptionen, wenn gerade solche vorhanden sind, ihre richtige, angemessene Stelle finden.

Genau so verhält es sich in unsrem heutigen Prozeß auch mit den Benennungen Replik, Duplik u. s. w. Diese bezeichnen bestimmte Punkte in der ganzen Reihe der Prozeßhandlungen, und es sind diese Namen darum gewählt worden, weil die wahren Replicationen und Duplicationen, wenn etwa solche vorhanden sind, in jenen Schriften vorgebracht werden. Man bedient sich also dieser kurzen und anschaulichen Ausdrücke, anstatt daß man sonst umständliche und abstractere gebrauchen müßte. Was

nun oben über die Seltenheit ächter Duplicationen und Triplicationen gesagt worden ist, kann auf die Prozeßschriften dieses Namens nicht bezogen werden. Vielmehr gehört im gemeinen Prozeß die Duplik zum Wesen eines vollständigen ersten Verfahrens; Triplikten und Quadruplikten, ja selbst Quintuplikten und Sertuplikten können aber vorkommen, so oft das Bedürfniß oder die Laune der Parteyen dazu führt, und der Richter sie zu gestatten gut findet.

Obgleich nun also diese Ausdrücke unsres heutigen Prozeßes mit den oben erörterten Meynungen über den Begriff der Exceptionen keinen innern und wesentlichen Zusammenhang haben, so kann doch nicht verkannt werden, daß die Mißverständnisse über den Begriff der Exceptionen durch jene dem Prozeß angehörende Kunstausdrücke sehr befördert worden sind.

§. 230.

Aufhebung des Klagrechts. Übersicht. I. Tod.

Das Klagrecht, als eine eigenthümliche Art von Recht, kann unter den Personen, unter welchen es ursprünglich bestand, auf verschiedene Weise aufgehoben werden. Es kann nämlich erstens auf andere Personen übergehen, also in diesen fortbauern; zweytens kann es gänzlich untergehen.

Die Fortdauer in anderen Personen kann bewirkt werden erstlich durch Cession, zweytens durch den Tod. — Die

Gession gehört, ihrem juristischen Wesen nach, recht eigentlich der Lehre von den Klagen an, indem sie sich auf Rechte der verschiedensten Art beziehen kann, und in diesen überall die Klagbarkeit als solche zum Gegenstand hat. Faßt man sie jedoch von ihrer praktischen Seite auf, nämlich nach dem überwiegenden Werth, den sie für das wirkliche Leben hat, so gehört sie vorzugsweise dem Obligationenrecht an, und kann nur in Verbindung mit demselben vollständig verstanden werden. — Der Tod ist nicht immer ein Grund des Übergangs eines Klagrechts auf andere Personen, indem durch ihn das Klagrecht in vielen Fällen vielmehr ganz untergeht.

Der Untergang der Klagrechte kommt in folgenden Abstufungen vor:

1) Indem das Recht selbst vernichtet wird, welches der Klage zum Grunde liegt, und durch sie verfolgt werden konnte.

Beispiele: wenn das Thier zufällig stirbt, welches bisher vindicirt werden konnte; wenn die Schuld, auf welche bisher geklagt werden konnte, bezahlt wird, da durch die Zahlung die Obligation selbst vernichtet wird.

2) Indem der Anspruch des Klägers, zu dessen Schutz das Klagrecht diente, auf andere Weise Befriedigung erhält.

Beispiel: Wenn die Sache, welche bisher vindicirt oder condicirt werden konnte, durch Zufall in den Besitz des Eigenthümers zurück kehrt (a).

3) Indem, ohne Befriedigung des Klägers, die Verletzung

(a) L. 54 § 3 de furtis (47.2).

aufhört, wodurch ein Anderer bisher in die Stellung eines Beklagten kam.

Beispiel: Wenn der Besitzer einer fremden Sache, die bisher gegen ihn vindicirt werden konnte, den Besitz derselben verliert.

4) Indem nur allein die Klagbarkeit aufhört, ohne daß in dem Recht selbst oder in der Verletzung irgend eine Veränderung wahrzunehmen ist.

Dahin gehört die Klagverjährung.

Alle diese Arten der Aufhebung beziehen sich auf das Klagrecht als solches, unter Voraussetzung der bloßen Verletzung, noch ohne hinzutretende Prozeßhandlungen (§ 204), und von solchen allein kann an dieser Stelle des Werks die Rede seyn. Diejenigen Aufhebungen dagegen, die erst im Laufe des Rechtsstreits eintreten können, z. B. durch das Urtheil, werden weiter unten dargestellt werden.

Unter den hier berührten Aufhebungsarten des Klagrechts machen folgende eine besondere Untersuchung nöthig.

I. Der Tod.

II. Die Concurrency der Klagen.

III. Die Klagverjährung.

I. Der Tod.

Von dem Tod des Klagberechtigten oder des Beklagten ist so eben bemerkt worden, daß er in manchen Fällen den Übergang des Klagrechts auf andere Personen, in anderen die Vernichtung des bisher bestehenden Klagrechts

bewirkt. Es soll also nunmehr bestimmt werden, unter welchen Bedingungen der eine oder der andere Erfolg eintritt. — Die Vererblichkeit der Klagen muß aber besonders untersucht werden von Seiten des Klägers, und von Seiten des Beklagten. Von Seiten des Klägers (also activ) vererblich sind die allermeisten Klagen, so daß die nicht vererblichen als seltene Ausnahmen angesehen werden können. Nicht vererblich sind die Klagen aus Familienverhältnissen, weil diese Rechtsverhältnisse selbst ganz individueller Natur sind, so daß mit dem Tode des Klagberechtigten das Recht selbst, welches durch die Klage bisher verfolgt werden konnte, gänzlich aufhört. — Dieses gilt jedoch nur von den natürlichen Familienverhältnissen, der Ehe, väterlichen Gewalt, Verwandtschaft. Denn bey manchen künstlichen, welche mit dem Eigenthum in Verbindung stehen, geht das Recht selbst auf den Erben über, und dann hat auch die Vererbung der Klage kein Bedenken (a¹). Unvererblich sind ferner die meisten unter denjenigen Rechten, welche oben als anomalische Rechte in Beziehung auf die Rechtsfähigkeit ausführlich dargestellt worden sind (b). Denn da die Grundlage derselben nicht in einem Vermögensrecht, sondern in einem ganz individuellen Verhältniß besteht, so kann das Recht selbst, mithin auch die zu dessen Schuß eingeführte Klage, nicht auf die Erben

(a¹) Vgl. oben B. 1 § 57 S. 385.

(b) B. 2 § 71—74.

übergehen. Dahin gehört also namentlich die Injurienklage, deren Wesen in der *vindicta*, das heißt in einem, der beleidigten Person ausschließend übertragenen Strafamt besteht, wobey die Geldstrafe bloß als das zufällig gewählte Strafmittel erscheint, durch welches der Character der Klage nicht bestimmt werden kann (c). — Aber eine ganz ähnliche Natur haben einige Klagen, welche (vielleicht nur zufällig) nicht in der Reihe jener anomalschen Rechte aufgeführt werden. Dahin gehört: A) Die *actio in factum de calumnia*. Wenn Geld oder Geldeswerth gegeben wird, damit ein ungerechter Rechtsstreit geführt werde, oder unterbleibe, so kann der Gefährdete von Dem, welcher diesen unedlen Gewinn gemacht hatte, die vierfache Summe als Strafe fordern. Dieses ist keine *vindicta*, und der Erbe des Gefährdeten hat darauf keinen Anspruch; wenn aber Dieser selbst das Geld gegeben hatte, um sich von dem Rechtsstreit loszukaufen, so kann auch der Erbe die gegebene Summe mit einer *condiction* zurück fordern, welche also von jener auf *vindicta* gerichteten Klage völlig verschieden ist (d). — B) Wird Jemand an der rechtmäßigen Beerdigung eines Todten mit Gewalt verhindert, so hat er eine Klage auf das Interesse, die aber nicht auf seinen Erben übergeht. *Gajus*, der diese Regel als eine unzweifelhaft angenommene anführt, findet sie seltsam, weil ja doch die Klage auf eine bloße Geld-

(c) B. 2 § 73.

(d) *L. 4 de calumniat.* (3. 6.).

entschädigung gehe (e). Allein die Entschädigung für das anderwärts angekaufte Grabmal, die allerdings hier beachtet werden soll, ist doch nur ein Stück (und wohl nur ein untergeordnetes) des durch diese Klage verfolgten Interesse (f). Die Hauptsache ist die dem Andenken des Verstorbenen zugefügte Schmach (g), und daher geht in der That diese Klage, eben so wie die eigentliche Injurienklage, ihrem Hauptinhalt nach auf Vindicta (h). Dieses wird noch bestätigt durch eine ganz ähnliche Klage, wobey dieses Alles nur viel deutlicher gesagt ist, die *actio sepulchri violati* (i), und die auch schon oben unter den anomalistischen, auf Vindicta gerichteten, Rechten mit auf-

(e) L. 9 *de relig.* (11. 7.). „Unde miror, quare constare videatur, neque heredi neque in heredem dandam actionem“.. Also das constare videri räumt er ein.

(f) L. 9 *de relig.* (11. 7.). „... per quam consequitur actor, quanti ejus interfuerit, prohibitum non esse: in quam computationem cadit loci empti pretium, aut conducti merces“ ... Es ist also in der Klage enthalten, aber keinesweges der einzige oder auch nur wichtigste Theil ihres Inhalts.

(g) L. 6 C. *de sepulchro viol.* (9. 19.). „Cum sit injustum ... injuriam fieri reliquiis defunctorum ab his, qui debitorem sibi esse mortuum dicendo i. sepulturam ejus impediunt: ne

in posterum eadem injuria procederet“...

(h) Vgl. mehrere der bey Gütfl. B. 11 S. 452 angeführten Schriftsteller, und Hierulff Theorie I. 228.

(i) L. 3 § 8 *de sepulchro viol.* (47. 12.). „Qui de sepulchri violati actione judicant, aestimabunt, quatenus intersit: scilicet ex injuria quae facta est .. vel ex damno quod contingit“... Es ist offenbar nur zufällig, daß hier als Bestandtheil des zu beachtenden Interesse sowohl die Beleidigung, als der Gelbverlust, angegeben wird, bey jener Klage dagegen nur der letzte (Note f). In der Sache selbst ist zwischen beiden Klagen kein Unterschied.

geführt worden ist (§ 73). — C) Die Klage auf den Widerruf einer Schenkung wegen Undankbarkeit soll gleichfalls nicht auf die Erben des Gebers übergehen (§ 169. b.). Auch dieses läßt sich auf den Begriff der *vindicta* zurück führen, wozu der eingeklagte Vermögenswerth nur als Mittel gebraucht werden soll (k). — D) Eben so die (im Justinianischen Recht verschwundene) *morum coercitio*, das heißt die *actio de moribus* und die *retentio propter mores* im Fall der Sittenlosigkeit eines Ehegatten (l). Daß diese Rechtsmittel auf reine *vindicta* gehen, ist unverkennbar. Mit Unrecht zählt Gajus unter die positiven Ausnahmen von der Vererblichkeit der Klagrechte, die dem *Abstipulator* zustehende Klage (m). Denn da er selbst sagt, daß das Verhältniß des Glaubigers zum *Abstipulator* stets auf einem Mandat beruhe (n), das Mandat aber niemals auf die Erben des Bevollmächtigten übergeht, so folgt von selbst, daß die Erben des *Abstipulators* den nur ihm selbst erteilten Auftrag nicht durch Anstellung der *Stipulationsklage* besorgen können, weshalb dieser Fall der Unvererblichkeit als eine besondere Ausnahme von der Regel nicht anzusehen ist.

Von Seiten des Beklagten ist die Zahl der unvererblichen Klagen bedeutender als von Seiten des Klägers.

Die persönlichen Klagen aus *Contracten* und *Quasi-*

(k) Vgl. Rierulff Theorie I. 228.

(m) GAJUS III. § 114. IV. § 113.

(l) L. 15 § 1 *sol. matr.* (24.3.).

(n) GAJUS III. § 111. 216.

contracten sind vererblich. — Die zweiseitigen Strafflagen sind durchaus unvererblich. Die einseitigen und gemischten Strafflagen sind nur insoweit vererblich, als der Erbe außerdem durch das Delict bereichert bleiben würde (§ 211.).

Die in rem actiones sind von Seiten des Beklagten nicht vererblich. Die Klagen aus Eigenthum, jus in re, oder Erbrecht sind es größtentheils deswegen nicht, weil in der Person des Beklagten ein wirklicher, gegenwärtiger Besitz vorausgesetzt wird, der Besitz aber durch die bloße Erwerbung eines Erbrechts nicht übergeht (o). Wenn also der Erbe des Besitzers nicht zufällig den Besitz derselben Sache erworben hat, so geht gegen ihn die Klage gar nicht; hat er aber den Besitz erworben, so wird er nicht als Erbe Beklagter, sondern wegen seines eigenen Besitzverhältnisses. Nur wenn der Erblasser den Besitz in unrechtlicher Absicht aufgegeben hatte, wird die Klage so wie eine einseitige Strafflage gegen den Erben angestellt; hier aber trägt sie auch nur die Form und den Namen einer in rem actio an sich, in der That ist sie nun eine persönliche Klage aus einem Delict (p). — Die confessorische und negatorische Klage setzen zwar nicht Besitz in der Person des Beklagten voraus, aber doch irgend eine Veranlassung, die als Verletzung betrachtet werden kann, und

(o) Savigny Recht des Besitzes § 28. in L. 52. 55. 42. de rei vind. (6. 1.).

(p) Diese Sätze sind anerkannt

auch von dieser Veranlassung läßt sich nicht annehmen, daß sie auf den Erben als solchen übergehe. Die Klagen aus Familienverhältnissen gehen auf den Erben des Beklagten eben so wenig, als auf den Erben des Klägers, über, weil das Rechtsverhältniß selbst, zu dessen Schutz sie dienen, mit dem Vermögen, also auch mit dessen Übergang auf Erben, keine Berührung haben.

Die aufgestellten Regeln werden großentheils modificirt, sobald zu dem Klagrecht die Litiscontestatio hinzutritt; davon wird im folgenden Bande die Rede seyn.

Die so eben für die Klagen beantwortete Frage nach der Vererblichkeit kann auch für die Exceptionen aufgeworfen werden, und sie ist schon oben bey den exc. personae cohaerentes berührt worden (§ 227.). Auch hier bildet die Vererblichkeit die vorherrschende Regel, die Ausnahmen aber lassen sich nicht so wie bey den Klagen auf allgemeinere Regeln zurückführen.

§. 231.

Aufhebung des Klagrechts. II. Concurrentz. Einleitung.
Terminologie.

DONELLUS Lib. 21 Cap. 3.

Uebert auf Concurrentz der Klagen. (Civilist. Abhandlungen 1814. Num. IX.)

G. J. Ribbentrop zur Lehre von den Correal-Obligationen Göttingen 1831. 8. (Gehört nur theilweise und indirect hierher, ist aber für die richtige Behandlung dieser Lehre von großer Wichtigkeit).

Götschen Vorlesungen I. § 156—159.

In der Lehre von der Concurrrenz der Klagen weichen neuere Schriftsteller von einander oft so sehr ab, daß man kaum glauben sollte, es werde ein und derselbe Gegenstand von ihnen behandelt. Die Verschiedenheit betrifft hier nicht bloß, wie in den meisten anderen Lehren, die Resultate der Untersuchung, also die Lösung der Aufgabe, sondern den Sinn und Umfang der Aufgabe selbst.

Die hier vorliegende Frage läßt sich im Allgemeinen so ausdrücken: Inwiefern kann die Coexistenz mehrerer Klagen auf die Wirksamkeit jeder einzelnen unter denselben Einfluß haben? Auf den ersten Blick ist es einleuchtend, daß ein solcher Einfluß nur denkbar ist unter Voraussetzung eines solchen Zusammenhangs jener Klagen, wodurch sie ganz oder theilweise identisch werden. Es fragt sich aber, was als eine Identität zu betrachten sey, woraus jener Einfluß hervorgehen könne. Hier bieten sich folgende Beziehungen mehrerer Klagen dar, die als Gründe einer solchen einflußreichen Identität angesehen werden könnten: der gemeinschaftliche Entstehungsgrund der Klagen; die durch den gemeinsamen Namen bezeichnete gleichartige Natur derselben; die gleichen Personen, unter welchen sie

Statt finden; der gemeinschaftliche Gegenstand. Als Gegensatz würde sich ergeben, daß bey Verschiedenheit des Entstehungsgrundes, des Namens der Klagen, der Personen, oder des Gegenstandes, keine Identität unter diesen Klagen, also auch kein Einfluß der einen auf die Wirksamkeit der andern, anzunehmen wäre. Die Prüfung dieser möglichen Beziehungen wird nun ergeben, daß die drey ersten in der That ohne Einfluß sind, aller Einfluß also lediglich der letzten Beziehung, dem gemeinsamen Gegenstand der Klagen, zuzuschreiben ist.

L. Gleichheit oder Ungleichheit des Entstehungsgrundes mehrerer Klagen ist für jenen Zweck gleichgültig (a).

Die Beleidigung einer Ehefrau enthält in einer und derselben Thatsache zwey juristische Beziehungen, eine Injurie gegen die Frau, und eine Injurie gegen den Ehe mann. Keine dieser beiden Injurienklagen wird durch die andere in ihrer Wirksamkeit beschränkt. — Derselbe Diebstahl erzeugt eine Condictio und die *pönale furti actio*; beide bestehen ungestört neben einander (b).

(a) Zuweilen ist die Gleichheit des Entstehungsgrundes sogar bloss scheinbar, nicht wirklich vorhanden. Wenn ein gemiethetes Pferd von dem Miether getödtet wird, so entsteht nur die *a. l. Aquiliae* aus der Tödtung, die *locati actio* entsteht aus dem früher geschlossenen Miethecontract; in Beziehung auf sie ist die Tödtung nicht Entstehungsgrund, sondern eine Thatsache, die den Miether von der

Verpflichtung zur Rückgabe nur nicht befreyt.

(b) Auf diesen Fall, derselben materiellen Thatsache mit verschiedenen juristischen Beziehungen, geht *L. 1 § 22 de tutelae* (27. 3.) „ut quis dicat plures esse actiones ejusdem facti.“ (Diese Worte sollen nur eine mögliche, von dem Verfasser mißbilligte, Ansicht der Sache ausdrücken.) — Ferner; *L. 9 C. de accus.* (9. 2).

Wenn umgekehrt ein Thier gestohlen, und nachher von dem Diebe getödtet wird, so haben die Klagen aus diesen beiden Delicten völlig verschiedene Entstehungsgründe (c); soweit sie aber auf Entschädigung gehen, wird dennoch eine durch die andere absorbirt (d).

II. Eben so ist es für jenen Zweck gleichgültig, ob die neben einander bestehenden Klagen gleichnamige oder ungleichnamige sind.

In dem schon angeführten Fall der Beleidigung einer Ehefrau heißt die Klage des Mannes und die der Frau *actio injuriarum*; dennoch sind beide von einander ganz unabhängig.

Umgekehrt hat der Bestohlene gegen den Dieb sowohl

„*Si ex eodem facto plura crimina nascuntur, et de uno crimine in accusationem fuerit deductus, de altero non prohibetur ab alio deferri.*“ Der Sinn dieser letzten Stelle tritt besonders klar hervor durch den Gegensatz der *L. 14 de accus.* (48. 2.). „*Senatus censuit, ne quis ob idem crimen pluribus legibus reus fieret.*“ Hier ist die Rede von Einer materiellen Handlung, die auch nur eine einzige juristische Beziehung hat, wofür aber zu verschiedenen Zeiten verschiedene Strafgesetze erlassen worden sind; hier wird dem neuesten Strafgesetze die sehr natürliche Absicht zugeschrieben, eine neue Strafe an der Stelle der früheren einzuführen, nicht als Zusatz zu derselben.

(c) Auf diesen Fall, worin selbst ganz verschiedene materielle Thatfachen zum Grunde liegen, gehen die Ausdrücke folgender Stellen. *L. 76 § 1 in f. de furtis* (47. 2.). „*.. quia ex diversis factis tenentur.*“ *L. 32 § 1 ad L. Aqu.* (9. 2.). „*.. duo enim sunt delicta.*“ *L. 48 eod.* „*.. quia alterius et alterius facti hae res sunt.*“

(d) *L. 2 § 3 de priv. delictis* (47. 1.). Nach der *condictio furtiva* soll die *a. L. Aquiliae* nur noch fortbauern wegen ihrer möglichen höheren Schätzung; woraus also folgt: 1) daß sie auf den einfachen Werth nicht mehr angestellt werden kann, 2) daß umgekehrt, wenn die *a. L. Aquiliae* zuerst angestellt wird, die *Condictio* ganz wegfällt.

die Vindication, als die Condictio; aber obgleich dieses verschiedenartige Klagen sind, wird dennoch eine durch die andere absorbirt (e).

III. Die Gleichheit oder Ungleichheit der in mehreren Klagen vorkommenden Personen ist an sich selbst ohne Einfluß.

Wenn dieselben Personen einmal ein Darlehen, dann wieder einen Kauf, endlich einen Miethcontract unter sich abschließen, so bestehen unter ihnen drey Contractsklagen ohne allen Einfluß der einen auf die anderen.

Wenn umgekehrt Zwey gemeinschaftlich einen Dritten betrügen, so hat Dieser gegen Jeden derselben eine Entschädigungsklage auf den ganzen Verlust; aber eine dieser Klagen absorbirt die andere, obgleich die Beklagten verschiedene Personen sind.

Indessen verdient doch die Verschiedenheit der Personen, so gleichgültig sie für sich allein ist, eine besondere Aufmerksamkeit, da wo sie mit der wahren Identität der Klagen zusammentrifft, und unter diesem Gesichtspunkt wird sie unten noch näher erwogen werden.

IV. Es bleibt also übrig, als das allein entscheidende Moment, der für mehrere Klagen gemeinschaftliche juristische Gegenstand oder Zweck (f). Dieser allein bildet

(e) Also ist hier der Umstand ohne Einfluß, daß es *diversum genus actionis*, oder *aliud genus judicii* ist, wie es in *L. 5* und *L. 7 § 4 de exc. rei jud.* (44. 2.) bey einer anderen Veran-

lassung genannt wird. (f) Es ist demnach hier nicht die Rede von dem materiellen Gegenstand. Auf dasselbe Haus oder Pferd können Ansprüche und Klagen so verschiedener Art vor-

eine solche Identität, wodurch die eine Klage auf die andere Einfluß erhält. Der höchst einfache Grundsatz, der hier zur Anwendung kommt, läßt sich in folgende Formel fassen:

Das, was Jemand durch eine Klage bereits erhalten hat, kann er nicht noch einmal mit einer andern Klage fordern.

So einfach aber, und so gewiß, wie dieser Grundsatz hier lautet, war er bey den Römern nicht, und besonders nicht zu allen Zeiten. Erstlich kann es in vielen Fällen zweifelhaft seyn, ob der Gegenstand beider Klagen auch wirklich derselbe ist. Zweytens kam im älteren Römischen Prozeß die Lehre von der Prozeßconsumtion in Betracht, woraus die alte *exceptio rei in iudicium deductae* und *rei judicatae* entsprang, und welche in die Concurrenz der Klagen mit hinein spielte. Durch diese zwey Umstände entstanden unter den alten Juristen selbst große Controversen (g). Die Compileren giengen darauf aus, die Spuren der untergegangenen Prozeßconsumtion, so wie

handen seyn, daß diese Klagen gar keine Berührung mit einander haben. Wenn aber mehrere Klagen die Entschädigung, für denselben Verlust, oder die Wiedererlangung desselben Besitzes, bezwecken, so haben sie den juristischen Gegenstand mit einander gemein. Dieser letzte wird in Stellen des R. R. auf folgende Weise bezeichnet: § 1 *J. de duob. reis* (3. 16.) „in utraque tamen obligatione una res

vertitur.“ L. 3 § 1 *eod.* (45. 2.) „cum una sit obligatio, una et summa est.“

(g) Eine unzweydeutige Spur dieser Controversen, und der Art, wie man sich dagegen zu schützen suchte, findet sich in L. 18 § 3 *de pec. const.* (13. 5.). „Vetus sinit dubitatio . . . Et tutius est dicere“ . . . Hierbey kam gerade die Prozeßconsumtion in Betracht.

jener Controversen, so viel als möglich zu vertilgen, welches sie durch die Auswahl der aufzunehmenden Excerpte, auch wohl durch manche Interpolationen, zu bewirken suchten. So ist es zu erklären, wenn daß in dieser Lehre die Exegese oft weniger reine und befriedigende Resultate liefert, als in den meisten anderen Lehren.

Ehe aber der aufgestellte Grundsatz in seinen einzelnen Anwendungen dargestellt wird, ist es nöthig, die bey den neueren Schriftstellern gewöhnliche Auffassung dieser Lehre, nebst der daraus entsprungenen Terminologie, zu erwähnen, da diese Terminologie so allgemein verbreitet ist, daß sie unwillkürlich in die folgende Darstellung hinein getragen und der Wirkung derselben hinderlich werden würde, wenn nicht dagegen schon hier vorgebaut wird.

Bey neueren Schriftstellern finden sich folgende zwey Eintheilungen der Klagenconcurrentz als Grundlage dieser Lehre angegeben (h). Die Concurrentz ist theils subjectiv (unter denselben Personen), theils objectiv (unter verschiedenen). Die objectiv ist cumulativ, electiv, successiv, je nachdem alle Klagen nach und neben einander angestellt werden können; oder nur eine von mehreren, so daß durch sie die übrigen ausgeschlossen werden; oder zwar alle, jedoch nur in einer bestimmten Reihenfolge. — Eine vollständige Darstellung dieser Lehre müßte demnach für

(h) MÜHLENBRUCH I. § 140. Götschen Vorlesungen I. S. 448

jede dieser Arten der Concurrenz besondere Grundsätze aufstellen. Die in diesen Kunstworten ausgedrückte Auffassung kann ich aus folgenden Gründen nicht als richtig annehmen. Zuwörderst muß ich die Haupteintheilung in subjective und objective Concurrenz ganz verwerfen. Es ist nämlich schon oben gezeigt worden, daß für den Einfluß einer Klage auf eine andere der Umstand, ob sich diese Klagen auf dieselben oder auf verschiedene Personen beziehen, durchaus nicht entscheidend ist; daß unter denselben Personen ein Einfluß nicht vorhanden, unter verschiedenen dagegen ein solcher in der That vorhanden seyn kann. Daher ist diese, die Personen betreffende, Verschiedenheit zu einer Haupteintheilung der Concurrenz, als Grundlage dieser Lehre, durchaus nicht geeignet. Was über die Beziehung der Concurrenz auf verschiedene Personen zu sagen ist, wird an seinem Orte eingeschaltet werden. Man könnte etwa sagen: alle Concurrenz ist ihrem Wesen nach objectiv (in dem gemeinschaftlichen Object gegründet), sie kann aber daneben zugleich subjectiv seyn; jedoch ist es besser, diese mehr verwirrenden als aufklärenden Ausdrücke ganz zu vermeiden.

Mit der sogenannten successiven Concurrenz verhält es sich also. Manche Rechte stehen zu einander in einem solchen Verhältniß, daß das eine durch das andere bedingt ist, also die eine Klage zur Vorbereitung der andern dienen muß. So z. B. die actio ad exhibendum als

Vorbereitung der Vindication (i); die hereditatis petitio vor der a. familiae herciscundae (k); die Vindication vor der a. communi dividundo (l); die Vindication vor der confessoria actio (m); die Klage gegen den Hauptschuldner vor der Klage gegen den Bürgen oder gegen den Pfandbesitzer (n). Ein solches Verhältniß mancher Klagen zu einander kann sehr verschiedene Gründe haben, und gemeinsame Regeln giebt es dafür nicht, da jeder Fall dieser Art eine individuelle Natur hat. Mit der hier abgehandelten Klagenconcurrentz hat jenes Verhältniß gar keinen innern Zusammenhang, und die wahre Natur desselben kann durch die Zusammenstellung mit der Concurrentz nur verdunkelt werden.

Nach dieser Absonderung der subjectiven und successiven Concurrentz bleiben noch übrig die cumulative und die elective. Aber auch diese beiden sind nicht etwa als selbstständige Arten der Concurrentz anzusehen, für deren jede durch besondere Regeln zu sorgen wäre, sondern die ganze Frage geht eben nur darauf, ob mehrere gleichzeitig vorhandene Klagen in einem ausschließenden Verhältniß zu einander stehen, oder nicht. Man kann diese Frage allerdings so ausdrücken: stehen zwey gegebene Klagen im Verhältniß der electiven oder der cumulativen Concurrentz? Um aber diesen Ausdruck anzuwenden, muß man damit

(i) L. 23 § 5 de rei vind.
(6. 1.)
(k) L. 1 § 1 fam. herc.
(10. 2.)

(l) L. 18 de except. (44. 1.).
(m) L. 16 de except. (44. 1.).
(n) Wegen des sogenannten beneficij excussionis.

anfangen, den Begriff der Concurrenz so weit auszudehnen, daß er mit dem der Coexistenz zusammenfällt. Klarer jedoch wird die Sache durch diesen Ausdruck nicht, vielmehr würde folgender Ausdruck durch Klarheit und Einfachheit vorzuziehen seyn: stehen zwey gegebene Klagen zu einander im Verhältniß der Concurrenz oder nicht? Man würde wahrscheinlich niemals auf jene Kunstausdrücke gekommen seyn, wenn nicht viele Fälle vorkämen, in welchen der bloße Schein einer Concurrenz vorhanden ist (o). Diese Fälle müssen allerdings geprüft, und von der Anwendung der für die Concurrenz geltenden Regeln ausgeschlossen werden; allein es ist nicht zu rechtfertigen, wenn solche Fälle als eine besondere Art der Concurrenz dargestellt werden.

Endlich haben mehrere neuere Schriftsteller die wichtige Lehre von der Rechtskraft großentheils in Verbindung

(o) So z. B. die *condictio furtiva* und die *furti actio* aus demselben Diebstahl, die Injurienklagen des Ehemannes und der Ehefrau, wenn die Frau beleidigt ist. Hätte man bloß mit solchen Fällen zu thun, wie wenn unter denselben Personen einmal ein Darlehen, dann ein Kauf geschlossen worden ist, so würde man dabey den Ausdruck Concurrenz gewiß nicht angewendet haben, weil nicht einmal der Schein eines inneren Zusammenhanges beider Klagen vorhanden ist. In jenen Fällen dagegen entstand ein solcher

Schein daraus, daß beide Klagen eine und dieselbe Handlung zur Grundlage hatten. Indem man diese Fälle als *cumulative Concurrenz* bezeichnete, wollte man damit eigentlich sagen: Klagen, deren Concurrenz nur scheinbar, nicht wirklich ist, die also eben so unabhängig von einander sind, als in dem anderen Fall die Darlehensklage und die Kaufklage. Es ist aber nicht logisch, den bloßen Schein der Concurrenz (der allerdings erwogen und beseitigt werden muß) als eine eigene Art derselben zu bezeichnen.

mit der Klagenconcurrentz gebracht, weil nämlich die *exceptio rei judicatae*, so wie sie im neuesten Römischen Recht vorkommt, allerdings auch auf concurrirende Klagen angewendet werden kann (p). Allein diese Anwendung ist doch nur eine Erweiterung derjenigen einfacheren Anwendung, die bey der Wiederholung einer und derselben Klage vorkommt, und sie kann nur in Verbindung mit dieser richtig verstanden werden. Daher ist es zweckmäßiger, hier davon ganz zu schweigen, und die Wirkungen der Rechtskraft in ihrem wahren Zusammenhang, als ein ungetrenntes Ganze, darzustellen.

§. 232.

Aufhebung des Klagrechts. II. Concurrentz. Erste Klasse
von Klagen. Vollständige Concurrentz.

Im § 231 wurde vorläufig folgender Grundsatz für die Concurrentz der Klagen aufgestellt:

Das, was Jemand durch eine Klage bereits erhalten hat, kann er nicht noch einmal mit einer andern Klage fordern.

Dieser Grundsatz ist nun zuerst an die oben (§ 230) aufgestellten allgemeineren Regeln über die Aufhebung der Klagrechte anzuknüpfen, dann aber in seinen mannichfaltigen Anwendungen darzustellen.

Es wurde oben die Regel aufgestellt, daß jedes Klag-

(p) So Thibaut in der am Anfang dieses §. angeführten Schrift. Eben so Hierulff Theorie I. S. 241. fg.

recht aufhöre, wenn der Kläger auf andere Weise, als durch diese Klage, seine Befriedigung erlange. Dieses ist nun stets der Fall, wenn eine andere, concurrirende Klage diese Befriedigung bereits bewirkt hat. — Zuweilen aber wird durch den Erfolg der einen Klage das Daseyn der concurrirenden andern Klage noch unmittelbarer zerstört, wenn nämlich jener Erfolg zugleich als Vernichtung des Rechts selbst gelten kann, welches der andern Klage zum Grund liegt. Dieser, im Wesen der Rechtsverhältnisse gegründete, für den praktischen Erfolg nicht fühlbare, Unterschied wird weiter unten (§ 236) genauer erörtert werden.

Die Anwendung jenes Grundsatzes führt also darauf, in jedem einzelnen Fall zu untersuchen, ob der schon eingetretene Erfolg einer Klage mit dem gesuchten Erfolg einer andern Klage identisch ist oder nicht. Im ersten Fall ist die zweyte Klage durch die erste absorbiert, im zweyten Fall kann sie noch immer mit vollem Erfolg angestellt werden. Nach dem bisher üblichen Sprachgebrauch (§ 231) würde im ersten Fall eine elective, im zweyten eine cumulative Concurrenz beider Klagen anzunehmen seyn. Ich halte es für richtiger, den Unterschied so auszudrücken, daß eine Concurrenz beider Klagen im ersten Fall angenommen, im zweyten verneint wird.

Nun liegen aber viele Fälle zwischen jenen beiden in der Mitte, indem der Erfolg der noch übrigen Klage mit dem der schon benutzten Klage theilweise identisch seyn kann. In diesen Fällen wird in der noch übrigen Klage

der identische Theil absorbirt seyn, der nicht identische wird noch ferner verfolgt werden können.

Es ergeben sich hieraus drey Klassen aller überhaupt coexistirenden Klagen:

Erste Klasse. Vollständige Concurrrenz. Die zweyte Klage ist durch den Erfolg der ersten ganz absorbirt. (Nach dem üblichen Sprachgebrauch: Elective Concurrrenz.)

Zweyte Klasse. Partielle Concurrrenz. Die zweyte Klage ist durch den Erfolg der ersten zum Theil absorbirt.

Dritte Klasse. Keine Concurrrenz. Die zweyte Klage kann noch nach der ersten vollständig benutzt werden. (Cumulative Concurrrenz.)

Erste Klasse. Vollständige Concurrrenz.

Die Regel, daß hier die zweyte Klage durch die erste ganz absorbirt ist, wird anerkannt in folgender Stelle des Ulpian (a):

Quotiens concurrunt plures actiones ejusdem rei nomine, una quis experiri debet.

Die Worte *eiusdem rei nomine* sind an sich zweydeutig. Sie könnten heißen: mehrere Klagen aus derselben That sache, oder auch: auf denselben Gegenstand. Nähme man sie nun in der ersten Bedeutung, so wäre der dadurch bedingte Satz offenbar unrichtig (§ 231), also bleibt nur die zweyte Bedeutung als die allein mögliche übrig. Diese wird nun auch unterstützt durch den inneren

(a) L. 43 § 1 de R. J. (50. 17) aus Ulp. lib. 28 ad ed.

Zusammenhang der ganzen Stelle, deren unmittelbar vorhergehende Worte so lauten: *Nemo ex his, qui negant se debere, prohibetur etiam alia defensione uti, nisi lex impedit* (b). Ulpian will hier augenscheinlich auf einen Unterschied zwischen der Lage des Beklagten und des Klägers aufmerksam machen; Jener könne auch mehrere Vertheidigungsmittel zugleich (Verneinung und Exceptionen) geltend machen; der Kläger dürfe unter mehreren, für denselben Zweck concurrirenden, Klagen nur Eine gebrauchen (c). Eine fernere Bestätigung dieser Erklärung liegt in einer andern Stelle desselben Ulpian, worin mehrere Klagen *de eadem re* für solche erklärt werden, die denselben Gegenstand verfolgen (d).

Anwendungen dieser Regel finden sich in bedeutender Anzahl, und zwar sowohl bey Klagen unter denselben, als bey Klagen unter verschiedenen Personen.

Unter denselben Personen erscheint dieses Verhält-

(b) *L. 43 pr. eod.*

(c) Der hier von Ulpian bemerkte Gegensatz zwischen den Rechtsmitteln des Beklagten und des Klägers ist insofern mehr scheinbar als wahr, daß auch der Beklagte durch die verschiedensten Vertheidigungsmittel seinen Zweck (die Losspredung) doch immer nur einmal erreichen kann, eben so wie der Kläger, welcher mehrere concurrirende Klagen hat. Darin aber ist allerdings zwischen Beiden ein praktischer Unterschied, daß der Kläger, wenn er mit einer der

concurrirenden Klagen abgewiesen ist, nicht mehr die andere gebrauchen kann, anstatt daß der Beklagte alle Vertheidigungen zugleich vorbringt, wobey es ihm nicht schadet, wenn die meisten als ungegründet verworfen werden, und nur eine als richtig anerkannt wird.

(d) *L. 5 de exc. rei jud.* (44. 2.). „*De eadem re agere videtur, et qui non eadem actione agat ... Recteque ita definitur, eum demum de (eadem) re non agere, qui prorsus rem ipsam non persequitur*“ ...

nist besonders in den vielen und mannichfaltigen Fällen, worin eine *Condictio* (gewöhnlich die *Condictio furtiva*) mit einer *bonae fidei actio* concurrirt, indem die beiden Umstände zusammen treffen, daß Einer einen Contract un- erfüllt gelassen, daneben aber sich aus dem Vermögen des Andern ohne Grund bereichert hat (e). In allen solchen Fällen kann auf diese unrechtmäßige Bereicherung sowohl mit einer *Condictio*, als aus dem geschlossenen Contracte, geklagt werden; ist aber der Zweck durch die eine dieser Klagen erreicht, so ist dadurch die andere absorbirt. Diese Concurrentz mit einer *Condictio* wird für folgende Contractsklagen bemerkt, stets mit der Bestimmung, daß nur eine der concurrirenden Klagen wirklich gebraucht werden könne:

1) *Pro socio, mandati, negotiorum gestorum* (f).

2) *Locati* (g).

3) *Commodati* (h).

Eben dahin aber gehören auch noch folgende Fälle der Concurrentz:

4) *Condictio furtiva* mit der *vindication* (i).

(e) Vgl. hierüber Beilage XIV. Num. VI.

(f) *L. 45. 47 pr. pro soc.* (17. 2.).

(g) *L. 35 § 1 loc.* (19. 2.), *L. 34 § 2 de O. et A.* (44. 7.).

(h) *L. 34 § 1 de O. et A.* (44. 7.), *L. 71 pr. de furtis.*

In dieser letzten Stelle ist unter *furti actio* die *condictio furtiva*

zu verstehen (also *furti condictio actio*), in welcher Bedeutung derselbe Ausdruck auch in folgenden Stellen vorkommt: *L. 14 § 16 de furtis* (47. 2.), *L. un. C. quando civ. actio* (9. 31.), *PAULUS II. 31 § 34.* Vgl. *COJACIUS obs. XVII. 12.*, *DONELLUS § 15.*

(i) *L. 9 § 1 de furtis* (47. 2.).

- 5) Desgleichen mit der a. rationibus distrahendis (k).
 6) Tutelae und rationibus distrahendis (l).
 7) Communi dividundo und pro socio, wegen der Früchte und Auslagen (m).
 8) Doli und quod metus causa (n).

Es ist aber zu bemerken, daß die hier erwähnten Fälle der Concurrenz nicht immer zu dieser ersten Klasse, sondern oft zu der zweyten gehören, so daß ihre Behandlung stets von den zufälligen Umständen des einzelnen Falles abhängt. Wenn nämlich der Gegenstand beider Klagen genau denselben Umfang hat, so gehört dieser Fall zur ersten Klasse (o); eben so wenn die umfassendere Klage zuerst mit Erfolg angestellt worden ist (p). Wurde dagegen die beschränktere Klage zuerst angestellt, so gehört der Fall

(k) L. 2 § 1 *tutelae* (27. 3.),
 L. 55 § 1 *in f. de administr.*
 (26. 7.).

(l) L. 1 § 21 *tutelae* (27. 3.).
 Die Stelle geht allerdings in ihrem ursprünglichen Sinn auf die Prozeßconsumtion, im Justinianischen Recht muß sie auf dieselbe Weise, wie die übrigen hier zusammengestellten Fälle der Concurrenz, gedeutet werden, d. h. man muß zu der Anstellung der Klage auch noch den Erfolg hinzu denken. Vgl. über diese Stelle Ribbentrop S. 56 — 58, ferner über das Verhältnis der beiden genannten Klagen zu einander, oben § 212, und über die Behandlung der angeführten Stelle im neuesten Recht unten § 235. g.

(m) L. 38 § 1 *pro soc.* (17. 2.).

(n) L. 14 § 13 *quod metus*
 (4. 2.). Der Widerspruch dieser Stelle mit L. 1 § 4 *de dolo* (4. 3.), woran sich Viele versucht haben, gehört nicht hierher.

(o) So z. B. wenn der Miether eines Pferdes dasselbe gestohlen hat, und aus dem Miethcontract gerade nichts Anderes schuldig ist, als den Ersatz für das Pferd, worauf auch die *condictio furtiva* geht.

(p) So wenn in dem in der Note o. erwähnten Fall auch noch Miethgelt rückständig ist, und durch die zuerst angestellte *actio locati* Ersatz und Miethgelt zugleich erlangt wurde.

unter die zweyte Klasse, indem die noch übrige Klage auf denjenigen Theil des Gegenstandes angestellt werden kann, welchen der Kläger durch die erste Klage noch nicht erlangt hat (q).

Reiner und entschiedener in dieser Hinsicht erscheint diese Concurrenz bey solchen Klagen, die unter verschiedenen Personen bestehen (r), indem hier die Gegenstände der einzelnen Klagen meist völlig congruent sind. Diese Fälle erscheinen in verschiedenen Graden der Verwandtschaft der Klagen unter einander, welche sich in folgender Abstufung darstellen lassen (s):

A) Identität der Obligation, so daß wahrhaft eine und dieselbe Obligation mehrere Glaubiger oder Schuldner zugleich umfaßt (t). Diese Identität konnte bey den Römern auf dreyerley Weise, und nur auf diese, willkürlich hervorgebracht werden. Erstlich bey einer von Mehreren gemeinschaftlich und für dasselbe Object geschlossenen Stipulation (*duo rei*), wohin auch der Fall der *fidejussio* gehört. Zweytens bey jedem anderen gemeinschaftlichen Contract, wobey Jeder genau für Dasselbe

(q) So wenn in dem vorigen Fall (Note p.) zuerst die *condictio furtiva* auf den bloßen Ersatz angestellt worden ist. Die *actio locati* kann noch immer auf das Miethgelt angestellt werden, so daß nun der Fall zu der zweyten Klasse der Concurrenz gehört.

(r) Es sind Dieses also Fälle, worin der Concurs, nach dem ge-

wöhnlichen Sprachgebrauch, ein subjectiver ist.

(s) Ribbentrop S. 83. 258, in welcher Schrift diese Fälle überhaupt auf sehr befriedigende Weise abgehandelt sind.

(t) Ribbentrop S. 106. 110. 117. 170—178. 258. — In diesen Fällen hatten beide Klagen eine und dieselbe Intentio.

wie jeder Andere (also auch für die verletzenden Handlungen dieses Andern) sich verpflichtet (u). Drittens durch Testament. Für das heutige Recht verschwindet der erste Fall, so daß also jetzt die Annahme eines solchen Rechtsverhältnisses stets von der Auslegung der Verträge abhängt, anstatt daß bey den Römern die wichtigsten Fälle dieser Art durch die hergebrachten Formen der Stipulation völlig außer Zweifel gesetzt waren. — Dieselbe Identität aber entsteht auch ohne eine hierauf gerichtete besondere Willkühr, in den Fällen der *actio exercitoria*, *institoria*, *de peculio*, *de in rem verso*, *quod jussu*, indem hier stets die Obligation des Unternehmers, des Vaters u. s. w. mit der Obligation des Aufsehers oder des Sohnes völlig identisch ist (v).

B) Bloße Solidarität (w). Wenn Mehrere gemeinschaftlich ein Delict begehen, so macht sich Jeder des ganzen, vollständigen Delicts schuldig. Jeder also ist für sich selbst Schuldner, und man kann nicht, wie bey den Correis, sagen, daß eine und dieselbe Obligation sich auf Mehrere beziehe. Da aber der erlittene Schade nur ein einfaches Daseyn hat, so ist der Betrag der einzelnen Schulden von gleicher Größe; und da durch den einmal geleisteten Ersatz das Daseyn des Schadens vernichtet ist, so muß die von Einem geleistete Zahlung die Übrigen be-

(u) *L. 9 de duobus reis* 420. fg.
(45. 2.).

(w) Ribbentrop S. 44. 56.

(v) Keller *Littscontestation* S. 90. 121.

freyen (§ 211. c.). Dasselbe Verhältniß findet sich oft zwischen Mitvormündern; ferner zwischen Mehreren, die gemeinschaftlich eine Sache als Commodat oder Depositum empfangen haben, ohne sich zu der unter A) erwähnten vollständigen Identität der Leistung zu verpflichten (x).

C) Endlich giebt es noch einen Fall, worin nicht einmal wahre Solidarität vorhanden ist, und welcher daher nur eine einseitige und beschränkte Concurrnz in sich schließt. Wenn nämlich Bürgschaft in Form eines Mandats geleistet wird, so erlangt dadurch der Glaubiger gleichfalls zwey Schuldner, an welche er sich halten kann. Klagt er nun gegen den Hauptschuldner, und erlangt von diesem Bezahlung, so wird der mandator frey, weil die Mandatsklage kein Object mehr hat; dagegen befreyt die gegen den mandator erzwungene Zahlung den Hauptschuldner nicht (y).

§. 233.

Aufhebung des Klagrechts. II. Concurrnz. Zweyte Klasse von Klagen. Partielle Concurrnz.

Zweyte Klasse. Partielle Concurrnz. Hier kann die zweyte Klage zwar noch angestellt werden, jedoch nur entweder mit Abrechnung der schon erlangten Summe, oder auch nach Rückgabe derselben. Es läßt sich Dieses

(x) L. 1 § 43 *depositi* (16. 3.), L. 9. 22 *eod.*, L. 5 § 15 *commod.* (13. 6). (y) L. 28 *mandati* (17. 1.) Ribbentrop S. 84.

auf verschiedene Weise denken; bald indem die zweyte Klage manche Gegenstände umfaßt, die in der ersten gar nicht vorkommen konnten (§ 232. q.); bald indem sie zufällige Nebenvortheile mit sich führt, z. B. durch eine besondere Art der Schätzung (a); bald indem sie, als mixta actio, auf Entschädigung und Strafe zugleich geht, anstatt daß durch die erste bloß die Entschädigung erlangt wurde (b). Schon oben aber ist bemerkt worden, daß es bey vielen Klagen von den zufälligen Umständen jedes einzelnen Falls abhängt, ob ihre Concurrenz unter die erste oder zweyte Klasse gehört (§ 232. o. p. q.).

Das Princip dieser Klasse ist in folgender Stelle des Paulus ausgesprochen, deren Sinn ganz unzweifelhaft ist, wenngleich ein Theil derselben augenscheinlich durch eine falsche Lesart verdunkelt wird (c):

Si ex eodem facto duae competant actiones, postea iudicis potius partes esse, ut quo plus sit in reliqua actione, id actor ferat: si tantundem, aut minus, id consequatur.

Schlöße die Stelle mit den hier cursiv gedruckten Worten

(a) Vgl. unten Note i.
 (b) Ist eine Sache geraubt worden, so kann zuerst mit der *condictio furtiva* die Entschädigung eingeklagt werden; dann ist noch immer die *a. vi bonorum raptorum* übrig, (*L. 2 § 26 vi bon. rapt. 47. 8*), aber freylich nicht mehr auf Entschädigung, sondern auf den dreysfachen Werth

als Strafe. — Eben so, wenn erst die *Contractsklage*, nachher die *a. L. Aquiliae* angestellt wird, welche letzte durch die Art der Schätzung eine Strafe in sich schließen kann. Von diesem Fall wird unten ausführlich gehandelt werden.

(c) *L. 41 § 1 de O. et A.* (44. 7.) aus Paulus lib. 22 ad ed.

ten, so bliebe kein Zweifel über den Inhalt möglich; aus diesen Worten aber folgt zugleich der Inhalt der Schlussworte mit solcher Nothwendigkeit, daß eine Berichtigung des Textes derselben von jeher als unvermeidlich anerkannt, und selbst von Denjenigen gebilligt worden ist, welche außerdem die größte Abneigung gegen Emendationen haben. Die dem Sinne nach einfachste Veränderung besteht darin, daß anstatt *id consequatur* gelesen wird *nil* (oder *nil consequatur*) (d). Näher an den handschriftlichen Text schließt sich diese Verbesserung an: *id non sequatur* (e). Der Erfolg beider Verbesserungen ist völlig derselbe. — Daß nun Paulus gerade den hier aufgestellten Grundsatz ausdrücken will, ist ganz unverkennbar. Das Wesen desselben führt aber darauf, als Bedingung das (ganz oder theilweise) gemeinschaftliche Object der beiden Klagen anzusehen, da nur unter dieser Voraussetzung consequenterweise von einem plus oder minus oder tantundem die Rede seyn kann. Paulus jedoch drückt als Bedingung nicht das gemeinsame Object aus, sondern den gemeinsamen Entstehungsgrund (*ex eodem facto*), der zwar häufig auch vorhanden, aber doch ganz unentscheidend ist (§. 231). Dieser unrichtige Gesichtspunkt, unter welchen er den Grundsatz brachte, hatte die üble Folge, daß er ihn nicht

(d) CUIACIUS observ. III. 25.

(e) PAGENSTECHER admonitoria ad Pand. P. 6 § 239. Es wird dann nur ein einziger Buchstabe verändert. Man kann aber

auch noch eine Art von Gemination damit verbinden, und lesen: *id non consequatur*, wodurch der Ausdruck der Stelle ungewöner wird.

blos bey den hier angegebenen Klagen angewendet, wohin er in der That gehört, sondern auch bey verschiedenen Straffklagen aus demselben Delict, wohin er nicht gehört. Von diesem Irrthum wird noch unten an seinem Orte die Rede seyn (§ 234.). Die Wurzel desselben aber mußte gleich hier nachgewiesen werden.

Sichere Anwendungen dieses Grundsatzes finden sich in folgenden Fällen.

Es wird zuerst die *a. communi dividundo* angesetzt, dann *pro socio*. Diese letzte ist zulässig, aber nur mit Abrechnung Desjenigen, was der Kläger durch die erste Klage schon erlangt hat (f).

Nach der *condictio furtiva* gilt die *a. pro socio* nur insofern sie ein anderes, und daher höheres, Interesse verfolgt, als Das welches aus dem Diebstahl entsprang (g).

Ist der Nebenvertrag bey einem Verkauf durch eine Conventionalstrafe verstärkt, so gilt die *a. venditi* und die Stipulationsklage. Ist aber die erste schon gebraucht, so gilt die zweyte nur dann, wenn die Strafe mehr beträgt als das schon erlangte Interesse; umgekehrt gilt die *a. venditi* nur, wenn das Interesse mehr beträgt, als die eingeklagte Strafe; in beiden Fällen also nur auf den Überschuß (h).

(f) *L. 43 pro soc. (17. 2.)*
 „.. *hoc minus ex ea actione consequitur, quam ex prima actione consecutus est.*“

(g) *L. 47 pr. pro soc. (17. 2.)*

„*Sed si ex causa furtiva condixero, cessabit pro socio actio, nisi si pluris mea intersit.*“

(h) *L. 28 de act. emti (19. 1.)*

Wenn der Bestohlene mit der *condictio furtiva* Entschädigung erhalten hat, so kann er doch noch die Sache von dem Diebe vindiciren; jedoch nur wenn er zurück zahlt, was er durch die *Condictio* erlangt hat. Nun muß der Dieb die Sache in Natur zurück geben, und wenn er Dieses verweigert, das *jusjurandum in litem* erdulden (i).

Die häufigsten und mannichfaltigsten Anwendungen finden sich bey der a. L. *Aquiliae*, die mit einer *Contractsklage* concurrirt. Wenn der Miether, der *Commodatar* u. s. w. die Sache zerstört oder verdirbt, so hat der Eigenthümer gegen ihn die beiden eben genannten Klagen. Da aber jede derselben zunächst und hauptsächlich auf Entschädigung geht, so wird meist die eine durch die andere absorbirt werden. Indessen kann zufällig die a. L. *Aquiliae* einträglicher seyn, wegen der bey ihr eintretenden künstlichen Schätzung. Ist daher die *Contractsklage* zuerst angestellt, so führt die consequente Anwendung unsres Grundsatzes darauf, daß die a. L. *Aquiliae* noch immer angestellt werden darf, jedoch nur auf die aus der künstlichen Schätzung hervorgehende Differenz, die eigentlich eine Strafe ist. Der einzige Zweifel könnte etwa daraus entnommen werden, daß dieser Strafzusatz nicht, wie bey

(i) L. 9 § 1 *de furtis* (47.2). quod magis placet, si paratus esset petitor aestimationem restituere, nec restituetur ei homo: quanti in litem jurasset, damnaretur ei possessor."

manchen anderen Straffklagen, in einer abgesonderten Summe besteht, sondern in einer erhöhten Schätzung des Schadens, weshalb man sie für untrennbar verbunden mit der Entschädigung selbst halten könnte. Allein dieses Bedenken verschwindet völlig, wenn man erwägt, daß der Zweck durch bloße Abrechnung der geringeren (schon bezahlten) Geldsumme von der größeren leicht und sicher erreicht werden kann, welches Mittel auch in den übrigen, schon angeführten, Fällen in der That angewendet wird (Note f. g. h.). — In unsren Rechtsquellen nun finden wir über die hier aufgestellte Frage folgende Äußerungen. Viele Stellen sagen ganz allgemein, in solchen Fällen werde jede der beiden Klagen von der andern absorbiert, so daß also überhaupt nur eine derselben gebraucht werden könne; damit scheint also die Anwendung unsres Grundsatzes auf diese Fälle verneint zu werden. Stellen solcher Art finden sich von Ulpian (k), von Paulus (l), und von Gajus (m). Indessen lassen sich diese Stellen auch so verstehen, daß sie bloß von dem gewöhnlichsten Fall reden wollen, worin die Aquilische Klage gerade keinen höheren Ertrag giebt, als die Contractsklage, weil die künstliche Schätzung auf keine höhere Geldsumme führt. Die Richtigkeit dieser Auslegung folgt unwidersprechlich aus ein-

(k) L. 27 § 11 ad L. Aqu. (9. 2.), L. 13 de rei vind. (6. 1.).
 (l) L. 36 § 2 de her. pet. (5. 3.), L. 18 ad L. Aqu. (9. 2.), L. 50 pr. pro soc. (17. 2.), L. 43 loc. (19. 2.).
 (m) L. 18 § 1 comm. (13. 6.). In ähnlichen Ausdrücken redet Derselbe von der Concurrenz der a. locati mit der a. arborum furtim caesarum. L. 9 arb. furtim caes. (47. 7.).

gen Stellen gerade derselben Juristen, worin sie die Anwendung unsres Grundsatzes auch auf die Aquilische Klage ausdrücklich anerkennen, und zwar zum Theil in Ausdrücken, worin diese Anwendung als die seltner vorkommende, leicht übersehene, gewöhnlich nicht erwähnte (also auch nicht durch bloßes Stillschweigen verneinte) bezeichnet wird.

So sagt Ulpian, indem er sich auf Pomponius beruft, wenn der Dieb den gestohlenen Sklaven getödtet habe, könne zuerst die *condictio furtiva*, nachher die Aquilische Klage gebraucht werden, weil diese durch ihre höhere Schätzung einträglicher seyn könne (n). Noch entscheidender aber ist eine Stelle desselben Ulpian über die Konkurrenz der *a. commodati* mit der Aquilischen Klage. Anfangs sagt er in eben so allgemeinen Ausdrücken, wie in den oben angeführten Stellen (Note k), jede dieser Klagen werde durch die andere absorbirt; dann aber fügt er bezeichnend hinzu: man möchte denn sagen wollen, die Aquilische Klage könne noch immer auf die Differenz angestellt werden, und Dieses sey auch in der That das Richtige (o).

(n) *L. 2 § 3 de priv. delictis* (47. 1.). „... Et scripsit Pomponius, agi posse, quia alterius aestimationis est legis Aquiliae actio, alterius *condictio ex causa furtiva*: namque Aquilia eam aestimationem complectitur, quanti eo anno

plurimi fuit: *condictio autem ex causa furtiva non egreditur retrorsum iudicii accipiendi tempus.*”

(o) *L. 7 § 1 commod.* (12. 6.). „... nisi forte quis dixerit, agendo eum e *L. Aquilia*, hoc minus consecuturum, quam ex

Ganz in demselben Sinn wird diese Frage behandelt in einer Stelle des Paulus, die jedoch theils weniger deutlich, theils durch kritische Schwierigkeiten verdunkelt ist. Es ist die Rede von einem Commodat an Kleidungsstücken, die der Commodatar zerrissen hat; darüber drückt sich Paulus also aus (p):

et quidem post legis Aquiliae actionem, utique commodati finietur: post commodati, an Aquiliae remaneat in eo quod in repetitione triginta dierum amplius est, dubitatur. Sed verius est remanere (q), quia simplio accedit, et simplio subducto locum non (r) habet.

Nach den letzten, sehr dunklen Worten könnte man glauben, Paulus habe sich den oben angeregten Bedenken hingegeben, daß der Zusatz der Aquilischen Klage von ihrem Hauptinhalt ganz untrennbar sey, und er habe deswegen die Aquilische Klage gänzlich versagt; dann müßte

causa commodati consecutus dessen Bibliothek nach Abo geseht: *quod videtur habere rationem* schickt wurde, wo sie mit der übrigen Bibliothek verbrannt ist.

(p) L. 34 § 2 in f. de O. et A. (44. 7.) aus Paulus lib. sing. de concurrentibus actionibus.

(q) Glossa. Accursii: „alias non, alias sine non.“ Beide Lesarten also haben alte Beglaubigung; die zweyte, die oben im Text steht, ist die Florentinische. — Non remanere las auch eine alte Handschrift der Leipziger Rathsbibliothek, welche an Haubold verkehren war, und aus Versehen mit

(r) Diese Lesart findet sich in allen bekannten Handschriften. Zwar steht am Rande der Ausgabe des Baudouin: „in quibusdam deest haec etiam negatio,“ allein Dieses ist kein ganz zuverlässiges Zeugniß. — Cujacius observ. III. 25 bemerkt bloß, daß non müsse entweder in beiden Sätzen stehen, oder in beiden fehlen, welches letzte er vorzieht.

man die, allerdings durch Handschriften beglaubigte, Leseart *non remanere* als richtig annehmen. Allein zwey Gründe stehen diesem Resultat, und der damit verbundenen Leseart, entgegen. Erstlich das im Anfang des gegenwärtigen Paragraphen (Note c) angegebene, von Paulus aufgestellte Princip, welches er so festhält, daß er es auch da anwendet, wohin es nicht gehört; zweytens, daß Paulus wenige Zeilen vor unsrer Stelle die Aquilische Klage hinter der Injurienklage in *id quod amplius competit* gelten läßt, welches also auf dieselbe Weise auch hinter der *commodati actio* möglich und richtig seyn muß. — Die einfachste Art, diesen Sinn zu retten, besteht darin, daß man, nach dem Vorschlag des Cujacius, und nach einer, wenn auch zweydeutigen, handschriftlichen Autorität (Note r), die Leseart: *locum habet* (ohne *non*) annimmt. Nun ist der Sinn dieser: „die Aquilische Klage gilt auch jetzt noch, weil ihr Erfolg (möglicherweise) über das *Simplum* hinausgeht, so daß dann die Klage, auch nach Abzug des schon bezahlten *Simplum*, noch immer ein Object hat, für welches sie denn auch wirklich zulässig ist.“ — Indessen kann man versuchen, auch die vollständige Florentinische Leseart durch folgende, den Gedanken ergänzende, Paraphrase zu erhalten: „Die Aquilische Klage bleibt übrig, aber nicht bloß, wie es in der Frage ausgedrückt war, für das *amplius*, sondern ganz (also *remanere* für *integram remanere*), weil nämlich das *amplius* in der Klage nur als ein Zusatz zu dem *Simplum* er-

scheint, also, wenn man das *Simplum* aus der Klage weglassen wollte (*simplo subducto*), auch das *amplius* nicht als Inhalt einer Klage möglich ist (*locum non habet*).“ Nach dieser Wendung würde sich die Stelle auf die Fassung der *formula* beziehen, deren *Intentio* freylich nie auf das *amplius*, sondern nur auf *damnum decidi oportere*, also auf das *Simplum* und die Straferhöhung zugleich, gerichtet seyn konnte. Im Hintergrund läge dann der (nicht ausgebrückte) Gedanke, daß die Verfolgung des schon erhaltenen *Simplum*, durch eine *doli exceptio*, per *Praetorem* *inhibenda* est, wie es im *princ.* für einen ähnlichen Fall gesagt ist (s). — Das Resultat beider Erklärungen ist völlig dasselbe, allerdings aber empfiehlt sich die erste (wenn man einmal die *Emendation locum habet* zulassen will) durch größere Einfachheit.

(s) Diese Erklärung findet sich bey A. O. KNOX de *conditione furtiva* Lips. 1830. p. 66. Dem Gedanken nach übereinstimmend, aber mit ganz entgegengesetztem Text, ist die Erklärung des DONELLUS § 17; dieser heißt *non remanere* und *locum non habet*, und erklärt so, daß die Klage auf das bloße *amplius* nicht gelte (*non remanere*), weil eben nur auf das Ganze geklagt werden könnte. Im Hintergrund liegt nun der (nicht ausgebrückte) Gedanke, die Klage auf das Ganze (*Simplum* und *amplius*) sey wirklich zulässig, werde aber durch *doli exceptio* auf das *amplius* beschränkt. — Gezwungener und weniger befriedigend ist die Erklärung, die sich bey THIBAUT S. 191 und Anderen findet, und zu deren Unterstützung noch einigermaßen die *Emendation etsi simplo* für et *simplo* dienen kann. Vgl. SCHULTING notae in *Digesta*, L. cit.

§. 234.

Aufhebung des Klagrechts. II. Concurrenz. Dritte Klasse von Klagen. Keine Concurrenz.

Dritte Klasse. Keine Concurrenz.

In allen Fällen dieser Klasse kann die zweyte Klage ganz und mit vollständiger Wirkung angestellt werden, obgleich die erste Klage schon mit vollem Erfolg gebraucht worden ist.

Da diese Klasse einen bloß negativen Charakter hat, so können dahin unzählige Fälle gerechnet werden, welche hier zu erwähnen Niemand den Gedanken haben wird; namentlich alle gleichzeitig unter verschiedenen Personen bestehende Klagen aus ganz verschiedenen Rechtsgeschäften. Wenn also hier manche Fälle noch besonders erwähnt werden sollen, so kann Dieses nur bey solchen Bedürfnis seyn, worin der täuschende Schein einer Concurrenz vorhanden ist, welcher daher weggeräumt werden soll. Es werden dahin solche Klagen gerechnet werden müssen, die einen gemeinsamen Entstehungsgrund haben, unter denselben Personen bestehen, oder denselben Namen führen, bey welchen aber dennoch eine Concurrenz nicht anzunehmen ist, weil ihnen ein gemeinschaftliches Object fehlt (§ 231).

A) Dahin gehört zuerst der Fall eines Delict's, woraus neben einer Entschädigungsklage eine reine Straffklage entspringt. Beide Klagen sind von einander ganz unabhängig.

So die *condictio furtiva* und die *furti actio* aus demselben Diebstahl, deren gegenseitige Unabhängigkeit stets unbestritten war (a). Eben so, nach der richtigeren Betrachtung, die Injurienklage und die Aquilische Klage, wenn ein Sklave durch Schläge hart mißhandelt war. Darin lag eine Injurie gegen den Herrn, und eine Beschädigung des Eigenthums, die Injurienklage verfolgte eine Strafe, die Aquilische den Schadensersatz (b).

Es liegt also hierin dasselbe Princip, wie bey den gemischten Pönalklagen. Die *actio vi honorum raptorum* geht auf den einfachen Ersatz, und daneben, auf den dreysfachen Werth als Strafe (c). Wie hier durch eine und dieselbe Klage die Strafe noch außer der Entschädigung gefordert wird, so in jenen Fällen durch verschiedene Klagen.

B) Die Injurie gegen eine Ehefrau ist zugleich eine Injurie gegen den Mann. Hier entstehen aus derselben Handlung zwey gleichnamige Straffklagen, deren jede von

(a) *L. 7 § 1 de cond. furt.* (13. 1.), *L. 45. 46. 47 pr. pro soc.* (17. 2.), *L. 34 § 2 de O. et A.* (44. 7.), *L. 54 § 3 de furtis* (47. 2.).

(b) *L. 15 § 46 de injur.* (47. 10.). So war es unbestritten, wenn man in der Aquilischen Klage die Entschädigung als das Überwiegende betrachtete. Paulus freylich sieht sie in *L. 34 pr. de O. et A.* (44. 7.) vorzugsweise als Straffklage an, und wendet daher auf

diesen Fall ganz unpassender Weise das Princip des bloßen *amplius* in der zweyten Klage an. Nach Ulpian's Meynung kann auch diese Betrachtungsweise kein anderes Resultat geben, wie sich unten in diesem §. zeigen wird.

(c) *pr. J. de vi bon. rapt.* (4. 2.). — Unter den früheren Juristen freylich hatten Manche behauptet, das Vierfache sey hier reine Strafe. *GAJUS IV. § 8.*

dem Erfolg der andern ganz unabhängig ist (d). Die Bestrafung jedes dieser zwey Delicte ist ein für sich bestehendes Object.

C) Wenn Mehrere zugleich stehlen, so begeht Jeder den ganzen, vollen Diebstahl, und der Umstand, daß ihm Andere dabey helfen, verändert oder vermindert die Strafbarkeit seiner Handlung nicht. Daher geht gegen Jeden die *furti actio* auf die volle Strafe, wenngleich die Übrigen ihre Strafe schon gezahlt haben, weil die Bestrafung eines jeden dieser Delicte ein selbstständiges Object ist (§ 211. b.).

D) Wenn Mehrere einen Sklaven gleichzeitig tödten, so daß man nicht sagen kann, welcher vorzugsweise der Thäter sey, so soll Jeder den vollen Betrag der Aquilischen Klage zahlen, wie wenn er allein gehandelt hätte; hierin stimmten die Römischen Juristen von alter Zeit her überein (d¹). Auf den ersten Blick möchte man geneigt seyn, hierin bloß eine falsch angewendete Analogie der *furti actio* anzunehmen, indem es scheint, die reine Entschädigung dürfe nur einmal gefordert werden, die Straferhöhung habe jeder Thäter ganz zu zahlen. Allein durch folgende Betrachtung läßt sich jene Entscheidung der alten

(d) L. 1 § 9 *de injur.* (47. 10.) (Ulpian), L. 18 *eod.* (Paulus) L. 41 *eod.* (Neraius).

(d¹) L. 51 § 1 *ad L. Aquil.* (9. 2.). *Idque est consequens auctoritati veterum: qui cum a pluribus idem servus ita vul-*

neratus esset, ut non appareret cujus ictu perisset, omnes lege Aquilia teneri judicaverunt." L. 11 § 2 *eod.* Die erste Stelle ist von Julian, die zweyte von Ulpian, der sich dabey auf Julian beruft.

Juristen rechtfertigen. Das Gesetz erlaubt dem Beschädigten, jeden einzelnen Thäter so zu behandeln, wie wenn seine Handlung nicht jetzt, sondern in irgend einer vergangenen Zeit des letzten Jahres geschehen wäre. Durch diese zugelassene Fiction kommt man mit jedem einzelnen Thäter auf einen Zeitpunkt, in welchem der Andere nicht zugleich handelte, so daß deshalb er den vollen Betrag unverkürzt zahlen muß.

E) Wenn eine gestohlene Sache dem Diebe von einem anderen Diebe wieder entwendet wird, so hat Jeder derselben den Herrn der Sache bestohlen, welcher daher zwey von einander unabhängige *furti actiones* erwirbt (e).

F) Wenn dieselbe Person an derselben Sache mehrere Delicte zu verschiedenen Zeiten begeht, so ist gewiß die

(e) *L. 76 § 1 de furtis* (47. 2.). „... dominus igitur habebit cum utroque *furti actionem*, ita ut, si cum altero *furti actionem* inchoat, adversus alterum nihil minus duret: sed et *condictionem*: quia ex diversis factis tenentur.“ Zuerst muß bemerkt werden, daß hier die Unabhängigkeit beider Klagen mit Recht nur für die *furti actio*, nicht für die *Condiction*, behauptet wird; denn wenn Ein Dieb die Entschädigung bezahlt, wird auch hier der andere frey, eben so wie bey dem gemeinschaftlichen Diebstahl. Die Hauptschwierigkeit liegt aber in den Schlusworten, da ja bey dem gemeinschaftlichen Diebstahl (*idem factum*) gleichfalls

gegen jeden Dieb die Klage geht, und da besonders bey jedem einfachen Diebstahl die *Condiction* noch neben der *furti actio* besteht, obgleich es gewiß *idem factum* ist. Der Gegensatz, den hier Pomponius ausschließen will, ist die fortwährende, wiederholte *Contraction* von Seiten desselben Diebes. Diese gilt stets nur als *idem factum*, und es entsteht daraus nie mehrere *furti actiones* oder mehrere *Condictiones*. Im Gegensatz dieses *idem factum* werden in unsrer Stelle die *diversa facta* als entscheidend angegeben. Vgl. *L. 9 pr. L. 67 § 2 de furtis* (47. 2.). Ähnliches gilt bey *damnum*. *L. 32 § 1 L. 48 ad L. Aquil.* (9. 2.).

Estrafe eines jeden Delictis besonders verwirkt, unabhängig von den übrigen Strafen (f). Auch die Entschädigung für jedes einzelne Delict kann eine ganz selbstständige Natur haben (g). Wenn jedoch die eine Entschädigung schon den vollständigen Sachwerth umfaßt, so kann daneben nicht noch eine andere partielle Entschädigung vorkommen (h). Nur macht auch hier wieder die Aquilische Klage durch ihre künstliche Berechnung, worin eine Strafe enthalten seyn kann, eine Ausnahme (i).

G) Die in diesem §. vorgetragene Sätze waren größtentheils auch bey den Römischen Juristen völlig unbestritten.

(f) L. 2 pr. § 1. 2. 4. 5. 6 de priv. delictis (47. 1.), L. 27 pr. ad L. Aquil. (9. 2.).

(g) L. 32 § 1 L. 48 ad L. Aquil. (9. 2.). So z. B. wenn Jemand an demselben Hause zuerst Fenster einschlägt, und zu einer andern Zeit das Dach beschädigt.

(h) Weil sonst durch die nur zur Entschädigung bestimmte Klage eine Bereicherung entstehen würde; dieses gilt besonders auch, wenn mehrere mixtae actiones auf diese Weise entstehen, für den in jeder derselben enthaltenen blos persecutorischen Theil. Mit Recht bemerkt Göschens Vorlesungen I. 462. 463, die Worte der L. 2 de priv. del. (Note f) seyen größtentheils so allgemein gefaßt, daß man sie auch auf die Unabhängigkeit des persecutorischen Theils beziehen könnte, ganz gegen die Absicht Ulpian's, wie Dieses besonders

aus dem § 3 derselben Stelle klar hervorgeht.

(i) L. 2 § 3 de priv. delictis (47. 1.). Wird ein kostbares Pferd zuerst lahm geschlagen (woburch sein Werth auf eine Kleinigkeit herab sinken kann), und dann vor Ablauf eines Jahres getödtet, so muß der Thäter beynahe das Doppelte des ursprünglichen hohen Werthes bezahlen, weil das Interesse der Tödtung nach dem Werth zur Zeit des unverletzten Zustandes berechnet wird. — Ganz eben so ist es nun auch, wenn Einer einen Sklaven tödtlich verwundet, so daß er nicht gerettet werden kann, später ein Anderer ihn wirklich tödtet. Hier zählt Jeder das Ganze als einziger Todtschläger, nur mit etwas verschiedener Zeitberechnung. L. 51 pr. § 2 ad L. Aquil. (9. 2.), vgl. oben Note d'.

Dagegen hat der nun folgende Fall mehr Streit unter ihnen erregt, als irgend eine andere, die Klagenconcurrentz betreffende, Frage.

Eine einfache Handlung kann so beschaffen seyn, daß verschiedene Strafgesetze durch sie verletzt werden, so daß dieselbe Handlung materiell als einfach, formell aber, durch ihre verschiedenen Beziehungen, als mehrere Delicte in sich schließend, zu betrachten ist. Nach allgemeinen Grundsätzen müssen wir in diesem Fall jede wahre Concurrentz verneinen, also die vollständige Anwendung aller einzelnen Straffklagen neben einander behaupten. Denn das gleiche Object mehrerer Klagen, welches der einzige Grund wahrer Concurrentz ist (§ 231), findet sich hier nicht, da die Bestrafung jedes einzelnen hier wirklich begangenen Delicts ein ganz eigenthümlicher, für sich bestehender Zweck ist, also mit der durch mehrere Klagen zu verfolgenden Entschädigung keine wahre Ähnlichkeit hat. Eine Bestätigung dieser Ansicht liegt auch darin, daß bey der Injurie gegen eine Ehefrau die unbeschränkte Zulässigkeit mehrerer Straffklagen neben einander ganz allgemein anerkannt ist (Note d); es macht aber für die Natur und Strafbarkeit der begangenen einfachen Handlung durchaus keinen Unterschied, ob die in derselben vereinigt enthaltenen Delicte gegen mehrere Personen, oder gegen eine einzige, begangen worden sind (vgl. Note bb).

Wenn dennoch manche Römische Juristen hierüber andere Ansichten haben, so liegt Dieses an der häufigen,

aber ganz verwerflichen, Verwechslung des gleichen materiellen Entstehungsgrundes mit dem gleichen Gegenstand der Klagen (§ 231), wodurch sie dann ferner verleitet worden sind, für diesen Fall eine Prozeßconsumtion anzunehmen, die darin in der That nicht begründet ist; ferner wurden sie getäuscht durch die scheinbare Ähnlichkeit des Verhältnisses, worin mehrere Strafflagen zu einander stehen, mit dem zwischen mehreren Entschädigungsklagen; endlich auch durch die allerdings zweydeutige Natur der gemischten Strafflagen, deren beide Bestandtheile jedoch stets mit Sicherheit unterschieden werden können.

Über die wirklichen Meynungen der alten Juristen haben wir folgende Nachrichten. Modestin behandelt diesen Fall nach der für die erste Klasse (§ 232) aufgestellten Regel, läßt also stets nur eine der mehreren Strafflagen zu. — Paulus behandelt ihn nach der Regel der zweyten Klasse (§ 233), gestattet also, wenn eine Strafflage gebraucht ist, auch noch eine zweyte, jedoch nur auf das amplius. — Papinian und Ulpian nehmen gar keine Concurrenz zwischen solchen Klagen an, lassen also jeder derselben ihre volle Wirkung auch neben den übrigen. Derselbe Meynung hat Hermogenian, der zugleich die spätere allgemeine Anerkennung derselben berichtet.

I. Modestin. Seine Meynung kommt in keiner einzelnen Anwendung vor, sondern bloß in folgender allgemein ausgedrückten Regel (k):

(k) *L. 53 pr. de O. et A. (44. 7.)* aus Modestinus lib. 3 regularum.

Plura delicta in una re plures admittunt actiones: sed non posse omnibus uti probatum est: nam si ex una obligatione plures actiones nascuntur, una tantummodo, non omnibus, utendum est.

Die Worte ex una re heißen offenbar so viel als ex eodem facto, wie der nachfolgende, abwechselnd gebrauchte, Ausdruck ex una obligatione zeigt, in welchem obligatio die sehr gewöhnliche Bedeutung der eine Obligation erzeugenden Handlung hat. Hier ist nun die Verwechslung des gemeinsamen Entstehungsgrundes mit dem gemeinsamen juristischen Object recht augenscheinlich. — Man könnte noch etwa glauben, Modestin habe sich nur zu allgemein ausgedrückt, und sey daneben nicht abgeneigt gewesen, so wie Paulus, eine zweyte Klage auf das amplius zuzulassen. Allein Paulus selbst erwähnt das Daseyn einer solchen extremen Meynung, wie sie hier dem Modestin zugeschrieben wird, die also seiner eigenen entgegengesetzt war (1). Modestin also hatte dieselbe ohne Zweifel von älteren Juristen angenommen, auf welche hier Paulus anspielt, ohne sie zu nennen.

II. Paulus. Es ist schon oben (§ 233) erwähnt worden, daß er den für die zweyte Klasse in der That geltenden Grundsatz, nach welchem jede noch übrige Klage

(1) L. 31 pr. de O. et A. (44. 7.). „.. sed quidam, altera electa, alteram consumi;“ hier wird also geradezu die Prozeßconsumtion als Entscheidungs-

grund angeführt. Es ist hier die Rede von der Injurienklage neben der Aquilischen, wegen eines schimpflich gepeitschten fremden Sklaven.

auf das *amplius* angesetzt werden kann, in zu ausgebehnter Weise ausdrückt; er faßt ihn nämlich so allgemein, daß derselbe auch auf die Strafflagen Anwendung findet, wohin er in Wahrheit nicht paßt.

Er hat aber diese seine Meynung nicht bloß in jenem allgemeinen Princip ausgesprochen, sondern auch ganz consequent in folgenden einzelnen Anwendungen durchgeführt.

1) Wenn ein fremder Sklave schimpflich gepeitscht wird. Die Aquilische und die Injurienklage, jede von ihm auf das *amplius* noch nach der anderen zugelassen (m).

2) Wenn eine Sache geraubt wird, so liegt darin ein zweyfaches Delict: Raub und Diebstahl. Nach der *actio furti nec manifesti* soll die *a. vi honorum raptorum* noch gelten, aber nur auf das *amplius* (n).

3) Eben so bey abgehauenen Bäumen: die Aquilische Klage und die *a. arborum furtim caesarum* (o).

In einer andern Stelle soll er, wie man gewöhnlich annimmt, zwey Strafflagen vollständig neben einander gelten lassen: die *furti actio* und die *a. de rationibus distrahendis* (p). Manche haben deshalb den Paulus als inconsequent getadelt, Andere haben eine Interpolation angenommen. Beides ohne Grund, da die eben angeführte Klage gegen den untreuen Vormund in der That nicht

(m) *L. 34 pr. de O. et A. L. 88 de furtis* (47. 2.).

(44. 7.). Es ist dieselbe Stelle, worin er daneben noch fremde Meynungen anführt (Note 1.).

(o) *L. 1 arborum furtim caes.* (47. 7.), *L. 11 eod.*

(p) *L. 2 § 1 de tutelae* (27. 3.).

(n) *L. 1 vi bon. rapt.* (47. 8).

als Strafflage von den alten Juristen angesehen wird (§ 212). III. Nach der richtigern Meynung, die auch bey den Römern zuletzt gesiegt hat, können alle Strafen nebet einander unvermindert zur Anwendung kommen. Papinian spricht diese Meynung in folgender Anwendung aus. Wenn eine fremde Sklavin sturpirt wird, so gilt die Aquilische, die Injurienklage, und die *a. servi corrupti*, und zwar alle neben einander (q).

Ulpian spricht diese Meynung theils als allgemeine Regel aus, theils in einzelnen Anwendungen. Als allgemeine Regel in folgenden zwey Stellen:

Nunquam actiones poenales de eadem pecunia concurrentes alia aliam consumit (r).

In dieser Stelle liegt der entschiedenste Widerspruch gegen die Meynung des Paulus über das *amplius*. Denn wenn die mehreren Strafflagen auf *eadem pecunia* (gleiche

(q) *L. 6 ad L. Jul. de adult.* (48. 5.), *nec propter plures actiones parcendum erit in hujusmodi crimine reo.* Göschel's Vorlesungen I. S. 459 hält es für eine Eigenthümlichkeit gerade dieses schweren Vergehens, da auch das Interesse unverkürzt mehrmals bezahlt werden solle. Das Letzte wird indessen nicht gesagt, zwey dieser Klagen konnten auch wohl auf ein verschiedenartiges Interesse gehen (vgl. *L. 11 § 2 de servo corr.* 11. 3.), und das *nec parcendum* geht mehr

auf eine Häufung der Strafen, als auf eine sonst ungewöhnliche mehrfache Entrichtung des Interesses. Die Worte in *hujusmodi crimine* sollen nicht ein besonders schweres Verbrechen bezeichnen (welches nach Römischen Begriffen in jener Handlung gar nicht enthalten war), sondern eben nur den Fall mehrerer Delicte, die in einer und derselben Handlung vereinigt sind.

(r) *L. 60 de O. et A.* (44. 7) aus Ulpian. lib. 17 ad ed.

Summe) gehen, so muß jede derselben durch den Gebrauch der andern, nach Paulus, völlig ausgeschlossen werden. — Der Ausdruck *consumit* könnte mit besonderer Hinsicht auf die Prozeßconsumtion gewählt seyn, die also hier verneint werden sollte, doch läßt sich Dieses mit Sicherheit nicht behaupten, da derselbe Ausdruck auch die materielle Consumtion, durch die mittelst der ersten Klage bewirkte Zahlung, bezeichnen kann (s).

Die zweyte Stelle lautet so:

Nunquam actiones, praesertim poenales, de eadem re concurrentes, alia aliam consumit (t).

Diese Stelle ist, nach ihrem Wortlaut, der vorhergehenden so auffallend ähnlich, daß man auch den Sinn für völlig gleich halten möchte; und dennoch ist dieser sehr verschieden. Denn da sie von allen Klagen spricht, nicht bloß von den Straffklagen, so konnte Ulpian unmöglich sagen wollen, daß diese, wenn sie auf dasselbe Object zielen, einander niemals consumirten, da ja bey den Entschädigungsklagen dieser Art gerade das Gegentheil als Regel anzunehmen ist (§ 232). Selbst dadurch wird diesem Bedenken nicht abgeholfen, wenn man etwa das vorzügliche Gewicht auf die Prozeßconsumtion legen wollte, die hier verneint werden sollte, und auf welche das Wort

(s) Keller *Litidcontestation* S. 483. 494.

(t) *L. 130 de R. J.* (50. 17.), aus Ulpian. lib. 18 ad ed., also

aus demselben Werk wie die in der Note r. angeführte Stelle, und selbst aus einem ganz nahe liegenden Abschnitt dieses Werks.

consumit bezogen werden könnte (u). Denn aus der Correalstipulation entstanden gerade zwey Klagen auf dasselbe Object, und bey ihr trat die Prozeßconsumtion ganz entschieden ein. Daher müssen die Worte: *de eadem re* erklärt werden von dem gemeinsamen Entstehungsgrund (wie *ex eodem facto*), und auch für diesen ist Ulpian's Behauptung nur so zu verstehen, daß die gemeinsame Entstehung für sich allein niemals ein Grund der Prozeßconsumtion seyn soll (v). Nun liegt der nicht ausgedrückte Gedanke im Hintergrund: die folgende Klage werde nur ausgeschlossen bey gemeinsamen Object, und auch dabey sehr häufig nicht auf dem Wege der Prozeßconsumtion. Besonders bekommt durch diese Erklärung der Ausdruck *praesertim poenales* einen bestimmten und guten Sinn, denn von den Poenalklagen kann man sagen, daß stets eine noch nach der andern angestellt werden könne, und namentlich nie die Prozeßconsumtion eintrete, von den Entschädigungsklagen ist es nur theilweise wahr; dieser Unterschied beider Arten der Klagen wird durch das Wort *praesertim* angedeutet (w). — Es ist übrigens zu

(u) Die Unsicherheit dieser Beziehung ist schon bey der vorhergehenden Stelle bemerkt worden. Vgl. Keller *Litiscontestatio* S. 483. 494.

(v) Die Worte *de eadem re* haben also hier einen ganz andern Sinn, als in der oben § 232 a. angeführten Stelle desselben Ulpian die Worte *eiusdem rei no-*

mine. Diese verschiedene Erklärung so ähnlich lautender Worte, wenn sie auch auf den ersten Blick auffallen mag, erscheint doch deswegen als durchaus nothwendig, weil Ulpian in beiden Stellen ganz entgegengesetzte Entschreibungen giebt.

(w) Die hier gegebene Erklärung findet sich im Wesentlichen

bemerken, daß die hier erklärte Stelle des Ulpian wörtlich in die Institutionen aufgenommen worden ist (x), und auch dieser Umstand kann zur Unterstützung der Behauptung dienen, daß die von Ulpian über jene controverse Frage vorgetragene Meynung zugleich als die in unsren Rechtsbüchern gebilligte anzusehen ist.

Die einzelnen Fälle, worin Ulpian die von ihm aufgestellte allgemeine Regel zur Anwendung bringt, sind folgende:

1) Die Aquilische und die Injurienklage, wenn ein fremder Sklave gepeitscht, oder eine fremde Sklavin stupirt worden ist (y).

2) Die a. vi honorum raptorum neben der furti actio oder der Aquilischen Klage, wenn Sachen entweder geraubt, oder durch eine Bande (coactis hominibus) beschädigt worden sind (z).

schon bey Göschens Vorlesungen I. S. 460.

(x) § 1 *J. si quadrupes* (4.9.). Die Regel wird hier angeführt, um die Unabhängigkeit zweyer Klagen aus derselben Thatfache zu begründen, unter welchen die eine auf Entschädigung, die andere auf Strafe geht.

(y) *L. 15 § 46 de injur.* (47. 10.), *L. 25 eod.* — Wesentlich dieselbe Meynung führt Paulus an in *L. 34 pr. de O. et A.* (44. 7.). „alii ... si ante injuriarum actum esset, teneri eum ex lege Aquilia.“ Daß die hier angeführten ungenannten Juristen für

den umgekehrten Fall, wenn die Aquilische Klage zuerst angestellt war, die Injurienklage ganz versagten, beruhte bey ihnen nicht auf einem Zweifel an dem Princip, sondern auf einem ganz individuellen Bedenken wegen der Formel der Injurienklage, worin die Worte *honum et aequum* standen, von welchen Jene glaubten, daß sie dem Gebrauch der Klage nach schon eingeklagter Entschädigung im Wege ständen.

(z) Zwar die *L. 2 § 26 vi bon. rapt.* (47. 8) erwähnt nur die Coexistenz dieser und noch anderer Klagen, ohne die Art ihrer Con-

3) Die *furti actio* und die Aquilische Klage, wenn einem Sklaven die Kleider gestohlen wurden, und der Entkleidete vor Kälte gestorben ist (aa).

4) Die *furti actio* und *a. servi corrupti*, wenn Jemand einen fremden Sklaven zu einem Diebstahl beredet (bb).

Hermogenian endlich erklärt sich für die von Papinian und Ulpian vorgetragene Meynung in folgender Stelle (cc):

Cum ex uno delicto plures nascuntur actiones, sicut evenit cum arbores furtim caesae dicuntur, omnibus experiri permitti, post magnas varietates obtinuit.

Ich sehe diese Stelle als ganz entscheidend, gleichsam als das letzte Wort der Justinianischen Gesetzgebung an;

currenz zu bestimmen; allein L. 2 § 10 *cod.* sagt ausdrücklich: „Ceterum neque *furti actio*, neque legis Aquiliae, *contributae sunt in hoc edicto*“ . . ., das heißt ihre Strafen gelten noch außer der durch dieses Edict bestimmten Strafe.

(aa) L. 14 § 1 *de praescriptis verbis* (19. 5).

(bb) L. 11 § 2 *de servo corrupto* (11. 3). — Dieser Fall kann wieder zu einer besondern Unterstützung der hier vertheidigten Meynung dienen. Ulpian scheint blos an den Fall zu denken, da der Diebstahl gegen den eigenen Herrn des beredeten Sklaven begangen wird, so daß beide

Klagen in demselben Kläger vereinigt sind. Ist nun aber der Diebstahl gegen einen Dritten begangen, so wird wohl Niemand zweifeln, daß die beiden Klagen von den zwey verschiedenen Klägern unverkürzt angestellt werden können, eben so wie es bey den beiden Injurienklagen (Note d) von Allen eingeräumt wird. Was jedoch in dem Fall der zwey verschiedenen Kläger gilt, kann nicht ohne augenscheinliche Inconsequenz für den Fall desselben Klägers versagt werden.

(cc) L. 32 *de O. et A.* (44. 7) aus Hermogenianus lib. 2 *juris epitom.*

nicht, weil Hermogenian der neueste unter allen hier angeführten Juristen ist, welches an sich nicht entscheidend seyn würde, sondern weil er die in den vorhergehenden Stellen dargestellte große Controverse selbst erwähnt (post magnas varietates), und nun die wichtige Thatsache hinzufügt, daß zuletzt die (von Ulpian vertheidigte) strengere Meynung allgemein anerkannt worden sey (obtinuit). Hermogenian erscheint also hier nicht als eine einzelne Stimme über jene Frage abgebend, sondern als die Thatsache jenes Streites und der Beendigung desselben erzählend. Indem wir nun diese Stelle mit den vielen, oben angeführten, größtentheils widersprechenden, Stellen, als ein Ganzes zusammen fassen, so erscheint dieser Fall als ein solcher, worin uns Justinian ein Stück Rechtsgeschichte mittheilen wollte, indem er nicht nur die aus langem Streit als siegend hervorgegangene Regel in seine Sammlung aufnahm, sondern auch die in früherer Zeit streitenden Meynungen selbst, in einer bedeutenden Zahl von Zeugnissen darstellte, woraus der Sinn der letzten Entscheidung um so klarer hervortreten mußte. Demnach sind die oben angeführten Stellen des Modestin und des Paulus blos als Mittel zu historischer Belehrung über die allmälige Entwicklung der vorliegenden Rechtsregel anzusehen (dd).

(dd) Vgl. oben B. 1 § 44. s., wo diese Art der vereinigen- den Auslegung als Princip aufgestellt ist. — Eine etwas abweichende Meynung über die hier vorliegende besondere Frage hat Göschen Vorlesungen I. S. 456. 460. 461. Er legt der Stelle des Hermogenian nicht die Wichtigkeit bey, die ich ihr hier zuschreibe, und hält es für ganz zweifelhaft, welche der beiden entgegengesetzten Regeln

Die Richtigkeit der hier aufgestellten Ansicht wird noch durch folgende Umstände bestätigt.

Einen der Fälle, worin Ulpian seine Meynung aussprach (Note bb), nämlich die *furti actio* neben der *a. servi corrupti*, hat Justinian selbst, und zwar völlig auf dieselbe Weise wie Ulpian, entschieden, nämlich dahin daß beide Klagen unverkürzt nach einander angestellt werden können (ee). Damit ist also unverkennbar ausgedrückt, welche unter den früher streitenden Meynungen Justinian selbst als die richtige ansah.

Wesentlich dieselbe Frage, wie bey den Privatstrafen, kommt auch bey den öffentlichen Strafen vor, wenn dieselbe Handlung das Wesen verschiedener öffentlicher Verbrechen in sich vereinigt. Hier nun ist ganz entschieden, und sogar ohne Spur eines früheren Zweifels, die Regel aufgestellt, daß alle verwirkte Strafen neben einander angewendet werden sollen (ff). Es würde aber eine augenscheinliche Inconsequenz seyn, hierin für die öffentlichen Strafen eine andere Regel, als für die Privatstrafen, gelten lassen zu wollen.

man als wahre Regel anzusehen habe. Wie man sich aber auch hierüber entscheide, so müßten doch die in entgegengesetzten einzelnen Entscheidungen in den Digesten, als Ausnahmen neben der angenommenen Regel anerkannt werden. — Dieses Letzte kam ich am Wenigsten einräumen, da keine einzige dieser Stellen die Natur

einer Ausnahme an sich trägt, sondern vielmehr jede nur dazu bestimmt ist, die von ihrem Verfasser angenommene Regel auf einen einzelnen Fall anzuwenden.

(ee) *L. 20 C. de furtis* (6. 2).
§ 8 *J. de oblig. ex delicto* (4. 1).

(ff) *L. 9 C. de accus.* (9. 2).
Die Stelle ist oben abgedruckt § 231. b.

Indessen muß doch zu der hier als richtig angenommenen Meynung folgende Beschränkung hinzugefügt werden. Wenn zwey Klagen aus demselben Delict neben einander vorkommen, deren jede aus Entschädigung und Strafe gemischt ist, so gilt die vollständige Cumulation nur für die in jeder enthaltene reine Strafe; die Entschädigung dagegen, die durch die erste Klage bereits bewirkt worden ist, kann durch die zweyte nicht noch einmal gefordert werden. Dieses gilt namentlich von dem bey Hermogenian erwähnten Fall, der Aquilischen Klage neben der *a. arborum furtim caesarum*; das Interesse braucht nur einmal bezahlt zu werden, aber die Straferhöhung kommt aus jeder der beiden Klagen vollständig zur Anwendung. Hermogenian hat Dieses allerdings nicht ausgedrückt, es muß also seiner Regel die Einschränkung hinzugefügt werden: inso weit jede dieser mehreren Klagen auf reine Strafe geht. Daß Papinian und Ulpian diese Einschränkung nicht aussprechen, erklärt sich daraus, daß in den meisten Collisionsfällen zwey gemischte Klagen gar nicht vorkommen, indem die eine Klage (wie die Injurienklage und die *furti actio*) eine reine Strafflage ist; zugleich auch daraus, daß sie ihre Aufmerksamkeit nur auf Dasjenige richteten, welches allein controvers gewesen war, nämlich die Cumulation mehrerer Strafen. Ulpian überdem deutet auf jene Einschränkung vernehmlich genug hin, indem er in der bestimmtesten Stelle (Note r) nur von *actiones poenales* spricht; und auch bey Hermogenian liegt eine

Hindeutung darauf in der Erwähnung der großen Streitigkeiten, die sich, so viel wir wissen, nur auf die Collision der Strafen bezog. — Die Richtigkeit der hier aufgestellten Beschränkung folgt nothwendig aus allem Demjenigen, was bey der ersten und zweyten Klasse über die Behandlung der wahren Concurrenz ausgeführt worden ist (§ 232, 233). Dort beruhte die totale oder partielle Ausschließung der nachfolgenden Klage nicht etwa auf einer positiven, aus bloßer Schonung entsprungenen, Vorschrift, sondern aus der natürlichen Regel, daß ein schon vergüteter Schade nicht mehr zu vergüten möglich ist, daß also eine wiederholte Bezahlung die der Entschädigung ganz fremde Natur einer Bereicherung, hier also zugleich einer Strafe, annehmen würde. Diese natürliche Regel aber kann nicht von der Anwendung durch den ganz zufälligen Umstand ausgeschlossen werden, daß manche Klagen neben der Entschädigung auch noch eine wahre Strafe verfolgen. Vielmehr muß alsdann jeder dieser beiden Bestandtheile der Klage nach der ihm eigenthümlichen Regel behandelt werden. Ganz entscheidend aber für die Richtigkeit der hier aufgestellten Behauptung scheint mir der Umstand, daß bey der Concurrenz der Aquilischen mit einer Contractsklage von allen alten Juristen ohne Ausnahme anerkannt wird, die Aquilische könne nach der andern Klage höchstens noch auf das *amplius* angestellt werden; so weit sie auf reine Entschädigung gehe, sey sie absondert (§ 233). Was sie nun für diesen Fall als unzwei-

selbsthaft anerkennen, müssen sie nothwendig auch gelten lassen, bey der Concurrenz der Aquilischen Klage mit der a. vi bonorum raptorum oder arborum furtim caesarum, für denjenigen Bestandtheil der beiden concurrirenden Klagen, welcher die reine Entschädigung zum Gegenstand hat. — In dieser Einschränkung liegt gewissermaßen eine Annäherung an die Meynung des Paulus, und zugleich eine neue Erklärung der Entstehung dieser Meynung. Indem nämlich Paulus bey seinen Gegnern diese Einschränkung nicht ausgedrückt sah, und doch das Bedürfniß derselben empfand, kam er dahin, sie nicht nur auszudrücken, sondern nun auch zu übertreiben, indem er sie selbst auf die reine Strafe in zwey verschiedenen Klagen anwendete, wohin sie allerdings nicht gehört.

Der in diesem §. abgehandelte Fall der Collision zwischen mehreren Strafgesetzen darf nicht verwechselt werden mit einer andern Collision dieser Art, die mit jener nur eine äußerliche Ähnlichkeit hat. Wir setzen hier voraus das vereinigte Daseyn mehrerer Delicte in einer und derselben materiellen Handlung. Nun kommt es aber auch häufig vor, daß für dasselbe Vergehen oder Verbrechen mehrere Strafgesetze aus verschiedenen Zeiten vorhanden sind, und es entsteht, eben so wie bey der Klagenconcurrenz, die Frage, ob die in jenen Gesetzen enthaltenen Strafen vereinigt werden sollen, oder ob nur eine derselben anzuwenden ist. Das Princip, welches oben

für die Concurrenz aufgestellt wurde, paßt auf diesen Fall gar nicht, ja es läßt sich für denselben gar kein Princip aufstellen, da Alles auf den wahren Sinn des neuesten Strafgesetzes ankommt, welcher sehr verschieden seyn kann. Gewöhnlich wird das neueste Gesetz dazu bestimmt seyn, an die Stelle der früheren zu treten, und also allein zu gelten, so daß darin keine Collision mit älteren Gesetzen, sondern die Abschaffung derselben, enthalten ist. Dieser Fall wird vorausgesetzt in einem Senatschluß, welcher verbot: *ne quis ob idem crimen pluribus legibus reus fieret* (gg); dasselbe kommt auch bey manchen Privatdelicten vor (hh). — Bey mehreren Privatdelicten erscheint dagegen der ganz andere Fall, daß späterhin auch eine Anklage auf öffentliche Strafe zugelassen wurde, jedoch so daß nicht beide Strafen zugleich gelten sollten, sondern nur eine derselben, und zwar nach der Wahl des Verletzten (ii). Dieses sehr zweckmäßige Wahlrecht wurde besonders gestattet bey dem Diebstahl (kk), und bey der Injurie (ll). —

(gg) *L. 14 de accus.* (48. 2), *ius III. § 189. IV. § 111.*

f. o. § 231. b.)

(hh) über körperliche Beschädigungen bestanden ältere Gesetze, die durch die Einführung der *L. Aquilia* aufgehoben wurden. *L. 1 pr. ad L. Aquil.* (9. 2.). — Das *furtum manifestum* wurde nach dem älteren Recht mit der *Abdication* bestraft; der Prätor führte eine Privatstrafe (des vierfachen Werthes) ein, und dadurch wurde jene harte Strafe aufgehoben. GA-

(ii) Im Allgemeinen spricht von diesem Wahlrecht *L. 3 de priv. delictis* (47. 1.).

(kk) *L. 56 § 1 L. 92 de furtis* (47. 2.).

(ll) § 10 *J. de injur.* (4. 4), *L. 35. 45 de injur.* (47. 10.). — Schon früher galt im Fall des *libellus* dasselbe Wahlrecht zwischen der Privatklage und dem für diesen Fall zulässigen *publicum judicium*. *L. 6 de injur.* (47. 10.).

Allein ganz allgemein war dieses Wahlverhältniß zwischen öffentlicher und Privatstrafe nicht; die Publicanen sollten für ihre Delicte eine Privatstrafe erleiden, und daneben sollte noch eine öffentliche Strafe eintreten (mm).

§ 235. *Aufhebung des Klagerchts. II. Concurrenz. Gemeinsame Betrachtungen.*

Bisher ist die Regel ausführlich dargestellt worden, daß, in den Fällen wahrer Concurrenz, eine früher gebrauchte Klage die spätere ausschließt, und zwar bald ganz (§ 232), bald nur theilweise (§ 233). Es ist nunmehr zu untersuchen, Was eigentlich in der früheren Klage diese zerstörende Kraft hat, und durch welche Rechtsformen der Zweck dieser Zerstörung bewirkt wird. Beides hatte im älteren Recht viele Verwicklungen und Schwierigkeiten, ist aber im neuesten Recht sehr einfach geworden.

Die erste Frage ist leicht zu beantworten aus dem oben für die Concurrenz aufgestellten Grundsatz, daß das schon Erlangte nicht mehr mit einer Klage gefordert werden kann (§ 231. 232).

— Im heutigen Recht ist diese Wahl noch weiter ausgebehnt auf Abbitte, Ehrenerklärung, oder Widerruf.

(mm) *L. 9 § 5 de publicanis* (39. 4). „*Quod illicite . . exactum est, cum altero tanto passis injuriam exsolvitur: per vim vero extortum cum poe-*

na tripli restituitur: amplius extra ordinem plectuntur. Alterum enim utilitas privatorum, alterum vigor publicae disciplinae postulat.“ Der Grund lag also hier in dem besonderen Verhältniß, worin die Publicanen zum Staate standen.

Hieraus folgt, daß die wirkliche Leistung jene zerstörende Kraft hat, wobey es ganz gleichgültig ist, ob diese Leistung erfolgte vermittelt eines über die frühere Klage gesprochenen rechtskräftigen Urtheils und der Execution, oder aber freywillig; während des Processes, oder vor demselben, aber mit Rücksicht auf ihn, also zur Abwendung der Klage und des Urtheils.

Dagegen ist jene zerstörende Kraft nicht beyzulegen der Anstellung der Klage, der Litiscontestation, ja selbst dem rechtskräftigen Urtheil als solchem (a), so lange aus diesem Allen die wirkliche Leistung noch nicht erfolgt ist.

Die alten Juristen drücken diesen scharf bestimmten Gegensatz in folgenden Worten aus:

perceptione; non litiscontestatione; perceptione, non

(a) Manche haben für das Judicat das Gegentheil behauptet, weil ja nun der Kläger durch die *actio judicati* das sichere Mittel der Befriedigung habe, welches der Befriedigung selbst gleich gelte. DONELLUS § 8. Dieses ist nun offenbar unrichtig, wenn die concurrente Klage gegen einen Andern als den zuerst Verurtheilten angestellt wird, (z. B. wenn Zwey gemeinschaftlich betrogen haben, weshalb die *doli actio* gegen Jeden in *solidum* geht), da der Verurtheilte insolvent seyn kann. Aber auch bey demselben Beklagten ist kein Grund vorhanden, dem bloßen Judicat jene Kraft zur Ausschließung einer concurrenten Klage einzuräumen, da es in der Macht des

Verurtheilten steht, das Judicat freywillig zu erfüllen, in welchem Fall die Leistung zerstörend wirkt. Auch selbst wo die alte Prozeßconsumtion eintrat, reicht doch die *exc. rei judicatae* nicht weiter, als schon vorher die *exc. rei in judicium deductae*. Es gilt also hierin durchaus derselbe Grund, aus welchem die Auflösung des Pfandrechts vermittelt der Verurtheilung des Schuldners verneint wird. L. 13 § 4 *de pign. act.* (13. 7.). „*Nec per hoc videtur satisfactum creditori, quod habet judicati actionem.*“ — Thibaut S. 156 vertheibigt auch die hier aufgestellte Meynung, aber mit einem nicht befriedigenden Grund.

electione; solutione, non litiscontestatione; ut magis
eos perceptio, quam intentio liberet (b).

Der hier aufgestellte Grundsatz ist jedoch nur unter
folgenden Einschränkungen als wahr anzunehmen.
Erstlich, war er durch die alte Prozeßconsumtion ver-
drängt, da wo unter den Obligationen mehrerer Schuld-
ner wahre Identität vorhanden war, insbesondere bey Cor-
realschuldnern, wohin auch der Bürge neben dem Haupt-
schuldner gehörte (§ 232. t.). War in einem solchen Fall
der eine verklagt, so wurde durch die Litiscontestation
diese ganze Obligation consumirt, so daß weder gegen den-
selben Schuldner die Klage wiederholt, noch gegen den
Mitschuldner die concurrente Klage (die ja auch nur die-
selbe war) ange stellt werden konnte, selbst wenn der zuerst
Verklagte insolvent seyn mochte, wodurch also dieses Ver-
hältniß für den Glaubiger sehr gefährlich werden konnte (c).
Gegen diese aller Billigkeit widerstrebende Härte suchte
man sich oft durch besondere Verträge zu schützen (d); in

(b) *L. 4 de his qui effud.* *retur. L. 2 de duob. reis* (45. 2.),
(9. 3.), *L. 7 § 4 quod falso* (27. *L. 16 eod., L. 5 in f. de fide-*
6.), *L. 18 § 3 de pec. const.* *juss.* (46. 1.). — Solche einzelne
(13. 5.), *L. 32 pr. de pecul.* Spuren des früheren Rechtszu-
(15. 1.), *L. 35 § 1 loc.* (19. 2.) standes haben sich in die Digesten

(c) In diesen Fällen also wurde, freylich nur aus Unachtsamkeit der
im directen Widerspruch mit den Compilatoren verirr.

(d) Z. B. indem der Bürge nicht
oben im Text (bey Note b) mit
dieselbe Summe wie der Haupt-
getheilten Ausdrücken, gesagt: *pe-*
titione unius, tota solvitur ob-
ligatio; si ex altera earum
egerit, utramque consumet ...
cum altera earum in iudicium
deduceretur, altera consume-
schuldner versprach, sondern in die-
ser Formel verpflichtet wurde:
quanto minus ab illo consequi
potero, dare spondes? *L. 116*
de V. O. (45. 1.). Nun standen

anderen Fällen schützte dagegen der Prätor durch Restituzionen und manche andere Mittel (e). Was aber so künstliche Gegenwehr nöthig machte, zeigte sich dadurch, auch dem Princip nach, als mangelhaft. Und so verdient Justinian gewiß Lob, indem er das Princip für die Hauptfälle, nämlich für die Correal Schuldner, und eben so für die Bürgen neben dem Hauptschuldner, völlig aufhob (f). Die übrigen Fälle identischer Obligationen hat er nicht ausdrücklich erwähnt, es ist aber kein Zweifel, daß bey ihnen, eben so wie in jenen Fällen, die alte Strenge verschwinden sollte (g). Ja, wer etwa Dieses aus buchstäblicher Ängstlichkeit bezweifeln wollte, weil es nicht ausdrücklich gesagt ist, müßte doch durch den Umstand völlig

nicht beide in einer identischen Obligation.

(e) Keller Litiscontestatio § 61 fg.

(f) L. 28 C. de fidejuss. (8. 41.). Ganz consequent heißt es nunmehr in Justinians Institutionen: „alter debitum accipiendo, vel alter solvendo, totam perimit obligationem et omnes liberat.“ § 1 J. de duob. reis (3. 16.). Daraus ist auch in L. 8. § 1 de leg. 1. (30. un.), als augenscheinliche Interpolation, der Zusatz entstanden: „et solutum.“ Ribbentrop S. 42.

(g) In den Fällen bloßer Solidarität, und in den noch entfernteren Fällen gemeinschaftlicher Haftung § 232, galt jenes strenge Princip auch in der früheren Zeit

niemals. L. 1 § 43 depos. (16. 3).

L. 52 § 3 de fidejuss. (46. 3).

L. 23 C. eod. (8. 41.). Bey der constituta pecunia war die Anwendbarkeit bestritten (§ 231. g.).

— übrigens kommt die auf wahre Identität der Obligation gegründete Prozeßconsumtion zwar am häufigsten und reinsten bey mehreren Schuldnern oder mehreren Glaubigern vor, sie findet sich aber doch auch zwischen denselben Personen, und hat dann dieselbe Wirkung der Prozeßconsumtion. So z. B. in L. 1 § 21 tutelae (27. 3.).

„In tutela ex una obligatione duas esse actiones constat“ rel. Es hat keinen Zweifel, daß auch für diese Fälle die Prozeßconsumtion wegfallen muß. Vgl. oben § 232. 1.

beruhigt werden, daß das Princip der Prozeßconsumtion selbst, worauf sich die Aufhebung bezog, aus dem Justinianischen Recht durch bloßes Stillschweigen vertilgt worden ist, so daß wir sein früheres Daseyn und seine wichtige Bedeutung nur erst durch Gajus erfahren haben.

Zweytens giebt es mehrere Rechtsverhältnisse, in welchen dem Berechtigten geradezu ein Wahlrecht zwischen mehreren Klagen gegeben ist, so daß in der That durch die bloße Anstellung der einen Klage, ohne Rücksicht auf den Erfolg, die andere absorbiert ist. Diese Fälle haben also eine äußere Ähnlichkeit, sowohl mit der alten Prozeßconsumtion, als mit der Klagenconcurrentz; dennoch sind sie von beiden wesentlich verschieden. Bey den allermeisten Fällen dieser Art ist die Grundverschiedenheit schon dadurch unverkennbar, daß die der Wahl überlassenen Klagen auf ganz verschiedene Objecte gerichtet sind, so daß es vielmehr eine Wahl zwischen mehreren Rechten, als zwischen Klagen, genannt werden muß. Diese Fälle haben eine ganz isolirte Natur, und beruhen auf keinem gemeinsamen Princip, namentlich nicht auf dem hier dargestellten Princip der Concurrentz. Sie hier zu erwähnen, ist deswegen nöthig, damit der nicht seltenen Einmischung derselben in die Lehre von der Concurrentz, wohin sie nicht gehören, vorgebeugt werde. Indem ich sie hier in einer Übersicht zusammenstelle, will ich für die Vollständigkeit dieser Aufzählung nicht einstehen.

1) Wenn bey einem, unter der *lex commissoria* ge-

schlossenen Kauf, der Zahlungstag nicht eingehalten ist, so hat der Verkäufer die Wahl, mit der *actio venditi* entweder das Kaufgeld einzuklagen, oder aus dem Nebenvertrag die Sache zurück zu fordern. Stellt er die eine dieser Klagen an, so kann er nicht mehr zu der anderen zurück kehren (h). — Hier ist es sogar die gleichnamige Klage, womit er beide Ansprüche verfolgt; aber diese Ansprüche haben nicht nur einen verschiedenen Inhalt, sondern sie stehen zu einander in einem widersprechenden, also ausschließenden, Verhältnis.

2) Ganz Dasselbe gilt von der Wahl zwischen der *a. redhibitoria* und *quanti minoris* (i).

3) Eben so, wenn Sklaven ihrem Herrn Geld stehlen, und einem Dritten (der darum weiß) Auftrag geben, Sachen dafür zu kaufen; der Herr hat die Wahl, entweder die Klagen aus dem Diebstahl gegen den Dritten anzustellen, oder den Kauf zu genehmigen, und mit der ihm durch seine Sklaven erworbenen *a. mandati* die gekauften Sachen zu fordern (k).

4) Bey einem Testament mit der *Codicillarclausel* hat der Eingesezte die Wahl zwischen der *hereditatis petitio* und der *Fideicommissklage* (l); auch hier sind es zwey Rechte, die sich gegenseitig ausschließen.

5) Wer Geld zahlt, um sich von einem ungerechten

(h) *L. 7 de lege comm.* (18. 3.). (k) *L. 1 C. de furtis* (6. 2.).

(i) *L. 18 pr. L. 19 § 6 de aedil. ed.* (21. 1), *L. 25 § 1 de exc. rei jud.* (44. 2.). (l) *L. ult. C. de codicillis* (6. 36.).

Prozeß loszukaufen, hat die Wahl zwischen der *Condicition* auf das gegebene Geld, und der *Strafflage* auf den vierfachen Werth (m). Beide *Objecte* sind völlig verschieden und könnten sehr wohl neben einander bestehen.

6) Wenn der *Commodatar* die geliehene Sache stehlen läßt, so hat der *Eigenthümer* die Wahl zwischen der *a. commodati* und der *furti actio* gegen den Dieb (n); beide *Objecte* sind hier völlig verschieden.

7) Der *Legatar* hat die Wahl zwischen einer *Klage in rem* und *in personam* (o); die Rechte selbst sind zunächst ganz verschieden, obgleich der letzte Zweck und Erfolg derselbe ist.

8) Wird einem *Reisenden* eine Sache in einem *Gasthause* gestohlen, so hat Derselbe die Wahl zwischen der *a. de receptis* und der *Klage* gegen die *Thäter*, so daß durch die bloße Wahl sowohl die *Condicition*, als die *furti actio* ausgeschlossen ist (p). Dieses eigenthümliche Verhältnis gründet sich wohl darauf, daß die *a. de receptis* nur als eine sehr durchgreifende, über allgemeine Rechts-

(m) *L. 5 § 1 de calumn.* (3. 6.). Eine andere Anomalie bey derselben *Strafflage* ist schon oben bemerkt worden § 230. d.

(n) *L. 20 C. de furtis* (6. 2.), § 10 *J. de obl. quae ex del.* (4. 1.).

(o) *L. 76 § 8 de leg. 2* (31. un.), *L. 84 § 13 de leg. 1* (30. un.).

(p) *L. 3 § 5 L. 6 § 4 nautae* (4. 9.), *L. 1 § 3 furti adv. nau-*

tas (47. 5.). Nach allgemeinen Grundsätzen müßte die *Klage* gegen den *Wirth* und die *furti actio* neben einander gelten (§ 234); ihr Verhältnis zu der *Condicition* gegen den Dieb müßte von dem Erfolg abhängen (§ 232.). — Nach den oben angeführten Stellen kann jedoch der *Wirth*, wenn er belangt wird, *Cession* der *Klage* gegen den *Thäter* verlangen.

grundsätze hinaus gehende, Maasregel zu betrachten ist (q).

§. 236.

Aufhebung des Klagrechts. II. Concurrenz. Gemeinsame Betrachtungen. (Fortsetzung.)

Es ist oben bestimmt worden, in welchen Fällen und bis zu welchen Gränzen eine Klage durch den Erfolg einer andern Klage ausgeschlossen werden soll (§ 232. 233), und es bleibt dabey noch übrig zu untersuchen, durch welche Rechtsformen jene Ausschließung bewirkt werde.

Hierin ist folgende Verschiedenheit der Fälle zu beachten. In der kleineren Zahl von Fällen, worin die Concurrenz mehrerer Klagen auf einer wahren Identität der Obligation beruht (§ 232), muß jede Erfüllung, sie mag freywillig, oder durch Klage erzwungen seyn, das Rechtsverhältniß selbst vernichten, und zwar in Beziehung auf alle in demselben stehende Personen; ohne Unterschied, ob sie selbst die Erfüllung bewirkt haben oder nicht, und ob der Erfüllende an sie dabey dachte oder nicht (a). Wenn also ein Bürge zahlt, so ist es genau so, als wenn der Hauptschuldner gezahlt hätte, und umgekehrt, weil nur eine einzige Schuld auf Beide gemeinschaftlich sich bezog.

(q) L. 1 § 1 L. 3 § 1 *nautae* und Klage ipso jure zerstört wird, (4. 9.). ohne Unterschied ob der Schuldner selbst, oder für ihn ein Anderer, die Zahlung leistet. L. 23. 53

(a) § 1 *J. de duobus reis* (3. 16), L. 3 § 1 *eod.* (45. 2.).

— Es ist dasselbe Princip, nach *de solut.* (46. 3.). welchem auch eine einfache Schuld

Hier ist also das Recht selbst vernichtet, welches beiden Klagen zum Grunde lag, woraus die Vernichtung der Klagen von selbst folgt (§ 230), so daß es keiner künstlichen Anstalt bedarf, um die zweyte Klage abzuwenden, wenn durch die erste bereits die Erfüllung erzwungen worden ist.

Anders verhält es sich in den zahlreicheren und mannichfaltigeren Fällen, worin zwey Klagen nicht auf einer identischen Obligation beruhen, aber doch der Zweck der einen durch den Erfolg der andern Klage ganz oder theilweise erreicht worden ist. Hierin liegt eine indirecte Befriedigung des Berechtigten für die noch nicht gebrauchte Klage (§ 230). Sollte diese nun dennoch angestellt werden, bloß weil die geleistete Erfüllung nicht unmittelbar auf die dieser Klage zum Grund liegende Obligation bezogen war, so würde der Kläger zwar den Buchstaben des Rechts für sich haben, aber im Widerspruch mit der *aequitas*, und diesen Mißbrauch zu verhüten dient dasselbe Rechtsmittel, das auch in allen anderen Fällen zu diesem Zweck benutzt wird: eine *Exception*, die bald *doli*, bald in *factum* genannt wird.

Dieses ist das Princip, welches folgende Stelle des *Gajus* allgemein ausspricht (b):

Bona fides non patitur, ut bis idem exigatur.

Mit Unrecht haben Dasselbe Manche als das allgemeine Princip aller *Concurrenz* angesehen. Wo die geleistete

(b) *L. 57 de R. J. (50. 17.)*.

stete Erfüllung jede vorhandene Obligation an sich vernichtet hat, da bedarf es dieser Zuflucht zu der bloßen *aequitas* nicht; wo aber der Erfolg der schon gebrauchten Klage für die noch übrige nur eine indirecte Befriedigung darbietet, da ist das angeführte Princip für die richtige Behandlung der Klagenconcurrenz entscheidend (c).

In der Anwendung dieses Grundsatzes findet sich folgender, in der allgemeinen Natur der Klagen gegründeter Unterschied. Wenn die noch übrige Klage zu den strengen Klagen gehörte, so mußte die Exception in der Formel ausgedrückt seyn, damit sie der Jurer berücksichtigen durfte; war es dagegen eine freye Klage (*arbitrium*), so war die Aufnahme der Exception zwar auch zulässig, auch stets sicherer, aber nicht nothwendig, indem der Arbitrer auch die nicht ausgedrückte Exception beachten durfte und mußte (d). In den Fällen dieser letzten Art sagen zuweilen die alten Juristen, hier wie anderwärts, daß die Wirkung *ipso jure* eintrete, welcher Ausdruck freylich für solche Fälle nicht genau ist, und eigentlich nur sagen will, sie sey unabhängig von der Thätigkeit oder Unthätigkeit des Prätors, die bloße Überzeugung des Jurer sey dazu völlig ausreichend.

Nach diesen Erörterungen werden folgende Anwendungen keine Schwierigkeit darbieten.

Bei der Concurrenz der *a. venditi* mit der *Stipulatio*

(c) Diese Bemerkung ist gut ausgeführt von Göschen Vorlesungen I. § 158. 159.
(d) Beslage XIII. Num. IV.

tionsklage soll jene, wenn sie zuletzt angestellt wird, ipso jure ausgeschlossen seyn, diese in gleichem Fall nur per exceptionem (e).

Ganz derselbe Unterschied wird gemacht wenn die *condictio furtiva* mit der *a. commodati* concurrirt (f).

Über die Concurrnz der *a. doli* und *quod metus causa* wird gesagt, daß jede derselben, wenn sie nach der andern gebraucht werde, durch eine *facti exceptio* auszuschließen sey (g). Hier wird also der Gebrauch der *Exceptio* anerkannt, obgleich beide Klagen *arbitria* sind.

Wenn in den Fällen einer solchen Concurrnz die freye Klage zuerst angestellt wurde, so entstand die Gefahr, daß bey der künftigen Anstellung der strengen Klage die *Exceptio* vergessen, und dadurch das Princip der *aequitas* verletzt werden möchte. Deswegen wurde von den alten Juristen der Arbitrer angewiesen, gleich bey der freyen Klage nicht eher zu condemniren, als bis der Kläger auf die noch übrige strenge Klage verzichtete (h). Es ist nur ein anderer Ausdruck für dieselbe Regel, wenn zuweilen gesagt wird, der Kläger solle *caviren*, daß nicht Dasselbe

(e) *L. 28 de act. emti* (19.1.).

(f) *L. 71 pr. de furtis* (47.2), vgl. oben § 232. h. — *L. 34 § 1 de O. et A.* (41. 7.) „*altera actio alteram perimit, aut ipso jure, aut per exceptionem, quod est tutius.*“ Das heißt: die *Condictio* ist nur per *exceptionem* ausgeschlossen, die *a. commodati ipso jure*, nämlich

auch ohne ausgebrückte *doli exceptio*; jedoch ist es auch bey dieser letzten sicherer, die *Exceptio* in der Formel auszubrüden.

(g) *L. 14 § 13 quod metus* (4.2.).

(h) *L. 25 § 5 L. 43 locati* (19.2), *L. 7 § 1 commod.* (13.6), *L. 9 § 1 de furtis* (47.2.).

nochmals werde eingeklagt werden (i). Darunter ist bloß eine Stipulation auf diese Unterlassung zu verstehen; an Bürgen oder Pfänder ist bey jenem Ausdruck nicht zu denken.

Die hier erwähnten formellen Unterschiede und Schwierigkeiten waren eigentlich schon zu Justinians Zeit weggefallen, da keine formulae mehr vorkamen. Allein auch schon in der früheren Zeit gab es ein einfaches Mittel, jenen Nachtheilen vorzubeugen, wenn nämlich alle Klagen zugleich angestellt wurden, da denn der Iudex das Princip der Concurrenz gleich bey der ersten Anstellung der Klage anzuwenden genöthigt war (k). — In unsrem heutigen Prozeß findet sich diese Auskunft von selbst, wenn nur der Kläger die Unvorsichtigkeit vermeidet, seinen Antrag mehr als nöthig zu beschränken; denn nun muß der Richter aus allen etwa begründeten Klagen dasjenige Resultat bilden, welches aus dem oben vorgetragenen Princip der Concurrenz hervorgeht.

Die Einschränkungen, welche hier durch das Princip der Concurrenz für die Klagen aufgestellt worden sind, lassen sich auch denken in Anwendung auf die Excep-

(i) L. 36 § 2 *de her. pet.* wenn der Kläger ungewiß war, ob von zweyen Klagen die eine

(k) Ganz so sollte es auch schon im alten Prozeß in dem sehr ähnlichen Fall gehalten werden, L. 1 § 4 *quod legat.* (43. 3.). Vgl. DONELLUS § 7.

tionen, und es fragt sich, ob sie hier auf dieselbe Weise wie bey den Klagen behauptet werden können. Es ergibt sich aber hier sogleich der große Unterschied, daß die bey den Klagen eintretende Gefahr, die durch das Princip der Concurrnz abgewendet werden sollte, bey den Exceptionen von selbst verschwindet. Diese Gefahr bestand bey den Klagen in der mehrfachen Erreichung desselben Zwecks, der nur einfach eine rechtliche Begründung haben kann. Bey den Exceptionen ist diese Gefahr deshalb nicht vorhanden, weil sie stets nur einen und denselben negativen Zweck haben, die Abweisung der Klage, welcher Zweck seiner Natur nach nur einmal erreicht werden kann. Daher ist es denn auch anerkannt, daß Exceptionen neben anderen Exceptionen, so wie neben der absoluten Verneinung, allerdings zulässig sind (1). Die Zweifel, die bey manchen Fällen solcher gehäuften Vertheidigungsmittel entstehen, haben einen ganz anderen Grund, nämlich die widersprechende Natur des Inhalts mancher dieser Mittel. Die Erörterung dieser Frage aber gehört lediglich in die Prozeßlehre, nicht in die Theorie des materiellen Rechts.

(1) *L. 43 pr. de R. J.* (50. 17), vgl. oben § 232. a. b. c. *L. 5. 8. 9 de except.* (44. 1.).

§. 237.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Einleitung.

Quellen:

INST. IV. 12.

DIG. XLIV. 3.

COD. IUST. VII. 36—40.

NOVELLAE IUST. IX. CXI. CXXXI. C. 6.

GAJUS IV. § 110. 111.

COD. THEOD. IV. 14.

Schriftsteller:

GIPHANII explanatio Codicis, ad L. 3 C. de praescr. XXX.

P. 2. p. 245—258.

Jac. RAVII princ. doctrinae de praescriptionibus ed. 3.

Halae 1790 (a), § 126—152. § 165.

Thibaut Besitz und Verjährung Jena 1802 § 38—56.

Unterholzner Verjährungslehre B. 1. 2. Leipzig 1828.

Götschen Vorlesungen B. 1 § 148—155.

Kierulff Theorie B. 1 S. 189—215.

Wenn ein Klagrecht dadurch untergeht, daß der Kläger berechnigte dasselbe innerhalb eines gewissen Zeitraums auszuüben unterläßt, so heißt diese Aufhebung des Rechts

(a) Die erste Ausgabe ist von 1766. Das Buch ist merkwürdig, theils als ein Zeichen der in seiner Zeit herrschenden höchst geschmacklosen und unkritischen Methode, theils wegen des nicht geringen Einflusses, welchen es lange Zeit ausgeübt hat.

Klagverjährung. Der Römische Ausdruck: *temporis* oder *temporalis praescriptio* bezeichnet unmittelbar nicht diese Veränderung, oder den für den Berechtigten eintretenden Verlust, sondern das dem Beklagten erworbene Recht, jeden ferneren Versuch der Ausübung dieser Klage durch *Exception* auszuschließen. Der Begriff ist hier absichtlich auf hypothetische Weise aufgestellt worden, und mit dieser Auffassung wäre es gleich vereinbar, daß ihm gar keine, oder eine seltene, eine häufige, vielleicht selbst eine allgemeine Anwendung auf Klagrechte zugeschrieben würde. Welche Anwendung ihm in der That zukommt, wird durch die nachfolgende geschichtliche Untersuchung festgestellt werden.

Die Klagverjährung steht mit vielen anderen Rechtsinstituten dadurch in Verwandtschaft, daß in ihnen allen das Zeitelement als Bedingung einer Rechtsänderung vorkommt. Es ist aber dieser Verwandtschaft zu großem Verderben der Theorie, wie der Praxis, eine ungebührliche Ausdehnung gegeben worden, indem man alle durch Zeit bedingte Änderungen der Rechtsverhältnisse unter einen gemeinsamen Gattungsbegriff zu bringen versucht hat. Man bezeichnete diesen unkritischerweise angenommenen Rechtsbegriff durch die Ausdrücke: Verjährung oder *Praescriptio*, welche man dann weiter in *acquisitiva* und *extinctiva* eintheilte. Nicht nur diese Kunstausdrücke, sondern auch die durch sie bezeichneten Rechtsbegriffe, sind völlig verwerflich. Die gefährlichste Gestalt dieser irrig

angenommenen Begriffe aber besteht darin, wenn man ihnen nicht bloß eine hypothetische Bedeutung beylegt, bey welcher die wirkliche Anwendung einstweilen dahin gestellt bleiben kann, sondern sie selbst unvermerkt in den grundsätzlichen Rechtsatz umwandelt, daß alle Rechte überhaupt durch fortwährend versäumte Ausübung untergehen sollen (b). Die Vertheidiger dieser irrigen Lehre pflegen dann wohl einzelne, seltene Fälle als Ausnahmen ihrer grundlosen Regel zu behandeln, zu deren Bezeichnung der ganz entbehrliche Kunstausdruck *res merae facultatis* erfunden worden ist (c).

Die Klagverjährung ist ein ganz positives Rechtsinstitut, so wie jede Umbildung der Rechtsverhältnisse, zu deren Bedingungen ein Zahlenverhältniß (hier der Ablauf eines bestimmten Zeitraums) gehört. Die Gründe ihrer Einführung, die auf verschiedene Weise angegeben werden, spielen meist in einander über, und sind größtentheils der Ersetzung mit der Klagverjährung gemein (d).

Der allgemeinste und entscheidendste Grund, gleich anwendbar auf die Klagverjährung, wie auf die Ersetzung, liegt in dem Bedürfniß, die an sich ungewissen, des Streitens und Zweifels empfänglichen, Verhältnisse des Rechts

(b) Vgl. über diese in mannichfaltiger Weise ausgebildeten Irrthümer oben B. 4 § 178.

(c) B. 4 § 199. S. 515.

(d) Von diesen Gründen der

Einführung ist schon oben im Allgemeinen die Rede gewesen, B. 4 § 177. S. 305—307. Es mußte aber an dieser Stelle genauer darauf eingegangen werden.

und des Vermögens dadurch festzustellen, daß die Ungewißheit in bestimmte Zeitgränzen eingeschlossen wird (e).

Ein zweyter Grund der Einführung liegt in der Präsumtion der Tilgung desjenigen Rechts, welches durch die Klage verfolgt werden soll; jedoch kann dieser an sich wahre und wichtige Grund leicht mißverstanden werden. Der Sinn dieser Präsumtion besteht in der Unwahrscheinlichkeit, daß der Berechtigte seine Klage so lange versäumt haben würde, wenn nicht das Recht selbst auf irgend eine, jetzt nur nicht erweisliche, Art wirklich aufgehoben worden wäre (f). Diese Unwahrscheinlichkeit ist nun eigentlich nur für die mit langen Zeiträumen versehenen Verjährungen zu behaupten; sie ist recht passend eigentlich nur bey persönlichen Klagen, und zwar vorzugsweise bey Klagen

(e) Dieser Grund hat zufällig nicht bey der Klageverjährung, wohl aber bey der Ersetzung, häufige Anerkennung gefunden. CICERO pro Caecina C. 26 „usucapio fundi, h. e. finis sollicitudinis ac periculi litium.“ GAJUS II. § 44 „ne rerum dominia diutius in incerto essent.“ Eben so derselbe Gajus in L. 1 de usurp. (41. 3.), und Neratius in L. 5 pr. pro suo (41. 10.).

(f) Die Art dieser Aufhebung bleibt also völlig dahin gestellt, sie kann in Zahlung, Compensation, Novation u. s. w. bestanden haben, oder auch in einem Erlaßvertrag. Diese letzte Möglichkeit kann als die sehr beschränkte, re-

lative Wahrheit in derjenigen Ansicht eingeräumt werden, nach welcher die Dereliction Grund der Verjährung seyn soll. Vgl. oben B. 4 S. 307. — Eben wegen dieser sehr häufigen Unbestimmtheit in den einzelnen Anwendungen der Klageverjährung, und weil über die Fortdauer des Rechtsverhältnisses der Beklagte selbst völlig in Ungewißheit seyn kann (besonders wenn er der Erbe des ursprünglichen Schuldners ist), ist es auch gar nicht inconsequent, die Einrede der Verjährung neben irgend einer andern Art der Vertheidigung, selbst neben der absoluten Verneinung, geltend zu machen.

auf Geldschulden, weil hier die regelmäßige Tilgung in einer spurlos vorübergehenden Handlung besteht, deren Beweis oft durch den Verlust der Quittung unmöglich wird. Schon aus dieser eingeschränkten Wahrheit der erwähnten Präsuntion ist es einleuchtend, daß sie nicht wie andere, gewöhnliche Präsuntionen behandelt werden darf, so daß etwa der Kläger einen Gegenbeweis, z. B. durch Eidesdelation, unternehmen dürfte. Das Wesentliche und Wohlthätige der Klagverjährung besteht vielmehr gerade darin, daß es fast immer ungewiß bleiben wird, ob die Schuld bereits getilgt ist, also bloß der fehlende Beweis ergänzt wird, oder ob gegenwärtig die Klagverjährung eine selbstständige Veränderung bewirkt. — Eine ähnliche Präsuntion kann auch bey der Ersizung behauptet werden, indem es unwahrscheinlich ist, daß ein anderer Eigenthümer, wenn ein solcher vorhanden wäre, seine Vindication lange Zeit versäumt haben würde. Auch hier wird es oft ungewiß bleiben, ob die Ersizung Eigenthum aus einer Hand in die andere gebracht, oder nur den fehlenden Beweis des schon vorhandenen Eigenthums ersetzt hat. Diese Ansicht findet vorzugsweise Anwendung bey der dreysigjährigen Ersizung in Ermanglung des Titels, da nämlich der Titel oft wirklich vorhanden ist, und nur zufällig nicht bewiesen werden kann.

Drittens wird die Strafe der Nachlässigkeit als Grund der Klagverjährung angegeben, und auch in unsren Rechts-

quellen wird darauf deutlich hingewiesen (g). Dennoch darf dieser Ausdruck nicht in dem gewöhnlichen Sinn einer Strafe verstanden werden, da die Nachlässigkeit, welche nicht anderen Personen schadet, überhaupt nicht strafbar ist, und da besonders die Klage oft aus schonender Rücksicht gegen den Schuldner verschoben wird, worin doch gewiß Niemand eine Verletzung Desselben finden kann. Jener Ausdruck ist aber überhaupt nicht als positiver Grund der Klagverjährung anzusehen, sondern als Rechtfertigung derselben gegen den Vorwurf der Härte und Ungerechtigkeit. Der im gemeinen Wohl liegende positive Grund ist bereits angegeben worden; daß man Diesen geltend machen darf, ohne dem Recht des Klägers zu nahe zu treten, folgt aus der hinreichenden Zeit, die Demselben zur Ausübung seines Klagrechts gestattet ist. Es wird also jedem Klagberechtigten zugemuthet, dem gemeinen Wohl nicht sein Recht zum Opfer zu bringen, sondern nur seine Unthätigkeit. Unterläßt er Dieses, so hat er den eintretenden Verlust sich selbst zuzuschreiben, welcher Hergang nun eben als Strafe ausgedrückt wird. Dieser Zusammenhang der Gedanken wird in unsren Rechtsquellen sehr bestimmt anerkannt bey der Ersetzung, deren Rechtfertigung völlig auf dem gleichen Grunde beruht, also auch

(g) *L. 2 C. de ann. exc.* (7. 40.). „Ut ... sit aliqua inter desides et vigilantes differentia“ .. *L. 3 C. eod.* „cum contra desides homines, et sui juris contemtores, odiosae exceptiones oppositae sunt.“ *L. un. § 5 C. Th. de act. certo temp.* (4.14.). „Verum ne qua otioso nimis ac desidi querimonia relinquatur“ ...

hier benutzt werden kann (h). — Obgleich nun also in dieser sogenannten poena negligentiae nicht sowohl der positive Grund der Klagerjährung zu suchen ist, als die Abwehr eines möglichen Vorwurfs, so ist sie dennoch von dem größten Einfluß auf die einzelnen Bestimmungen dieses Rechtsinstituts, indem es sich zeigen wird, daß überall vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist auf die für den Berechtigten vorhandene Möglichkeit, den Nachtheil der Verjährung durch Aufmerksamkeit zu vermeiden. Es ist übrigens einleuchtend, daß dieser Rechtfertigungsgrund vorzüglich bey den langen Verjährungszeiten (z. B. von 30 Jahren) durchgreifende Wahrheit hat; bey den prätorischen Annalklagen, so wie bey der einjährigen Usucapion des ältern Rechts, erscheint er weniger überzeugend.

Ein wichtiger Grund der Klagerjährung, der bey der Eröffnung nicht eben so vorkommt, liegt endlich darin, daß die Anstellung der Klage in der Willkühr des Klägers liegt, daß er es also in seiner Macht hat, durch lange Verzögerung derselben, die Vertheidigung des Beklagten zu erschweren, indem die Beweismittel ohne des Beklagten Schuld untergehen können, z. B. durch den Tod der

(h) *L. 1 de usurp.* (41. 3.) so zu denken, als ob die lange „cum sufficeret dominis ad inquirendas res suas statuti temporis spatium.“ Eben so *Gaius II. § 44.* — Dieses Motiv steht in wesentlichem Zusammenhang mit dem vorhergehenden. Denn die Präsumtion der Tilgung ist nicht

so zu denken, als ob die lange Zeit an sich selbst die Tilgung wahrscheinlich machte, sondern so daß die große Nachlässigkeit des Berechtigten, in so langer Zeit die Verfolgung des Rechts zu unterlassen, wenn es stets fortgedauert hätte, nicht vermuthet werden kann.

vorhandenen Zeugen. Die Beschränkung dieser einseitigen Macht des Klägers, die auf unredliche Weise mißbraucht werden kann, ist vorzüglich zu beachten.

Endlich giebt man auch noch als Zweck der Klagverjährung an die Verminderung der Prozesse (i). So materiell nun, als ob die bloße Herabsetzung der Anzahl ein wünschenswerthes Gut wäre, darf dieser Grund gewiß nicht aufgefaßt werden, da die Abwendung gerechter Prozesse gar nicht wünschenswerth ist. Das Wahre aber in jenem Grunde liegt darin, daß allerdings durch die Verjährung viele Klagen abgehalten werden, die entweder ohnehin, aber mit mehr Mühe und Kosten, als unbegründet anerkannt werden müßten, oder sogar, welches das größere Übel ist, zu einer ungerechten Verurtheilung wegen fehlender Beweise führen würden.

Die Klagverjährung gehört unter die wichtigsten und wohlthätigsten Rechtsinstitute (k). In ihr haben sich die Bestimmungen des Römischen Rechts, vorzugsweise vor vielen anderen Instituten, in vollständiger Übung erhalten, und zwar nicht bloß in den Ländern des gemeinen Rechts, sondern auch da wo neue Gesetzbücher eingeführt sind.

(i) Eine Erwähnung davon, nicht bey der Klagverjährung, aber doch bey einem verwandten Institut, findet sich in *L. 2 pr. de aqua plu.* (39. 3.) „... *vetustas quae semper pro lege habetur, minuendarum scilicet litium causa.*“

„*Tricennalis autem humano generi patrona praescriptio*“ ... Sieht man von dem schülftigen Ausdruck ab, der freylich bey diesem Schriftsteller nie fehlen kann, so liegt darin eine wahre Anerkennung der praktischen Wichtigkeit dieser Anstalt.

(k) CASSIODORI Var. V. 37

Demn in diesen besteht das Neue und Eigenthümliche meist nur in der Bestimmung abweichender Verjährungsfristen für viele Klagen, und Dieses ist für die Theorie gerade der minder erhebliche Gegenstand.

§. 238.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Geschichte.

Dem Begriff der Klagerverjährung, welcher bisher nur auf hypothetische Weise aufgestellt wurde (§ 237), ist nunmehr eine geschichtliche Grundlage zu geben.

Lange Zeit war dieses Institut dem Römischen Recht ganz fremd. Erst als die Prätores in dem Edict häufig ganz neue Klagen einführten, knüpften sie viele derselben an die Bedingung, daß sie innerhalb eines Jahres angestellt werden müßten (*intra annum iudicium dabo*); darin lagen also einzelne Ausnahmen von der alten Regel der ewigen Dauer aller Klagrechte. Solche Ausnahmen wurden dann auch bey einzelnen Civilklagen angenommen.

Eine etwas allgemeinere Gestalt erhielt dieses Rechtsinstitut zuerst in der *longi temporis praescriptio*. Gegen die Klagen aus dem Eigenthum oder einem *jus in re* (*speciales in rem actiones*) sollte eine Verjährung von zehn (zuweilen zwanzig) Jahren gelten, wenn der Besitzer die Hauptbedingungen der *Usucapion* (besonders Titel und *bona fides*) nachweisen konnte, ohne doch *usucapirt* zu haben; denn durch die *Usucapion* wurde ihm freylich jede *Exception* entbehrlich. — Eine Erweiterung erhielt diese

longi temporis praescriptio unter Constantin, indem der Mangel des Titels und der bona fides durch eine längere Zeit des Besizes ersetzt werden sollte; wie es scheint, war die Bestimmung der Zeit schwankend zwischen 30 und 40 Jahren. Eine Ausdehnung auf andere Arten von Klagen lag jedoch hierin nicht, so daß namentlich die persönlichen Klagen in der Regel noch immer unverjährbar blieben (a).

Das erste Verjährungsgesetz von durchgreifender Allgemeinheit wurde von Theodosius II. im Jahre 424 erlassen, welches in beide Constitutionensammlungen (mit einiger Verschiedenheit) übergegangen ist (b). Der Inhalt dieses wichtigen Gesetzes, welches die Grundlage des ganzen Verjährungsrechts bildet, ist hier genauer anzugeben. Es bestätigt alle schon bisher geltende Klagverjährungen, verordnet aber da wo es bisher an solchen fehlte, eine dreißigjährige Verjährung, nicht nur (wie schon bisher) für die speciales in rem actiones, sondern auch für die hereditatis petitio (de universitate), und zugleich, was das Wichtigste war, für die persönlichen Klagen. — Ausdrück-

(a) Unterholzner I. § 17.

(b) *L. un. C. Th. de act. certo temp. fin.* (4. 14.), *L. 3 C. J. de praeser.* XXX. (7. 39.). Im Justinianischen Coder heißt die Inscripition: Honorius et Theodosius, welches unmöglich ist, da Honorius schon 423 starb. Im Theodosischen Coder heißt es bloß: Theodosius, welches völlig befriedigend seyn würde; allein ein anderes Stück desselben Ge-

setzes (*L. 7 C. Th. de cognitor.* 2. 12.) ist überschrieben: Theod. et Valent., welches auch zulässig ist, da Valentinian III. im J. 424 bereits zum Mitregenten bestimmt war. In jedem Fall ist Theodosius II. der einzige Urheber des Gesetzes. Vgl. Unterholzner I. § 18. WENCK ad *L. un. C. Th. cit.* ZIRARDINUS, *Leges novellae Theodosii rel.* p. 278.

lich ausgenommen wurde die *actio finium regundorum*. Diese Ausnahme ist im Justinianischen Codex weggelassen, weil Justinian sie in einer seiner Constitutionen aufgehoben hatte (c). — Auch die Hypothekarklage gegen den Schuldner selbst wurde indirect ausgenommen, und diese Ausnahme ist im Justinianischen Codex beybehalten (d), weil dieser Gegenstand später auf eigenthümliche Weise bestimmt wurde. — Alle jetzt schon vorhandenen Klagen sollten gleichfalls der Vorschrift der 30 Jahre unterworfen seyn, jedoch mit der Milde rung, daß ihre Verjährungszeit wenigstens Zehen Jahre, von der Verkündigung des Gesetzes an gerechnet, betragen sollte. Diese bloß transitorische Bestimmung wurde im Justinianischen Codex natürlich weggelassen. — Am zweifelhaftesten ist das Verhältniß der den persönlichen Zustand betreffenden Präjudicialklagen. Bey der Aufzählung derjenigen Klassen von Klagen, wofür die neue Verjährung gelten soll, sind sie nicht mit genannt (e), dagegen lautet der Schluß des Gesetzes so allgemein, daß er auch auf sie zu beziehen ist (f).

(c) L. 1 § 1 C. de ann. exc. (7. 40.), vgl. unten Note i.

(d) L. 3 C. cit. „Eodem etiam jure in ejus persona valente, qui pignus vel hypothecam non a suo debitore, sed ab alio, ... possidente nititur vindicare.“ Hier ist das sogenannte argumentum a contrario ganz unwiderlegbar. — Wahrscheinlich lag bey dieser Ausnahme die Ansicht zum Grunde, daß gar keine Verjährung

ansetzen könne, weil der Schuldner die verpfändete Sache mit dem Willen des Glaubigers besitze.

(e) L. 3 C. cit. „Sicut in rem speciales, ita de universitate, ac personales actiones ...“ Keine dieser Bezeichnungen paßt auf die Präjudicialklagen.

(f) L. 3 C. cit. „si qua res vel jus aliquod postuletur, vel persona qualicunque actione vel persecutione pulsetur.“ Un-

Dieses Gesetz wurde durch die Aufnahme in den Theodosischen Codex auch im Occident eingeführt; Valentinian III. schärfte die Befolgung desselben durch besondere Verordnungen ein, worin er namentlich gegen einschränkende Auslegungen warnte (g).

Hieran schließt sich ein Gesetz des K. Anastasius vom J. 491, welches für alle Klagen, die bisher noch keine Verjährung hatten, als letztes Supplement eine vierzigjährige vorschreibt (h). Die eigentliche Absicht dieses in den Justinianischen Codex aufgenommenen Gesetzes ist nicht ganz klar. Am Natürlichsten scheint es bezogen werden zu müssen auf die von Theodosius besonders ausgenommenen Klagen, die also nun nicht mehr unverjährbar, sondern nur einer etwas längeren Verjährung unterworfen seyn sollten; allein selbst diese Beziehung ist nicht ohne Schwierigkeit. Die sicherste Anwendung ist wohl die auf die *actio finium regundorum*, die in dem Gesetz von Theodosius ausgenommen worden war, jetzt also in 40 Jahren verjähren sollte; vielleicht war sie auch ausdrücklich von K. Anastasius genannt, dessen Gesetz wir ja nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt besitzen. Justinian hat nachher für diese Klage die dreißigjährige Verjährung

Unterholzner I. § 18 will diese Worte auf Klagen über das Vermögen einschränken, wozu jedoch in ihnen kein Grund wahrzunehmen ist.

(g) Nov. Valent. Tit. 8. 12 (S. 449 und 452). Unterholz-

ner I. S. 446 Note 433 scheint dieses Gesetz ganz missverstanden zu haben.

(h) *L. 4 C. de praescr. XXX.* (7. 39.). Vgl. über dieses Gesetz Unterholzner I. § 19.

vorgeschrieben (i). — Die Hypothekarklage gegen den Schuldner gehört dagegen nicht zu den aufgehobenen Ausnahmen, denn K. Justinus, der für sie die Verjährung von 40 Jahren vorschrieb, sagte dabey ausdrücklich, sie sey bis zu seiner Zeit ohne alle Verjährung gewesen (k). — Daneben aber erwähnt nun der Kaiser, daß bisher das Gesetz von Theodosius durch willkürliche Auslegungen eingeschränkt worden sey. Er scheint Dieses durch die von ihm gebrachten Ausdrücke zu mißbilligen (l), und man könnte auch auf diese Fälle das neue Supplement der 40 Jahre beziehen. Indessen ist doch auch nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber den Interpretationen, die er selbst als irrig ansieht, durch eine verlängerte Verjährungsfrist ein Zugeständniß machen sollte. — Wenn in der That die Präjudicialklagen in dem Gesetz von Theodosius nicht enthalten seyn sollten (wovon schon oben die Rede war), oder wenn sie etwa durch spätere Auslegungen davon ausgeschlossen worden wären, so könnte die Vorschrift von Anastasius auf sie bezogen werden, worauf in der That einige Ausdrücke hindeuten scheinen (m). Ja Dieses

(i) *L. 6 C. fin. reg.* (3. 39.). Daß diese Bestimmung nicht von Theodosius I. herrührt, dessen Namen sie führt, sondern von Justinian selbst, zeigt die Vergleichung mit *L. 5 C. Th. fin. reg.* (2. 26.). — Vgl. oben Note c.

(k) *L. 7 pr. C. de praescr.* XXX. (7. 39.).

(l) *L. 4 C. cit.* „.. si qua

sit actio, quae cum non esset expressim supradictis temporalibus praescriptionibus concepta, quorundam tamen vel fortuita vel excogitata interpretatione saepe dictarum exceptionum laqueos evadere posse videatur ...”

(m) *L. 4 C. cit.* „.. quicumque super quolibet jure ... su-

würde in der That die einzige im Justinianischen Recht anwendbare Bestimmung des Gesetzes von Anastasius seyn, welches überhaupt wohl besser in unsren Codex gar nicht aufgenommen worden wäre, da es doch nur Zweifel zu erregen geeignet ist.

So allgemein und durchgreifend nun die Worte der Verordnung von Anastasius lauten, so hat doch er selbst dafür gesorgt, ihre Allgemeinheit wieder wankend zu machen, indem er in späteren Constitutionen für zweyerley Klagen erklärt hat, sie würden mit Unrecht unter jene Verordnung bezogen, und sie sollten überhaupt gar keiner Verjährung unterworfen seyn. Dieses verordnete er erstlich für die Klage einer Stadt gegen solche Personen, die sich ihrer Verpflichtung als Mitglieder der Curie entziehen wollten (n); zweytens für alle Klagen des Fiscus auf öffentliche Abgaben (o).

Zuletzt hat noch Justinian in einer eigenen Constitution die allgemeine Beobachtung der dreißigjährigen Klageverjährung eingeschränkt, und dabey als einzigen Fall für 40 Jahre die Hypothekarklage erwähnt (p), für welche ja sein Vorgänger ein ausführliches Gesetz erlassen hatte. Hierin liegt eine Bestätigung des eben ausgesprochenen Tadel's gegen die Ausnahme des Gesetzes von Anastasius, da für

perque sua conditione, qua per idem tempus absque ulla judiciali sententia simili munitione potitus est, sit liber, et.... securus. (7. 39.)

(n) *L. 5 C. de praescr. XXX.*

(o) *L. 6 C. de praescr. XXX.* (7. 39.)

(p) *L. 1 §1 C. de ann. ex-cept.* (7. 40.) vom J. 530.

die Anwendung desselben neben der zuletzt angeführten Verordnung von Justinian durchaus kein Raum übrig bleibt. In dieser Verordnung erwähnt Justinian namentlich folgende Klagen, wofür die Anwendung der 30 Jahre mit Unrecht bezweifelt worden sey:

1) *Familiae hereseundi, communi dividundo, finium regundorum.* Für die zwey ersten gründete sich der Zweifel wahrscheinlich auf die Verwechslung des allerdings unverjährbaren Anspruchs auf Theilung mit dem Anspruch auf bestimmte Geldzahlung (§ 252). Für die dritte hatte erst Justinian selbst die Verjährung eingeführt (Note i).

2) *Pro socio.* Auch hier mag wohl die Verwechslung der unverjährbaren Aufkündigung mit der Klage auf Geldzahlung den Zweifel veranlaßt haben.

3) *Furti und vi honorum raptorum.* Der Irrthum gründete sich hier darauf, daß Manche fälschlich glaubten, der Dieb oder Räuber begehe durch den fortgesetzten Besitz der Sache immer wieder einen neuen Diebstahl, für welchen also auch die Verjährung der *furti actio* stets von Neuem anfangen müsse (q).

Aus dieser historischen Zusammenstellung ergibt es sich, daß ursprünglich alle Klagen unverjährbar, dann ausnahmsweise einzelne verjährbar waren, endlich aber alle verjährbar geworden sind. Damit hängt denn auch der veränderte Sprachgebrauch zusammen, indem der Ausdruck

(q) *L. 1 § 1 cit. „ex quo .. semel nata est, et non iteratis fabulis saepe recreata, quem- admodum in furti actione dicitur.“* Bgl. *L. 9 pr. L. 67 § 2 de furtis* (47. 2).

perpetua actio, dem eigentlichen Wortsinn gemäß, eine unverjährbare Klage bezeichnete, jetzt aber, da es solche nicht mehr giebt, zur Bezeichnung einer dreißigjährigen Klage, im Gegensatz der kürzer dauernden, geworden ist (r).

Die nun folgende Lehre von der im Justinianischen Recht geltenden Klagverjährung wird folgende Stücke zu untersuchen haben: die Bedingungen der Verjährung, ihre Wirkung, die Ausnahmen derselben, und ihre Anwendung auf Exceptionen.

Die Bedingungen aber lassen sich auf folgende vier Punkte zurückführen:

- a) Actio nata.
- b) Ununterbrochene Versäumniß.
- c) Bona fides.
- d) Ablauf der Zeit.

§. 239.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Bedingungen. a. Actio nata.

Unterholzner I. § 88. II. § 183. 260. 264 — 266.

Thon in Linde's Zeitschrift B. 8 S. 1 — 57. 1835 (a).

Die erste Bedingung möglicher Klagverjährung fällt zusammen mit der Bestimmung des Anfangspunktes derselben.

- (r) *pr. J. de perpetuis* (4. 12.) dessen hat sie durch klare und gründliche Behandlung des Gegenstandes die Untersuchung nicht wenig gefördert.
- (a) Es wird sich zeigen, daß ich in den Hauptresultaten mit dieser Schrift nicht einverstanden bin; in-

selben. So lange kein Klagrecht vorhanden ist, kann dasselbe nicht versäumt, also auch nicht durch Versäumnis verloren werden. Es muß daher Actio nata seyn, wenn eine Verjährung anfangen soll (b).

Jedes Klagrecht aber hat zwey Bedingungen (§ 205): Erstlich, ein wirkliches, gegenwärtiges, verfolgbares Recht, und wo es an diesem fehlt, ist noch keine Verjährung möglich. Darum kann sie bey einer bedingten, oder auf einen Zeitpunkt ausgesetzten Obligation erst anfangen, wenn die Bedingung erfüllt, oder der Zeitpunkt eingetreten ist (c). — Zweytens eine Rechtsverletzung, eine Störung, welche den Berechtigten zur Klage veranlaßt. Es kommt Alles darauf an, diese, die Klage bedingende, Rechtsverletzung richtig aufzufassen; die meisten Streitigkeiten in dieser Lehre entstehen aus Mißverständnissen über die Natur derselben, und wenn es gelingt, hierüber eine Verständigung herbey zu führen, so möchten wohl jene Streitigkeiten über den Anfangspunkt der Verjährung verschwinden.

Wird nun hier der Anfang der Verjährung in das

(b) *L. 1 § 1 C. de ann. exc.* (7. 40.) „... sed ex quo ab initio competit, et semel nata est ...“ *L. 3 C. de praescr. XXX.* (7. 39.) „actiones XXX. annorum jugi silentio, ex quo jure competere coeperunt, vivendi ulterius non habeant facultatem.“ *L. 30 C. de j. dot.* (5. 12.) „ea mulieribus ex eo tempore opponatur, ex quo possunt actiones movere.“ In dieser letzten

Stelle ist von Usucapion und Klagverjährung zugleich die Rede. (c) *L. 7 § 4 C. de praescr. XXX.* (7. 39.) „... in omnibus contractibus, in quibus sub aliqua conditione vel sub die ... pacta ponuntur, post conditionis exitum, vel .. diei .. lapsum, praescriptiones XXX vel XL annorum ... initium accipiunt.“

Daseyn der Rechtsverletzung gesetzt, zu deren Bekämpfung die Klage bestimmt ist, so hat dieser Anfangspunkt eine völlig objective Natur, und das Verhältniß einer solchen verletzenden Thatsache zu dem Bewußtseyn des Klageberechtigten kommt nicht in Betracht. Ob also dieser von der Klage weiß, die ihm zusteht, oder nicht, ist ganz gleichgültig, selbst bey den kurzen, mit einem *utile tempus* versehenen, Verjährungen; und es sind bey diesen lezten nur seltene Ausnahmen, worin das Bewußtseyn berücksichtigt wird (d).

Schon von den Glossatoren an ist eine Erweiterung dieser Regel versucht worden, welche noch in der neuesten Zeit ihre Vertheidiger gefunden hat. Es soll nämlich die Verjährung schon vor der Entstehung des Klagerechts anfangen, vorausgesetzt daß es in der Willkühr des Berechtigten stand, diese Entstehung herbey zu führen (e). Man drückt diese Regel also aus: *toties praescribitur actioni nondum natae, quoties nativitas est in potestate creditoris*. Durch welches Interesse die Aufstellung dieser Regel veranlaßt worden ist, kann erst weiter unten klar gemacht werden; ihre Unrichtigkeit aber läßt sich schon hier zeigen (f). Bey allen bedingten Obligationen ohne Ausnahme soll die Verjährung der Klage erst anfangen, wenn die Bedingung erfüllt ist (Note c); und

(d) S. oben B. 3 Beylage VIII. C. 35.
Num. XXV. XXVI. und B. 4 § 190.

(e) Unterholzner II. S. 319,
KIND quaest. forenses Vol. 3

(f) Schon S. 2—6 hat diese Regel gründlich geprüft und widerlegt.

doch giebt es ächte Bedingungen, deren Erfüllung ganz in der Willkühr des Berechtigten steht (g), und bey welchen also, nach jener Regel, die Verjährung schon früher anfangen müßte. Eben so soll die Verjährung der Dotalklage allgemein anfangen mit der Auflösung der Ehe (h), und doch kann diese Auflösung weit früher in der Willkühr der Frau stehen, wenn nämlich der Mann durch seine Handlungen eine Scheidungsursache herbeyführte (i). Noch einleuchtender ist Dieses für die Zeit des ältern Rechts, worin die Frau auch ohne Ursache die Scheidung aussprechen konnte; hätte nun damals schon eine Verjährung der Dotalklage bestanden, so würde dieselbe nach jener Regel vom Anfang der Ehe an zu berechnen gewesen seyn, welches doch gewiß Jeder für ganz widersinnig erkennen wird.

Das Wichtigste und Schwierigste aber ist die Anwendung der von mir aufgestellten Regel auf einzelne Rechtsverhältnisse, und erst dabei wird es möglich seyn, die Streitfragen klar zu machen, die in dieser Lehre vorkommen.

Vor Allem müssen unterschieden werden die Klagen in rem von den persönlichen Klagen.

Bey den Klagen in rem ist über den Anfang der Verjährung weniger Streit als bey den persönlichen. Die Verjährung der vindication und der mit ihr gleichartigen Klagen (k) fängt an mit dem Besitz, welchen ein Anderer

(g) S. v. B. 3 § 117.

(i) Ihon S. 14—16 S. 56.

(h) L. 7 § 4 C. de praescr.

(k) Dahin gehört die publi-

XXX. (7. 39.), L. 30 C. de j. dot. (5. 12.), vgl. Note b.

ciana, die a. vectigalis, die des Superficiars und die Hypothekar-

ohne den Willen des Berechtigten erworben hat. Wenn also der Eigenthümer einer beweglichen Sache dieselbe an einem entlegenen Orte verliert, und sie da viele Jahre unbemerkt liegen bleibt, so kann von einer Klagverjährung nicht die Rede seyn. Erst wenn ein Anderer die Sache findet und in Besitz nimmt, ist eine Verletzung des Eigenthums vorhanden, mit ihr auch ein Klagrecht, und die Möglichkeit dessen Ausübung zu versäumen. Daß die Sache dem Besitzer abgefordert, und von diesem verweigert werde, ist zum Anfang der Verjährung eben so wenig nöthig, als daß der Eigenthümer die Besitzergreifung wisse. —

Nicht nöthig zur Begründung dieser Klagverjährung ist der Eigenthumsbesitz des Gegners, so daß gegen den Miether, Commodatar, oder Pfandgläubiger die Verjährung der Vindication nicht anfangen könnte (1); denn da auch gegen diese Personen die Vindication angestellt werden kann (m), so ist kein Grund vorhanden, ihnen die Verjährung derselben zu entziehen. Das Wahre aber in jener irrigen Behauptung besteht darin, daß allerdings eine Klagverjährung nicht anfangen kann, so lange der Mie-

thümer die Sache in Besitz hat, da diese alle nur gegen den Besitzer angestellt werden. Die *confessoria* und *negatoria* werden bedingt durch irgend eine Verletzung, so daß der Anfang der Verjährung eine weniger bestimmte Natur hat als bey jenen Klagen; bey ihnen aber wird überhaupt die Klagverjährung seltner zur Sprache kommen, weil sie meist durch die

Erfüllung der Servitut, oder durch den Untergang wegen Nichtgebrauch absorbirt seyn wird.

(1) Diese Meynung hat Unterholzner II. § 183 264. Er verwechselt die Klagverjährung mit der Usucapion, bey welcher dieser Satz allerdings wahr ist.

(m) *L. 9 de rei vind.* (6. 1.)

ther u. s. w. im Namen des Eigenthümers besitzt, also dessen Recht auf irgend eine Weise anerkennt (n).

Bey den persönlichen Klagen ist das Princip dasselbe, wie es für die Klagen in rem aufgestellt worden ist. Die Verjährung fängt an, wenn die Erfüllung der Obligation unterbleibt ohne den Willen des Berechtigten, das heißt gegen die durch die Natur des Rechtsverhältnisses begründete Erwartung. Auch hier also kommt es nicht darauf an, daß der Schuldner zur Erfüllung aufgefordert sey und dieselbe verweigert habe (o). Eben so ist ganz gleichgültig das Daseyn der besonderen Bedingungen, an welche die Annahme der Mora geknüpft ist. Mora ist dasjenige Verhältniß des nicht erfüllenden Schuldners, welches für ihn gewisse positiv bestimmte Nachtheile zur Folge hat (Zinsen, Verantwortlichkeit u. s. w.); hier wird in der Regel Mahnung gefordert, wodurch das Daseyn oder der Vorwand stillschweigender Nachsicht mit Sicherheit beseitigt werden soll. Für die Möglichkeit einer Klage aber sind diese Bedingungen nicht nöthig; gerade der Umstand, daß der Gläubiger die Mahnung unterläßt, gehört zu der Reihe von Nachlässigkeiten, deren endlicher Erfolg der Verlust des Klagrechts durch Verjährung ist (p).

(n) Von diesem Fall sind zu verstehen *L. 2 L. 7 § 6 C. de praeser. XXX. (7. 39.)* Die richtige Ansicht hat *Kierulff S. 198.*

(o) In dieser unrichtigen Weise wird die Meynung Derjenigen, welche eine Rechtsverletzung zum Anfang der Verjährung fordern, von *Thon S. 37.* aufgefaßt.

(p) Die richtige Ansicht hierüber hat *Kierulff S. 197.*

(p) In dieser unrichtigen Weise wird die Meynung Derjenigen,

In der Anwendung auf einzelne Obligationen sind zuerst diejenigen Fälle zu betrachten, worin die aufgestellte Regel einer reinen und einfachen Anwendung empfänglich ist, indem keine factische Verwicklungen hinzutreten, wodurch Zweifel oder auch wirkliche Abweichungen veranlaßt werden könnten. Ich rechne dahin folgende Fälle:

1) Die Delictobligationen. Sobald das Delict begangen ist, hat der Verletzte augenblicklich die Zahlung der Entschädigung oder der Strafe zu erwarten, und jede Verzögerung ist eine neue Rechtsverletzung, wodurch eben die Klage begründet wird (q). Daher fängt die Verjährung der Klage mit dem vollendeten Delict an, weil es als Verfümmiß betrachtet werden muß, wenn der Verletzte nicht sogleich die Klage anstellt.

2) Ganz dieselbe Natur haben auch die Quasicontracte. Die Verjährung der *tutela actio* fängt also an mit der geendigten Tutel (r), die der *condictio indebiti* mit der irrigen Zah-

(q) Es ist also unrichtig, wenn Thon S. 36 behauptet, es sey etwas Eigenthümliches bey den Delictklagen, daß die Verjährung von einer Rechtsverletzung anfanget. Er verwechselt die in dem Delict selbst enthaltene Rechtsverletzung mit der unterlassenen Zahlung; die erste kommt allerdings nur bey Delicten vor, die zweyte ist den Delicten mit anderen Obligationen gemein, und auf sie allein bezieht sich der Anfang der Klageverjährung.

(r) Nicht mit der Übernahme

der Tutel, die allerdings den entfernteren Grund der Obligation enthält, so daß sie den auf die Entstehungszeit gegründeten Rang des stillschweigenden Pfandrechts bestimmt; auch nicht mit der einzelnen Handlung, wenn z. B. der Vormund während der Vormundschaft Geld unterschlägt. Die eigentliche Obligation, also die *actio tutelae*, entsteht erst mit dem Ende der Tutel. *L. 4 pr. de tutela* (27. 3.) „Nisi finita tutela sit, tutela agi non potest.“

lung, die der Dotalklage mit dem Ende der Ehe (Note h). Denn in diesen Zeitpunkten hat der Glaubiger, nach der Natur der erwähnten Rechtsverhältnisse, die Zahlung zu erwarten, und wenn er nicht augenblicklich darauf klagt, so liegt darin der Anfang einer Versäumniß, deren Ende den Verlust der Klage durch Verjährung herbeyführt (s).

3) Eben so aber sind auch die meisten Obligationen aus Verträgen zu betrachten, nämlich alle diejenigen, in welchen nur nicht die nachfolgenden besonderen Verwicklungen wahrzunehmen sind. Es gehören also dahin bey den Römern alle Klagen aus einfachen, nicht durch Bedingung oder Zeit beschränkten, Stipulationen; bey uns wie bey den Römern, alle Klagen auf einzelne Leistungen aus Verträgen, wenn der Glaubiger von seiner Seite Nichts zu leisten, oder seine Verpflichtung schon erfüllt hatte, also unter andern alle Klagen der Kaufleute und Handwerker aus Rechnungen über gelieferte Waaren. Denn in diesen Fällen ist die Erwartung augenblicklicher Leistung durch die Natur des Rechtsverhältnisses wohl begründet, es ist also auch eine unzweifelhafte Versäumniß, wenn es der Glaubiger unterläßt, dieser Erwartung, insofern sie nicht freywillig erfüllt wird, durch Anstellung einer Klage Nachdruck zu geben. Wollte man in diesen Fällen nach 30 Jahren dem Beklagten zumuthen, eine anfängliche Aufforderung

(s) Mit Unrecht behauptet Burhardi Grundzüge des Rechtssystems der Römer S. 194 Note 11, es liege hierin eine Eigenthümlich-

keit der Quasicontracte, da eigentlich noch eine Verweigerung hinzukommen müßte.

und Verweigerung zu beweisen, so würde das wohlthätige Institut der Verjährung praktisch fast ganz vernichtet seyn; denn gerade wenn es zu einer solchen ausgesprochenen Verweigerung gekommen ist, wird fast immer die Klage wirklich angestellt werden, so daß nur die übrigen Fälle von praktischer Erheblichkeit für die Verjährung sind.

Es ist wohl zu bemerken, daß diese Anwendung der Klageverjährung für das wirkliche Leben die allerwichtigste ist. Denn sie betrifft die unzähligen Verhältnisse des täglichen Verkehrs, deren vorübergehende Natur und geringe Erheblichkeit eine geringere Sorgfalt in Aufbewahrung der Beweismittel zur unausbleiblichen Folge hat. Zugleich ist bey diesen das Daseyn der oben (§ 237) dargestellten Gründe der Verjährung recht einleuchtend. Denn wenn die Erben eines Kaufmanns oder Handwerkers nach mehr als 30 Jahren aus den Büchern ihres Erblassers Klagen erheben, so ist gewiß die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Rechnung längst bezahlt sey, und zugleich die Gewißheit einer großen Nachlässigkeit der Eintreibung für den Fall, daß dennoch die Eintreibung unterblieben seyn sollte.

Durch diese Betrachtung sind neuere Gesetzgebungen bewogen worden, für die erwähnten Verhältnisse des täglichen Verkehrs sehr kurze Verjährungsfristen vorzuschreiben (t), und auch diese Bestimmung ist gewiß dem wahren Bedürfnis, und besonders auch dem richtig verstandenen Interesse der Gläubiger

(t) Code civil art. 2271 und Verjährungsfristen (Gesetzsammlung 1838 fg. — Preussisches Gesetz vom 31. März 1838 über kürzere Verjährungsfristen (Gesetzsammlung 1838 S. 249).

ger, sehr angemessen. Um so mehr aber müssen wir uns schon hüten, im gemeinen Recht die Schwierigkeit, die in dem langen Zeitraum von 30 Jahren liegt, durch willkürliche Forderungen für den Anfang der Verjährung fast bis zur Unmöglichkeit zu steigern.

§. 240.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Bedingungen.
a. Actio nata. (Fortsetzung.)

Es bleibt nun noch übrig, diejenigen Arten der persönlichen Klagen zu erwägen, in welchen die Anwendung der im § 239. aufgestellten Regel entweder ohne Grund bezweifelt worden ist, oder in der That modificirt werden muß.

A) Wenn bey einem zweyseitigen Vertrag, z. B. einem Kauf, noch kein Theil erfüllt hat, so soll, wie Manche glauben, die Verjährung keiner der beiden Klagen anfangen, weil jede derselben, wegen der entgegenstehenden *exceptio non impleti contractus*, noch nicht *actio nata* sey (a).

Wäre diese Behauptung richtig, so läge darin ein Nachtheil für den gewissenhaften, pünktlichen Contrahenten, ein Vortheil für den säumigen, indem dieser keine Verjährung für seine eigene Klage zu befürchten hätte, so lange er mit seiner Leistung an den Gegner im Rückstand wäre. Daß ein so rechtswidriger Erfolg nicht zuzulassen ist, wird bey ruhiger Betrachtung leicht zugegeben werden; es fragt sich aber, wie ihm zu begegnen seyn möge. — Unterholzner

(a) Thibaut Pandecten § 1020.

beruft sich auch hier auf die Regel, daß die Verjährung einer noch nicht vorhandenen Klage dennoch anfangs, wenn nur die Entstehung derselben durch die bloße Willkür des künftigen Klägers bewirkt werden könne (b); diese Regel selbst ist jedoch schon oben (§ 239) widerlegt worden. — In der That aber ist es ganz unrichtig, die Entstehung des Klagrechts von der Möglichkeit oder Beseitigung der erwähnten Exception abhängig zu denken. Die Klagen aus dem Vertrag sind völlig begründet von der Zeit des Abschlusses an; jeder Theil kann sie sogleich anstellen, und tritt also, wenn er es unterläßt, sogleich in den Zustand der Versäumniß ein, durch dessen hinreichende Fortdauer die Verjährung bewirkt wird. Keine Exception schließt das Daseyn eines Klagrechts, und die Möglichkeit es auszuüben oder zu versäumen, aus; schon deswegen nicht, weil es ganz ungewiß ist, ob die Exception vorgebracht werden, und ob ihr der Richter Erfolg geben wird; am wenigsten aber eine Exception wie die hier erwähnte, die einen ganz dilatorischen Character hat, und nie zur gänzlichen Freysprechung des Beklagten führt (c), so daß also in jedem Fall die Klage wenigstens mit dem Erfolg sicher angestellt werden kann, daß dadurch die Verjährung unterbrochen wird (d).

(b) Unterholzner II. § 260.

(c) *L. 13 § 8 de act. emti* (19. 1.) „*nondum est ex emto actio: venditor enim, quasi pignus, retinere potest eam rem, quam vendidit.*“ Die

Worte: *nondum est actio* dürfen hier nicht zu buchstäblich genommen werden; man muß hinzufügen: *cum effectu.*

(d) Die richtige Ansicht haben Bangerow I. S. 170. 171. Nie-

Die für diesen Fall entstandenen Zweifel sind also ohne Grund, und die im vorigen §. entwickelte Regel kommt rein zur Anwendung. Denn mit dem Abschluß des Kaufes ist für jeden Theil die Erwartung entstanden, daß der Gegner sogleich erfüllen werde, wie es der Natur des Kaufes angemessen ist; mit dieser Erwartung aber entsteht zugleich das Klagrecht, und die Möglichkeit, dessen Ausübung zu versäumen.

B) Schwieriger sind diejenigen Fälle, worin das Rechtsverhältniß selbst zunächst auf einen dauernden Zustand führt, dessen Ende jedoch in der Willkühr des Glaubigers steht. Die persönliche Klage, wodurch er die Änderung jenes Zustandes bewirken kann, ist wie jede andere Klage der Verjährung unterworfen; aber der Anfangspunkt dieser Verjährung ist es, welcher von jeher die größten Streitigkeiten veranlaßt hat. Die wichtigsten Fälle, die hierher gehören, sind folgende: das unverzinsliche Darlehen (e); das Depositum, Commodat, und Precarium (f); das Einlösungsrecht wegen eines im Besitz des Glaubigers befind-

ruß I. S. 193. 197. —

(e) Das unverzinsliche allein kommt hier in Betracht, weil das verzinsliche, durch die damit verbundene periodische Leistung, zur folgenden Klasse der Obligationen gehört.

(f) Bey dem Precarium macht es für den Anfang der Klagverjährung keinen Unterschied, ob man die ältere Römische Ansicht (des

delicti) zum Grunde legt, oder die neuere, nach welcher es als Vertrag behandelt wird. Denn nach dieser letzten Ansicht hat es ganz dieselbe Natur wie das Commodat; nach der ersten kann von einem Mißbrauch des Zutrauens, worin das Wesen dieses Delicti liegt, nicht früher die Rede seyn, als der Geber die Sache zurückfordert, und der Empfänger sie verweigert.

lichen Pfandes (a. pignoratitia directa); die a. venditi aus einem Vertrag de retrovendendo. — Die vier ersten Fälle sind ganz gleichartiger Natur; bey den zwey letzten kommen noch besondere Rücksichten in Betracht.

Ich betrachte zuerst das unverzinsliche Darlehen, und zwar dieses in seiner einfachsten Gestalt, wenn es ganz unbestimmt gegeben ist, ohne ausdrückliche Abrede über die Art der Rückgabe. Hier hat der Glaubiger nach der Natur des Rechtsverhältnisses zunächst die Rückgabe durchaus nicht zu erwarten, da mit seinem ausgesprochen Willen der Empfänger das geliehene Geld auf unbestimmte Zeit hat und genießt. Fehlt es nun an dieser natürlichen Erwartung, so giebt es auch noch keine Klage zu deren Unterstützung, also ist auch der Anfang einer Klagverjährung unmöglich. Diese setzt Nachlässigkeit voraus, und wo wäre hier eine solche zu finden? Niemand wird sagen, daß das Darlehen an sich schon eine Nachlässigkeit in sich schließe. Also könnte dieselbe nur darin gefunden werden, daß der Glaubiger das Darlehen allzu lang bestehen ließe, ohne es entweder einzufordern oder durch einen neuen Schuldschein zu sichern. Allein Dieses müßte doch durch positives Gesetz vorgeschrieben seyn, schon deswegen, weil es sonst an einem bestimmten Gränzpunkt der Nachlässigkeit fehlen würde, welcher zugleich den Anfang der Verjährung begründen könnte. — Besonders einleuchtend wird die Wahrheit dieser Behauptung, wenn man den vorliegenden Fall mit den im vorhergehenden §. betrachteten Fällen vergleicht. Auch

der Kaufmann oder Handwerker, der eine Rechnung übergibt, kann mit der Einforderung warten, und wird es meist thun; das ist Connivenz, die der Natur des Rechtsverhältnisses völlig fremd ist, und die eine verdoppelte Aufmerksamkeit nöthig macht, wenn sie nicht den Character der Nachlässigkeit annehmen soll. Ganz anders bey dem Darlehen, bey welchem der Schuldner das Geld hat und behält, nicht aus Connivenz des Glaubigers, sondern nach dem wesentlichen Inhalt des Vertrags selbst. Hier fängt also die Verjährung von dem Empfang des Darlehens nicht an, weil keine Veranlassung zur Klage, keine Verletzung, vorhanden ist. Dagegen würde es auch hier ganz unrichtig seyn, eine Verweigerung zu fordern. Es ist genug, wenn der Glaubiger das Geld zurückfordert, mag auch der Schuldner diese Forderung unbeantwortet lassen; die Verjährung fängt an, weil der Wille des Glaubigers, daß der Schuldner das Geld genieße, aufgehört hat.

Mit einigem Schein ist gegen diese Ansicht folgende Stelle des Römischen Rechts geltend gemacht worden (g):

Sin autem communes numos credam, aut solvam, confestim pro parte mea nascetur et actio, et liberatio.

Also, sagt man, fängt die Darlehnsklage augenblicklich mit dem gegebenen Darlehen an, nicht erst mit der Kündigung. Allein diese Worte erhalten ihre Erklärung aus den vorhergehenden. Wenn mit fremdem Gelde ein Dar-

(g) L. 94 § 1 de solut. (46.3.)

lehen gegeben, oder eine Zahlung geleistet wird, so sind diese Rechtsgeschäfte zunächst unwirksam, weil der Eigenthümer das Geld vindiciren kann; sie werden gültig durch die Consumtion von Seiten des Empfängers, weil diese das Eigenthum zerstört (h). Zu dieser Regel fügt die oben abgedruckte Stelle eine natürliche Beschränkung hinzu, für den Fall daß der Geber des Geldes zu einem idealen Theil Eigenthümer desselben wäre: nun soll in Ansehung dieses Theils sein Darlehen oder seine Zahlung sogleich vollgültig seyn. Das *confestim* also bezeichnet hier augenscheinlich den Gegensatz gegen die außerdem erforderliche Consumtion, nicht gegen die Kündigung des Darlehens, von welchem letzten Gegensatz in der ganzen Stelle gar nicht die Rede ist.

Der Fall des Darlehens kann aber noch in folgenden zusammengesetzteren Gestalten vorkommen. Zuerst wenn dasselbe gleich Anfangs für einen bestimmten Zeitraum gegeben ist. Nun fängt unzweifelhaft die Verjährung mit dem Ablauf dieses Zeitraums an; nicht früher, weil der Gläubiger nicht früher klagen kann; nicht später, weil mit jenem Zeitpunkt die im Vertrag ausgesprochene Einwilligung des Gläubigers in des Schuldners Benutzung des Geldes aufhört. Jetzt ist also, nach dem Inhalt des Vertrags, die freywillige Rückgabe des Geldes augenblicklich zu erwarten, und wenn der Gläubiger die Unterlassung

(h) *L. 13 pr. § 1 de reb. cred. (12. 1.)*

derselben stillschweigend duldet, so ist dieses wieder bloße Connivenz, dem Inhalt des Rechtsgeschäfts fremd (h¹).

Manche glauben, das Darlehen erhalte eine besondere Natur, wenn der Schuldner ausdrücklich verspreche, das Geld nach Kündigung zurück zu geben; darin soll eine Bedingung liegen, mit deren Eintritt erst die Klage entstehen könne, selbst nach der Meynung Derjenigen, die in dem bisher betrachteten einfachsten Fall die Klage gleich bey dem Abschluß des Darlehens entstehen lassen. Diese Meynung ist zu verwerfen, weil in jenen Worten nur die überflüssige Wiederholung einer Bestimmung liegt, die sich nach der Natur des Darlehens ohnehin von selbst versteht, so daß die Behandlung derselben als einer Bedingung, gezwungen und der Absicht der Parteyen fremd seyn würde. Gerade so ist auch in einer Stipulation der Ausdruck *cum petiero* weder als Bedingung, noch als dies zu betrachten, sondern bloß als Einschärfung der ohnehin vorhandenen Verpflichtung (i).

Selbst wenn die bedungene Kündigung mit einer Frist versehen ist, z. B. Drey Monate nach Kündigung, darf dieses nicht als Bedingung betrachtet werden, sondern bloß als ein zum Schutz des Schuldners hinzugefügter dies, damit der Schuldner nicht von der Kündigung

(h¹) Ob durch den bloßen Eintritt des bedungenen Tages von selbst die Mora entsteht, oder ob dazu eine Mahnung erfordert wird, ist eine bekannte Streitfrage, die aber nicht hierher gehört, da die

Bedingungen der Mora mit dem Anfang der Verjährung nichts gemein haben (§ 239).

(i) *L. 48 de V. O.* (45. 1.), vgl. oben B. 3 § 117 S. 129.

überrascht werde, sondern Zeit behalte, das Geld herbey zu schaffen. Nur hat natürlich diese Bestimmung den besondern Einfluß, daß die Verjährung nicht unmittelbar mit der Kündigung anfängt, sondern Drey Monate nachher, weil erst in diesem Zeitpunkt geklagt werden kann. — Dasselbe muß gelten, wenn eine solche Frist nicht durch den Vertrag, sondern durch ein besonderes Landesgesetz vorgeschrieben ist (k).

Die hier aufgestellten Regeln über den Anfang der Klagverjährung bey unverzinslichen Darlehen sind praktisch wenig wichtig und gefährlich. Unverzinsliche Darlehen von bedeutenden Summen und auf lange Zeiten kommen sehr selten vor, und wenn ein solches einmal durch ungewöhnliche Umstände veranlaßt werden sollte, so liegt darin für alle Theile eine Aufforderung zu besonderer Vorsicht, wodurch ohnehin jeder Nachtheil abgewendet werden kann.

Die eben erörterte Frage ist übrigens sehr bestritten. Mehrere Schriftsteller nehmen die hier vertheidigte Meynung an (l). — Andere behaupten im strengsten Gegensatz, daß die Verjährung anfangs mit dem abgeschlossenen Darlehen, wobey sie nur bey bedingener Kündigungsfrist die Dauer dieser Frist hinzu setzen (m). Diese

(k) Nach dem Preussischen Landrecht I. 11 § 761. 762 gilt eine Frist von Drey Monaten, wenn das Darlehen mehr als 50 Thaler beträgt, außerdem Vier Wochen.

(l) RAVE § 135. Kierulff S. 194. 195. 197.

(m) Unterholzner II. § 260. KIND quaest. for. Vol. 3 C. 35.

berufen sich auf die oben widerlegte Regel, nach welcher die Verjährung anfangen soll, wenn nur die Entstehung des (noch nicht vorhandenen) Klagrechts in der Macht des Berechtigten stehe (§ 239). — Nach einer mittleren Meynung soll die bedungene, und mit einer Frist versehene, Kündigung als Bedingung angesehen werden, mit deren Eintritt das Klagrecht und die Verjährung desselben anfangen; wenn dagegen der Vertrag eine Kündigung ohne Frist erwähnt, oder darüber ganz schweigt, so soll das Klagrecht und die Verjährung anfangen mit dem abgeschlossenen Darlehen (n).

Die Regel, welche das preussische Landrecht über diese Frage enthält, ist von unsicherem Ausdruck (o). In der Praxis wird die von Unterholzner vertheidigte Meynung angenommen, nach welcher die Verjährung anfängt mit dem abgeschlossenen Vertrag, nur etwa mit Hinzurechnung der bedungenen Kündigungsfrist (p).

(n) Thon S. 2. 9—16. 33—54. Für den ersten Fall stimmt er in dem Resultat mit mir überein; für den zweyten in dem Resultat mit Unterholzner, jedoch auch nicht in den Gründen.

(o) N. L. R. I. 9 § 545 „Gegen andere Rechte fängt die Verjährung von dem Tage an, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte.“ Bey der Allgemeinheit dieser Regel ist es nicht klar, ob sie auch auf solche Fälle, wie das Darlehen, gehen soll, oder nur auf

die Fälle, worin die augenblickliche Zahlung ohnehin zu erwarten ist, wie bey gelieferten Waaren. — Nach einem früheren Entwurf von Kircheisen sollte die Verjährung in der Regel anfangen von dem Tage der Ausstellung des Instruments (b. h. vom gegebenen Darlehen an); nur wenn ausdrücklich eine Aufkündigung bedungen sey, von der Zeit dieser Aufkündigung. Simon und Strampff Zeitschrift B. 3 S. 442 § 912—914.

(p) Simon und Strampff

Die für das unverzinsliche Darlehen aufgestellte Regel ist eben so anzuwenden bey dem Commodat, Depositum, Precarium. Denn in diesen drey Rechtsgeschäften besitzt der Empfänger die Sache mit dem erklärten Willen des Gebers, verletzt also nicht dessen Recht, und der Vertrag selbst erregt auf keine Weise die Erwartung einer augenblicklichen Rückgabe. Die Verjährung fängt also erst an, wenn der Geber die Sache zurück fordert. Nach der Meynung der Gegner soll sie anfangen von dem ersten Empfang an, weil der Geber die Sache sogleich zurück fordern kann, wovon dann die Entstehung des Klagrechts die Folge ist. Nur wenige besondere Bemerkungen sind für diese Fälle nöthig. — Bey dem Commodat wird häufig nicht eine Zeit, wohl aber ein Ziel des Gebrauchs bestimmt, wenn z. B. ein Pferd oder ein Wagen zu einer bestimmten Reise geliehen wird. Mit der Beendigung dieser Reise fängt die Klagverjährung an, weil nun der im Vertrag ausgesprochene Wille des Gebers, daß der Empfänger die Sache gebrauche, aufhört. Der Fall ist also ganz ähnlich dem Fall des Darlehens, welches auf Ein Jahr gegeben wird. — Bey dem Depositum hat man einen Gegengrund aus einer Stelle hernehmen wollen, die vielmehr als Bestätigung der hier vorgetragenen Meynung anzusehen ist (q):

Entscheidungen des Obertribunals B. 3 Num. 20 S. 165 fg.

(q) L. 1 § 22 *depositi* (16. 3.)

Est .. scriptum, eum, qui rem deposuit, *statim posse depositi actione agere.*

Nimmt man diese Worte außer ihrem Zusammenhang, so könnte man in dieselben den Sinn legen, die Klage (also auch der Anfang der Verjährung) entstehe sogleich, nicht erst im Augenblick der Rückforderung; allein die unmittelbar folgenden Worte zeigen deutlich, daß von diesem Gegensatz gar nicht die Rede ist:

hoc enim ipso dolo facere eum qui suscepit, *quod reposcenti rem non reddat.*

Man pflegte nämlich die Regel aufzustellen, die actio depositi werde nur durch den Dolus des Empfängers begründet. Dieser Ausdruck konnte zu dem Mißverständniß führen, als müsse der Geber warten, bis der Empfänger die Sache verbraucht oder veräußert habe. Dagegen wird hier von Julian und Ulpian gewarnt, mit der Bemerkung daß auch die bloße Verweigerung ein solcher Dolus sey, der die Klage erzeuge. Hier ist sogar ausdrücklich die erfolglose Rückforderung als Entstehung der Klage bezeichnet, nicht das ursprüngliche Hingeben der Sache.

§. 241.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Bedingungen.
a. Actio nata. (Fortsetzung.)

Wichtiger als die zuletzt erwähnten Fälle, aber mit ihnen ganz gleichartig, ist ein Fall, der schon vom zwölften Jahrhundert an die Aufmerksamkeit der Schriftsteller

auf sich gezogen hat. Wenn ein Schuldner dem Glaubiger ein Pfand in Besitz giebt, Dieses aber später wieder einlösen will, so entsteht die Frage, von welchem Zeitpunkt die Verjährung der hierauf zu richtenden *actio pignoratitia* anfangt.

Nach der eben entwickelten Ansicht kann die Entscheidung dieser Frage nicht zweifelhaft seyn. Der Glaubiger besitzt mit des Schuldners Willen, verletzt also dessen Recht auf keine Weise, und es ist keine Veranlassung zur Klage vorhanden, da dem Glaubiger keine in der Natur des Rechtsverhältnisses liegende Erwartung getäuscht wird. Von einer Nachlässigkeit des Schuldners kann nicht die Rede seyn, da der gegenwärtige factische Zustand auf dem übereinstimmenden Willen beider Theile beruht, und vielleicht beiden gleich vortheilhaft und erwünscht ist. Ja es ist hier diese Entscheidung noch weit einleuchtender, als in den bisher betrachteten Fällen. Denn in diesen kam es bloß auf den veränderten Willen des ursprünglichen Gebers an, um das Klagrecht zu erzeugen; hier ist der bloße Wille nicht hinreichend, sondern es muß eine wichtige, oft sehr schwierige, That hinzu kommen, wenn das Klagrecht entstehen soll: die Befriedigung des Glaubigers. Erst wenn diese That vollzogen ist, kann die *actio pignoratitia* entstehen, ja es bedarf nun nicht einmal einer ausdrücklichen Rückforderung, da durch die bloße Befriedigung des Glaubigers der Rechtsgrund zerstört wird, aus welchem er bisher das Pfand besaß.

Hier nun findet sich sogar eine ausdrückliche Anerkennung der aufgestellten Behauptung in folgender Stelle (a):

Omnis pecunia exsoluta esse debet, aut eo nomine satisfactum esse, ut nascatur pignoratitia actio.

Ist also vor der Befriedigung des Glaubigers noch nicht actio nata, wie hier geradezu gesagt wird, so kann auch, nach dem oben aufgestellten Grundsatz (§ 239), nicht früher die Verjährung beginnen.

Eine Bestätigung liegt auch in einer Bestimmung des Westphälischen Friedens. Die Einlösung von verpfändeten Gütern ist nämlich zu allen Zeiten ein wichtiger Gegenstand staatsrechtlicher Verhandlungen gewesen, indem oft ganze Territorien mit übertragenem Besitz verpfändet wurden. Hierüber nun wird in jenem Friedensschluß bestimmt, daß die Einlösung der von einem Reichsstand an den andern gegebenen Pfandschaften selbst nicht durch unvordenklichen Besitz ausgeschlossen seyn solle, woraus gewiß um so mehr die Ausschließung der gewöhnlichen Verjährung folgt (b). Als Gesetz für das Privatrecht sollte diese Bestimmung nicht gelten, aber sie enthält wenigstens eine unzweydeutige Erklärung der Reichsstaatsgewalt über die vorliegende Frage überhaupt. Wenn dagegen in dem

(a) L. 9 § 3 de pign. act. diese beziehen sich augenscheinlich nicht auf die Verjährung, sondern

(b) Instr. Pac. Osnabr. Art. 5. § 27. Allerdings wird hinzugefügt, bey dem Antrag auf Einlösung sollten die Exceptionen des Gegners gehört werden; allein

nicht auf die Verjährung, sondern auf die Verwendungen des Pfandbesizers für das verpfändete Gut, auf die Nichtigkeit der Einlösungssumme wegen des oft veränderten Münzfußes u. s. w.

selben Friedensschluß, und eben so in der Wahlcapitulation, bestimmt wird, daß die vom Reich an einzelne Stände gegebenen Pfandschaften unwiderruflich seyn sollen (c), so hat diese Bestimmung mit der vorliegenden Rechtsfrage über die Verjährung schon deshalb keinen Zusammenhang, weil darin die längere oder kürzere Zeit des Besizes gar nicht unterschieden wird; sie hat überhaupt keine juristische Grundlage, und gehört vielmehr in die große Reihe von Concessionen des Kaisers an die Stände, wodurch die Macht derselben stets erweitert wurde, wie es einem Wahlkaiser gegenüber wohl zu erwarten war.

Die eben erörterte Frage über die Einlösung verpfändeter Sachen ist schon unter den Glossatoren Gegenstand des lebhaftesten Streites gewesen (d). Späterhin hat sich eine überwiegende Zahl bedeutender Schriftsteller für die hier vertheidigte Meynung erklärt, und sie ist durch zahlreiche Urtheile angesehener Gerichte bestätigt worden (e). Dennoch hat auch die entgegengesetzte Meynung bis in die neueste Zeit Vertheidiger gefunden. Diese berufen sich auf die oben widerlegte Regel, nach welcher die Verjährung einer noch nicht vorhandenen Klage dennoch anfangen soll, wenn nur die Entstehung derselben ganz in der Macht des

(c) Instr. Pac. Osnabr. Art. 5, § 26. Cap. Caes. Art. 10 § 4. usurp., L. 13. GIPHANIUS p. 218. Glück B. 14 S. 170—177. Thibaut Verjährung S. 123, Pandekten § 1020. Thon S. 16 S. 477—480.

(d) Dissensiones Dominorum ed. Haenel p. 27. 78. 195. Thibaut Verjährung S. 123, Pandekten § 1020. Thon S. 16 S. 20—26, wo die Einwürfe der

(e) CÜJACH paratit. in Cod. 7. 39 und: Comm. in tit. D. de Gegner gut widerlegt werden.

Klägers liege; Dieses nun sey hier stets anzunehmen, weil das mögliche Hinderniß, wenn etwa der Schuldner kein Geld zur Einlösung habe, als ein bloß factisches, gar nicht beachtet werde (f).

Bey diesem wichtigen Fall sind noch einige Nebenfragen zu berücksichtigen. Von der Unverjährbarkeit des Einlösungsrechts kann selbst dann keine Ausnahme gelten, wenn dem Schuldner die Schuld ohne Erfolg gekündigt ist. Allerdings ist er nun nachlässig zu nennen, aber nicht in der Rückforderung des Pfandes (welches noch immer seinen ursprünglichen Zweck vollständig erfüllt), sondern in der Bezahlung der Schuld; in dieser Beziehung ist er in Mora, und es treffen ihn die mit dieser verbundenen Nachtheile. — Man könnte glauben, eine Ausnahme müsse wenigstens dann gelten, wenn von der andern Seite die Schuldklage verjährt sey, weil sonst unbilligerweise der Schuldner das Pfand zurück bekomme, ohne die Schuld zu bezahlen. Allein dieser Fall kann nicht vorkommen, weil in dem Besiz des Pfandes eine stets wiederholte Anerkennung der Schuld von Seiten des Schuldners liegt, wodurch die Verjährung der Schuldklage ausgeschlossen wird (g). — Endlich ist wohl zu bemerken, daß die Unverjährbarkeit der actio pignoratitia nur auf die Einlösung des Pfandes zu beziehen ist, nicht auf andere mögliche Gegenstände. Wenn also der Glaubiger die verpfändete Sache zerstört oder

(f) Unterholzner II. § 264.

(g) L. 7 § 5 C. de praescr. XXX. (7. 39.).

beschädigt, so erwirbt dadurch der Schuldner Geldforderungen, die gleichfalls mit der *actio pignoratitia* verfolgt werden; diese aber sind der gewöhnlichen Klagverjährung unterworfen, welche von dem Augenblick der verletzenden Handlung anfängt.

Endlich der letzte zu dieser Klasse von Obligationen gehörende Fall ist der des Wiederkaufs. Wenn ein Verkäufer durch Nebenvertrag das Recht vorbehält, die Sache nach einseitiger Willkühr zurück zu kaufen, so kann er dieses Recht durch die *actio venditi* geltend machen, und es entsteht auch hier die Frage nach dem Anfang der Verjährung dieser Klage. Nach mehreren Schriftstellern soll die Verjährung anfangen von dem geschlossenen Vertrag, oder wenigstens von der Übergabe an, weil der Verkäufer sein Recht und die Klage zu dessen Schutz sogleich gebrauchen könne (h). Nach dem von mir aufgestellten Grundsatz fängt sie erst an, wenn der erste Verkäufer die Absicht des Rückkaufs ausgesprochen hat. Unmöglich kann man sagen, daß schon durch die Übergabe die Erwartung begründet sey, der Käufer werde die Sache sogleich von selbst zurückgeben; darauf gieng gar nicht die Absicht, ja der Käufer wäre dazu nicht einmal berechtigt, da der Vorbehalt dem Verkäufer ein einseitiges Recht giebt. Der factische Zustand bis zum erklärten Rückkauf gründet sich auf den Willen des Verkäufers, und giebt zu keiner Klage Veranlassung; das Verhältniß ist in dieser Hinsicht ganz

(h) Thon S. 3. Bangerow I. S. 171.

ähnlich dem auf unbestimmte Zeit und Benutzung gegebenen Commodat (i).

Übrigens ist dieser Fall von geringer Erheblichkeit. Er setzt voraus, daß der Rückkauf auf unbestimmte Zeit, also für immer, vorbehalten sey, und dieser Fall ist gewiß sehr selten. Fast immer wird dafür eine bestimmte Zeit, und zwar meist eine sehr kurze, ausbedungen seyn; ist nun diese unbenutzt abgelaufen, so hat das Recht selbst aufgehört, und es ist also keine Klage mehr übrig, von deren Verjährung die Rede seyn könnte.

C) Es bleibt endlich noch eine dritte Klasse von Obligationen zu betrachten übrig, welche in Beziehung auf den Anfang der Verjährung eine besondere Natur haben: die mit periodischen Leistungen verbundenen Obligationen. Dieser Fall aber kommt wieder in folgenden verschiedenen Gestalten vor. Die periodische Leistung kann die Accession einer Hauptschuld seyn, oder aber für sich allein stehen, als einziger Gegenstand einer Obligation. Im ersten Fall kann die Verjährung in Frage gestellt werden entweder für die Hauptschuld, oder für einzelne periodische Leistungen.

1) Verjährung einer Hauptschuld, wenn mit derselben periodische Leistungen als Accessionen verbunden sind.

Der Hauptfall dieser Art ist das verzinsliche Gelddarlehen, und es ist dabey gleichgültig, ob die Schuld gleich Anfangs als Darlehen entstanden war, oder ob irgend

(i) Glück B. 1 S. 116 B. 16 § 998. Thibaut Verjährung S. 124. Hierulff I. S. 194.

eine andere Schuld zinstragend gemacht wurde, und dadurch die Natur eines Darlehens annahm.

Hier gilt die Regel, daß die Verjährung der Hauptschuld anfängt mit dem Zeitpunkt, worin zuerst eine Zinszahlung ausgeblieben ist (k). Sie fängt nicht früher an, weil in jeder geleisteten Zinszahlung eine Anerkennung der Hauptschuld liegt, die bis zum nächsten Zinstermin fortwirkt (l); nicht später, weil in jeder unterlassenen Zinszahlung eine Verletzung des Rechts liegt, wodurch der Glaubiger zur Klage veranlaßt werden muß. Man könnte zwar annehmen, die Verletzung betreffe nur den einzelnen Zinsposten, nicht das Kapital, so daß auch nicht die Kapitalklage, sondern nur die Klage auf den fälligen Zinsposten zu verjähren anfange. Allein die natürlichere Ansicht ist wohl die, daß der Glaubiger sein Recht auf das Kapital und die Zinsen als ein ungetrenntes Ganze denkt, und daher in der partiellen Verletzung eine Veranlassung findet, auch das Kapital einzuklagen, oder wenigstens durch besondere Thätigkeit gegen Verjährung zu verwahren (m).

(k) Versteht sich, wenn von da an die Unterlassung der Zinszahlung stets fortgedauert hat; denn jede folgende Zinszahlung, wie mangelhaft und unregelmäßig sie auch sey, unterbricht wieder, als neue Anerkennung der Hauptschuld, die ganze Verjährung.

(l) Mit Rücksicht hierauf giebt Justinian dem Glaubiger das Recht, eine antapocha zu verlan-

gen, um damit den Beweis zu führen, daß er die Zinsen empfangen habe. *L. 19 C. de fide instr.* (4. 21.). Im wirklichen Leben freylich sind solche Gegenquittungen ganz ungewöhnlich.

(m) Dieses geschieht unter andern schon dadurch, daß er auch nur diesen einzelnen Zinsposten wirklich einlagt. Der Satz gilt also in aller Strenge nur für den

Möchte auch diese Ansicht an sich bezweifelt werden, so hat sie doch in folgender Stelle des Römischen Rechts, deren praktischer und wohlthätiger Sinn nicht zu verkennen ist, bestimmte Anerkennung gefunden (n):

Exceptionem etiam triginta vel quadraginta annorum in illis contractibus, in quibus usurae promissae sunt, ex illo tempore initium capere sancimus, ex quo debitor usuras minime persolvit.

Indem hier der Zeitpunkt der ausgebliebenen Zinszahlung bestimmt als Anfang der Verjährung bezeichnet wird, liegt darin die ganze Reihe der aufgestellten Behauptungen, das heißt die Ausschließung sowohl jedes früheren, als jedes späteren Anfangspunktes. Ganz unrichtig haben Manche diese Bestimmung des Anfangspunktes auf die Verjährung der bloßen Zinsklage bezogen (o); dafür bedurfte es keiner gesetzlichen Bestimmung, und es ist aus der ganzen Fassung des Gesetzes klar, daß der Kaiser einen Punkt gesetzlich bestimmen will, über welchen sich wohl eine andere Meynung denken ließe. Er sagt also:

Fall, wenn der Glaubiger, nachdem die Zinszahlungen ausgeblieben sind, ganz unthätig bleibt.

(n) L. 8 § 4 C. de praescr. XXX. (7. 39.).

(o) Schon die Glosse zu L. 7 § 4 C. eod. und D. GOTHOFREDUS in L. 8 § 4 C. cit. äußern sich in dieser Weise; noch bestimmter aber Hierulff S. 195, welcher den Grund geltend macht, man müßte

sonst fälschlich annehmen, in den nicht bezahlten Zinsen liege eine Leugnung der Kapitalschuld. Diese ist niemals zum Anfang der Verjährung nöthig (§ 239), und liegt z. B. auch nicht darin, daß der Käufer unterläßt, das Kaufgeld zu bezahlen. Die richtige Meynung über diesen Punkt hat Thon S. 29—31.

bey zinstragenden Schulden sollen die 30 Jahre für die Klage aus dem contractus (d. h. auf die Kapitalschuld) anfangen, wenn zuerst eine Zinszahlung ausbleibt.

Die aufgestellte Regel bedarf jedoch noch folgender näheren Bestimmungen. Sie ist nur wahr für den Fall eines auf ganz unbestimmte Kündigung gegebenen Darlehens, wie es sich da, wo über das Ende gar Nichts gesagt ist, ohnehin von selbst versteht. Ist dagegen eine Kündigungsfrist ausbedungen, z. B. von Drey Monaten, so fängt die Verjährung der Schuldklage erst Drey Monate nach dem nicht eingehaltenen Zinstermin an, weil selbst im Fall einer ausdrücklichen, in jenem Zeitpunkt ausgesprochenen Kündigung, erst nach Drey Monaten geklagt werden konnte. — Ist für das ganze Darlehen ein bestimmter Zeitraum, z. B. von Zehen Jahren, ausbedungen, so fängt die Verjährung erst am Ende der Zehen Jahre an, selbst wenn früher Zinsen ausgeblieben sind, weil vor jenem Zeitpunkt in keinem Fall das Kapital eingeklagt werden konnte. Es kann aber auch in diesem Fall die Verjährung einen späteren Anfang haben. Ist nämlich der Schuldner nach Ablauf der Zehen Jahre im Besitz des Geldes geblieben und hat fernere Zinsen gezahlt, so liegt darin eine stillschweigende Erneuerung des Darlehens, nun aber auf unbestimmte Kündigung. — Es kann geschehen, daß weder die geleistete, noch die ausgebliebene Zinszahlung bewiesen werden kann, ja daß vielleicht beide Theile über diese Thatsache selbst ungewiß sind, z. B. wenn nach

dem Tode des Glaubigers und des Schuldners die Erben keine Kenntniß von den Geschäften ihrer Erblasser haben, auch keine Urkunden vorfinden. Man möchte glauben, da die Zahlung eine Thatsache sey, so müsse von Anfang an die Nichtzahlung angenommen werden, wenn die Zahlung nicht bewiesen werden könne; dieses wäre sehr hart für den Glaubiger, der wegen der Ungewöhnlichkeit der Gegenquittungen (Note l) sehr schwer den Beweis der empfangenen Zahlung führen kann. In der That aber muß der Schuldner den Beweis führen (p), weil die negative Thatsache der ausgebliebenen Zahlung gesetzlich als Anfangspunkt der Verjährung ausgedrückt ist (Note n). Ja selbst wenn man auf diesen Ausdruck kein Gewicht legen wollte, so würde doch weder für die Zahlung noch für die Nichtzahlung zu präsumiren seyn; dann wäre das Zinsverhältniß gar kein Moment für den Anfang der Verjährung, und der Fall wäre so zu behandeln wie der eines unverzinslichen Darlehens, wobey die erweisliche Kündigung den Anfangspunkt der Verjährung bestimmt (§ 240).

Dem verzinslichen Darlehen ähnlich ist der Pacht- und Miethvertrag. Auch hier ist jede geleistete Miethzahlung Anerkennung der Hauptschuld, also ein Hinderniß für die Verjährung der locati actio. Eben so aber muß auch die unterlassene Zahlung als Anfangspunkt der Verjährung dieser Klage angesehen werden, ganz nach der Ana-

(p) Dieses kann unter andern Mahnbrieife wegen unterlassener dadurch geschehen, daß wiederholte Zinszahlung vorgezeigt werden.

logie der Darlehenszinsen (q). Man könnte dagegen die gesetzliche Bestimmung anführen, nach welcher die locati actio auf Rückgabe der Sache niemals verjähren soll; allein dabey ist augenscheinlich der Fall vorausgesetzt, daß in der Zwischenzeit das Pachtverhältniß selbst auf irgend eine Weise anerkannt worden ist, so daß deswegen die Verjährung auf die Klagen wegen der einzelnen Zahlungen beschränkt bleiben muß (r). — Ist der Pacht- oder Miethsvertrag für ein Grundstück auf bestimmte Zeit geschlossen, so tritt folgender Unterschied von dem gleichartigen Gelddarlehen ein. Wenn die Zahlung des Pachtgeldes zwey Jahre ausgeblieben ist, so darf der Verpächter den Pächter entsetzen (s); unterläßt er Dieses, so fängt von diesem Zeitpunkt die Verjährung der locati actio an.

Die Emphyteuse ist eigentlich gar keiner Kündigung unterworfen, so daß die unterlassene Zahlung des Canons keinen Einfluß auf die Klagverjährung wegen des Grundstücks selbst zu haben scheint. Allein wenn die Zah-

(q) Eine Bestätigung dieser gleichen Behandlung liegt darin, daß dem Verpächter, eben so wie dem Glaubiger aus einem verzinslichen Darlehen, das Recht eingeräumt wird, eine antapocha zu fordern, so oft er selbst eine Quittung ausstellt. *L. 19 C. de fide instr.* (4. 21.), „in praefatis casibus, vel aliis privatis similibus ...“ f. v. Note 1.

(r) *L. 7 § 6 C. de praeser.* XXX. (7. 39.) verb. „vel conductori.“ — Daß es so ist, folgt

unter andern aus *L. 14 C. de fundis patr.* (11. 61.), nach welcher selbst bey Patrimonialgütern des Kaisers das ademti canonis beneficium durch Klagverjährung gewonnen werden kann. — Allerdings wird aber die Sache für die locati actio nun verändert durch die im canonischen Recht für Fälle dieser Art geforderte bona fides; davon wird weiter unten die Rede seyn.

(s) *L. 54 § 1 L. 56 locati* (19. 2.), *L. 3 C. eod.* (4. 65.).

lung des Canons und der Steuern Drey volle Jahre un-
terbleibt, so darf der Erbpächter entsetzt werden (t), und
unterbleibt Dieses, so fängt nun die Verjährung der Haupt-
klage an, indem jetzt die Emphyteuse hierin auf gleiche
Linie mit dem Vertrag über Zeitpacht tritt. — Man könnte
glauben, diese Klage sey überhaupt aller Verjährung ent-
zogen (u); diese Behauptung aber ist auf dieselbe Weise
zu beseitigen, wie es so eben bey dem Zeitpachtvertrag ge-
schehen ist.

2) Verjährung der periodischen Leistungen selbst, die
eine accessorische Natur haben.

Wenn die Kapitalforderung durch Verjährung verlor-
ren wird, so sind zugleich die Klagen auf alle rückständige
Zinsen mit verjährt, selbst wenn diese aus sehr neuer Zeit
herrühren sollten (v). Der Grund dieser scheinbaren Anos-
malie liegt in der accessorischen Natur dieser Leistungen,
womit die Verfolgung derselben nach verlornen Hauptklage
im Widerspruch stehen würde. Dazu kommt der mehr
praktische Grund, daß gerade bey Geldschulden die Klage-
verjährung auch auf der Präsuntion der Tilgung beruht
(§ 237); ist aber wirklich die Tilgung erfolgt, so ist das
durch auch jeder fernere Anspruch auf Zinsen aufgehoben.

Wenn aber die Klage auf die Hauptschuld der Ver-
jährung entzogen ist, z. B. durch erneuerte Anerkennung,

(t) L. 2 C. de jure emph. jure emphyteutico rem aliquam
(4. 66.) .. detinuerit" ... , s. v. Note r.

(u) L. 7 § 6 C. de praescr. (v) L. 26 C. de usuris (4. 32.)
XXX. (7. 39.) verb. „ei, qui CUIACIUS paratit. in Cod. 7. 39.

so verjährt die Klage auf jeden einzelnen Zinsposten für sich, von der Zeit an, wo derselbe fällig geworden ist; eben so ist es auch bey den Forderungen wegen Mieths- und Pachtgeld (w).

3) Die Klagen auf periodische Leistungen, die keine accessorische Natur haben, wie z. B. die durch Legat gestifteten ewigen Renten, verjähren, eben so wie in dem zuletzt erwähnten Fall, jede für sich, von der Zeit an, worin jede Leistung fällig wurde (x), so daß diese Verjährung auf das Recht im Allgemeinen keinen Einfluß hat. Wenn jedoch der Schuldner das Recht selbst verneint, und deshalb die periodische Leistung unterläßt, so hat der Glaubiger Veranlassung, in seiner Klage auch diese allgemeine Grundlage seiner einzelnen Forderungen geltend zu machen. Unterläßt er nun dennoch jede Klage überhaupt, so geht ihm nach 30 Jahren das Klagrecht auch für alle spätere Leistungen verloren, wie wenn in gleichem Fall von den Zinsen eines Kapitals die Rede gewesen wäre (y).

§ 242.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Bedingungen. b. Ununterbrochene Versäumniß.

Die Versäumniß, worauf das Wesen der Klagverjäh-

(w) L. 7 § 6 C. de praescr. XXX. (7. 39.) bar auch diesen Fall der selbstständigen periodischen Leistungen.

(x) Die L. 7 § 6 C. de praescr. XXX. (7. 39.) umfaßt offen- (y) Unterholzner II. § 260.

rung beruht, muß sich durch einen ganzen Zeitraum gleichmäßig hindurch ziehen. Ist sie also in irgend einem, zu jenem Zeitraum gehörenden, Zeitpunkt nicht vorhanden, so ist die Verjährung unterbrochen, und Dasjenige, wodurch bisher der Weg zu ihr gebahnt wurde, ist spurlos vernichtet. Es kann vielleicht später eine neue Verjährung anfangen, diese ist aber von der früher angefangenen ganz unabhängig, und kann an dieselbe auf keine Weise angeknüpft werden.

Die Unterbrechung kann geschehen auf dreierley Weise: durch Aufhebung der Verletzung, durch Anerkenntniß des Rechts von Seiten des Gegners, durch Anstellung der Klage.

I. Aufhebung der Verletzung.

Sie zerstört immer das bisher bestehende Klagrecht (§ 230), also auch die auf dieses bezügliche Verjährung, so daß künftig nur etwa eine neue, der früheren ähnliche, Klage entstehen kann, deren Verjährung dann aber mit der früheren keinen Zusammenhang hat.

Es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob jene Aufhebung kurz oder lang dauerte; imgleichen ob zugleich der Verletzte den Genuß seines Rechts wieder erhielt oder nicht. Daher ist die Verjährung der Eigenthumsklage gleichmäßig unterbrochen, der Besitz mag wieder an den Eigenthümer zurück gefehrt, oder an einen Dritten durch dessen eigenmächtige Handlung (nicht durch ein Rechtsgeschäft) gelangt seyn.

Die Natur einer solchen Unterbrechung hat bey einer Schuldklage der Fall, wenn der Glaubiger den Besitz der ihm verpfändeten Sache erlangt (a). Man kann diesen Besitz betrachten als den Genuß der Forderung selbst, nämlich ihres Geldwerths, wegen der in dem Pfandrechte enthaltenen Befugniß, das Pfand zu verkaufen, und sich mit dem erlösten Gelde bezahlt zu machen (b).

II. Anerkenntniß des Rechts von Seiten des Gegners; dadurch ist sowohl die Nachlässigkeit des Berechtigten, als die Präsumtion der Tilgung, die aus der bisherigen Verschämniß entstand, aufgehoben, und es kann eine neue Verjährung nur von dem Zeitpunkt des Anerkenntnisses anfangen. Jedoch kann diese wichtige Wirkung nicht jeder bloß mündlichen oder schriftlichen Rede, sondern nur einer solchen Handlung beygelegt werden, welche die Natur eines Rechtsgeschäfts hat. Diese Regel läßt sich aus folgenden,

(a) *L. 7 § 5 C. de praescr. XXX. (7. 39.)* „si quis eorum, quibus aliquid debetur, res sibi suppositas sine violentia tenuerit, per hanc detentionem interruptio sit praeteriti temporis ...“ Es soll stärker wirken, als die Anstellung der Klage, ganz wie eine *litis contestatio*. — Die Beschränkung in den Worten *sine violentia* gründet sich darauf, daß der gewaltsame Besitz sogleich wieder durch ein Interdict abgefordert werden kann, ja daß er, nach den neueren Regeln über

die Selbsthülfe, den Verlust des Rechts selbst herbey führt.

(b) *DONELLUS Lib. 16 C. 8 § 23.* — Wenn der Besitz des Pfandes durch den Willen des Schuldners erworben wurde, oder doch mit dessen Wissen und Duldung, so liegt darin zugleich ein Anerkenntniß der Schuld, also eine Unterbrechung der folgenden Art; dieser Grund der Unterbrechung ist also hier weniger allgemein und durchgreifend, als der oben im Text aufgestellte.

in unsren Rechtsquellen erwähnten, Fällen einer solchen Unterbrechung abstrahiren.

Es gehört dahin die Ausstellung eines neuen Schuldscheins (c); jede Zinszahlung (d); eben so die Zahlung eines Theils der Hauptschuld selbst, vorausgesetzt daß sie als Abschlagszahlung ausdrücklich bezeichnet wird (e); die Bestellung eines früher nicht verabredeten Pfandes (f); die Bestellung eines Bürgen (g); endlich das wiederholte Versprechen einer schon bestehenden Schuld (constitutum) (h).

Wenn sich eine Schuld auf zwey Glaubiger oder zwey Schuldner gemeinschaftlich bezieht (duo rei), so wirkt das von einem der beiden Mitschuldner, oder gegen einen der beiden Mitglaubiger, erklärte Anerkenntniß auf beide zugleich (i).

Dagegen darf die bloße Mahnung des Schuldners als

(c) L. 7 § 5 C. de praescr. XXX. (7. 39.).

(d) L. 8 § 4 C. de praescr. XXX. (7. 39.), L. 19 C. de fide instr. (4. 21.), vgl. oben § 241.

(e) L. 5 C. de duobus reis (8. 40.).

(f) Dafür beweist die Analogie des Besitzerwerbes an einem schon bestellten Pfand (Note a); ferner die neu entstandene Hypothekarklage, die dem Schuldner auf einem andern Wege zu derselben Befriedigung hilft, wie die Schuldklage; endlich die Analogie des neuen Schuldscheins (Note c), in Vergleichung mit welchem die Bestellung eines Pfandes eine eben so

entschiedene, und nur noch viel wirksamere Anerkennung ist.

(g) Dafür gilt ein Theil der in der Note f bey dem Pfande angeführten Beweise. Ohne Grund bestreitet diesen Satz GIPHANIUS p. 250.

(h) L. 18 § 1 de pec. const. (13. 5.). Aus diesem Geschäft entspringt eine neue Klage, die constitutoria actio; außerdem aber liegt darin auch die Anerkennung der früheren Obligation, und somit die Unterbrechung der Verjährung.

(i) L. 5 C. de duobus reis (8. 40.).

Unterbrechung der Verjährung nicht betrachtet werden; eben so wenig die Cession, wodurch der Glaubiger seine Forderung an einen Dritten überträgt (k). Beides sind einseitige Handlungen des Berechtigten, in welchen ein Auerkenntniß von Seiten des Gegners durchaus nicht gefunden werden kann.

III. Die wirkliche Anstellung der Klage.

Vor Allem ist hier der eigentliche Zeitpunkt der Unterbrechung genauer zu bestimmen.

Im früheren Recht war es die Litiscontestation, weil erst diese die Klage in litem deducirte (l); diese Regel war für den Kläger nicht drückend, so lange eine Citation als Privathandlung gestattet, und deren sicherer und rascher Erfolg theils durch eine Entschädigungsklage, theils durch Bürgschaft geschützt war.

Fänden wir diese Regel unverändert in unsren Rechtsquellen und in unsrer Praxis, so würde eine gesetzliche Änderung dringendes Bedürfnis seyn, da für den Beklagten Nichts leichter wäre, als durch Verzögerung der Litiscontestation die Unterbrechung zu verhindern. Allein schon im neueren Römischen Recht waren andere, den unsrigen ähnliche, Verhältnisse eingetreten, wodurch folgende neue Bestimmungen herbeygeführt worden sind. Anfangs wurde

(k) Unterholzner II. § 262.

(l) L. 8 in f. de fid. et no-
min. (27. 7.), L. 9 § 3 de jure-
jur. (12. 2.). Keller Litisconte-
station S. 82. Unterholzner I.

§ 124. — So war es namentlich
auch bey der longi temporis prae-
scriptio. L. 10 C. de praescr.
longi temp. (7. 33.), L. 26 C.
de rei vind. (3. 32.).

die *litis denunciatio*, ein besonderes Prozeßinstitut der mittlern Zeit, als Unterbrechung der Verjährung angenommen (m). Zuletzt aber ist dafür die in Folge des schriftlichen Klaglibells vom Richter erkannte, und dem Beklagten insinuirte, Citation bestimmt worden, welche auch in unsrer Praxis gilt, und unsren Bedürfnissen völlig entspricht (n). Daß nun Dieses wirklich die Meynung des Justinianischen Rechts ist, könnte man etwa noch bezweifeln nach dem zweydeutigen Ausdruck einer Stelle (o), worin es heißt: *quae in iudicium deductae sunt, et cognitionalia acceperunt certamina*; allein folgende Stellen lassen keinen Zweifel übrig. Es wird gesagt, die Unterbrechung geschehe *etiam per solam conventionem* (p); ferner: *subsecuta per executores conventio* (q); dann wird der Besitz des Pfandes der Litiscontestation gleichgestellt, und dabey gesagt: *multo magis quam si esset interruptio per conventionem introducta* (r), so daß also hierin die Unterbrechung durch die von der Litiscontestation selbst wörtlich unterschiedene Anstellung der Klage ausdrücklich anerkannt wird. Die entscheidendste Stelle aber enthält folgende Bestimmung (s):

qui obnoxium suum in iudicium clamaverit, et libel-

(m) Hollweg Handbuch des Prozeßes B. 1 S. 249.

(n) Hollweg B. 1 S. 253.

(o) L. 1 § 1 C. de ann. exc. (7. 40.).

(p) L. 7 pr. C. de praescr. XXX. (7. 39.).

(q) L. 3 C. de praescr. XXX. (7. 39.).

(r) L. 7 § 5 C. de praescr. XXX. (7. 39.) vgl. oben Note a.

(s) L. 3 C. de ann. exc. (7. 40.).

lum conventionis ei transmiserit ... videri jus suum omne eum in iudicium deducisse, et esse interrupta temporum curricula.

Hier ist für die Insinuation des Klagsibells zweyerley anerkannt: erstlich, daß dieselbe alle laufende Klagverjährungen (*temporum curricula*) unterbreche; zweitens daß in ihr nunmehr die wahre *deductio in iudicium* enthalten sey. Diese letzte Bestimmung giebt denn zugleich der oben angeführten zweydeutigen Stelle (Note o) ihre sichere Bedeutung.

Die hier vorgetragene Lehre gilt in der Praxis un- zweifelhaft, und hat auch in der Theorie wenig Wider- spruch gefunden (t). Unterholzner hält die eben darge- stellte Abänderung des älteren Rechts für zweifelhafter als sie in der That ist; wegen des praktischen Bedürfnisses will er der *Litiscontestation*, die er noch im neuesten Recht als die eigentliche Unterbrechung ansieht, eine rückwirkende Kraft zuschreiben, und zwar sogar bis zur Anstellung der Klage (u). Andere machen einen ganz grundlosen Unter- schied zwischen der dreißigjährigen Verjährung und den früheren; jene soll durch die Insinuation unterbrochen wer- den, diese durch die *Litiscontestation* (v).

(t) Glück B. 3 § 236 verwirrt die Sache so daß er weder als Anhänger noch als Gegner der hier aufgestellten Lehre gelten kann.

(u) Unterholzner I. § 124.

(v) Dahin gehören die älteren Schriftsteller, gegen die sich Gr-

PHANIUS p. 248. 249 erkärt; in neuerer Zeit Bangerow I. S. 182. Die Veranlassung dieser Mey- nung liegt darin, daß die älteren Stellen, in welchen die *Litiscontestation* als Unterbrechung betrach- tet wird, allerdings nur von für-

§. 243.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Bedingungen.
b. Ununterbrochene Versäumniß. (Fortsetzung.)

Es sind jedoch einige Surrogate zu bemerken, wodurch die Klagverjährung eben so sicher, wie durch die Insinuation der angestellten Klage, unterbrochen werden soll.

Wenn Der, gegen welchen die Klage gerichtet werden müßte, durch Abwesenheit, Kindesalter, Wahnsinn unfähig ist, die Insinuation selbst zu empfangen, und wenn es zugleich an einem Vertreter desselben fehlt, so kann der Berechtigte die Verjährung dadurch unterbrechen, daß er die Klagschrift der richterlichen Obrigkeit, oder wo ihm diese nicht zugänglich ist, dem Bischoff oder dem Defensor des Orts übergiebt, oder im Nothfall an dem Wohnort des Gegners öffentlich anschlägt (a).

Bei Correalklagen ist es hinreichend, daß Einer klage, oder Einer verklagt werde, um die Verjährung in Be-

zern Verjährungen reden, weil damals keine andere vorhanden waren. Will man aber jetzt durch diese distinguirende Vereinigung jenen Stellen eine fortdauernde Gültigkeit verschaffen, so steht das im Widerspruch mit den angeführten, ganz allgemein redenden, Justinianischen Gesetzen. Auch würde es ganz inconsequent seyn, die Unterbrechung der kurzen Verjährungen besonders zu erschweren, die

gewiß eher eine Erleichterung verdient, wenn hierin überhaupt ein Unterschied gelten sollte.

(a) *L. 2 C. de ann. exc.* (7. 40.). Unterholzner *L. § 129.* Daß im heutigen Recht von dem Defensor und dem Bischoff nicht die Rede seyn kann, versteht sich; es wird aber überhaupt nicht leicht mehr dieses außerordentliche Hülfsmittel zur Anwendung kommen.

ziehung auf Alle zu unterbrechen (b). — Wenn der Glaubiger die persönliche Klage gegen den Schuldner anstellt, so ist dadurch zugleich die Verjährung der Hypothekarklage unterbrochen, und eben so auch im umgekehrten Fall (c). — Wenn unter denselben Personen mehrere Rechtsverhältnisse streitig sind, und der Klaglibell so unbestimmt ist, daß es ungewiß bleibt, welchen Rechtsstreit er zum Gegenstand hat, so soll die Unterbrechung für alle diese Klagen gelten (d). — Auch ist nicht zu bezweifeln, daß die angestellte Klage auf einen einzelnen Zinsposten zugleich die Verjährung der Kapitalklage unterbricht, da bey diesem beschränkten Rechtsstreit auch das Daseyn der Hauptschuld zur Sprache kommen kann.

Wenn die Parteyen ein Compromiß eingehen, so gilt die Übergabe der schriftlichen Klage vor dem Schiedsrichter als Unterbrechung der Verjährung (e).

Dagegen sind folgende Thatsachen nicht als Unterbrechungen der Verjährung zu betrachten.

Die Anstellung der Klage unterbricht nur für und wider diese bestimmte Personen, und deren Successoren, nicht

(b) *L. 5 C. de duobus reis* (8. 40.).

(c) *L. 3 C. de ann. exc.* (7. 40.).

(d) *L. 3 C. de ann. exc.* (7. 40.).

Nach dieser Analogie könnte man annehmen, daß die (ohne Erfolg) angestellte Klage aus dem Besiß zugleich die Verjährung der vindication unterbre-

chez Unterholzner I. S. 445 will zwar nicht diese Unterbrechung gelten lassen, wohl aber der Verjährungszeit der vindication die durch fruchtlose Besißklage verlorne Zeit hinzurechnen.

(e) *L. 5. § 1 C. de rec. arbitris* (2. 56.). Früher war dieser Satz sehr bestritten.

für und wider fremde Personen, zwischen welchen dieselbe, oder eine verwandte Klage angestellt werden könnte. Daher unterbricht die Anstellung der Schuldklage nicht die dem dritten Pfandbesitzer zu gut kommende Verjährung (f).

Die Aufstellung einer Exception unterbricht nicht die Verjährung der aus demselben Rechtsverhältniß abzuleitenden Klage. Zwar wenn die Exception rechtskräftig anerkannt oder verworfen wird, so wird dadurch sehr häufig die Frage nach der Verjährung für dieses Rechtsverhältniß absorbiert seyn (g). Allein der Satz ist wichtig für die Fälle, worin der erste Prozeß liegen bleibt, oder worin der Richter die Exception unentschieden läßt, weil er aus anderen Gründen entscheidet (h).

Die Übergabe der Klagschrift an den Kaiser, wenn gleich darauf eine *rescriptio* erfolgt ist. Diese sollte bey den prätorischen Annalklagen als Unterbrechung gelten, für alle andere Verjährungen, namentlich die dreysigjährige nicht (i). Für das heutige Recht hat diese Art der Unterbrechung gar keine Bedeutung.

Die vor einem incompetenten Richter angestellte Klage unterbricht die Verjährung nicht (k).

(f) Lyon S. 5. Daß es bey Correalklagen anders ist, wurde schon oben bemerkt, Note b.

(g) So z. B. wenn die als Compensation geltend gemachte Forderung als unbegründet verworfen wird, so hat deshalb der Kläger, wenn er später aus derselben Forderung verklagt wird, eine *exceptio rei judicatae*.

(h) Unterholzner I. § 128.

(i) L. 2 C. *quando lib.* (1. 20.), L. 3 C. *de praescr.* XXX. (7. 39.). Unterholzner I. § 130.

(k) L. 7 C. *ne de statu* (7. 21.).

Die Wirkung der durch Aufstellung der Klage herbeigeführten Unterbrechung ist verschieden, je nachdem die Klage zu einem rechtskräftigen Urtheil geführt hat, oder vorher der Rechtsstreit liegen geblieben ist. Im ersten Fall ist das Urtheil allein bestimmend für das Rechtsverhältniß, so daß daneben von der früheren Klage und ihrer Verjährung nicht mehr die Rede ist. Im zweiten Fall war nach kurzer Zeit, durch die von der Klagverjährung ganz verschiedene Prozeßverjährung, das Klagrecht für immer verloren (1). Abgesehen aber von dieser Prozeßverjährung, das heißt wo sie nicht anwendbar war (m), erhielt nunmehr die Klage eine endlose Dauer (n), indem die früher laufende Verjährung zerstört, und eine neue für diesen Fall nicht angeordnet war. Als nun die immerwährenden Klagen überhaupt in dreißigjährige umgewandelt wurden, war es ganz consequent, die nicht zu Ende geführte Klage nun auch einer dreißigjährigen Verjährung zu unterwerfen (o).

Hierin hat Justinian folgende wichtige Neuerung eingeführt. Die unbeeidigte Klage soll, von der letzten gerichtlichen Handlung an, Bierzig Jahre lang wieder auf-

(1) GAIUS IV. § 104, 105.

(m) Also nach ihrer Aufhebung, oder auch, nach Manchen, außer der Stadt Rom, indem sie überhaupt nur in der Stadt gegolten haben soll.

(n) L. 139 *pr. de R. J.* (50.17).

(o) L. un. § 1 *C. Th. de act. certo temp. fin.* (4.14.). Dieser Theil der Stelle ist in der L. 3 *C. Just. de praescr. XXX.* (7.39.) natürlich weggelassen worden, wegen der gleich folgenden Abänderung.

genommen werden können, und erst am Ende dieses Zeitraums durch Verjährung verloren seyn (p).

Dhne Grund hat man versucht, die Anwendung dieses Gesetzes auf mancherley Weise zu beschränken. So soll es bloß auf persönliche Klagen zu beziehen seyn, bey welcher Behauptung das Mißverständniß einiger Ausdrücke des Gesetzes zum Grunde liegt (q). — Andere beziehen die vierzig Jahre nur auf den Fall, wenn es bis zur Litiscontestation gekommen ist; brach der Prozeß zwar nach der Citation, aber vor der Litiscontestation ab, so sollen dreyßig Jahre gelten (r). Diese Unterscheidung gehört zu den ganz fruchtlosen Bestrebungen, die ältere Bestimmung von der Litiscontestation mit der neueren von der Citation, als unterbrechender Thatsache, zu vereinigen (s). — Manche wollen die vierzig Jahre nur gelten lassen für die ursprünglich dreyßigjährigen Klagen; bey den kürzer dauernden Klagen sollen, von der letzten Prozeßhandlung an, dreyßig Jahre gerechnet werden (t). Diese Beschränkung steht im Widerspruch mit der allgemeinen Vorschrift des Justinia-

(p) *L. 9 C. de praeser. XXX.* (7. 39.) „ex quo novissima processit cognitio.“ *L. 1 § 1 C. de ann. exc.* (7. 40.). Ist es nicht einmal bis zur Citation gekommen, so ist die Verjährung gar nicht unterbrochen, s. v. § 242.

(q) *L. 9. C. cit.* „Sed licet personalis actio ab initio fuerit instituta, eam tamen in quadragessimum annum extendi-

mus.“ Das bezieht sich darauf, daß die Hypothekarklage schon früher eine vierzigjährige Dauer (auch wenn sie nicht angestellt war) bekommen hatte. Unterholzner I. S. 446.

(r) DONELLUS Lib. 16 C. 8 § 23.

(s) Vgl. oben § 242. Note v.

(t) CUIACIUS observ. XVIII. 29, Unterholzner I. S. 447.

nischen Gesetzes, und muß daher als willkürlich verworfen werden (u). Noch weniger Grund hat es, wenn Manche, bey den ursprünglich vierzigjährigen Klagen, nunmehr fünfzig Jahre annehmen wollen (v). Gegen beide abweichende Meynungen spricht, außer der uneingeschränkten Vorschrift des Gesetzes, noch folgende allgemeinere Betrachtung. Wenn die angestellte Klage hinterher liegen blieb, so ist die Lage des Klägers eine ganz andere als die, worin er sich vor Anfang des Rechtsstreits befand, so daß die Gründe, welche ursprünglich bald kürzere, bald längere Verjährungsfristen veranlaßten, nun nicht mehr eingreifen. Die nunmehr ganz veränderte Lage des Klägers erhellt besonders aus der Betrachtung, daß es jetzt gar nicht mehr ermittelt werden kann, wie viel bey der Verzögerung der Sache dem Kläger, wie viel dem Beklagten oder dem Richter zur Last fällt. Hierin aber stehen alle Klagen einander gleich, sie mögen ursprünglich eine kurze oder eine lange Verjährungsfrist gehabt haben, und es ist daher auch kein Grund vorhanden, unter diesen neuen Verhältnissen bey manchen Klagen eine größere Strenge, als bey anderen, gegen den Kläger eintreten zu lassen.

Dagegen darf in folgenden Fällen der Zeitraum von Vierzig Jahren nicht zur Anwendung gebracht werden:

I. Nach der rechtskräftigen Verurtheilung. Zwar hat es auf den ersten Blick vielen Schein, daß die Lage des

(u) Thibaut Verjährung S. 120. Götschen I. S. 447. Wangerow I. S. 181. (v) Dieser Meynung widerspricht auch Unterholzner I. S. 446.

Klägers jetzt nicht ungünstiger werden dürfe, als vor dem Urtheil, wo das Recht des Klägers noch ungewiß war (w). Dennoch müssen jetzt dreysig Jahre gelten (x). Denn das rechtskräftige Urtheil enthält der Sache nach eine wahre Novation, da es sogar den ursprünglichen Anspruch ganz umbilden kann; es führt auch geradezu den Namen novatio (y). Daher ist denn auch die ursprüngliche Klage, von deren modificirter Verjährung etwa die Rede seyn könnte, gar nicht mehr vorhanden, es ist eine neue Klage aus dem Urtheil selbst entstanden, und diese ist der gewöhnlichen Verjährung, wie jede andere Klage, unterworfen. Folgende, mehr practische, Betrachtung führt zu demselben Erfolg. Solange die Sache liegen blieb, konnte der Kläger dadurch entschuldigt werden, daß er über der Beendigung derselben ermüdete und daran verzweifelte. Wenn aber Alles zu seinem Vortheil klar entschieden ist, fällt diese Entschuldigung gänzlich hinweg.

II. Im Fall der Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich treten dieselben Gründe, und selbst noch unzweifelhafter, ein. Denn es ist jetzt nicht mehr die ursprüngliche Klage vorhanden, der Vertrag ist ein neuer Rechtsgrund geworden, und die Klage aus demselben verjährt wie jede andere, in dreysig Jahren.

III. Der letzte Fall einer Ausnahme von der Regel

(w) Unterholzner I. § 125.
S. 444, II. § 267.

(y) L. 3 pr. C. de usuris rei
jud. (7. 54.).

(x) PUFENDORF T. 1 Obs. 117.

der vierzig Jahre hat einen weniger allgemeinen Grund, als die eben angeführten Fälle; der Grund desselben ist ein historischer, und ein solcher, der auf die Justizverfassung des deutschen Reichs ein trauriges Licht wirft. Wenn an den Reichsgerichten Prozesse bis zum Spruch geführt, nun aber liegen geblieben waren, so lag es nicht in der Macht des Klägers, den Spruch zu erzwingen. Obgleich nun die Behandlung dieses Gegenstandes bestritten war, so war doch aus einleuchtender Billigkeit die Meynung vorherrschend geworden, daß jetzt gar keine Verjährung, auch nicht die von vierzig Jahren, eintreten dürfe. Nach der Auflösung des deutschen Reichs sind die bey den Reichsgerichten vorrätigen Prozesse an die höchsten Gerichte der einzelnen deutschen Staaten übergegangen. Ein Preussisches Gesetz hat die angeführte Regel ausdrücklich als gültig anerkannt (z).

§. 244.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Bedingungen. c. Bona fides (a).

Möllenthien Natur des guten Glaubens bey der Verjährung. Erlangen 1820 § 19 — 31 (Ausführliche und gründliche Behandlung dieser Streitfrage).

Wie es sich mit dieser Bedingung der Verjährung im Römischen Recht verhielt, darüber ist kein Streit. Die

(z) Preussisches Gesetz vom 18. May 1839, Gesetzsammlung 1839 S. 175. kurz berührt worden, B. 3 Beilage VIII. Num. XXIII; hier muß genauer darauf eingegangen werden.

(a) Diese Frage ist schon oben

Usucapion erforderte bona fides für den Anfang des Besitzes, nicht für dessen Fortsetzung. Der Klagverjährung an sich war dieses Erforderniß fremd, indem nur auf die Verschümmiß des Klägers gesehen wurde. Nur die *longi temporis praescriptio* schloß sich in ihren Bedingungen ganz an die Usucapion an, so daß auch die bona fides dazu gerechnet werden mußte. Wenn später Justinian auch für den dreißigjährigen Besitz bona fides forderte (b), so geschah dieses nur, insofern hier der Besitzer auf die Vortheile der Erßigung Anspruch machen, also über die Klagverjährung hinaus gehen wollte; für diese letzte lag darin gar keine Neuerung. — Auch die *longi temporis praescriptio* ist als ein selbstständiges Rechtsinstitut aus dem Justinianischen Recht verschwunden, und so kann man sagen, daß im neuesten Römischen Recht die bona fides als Bedingung der Klagverjährung gar nicht mehr vorkommt.

Dieser Zustand des Rechts hat sich bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts unverändert erhalten, und Gratian stellt ihn, um die Mitte desselben, so dar, wie wir ihn in den Quellen des Römischen Rechts finden (c).

Wichtige Neuerungen aber wurden eingeführt durch zwey Decretalen, deren wahrer Sinn von jeher in hohem Grade bestritten gewesen ist, und deren Text hierher gesetzt werden soll, soweit er zur Feststellung dieser Lehre nöthig ist (d):

(b) *L. 8 § 1 C. de praeser.*
XXX. (7. 39.).

(c) c. 15. C. 16. q. 3.

(d) Ausführlicher handelt von
beiden Stellen Möllenthiel a.
a. D., und Unterholzner I. § 92.

C. 5. X. de praescript. (2. 26.). Alexander III.

Vigilanti studio cavendum est ... ne malae fidei possessores simus in praediis alienis: quoniam nulla antiqua dierum possessio juvat aliquem malae fidei possessorem, nisi resipuerit, postquam se noverit aliena possidere, quum bonae fidei possessor dici non possit ...” (e).

C. 20. X. de praescript. (2. 26.) Innocentius III.

Quoniam omne, quod non est ex fide, peccatum est, synodali judicio diffinimus, ut nulla valeat absque bona fide praescriptio tam canonica quam civilis, quum generaliter sit omni constitutioni atque consuetudini derogandum, quae absque mortali peccato non potest observari. Unde oportet, ut, qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae.

In beiden Decretalen ist die Absicht einer Änderung des Römischen Rechts, und zwar aus sittlich-religiösen Gründen, deutlich ausgesprochen; der Inhalt und Umfang der Neuerung ist es, worauf sich Streit und Zweifel beziehen.

Nun sind darin zwey Abweichungen vom Römischen Recht sogleich erkennbar, und über diese ist kein Streit; erstlich in den Gegenständen, zweytens in der geforderten

(e) Der letzte Theil der Stelle brückt aber deutlich die Absicht aus, sagt in der Sache nichts Neues, das Römische Recht abzuändern.

Dauer der bona fides. Das Römische Recht erkennt eine Usucapion, wozu auch die bona fides erfordert wird, lediglich bey dem Eigenthum an; bey den Servituten findet sich etwas Ähnliches, nicht Dasselbe, und namentlich an die Stelle der bona fides treten hier andere, obgleich verwandte, Erfordernisse. Hier wird, in den Worten: *praescriptio tam canonica quam civilis*, darauf hingewiesen, daß jetzt neue, aus den kirchlichen Verhältnissen entsprungene, Rechte, eben so wie nach Römischem Recht das Eigenthum (*quam civilis*), dem Erwerb durch *bonae fidei possessio* unterworfen sind, wohin die Diöcesanrechte, Zehnten u. s. w. gehören, welche mehr Analogie mit dem Eigenthum haben als die Servituten, größtentheils auch mit einem Grundeigenthum, als Accessionen desselben, verknüpft sind (f). Diese erweiterte Anwendung der Ersitzung ist auch nach vielen anderen Stellen unzweifelhaft, aber sie ist nicht hier neu eingeführt; sie war durch Gewohnheitsrecht entstanden, wird aber hier gelegentlich anerkannt, und denselben Regeln, wie die Römische Usucapion, unterworfen.

Die zweyte Abweichung vom Römischen Recht ist hier neu vorgeschrieben, sie ist der augenscheinliche Zweck beider Decretalen. Die bona fides soll nicht bloß im Anfang des Besitzes vorhanden seyn, wie nach Römischem Recht, sondern während der ganzen Dauer desselben. Dieses liegt in den Worten des ersten Gesetzes: *postquam se noverit*

(f) Müllenthien § 20 S. 113. 115 § 24. 25.

aliena possidere, und noch deutlicher in denen des zweyten: *in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae.*

So weit ist kein Streit. Die fernere Frage aber ist die, auf welche Rechtsinstitute die zweyte Abweichung bezogen werden soll: ob bloß auf die Usucapion, oder auch auf die Klagverjährungen. Nimmt man die erste Meynung an, so beschränkt man die Neuerung auf den so eben angegebenen Inhalt. Nach der zweyten Meynung würde eine fernere Neuerung darin bestehen, daß die bona fides auch für die Klagverjährung erfordert würde, worin sie dem Römischen Recht fremd ist, und hier natürlich auch in derselben strengeren Gestalt, welche für die Usucapion unzweifelhaft vorgeschrieben ist.

Der leichteren Übersicht wegen habe ich vorläufig nur zwey entgegengesetzte Meynungen erwähnt; in der That aber hat sich der Widerstreit in folgenden Vier Stufen ausgebildet:

1) Jene Decretalen beziehen sich nur allein auf die Usucapion (g);

2) Sie beziehen sich außerdem auch auf die Verjährung der in rem actiones, weiter nicht (h);

3) Außerdem auch auf persönliche Klagen, jedoch nur wenn diese auf Restitution einer unrechtmäßig besessenen

(g) Vertheidiger dieser Meynung: BODEN de praescriptione ex solo temporis lapsu procedente Halae 1750 § 13 — 22.

Seuffert Erörterungen Abth. 1 S. 134. Kierulff S. 206 — 209.

(h) Vertheidiger dieser Meynung: GIPHANIUS p. 255. 256.

Sache gehen (i), welche Meynung ich für die richtige halte;

4) Außerdem auch auf die übrigen persönlichen Klagen (k), also auf die Klagverjährung überhaupt, in ihrem uneingeschränkten Umfang (l).

Es ist jedoch zu bemerken, daß Viele, besonders aus älterer Zeit, auf diese genauere Abstufung nicht eingehen, ja daß wohl die Meisten sich damit begnügen, über den Gegensatz zwischen der dritten und vierten Meynung zu streiten, von welchem auch sogleich gezeigt werden wird, daß er wichtiger ist, als alle übrigen Gegensätze. Man hat diesen Gegensatz, nicht unpassend, oft so ausgedrückt: ob die bona fides nöthig sey, bloß bey der Klage gegen

(i) Also z. B. auf actio commodati, depositi, pignoratitia, locati, wenn diese auf Rückgabe der Sache gerichtet werden, nicht auf Miethgelt, oder Ersatz für einzelne Beschädigungen. — Vertheidiger dieser Meynung, die zum Theil auch die entschiedene Praxis mehrerer Gerichte bezeugen: WERNER obs. for. T. 1 P. 1 obs. 183. (Präjudicien Num. 67 sq.). BÖHMNER Jus eccl. prot. Lib. 2 Tit. 26 § 52—58. COCCEJ Lib. 41 T. 3 quaest. 30. MÖLLENTHIEL a. a. D. Unterholzner I. § 92. GÖSCHEN § 153.

(k) Also auf alle Condictio-
nen, z. B. aus Darlehen, auf die
actio emti, venditi, conducti,

mandati, pro socio, die meisten Delictsklagen, kurz auf die allermeisten persönlichen Klagen überhaupt.

(l) Vertheidiger dieser Meynung sind fast alle ältere Praktiker, aber auch neuere Schriftsteller. LAUTERBACH Lib. 44 T. 3 § 17. STRYK Lib. 44 T. 3 § 2. STRUV. exerc. 43 thes. 21. PUFENDORF T. 1 Obs. 115. Höpfner § 1182. HOFACKER § 870. Thibaut Verjährung S. 82. 106. Pandekten § 1008. (Brauns Erörterungen S. 873.). Es wird von ihnen eine sehr ausgebreitete Praxis, insbesondere auch die der Reichsgerichte, bezeugt.

den debitor rei *alienae*, oder auch gegen den debitor rei *propriae* (m).

Für die erste Meynung, nach welcher die mitgetheilten Decretalen nur allein auf die Usucapion bezogen werden sollen, ist als eigenthümlicher Grund (n) nur die Behauptung geltend gemacht worden, daß im canonischen Recht schon der Ausdruck *praescriptio* lediglich die Usucapion, nicht die Klagverjährung, bezeichne. Das Wahre hieran ist, daß allerdings *praescriptio*, ganz abweichend vom Römischen Sprachgebrauch, die Usucapion mit umfaßt (o); daß aber unter diesem Ausdruck nur allein die Usucapion, und gar nicht die Klagverjährung, verstanden werden sollte, ist sogar fast unmöglich. Denn Niemand wird behaupten, daß das canonische Recht die Klagverjährung nicht auch anerkenne; da es nun ganz sicher keinen anderen, eigenthümlichen, Ausdruck dafür hat, so mußte es wohl den aus dem Römischen Recht hergenommenen dafür beybehalten (p). Auch findet sich eine Decretale von Alexander III., worin jener Ausdruck geradezu auf die Ausschließung der Klage bezogen wird (q).

(m) Nämlich debitor rei *alienae* ist der Depositär, weil er eine fremde Sache zurück geben soll, debitor rei *propriae* der Darlehensschuldner, welcher sein eigenes Geld, nicht das früher empfangene, bezahlen soll.

(n) Die meisten Gründe, die für jene Meynung geltend gemacht werden, sollen blos die vierte Mey-

nung widerlegen, sind also der ersten mit der zweyten und dritten Meynung gemeinschaftlich.

(o) Vgl. oben B. 4 S. 315.

(p) Unterholzner I. S. 12.

(q) C. 6 X. de *praescr.* (2. 26.)

„... *quadragenalis praescriptio omnem prorsus actionem excludit.*“ In dem vorliegenden Fall war freylich von besessenen

Der scheinbarste Grund für jene beschränkte Bedeutung von praescriptio liegt in folgender Stelle der Sammlung von Bonifaz VIII. (r):

Sine possessione praescriptio non procedit.

Da nun dieser Satz nur für die Usucapion allgemein wahr sey, für die Klagverjährung größtentheils nicht wahr, so folge daraus, daß das canonische Recht unter dem Ausdruck praescriptio die Klagverjährung gar nicht mit begreife.

Der ganze Titel des Sertus, woraus jene Stelle herührt, enthält Rechtsregeln, die fast ganz aus dem Römischen Recht herüber genommen sind, um der Sammlung ein gelehrtes Ansehen zu geben; er ist wahrscheinlich von Dinus verfaßt, welcher Legist, nicht Canonist war (s). Jene Stelle ist entstanden aus folgendem Ausspruch des Ricinius Rufinus (t):

Sine possessione usucapio contingere non potest.

Daß hier praescriptio anstatt usucapio gesetzt wurde, kam daher, daß jener Ausdruck dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, worin der Sertus erschien, weit geläufiger war, als der Ausdruck usucapio. Bey sorgfältiger

Zehnten die Rede, worin die Klagverjährung mit der Usucapion zusammen fiel; allein der Ausdruck der zum Beweis der einzelnen Entscheidung angeführten allgemeinen Rechtsregel geht auf die Verjährung der Klage, und müßte also auch anwendbar seyn auf die we-

gen dieser Zehnten angestellte locati actio.

(r) C. 3 de reg. juris in VI.

(s) Savigny Geschichte des R. R. im Mittelalter B. 5 S. 399. 400. 405.

(t) L. 25 de usurp. (41. 3.).

Überlegung würde sich Dinus gesagt haben, daß nun der Ausdruck zu allgemein sey, indem er z. B. die Verjährung der Darlehensklage ausschließe. Indem man aus der Stelle einen bestimmten und ausschließenden Sprachgebrauch des canonischen Rechts beweisen will, setzt man jene sorgfältige Überlegung, die Abwägung jedes Wortes, voraus; aber jeder Unbefangene wird einräumen, daß durch diese Voraussetzung dem Dinus eine ganz übertriebene Ehre erwiesen wird. Vollends wenn man diese Stelle dazu gebrauchen will, um daraus einen constanten, durch alle Zeiten durchgehenden, Sprachgebrauch des canonischen Rechts zu begründen, wie es geschehen muß, wenn daraus die älteren Decretalen von Alexander III. und Innocenz III. erklärt werden sollen, so ist dieses Verfahren völlig verwerflich. Wir nehmen für die drey Rechtsbücher von Justinian eine gewisse Solidarität an, und nicht ohne Grund, obgleich auch hier nicht ohne Einschränkung, und mehr für den Inhalt der Rechtsfälle, als für den Sprachgebrauch(u); aber für die der Zeit nach weit aus einander liegenden Quellen des canonischen Rechts würde eine ähnliche Ausnahme ganz bodenlos seyn.

Für die zweyte Meynung sind eigenthümliche Gründe nicht vorgebracht worden. Ihr Bertheidiger sucht eigentlich nur die vierte Meynung zu bekämpfen, und in diesem Bestreben trifft er mit den Bertheidigern der dritten zu-

(u) Vgl. oben B. I § 43.

sammen, so daß man die zweyte, als eine selbstständige, von der dritten verschiedene, füglich aufgeben kann.

§. 245.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Bedingungen. c. Bona fides. (Fortsetzung.)

Es bleibt also nur noch der Widerstreit der zwey letzten Meynungen zu betrachten übrig, welcher sich in der Frage ausdrücken läßt, ob die bona fides nur allein bey denjenigen persönlichen Klagen erfordert werde, die sich auf Restitution eines Besizes beziehen, oder auf alle persönliche Klagen überhaupt; oder, nach einem schon oben angewendeten Ausdruck: ob sie bloß gegen den debitor rei alienae in Betracht kommt, oder auch gegen den debitor rei propriae.

Diese Differenz der Meynungen ist von der höchsten praktischen Wichtigkeit, ohne Vergleichung wichtiger als die unter den drey ersten Meynungen. Denn die wahre Bedeutung der vierten Meynung kann keine andere seyn als die, daß die Verjährung ausgeschlossen seyn soll, wenn der Schuldner in irgend einem Augenblick das Bewußtseyn der Schuld hatte, indem man nun annehmen müsse, daß er mala fide unterlassen habe, den Gläubiger zu befriedigen. Es ist aber einleuchtend, daß dadurch das höchst wohlthätige Institut der Klagverjährung fast ganz vernichtet wird. Denn alle Schuldner aus Verträgen oder Delicten haben wenigstens im Anfang das bestimmte Bewußt-

seyn ihrer Schuld, und es giebt überhaupt nur sehr seltene Fälle der Obligationen, worin der Schuldner zu allen Zeiten ohne dieses Bewußtseyn geblieben seyn kann. Daz hin würden z. B. folgende Fälle gehören: wenn der Erbe durch Codicill zur Entrichtung eines Legats verpflichtet wird, dieser Codicill aber durch Zufall dreyßig Jahre lang verborgen bleibt; oder wenn ein Anderer meine Geschäfte ohne Auftrag besorgt, und dabey Auslagen für mich macht, von welchen ich nichts erfahre; oder wenn bey einem empfangenen Indebitum der Irrthum erst nach Dreyßig Jahren entdeckt wird. Nur in solchen höchst seltenen Fällen würde überhaupt noch von einer Klagverjährung die Rede seyn können.

Die Vertheidiger dieser extremen Meynung führen Drey Gründe für dieselbe an: den allgemeinen Ausdruck der Decretalen, den allgemeinen sittlichen Beweggrund, und die natürliche Billigkeit. Die genauere Betrachtung dieser drey Gründe wird zugleich dazu dienen, die dritte Meynung gegen die Einwürfe zu vertheidigen, die ihr von den Anhängern der ersten und zweyten gemacht werden.

1) Der Ausdruck der Decretalen lautet allerdings sehr allgemein, und es heißt darin namentlich: *nulla praescriptio*. Allein in beiden Decretalen ist doch stets nur von Besitzern fremder Sachen die Rede, so wie von der *conscientia rei alienae*, welche Ausdrücke unmöglich von nicht zahlenden Schuldnern gebraucht werden können. Auf eben dieselbe Beschränkung führt auch schon der aus dem

Römischen Recht entlehnte Ausdruck *mala fides*, mit seinem Gegensatz, der *bona fides*. Denn diese Ausdrücke bezeichnen bey den Römern nicht etwa die Redlichkeit oder Unredlichkeit in jeder möglichen Anwendung, sondern nur in der besondern Anwendung auf den unredlichen Besitz; wo aber in anderen Anwendungen das unredliche Bewußtseyn bezeichnet werden soll, da wird regelmäßig der Ausdruck *dolus* gebraucht.

Nur durch Mißverständniß könnte man versuchen, diese Gründe auch gegen die dritte Meynung geltend zu machen, indem in den Fällen, worauf sie die Nothwendigkeit der *bona fides* bezieht, oft gar kein juristischer Besitz (mit *animus possidendi*) vorhanden seyn wird. Allein dessen Das seyn ist auch ganz gleichgültig; denn gerade in der Lehre von der Eigenthumsklage, worin doch vorzugsweise die Unterscheidung der *b. f.* und *m. f.* possessores von großer Wichtigkeit ist (a), wird der Ausdruck *possessor* in der größten Ausdehnung genommen, so daß er da auch die bloße Detention, ohne *animus possidendi*, mit umfaßt (b).

Von einer andern Seite dagegen darf allerdings der Ausdruck *conscientia rei alienae* nicht zu eng aufgefaßt werden, indem man darunter ausschließend das Bewußtseyn des fremden Eigenthums verstehen möchte, so daß das unredliche Bewußtseyn über des Gegners Pfandrecht, Emphyteuse, Interdictenbesitz u. s. w. gleichgültig wäre. Es ist aber vielmehr jede, irgend ein Besitzverhältniß des

(a) L. 22 C. de rei vind. (3. 32.). (b) L. 9 de rei vind. (6. 1.).

Beklagten betreffende, Unredlichkeit, das heißt die sich auf eine an ihn geforderte Restitution bezieht, unter jenem Ausdruck zu verstehen (c).

2) Der in den Decretalen ausgedrückte sittliche Beweggrund, die Sorge für die Abwendung der Sünde, die in allen solchen Fällen dieselbe sey.

Gerade dieses Letzte aber muß gänzlich verneint werden, da in beiden Fällen die Lage des Beklagten wesentlich verschieden ist. Wenn eine Schuld unbezahlt bleibt, so wird Dieses in unzähligen Fällen geschehen ohne allen bösen Willen; oft aus wirklicher oder vermeyntlicher Conivenz von Seiten des Glaubigers, oder weil der Schuldner jetzt kein Geld vorrätzig hat (wobey gar nicht immer an Armuth und Insolvenz zu denken ist), oder indem eine übergebene Rechnung verlegt und dann vergessen wird. In allen diesen Fällen kann zu keiner Zeit eine Unredlichkeit und Sünde behauptet werden; ganz anders bey dem abgeforderten Besitz, dessen Unrechtmäßigkeit dem Besther bekannt ist, und dessen Restitution ihm nicht wohl aus zufälligen Gründen unmöglich seyn wird. Hier sind die Fälle der Schuldblosigkeit eben so selten, als sie dort häufig vorkommen werden.

Dagegen liegt in dem angeführten sittlichen Motiv ein

(c) G. b. § 153. Für diese Behauptung beweist der ganze Zusammenhang der Stellen, welcher wichtiger ist als der ganz einzelne Ausdruck *aliena*, obgleich dieser mehrmals vorkommt. Als Bestätigung kann auch dienen *L. 7 C. de rebus alienis* (4. 51.), worin der Ausdruck *alienatio* gleichfalls auf die freyeste Weise ausgelegt wird.

wichtiger Grund, der dritten Meynung vor der ersten und zweyten den Vorzug einzuräumen. Denn wenn z. B. der Miether gegen die locati actio die Verjährung geltend macht, obgleich er irgend einmal wußte, daß er die Sache heraus geben müsse, so ist sein Verhalten völlig eben so sündlich, als wenn ein unredlicher Besitzer usucapiren, oder die vindication des Eigenthümers durch Klagerjährung entkräften will; alle diese Fälle stehen, sittlich betrachtet, ganz auf gleicher Linie. Es wäre aber eine unbegreifliche Beschränktheit des Papstes gewesen, die Seele des Besitzers in einem dieser Fälle durch sein Gesetz retten zu wollen, in dem andern ganz ruhig verloren gehen zu lassen; ja es würde Niemand den kleinlichen Gedanken ertragen können, als dürfte in einem solchen sittlich religiösen Verhältniß, der juristischen Klassifikation der Klagen irgend ein Einfluß eingeräumt werden.

3) Die natürliche Billigkeit wird von den Anhängern der vierten Meynung so verstanden, daß alle Verjährung ein Institut des positiven Rechts, also dem Naturrecht entgegen sey.

Allein die allerdings positive Natur der Verjährung darf uns nicht hindern, sie für ein höchst wohlthätiges Rechtsinstitut anzuerkennen, und nicht bestimmen, ihre wohlthätige Wirksamkeit durch grundlose Einschränkungen zu schwächen, ja fast zu vernichten.

Ganz entscheidend aber gegen die vierte Meynung ist die Vergleichung derselben mit den allgemeinen Gründen,

wodurch die Einführung der Verjährung bewirkt worden ist. Unter diesen nimmt die Präsuntion der Tilgung eine besonders wichtige Stelle ein (§ 237). Sie ist ganz vorzüglich anwendbar auf die Fälle, worin die vierte Meynung die Nothwendigkeit der bona fides (im Widerspruch mit den drey ersten Meynungen) behauptet, da in diesen Fällen meistens von Geldschulden die Rede seyn wird, worauf sich jene Präsuntion vorzugsweise bezieht. Wenn nun etwa nach mehr als 30 Jahren eine Kaufmannsrechnung eingeklagt wird, so wird vielleicht durch alte Briefe bewiesen werden können, daß der Beklagte Anfangs diese Schuld gekant hat; dadurch aber wird durchaus nicht die Wahrscheinlichkeit vermindert, daß diese Rechnung in so vielen Jahren irgend einmal bezahlt seyn werde. Sa man kann sogar bestimmt behaupten, daß Diejenigen, welche die Nothwendigkeit der bona fides bey allen Klagen behaupten, die Präsuntion der Tilgung als Grund der Verjährung eigentlich ganz aufgeben. Denn die Tilgung einer Schuld geschieht, mit sehr seltenen Ausnahmen, durch freywillige Handlungen des Schuldners (d), diese nun sind nicht möglich ohne Bewußtseyn der Schuld, wodurch aber nach jener Meynung, die Verjährung gehindert werden soll. — Ganz anders verhält es sich mit den

(d) Allerdingß kommen auch wenn der Schuldner ohne sein Tilgungen ohne Handlungen des Wissen eine Gegenforderung er Schulners, selbst ohne dessen Bewußtseyn vor, z. B. wenn ein Anderer für ihn zahlt, ohne es ihm zu wissen, daß sie gar nicht in Betracht kommen können.

Klagen auf Restitution des Besizes, worauf die ersten Meynungen das Erforderniß der bona fides beschränken. Daß hier eine unmittelbare Tilgung nicht Statt gefunden hat, erhellt aus dem noch jetzt in den Händen des Beklagten befindlichen Besiz; eine indirecte Tilgung aber, etwa durch Geldabfindung, würde ein neues Rechtsgeschäft voraussetzen, für dessen Annahme unmöglich eine ähnliche Präsumtion behauptet werden kann, wie für die Annahme der in der natürlichen Entwicklung der Geldschulden liegenden baaren Zahlung.

Die hier aufgestellte Behauptung ist noch durch folgende nähere Bestimmungen zu ergänzen.

Das Daseyn des redlichen Bewußtseyns wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Rechtsirrthum zum Grund liegt (e).

Man hat früher über die Frage gestritten, ob die Klagverjährung auch dadurch gestört werde, daß nach Ablauf der Verjährungszeit das Bewußtseyn des fremden Rechts eintrete (f). In neueren Zeiten aber ist allgemein anerkannt worden, daß dieser Umstand die Wirkung der Klagverjährung nicht hindere (g). Der Grund liegt darin, daß die Verjährung selbst ein neues Recht erzeugt, oder wenigstens erzeugen kann, weshalb nun jeder Gedanke in Be-

(e) Vgl. oben B. 3 Beilage VIII. Num. XXIII. rung aus causa lucrativa oder onerosa.

(f) GILKEN de usucap. P. 2 Membr. 3 C. 8 unterscheidet ganz ad Leyser. Obs. 726. Möllenthal S. 120.

(g) GIPHANIUS p. 258. MÜLLER ad Leyser. Obs. 726. Möllenthal S. 120.

ziehung auf das frühere Rechtsverhältniß gleichgültig ist. Ganz verschieden von der späteren mala fides ist es, wenn durch ein neues Rechtsgeschäft auf die Vortheile der Verjährung verzichtet wird; von der Wirkung eines solchen Vertrags wird weiter unten die Rede seyn (h).

Der hier widerlegten vierten Meynung liegt jedoch eine relative Wahrheit zum Grunde, die nun noch anerkannt werden muß. Wenn ein Geldschuldner nicht bloß weiß, daß er Schuldner ist, sondern durch unredliche Handlungen den Ablauf der Verjährung herbey führt, indem er etwa den Glaubiger durch täuschende Versicherungen von der Klage abhält, so kann man, bloß auf den materiellen Erfolg gesehen, sagen, daß die Verjährung durch mala fides gehindert werde. Genau richtig aber ist dieser Ausdruck nicht; vielmehr muß man behaupten, daß die frühere Klage durch Ablauf der Verjährung wirklich verloren worden ist, daß jedoch der vorige Glaubiger durch eine ganz neue Klage, die doli actio, vollständige Entschädigung erlangen kann (i).

§. 246.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Bedingungen. c. Bona fides. (Fortsetzung.)

In der Reihe der Meynungen, welche das Erforderniß der bona fides betreffen, ist bisher eine nicht erwähnt

(h) So behandelt die Sache auch das Preussische allg. Landrecht I. 9 § 564. „.. nisi in hoc quoque dolus malus admissus sit, ut tempus exiret.“

(i) L. 1 § 6 de dolo (4. 3.)

worden, welche von allen im § 244 und 245 geprüften wesentlich abweicht, auch an sich gar keine Aufmerksamkeit verdienen würde, und nur zufällig eine gewisse Bedeutung erlangt hat.

Rave handelt zuerst von den oben dargestellten entgegengesetzten Meynungen, die er wohl kennt, und erklärt sich zuletzt ganz entschieden für die vierte Meynung, nach welcher bey allen persönlichen Klagen ohne Unterschied die mala fides ein Hinderniß der Verjährung seyn soll (a). Dann aber giebt er plötzlich der Sache folgende unerwartete Wendung (b). Die Klagverjährung, sagt er, bewirkt nur eine sehr starke Präsumtion der Tilgung. Wenngleich also die eigenhändige Urkunde des Schuldners vorgebracht wird, so ist dadurch die Vermuthung nicht entkräftet, daß in der langen nachfolgenden Zeit die Schuld getilgt seyn werde. Diese Vermuthung wird nur durch den, zwey Thatsachen zugleich umfassenden, Beweis des Klägers entkräftet: erstlich, daß die Schuld wirklich noch fortdaure, also nicht getilgt sey, zweytens daß der Schuldner Dieses wisse (c). Hierin soll der Beweis der mala fides liegen, die der Richter aus den Umständen zu erkennen habe, unter andern aus folgenden Thatsachen: aus dem außergerichtlichen Geständniß, aus dem Versuch die Beweisurkun-

(a) RAVE § 19. 93. 131. 132.

(b) RAVE § 133.

(c) RAVE l. c. „Magis itaque requiritur etiam hoc, ut actor probet, scire reum, hanc obli-

gationem nondum esse extinctam, sed iisdem terminis adhuc post hos triginta annos durare, quibus antea incepit.“

den zu unterdrücken, endlich aus Mittheilungen, die er darüber von anderen Personen empfangen haben kann.

Es ist nicht leicht, sich aus dieser Confusion der Begriffe heraus zu finden. Zuerst giebt Nave die von ihm ausführlich vertheidigte Lehre von der zu allen Klageverjährungen nöthigen bona fides in der That auf, indem er der eigenhändigen Schuldburkunde die Wirksamkeit versagt; denn aus dem Daseyn dieser Urkunde folgt unwidersprechlich, daß der Schuldner, wenigstens Anfangs, das Bewußtseyn der Schuld gehabt hat, und darin eben liegt für Fälle dieser Art die mala fides, so wie sie alle Andere verstehen. Wie er hinterher die mala fides wieder einzuschwärzen sucht, wird sogleich gezeigt werden. — Ferner verwandelt er die Präsumtion der Tilgung, die bloß ein legislatives Motiv ist, und selbst als solches nur eine eingeschränkte Wahrheit hat (§ 237), in die praktische Natur der Verjährung selbst, wodurch die Art und der Umfang ihrer Wirkung bestimmt werden soll, welches ein völlig grundloses Verfahren ist. Wollte er aber diese Auffassung consequent durchführen, so mußte er die Bedingung der bona fides ganz fallen lassen, und den zugelassenen Gegenbeweis lediglich auf die wirkliche Fortdauer der Schuld, das heißt auf ihre Nichttilgung richten, wodurch allerdings die Präsumtion entkräftet seyn würde. Freylich würde für diese negative Thatsache kaum ein anderer Beweis versucht werden können, als die Eidesdelation, und deren Anwendung würde hier mannichfaltige

Bedenken haben. — Allein Rave wollte nun auch noch die mala fides anbringen, für deren allgemeine Wirksamkeit er sich, vielen älteren Schriftstellern folgend, ausgesprochen hatte. Er verlegte daher diese in die Zeit nach abgelaufener Verjährung, wohin sie gar nicht mehr gehört, und vereinigte sie mit der Widerlegung der Präsumtion der Tilgung in der Art, daß dieselben Thatfachen dazu dienen sollten, zugleich die Nichttilgung, und das unredliche Bewußtseyn, zu erweisen. Alle diese von ihm beyspielsweise angeführte Thatfachen aber sind dazu durchaus nicht genügend. Das außergerichtliche Geständniß beweist nur die Meynung des Beklagten über Fortdauer der Schuld, welche aber irrig seyn kann, so daß die wirkliche Tilgung daneben dennoch möglich, also die durch die lange Zeit begründete Präsumtion nicht widerlegt ist. Mit der versuchten Zerstörung der Beweisurkunden für die Entstehung der Schuld verhält es sich eben so; auch wird der Schuldner, welcher sich von Rave's Theorie durchdrungen hat, nicht so thöricht seyn, durch einen solchen Versuch Verdacht zu erregen, da ja das Daseyn der unverkehrten Urkunden die Präsumtion der Tilgung nicht entkräften soll. Endlich die Mittheilung fremder Personen kann gewiß noch weniger bewirken, als das eigene Geständniß des Schuldners.

So erscheint also diese ganze Lehre von allen Seiten unhaltbar und inconsequent. Kein neuerer Schriftsteller ist darauf eingegangen, und es würde keine Veranlassung

gewesen seyn, hier davon mehr als im Vorübergehen Meldung zu thun, wenn sich nicht eine sehr bedeutende praktische Wirksamkeit daran geknüpft hätte, woran gewiß jener Schriftsteller am wenigsten gedacht hat.

Das Preussische Allgemeine Landrecht nimmt zweyerley Verjährung an: durch Besitz und durch Nichtgebrauch. Die erste umfaßt die Römische Usucapion, aber auch zugleich die auf dem Besitz beruhenden Fälle der Römischen Klagverjährung: die zweyte enthält unter andern, aber als den wichtigsten Bestandtheil, diejenigen Fälle der Römischen Klagverjährung, wobey von einem Besitz des Beklagten gar nicht die Rede ist, also gerade die Fälle, für welche nach der oben dargestellten vierten Meynung die bona fides nöthig seyn soll, anstatt daß die anderen Meynungen sie hier nicht erfordern (d).

Bey der Vorbereitung des Landrechts gieng Suarez von folgenden klar und bestimmt gedachten Sätzen aus. Die Verjährung durch Nichtgebrauch ist bloße Strafe der Nachlässigkeit des Berechtigten (e); daher kommt es hier auf das Verhalten des Schuldners, also auch auf dessen bona fides, gar nicht an (f). Es war eine Folge dieser Ansicht,

(d) Diese allgemeinen Begriffe der Verjährung und ihrer zwey Hauptarten erhellen aus: A. L. R. I. 9 § 500 — 503. Die besondere Lehre von der Verjährung durch Nichtgebrauch steht § 535 fg., die von der Verjährung durch Besitz

§ 579 fg.

(e) Simon und Strampff Zeitschrift des Preuss. Rechts B. 3 S. 421. 482. 512.

(f) Ebenas. S. 426. 508. 527. 532.

daß der gedruckte Entwurf des Gesetzbuches die bona fides ganz mit Stillschweigen übergieng.

Als Suarez über die vielen eingegangenen Erinnerungen zu jenem Entwurf einen Vortrag an den Großkanzler Carmer hielt, zur Vorbereitung für die definitiven Redaction, gieng er einen Schritt weiter, und trug auf eine ausdrückliche Bestimmung an, wodurch die bona fides für nicht erforderlich erklärt werden sollte (g). Unglücklicherweise aber muß Carmer das Buch von Rave gelesen, und davon einen tiefen Eindruck empfangen haben; denn hinter jenem Antrag bemerkt Suarez eine entgegengesetzte Entscheidung in folgenden Worten:

„Conclusum. Es findet der Beweis statt, daß der Verpflichtete gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden (Verbindlichkeit) der Erfüllung seiner Verbindlichkeit sich entziehen wolle.“

Hieraus sind nun folgende Stellen unsres Landrechts hervorgegangen:

Th. 1 Tit. 9 § 568. Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt die rechtliche Vermuthung, daß die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf eine oder die andere Art gehoben worden, § 569. Diese Vermuthung kann nur durch den voll-

(g) Ebenas. S. 532, aus Vol. 71 num. 42 fol. 71 v. der handschriftlichen Materialien. Die von ihm vorgeschlagenen §§ lauten so: „Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt eine gänzliche Befreiung des Verpflichteten von seiner bisherigen Verbindlichkeit. Diese Wirkung wird durch den Einwand, daß der Verpflichtete seine Verbindlichkeit gewußt habe, nicht gehindert.“

ständigen Beweis, daß der andere unredlicher Weise, und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, sich der Erfüllung derselben entziehen wolle, entkräftet werden.

In diesen Worten sollte augenscheinlich die Lehre von *Rave* ausgedrückt werden (h). Die Aufnahme derselben wäre, bey ihrer gänzlichen Unhaltbarkeit, unter allen Umständen ein Übel gewesen; sie war es aber in noch höherem Grade, da diese Stellen unvorbereitet, wie ein fremder Körper, eingeschoben wurden, während die Bearbeitung der ganzen übrigen Verjährungslehre von anderen Ansichten ausgeht (i).

Daß nun in dieser Stelle nicht die *mala fides* in dem gewöhnlichen Sinne, nämlich das während der laufenden Verjährung irgend einmal vorhandene Bewußtseyn der

(h) Wollte man hieran noch zweifeln, so würde man überzeugt werden durch folgende Bemerkung von Suarez, womit er jene §§. (damals mit den Nummern 573. 574.) im versammelten Staatsrath vortrug (Simon u. Strampff a. a. D., S. 580, genommen aus den Materialien Vol. 88. fol. 48): „Nach der Praxis wird zwar, sobald die Frist abgelaufen ist, nach der h. f. nicht mehr gefragt; der Theorie aber ist dieses nicht gemäß. Denn *lapsus temporis* begründet nur eine *praesumptionem juris* für den Präscribenten, welche den Beweis des *contrarii* niemals ausschließt“. Die letzten Worte

sind fast ganz überseht aus dem Schluß von *Rave* § 132. — Suarez trat hier als Organ des Großkanzlers auf, trug also dessen theoretische Meynung vor, nicht seine eigene.

(i) Die hieraus für die Wirkung der Verjährung hervorgehenden Zweifel und Widersprüche werden unten bemerkt werden. Zu dem oben § 245. h. angeführten Satz des A. L. R. paßt die neue Bestimmung nicht. Es findet sich vielleicht nur noch eine einzige andere Stelle, worin auf die beiden oben abgedruckten §§. Beziehung genommen wird, nämlich A. L. R. I. 20 § 245.

Schuld, für ein Hinderniß der Verjährung erklärt werden soll, ist einleuchtend; denn es wird hier, ganz übereinstimmend mit Rave, die hindernde Unredlichkeit in die gegenwärtige Zeit, die Zeit des über die Verjährung geführten Rechtsstreits, welcher nur nach Ablauf der von dem Schuldner behaupteten Verjährung denkbar ist, gesetzt. Auch folgt Dieses aus der andern Vorschrift des Landrechts, nach welcher selbst dem rechtskräftig verurtheilten Schuldner der Anfang einer neuen Verjährung durch Nichtgebrauch gestattet wird (k), in welchem Fall der Schuldner ganz unfehlbar das Bewußtseyn des Daseyns einer Schuld gehabt haben muß. Endlich folgt es auch schon daraus, daß der § 568 die Präsumtion der Tilgung geradezu für das Wesen der Verjährung erklärt; da nun die Tilgung fast nie ohne das Bewußtseyn des Schuldners von dem Daseyn der Schuld geschieht (§ 245. d), so kann nicht das Landrecht dieses Bewußtseyn für ein Hinderniß der Verjährung ansehen.

Welches aber der eigentliche Sinn der Stelle ist, und wie sie zur Anwendung gebracht werden soll, das ist nicht so leicht zu sagen. Die erfahrensten Praktiker, die ich darüber befragte, haben mir die verschiedensten Antworten gegeben; darin aber waren sie Alle einverstanden, daß jene Stelle nicht häufig zur Anwendung komme, nur unnöthige

(k) A. L. R. I. 9 § 558. Bey der Verjährung durch Besitz ist gerade das Gegentheil vorgeschrieben, eben weil hier bona fides erfordert wird; I. 9 § 592.

Zweifel erzeuge, und besser nicht vorhanden wäre. Damit stimmen auch die meisten Schriftsteller überein; sie suchen der Stelle den Sinn unterzulegen, daß die Verjährung ausgeschlossen werde durch unredliche Handlungen des Schuldners, wodurch er die Anstellung der Klage verhindere, also den Ablauf der Verjährung selbst herbey führe (1). Diese Behauptung ist, was den praktischen Erfolg betrifft, unbedenklich zuzugeben, und auch schon im Römischen Recht als wahr anerkannt (§ 245. i); aber in der bestrittenen Stelle des Landrechts ist dieser Satz nicht enthalten. Denn der Dolus, an welchen jene Schriftsteller denken, fällt immer wieder in die Zeit der noch laufenden Verjährung, anstatt daß die Stelle des Landrechts die hindernde Unredlichkeit in die spätere Zeit versetzt. — Ein einziger Schriftsteller hat jene Stelle des Landrechts, jedoch nur theilweise, in Schutz genommen, ihr aber zugleich einen Sinn untergelegt, der nicht wohl darin gefunden werden kann (m).

(1) Köhne Anmerk. zu Klein's Preuß. Civilrecht B. 1 § 222 (1830). Temme Preuß. Civilrecht § 346 (1832). Thöne Preuß. Privatrecht B. 2 § 299. 300 (1835). In demselben Sinn sprach sich im J. 1789 die Geseßcommission aus (Klein's Annalen B. 6 S. 311); zur Interpretation des weit neueren Landrechts kann dieser Ausspruch natürlich nicht benutzt werden.

(m) Bornemann Preuß. Civilrecht B. 2 § 120. 128. 129. (1834). Er wendet eine bisher

ganz unbekannt, auch dem Sinn des Landrechts fremde, Distinction an, zwischen Obligationen aus einem speciellen Titel (wie Kauf oder Darlehen) und aus einem allgemeinen Rechtsgrund (wie Gewähr für Fehler einer erkauften Sache, oder Beschädigung); bey den letztern soll die bona fides nicht nöthig seyn, wohl aber bey den ersten, jedoch auch hier in einem ganz andern Sinn, als sie bis jetzt allgemein verstanden worden ist. Ich halte diese Unter-

In den gedruckten Vorarbeiten zur Gesetzkrevison wird darauf angetragen, ausdrücklich zu erklären, daß die bona fides kein Erforderniß der Klagverjährung sey. — Bey Gelegenheit des Preussischen Gesetzes über kürzere Verjährungsfristen (§ 239. t) war davon die Rede, die §§. 568. 569. schon jetzt, vor der vollendeten Revison, aufzuheben, ohne etwas Anderes an ihre Stelle zu setzen. Es unterblieb bloß deswegen, weil diese §§. zugleich die Wirkung der Verjährung angeben, worüber nicht ohne eine erschöpfende Erwägung aller Beziehungen dieses Rechtsinstituts entschieden werden kann; über die gänzliche Verwerflichkeit jener Stelle zeigte sich durchaus keine Verschiedenheit der Meynungen.

Das Französische Gesetzbuch behandelt diesen Gegenstand auf etwas durchgreifende, aber einfache und praktische Weise. Bey der regelmäßigen, dreißigjährigen Klagverjährung soll es auf bona fides gar nicht ankommen (n). Bey den besondern, kurzen Verjährungsfristen kann der Glaubiger dem Schuldner den Eid über wirklich geleistete Zahlung zuschieben (o). Hier wird also geradezu die Präsuntion der Tilgung als einziger Grund und Bedingung der Klagverjährung angenommen, wodurch die Frage nach

Scheidung in der Theorie für unbegründet, praktisch kaum durchzuführen, und kann nicht glauben, daß sie von Andern überzeugend gefunden werden wird. — Übrigens bezeugt er, daß das Kam-

mergericht von jeher gar keine bona fides zur Klagverjährung gefordert habe.

(n) Code civil art. 2262.

(o) Code civil art. 2275.

der Redlichkeit gewissermaßen umgangen oder absorbiert wird. Bey so kurzen Fristen, wobey die Erinnerung meist bestimmte Auskunft geben wird, ist diese Bestimmung ausführbar; bey langen Fristen würde sie unsichere und oft harte Erfolge herbey führen.

§. 247. Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Bedingungen. d. Ablauf der Zeit.

Die regelmäßige Zeit, welche zur Vollendung der Verjährung erfordert wird, beträgt dreißig Jahre (§ 238).

Von dieser Regel giebt es eine große Zahl von Ausnahmen für einzelne Klagen, welche meist weniger, selten mehr als dreißig Jahre dauern; diese gehören dem speciellen Theile des Rechtssystems an. Hier aber sind diejenigen Ausnahmen darzustellen, welche eine allgemeinere Natur haben, also ganze Klassen von Klagen umfassen, und daher keine eigenthümliche Stelle an irgend einem Punkte des speciellen Systems finden können.

I. Longi temporis praescriptio von Zehen oder Zwanzig Jahren. Sie hat eine umfassende Natur, indem sie sich auf alle speciales in rem actiones bezieht, das heißt auf alle Klagen, die aus dinglichen Rechten entspringen. Sie kann hier nicht dargestellt werden, sondern nur im Zusammenhang mit der Usucapion, mit welcher sie durch ihre Entstehung und Ausbildung unzertrennlich verbunden ist.

II. Die prätorischen Klagen.

Gajus und die Institutionen stellen die Sache so dar, als gelte für alle diese Klagen die einjährige Verjährung als Regel, wovon es nur einzelne Ausnahmen gebe (a). Nach der genaueren Angabe des Paulus und Ulpian gilt die Regel nur für die Pönalklagen aus dem Edict, nicht für die das Vermögen erhaltenden Klagen (b). Noch specieller ist Dieses dahin zu bestimmen, daß sowohl die einseitigen als die zweyseitigen Straffklagen der einjährigen Verjährung unterworfen sind (c). Daher sind einjährig die *doli actio* (d), desgleichen die possessorisches Interesse (e), obgleich diese Klagen niemals den Kläger bereichern, jedoch oft den Beklagten, wie durch eine Strafe,

(a) GAJUS IV. § 110. 111, *pr.* *J. de perpetuis* (4. 12.). Als Ausnahmen werden hier genannt: die Klagen des prätorischen Erben (gegen die Schuldner des Erblassers) und die *actio furti manifesti*. Diese letzte ist eine wahre Ausnahme von der richtig gefassten Regel, und beruht als Ausnahme auf gutem Grunde. — Vgl. über die Verjährung der prätorischen Klagen Unterholzner I. § 12, II. § 269. 270. 272.

(b) *L. 35 pr. de O. et A.* (44. 7.), *L. 3 § 4 nautae* (4. 9.), *L. 21 § 5 rer. amot.* (25. 2.).

(c) Offenbar unrichtig sagt Paulus in *L. 35 pr. cit.*, nachdem er die Regel aufgestellt hat, die prätorischen Klagen auf *rei persecutio* seyen *perpetuae*: „*Illae*

autem rei persecutionem continent, quibus persequimur, quod ex patrimonio nobis abest.“ Wäre diese Bestimmung richtig, so müßten die einseitigen Straffklagen *perpetuae* seyn, die doch in der That einjährig sind (Note d. e.)

(d) Nämlich nach dem prätorischen Edict; später wurde dieser *annus utilis* in ein *biennium continuum* verwandelt. *L. 8 C. de dolo* (2. 21.). — Die einjährige Verjährung der Injurienklage (*L. 5 C. de injur.* 9. 35.) ist gleichfalls eine reine Anwendung der allgemeinen Regel, bezieht sich aber auf eine zweyseitige Straffklage.

(e) *L. 1 pr. de vi* (43. 16.), *L. 1 pr. uti poss.* (43. 17.)

positiv ärmer machen. — Vielleicht die einzige wahre Ausnahme der so gefaßten Regel findet sich bey der *actio furti manifesti* (Note a). Die von Paulus angedeutete zweyte Ausnahme, wenn die *publiciana actio* auf der Restitution gegen eine vollendete *Usucapion* gegeben wird (f), kann als Ausnahme nicht zugegeben werden. Denn hier bezieht sich die Verjährung gar nicht auf die Klage, sondern auf die von einer Klage ganz verschiedene Restitution; bey dieser aber ist die einjährige Verjährung stets wirksam, ohne Unterschied ob die Restitution zu einer Klage, oder einer Exception, oder irgend einem anderen Rechtsverhältniß den Weg bahnen soll.

Man könnte zweifeln ob die einjährigen Verjährungen, eben so wie die längeren, unter der Form einer Exception geltend gemacht wurden, weil bey jenen der Name *praescriptio* oder *exceptio* selten vorkommt. In einigen Stellen jedoch erscheint derselbe wirklich (g), und der seltenere Gebrauch erklärt sich aus dem Umstand, daß bey diesen kurzen Verjährungen, bey welchen alle Thatsachen noch in frischem Andenken sind, der Prätor selbst meist über diese Einwendung unmittelbar entscheiden konnte, ohne dieselbe in Gestalt einer Exception an den Jurer zu verweisen.

III. Die den Kirchen und milden Stiftungen zustehen-

- (f) *L. 35 pr. de O. et A.* *causa cognita annuam exceptionem remittendam ..* S. v.,
 (g) *L. 30 § 5 de peculio* (15. B. 4 S. 299. — Wie dieser Um-
 1.) „*Si annua exceptione sit* stand von Donellus übersehen
repulsus a venditore creditor worden ist, s. u. §. 248.
 ..“ *L. 15 § 5 quod vi* (43. 24.)

den Klagen (h).

Die verwickelte und theilweise bestrittene Geschichte dieser Ausnahme beruht auf folgenden Thatsachen.

Im Jahre 528 erließ Justinian ein Gesetz (i), worin er für die Klagen der Kirchen und milden Stiftungen aus Erbschaften, Legaten, Schenkungen, und Kaufcontracten, eine hundertjährige Verjährung vorschrieb. Dasselbe Recht sollte gelten für solche Klagen der Stadtgemeinden; außerdem auch für Erbschaften, Vermächtnisse, und Schenkungen zum Loskauf von Gefangenen. Bey allen diesen Bestimmungen sollte es keinen Unterschied machen, ob die Klagen in rem oder in personam wären; auch wurde keine Ausnahme für die auf kurze Verjährungsfristen angewiesene Klagen hinzugefügt. — Nach den Worten könnte man das Gesetz auf die oben angedeuteten speciellen Klagen der Kirchen und Städte beschränken; es ist jedoch wahrscheinlicher, daß es ganz allgemein auf alle Klagen jener juristischen Personen angewendet werden sollte, und daß jene Ausdrücke nur auf die gewöhnlichste Entstehung des Vermögens derselben hinzudeuten bestimmt waren. Für diese ausgedehnte Auslegung spricht der Umstand, daß spätere Gesetze, die sich theils an jenes Gesetz anschließen, theils den Inhalt desselben angeben (k), eine Beschränkung auf gewisse Klassen von Klagen durchaus nicht erwähnen (l).

(h) Sehr gut handelt von diesem Gegenstand Unterholzner I. § 40—44.

(i) L. 23. C. de SS. eccles.

(1. 2.)

(k) Die Nov. 9 und Nov. 111 prooem.

(l) Unterholzner I. § 40. 41.

Die Novelle 9 (J. 535) wendete dieses, zunächst für die Kirchen des Orients eingeführte Privilegium unverändert auf sämtliche Kirchen des Occidentis an, die hier unter dem collectiven Namen der ecclesia Romana aufgeführt waren. Es sollte keinen Unterschied machen, ob das Vermögen dieser Kirchen im Occident oder Orient läge.

Hierauf folgte die Novelle 111 (J. 541). Sie beschränkte die 100 Jahre der Kirchen und Stiftungen auf 40 Jahre, so daß sie nur noch eine Verlängerung von Zehen Jahren gegen die gewöhnliche Verjährungsfrist genießen sollten; diese sollte aber nur ihnen allein zukommen, für alle andere Personen und Rechtsfachen sollte die Regel der 30 Jahre gelten (m). Auch bey den Kirchen sollten die bisher beobachteten Ausnahmen von dem Privilegium, unter andern die dreyjährigen Verjährungen, noch ferner beybehalten werden (n).

Die Novelle 131 Kap. 6 ist bloß eine kurze Wiederholung des eben erwähnten Gesetzes. Sie enthält nur die bestimmtere Vorschrift, daß die 40 Jahre da gelten sollten, wo außerdem 10 oder 20 oder 30 Jahre gegolten haben würden. Als Abänderung war Dieses nicht gemeynt, son-

(m) Damit sollte augenscheinlich die hundertjährige Verjährung der Stadtgemeinden aufgehoben seyn.

(n) Mit dem triennium ist die *Msucapion* gemeynt. Die übrigen, nicht näher bezeichneten, Ausnahmen, gehen ohne Zweifel auf alle Verjährungen unter Zehen Jahren.

Alle diese Ausnahmen werden in der *L. 23 C. de SS. eccl.* (1. 2.) nicht erwähnt, wahrscheinlich hatte sie der Gerichtsgebrauch eingeführt. Bey Gratian (c. 16 C. 16. q. 3.) und in der Auth. *Quas actiones C. de SS. eccl.* (1. 2.) werden Drey und Vier Jahre als Ausnahmen genannt.

bern nur als bestimmtere Bezeichnung der schon in der Novelle 111 vorbehaltenen Ausnahmen von dem Privilegium (o).

Die Wichtigkeit der hier angegebenen gesetzlichen Bestimmungen wird durch mehrere Stellen des canonischen Rechts bestätigt. So wird im fünften Jahrhundert anerkannt, daß unter Kirchen die allgemeine dreißigjährige Verjährung gleichfalls gelte (p), weil damals noch nicht das erst von Justinian herrührende Privilegium eingeführt war. Im J. 591 aber wurde anerkannt, daß auch der Pabst nur eine Verjährungsfrist von 40 Jahren zu genießen habe (q), weil Justinian das Privilegium von 100 Jahren ganz allgemein aufgehoben hatte.

In der Folge bildete sich jedoch durch Gerichtsgebrauch folgende Regel aus. Die Kirchen überhaupt haben 40 Jahre, die ecclesia Romana aber, das heißt die Kirche des Pabstes selbst, hat ausnahmsweise 100 Jahre. Veranlaßt war ohne Zweifel diese neue Ausnahme durch den Buchstaben der Novelle 9, welche jedoch ganz aus ihrem historischen Zusammenhang gerissen werden mußte, um zu einem solchen Erfolg zu führen; denn theils war nun der Ausdruck

(o) Diese Behauptung wird erklärt und gerechtfertigt durch die in der vorhergehenden Note enthaltene Bemerkung. Zur Bestätigung dient das Verfahren, welches hierin Julian eingeschlagen hat. Er excerptirt in seiner Const. 104, als geltendes Recht, lebiglich

die Nov. 111; in seiner Const. 8. führt er die Nov. 9 zwar auf, aber ohne sie zu excerptiren, weil sie aufgehoben sey; die Nov. 131 §. 6 übergeht er ganz mit Stillschweigen.

(p) c. 1 C. 16 q. 3.

(q) c. 2 C. 16 q. 4.

ecclesia Romana in einem ganz neuen, willkürlichen Sinn genommen, da er ursprünglich blos den Gegensatz gegen die orientalischen Kirchen bezeichnen sollte: theils war die gänzliche Aufhebung der Novelle 9, die der Zeitgenosse Julian ausdrücklich bezeugt, übersehen.

Die erste Anerkennung jenes neuen Rechtsbegriffes findet sich um das J. 878 (r). Nachher hat Irnerius denselben Satz ausgesprochen (s). Er wurde endlich bestätigt durch Decretalen von Innocenz III. (t) und Bonifacius VIII. (u).

Aus dieser geschichtlichen Übersicht ergibt sich zugleich, für welche Fälle das Privilegium der 40 Jahre gelten soll. Es tritt an die Stelle der außerdem geltenden 10, 20, 30 Jahre, ist also, im Sinn von Justinian, gewiß auch anwendbar auf die Usucapion der Immobilien. Dagegen bleiben unverändert, also von dem Privilegium unberührt, alle kürzere Klagverjährungen, und neben diesen

(r) c. 17 C. 16 q. 3, von P. Johannes VIII.

(s) Auth. *Quas actiones* C. de SS. eccl. (1. 2.) „*Quas actiones alias decennalis, alias vicennalis, alias tricennalis praescriptio excludit: hae, si loco religioso competant, quadraginta annis excluduntur: usucapione triennii, vel quadriennii praescriptione, in suo robore durantibus: sola Romana ecclesia gaudente centum annorum spatio vel privilegio.*“

— Mit Unrecht hat Irnerius wegen dieser Stelle viel Leiden müs-

sen als Verfälscher des Römischen Rechts. Allerdings steht in der Überschrift als Quelle nur Nov. 131 C. 6, er hat aber diese aus der Nov. 111 und dem längst unzweifelhaften Gerichtsgebrauch ergänzt, so daß man ihm nicht den Vorwurf machen darf, er selbst habe die Nov. 9 mißverstanden und unrichtig angewendet. Vgl. Savigny Geschichte des R. R. im Mittelalter B. 2 § 70.

(t) C. 13. 14. 17 X. *de praescript.* (2. 26.) um 1206.

(u) C. 2 X. *de praescr. in VI.* (2. 13.) um 1300.

auch die von Justinian ausdrücklich erwähnte dreijährige Usucapion der beweglichen Sachen (v).

IV. Die Klagen der Städte sollten, nach Justinians erstem Gesetz, eben so wie die der Kirchen, 100 Jahre dauern (Note i). Durch eines seiner späteren Gesetze hat er dieses Privilegium ganz aufgehoben, also die Städte unter die Regel der 30 Jahre zurück geführt (Note m). Weil aber hier die Städte nicht ausdrücklich genannt sind, so glauben Manche irrigerweise, die 100 Jahre dauerten bey ihnen fort; Andere, sie seyen in das neuere Privilegium der Kirchen (40 Jahre) stillschweigend mit eingeschlossen, und auch die Gerichte haben sich von diesen Irrthümern nicht immer frey erhalten (x).

V. Die Klagen des Fiscus. Bey diesem Gegenstand hat man weniger über streitende Meynungen, als über gänzlichen Mangel an ernster, gründlicher Untersuchung zu klagen.

Vor Allem müssen unterschieden werden die Klagen aus den eigenthümlichen Rechten des Fiscus, wie Strafen

(v) Unterholzner I. § 41. Durch diese Beschränkung verschwindet denn auch der Vorwurf der Unausführbarkeit, der sonst bey manchen kurzen Klagverjährungen eintreten würde. Denn allerdings wäre es widersinnig, wenn z. B. die actio redhibitoria oder quanti minoris von einer Kirche 40 Jahre lang angestellt werden

könnte.

(x) Bülow und Hagemann practische Erörterungen B. 4 Num. 5. Unterholzner I. § 45. — Das Dictatum de consiliariis betrachtet das Privilegium der Städte als gültig. Savigny Geschichte des R. R. im Mittelalter B. 2 § 70, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswiss. B. 5 S. 343. 344.

u. s. w., und die dem Fiscus zustehenden gemeinrechtlichen Klagen.

A) Die besonderen Fiskalklagen werden verjährt in 20 Jahren, und diese Regel ist sogar entstanden in einer Zeit, worin noch alle Klagen in der Regel ganz ohne Verjährung waren (y).

Daneben aber finden sich wieder zwey speciellere Ausnahmen. Der Anspruch des Fiscus auf erbloses Vermögen verjährt schon in Vier Jahren (z). Dagegen sind die Steuerforderungen für ganz unverjährbar noch in dem neuesten Recht erklärt (aa).

B) Die gemeinrechtlichen Klagen, worin der Fiscus, so wie jede andere Person, als Eigenthümer, Glaubiger u. s. w. auftritt, sind der gewöhnlichen Verjährung von 30 Jahren unterworfen. Man beruft sich zwar auf ein Gesetz von Anastasius, welches eine vierzigjährige Verjährung vorschreibe; allein dieses Gesetz spricht von einer ganz einzelnen Klage, der Vindication von Patrimonialgrundstücken (bb). Es beruft sich dabey gar nicht etwa auf ein allgemeines Privilegium des Fiscus, welches schon deswegen nicht möglich ist, weil es hierin den Fiscus mit

(y) *L. 13 pr. de div. temp. praescr.* (44. 3.), *L. 2 § 1 L. 3 L. 4 de requirendis* (48. 17.), *L. 1 § 3 de j. fisci* (49. 14.).

(z) *L. 1 C. de quadr. praescr.* (7. 37.).

(aa) *L. 6 C. de praescript. XXX.* (7. 39.), vgl. oben § 238. o. — In dem Preussischen Gesetz vom

18. Jun. 1840. (Gesetzsammlung 1840 S. 140) haben gerade die Steuerforderungen sehr kurze Verjährungen erhalten.

(bb) *L. 14 C. de fundis patrim.* (11. 61.); diese Verjährung sollte gelten sowohl für den Besitz mit Errichtung eines Canons, als für die Befreyung vom Canon.

den Tempeln gleichstellt, zu einer Zeit, wo an eine vierzigjährige Verjährung der Kirchen noch gar nicht gedacht wurde. Diese besondere Art von Domänengütern aber kommen im heutigen Recht nicht mehr vor. — Dagegen findet sich eine unzweydeutige Bestätigung der 30 Jahre in folgender Bestimmung. Wenn im Namen der *res privata* des Kaisers auf flüchtige Colonen geklagt wird, so gilt die gewöhnliche Verjährung von 30 Jahren (cc). An derwärts aber ist ausdrücklich anerkannt, daß die *res privata* alle Vorrechte des Fiscus genieße (dd). — Höchstens kann man zugeben, daß vielleicht diese gewöhnlichen Klagen des Fiscus unter diejenigen gehörten, für welche die dreißigjährige Verjährung durch willkürliche Auslegungen außer Anwendung blieb (§ 238). Eine wirkliche Anerkennung aber hat diese Exemption in unsren Rechtsquellen nicht gefunden.

Neuere Schriftsteller versichern, einer nach dem andern, daß 40 Jahre nach der Praxis entschieden seyen (ee). Sie pflegen aber nicht Präjudicien anzugeben, welche Gegenstand einer genaueren Prüfung seyn könnten; auch sprechen sie so allgemein, daß man ihre Behauptung selbst auf die eigenthümlichen Fiscalklagen beziehen möchte, im Widerspruch mit den klarsten Aussprüchen des Römischen Rechts.

(cc) *L. 6 C. de fundis rei priv.* (11. 65.) (ee) Thibaut Verjährung S. 97. 129. Unterholzner I. § 46.

(dd) *L. 6 § 1 de j. fisci* II. § 259. Göschen I. S. 437. (49. 14.) Wangerow I. S. 173.

Bey dem Ablauf der Zeit sind noch folgende allgemeynere Fragen zu beantworten:

Zuerst die Art der Berechnung. Bey den Verjährungen von Einem Jahr oder weniger gilt *utile tempus*, bey längeren *continuum*. — Bey allen Klagverjährungen wird die civile Zeitrechnung in der Art angewendet, daß die Verjährung erst vollendet ist mit dem Ablauf des Kalendertages, in dessen Umfang der natürlich berechnete Endpunkt (das *momentum temporis*) liegt (ff).

Wichtiger ist die Frage, ob der Ablauf der Zeit nur unter denselben Individuen eintreten kann, unter welchen die Klagverjährung angefangen hat, oder ob in den Lauf derselben auch andere Individuen durch *accessio temporis* eintreten können. Nach allgemeinen Grundsätzen kann die Beantwortung dieser Frage nicht zweifelhaft seyn. Die Rechtsform, unter welcher die Klagverjährung bewirkt wird, ist die einer Exception; Exceptionen aber gehen in der Regel von beiden Seiten auf Erben und Singularsuccessoren über, mit Ausnahme der seltneren Fälle, worin die Exception auf einem ganz individuellen Verhältniß beruht (§ 227). Daß nun der Fall dieser Ausnahme bey der *temporalis praescriptio* nicht vorhanden ist, wird Jeder zugeben. Von diesem Standpunkt aus müssen wir sagen: der Vortheil der Verjährung gebührt dem ursprünglichen Beklagten, dem Erben desselben, dem Käufer, Donatar u. s. w., aber nicht denjenigen Personen, die ohne

(ff) Vgl. oben B. 4 § 185, 189, 190.

Succession den Besitz der Sache (bey einer in rem actio) erlangt haben. Der Nachtheil der Verjährung trifft den ursprünglichen Kläger, den Erben desselben, und eben so den Cessionar, bey Klagen sowohl in rem als in personam. — Eine Bestätigung dieser Annahme liegt auch darin, daß in den Gesetzen meist nur davon die Rede ist, ob die Klage zu rechter Zeit angestellt worden ist oder nicht, wobey die Personen in den Hintergrund treten; es kommt also, bey veränderten Personen, immer nur darauf an, ob es dieselbe Klage ist, deren Verjährung früher angefangen hatte, und jetzt als vollendet behauptet wird.

Fragen wir nach den Aussprüchen unsrer Rechtsquellen. Die angefangene, unvollendete Usucapion wurde zu allen Zeiten fortgesetzt in der Person des Erben, der mit dem Erblasser nach jus civile identisch ist (gg); nicht aber in der Person eines Käufers oder Beschenkten. Der Grund lag in der streng civilen Natur der Usucapion; eben daher aber wurde von jeher bey der longi temporis praescriptio, die auf freyer aequitas beruhte, die accessio temporis ohne Einschränkung zugelassen (hh). Allmählig wurde sie auch in einzelnen Fällen der Usucapion angewendet, bis endlich Justinian sie hier ganz allgemein vorschrieb (ii).

(gg) L. 30 *pr. ex quib. caus.* (4. 6.) spricht. — Dieselbe accessio galt bey dem Interdict *utrubi*, wo sie

(hh) L. 14. 15 *de div. temp. praescr.* (41. 3), L. 76 § 1 *de contr. emt.* (18. 1.), welche Stelle zu vermitteln bestimmt war. Auf diese Anwendung bezieht sich L. 13 *de adqu. poss.* (41. 2.).

(ii) § 12. 13 *J. de usuc.* (2. 6.),

Als nun die umfassende dreißigjährige Klagverjährung eingeführt wurde, in einer Zeit worin ohnehin die Strenge des alten Civilrechts fast nur noch als historische Erinnerung übrig war, konnte wohl Niemand daran zweifeln, daß hier dieselbe *accessio temporis*, wie bey der *longi temporis praescriptio*, angewendet werden müsse; es konnte hier um so weniger zweifelhaft seyn, weil nur selten 30 Jahre unter den unveränderten ursprünglichen Personen ablaufen werden. Wahrscheinlich haben es deswegen die Kaiser nicht einmal der Mühe werth erachtet, über eine so unzweifelhafte Frage eine ausdrückliche Bestimmung zu geben. Wenn aber auch früher noch irgend ein Zweifel an der unbeschränkten Anwendbarkeit der *accessio* auf die Klagverjährung möglich gewesen wäre, so hätte dieser wenigstens ganz verschwinden müssen, seitdem Justinian sie für die weit strengere *Usucapion* vorgeschrieben hatte (Note ii).

Blos beyläufig kommen im neuesten Recht folgende Äußerungen vor, welche ganz mißbraucht werden würden, wenn man aus den nicht völlig bestimmten Ausdrücken einiger derselben, allgemeine Regeln bilden wollte, die mit den hier aufgestellten Grundsätzen im Widerspruch ständen.

Eine reine Anwendung dieser Grundsätze ist es, wenn für die vierzigjährige Verjährung der Hypothekarklage der Schuldner selbst mit seinem Erben als identisch behandelt. *L. un. C. de usuc. transform.* (7. 31.).

delt wird (kk). — Etwas zweydeutiger aber sind folgende Stellen.

Justinian sagt, wenn nach vollendeter Verjährung der Eigenthumsklage der Besitz an einen neuen Besitzer komme, so könne gegen diesen der Eigenthümer wieder vindiciren; natürlich wird dabey stillschweigend vorausgesetzt, daß der neue Besitzer den Besitz durch Gewalt oder Zufall erlangte, nicht durch Kauf von Demjenigen, der die temporis praescriptio erworben hatte (ll). — Umgekehrt sagt eine Verordnung von Anastasius, bey den 40 Jahren für die Vindicatio der Patrimonialgüter dürfe der gegenwärtige Besitzer die Zeit seines Vorbesizers hinzu rechnen (mm); auch dabey ist stillschweigend vorausgesetzt, daß zwischen beiden Besitzern ein Successionsverhältniß Statt fand, und es würde hier eben so unrichtig seyn, wie bey jenem Gesetz von Justinian, aus der Unbestimmtheit des Ausdrucks eine, allen Rechtsgrundsätzen widersprechende, Folgerung zu ziehen.

(kk) L. 7 § 1 C. de praescr. XXX. (7. 39.).

(ll) L. 8 § 1 C. de praescr. XXX. (7. 39.) verb. „Sin vero nullum jus in eadem re quocunque tempore habuit“ etc. So würde nicht von einem neuen Besitzer gesprochen werden, der die Sache von dem verjährten Besitzer gekauft hätte, und eben so wenig würde derselbe in den folgenden Worten ein injustus possessor genannt werden; für den Käufer also ist der Anspruch auf

die temporis praescriptio hier nicht verneint. Außerdem aber spricht auch die Stelle nicht von dem, welcher vor vollendeter Verjährung in den Besitz eintritt; besonders aber gar nicht von der Verjährung der persönlichen Klagen.

(mm) L. 14 C. de fundis patr. (11. 61.) „... possessione scilicet non solum eorum qui nunc detinent, verum etiam eorum, qui antea possederant, computanda.“

Dennoch hat es auch in der neuesten Zeit an Mißverständnissen über diese sehr sicheren Rechtsätze nicht gefehlt, und dabey haben die eben angeführten Stellen zur Veranlassung gedient (nn).

§. 248.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Wirkung.

Francke civilistische Abhandlungen (1826) Num. 2.

v. Löhr, Archiv B. 10 S. 72—84 (1827).

Guyet, Archiv B. 11 Num. 5 (1828).

Heimbach, Linde's Zeitschrift B. 1 Num. 22 (1828).

Bermehren, Linde's Zeitschrift B. 2 Num. 9 (1829).

Büchel, Erörterungen Heft 1. Marburg 1832.

Die Untersuchung dieser Frage, welche in neuerer Zeit ein sehr beliebtes Thema gewesen ist, wurde von Anfang an erschwert und verwirrt durch eine falsche Stellung der zu beantwortenden Frage. Man fragte nämlich stets, ob durch die Verjährung das Recht selbst, oder nur die Klage verloren werde, und durch diesen Ausdruck wurde man in den wichtigsten und schwierigsten Fällen unver-

(nn) Reinhardt Usucapio und praescriptio Suttgart 1832 S. 263, und Hierulff S. 200, verneinen die accessio bey der Klagverjährung wegen L. 8 C. de pr. XXX (Note II), und sie thun Dieses in so allgemeinen Ausdrücken, daß man glauben möchte,

sie wollten selbst den Erben ausschließen. Der zweyte bezieht die L. 76 § 1 de contr. emt. (Note hh) ganz unrichtig auf die Erbschaft, da die longi temporis praescriptio, wovon sie redet, eben so eine Klagverjährung ist, wie die dreyßigjährige.

merkt von den im Römischen Recht herrschenden Begriffen entfernt. Vor aller Untersuchung ist es einleuchtend, daß der Gegensatz jener Ausdrücke dazu dienen sollte, eine stärkere und eine schwächere Wirkung der Verjährung zu unterscheiden; und in der That haben sich hiernach die Schriftsteller größtentheils in Zwey Parteyen gesondert, nur noch mit einigen untergeordneten Modificationen.

Fragen wir zuerst nach der Wirkung der Klagverjährung bey den Klagen in rem, als deren Repräsentanten wir die Eigenthumsklage betrachten wollen. Hier gerade hat jener Ausdruck der Frage eine sehr bestimmte Bedeutung, aber hier kann auch die Antwort gar nicht zweifelhaft seyn für Den, welcher nicht vorgefaßte Meynungen, von den persönlichen Klagen her, mit herüber bringt.

Zuvörderst ist es einleuchtend, daß die Fälle der Ersetzung ganz abge sondert werden müssen, da durch diese die Klagverjährung vollkommen und unzweifelhaft absorbiert wird. Hat also z. B. der Besizer durch redlichen dreyßigjährigen Besitz (ohne Titel) Eigenthum erworben (a), so ist gewiß dem vorigen Eigenthümer das Recht selbst verloren, eben weil es auf einen Anderen übergegangen ist, und das Eigenthum derselben ganzen Sache nicht zugleich in der Hand von Zwey Personen seyn kann. Von Klagverjährung ist nicht mehr die Rede, weil das Recht selbst

(a) L. 8 § 1 C. de praescri. XXX. (7. 39.). Es ist die von neueren Schriftstellern so genannte usucapio extraordinaria.

absolut zerstört ist (b). Um also bey der Vindication die Klagverjährung in ihrer eigenthümlichen Natur anwenden zu können, müssen wir den Fall so denken, daß der Besitzer das Eigenthum nicht erwirbt, und dieser Fall tritt in der That ein, wenn er einen unredlichen Besitz hatte (c). In diesem Fall aber ist es auch ganz gewiß, daß nicht das Recht selbst, sondern nur die Klage, dem ursprünglichen Eigenthümer verloren geht. Denn es ist ausdrücklich anerkannt, daß wenn nun der Besitz durch Zufall an einen Dritten, ganz Unberechtigten, kommt, der vorige Eigenthümer gegen Diesen vindiciren kann (d), welches bey verlorenem Recht ganz undenkbar seyn würde. Wäre aber Dieses auch nicht anerkannt, so würde dennoch die Ausnahme, daß der Eigenthümer sein Recht (das Eigenthum) verlöre, zu einem ganz absurden Erfolg führen. Die Sache wäre nun herrenlos geworden, und da der unredliche Besitz noch immer fortbauert, so würde in demselben Augenblick der Besitzer durch Occupation das Eigenthum dieser herrenlosen Sache erwerben, also auf einem andern Wege gerade den Vortheil erlangen, den ihm Justinian durchaus versagt (e). — Nicht glücklich ist die Wendung, womit ein Bertheidiger der stärkeren Wirkung diesen Einwürfen zu entgehen versucht, indem er sagt, das Recht selbst

(b) Vgl. oben § 230 S. 197 no ... eam vindicare ... " Num. 1.

(c) L. 8 § 1 C. de praescr. XXX. (7. 39.).

(d) L. 8 § 1 C. cit., verb. „tunc licentia sit priori domi-

(e) Diese gute Bemerkung macht Guyet S. 89. 90. Ganz unbefriedigend ist die Erwiederung von Vermehren S. 358.

werde vernichtet, aber nur per exceptionem (f). Damit wird eigentlich der innere Widerspruch dieser Meynung geradezu eingestanden, denn per exceptionem aufheben, heißt gerade: nicht das Recht selbst vernichten, sondern nur die Klage entkräften, also dem Recht denjenigen Schutz entziehen, den ihm bis dahin die Klage gewährt hat. (§ 225. 226). — Weit besonnener ist es daher, wenn ein anderer Bertheidiger der stärkeren Wirkung bey den Klagen in rem die Vernichtung des Rechts ganz aufgibt, und sie nur noch für die persönlichen Klagen behauptet (g). Dadurch werden wir unmittelbar auf das eigentliche Gebiet dieses großen Streites geführt.

Wenden wir uns nun zu den persönlichen Klagen, so ist sogleich einleuchtend, daß durch diese nicht der ganze Umfang der Obligationen erschöpft ist. Denn es giebt auch naturales obligationes, Obligationen ganz ohne Klage. Bey diesen sind Alle darüber einig, daß für sie gar keine Verjährung eintritt. Diejenigen nun, welche die schwächere Wirkung behaupten, also die Verjährung bloß auf die Klage beziehen, müssen dieselbe ohnehin verwerfen bey solchen Rechten, welche gar keine Klage haben. Wer die Vernichtung des Rechts selbst als Folge der Verjährung ansieht, könnte diese ohne Inconsequenz auf die naturalen Obligationen anzuwenden versuchen; wirklich behauptet hat sie bey ihnen Niemand (h).

(f) v. Löhr S. 81. 82.

(g) Büchel S. 37 fg.

(h) Es ließe sich denken, daß man für diesen Fall auch eine po-

Es bleiben demnach nur die civilen Obligationen, das heißt die persönlichen Klagen, als Gegenstand der ferneren Untersuchung übrig, und eben in diesem wichtigsten Theil der ganzen Untersuchung zeigt sich der oben angegebene Ausdruck der Streitfrage ganz verderblich. Denn gerade auf diesem Gebiet finden wir im Römischen Recht sehr bestimmte Begriffe, und zu deren Bezeichnung genaue Kunstausdrücke; der hierdurch dargebotene Vortheil der Sicherheit in der Untersuchung geht aber durch jenen willkürlich gewählten Ausdruck größtentheils verloren, und gewiß liegt hierin ein Hauptgrund, warum in dieser Lehre bisher durch den Streit so wenig Fortschritt zur Einigung bewirkt worden ist.

Im Römischen Recht kommen bey der Entkräftung einer früher wirksamen civilen Obligation folgende verschiedene Fälle vor:

1) Aufhebung der Obligation ipso jure. Beyspiele: Erfüllung, Confusion, Novation.

2) Aufhebung per exceptionem, so daß zugleich auch die naturalis obligatio zerstört wird. Beyspiele: exceptio pacti, jurisjurandi. — Dieser Fall nähert sich in der Wirkung dem ersten, bleibt aber doch von demselben wesentlich verschieden (§ 225).

3) Aufhebung per exceptionem, so daß die Obligation

sitive Anstalt zur Zerstörung durch Verschümmis getroffen hätte, welches nur nicht Klagverjährung gewesen wäre; daß daran kein Ge-

setzgeber gedacht hat, erklärt sich aus der Seltenheit und praktischen Unwichtigkeit der bloßen naturales obligationes.

dennoch als *naturalis obligatio* wirksam bleibt. Beyspiel: *exceptio rei judicatae* (i).

Bringen wir mit diesen wirklichen, unzweifelhaften, Gegensätzen des Römischen Rechts den oben angegebenen Ausdruck der Streitfrage in Verbindung, so müßte sich eigentlich Folgendes ergeben. Diejenigen, welche die Wirkung der Verjährung in die Zerstörung des Rechts selbst setzen, müßten behaupten, die *Obligation* werde *ipso jure* aufgehoben; die, welche die Klage als zerstört ansehen, müßten die Aufhebung *per exceptionem* behaupten, wobey dann das Schicksal der *naturalis obligatio* noch unentschieden bliebe. So versteht aber die Streitfrage Niemand, wenigstens in neuerer Zeit, seitdem überhaupt so viel die Rede davon ist; man konnte es auch nicht im Allgemeinen so verstehen, weil ja im Römischen Recht beständig von der *temporis praescriptio* oder *exceptio* die Rede ist.

Zwar hat ein älterer Schriftsteller diesen Weg wirklich betreten, wenn auch nur theilweise. Donellus stellt folgende Unterscheidung auf (k): die Klagen sind theils durch das Gesetz selbst, welches sie einführte, der Verjährung unterworfen (wie die prätorischen Annalklagen), theils

(i) Dieselben Gegensätze kommen auch vor bey dem ursprünglichen Zustand einer *Obligation*. Auch hier kann sie seyn: 1) *Ipso jure nulla* 2) *Per exceptionem* ungültig, mit unwirksamer *naturalis obligatio* 3) *Per exc.* mit wirksamer *naturalis obligatio*. Beyspiele dieser drey Fälle: 1) Ver-

sprechen von Seiten eines Unmündigen 2) *Exceptio doli* oder *metus*. 3) *Exceptio Sc. Macedoniani*. — Über das von der *exc. rei judicatae* hergenommene Beyspiel vgl. unten § 249 c.

(k) DONELLUS Lib. 16 C. 8 § 21. 22., Lib. 22 C. 2 § 18.

erst durch spätere Gesetze. Die ersten gehen durch die Verjährung ipso jure unter, die anderen per exceptionem. Sein Hauptgrund liegt darin, daß bey jenen Klagen das Edict zu sagen pflegt: *intra annum actionem dabo*, woraus Donellus schließt, daß nach Ablauf des Jahres *nulla actio* vorhanden, also die bis dahin geltende ipso jure aufgehoben sey (1). Wie wenig dieser Ausdruck entscheidet, zeigt das Beyspiel von zwey *Senatusconsulten*, worin die Ungültigkeit mit demselben Ausdruck bezeichnet wird, und doch Niemand zweifeln kann, daß es eine bloße Ungültigkeit per exceptionem ist (m). Die Sache selbst aber wird völlig widerlegt durch den Umstand, daß gerade auch bey den prätorischen Annalklagen die Verjährung durch eine *annua exceptio* geltend gemacht wird (§ 247. g.). Und gesetzt

(1) Einen anderen Grund setzt Donellus in die *L. 6 de O. et A.* (44.7.): „*In omnibus temporalibus actionibus, nisi novissimus totus dies compleatur, non finit obligationem.*“ Zuerst ist aber auf den Ausdruck *finit obligationem* gar nicht das Gewicht zu legen, als ob er eine Aufhebung ipso jure bezeichnete. Zweytens erklärt Donellus ganz willkürlich *temporalis actio* für die von ihm bezeichnete Klasse von Klagen, da doch dieser Ausdruck vielmehr ursprünglich eine überhaupt verjährbare Klage bezeichnete, im neuesten Recht auf eine kürzere als dreyßigjährige zu beziehen ist (*pr. J. de perpet.* 4. 12.). Die *rei vindicatio* war lange Zeit ganz

unverjährbar gewesen, und erst spät wurde dafür die *longi temporis praescriptio* eingeführt; seitdem ist sie gewiß eine *temporalis actio* gewesen, obgleich der von Donellus willkürlich angenommene Sinn dieses Kunstausdrucks auf sie nicht paßt. Bey ihr hätte also nach *L. 6 de O. et A.* (die Erklärung von Donellus bey dieser Stelle vorausgesetzt) die Verjährung ipso jure wirken müssen, welches doch augenscheinlich nicht der Fall ist.

(m) *L. 2 § 1 ad Sc. Vell.* (16. 1.) „... *ne eo nomine ab his petitio, neve in eas actio detur* ...“ Eben so heißt es in *L. 1 pr. de Sc. Mac.* (14. 6.) *ne cui . . . actio petitioque daretur.*“

auch, die Ansicht von Donellus wäre richtig, so wäre damit für den wichtigsten und häufigsten Fall, die dreißigjährige Verjährung, Nichts entschieden; der Zweifel wäre nicht gelöst, sondern nur auf ein etwas engeres Gebiet eingeschränkt.

Die Meynung des Donellus hat keine Anhänger gefunden. Die neueren Schriftsteller gehen davon aus, daß die Klagverjährung nicht ipso jure, sondern per exceptionem wirke, und der wahre Sinn ihrer Streitfrage geht dahin, ob die naturalis obligatio zerstört werde, oder bestehen bleibe. Für diese Frage aber ist der oben erwähnte Ausdruck des Gegensatzes (Recht selbst, oder Klage zerstört) ganz unpassend; ich werde denselben fortan vermeiden, und die Frage in ihrem nunmehr bestimmten wahren Sinn behandeln, dafür aber auch den nun unzweydeutigen kürzeren Ausdruck gebrauchen, ob die stärkere oder die schwächere Wirkung der Klagverjährung anzunehmen sey (n)?

(n) Die stärkere Wirkung behaupten, unter den oben angeführten Schriftstellern: v. Löhr Heimbach, Vermehren, Büchel; außerdem Vangerow I. S. 175. 176. 180. Hierulff S. 210—214. — Die schwächere Wirkung: Franke, Guyet; außerdem: Weber natürliche Verbindlichkeit § 92, und: Beyträge S. 54 fg. Glück B. 13 S. 400. 380, B. 15 S. 65, B. 20 S. 162. Unterholzner Verjährung II.

§ 258, Schuldverhältnisse B. 1 § 247. MÖHLENBRUCH II. § 481. Puchta Lehrbuch § 77. Götschen § 154. Ich erkläre mich für diese zweyte Meynung. — Außer diesen regelmäßigen Parteymeynungen stehen isolirt folgende Schriftsteller: Donellus, welcher zwischen kurzen und langen Verjährungen unterscheidet (Note k), Rave, dessen Meynung mit seiner besonderen Lehre von der bona fides zusammenhängt (§ 246), und

§. 249.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Wirkung.
(Fortsetzung.)

Die Entscheidung der aufgestellten Streitfrage ist oft durch Äußerungen in unsren Rechtsquellen versucht worden, welche entweder von einer verlorren actio, oder aber von einer aufgehobenen obligatio sprechen. Stellen der ersten Art wurden für die schwächere, Stellen der zweyten für die stärkere Wirkung als Beweise angeführt. Dieses Verfahren ist nicht etwa deswegen zu tadeln, weil den alten Juristen, deren Aussprüche wir in den Digesten lesen, die dreyßigjährige Verjährung unbekannt war; denn was sie von der Wirkung der damals als Ausnahme geltenden Klagverjährung, z. B. der prätorischen Annalkagen, behaupten, können wir ohne Bedenken auch auf die erst im neueren Recht eingeführte dreyßigjährige Verjährung anwenden. Der Fehler in jenem Verfahren liegt vielmehr darin, daß jene schwankenden, unbestimmten Ausdrücke ohne Grund als Entscheidungen für die vorliegende Frage gelten sollen. Denn mit der Behauptung einer verlorren actio, wie einer (durch Exception) aufgehobenen obligatio, ist die Fortdauer oder Zerstörung der naturalis obligatio Thibaut, der im Lauf der Zeit drey verschiedene Meinungen angenommen hat: zuerst die hier vertheidigte, zuletzt die der Gegner, in einer mittleren Zeit den Untergang des Rechts selbst, bey der dreyßigjährigen, der bloßen Klage bey den kürzeren. Verjährung S. 118. Pandekten Ausg. 7 § 1056. 1062. Ausg. 8 § 1019. 1025. Braun's Erörterungen zu § 1056.

gleich vereinbar, so daß über diesen allein wichtigen Gesensatz durch jene Ausdrücke Nichts entschieden wird (a).

Wichtiger ist es, die Regel aufzusuchen, nach welcher überhaupt, und auch in anderen Fällen, einer per exceptionem aufgehobenen Klage, die Fortdauer oder Aufhebung der naturalis obligatio sich richtet. Eine solche Regel nun wird ausdrücklich aufgestellt von Pomponius, Marcian und Ulpian. Die Exceptionen, welche odio creditorum eingeführt sind, sollen die schwächere Wirkung hervorbringen, die zum Vortheil des Schuldners eingeführten die stärkere (b).

Aber wie sicher und bestimmt auch diese Regel aussetzen mag, so sind wir doch wenig dadurch gefördert. Zuerst schon deswegen, weil die Anwendung derselben so sehr schwankend und unsicher ist, wie sich denn in der That beide streitende Parteyen darauf berufen. Die Vertheidiger der schwächeren Wirkung, indem sie sagen, die Verjährung sey eine Strafe der Nachlässigkeit; worauf aber

(a) Diesen Punkt hat gründlich, und mit Angabe vieler Beispiele, behandelt Heimbach S. 437—440. Nur ist er sich nicht treu geblieben, indem er S. 448 den Ausdruck *tempore liberari* als Beweis ansieht, daß durch die Verjährung „das ganze Recht aufgehoben“ werde, da dieser Ausdruck „deutlich die Befreyung von aller Verbindlichkeit anzeigt.“ — *Liberari* wird gebraucht für *ipso jure*, wie für *per exceptionem* (L. 1 § 2 *quae in fraud.* 42. 8, L. 3 § 3 *de lib. leg.* 34. 3); und

in dem letzten Fall auch für die schwächere Wirkung, mit fortdauernder *naturalis obligatio*. L. 60 *de fidej* (46. 1). „*Ubi cunque reus ita liberatur a creditore, ut natura debitum maneat, teneri fidejussorem respondit: cum vero genere novationis transeat obligatio, fidejussorem aut jure aut exceptione liberandum.*“

(b) L. 19 *pr. de cond. ind.* (12. 6.), L. 40 *pr. eod.*, L. 9 § 4 *de Sc. Mac.* (14. 6.).

nicht unrichtig erwiedert wird, daß Dieses weniger der Grund des verhängten Nachtheils, als dessen Entschuldigung ist (§ 237). Die Vertheidiger der stärkeren Wirkung, indem sie den Schutz des Beklagten als Grund der Verjährung angeben; wogegen aber zu bedenken ist, daß dieselbe mehr im Interesse der allgemeinen Ordnung, als zum Schutz einer besonderen Menschenklasse (wie das *Se. Vellejanum*) angewendet wird.

Noch weit mißlicher aber steht es um die Wahrheit jener angeblichen Regel, die sich in mehreren anderen Fällen der Anwendung, und zwar gerade den unzweifelhaftesten, durchaus nicht bewährt. So hat die *exceptio rei judicatae* die schwächere Wirkung (c), wobey doch gewiß Niemand sagen wird, daß sie *odio creditoris* gegeben werde; ganz eben so verhält es sich mit der im älteren Recht auf Prozeßverjährung gegründeten Einrede (d). Ge-

(c) Es gilt bey ihr das *solutum non repetere*, also die Fortdauer einer *naturalis obligatio*. *L. 28 L. 60 pr. de cond. indeb.* (12. 6.). Dieses bestätigt sich auch durch die gewöhnlich übersehene Weise, wie die verschiedenen Exceptionen in dem Institutionentitel *de exceptionibus* (4. 12.) angeführt werden. § 1—4 stehen die *exc. metus, doli, pacti, jurisjurandi*, und bey jeder derselben wird ihre Herleitung aus dem *jus gentium* (*iniquum est condemnari*) sorgfältig bemerkt. Dagegen steht bey der *exc. rei judi-*

catae im § 5 nicht diese Bemerkung, sondern es heißt hier bloß: *debes per exc. r. j. adjuvari*. — Übrigens ist diese Frage von alter Zeit her sehr controvers, und der neueste Schriftsteller erklärt sich gegen die hier vertheidigte Meynung. Pfordten im Archiv B. 24 S. 108 fg. (1841).

(d) *L. 8 § 1 ratam rem* (46. 8.) „*quia naturale debitum manet*.“ In diesem Fall dauert namentlich auch das Pfandrecht fort. (§ 250. v.) Vgl. Kellerer *Litiscontestation* S. 158.

rade umgekehrt aber ist es bey keiner Exception so gewiß, daß sie *odio creditoris* gegeben wird, als bey der dem Betrüger oder dem Gewaltthätigen entgegenstehenden *doli* oder *metus exceptio*; und doch ist es gerade bey diesen eben so gewiß, daß keine *naturalis obligatio* zurückbleibt, also das (aus Irrthum) Gezahlte zurückgefordert werden kann (e). — Hieraus geht nun klar hervor, wie es sich mit der Bildung jener Regel zugetragen hat. Den angeführten drey alten Juristen (unter welchen stets Einer dem Andern hierin gefolgt zu seyn scheint) standen bloß zwey einzelne Fälle von verschiedenem praktischen Erfolg vor Augen, die *exceptio Sc. Macedoniani* und *Vellejani*. Sie suchten aus diesen eine allgemeine Regel durch Abstraction zu bilden, und hielten sich dabey an die Eigenschaften derselben, welche zunächst in die Augen fallen, unbekümmert um die Anwendbarkeit der so gefundenen Regel auf andere, ganz ungleichartige Fälle. Und so liegt hierin eine neue Bestätigung der schon öfter vorgetragenen Bemerkung, mit wie vielem Mißtrauen solche abstract gefaßte Regeln der alten Juristen behandelt werden müssen (f).

Finden wir uns nun genöthigt, die eben erörterte Regel, ungeachtet ihres quellenmäßigen Scheins, ganz aufzugeben, so läßt sich anstatt derselben eine andere aufstellen,

(e) L. 65 § 1 *de cond. ind.* *cond. ob turp.* (12. 5.)
 (12. 6.) „... Sin autem evidens
 calumnia detegitur, et transac- (f) Vgl. oben B. 1 § 14 S. 47,
 tio imperfecta est, (et) repe- § 41 S. 276. B. 3 Beilage VIII.
 titio dabitur.“ L. 7. L. 8 *de* Num. VIII. S. 346. 347.

die ich in der That für richtig halte. *Naturalis obligatio* ist überhaupt diejenige, welche im *jus gentium* ihre Wurzel hat (g). Daher müssen wir consequenterweise erwarten, daß diejenigen *Exceptiones*, welche sich lediglich auf Römisches *jus civile* gründen, für eine fortwirkende *naturalis obligatio* Raum lassen werden, anstatt daß die schon im *jus gentium* wurzelnden *Exceptiones* auch die Zerstörung der *naturalis obligatio* mit sich führen werden. — Und diese so unterscheidende Regel findet sich denn in der That, fast ohne Ausnahme, durch unzweifelhafte Anwendungen im Einzelnen bestätigt.

Folgende *Exceptiones* gründen sich lediglich auf das positive Recht, und lassen in der That Raum für eine *naturalis obligatio*, so daß bey ihnen, selbst im Fall der irrigen Zahlung, die *condictio indebiti* ausgeschlossen ist (*solutum non repetitur*):

Sc. Macedoniani (Note b).

Rei judicatae (Note c).

Als Retorsion wegen *jus iniquum* (h).

Wegen des sogenannten *beneficii competentiae* (i).

Wegen Prozeßverjährung (Note d).

Dagegen sind folgende *Exceptiones* schon auf das *jus gentium* gegründet, und bey ihnen ist es zugleich unzwei-

(g) L. 84 § 1 *de R. J.* (50. 17.) „*Is natura debet, quem jure gentium dare oportet, cujus fidem secuti sumus.*“

(h) L. 3 § 7 *quod quisque ju-*

ris (2. 2.) „*superesse enim naturalem causam quae inhibet repetitionem.*“

(i) L. 8. 9 *de cond. indeb.* (12. 6.)

felhaft, daß keine fortwirkende *naturalis obligatio* übrig bleibt, daß also das irrig Gezahlte zurückgefordert werden kann:

Exc. pacti (k),

Doli (Note e),

Jurisjurandi (l).

Es findet sich eine einzige Ausnahme in der *exceptio Sc. Vellejani*, die einen ganz positiven Ursprung hat, und dennoch die *naturalis obligatio* zerstört (Note b). Hier also fand man einen durchgreifenderen Schutz der Frauen, mit Aufopferung der Rechtsanalogie, nöthig, und diese bestimmte Absicht wird auch in den Worten des Senatschlusses angedeutet (m). Diese einzelne, mit Bewußtseyn vorgeschriebene, Ausnahme kann also die Wahrheit der aufgestellten Regel nicht zweifelhaft machen.

Legen wir nun diese Regel zum Grund, so können wir über die Behandlung der *temporalis exceptio* nicht zweifelhaft seyn. Diese gehört ganz dem positiven Recht, nicht dem *jus gentium*, an, und es muß daher neben ihr eine fortwirkende *naturalis obligatio* übrig bleiben. Als unmittelbare Bestätigung dafür dient noch die so nahe liegende Analogie der alten Prozeßverjährung (Note d), indem es in der That ganz willkürlich und unnatürlich

(k) L. 34 § 11 *de sol.* (46. 3.).
L. 32 § 1 L. 40 § 2 *de cond. ind.*
(12. 6.)

(l) L. 43 *de cond. ind.* (12. 6.)

(m) L. 2 § 1 *ad Sc. Vell.* (16.
1.). Nachdem das Verbot der

Klage, gleichlautend mit dem *Sc. Macedonianum*, ausgesprochen war, (§ 248. m) wird der eigenthümliche Zusatz gemacht: „cum eas . . . ejus generis obligationibus obstringi non sit aequum.“

wäre, wenn diese beide, so nahe verwandte, Rechtsinstitute eine völlig verschiedene praktische Behandlung erfahren sollten (n).

Folgende allgemeine Betrachtungen können noch als entferntere Bestätigungen der hier vertheidigten, schwächeren Wirkung der Verjährung dienen.

Alle sind darüber einverstanden, daß für die ursprüngliche naturalis obligatio eine Verjährung niemals eintreten kann (§ 248). Es wäre aber ganz grundlos und unnatürlich, denjenigen Glaubiger, welcher durch Verjährung seine Klage verloren hat, in eine nachtheiligere Lage zu versetzen als Den, welcher niemals eine Klage hatte. Soll diese Inconsequenz vermieden werden, so ist dazu kein anderes Mittel übrig, als die naturalis obligatio noch nach der vollendeten Verjährung fortzuauern zu lassen (o).

Da ferner die Verjährung der Klagen in rem dem Berechtigten nicht Alles entzieht, was er hatte, sondern nur den Schutz durch Klage, wodurch er freylich mit seinen Hoffnungen auf eine sehr zufällige, unsichere Zukunft verwiesen wird, so ist es ganz consequent, genau denselben Erfolg auch bey den verjährten persönlichen Klagen eintreten zu lassen.

Beide Betrachtungen können insbesondere dazu dienen, die zu weit getriebene Consequenz der Gegner in ihrer

(n) Francke S. 74 — 78 hat die Wichtigkeit dieser Analogie bemerklich gemacht.

(o) Dieser Grund wird geltend gemacht von Bösch en § 154.

Unhaltbarkeit darzustellen. Allerdings ist im Allgemeinen ihre Behauptung zuzugeben, daß die Verjährung den bestehenden factischen Zustand durch Ablauf einer gewissen Zeit unanfechtbar machen soll. Allein sie soll es doch nur, indem sie die gefährlichste Störung jenes Zustandes, das Klagrecht, hinwegräumt. Da nun bey den ursprünglichen *naturales obligationes*, so wie bey den Klagen in *rem*, ein Keim möglicher künftiger Streitigkeiten, ungeachtet des Ablaufs sehr langer Zeit, zurück bleiben darf, so kann es nicht mit der angegebenen Bestimmung der Verjährung im Widerspruch stehen, wenn für die civilen Obligationen genau derselbe Erfolg gefordert wird.

Die Gegner suchen die stärkere Wirkung der Verjährung, auf etwas künstliche Weise, aus einer Stelle des Ulpian zu erweisen (p). Bekanntlich wird die *actio doli*, weil sie den Verurtheilten infamirt, nur da zugelassen, wo dem Betrogenen nicht auf eine schonendere Weise zur Abwendung des Schadens geholfen werden kann. Sie wird daher ausgeschlossen durch jede denselben Zweck erfüllende

(p) L. 1 § 4. 6 *de dolo* (A. 3.). Heimbach S. 440—442. — Allerdings werden noch mehrere Stellen, bald für die eine, bald für die andere Meynung geltend gemacht, die aber Nichts beweisen, worauf auch meist weniger Gewicht gelegt wird, und auf die ich hier nicht besonders eingehen will, um nicht die Aufmerksamkeit von den Hauptpunkten abzuziehen. Dahin gehören folgende: L. 19 *pr. de* *neg. gestis* (3. 5.), L. 24 *de m. c. don.* (39. 6.) (geht gewiß nicht auf Klagverjährung), L. 5. 6 *C. de except.* (8. 36.). Von diesen letzten, so wie von der wichtigen L. 5 § 6 *de doli exc.* (44. 4.), welche Guyet S. 78 fg. mit Unrecht als entscheidend für die schwächere Wirkung ansieht, wird unten bey der Verjährung der *Exceptio* nen die Rede seyn (§ 255). Hob

andere Klage oder Exception. Wenn also durch Betrug eine Stipulation bewirkt worden ist, so hat der Betrogene deswegen nicht die *doli actio*, weil er durch die *doli exceptio* vollkommenen Schutz gegen die Stipulationsklage des Betrügers, die ihm allein schaden könnte, erhält (q). Sogar wenn er zu seinem Schutz eine andere Klage hatte, diese aber durch Verjährung untergehen ließ, wird ihm die *doli actio* versagt, weil es nun seine eigene Schuld ist, wenn er ohne Schutz bleibt (r). Nur in dem Fall erhält er dennoch die *doli actio*, wenn er durch des Gegners Betrug verleitet wird, die Verjährungsfrist ablaufen zu lassen (§ 245. i), weil nun die Ursache des Verlusts nicht in der Nachlässigkeit, sondern eben in dem Betrug liegt (s). Nun argumentiren die Gegner also: Wäre bey dieser verjährten Klage eine *naturalis obligatio* übrig geblieben, welche immer eine Exception zur Folge hat (t),

(q) L. 1 § 4 *de dolo* (4. 3.) „... si interdictum sit, quo quis experiri, vel exceptio, qua se tueri possit, cessare hoc edictum.“ Allerdings ist hier ganz besonders auch die *doli exceptio* gemeint, nur nicht diese allein, da viele andere Exceptionen denselben Dienst leisten können, und sogar noch viel bequemer, weil bey ihnen der schwierige Beweis des Betrugs vermieden wird. Wird z. B. eine Frau durch Betrug zu einer Bürgschaft verleitet, so braucht sie weder die *actio* noch die *exceptio doli*, weil sie ohne alle Beweisführung durch die *exc. Sc. Vel-*

lejani geschützt ist. Eben so kann es sich verhalten mit der *exc. Sc. Macedoniani*, L. *Cinciae*, L. *Plaetoriae*, rei *judicatae* u. s. w.

(r) L. 1 § 6 *de dolo* (4. 3.) „... et si alia actio tempore finita sit, hanc competere non debere: sibi imputaturo eo, qui agere supersedit.“

(s) L. 1 § 6 *de dolo* (4. 3.) unmittelbar hinter den in der Note r abgedruckten Worten: „nisi in hoc quoque dolus malus admissus sit, ut tempus exiret.“

(t) Dieses ist insofern wahr, als einige der positiven Folgen der *naturalis obligatio* allerdings

so würde der Betrogene durch diese Exception gegen Nachtheil geschützt seyn, also die *doli actio* nicht haben; da er sie in der That haben soll, so folgt daraus, daß eine Exception, also auch eine *naturalis obligatio*, nicht vorhanden seyn kann. — Bey dieser Beweisführung liegt aber folgende Verwechslung zum Grunde. Wenn der Prätor die *doli actio* wegen einer concurrirenden Exception versagt, so meynt er damit eine Exception die wirklich schützt, „*qua se tueri possit*,” und von dieser Art sind auch wirklich die oben (Note q) angegebenen Fälle; dagegen haben diese Natur durchaus nicht die Exceptionen, welche höchst zufälligerweise in Folge einer *naturalis obligatio* vielleicht einmal künftig gebraucht werden können. Gesezt also, der Glaubiger, welcher durch des Gegners Betrug verleitet worden war, eine Verjährung ablaufen zu lassen, hatte wirklich noch (so wie wir es behaupten) eine *naturalis obligatio* übrig, so konnte ihm doch unmöglich der Prätor die *doli actio* versagen, indem er ihn darauf vertröstete, der Zufall werde vielleicht einmal eine Compensation herbeiführen, oder der Schuldner werde vielleicht aus Irrthum Zahlung leisten, in welchem Fall ihm dann auch

durch Exceptionen geltend gemacht werden, namentlich die Compensation. Ausdrücklich gesagt wird es für die *naturalis obligatio* im Allgemeinen nicht, sondern nur für die *nuda pactio*, und hier hat der Satz eine bestimmte praktische Bedeutung dadurch, daß unter *pactio* oder *pactum* vorzugs-

weise ein Erlaßvertrag verstanden wird, dessen unvollständige Wirkung eben in einer Exception gegen die Stipulationsklage des Gläubigers bestand. L. 7 § 4 *de pactis* (2. 14.) „*Igitur nuda pactio obligationem non parit, sed parit exceptionem.*”

gewiß die *condictio indebiti* abgeschlagen werden sollte. Vielmehr mußte in einem solchen Fall der Prätor die *doli actio* wirklich zulassen, obgleich eine *naturalis obligatio* noch nach dem Ablauf der Verjährung übrig geblieben war.

§ 250.

Aufhebung des Klagerrechts. III. Verjährung. Wirkung.
(Fortsetzung.)

Bisher ist die Frage nach der Fortdauer der *naturalis obligatio* bloß von dem Standpunkt allgemeiner Gründe aus erörtert worden. Ich wende mich jetzt zu der Untersuchung der einzelnen Wirkungen, und diese enthalten nicht nur das praktisch wichtigste Moment der Frage, sondern es ist auch in ihnen vorzugsweise die letzte Entscheidung des Streites zu suchen.

Es kommen überhaupt folgende positive Wirkungen der *naturalis obligatio* vor (a):

Solutum non repêtere, d. h. die Ausschließung der *condictio indebiti* im Fall einer irrig geleisteten Zahlung.

Compensation.

Novation.

(a) Nämlich der unterscheidende Character derselben, in Vergleichung mit der *civilis obligatio*, ist bloß negativ, die Abwesenheit der Klage; davon kann hier nicht die Rede seyn. — Ich werde die hier aufgezählten positiven Wirkungen in anderer Ordnung vortragen, indem ich diejenigen Fälle voran stelle, die theils für das wirkliche Leben wichtiger, theils durch reichhaltige Aussprüche der Rechtsquellen fruchtbarer für unsre Einsicht sind.

Fidejussion.

Constitutum.

Pfandrecht.

Die vier letzten Wirkungen lassen sich auf den gemeinsamen Begriff von Accessionen der Obligation zurück führen.

Voraus ist noch zu bemerken, daß die Auslegung mehrerer hierher gehörenden Stellen dadurch unsicher wird, daß in denselben der Ausdruck *tempore liberari* vorkommt. Dieser ist schon an sich selbst vieldeutig, indem er außer der Klagverjährung auch die Prozeßverjährung, oder auch den durch eine *L. Furia* verordneten Untergang mancher Bürgschaften durch zweyjährige Dauer (b) bezeichnen kann. Er wird aber für unsre Einsicht in den wahren Sinn jener Stellen dadurch doppelt hinderlich, daß die zwey letzten unter den erwähnten Rechtsinstituten im Justinianischen Recht nicht mehr gelten, weshalb die von ihnen ursprünglich redenden Stellen der alten Juristen manche für uns unbestimmbare Interpolationen erhalten haben mögen.

Die Vertheidiger der stärkeren Wirkung müssen consequenterweise die Möglichkeit aller jener Rechtsverhältnisse nach abgelaufener Verjährung verneinen; die Anderen müssen diese Möglichkeit behaupten (c).

(b) GAJUS III. § 121. Dieser, durch einen Volksbeschluß bewirkte Untergang der Obligationen des Sponsor und des fidepromissor trat ohne Zweifel *ipso jure* ein (da eine Exception dabey nicht erwähnt wird), zerstörte also die

Substanz des Rechts selbst, nicht die bloße Klage, und war daher in der Art der Einwirkung von der Verjährung ganz verschieden.

(c) Dieses geschieht nun im Ganzen wirklich, so daß die beiden oben bezeichneten Parteyen

I. Pfandrecht.

Diese Wirkung der bloßen *naturalis obligatio* ist unter allen die wichtigste, schon deshalb, weil in den meisten Fällen ihr Einfluß unbedingt eintritt, nicht erst von zufälligen Umständen abhängig ist.

Es hat aber die Möglichkeit dieses Rechts (wenn sie vorhanden ist) eine zwiefache Anwendung. Erstlich, indem für eine bereits verjährte Schuldklage ein Pfand neu errichtet werden kann; zweytens, indem das vorher errichtete Pfand fortbauert und wirksam bleibt, auch nachdem die persönliche Schuldklage verjährt ist. Die erste Anwendung ist weder häufig noch wichtig, und wird daher auch in unsren Rechtsquellen nicht erwähnt; desto häufiger und wichtiger ist die zweyte Anwendung, ja man kann sagen, daß in ihr eigentlich das Interesse, so wie die Entscheidung, der ganzen Streitfrage liegt.

Nach allgemeinen Grundsätzen kann ein Pfandrecht nur anfangen, wenn eine wahre, gültige Obligation vorhanden ist, es mag jedoch dieselbe *civilis* oder *naturalis* seyn, worauf es nicht ankommt (d). Eben so kann es nur fortbauern solange als eine Obligation fortbauert; aber die Fortdauer auch bloß des *naturalen* Bestandtheils der Obligation ist für die Erhaltung des Pfandrechts völlig hin-

(§ 248. n) auch in diesen Anwendungen einander gegenüber stehen. Kleine Inconsequenzen, welche hier und da mit unterlaufen, werden im Einzelnen bemerkt werden.

(d) *L. 5 de pign.* (20. 1.)

„*Res hypothecae dari posse sciendum est pro quacunque obligatione . . . et vel pro civili obligatione, vel honoraria, vel tantum naturali . . .*“

reichend (e). Hieraus folgen diese zwey Regeln: Wenn nach verjährter Schuldklage eine naturalis obligatio fort-dauert, so wird auch das Pfandrecht fort-dauern müssen; und wenn umgekehrt sich beweisen läßt, daß nach ver-jährter Schuldklage ein Pfandrecht fort-dauert, so wird daraus rückwärts auf die Fortdauer einer naturalis obli-gatio geschlossen werden dürfen, da es ohne diese gar nicht fort-dauern könnte. — Ehe ich den Beweis unternehme, daß wirklich ein Pfandrecht nach verjährter Schuldklage fort-dauert, will ich verwandte Rechtsinstitute mit in die Betrachtung ziehen, wodurch die eben aufgestellten Regeln theils Bestätigung, theils größere Anschaulichkeit finden werden.

Wenn eine Obligation zwar nur per exceptionem aufgehoben wird, aber so daß zugleich die naturalis obli-gatio untergeht, hört stets auch das Pfandrecht gänzlich auf; so geschieht es bey der exc. pacti und jurisjurandi(f). Wenn dagegen bey der Aufhebung per exceptionem eine naturalis obligatio fort-dauert, so bleibt auch das Pfand-recht gültig; so findet es sich bey der exc. rei judicatae, nach einem ungerecht freysprechenden Urtheil (§ 249. c). Dieser wichtige Satz findet Anerkennung in folgender Ent-scheidung eines Rechtsfalls. Ein Schuldner, der seinen Sklaven verpfändet hatte, tödtet oder verstümmelt densel-

(e) L. 14 § 1 de pign. (20. 1.)
 „Ex quibus casibus naturalis
 obligatio consistit, pignus per-
 severare constitit.“

(f) L. 11 § 2 de pign. act.
 (13. 7.), L. 13 quib. modis pign.
 (20. 6.), L. 40 de jurej. (12. 2.).
 Vgl. oben § 249 k. l.

ben, und vernichtet also oder vermindert den dem Pfandgläubiger haftenden Kaufwerth; hier soll gegen den Schuldner die *actio L. Aquiliae* gelten. Zwar in den meisten Fällen wird kein Interesse vorhanden seyn, da der Gläubiger dieselbe Summe, die er mit dieser Delictsklage einfordern könnte, auch schon durch die Schuldklage erhalten kann, in welchem Fall er durch die Tödtung des Sklaven gar keinen Nachtheil erleidet. Die Entscheidung wird also nur in solchen Fällen von praktischem Werth seyn, wenn die Schuldklage nicht mehr wirken kann, weil sie durch ungerechtes Urtheil oder einen Prozeßfehler verloren worden ist (g). Damit ist also anerkannt, daß, durch

(g) *L. 27 de pign. (20. 1.)* „... *Fingamus nullam crediti nomine actionem esse, quia forte causa ceciderat.*“ *Causa cadere* kann auf jeden zufälligen Prozeßverlust (bey hier vorausgesetztem wirklichen Recht) gehen; also auf ungerechte Freysprechung sowohl, als auf Verlust wegen *plus petere*, welcher Verlust auch nur durch Freysprechung eintritt. — Die entgegengesetzte Meynung, nämlich die Befreyung des Pfandes durch Abweisung der Schuldklage, soll nach den Meisten aus folgender Stelle hervorgehen. *L. 13 quib. modis pign. (20. 6.)* „... *si a iudice, quamvis per injuriam, absolutus sit debitor, tamen pignus liberatur.*“ Allein *liberare* bezeichnet nicht nur das *ipso jure*, sondern auch das *per exceptionem* (§ 249. a). Durch die

Freysprechung von der Schuldklage erwirbt der Schuldner unstreitig auch gegen die Hypothekarklage die *exc. rei judicatae*, da zur Begründung dieser Klage unter andern auch das Daseyn der Schuld behauptet und bewiesen werden muß. (*L. 10 C. de pign. act. 4. 24. L. 1 C. si pign. conv. 8. 33.*). Allein wenn nun die verpfändete Sache an einen dritten Besitzer kommt, der nicht von dem Schuldner geerbt oder gekauft hat, so hat dieser keinen Anspruch auf die *exc. rei judicatae*, und nun wirkt das Pfandrecht unbeschränkt fort; Das ist durch den Ausdruck der zuletzt angeführten Stelle auf keine Weise ausgeschlossen. Die in dieser letzten Stelle angestellte Vergleichung mit dem Eid darf also nur nicht zu unbedingt durchgeführt werden, sie ist nur wahr

die Freysprechung von der Schuldklage, die fortdauernde Wirksamkeit des Pfandrechts nicht gehindert wird.

Ich gehe nach dieser Vorbereitung auf die Hauptfrage selbst ein: Wirkt das Pfandrecht fort, nachdem die Schuldklage verjährt ist? Allerdings, und zwar nach dem Zeugniß mehrerer einzelnen Stellen, noch weit entschiedener aber nach den ganz unbestrittenen Regeln über die eigenthümliche Verjährung der Hypothekarklage. Nachdem nämlich die dreyßigjährige Verjährung aller Schuldklagen eingeführt war, blieb dennoch die Hypothekarklage gegen den Schuldner und dessen Erben lange Zeit ganz unverjährbar; dann wurde sie zwar der Verjährung unterworfen, aber doch nur einer vierzigjährigen (§ 238). So giebt es also noch im heutigen Recht Zehen volle Jahre nach verjährter Schuldklage, in welchen das Pfandrecht nicht nur überhaupt fortbauert, sondern selbst auf die allerstärkste Weise, durch Klage gegen den besitzenden Schuldner, geltend gemacht werden kann. Denn das Recht, die verpfändete Sache zu verkaufen, und sich mit dem Kaufgeld bezahlt zu machen, knüpft sich von selbst als nothwendige Folge an jene Klage.

Dieses Argument ist nicht nur der entscheidendste Beweis in dem ganzen Gebiet der vorliegenden Streitfrage, sondern es enthält auch an sich selbst schon das wichtigste praktische Moment in diesem Streit. Sehen wir zu, wie die Gegner demselben zu begegnen suchen.

für das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner.

Man sagt, jene vierzigjährige Verjährung gehe nur auf Pfänder für Schulden, die ursprünglich bloße naturales obligationes waren, also selbst keiner Verjährung unterlagen (h). Ich will diesem Einwurf nicht mit der Behauptung Derjenigen begegnen, welche meynen, ein solches Pfand gebe überhaupt keine Klage, sondern eine bloße Retention, wenn der Glaubiger zufällig besitze (i); denn diese Behauptung selbst halte ich für ganz verwerflich. Aber der erwähnte Einwurf ist deswegen unhaltbar, weil die ursprünglichen naturales obligationes in so seltenen, für den Zusammenhang des ganzen Verkehrs ganz unbedeutenden Verhältnissen bestehen, daß für sie eine so ausführliche, sehr in's Einzelne gehende Gesetzgebung, wie die über die Verjährung der Hypothekarklage, gewiß nicht nöthig gefunden worden wäre. Und hätte auch ein Kaiser an der mühsamen Behandlung einer so unpraktischen Spitzfindigkeit Vergnügen gefunden, so würde er doch die Eigenthümlichkeit dieses aus Liebhaberey gewählten Object's bestimmt ausgedrückt haben, wovon aber in jenen Verjährungsgesetzen keine Spur zu finden ist. Bey so unbestimmt allgemeinen Ausdrücken mußte jeder Richter diese Verjährungsgesetze ganz allgemein anwenden, also auch auf die Pfänder für Civilobligationen, ganz gegen die in jener Meynung vorausgesetzte Absicht der Gesetzgeber.

Ein zweyter Versuch, jenes Hauptargument zu ent-

(h) Heimbach S. 457—460. B. 18 § 1076. Vgl. dagegen
 (i) Weber natürliche Verbind- Franke S. 66 S. 80—85.
 lichkeit § 107. Glük B. 14 S. 43

kräften, besteht darin. Es soll in jenen Verjährungsge-
setzen vorausgesetzt seyn eine Schuldfolge, deren Verjäh-
rung verhindert worden ist, entweder durch Ausstellung
eines neuen Schuldscheins, oder durch Anstellung der
Schuldfolge (k). Beides aber ist ganz verwerflich; denn
der neue Schuldschein unterbricht die Verjährung nicht
nur der persönlichen, sondern auch der Hypothekarklage (l);
und eben so verhält es sich auch mit der Anstellung der
Schuldfolge, wodurch gleichfalls die Verjährung beider
Klagen zugleich unterbrochen wird (m).

Etwas scheinbarer ist ein neuer Versuch, wodurch die
Fortdauer des Pfandrechts nach verjährter Schuldfolge
(also das wichtigste praktische Moment) zugegeben wird,
und nur der Rückschluß auf die fortdauernde naturalis
obligatio bekämpft werden soll (n). Hier geht man davon
aus, daß auch in mehreren anderen Fällen eine Fort-
dauer des Pfandrechts, abweichend von allgemeinen Grund-
sätzen, angenommen werde, bloß mit Berufung auf den
Buchstaben des Servianischen Edicts: nisi solutum vel

(k) DONELLUS Lib. 16 C. 26
§ 8—10, und Comm. in Codicem
in L. 2 C. de lit. p. 372.

(l) L. 7 § 5 C. de praeser.
XXX. (7. 39.). Kierulff S. 214
sucht dieser Erklärung einen neuen
Halt zu geben durch die Voraus-
setzung, in dem neuen Schuldschein
könne dem Pfandrechte ausdrücklich
widersprochen worden seyn. Daß
die ganze wichtige Gesetzgebung
über Verjährung der Hypothekar-

Klage bloß mit Rücksicht auf einen
so verwickelten, vielleicht noch nie
vorgekommenen, Fall erlassen wor-
den sey, ist durchaus undenkbar;
es gilt in dieser Hinsicht Alles,
und in noch höherem Grade, was
oben gegen Heimbach (Note h)
bemerkte worden ist.

(m) L. 3 C. de ann. except.
(7. 40.).

(n) Büchel S. 40—61.

satisfactum sit; die Hypothekarklage sollte nach diesen Worten solange fortbauern, bis der Glaubiger entweder Zahlung empfangen, oder in die Aufhebung eingewilligt hätte. Da nun nach eingetretener Klagverjährung keine dieser beiden Thatsachen behauptet werden könne, so werde, mit Hülfe des bloßen Buchstabens jenes Edicts, die Hypothekarklage aufrecht erhalten, obgleich gar keine Schuld, nicht einmal eine naturalis obligatio, mehr vorhanden sey. — Hierauf ist Folgendes zu antworten. Es kommen allerdings einige Fälle vor, worin jenes etwas subtile Verfahren angewendet wird. Diese Fälle aber sind insgesamt so beschaffen, daß darin, dem subtilsten Buchstaben des Civilrechts gegenüber, eine ganz einleuchtende aequitas geschützt werden soll. Ein solcher Schutz würde im Nothfall durch außerordentliche Rechtsmittel, z. B. durch Restitution, gewährt werden, und nur um diese entbehrlich zu machen, wenden die alten Juristen jene subtile Behandlung des Edicts an. Diese Art von Nothwehr wird gebraucht gegen die Confusion (o); ferner bey dem Sc. Vel-

(o) *L. 30 § 1 de exc. rei jud. (44. 2)*, „... In proposita autem quaestione magis me illud movet, numquid pignoris jus extinctum sit dominio adquisito: neque enim potest pignus perseverare domino constituto creditore. *Actio tamen pignoratitia competit: verum est enim, et pignori datum, et satisfactum*

non esse ...“. Der Grund der aequitas liegt hier darin, daß es ganz unnatürlich seyn würde, wenn der Pfandglaubiger, durch Erwerb eines neuen Rechts (des Eigenthums), den nachstehenden Pfandgläubigern gegenüber, deterioris conditionis werden sollte, indem er die bisherigen Vortheile seiner Priorität verlöre.

lejanum (p); endlich auch wenn ein Pfandgläubiger von seinem Schuldner zum Erben eingesetzt wird, aber die ganze Erbschaft als Fideicommiss restituirt. Eigentlich ist hier sowohl die Schuld, als das Pfand, durch Confusion erloschen, aber offenbar gegen die aequitas, weil nach der Absicht der Fideicommissgesetze in einem solchen Fall alle Folgen des Erbschaftserwerbs für den Erben vertilgt werden sollten; daher wird unter andern die Hypothekarklage, mit Hülfe des Buchstabens jenes Edicts, aufrecht erhalten, aber auch ausdrücklich bemerkt, daß hieraus die Fortdauer einer naturalis obligatio zu erkennen sey, indem ja ohne Obligation kein Pfand bestehen kann (q). Vergleichen

(p) L. 13 § 1 ad Sc. Vell. (16. 1.) „De pignoribus prioris creditoris non est creditori nova actione opus: cum quasi Serviana, quae et hypothecaria vocatur, in his utilis sit, quia verum est, convenisse de pignoribus, nec solutam esse pecuniam.“ Wenn eine Frau expro-mittirt, so ist sie selbst durch die exc. Sc. Vellejani geschützt, dagegen bekommt der Gläubiger gegen den alten Schuldner eine actio restitutoria (L. 1 § 2 L. 8 § 11. 12. 13 eod.). Diese künstliche Herstellung, sagt die abgedruckte Stelle, soll für die Hypothekarklage nicht nöthig seyn, weil hier schon die buchstäbliche Anwendung des Edicts ausreicht; außerdem würde auch hier die Restitution nicht versagt worden seyn.

(q) L. 59 pr. ad Sc. Treb.

(36. 1.) „.. et hic Serviana actio tenebit: verum est enim, non esse solutam pecuniam ... Igitur non tantum retentio, sed etiam petitio pignoris nomine competit, et solutum non repetetur. Remanet ergo propter pignus naturalis obligatio.“ Das: propter pignus darf nicht so verstanden werden, als ob bey einer Schuld ohne Pfand keine naturalis obligatio übrig bleiben würde, und als ob diese Obligation in dem vorliegenden Fall keine andere Wirkung, als die Erhaltung des Pfandes hätte. Der Untergang der Obligation durch Confusion gründet sich blos auf das subtile Civilrecht, und bleibt daher ohne Einfluß auf den naturalen Bestandtheil der Obligation. — Diese Stelle besonders hat Büchel (Note n) für seine Ansicht zu be-

wir damit den Fall der eingetretenen Klagverjährung, so hat dieser eine ganz verschiedene, ja entgegengesetzte Natur. Unsere Gegner behaupten ja gerade, daß durch die Verjährung auch die *naturalis obligatio* aufgehoben werde, welches nichts Anderes sagen will, als daß die Aufhebung nicht nur zum allgemeinen Besten, sondern selbst im Einverständnis mit dem *jus gentium*, der *aequitas*, geschehe. Wenn aber Dieses, so ist gar kein Grund vorhanden, den Buchstaben des Edicts gegen die vollständige Ausführung dieser *aequitas* in's Feld zu führen, ein Verfahren, welches ohnehin höchstens als Abwehr des subtilsten Civilrechts erträglich gefunden werden kann. Hier wäre es vielmehr natürlich gewesen, der *aequitas* ihren freyen Lauf zu lassen, und die gänzliche Aufhebung der Schuld und des Pfandrechts auf keine Weise zu stören. — Muß nun auch dieser Versuch für mißlungen erkannt werden, so bleibt es bey unsrer ursprünglichen Behauptung, daß die Fortdauer der Hypothekarklage nach verjährter Schuldfrage ein unwiderleglicher Beweis für die fort dauernde *naturalis obligatio* ist.

Ich füge nun noch die einzelnen, hier in Betracht kom-

menen gesucht. Befriedigend handelt von derselben, den richtigen Standpunkt festhaltend, Francke S. 86 — 107. Er macht unter andern S. 103 die gute Bemerkung, daß jene Worte des Edicts (*nisi solutum*) ohne Zweifel in die Fassung der *Intentio* bey der Hy-

pothekarklage aufgenommen zu werden pflegten. Dadurch bekommt diese buchstäbliche Anwendung eine recht praktische Beziehung auf das Verfahren des Arbiters, welcher nach dem Inhalt dieser *Intentio* zu urtheilen angewiesen war.

menden, Stellen hinzu, von welchen ich voraus bemerke, daß keine derselben eine so überzeugende und entscheidende Kraft hat, wie das eben durchgeführte allgemeinere Verhältniß.

Ein Rescript des K. Gordian lautet also (r):

Intelligere debes, vincula pignoris durare personali actione submota.

Ich zweifle nicht, daß hier besonders an den Fall der Klagerjährung gedacht ist (s), aber sie kann doch eben so gut auch auf die Prozeßjährung oder die Klageconsumtion bezogen werden, und ist schon deshalb kein sicherer Beweis für unsre Behauptung. Dazu kommt aber der wichtigere Grund, daß der Satz nicht in buchstäblicher Allgemeinheit wahr ist. *Actio submota* heißt Wegräumung des bloßen Klagrechts, Aufhebung durch Exception. Wird nun etwa eine Stipulation durch bloßes *Pactum* aufgehoben, so ist auch *actio submota*, aber: *vincula pignoris non durant* (Note f). Also will das Rescript, nach einer oft vorkommenden Ausdrucksweise, nur sagen: es kann zuweilen das Pfandrecht fortbauern ungeachtet der *actio submota* (t), oder: *actio submota* ist nicht allgemein und nothwendig Grund der Zerstörung eines Pfandrechts (u).

(r) *L. 2 C. de luitione* (S. 31.).

(s) In der That wird dafür *submovere actionem* gebraucht. *L. 21 C. de evict.* (S. 45.). Vgl. AVERANIUS II. 12 § 20.

(t) So daß also *durare* steht für: *durare posse*.

(u) Ich glaube daher, daß auf diese Stelle von beiden Partheyen mehr Gewicht gelegt wird, als ihr zukommt. Donellus (Note k) glaubt, die von ihm vertheidigte Meynung gegen diese Stelle nicht anders retten zu können, als in-

Paulus sagt, wenn ein verpfändeter Sklave von einem Dritten getödtet werde, so könne außer dem Eigenthümer auch der Pfandgläubiger die Aquilische Klage anstellen, insofern er ein Interesse bey dem Tod des Sklaven habe; dieses Interesse aber könne er haben, erstlich wenn der Schuldner insolvent sey, zweytens „quod litem tempore amisit“ (v). Hier ist nun unzweifelhaft anerkannt, daß der Verlust der Schuldklage durch Zeitablauf das Pfandrecht nicht zerstört, die Stelle ist aber deswegen nicht ganz entscheidend, weil es ungewiß bleibt, ob Paulus dabey an die Klagverjährung oder an die alte Prozeßverjährung gedacht hat; ich glaube jedoch, daß seine Entscheidung für beide Fälle gleich richtig und anwendbar ist (§ 249. d).

Pomponius erzählt folgenden Fall. Zehen Tage vor Ablauf der Verjährung einer Schuldklage expromittirt ein Minderjähriger, und wird nachher gegen diese Handlung restituirt. Hier soll auch der Gläubiger ganz in seine frühere Lage zurück versetzt werden. Daraus folgt erstlich, daß ihm die noch übrigen Zehen Tage zur Anstellung der Klage verstattet werden; zweytens, daß das vom ersten Schuldner bestellte Pfand wiederum gültig wird und nun für immer gültig bleibt (x).

dem er höchst gewaltsam, anstatt durare, ließt: non durare. Unrichtig ist es, die Stelle durch Verbindung mit L. 1 eod. erklären zu wollen. Vgl. Cujacius observ. V. 32, und über die Stelle im Allgemeinen, Franke S. 78—80.

(v) L. 30 § 1 ad L. Aquil. (9. 2.).

(x) L. 50 de minor. (4. 4.) „... ideoque et pignus, quod dederat prior debitor, manet obligatum.“ Eigentlich nämlich war durch die Expromission des

§. 251. Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Wirkung. (Fortsetzung.)

II. Bürgschaft.

Hierbey kommen dieselben zwey Fragen vor, wie bey dem Pandrecht (§ 250); Gültigkeit der für eine schon verjährte Schuldklage geleisteten Bürgschaft; Fortdauer der Bürgschaft, die vor Ablauf der Verjährung, etwa gleichzeitig mit der Entstehung der Hauptschuld geleistet wurde. Auch hier wird wieder die zweyte Frage größere Wichtigkeit haben. Beide Fragen werden, nach der von mir vertheidigten Meynung, für die Gültigkeit der Bürgschaft beantwortet werden müssen; von den Gegnern in entgegengesetzter Weise.

In diesem Fall vorzüglich tritt die oben (§ 250) bemerkte Vieldeutigkeit der von der Befreyung durch Zeit redenden Stellen hindernd in den Weg; nicht eine einzige der hier einschlagenden Stellen giebt für unsre Frage ein sicheres Resultat.

Folgender Ausspruch des Paulus ist der wichtigste; er be-

trifft die Minderjährigen, so wie durch jede Novation, das Pfandrecht ganz zerstört (*L. 18 de nov. 45. 2.*), und es wird nur in Folge der Restitution wieder hergestellt. Indem aber hier diese Herstellung für das Pfand ohne alle Einschränkung anerkannt wird, folgt daraus, daß der nahe Ablauf der Zehen Tage nur auf die Schuld, nicht auf das

Pfand, Einfluß haben soll. — Diese Stelle übrigens handelt unzweydeutiger, als die übrigen, von der Klagverjährung: „... *qui temporalis actione tenebatur tunc, cum adhuc supererant decem dies...*“ So konnte man von der Prozeßverjährung unmöglich sprechen.

zieht sich auf den oben angegebenen ersten Fall, da nach Ablauf der Zeit die Bürgschaft geleistet wird (a):

Si quis, postquam tempore transacto liberatus est, fidejussorem dederit, fidejussor non tenetur: quoniam erroris fidejussio nulla est.

Die Stelle läßt sich am einfachsten von der Klageverjährung, und zwar von dem Standpunct unsrer Meynung aus, erklären. Der durch Verjährung bereits befreyte Schuldner giebt einen Bürgen; dieser ist an sich (ipso jure) wohl verpflichtet, da er aber die Exceptionen des Hauptschuldners mit genießt (b), so macht er sich durch die temporis praescriptio desselben frey (non tenetur, nämlich eum effectu). Dabey wird jedoch vorausgesetzt, daß er die abgelaufene Verjährung nicht kannte; denn wenn er sie kannte, so hat er ohne Zweifel gerade mit Rücksicht auf sie die Bürgschaft geleistet, und dann muß seine temporis praescriptio durch die doli replicatio ausgeschlossen werden. — Wären nicht die letzten Worte, so könnte die Stelle eben so ungezwungen aus der Meynung der Gegner erklärt werden; nun würde nämlich das non tenetur so zu verstehen seyn: ipso jure non tenetur, wegen der zerstörten naturalis obligatio. Dieser Erklärung aber stehen die letzten Worte entgegen, da unter dieser Voraussetzung der Irrthum durchaus ohne Einfluß seyn würde (c).

(a) L. 37 de fidej. (46. 1.).

(b) L. 7 pr. § 1 de exc. (44. 1.), vgl. oben § 227.

(c) Aus demselben Grund kann ich

auch nicht die Erklärung einräumen, nach welcher die Stelle von einem auf eine gewisse Zeit beschränkten Vertrag sprechen soll. (Un ter-

— Die Stelle läßt sich aber eben sowohl von der Prozeßverjährung, als von der Klagverjährung erklären, und ist deswegen für unsre Meynung nicht ganz entscheidend. — Dagegen kann sie nicht bezogen werden auf die L. Furia (d), weil im Fall derselben wieder der Irrthum ganz gleichgültig seyn müßte.

Nicht im Widerspruch mit der hier gegebenen Erklärung steht folgende Stelle des Scävola, die übrigens die Verjährung nicht besonders erwähnt (e):

Ubicumque reus ita liberatur a creditore, ut natura debitum maneat, teneri fidejussorem respondit: eum vero genere novationis transeat obligatio, fidejussorem aut jure, aut exceptione liberandum.

Wenn eine naturalis obligatio zurück bleibt, so ist stets der Bürge ipso jure fortwährend verpflichtet (teneri respondit). Damit ist aber wohl vereinbar, daß er bald doch per exceptionem befreit werde, so wie ich es für den Fall der Klagverjährung annehme (f), bald auch nicht, wenn nämlich die Exception eine ganz individuelle Natur

h^olzer II. S. 113.) Denn nach Ablauf dieser Zeit ist es inanis obligatio geworden, und die nachher übernommene Bürgschaft ist unwirksam ohne Rücksicht auf Irrthum.

(d) Dieses wäre so zu denken, daß ein Sponsor oder Fidepromissor, nach Ablauf der ihm durch die L. Furia bestimmten zwey Jahre, einen fidejussor gestellt hätte.

(e) L. 60 de fidej. (46. 1.).

Diese Stelle ist schon oben, § 249. a, zu einem andern Zweck benutzt worden.

(f) Das teneri wird also hier in einem andern Sinn genommen, als in der vorhergehenden Stelle; aber beide Bedeutungen kommen überhaupt vor, so daß jede derselben vorausgesetzt werden darf, wie es gerade das Bedürfnis der Erklärung einer Stelle mit sich bringt.

hat, wie z. B. bey dem sogenannten *beneficium competentiae* (g). — Die Stelle wird dadurch undeutlich, daß sie aus dem Zusammenhang gerissen ist. So z. B. fehlt zwischen beiden hier genannten Fällen ein dritter, in der Mitte liegender, wenn die Befreyung zwar nur *per exceptionem*, aber mit Zerstörung der *naturalis obligatio*, eingetreten ist; in diesem Fall ist der Bürge gewiß nicht mehr verpflichtet, so z. B. wenn die durch Stipulation entstandene Hauptschuld durch *Pactum* aufgehoben wird.

Hey einigen anderen Stellen, die hier angeführt zu werden pflegen, muß an dieser Stelle der Beweis genügen, daß sie gewiß nicht von der Klagverjährung zu verstehen sind (h).

III. Constitutum.

Auch für die Wirksamkeit des *Constitutum* kommen die

- (g) *L. 7 pr. § 1 de exc.* (44. 1.) *L. 71 § 1 de sol.* (46. 3.). Diese drey Stellen sprechen von einem *fidejussor tempore liberatus*, und sie könnten nur dadurch hierher gezogen werden, daß man diese Befreyung auf die für den Hauptschuldner eingetretene Klagverjährung bezöge, womit aber schon die Ausdrücke theilweise nicht zu vereinigen seyn würden. Von einer Verjährung der Bürgschaftsklage können sie nicht verstanden werden, weil diese zur Zeit der alten Juristen gar keine Verjährung hatte. Sie gehen ganz ohne Zweifel ursprünglich auf die *L. Furia*, und sind nur durch Interpolation etwas unverständlich gemacht worden.
- (h) *L. 38 § 4 de solut.* (46. 3.). Sie geht nicht auf Klagverjährung, sondern entweder auf Prozeßverjährung, oder auf die *L. Furia*. Denn *Africanus* könnte doch unmöglich an eine andere Klagverjährung denken, als an die der prätorischen *Annalklagen*; diese aber hatten *utile tempus*, wobey die Zeit der Abwesenheit *ipso jure* abgerechnet wurde, also nicht zu einer *Restitution* Veranlassung gab. Hey jenen beiden Instituten dagegen wurden nach *tempus continuum* gerechnet. Vgl. oben B. 4. § 190. S. 441. 442. — *L. 29 § 6 mand.* (17. 1.), *L. 69 de fidej.* (46. 1.),

selben zwey Fragen vor wie bey dem Pfandrecht, je nach dem dasselbe nach oder vor Ablauf der Verjährung geschlossen worden ist. Nach meiner Meynung ist in beiden Fällen das Constitutum gültig, weil dieses überhaupt nur eine naturalis obligatio als Grundlage erfordert (i). Nach der entgegengesetzten Meynung, wenn sie consequent durchgeführt werden soll, müßte es in beiden Fällen ungültig seyn.

Ulpian scheint diese Fragen zu behandeln in folgender Stelle, worin sogar einmal ausdrücklich der Ausdruck temporalis actio vorkommt, und die ich deshalb zuerst von der Verjährung zu erklären versuchen will (k). Damit das Constitutum gültig sey, sagt er, muß die zum Grund liegende Obligation gültig seyn, aber es ist hinreichend daß sie es sey zu der Zeit, worin das Constitutum geschlossen wird. Ist also die Gültigkeit der Obligation auf Zeit beschränkt, und wird constituirt vor Eintritt des Zeitpunkts, so bleibt das Constitutum auch nachher gültig. Ja selbst wenn in dem Constitutum die Zahlung ausdrücklich

(i) L. 1 § 7 *de pec. const.* (13. 5.) „Debitum autem vel natura sufficit.“

(k) L. 18 § 1 *de pec. const.* (13. 5.). Zunächst möchte man an eine Vergleichung dieser Stelle mit der von der Bürgschaft handelnden (Note a) denken. Hier ist aber der Hauptunterschied der, daß bey der Bürgschaft immer zwey Schuldner vorkommen, anstatt daß

in unsrer Stelle von dem s. g. constitutum debiti proprii die Rede ist, also von einem Schuldner, der nicht eine fremde Schuld übernimmt, sondern seine eigene bestärkt oder modificirt. Proinde temporalis actione obligatum constituendo . . . teneri debere;“ also der obligatus ist zugleich der, welcher constituirt.

versprochen wird auf einen nach dem Untergang der ersten Obligation fallenden Zeitpunkt, so ist und bleibt es dennoch gültig. Damit schließt Ulpian's Ausspruch; es liegt aber unwidersprechlich im Hintergrund der nicht ausgedrückte Satz, daß das Constitutum ungültig sey, wenn es geschlossen werde erst nach dem Zeitpunkt, mit welchem die erste Obligation aufgehört hat. Verstehet man also die Stelle überhaupt von der Verjährung, so würde sich Ulpian in dieser besondern Anwendung halb für die eine, halb für die andere der streitenden Parteyen erklären (1).

Schon dieses ist ein Grund, weshalb ich die Stelle gar nicht von der Klagverjährung verstehe. Es kommt aber der andere Grund hinzu, daß in der zweyten Hälfte der Stelle Ausdrücke gefunden werden, die niemals ein alter Jurist von der bloßen Verjährung der Klagen gebraucht hat (m). Ich glaube daher, daß die Stelle gar nicht hierher gehört, und daß darin Ulpian geradezu von einem Fall der *L. Furia* gesprochen hat. Die Dunkelheit der Stelle ist dann dadurch entstanden, daß die Compilatoren die von einem verschwundenen Rechtsinstitut redende Stelle aufgenommen, und daß sie Dieses durch Interpolationen zu verstecken gesucht haben, so daß namentlich die Worte *temporali actione* und *temporalis actionis* an die

(1) Daher nimmt denn einer der eifrigsten Vertheidiger der stärkeren Wirkung der Klagverjährung hier eine Ausnahme an, indem er einräumt, daß das vor Ablauf der Verjährung geschlossene Constitutum

auch nachher wirksam fortbauere. Büchel S. 72. 73.

(m) *L. 18 cit.* „post tempus obligationis“ und: „eo tempore constituit, quo erat obligatio.“

Stelle derjenigen Ausdrücke eingeschoben worden sind, wodurch ursprünglich Ulpian seinen ganz anderen Gedanken bezeichnet hatte.

IV. Compensation.

Darüber haben wir keine Äußerungen der alten Juristen; es sind aber folgende Fälle zu unterscheiden.

Wenn ich Etwas schuldig werde Demjenigen, gegen welchen ich eine noch unverjährte Klage auf dieselbe Summe habe und dann die Verjährung abläuft, so werden jetzt Alle annehmen, daß sich die beiden Forderungen sogleich ipso jure zerstört haben, so daß von einer Verjährung nicht weiter die Rede seyn kann. Für die Zeit vor Justinian aber, als die Compensation nur per exceptionem wirkte, müssen sich auch in dieser Anwendung die beiden Meinungen über die stärkere oder schwächere Wirkung der Klagverjährung streitend gegenüber stehen. Ob jedoch dieser Zustand nicht noch im heutigen Recht fortdauert, und ob Justinians Ausspruch von der ipso jure eintretenden Wirkung der Compensation so buchstäblich zu nehmen ist, oder nicht — das ist eine Frage, die an diesem Ort auf sich beruhen muß.

Es bleibt noch der andere Fall übrig, wenn ich meine Schuldklage habe verjähren lassen, und nun aus einem andern Grunde meinem bisherigen Schuldner dieselbe Summe schuldig werde; auch hier begegnen sich wieder die streitenden Meinungen. Nach der von mir vertheidigten muß ich gegen die Schuldklage des Andern meine Ges

genforderung im Wege der Compensation geltend machen können, weil sie als naturalis obligatio fort dauert, und Dieses für die Compensation hinreicht (n); es sind jedoch einige Anhänger dieser Meynung ihr in dieser besondern Anwendung nicht treu geblieben, haben also hier eine Ausnahme der von ihnen außerdem anerkannten Regel angenommen (o). Nach der entgegengesetzten Meynung wird hier ganz consequenter Weise die Möglichkeit der Compensation verneint.

V. Novation.

Hier stellt sich die Frage einfacher, als in den bisher abgehandelten Fällen. Wird nämlich vor Ablauf der Verjährung die Novation vorgenommen, so ist die alte Obligation ganz vernichtet, und von Verjährung kann nicht weiter die Rede seyn.

Es bleibt also nur die Frage übrig, ob eine nach Ablauf der Klageverjährung vorgenommene Novation wirksam ist. Hierüber haben wir keine Aussprüche unsrer Rechtsquellen, es muß also der allgemeine Widerstreit nur auf diesen besondern Fall consequent angewendet werden; dieses

(n) *L. 6 de compens. (16. 2.)* *Etiam quod natura debetur, venit in compensationem.* perimi possunt, in compensationem non veniunt." Ich glaube, daß diese Stelle durch *L. 6 eod.*

(o) Unterholzner II. S. 314. (Note n) beschränkt werden müsse, Unterholzner nimmt das entgegengesetzte Verhältniß an. — Vgl. dagegen Puchta Lehrbuch § 77, und Glück B. 15 S. 64. 65, wo viele Schriftsteller für beide Meynungen angeführt sind.

jedoch mit folgender Modification. Wenn die Novation von dem alten Schuldner selbst nach Ablauf der Verjährung vorgenommen wird, und dieser es weiß, daß die Verjährung vollendet ist, dann können selbst die Gegner die Gültigkeit der Novation, unbeschadet der Consequenz, einräumen. Denn nun liegt in derselben augenscheinlich ein Verzicht auf den Vortheil der Verjährung; von dessen selbstständiger Natur aber wird noch in der Folge gesprochen werden. Dasselbe muß bey der von einem Dritten vorgenommenen Expromission gelten, wenn dabey der Schuldner mitgewirkt hat, wie es meistens geschehen wird.

VI. Solutum non repetere.

Hier ist die Frage eben so einfach, wie bey der Novation. Die vor Ablauf der Verjährung geleistete Zahlung zerstört die Schuld gänzlich, und macht jeden Fortgang einer Verjährung unmöglich. Es bleibt also nur die Frage übrig, ob die nach abgelaufener Verjährung aus Irrthum geleistete Zahlung Grund einer *condictio indebiti* ist oder nicht. Diese Frage muß nach dem allgemeinen Grundsatz von beiden streitenden Partheyen auf entgegengesetzte Weise beantwortet werden; einen sicheren Ausspruch unsrer Rechtsquellen besitzen wir über diese Frage nicht (p).

(p) L. 25 § 1 *ratam rem* curator Zahlung gegen Caution geleistet, der Gläubiger genehmigt nach jenem Zeitpunkt; diese Genehmigung soll unwirksam seyn, offenbar weil zur Zeit ihrer Er-

Zum Schluß sind noch die Vorschriften neuerer Gesetzgebungen über die Wirkung der Verjährung darzustellen.

Das Preussische Landrecht nimmt nach vielen Stellen den Untergang des Rechts selbst, also eine Zerstörung der Obligationen ipso jure, als Folge der vollendeten Verjährung an (q). Ja es kann eigentlich keine andere Ansicht geltend machen, da es die Klagverjährung nicht, wie das Römische Recht, als ein eigenthümliches Rechtsinstitut behandelt, sondern bloß als einen einzelnen Fall der allgemeinen Verjährung durch Nichtgebrauch (§ 246). Eine Bestätigung findet sich in einer der oben untersuchten praktischen Anwendungen, indem bestimmt ist, daß eine verjährte Forderung nicht zur Compensation taugen soll (r). Bey dem Pfandrecht kommt, für die wichtigste Gestalt desselben, die Regel in Betracht, daß gegen alle in ein Hypothekenbuch eingetragene Rechte gar keine Verjährung zugelassen wird, weder durch Besitz noch durch Nichtgebrauch (s). Ganz fremdartig, und ohne eigentlichen Einfluß, stehen

theilung die Schuld untergegangen war. Wäre eine naturalis obligatio übrig gewesen, so hätte in Beziehung auf diese die Genehmigung Kraft haben müssen. — Allein wir haben durchaus keinen Grund, die Stelle auf die Verjährung zu beziehen; sie ist ganz befriedigend von einem auf beschränkte Zeit geschlossenen Vertrag zu erklären, oder auch von der L. Fu-

ria, deren nähere Bezeichnung durch Interpolation verwischt seyn mag. Das erkennen selbst die Gegner an. Heimbach S. 449.

(q) N. L. N. I. 9 § 501. 502 (das Recht verloren), § 564 (verloshenes Recht), I. 16 § 7 (Rechte erlösen durch Verjährung).

(r) N. L. N. I. 16 § 377.

(s) N. L. N. I. 9 § 511.

daneben die zwey Paragraphen, die, in Übereinstimmung mit Rave, der Verjährung eine bloße Praesumption der Tilgung zuschreiben (§ 246).

Dieselbe Behandlung der Sache findet sich auch im Oesterreichischen Gesetzbuch (t) und eben so im Französischen (u); überall wird gänzlicher Untergang des verjährten Rechts selbst angenommen. In Sachsen ist Dieses durch ein besonderes Landesgesetz anerkannt (v).

Man könnte noch fragen, welche Bestimmung in dieser Hinsicht für die Zukunft räthlich sey; hierauf aber ist an diesem Ort eine befriedigende Antwort unmöglich. Wird überhaupt die Römische Ansicht von einer naturalis obligatio, als einem abgesonderten Rechtsinstitut, anerkannt, so scheint mir auch für die Wirkung der Klagerjährung die hier dargestellte Regel des Römischen Rechts die allein consequente. Wird jene Ansicht überhaupt aufgegeben, so hat es kein Bedenken, die Sache so einfach und durchgreifend zu behandeln, wie es in den neueren Gesetzgebungen geschehen ist. Praktisch erheblich ist eigentlich nur die Anwendung auf die Compensation und auf das Pfandrecht; und auch diese letzte nur, insofern für die Hypothekarklage gegen den Schuldner eine ganz eigenthümliche Klagerjährung, abweichend von allen übrigen, beybehalten wird.

(t) Oesterreich. Gesetzbuch § 1479. 1499 (Erlöschung der Rechte). prescription est un moyen d'acquérir ou de se libérer. ."

(u) Code civil art. 1234 „Les obligations s'éteignent . . par la prescription." Art. 2219 „La (v) Haubold Sächsisches Privatrecht § 276.

§. 252.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Ausnahmen.

Es giebt ausgenommene Fälle, worin die Klagverjährung entweder ganz wegfällt, oder nach anderen, als den hier vorgetragenen, Regeln beurtheilt wird.

I. Stillstand der Verjährung. Dieser kann begründet werden gleich Anfangs, oder auch während der laufenden Verjährung; im ersten Fall fängt sie erst später an, im zweyten wird ihr Lauf gehemmt, so lange als der thatsächliche Grund des Stillstands dauert, dann wird sie fortgesetzt, gleich als ob dieser Zwischenzustand nicht eingetreten wäre.

Eine solche Suspension ist daher wohl zu unterscheiden von der Unterbrechung, wodurch die früher angefangene Verjährung für immer vernichtet wird, und nie wieder fortgesetzt werden kann (§ 242. 243.). Die Fälle der Suspension sind folgende:

A. Wenn der Klagberechtigte der Inhaber eines *f. g. peculii adventitii* ist, oder ein Unmündiger, oder ein Minderjähriger; bey diesem letzten mit Ausnahme der dreißigjährigen Verjährung (a).

B. Wenn bey einjährigen oder noch kürzeren Verjährungen die Klage durch ein zufälliges Hinderniß nicht angestellt werden kann (b).

C. In einigen besonderen Fällen, worin eine Rechts-

(a) Vgl. oben B. 3 Beilage VIII. Num. XXVII. XXVIII.

(b) Wegen des *utile tempus*. Vgl. oben B. 4 § 189. 190.

regel die Klage hemmt, ohne das Recht zu zerstören, welches unsre Juristen durch die Regel ausdrücken: *Agere non valenti non currit praescriptio* (c). Dahin gehören diese Fälle: die vindication von Baumaterialien, so lange dieselben Bestandtheile eines stehenden Gebäudes sind (d); die Schuld, welche durch ein *Moratorium* der Klage entzogen ist (e); die Erbschaftsklagen während der Verfertigung eines Inventarii, oder während einer laufenden *Deliberationsfrist* (f).

II. An sich unverjährbare Rechtsverhältnisse. Alle Verjährung soll blos dahin führen, einen gegenwärtigen factischen Zustand so zu fixiren, als ob er ein rechtlicher wäre, so z. B. einen Besitz, die Unterlassung einer geforderten Zahlung u. s. w. (g). Dabei wird die rechtliche Möglichkeit eines solchen unabänderlichen Zustandes vorausgesetzt, welche auch in den allermeisten Fällen gar nicht zu bezweifeln ist. Es giebt jedoch einige Fälle, worin wegen dieser fehlenden Möglichkeit auch die Klagverjährung für unzulässig erklärt werden muß.

Dahin gehören in gewisser Beziehung die Theilungsklagen. Gegen die *a. communi dividundo* oder *familiae erciscundae* gilt keine Verjährung zu dem Zweck, daß das gemeinschaftliche Gut nun für immer ungetheilt bleiben müßte;

(c) Diese Regel ist nur eine consequente Fortbildung der für den Anfang der Verjährung aufgestellten Grundbedingung: *actio nata*. Vgl. Göschel S. 439.

(d) § 29 *J. de rer. div.* (2 1.), *L. 7 § 10 de adqu. rer. dom.* (41.1.).

(e) *L. 8 in f. C. qui bonis* (7. 71.)

(f) *L. 22 § 11 C. de j. delib.* (6. 30.).

(g) *L. 4 C. de praescr. XXX*

(7. 39.) „*sed quicumque super quolibet jure . . sit securus . .*“

gegen die *a. finium regundorum* so, daß die verwirrten, unsicheren Gränzen nie fest bestimmt werden dürften. Wohl aber gilt die Verjährung, wenn mit diesen Klagen entweder eine Zahlung als Ausgleichung und Entschädigung gefordert wird, oder auch ein fester Besitz, welchen der Beklagte, über die richtigen Gränzen hinaus, 30 Jahre lang gehabt hat (h).

Etwas Ähnliches läßt sich behaupten, wenn der Beklagte gegen das *Interdict uti possidetis* nicht etwa eine Servitut, sondern die dreißigjährige Gewohnheit einer bloßen Störung und Beunruhigung des Eigenthums behaupten wollte, die als ein rechtloser Zustand durch keine Verjährung geschützt werden kann (i).

III. Bey vielen einzelnen Klagen gelten abweichende Verjährungsfristen, welche jedoch zweckmäßiger im besondern Theil des Systems vorgetragen werden.

Hier will ich nur diejenigen Klagen zusammenstellen, die von aller Verjährung gänzlich ausgenommen sind, wobey jedoch sogleich bemerkt werden muß, daß dieselben für das heutige Recht theils gar nicht mehr vorkommen können, theils (bey den Steuern) als ganz unverjährbar nicht mehr anerkannt sind:

(h) Auf solche Fälle sind zu beziehen *L. 1 § 1 C. de ann. exc.* (7. 40.), *L. 6 C. fin. reg.* (3. 39.) Vgl. überhaupt RAVE § 147—150. Thibaut Verjährung S. 123. 126. Göschen I. S. 426. 429.

(i) Man kann diesen Fall, mit

demselben Erfolg, noch von einer andern Seite auffassen. Jede einzelne Besitzstörung ist eine selbstständige Thatsache, unabhängig von früheren Handlungen, woraus also auch wieder eine ganz neue Besitzklage entsteht.

1) Die Klage auf Steuerreste (k).

2) Die Klage einer Stadt gegen Curialen, die sich ihren Standespflichten entziehen (l).

3) Die *vindicatio in libertatem*, wenn ein angeblich Freyer bisher im Sklavenstand gelebt hat (m).

4) Die *Vindication* eines Colonen von Seiten des Grundherrn (n).

IV. Vertrag.

Ein Vertrag, wodurch die Verjährung ganz quägeschloffen, oder in ihren Bedingungen oder Wirkungen modificirt werden soll, kann auf zweyerley Weise gedacht werden: vor oder nach Ablauf der Verjährung.

Vor Ablauf der Verjährung, unter andern gleich bey Abschluß des Rechtsgeschäfts, worauf sich künftig eine Klagsverjährung beziehen könnte, halte ich einen solchen Vertrag für ganz unwirksam. Die Verjährung ist in dem Sinn *juris publici*, daß sie der Privatwillkühr entzogen ist (o), auf dieselbe Weise wie die ihr nicht unähnlichen Regeln und Formen des Prozeßes, und wie die Natur des Eigenthums, welches auch nicht durch Vertrag zu einem unveräußerlichen Recht gemacht werden kann (p). Jedoch wird diese Meynung von mehreren Schriftstellern bestritten (q);

(k) *L. 6 C. de praescript. XXX.* (7. 39.), vgl. oben § 238.

(l) *L. 5 C. de praeser. XXX.* (7. 39.), vgl. oben § 238.

(m) *L. 3 C. de longi temp. pr. quae pro lib.* (7. 22.). Selbst

60 Jahre sollen nicht im Wege

siehen.

(n) *L. 23 pr. C. de agric.*

(11. 47.).

(o) *L. 38 de pactis* (2. 14.),

L. 45 § 1 de R. J. (50. 17.).

(p) *L. 61 de pactis* (2. 14.).

(q) *RAVE* § 167 ist meiner

der Grund, der dagegen hauptsächlich geltend gemacht wird, beruht auf folgender Bestimmung des Römischen Rechts. Wenn ein Käufer das Recht willkürlicher Auflösung des Kaufcontractes ausbedingt, so kann er dieses ausdrücklich auf unbeschränkte Zeit vorbehalten. Wird aber über die Zeit gar Nichts gesagt, so soll es so angesehen werden, als wäre dieser Vorbehalt auf 60 Tage geschehen (r). Diese Stelle beweist deswegen nicht den von den Gegnern behaupteten Satz, weil sie überhaupt nicht von der Klagerverjährung spricht, sondern von der bloßen Interpretation eines unbestimmten Vertrags, die dann natürlich einer ausdrücklichen Erklärung weichen muß (s).

Dagegen ist es nach Ablauf der Verjährung durchaus gestattet, dieselbe durch Vertrag aufzuheben, das heißt auf die durch dieselbe erlangten Vortheile ganz oder theilweise zu verzichten. Dieses müssen auch Diejenigen einräumen, welche nach abgelaufener Verjährung die Fortdauer einer naturalis obligatio verneinen. Denn auch Diese geben zu, daß die Verjährung nur per exceptionem wirke, das Recht einer Exception aber ist jeder neuen Modification durch Rechtsgeschäfte empfänglich (§ 225).

Mit der hier für das Römische Recht vorgetragenen

Meynung; Eichmann in einer Note zu dieser Stelle hat die entgegengesetzte Meynung; eben so auch Unterholzner I. § 28.

(r) L. 31 § 22 de aedit ed. (21. 1.).

(s) Als Verjährung kann es

schon deswegen nicht betrachtet werden, weil hier aus dem Vertrag noch nicht eine actio nata abgeleitet werden kann, eben so wie bey dem Nebenvertrag über Rückverkauf (§ 241).

Ansicht stimmt völlig überein das Französische Gesetzbuch, welches auch nur den Verzicht auf eine schon erworbene Verjährung anerkennt (t). Eben so auch das Oesterreichische (u). Anders das Preussische, welches außer dem Verzicht auf die erworbene Verjährung (§ 245. h) auch die Anschließung einer künftigen durch Vertrag gestattet, jedoch nur unter ganz besonderen Beschränkungen (v).

§. 253.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Anwendung auf Exceptionen.

Die Verjährung der Klagen ist nunmehr vollständig dargestellt, und es bleibt zum Schluß dieser Lehre nur noch die Frage zu beantworten übrig, ob von dieser Art der Aufhebung auch irgend eine Anwendung auf Exceptionen, also zum Vortheil des Klägers, zu machen ist. Da die bisher dargestellte Verjährung auf die Klagen mittelst einer praescriptio oder exceptio angewendet wurde, so läßt sich diese Frage auch so ausdrücken: Ist es zulässig, die Verjährung in Gestalt einer temporis replicatio geltend zu machen?

Bevor diese wichtige und sehr bestrittene Frage selbst untersucht werden kann, ist es nöthig, aus dem Gebiet

(t) Code civil art. 2220—2222.

(u) Oesterreich. Gesetzbuch § 1502.

(v) A. L. N. I. 9 § 565—567.

669. Der Vertrag darf nur ein bestimmtes Recht oder eine be-

stimmte Sache betreffen, auch muß er bey Strafe der Nichtigkeit gerichtlich verlaublich, und, wenn er ein Grundstück zum Gegenstand hat, in das Hypothekenbuch eingetragen seyn.

derselben zwey Fälle zu entfernen, deren Einmischung die Lösung der Aufgabe nicht wenig erschwert hat.

Erstlich giebt es Fälle, in welchen eine Exception nicht anders erlangt werden kann, als mit Hülfe einer Restitution. Da nun jede Restitution ursprünglich an die Frist eines utilis annus gebunden war (jetzt Vier Kalenderjahre), so pflegt man wohl zu sagen, daß in diesen Fällen die Exception einer kurzen Verjährung unterworfen sey. Beispiele sind diese: Wenn ein Minderjähriger Bürgschaft leistet, so bedarf er einer Restitution, um sich gegen die Stipulationsklage durch Exception zu schützen (a). Wenn die Sache eines Abwesenden usucapirt wird, so bedarf er in der Regel einer Restitution zum Behuf einer rescissoria in rem actio; hat er jedoch durch Zufall den Besitz wieder erlangt, so genügt ihm eine Exception gegen des Andern Vindication, die aber nicht weniger an alle Bedingungen und Formen der Restitution geknüpft ist, also auch an die kurze Verjährungsfrist, indem das Eigenthum durch Usucapion wahrhaft verloren war (b). — Es ist jedoch eine ganz falsche Auffassung, hier die Verjährung auf die Exception zu beziehen, da sie vielmehr lediglich zur Restitution als solcher gehört, bey welcher es dann ganz gleichgültig ist, ob sie zur Vermittlung einer Klage, Exception, Replication dienen soll, oder irgend eines andern Rechts,

(a) L. 7 § 3 de minor. (4. 4.).

(b) L. 28 § 5 ex quib. causis maj. (4. 6.) „Exemplo rescissoriae actionis etiam ex-

ceptio ei, qui reipublicae causa afuit, competit: forte si res ab eo possessionem nanteo vindicentur.“

z. B. des Erwerbs einer unvorsichtig ausgeschlagenen Erbschaft, oder der Befreyung von einer unvorsichtig angetretenen, da sie überall dieselbe Natur hat, nämlich die einer durchgreifenden Veränderung des vorhandenen Rechtszustandes aus exceptionellen Gründen (c). Wie wenig selbst in den angeführten Beyspielen die Verjährung mit der durch Restitution vermittelten Exception zusammen hängt, zeigt sich deutlich darin, daß es in ihnen zur Zeit des alten Processes ganz zufällig war, ob es zur Ertheilung einer Exception kam. Denn wenn der Prätor die Thatfachen völlig übersah, also nicht erst zu deren Feststellung eines Iudex bedurfte, so entschied er die Sache sogleich definitiv, und es kam dann weder eine actio, noch eine exceptio oder replicatio vor; dennoch war auch hier die Frist der Restitution nicht weniger unerläßlich (d).

(c) Hieraus erhellt die völlige Verschiedenheit der Restitution von den Actionen und Exceptionen, welche nur Schutzmittel für ein wirklich vorhandenes Recht sind, jene zum Angriff, diese zur Vertheidigung zu gebrauchen.

(d) Dieses erhellt sehr deutlich aus L. 9 § 4 *de jurejur.* (12. 2.). Ein Minderjähriger hatte als Kläger einen Eid beferret, nun bekommt er gegen die exceptio jurisjurandi, durch Restitution, eine Replicatio. Übersieht jedoch der Prätor die Thatfachen völlig, so giebt er keine Replicatio, sondern schlägt sogleich selbst die Exception ab, und giebt die Klage als ju-

dicium purum. „Ego autem puto, hanc replicationem non semper esse dandam, sed plerumque ipsum Praetorem debere cognoscere an captus sit, et sic in integrum restituere... Praeterea *exceptio ista, sive cognitio*, statutum tempus post annum vicesimum quintum non debet egredi.“ Was hier zuletzt exceptio genannt wird, ist nichts Anderes, als die früher genannte replicatio (vgl. § 229. a), und Ulpian sagt hier ganz deutlich, die Restitutionsfrist sey gleich unerläßlich, es möge zu einer förmlichen replicatio kommen, oder durch des Prätors cognitio diese

Zweytens wird in unsre Frage ungehörig eingemischt die *exceptio non numeratae pecuniae*. Wenn über ein Darlehen ein Schuldschein ausgestellt ist, so soll dieser zwey Jahre lang (früher Fünf Jahre) nicht als Beweis gebraucht werden können. Das nennt man die Verjährung der *exceptio non numeratae pecuniae* (e), und glaubt also damit wenigstens für Eine Exception die Verjährung bewiesen zu haben, deren Möglichkeit dann auch wohl auf andere Exceptionen angewendet werden könne. Allein diese Frist, die übrigens in unsren Quellen nirgend mit der Klagverjährung zusammen gestellt wird, bezieht sich in der That gar nicht auf die Exception als solche, sondern lediglich auf diese ganz eigenthümliche Regel über den Gebrauch von Beweisurkunden. Diese Behauptung läßt sich von zwey Seiten her rechtfertigen. Gesezt, es wäre in einem solchen Fall kein Schuldschein ausgestellt, und es würde aus der mit dem angeblichen Darlehen verbundenen Stipulation geklagt, so wäre von dem Beklagten ganz dieselbe *doli exceptio*, wie in jenem Fall, zu gebrauchen, nur könnte keine Rede von einer Frist seyn, weil keine eigenthümliche Beweisregel zur Anwendung käme. Wenn

Incidentfrage gleich unmittelbar erledigt werden.

(e) Daß dieses Rechtsmittel überhaupt eine Exception genannt wird, erklärt sich blos aus der Römischen Sitte, mit dem Darlehen eine Stipulation zu verbinden. Aus der Stipulation wurde geklagt, deren Daseyn war nicht ab-

zuleugnen, und so bedurfte der Beklagte eine *doli exceptio*, die in dieser besonderen Anwendung *non numeratae pecuniae* heißt. Gegen die reine Darlehensklage hätte eine absolute Verneinung genügt, die Beweisregeln aber blieben dieselben. § 2 *J. de except.* (4. 13.).

dagegen umgekehrt ein Schuldschein ausgestellt ist, so kann jene eigenthümliche Beweisregel nicht bloß im Wege einer Exception, sondern auch einer Klage, zur Anwendung gebracht werden, wobey dann dieselbe Frist wie bey der Exception gilt (f). Diese Klage ist keine, andere, als die gewöhnliche *condictio sine causa* oder *ob causam datorum*, und wollte man dabey jene Frist gleichfalls als Verjährung ansehen, so müßte man diese Conditionen schon sehr frühe als *temporales actiones* behandeln, da doch ganz gewiß alle Conditionen bis zum J. 424 *perpetuae* waren (§ 238). Es geht hieraus hervor, daß die erwähnte Frist lediglich in Beziehung steht mit jener ganz besonderen Regel vom Urkundenbeweis, nicht mit der allgemeinen Lehre von der Verjährung der Rechtsmittel, daß sie also mehr Verwandtschaft hat mit den Prozeßfristen, als mit der Klageverjährung. Daher darf denn auch von dieser Frist durchaus keine Anwendung gemacht werden bey der nunmehr anzustellenden allgemeinen Untersuchung über die Verjährbarkeit der Exceptionen.

Nachdem diese zwey Fälle von unsrer Untersuchung ganz ausgeschieden worden sind, soll die Frage nach der Verjährbarkeit der Exceptionen selbst beantwortet werden. Um dabey auch nicht vorübergehend einem Zweifel Raum zu lassen, will ich mich gleich im Eingang dahin aus-

(f) L. 14 § 4 L. 8. 9 C. de non num. pec. (4. 30.). Vgl. unten § 254. g. h.

sprechen, daß ich alle Exceptionen ohne Ausnahme für ganz unverjährbar halte.

Es sind hierbey Drey Klassen möglicher Fälle zu unterscheiden, und es ist für jede dieser Klassen die Zulässigkeit der Verjährung besonders zu untersuchen.

I. Exception ohne Klage.

II. Exception und Klage neben einander.

III. Klage ohne Exception.

Erste Klasse. Exception ohne Klage.

Die Beurtheilung dieser Fälle macht am Wenigsten Schwierigkeit, ist auch niemals Gegenstand eines Streites gewesen. Denn es wäre widersinnig, Demjenigen die Strafe einer Nachlässigkeit aufzubürden, welcher gar nicht thätig seyn konnte, da es ganz in der Willführ des Gegners steht, die Klage anzustellen oder zu unterlassen (g).

Diese Fälle übrigens sind die seltneren, und daher auch für den praktischen Erfolg der ganzen Untersuchung von geringerer Erheblichkeit. Ein sicherer Fall dieser Klasse ist folgender. Wenn der Besitzer eines Grundstücks mit einer Vindication belangt, und rechtskräftig freygesprochen wird, so erwirbt er gegen den Kläger eine exceptio rei

(g) Man könnte sagen, es stehe bey ihm, durch eine Provocation den Gegner zur Klage zu zwingen; allein dieses außerordentliche Rechtsmittel, welches die neuere Praxis als bloße Nothhülfe, und zugleich als eine bloße Wohlthat für den Provocanten, eingeführt

hat, kann nicht auf solche Weise in den Rechtsverkehr eingreifen, daß der unterlassene Gebrauch desselben als Nachlässigkeit angesehen und bestraft werden könnte, indem dadurch jene Wohlthat eine sehr gefährliche Seite erhalten würde. Unterholzner II. § 157.

judicatae, aber keine Klage, weil der Inhalt des Urtheils nur das Recht des Klägers verneinte, dem Beklagten aber kein positives Recht zusprach (h). Diese Exception kann unstreitig der Beklagte gebrauchen, auch wenn nach mehr als 30 Jahren dieselbe Klage von dem vorigen Kläger oder einem Successor desselben wiederholt wird.

§. 254.

Aufhebung des Klagrechts. III. Verjährung. Anwendung auf Exceptionen. (Fortsetzung.)

Zweyte Klasse. Exception und Klage neben einander.

Für diesen Fall, den häufigsten und wichtigsten unter allen, ist zuvörderst der Begriff genau festzustellen.

Gewöhnlich denkt man ihn so, daß der Berechtigte zwischen diesen beiden Rechtsmitteln die Wahl habe, und daß er durch jedes denselben Zweck erreichen könne; deswegen, glauben Manche, müsse die Vernachlässigung der Klage auch den Verlust der damit identischen Exception mit sich führen.

Allein diese Auffassung ist aus mehreren Gründen verwerflich. Zuerst können niemals Klage und Exception gleichzeitig anwendbar seyn, als Gegenstände freyer Wahl

(h) L. 15 de exc. rei jud. die doli actio ausgeschlossen werde (44. 2.). Gewöhnlich rechnet man (§ 249. q); für diese aber wird hierher auch den Fall der doli weiter unten eine andere Ansicht exceptio (L. 5 § 6 de doli exc. aufgestellt werden (§ 255). 44. 4.), weil durch deren Daseyn

des Berechtigten. Denn der Gebrauch der Exception kann stets nur durch den Entschluß des Gegners zur Klage herbeigeführt werden, ist also vorher gar nicht möglich. Der wahre Sinn jener scheinbaren Concurrenz liegt nur darin, daß neben meinem wirklich vorhandenen Klagrecht, welches jeden Augenblick nach Willkühr gebraucht werden kann, zugleich alle factische Bedingungen für eine Klage des Gegners, und für meine Exception, wenn diese Klage angestellt werden sollte, vorhanden sind (a). Es ist also ein großer Unterschied zwischen einem solchen Fall, und der Concurrenz der Klagen (§ 231 fg.); bey dieser hatte der Berechtigte wirklich die Wahl zwischen zwey gleichartigen Thätigkeiten; hier hat er nur die Wahl zwischen Thätigkeit und unthätigem Abwarten. — Zweytens ist auch die angebliche Identität des Zwecks nur ungefähr wahr, nämlich nur wenn man auf den letzten äußeren Erfolg sieht, nicht auf die wahre juristische Wirkung. Denn diese besteht (wenn ich den Prozeß gewinne) bey der Klage in Verurtheilung des Gegners, bey der Exception in mei-

(a) Wenn mir durch Drohung eine Veräußerung abgezwungen wird, und ich die Sache zufällig wieder in Besitz bekomme, so ist der gegenwärtig beschriebene Fall vorhanden, da alle Bedingungen vorhanden sind für eine Bindjection des Gegners (welcher wirklich Eigentümer ist) und meine Vertheidigung durch *metus exceptio*. Wenn dagegen der Geg-

ner im Besitz ist, so habe ich eine Klage aber keine Exception, da der Gegner jetzt nicht die Möglichkeit einer Klage gegen mich hat. Es muß also erst eine neue Thatsache eintreten (Verlust des Besitzes an mich), damit der Gegner eine Klage erlange, und ich (für den Fall ihrer Anstellung) eine Exception. Daher gehört dieser letzte Fall zur dritten Klasse.

ner eigenen Freysprechung, also in zwey juristisch ganz verschiedenen Ereignissen. Nur kann oft der Erfolg dieser Ereignisse für den Umfang und die Sicherheit meines Vermögens ziemlich derselbe seyn; ob er Dieses sey oder nicht, Das ist von sehr ungleichen und zufälligen Umständen abhängig.

Ehe ich die Beurtheilung dieser Klasse von Fällen unternehme, will ich dieselbe durch eine Reihe von Beyspielen anschaulich zu machen suchen, damit über die Natur und die Gränzen der Klasse selbst keine Unklarheit übrig bleibe. In jedem dieser Fälle kommt es darauf an, ob die Verjährung der Klage zugleich den Verlust der (in dem oben bestimmten Sinn) concurrirenden Exception nach sich zieht, oder nicht; denn dahin haben sich die beiden Meynungen in dieser Lehre ausgebildet.

1) Es wird im J. 1841 ein Landgut verkauft, so daß die Tradition sogleich, die Zahlung des Kaufgeldes im J. 1843 erfolgen soll; von beiden Seiten unterbleibt die Erfüllung. Hier verjährt die *a. empti* im J. 1871, die *a. venditi* im J. 1873 (weil sie erst 1843 angestellt werden konnte). In dieser ganzen Zeit aber hatte auch jeder Theil die *exceptio non impleti contractus*, wenn es etwa dem Gegner einfiel zu klagen. Wird nun die *a. venditi* im J. 1872 angestellt, so fragt es sich, ob der Käufer, dessen eigene Klage schon seit einem Jahr verjährt ist, dennoch die erwähnte Exception gebrauchen kann (b).

(b) Ich bejahe diese Frage, Unterholzner II. § 159 verneint

2) Ein gekauftes Pferd stirbt bald nach dem Kauf an einem heimlichen Fehler, noch vor gezahltem Kaufgeld. Hier hat der Käufer eine *redhibitoria actio* auf Befreyung von seiner Schuld, die in Sechs Monaten verjährt; daneben, wenn der Verkäufer auf das Kaufgeld klagt, auch eine *Exception* (c). Es fragt sich aber, ob diese *Exception*, ungeachtet der Verjährung der Klage, noch gebraucht werden kann, wenn die *actio venditi* nach Ablauf der Sechs Monate angestellt wird (d).

3) Bey einer erzwungenen *Stipulation* hat der Schuldner die Wahl, ob er mit der *a. quod metus causa* auf *Acceptilation* klagen, oder die *Stipulationsklage* abwarten, und sich dann mit der *exceptio metus* vertheidigen will (e). Nach dreißig Jahren ist die Klage gewiß verjährt; es fragt sich, ob nun auch die *Exception* verloren ist (f).

4) Wenn einem Schuldner von seinem Glaubiger die

sie. — Hier ist selbst der materielle Erfolg der Rechtsmittel sehr verschieden; durch die Klage wird Erfüllung bewirkt, durch die *Exception* Nichterfüllung (wenn nicht etwa der Kläger die Erfüllung anbietet, welches in dieser Lage ganz bey ihm steht). Nach Umständen kann es dem Käufer ganz gleichgültig seyn, ob von beiden Seiten erfüllt oder nicht erfüllt wird; vielleicht auch ist ihm die Erfüllung sehr wichtig.

(c) *L. 59 pr. § 1 de aedil. ed.* (21. 1.).

(d) Auch diese Frage, die ich bejahe, wird von Unterholz-

ner II. § 159 verneint. — Hier ist der materielle Erfolg der Klage und der *Exception* ganz gleich. Eben so in allen folgenden Fällen.

(e) *L. 9 § 3 quod metus* (4. 2.).

(f) In den meisten Fällen freylich wird diese Frage deswegen nicht vorkommen können, weil die *Stipulationsklage* zu gleicher Zeit mit der *a. quod metus causa* verjährt seyn wird. Es giebt aber Fälle, worin ihre Verjährung erst später anfängt, z. B. wenn die erzwungene *Stipulation* in diem geschlossen war. Diese Bemerkung paßt auch auf die zwey folgenden Fälle.

Befreyung von der Schuld legirt wird, so hat er die Wahl, entweder gegen den Erben auf Acceptilation zu klagen, oder die Schuldklage abzuwarten und sich durch Exception zu schützen (g). Es entsteht dieselbe Frage, wie in dem vorhergehenden Fall.

5) Wenn eine Geldsumme durch Stipulation versprochen wird aus einem irrig angenommenen Rechtsgrund, etwa wegen eines vorausgesetzten, aber nicht wirklich empfangnen Darlehens, so kann der Schuldner mit einer *condictio sine causa* auf Acceptilation klagen (h). Er kann aber auch die Stipulationsklage abwarten, und dann die *doli exceptio* entgegensetzen (i).

6) Ist ein ohne gehörigen Grund enterbter naher Verwandter zufällig im Besitz der Erbschaft, so kann er dennoch die *querela inofficiosi* anstellen, weil ein an sich gültiges Testament vorhanden ist, welches er durch Klage anzufechten hat. Er kann aber auch die *hereditatis petitio* des eingesezten Erben abwarten, und dann seine Beschwerde als Exception vorbringen (k).

(g) *L. 3 § 3 de liberatione leg.* (34. 3.).

(h) *L. 1 pr. L. 3 de cond. sine causa* (12. 7.), *L. 31 de cond. indeb.* (12. 6.). Vgl. oben § 253. f.

(i) *L. 5 § 1 de act. emti* (19. 1.), *L. 3 C. de cond. indeb.* (4. 5.). — Es ist wesentlich dieselbe Exception, welche oben als *exceptio non numeratae pecuniae* erwähnt worden ist, nur hier

in ihrer reinen Gestalt, ohne Einwirkung der besonderen Regel über den Urkundenbeweis.

(k) *L. 8 § 13 de inoff. test.* (5. 2.). In diesem Fall, wie in dem unter Num. 2 angeführten, war die Klage auch schon zur Zeit der alten Juristen einer Verjährung unterworfen; in den übrigen hier zusammengestellten Fällen war sie es damals nicht.

Ich wende mich jetzt zur Beurtheilung der zu dieser zweyten Klasse gehörenden Fälle, deren Natur durch eine Reihe von Beyspielen dargestellt worden ist.

Man kann dabey zuerst versuchen, die oben behandelte Streitfrage von der Wirkung der Klageverjährung (§ 249) zur Anwendung zu bringen. Nimmt man nach Ablauf derselben eine fortdauernde *naturalis obligatio* an, so folgt daraus nothwendig die Unverjährbarkeit der Exception, da Jeder zugeben wird, daß diese aus dem früher vorhandenen Klagrecht noch übrige unvollständige Obligation allein schon hinreichen würde, eine Exception zu begründen. Aus der entgegengesetzten Meynung möchte man geneigt seyn, auch unsre jetzt vorliegende Frage auf entgegengesetzte Weise zu entscheiden; dennoch folgt daraus diese Entscheidung nicht nothwendig. Denn man kann die bisher vorhandene Exception auch als ein selbstständiges Recht, unabhängig von der daneben stehenden Klage, betrachten, und dann haben die verschiedenen Meynungen über die Wirkung der Klageverjährung darauf gar keinen Einfluß. Wir sind dann vielmehr veranlaßt zu untersuchen, ob das Institut der Klageverjährung an sich selbst, nach seinem eigenen Geist und Zweck (§ 237), zu einer analogen Anwendung auf die Exceptionen geeignet ist, und diesen Standpunkt halte ich in der That für den einzigen, von welchem aus eine befriedigende Lösung der vorliegenden Streitfrage zu erwarten ist.

Auf den ersten Blick möchte man glauben, die Nach-

lässigkeit, die den allgemeinsten Grund der Verjährung bildet, sey auch hier wahrzunehmen, da in der That der Berechtigte klagen konnte und zu klagen unterlassen hat. Allein bey genauerer Betrachtung verschwindet dieser Schein. Die Nachlässigkeit, woraus die Klagverjährung entspringt, besteht darin, daß der Berechtigte unterläßt, den ihm entzogenen Genuß eines Rechts durch Klage wieder zu gewinnen. Derjenige aber, von welchem hier die Rede ist, hat im Wesentlichen den Genuß seines Rechts, und die Klage, die er verjähren ließ, hätte ihm für diesen Genuß eigentlich nur eine andere und vollständigere Rechtsform verschaffen können, ohne seinen Zustand wesentlich zu verbessern. — Und auf denselben Erfolg führt die genauere Betrachtung der Lage, worin sich der Gegner befindet. Der erste und allgemeinste Zweck der Klagverjährung geht dahin, daß der factische Zustand, so wie er viele Jahre hindurch ohne Anfechtung bestanden hat, vollkommene Rechtsicherheit erlange. In den Fällen aber, von welchen hier die Rede ist, hat Der, welcher jetzt die Verjährung der Exception in Anspruch nehmen möchte, den ruhigen Genuß eines solchen factischen Zustandes noch gar nicht gehabt; es war stets ein zweydeutiges, unentschiedenes Verhältniß gewesen, welches auch ihn veranlassen konnte, schon früher mit einer Klage aufzutreten, wenn auch die Verjährungszeit dieser Klage jetzt noch nicht abgelaufen seyn mag (Note f).

Soll nun ferner als Grund der Verjährung auch die

Verminderung der Prozesse gelten, insofern diese nicht zum Schutz eines sicheren Rechts unentbehrlich sind, so handelt ja Der, von welchem hier die Rede ist, ganz im Sinn der Verjährungsgesetze. Er unterläßt aus Liebe zum Frieden die Klage, die ihm meist nur eine größere formelle Sicherheit gewährt hätte, indem er sich mit dem ihn befriedigenden materiellen Zustand begnügt.

Endlich ist ein besonders wichtiger Grund der Verjährung, die durch lange Zögerung für den Beklagten oft sehr erschwerte Bertheidigung, worauf der Kläger sogar mit unredlicher Absicht hinwirken kann. Die hieraus entstehende Gefahr aber trifft in unfrem Fall gerade Denjenigen selbst, welchen wir noch nach der Verjährungszeit zum Gebrauch der Exception zulassen wollen; er selbst leidet darunter, nicht sein Gegner, so daß dadurch Niemand unbillig verletzt wird. Zwar könnte man sagen, der Gegner habe vielleicht eine Replication, deren Gebrauch ihm nun durch die Länge der Zeit erschwert werde. Allein theils ist der Fall der Replicationen an sich weit seltner und unerheblicher, als die sehr mannichfaltige erste Bertheidigung des Beklagten; theils hatte der Gegner, nach unsrer Voraussetzung, auch selbst stets ein Klagrecht, und er hat es also sich selbst zuzuschreiben, wenn zu seinem Nachtheil die Erledigung des streitigen Rechtsverhältnisses so lange verzögert worden ist.

Das Gewicht dieser allgemeinen Gründe wird recht einleuchtend durch die nähere Betrachtung der beiden ersten

Fälle, die oben als Beispiele angegeben worden sind. Wenn bey dem gekauften Landgut beide Contractsklagen so viele Jahre versäumt wurden, so lag es ohne Zweifel daran, daß bey genauerer Erwägung kein Theil ein großes Interesse an der Erfüllung des Vertrags fand. Sie unterließen die Aufhebung desselben, weil jeder Theil noch im Genuß seines ursprünglichen Zustandes war, und die weitere Entwicklung äußerer Umstände abwarten wollte, um einen letzten Entschluß zu fassen. Wenn nun dieser Zustand gegenseitiger Zögerung und Unschlüssigkeit bis zum J. 1872 fortbauert, so wäre es doch die größte Ungerechtigkeit, den Käufer das Geld und das Landgut zugleich verlieren zu lassen, bloß weil zufälligerweise im Vertrag verschiedene Zeitpunkte der gegenseitigen Leistungen ausbedungen waren.

Nicht anders verhält es sich mit dem gekauften und bald nachher gestorbenen Pferd. Vielleicht hat der Käufer dem Verkäufer den Tod sogleich angezeigt, und da dieser keine Einwendung machte (ohne doch ausdrücklich auf das Kaufgeld zu verzichten), sich damit begnügt, daß noch kein Geld bezahlt sey. Die Annahme einer Verjährung der Exception wäre ohne Vergleichung härter, als die Verjährung der redhibitorischen Klage auf das schon bezahlte Kaufgeld seyn würde.

Dritte Klasse. Klage ohne Exception.

Dieser Fall ist so zu denken, daß der in seinem Recht Verletzte, welcher ein Klagerecht hat, in einer solchen Lage

sich befindet, worin der Gegner keine Klage gegen ihn, also auch er keine Exception gegen Jenen, anwenden kann. Erst nach vollendeter Klagverjährung ändern sich die Thatfachen so, daß der Gegner eine Klage gegen ihn erwirbt, und nun von seiner Seite eine Exception gedacht werden könnte, deren Verjährung jetzt in Frage kommt.

Ein Beyspiel ist dieses. Der Eigenthümer eines Grundstücks wird durch Drohungen zur Veräußerung eines Landgutes bestimmt, und der Gegner erhält sich fortwährend im Besitz. Hier hat er die *actio quod metus causa*, aber zu einer Exception fehlt es an allen factischen Bedingungen, da der Andere weder das Bedürfnis noch die Möglichkeit hat, gegen ihn zu klagen. Nachdem die Klage verjährt ist, erhält der Gezwungene durch Zufall den Besitz, der Andere stellt gegen ihn die Eigenthumsklage an, und es fragt sich ob er die *exceptio metus* vorschützen kann, oder ob diese zugleich mit der gleichnamigen Klage verjährt ist.

Die Fälle dieser Klasse sind weniger häufig und wichtig, als die der vorhergehenden.

Hier hängt, wie ich glaube, die Entscheidung der Frage lediglich von der Meynung ab, die von der Wirkung der Klagverjährung gefaßt wird. Wer eine fort dauernde *naturalis obligatio* nach vollendeter Verjährung annimmt, so wie ich, muß die Verjährung der Exception verwerfen, da diese Obligation hinreicht, um eine Exception zu erzeugen, wozu erst jetzt das Bedürfnis entstanden ist, und in deren Gebrauch daher keine Versäumnis Statt

finden konnte. Wer die *naturalis obligatio* verneint, wird damit zugleich die Grundlage für die Entstehung jener Exception leugnen (1). Die praktischen Gründe aber, welche in den Fällen der zweyten Klasse das Verfahren des Verletzten gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit rechtfertigen, und dadurch dem Verlust der Exception, unabhängig von jener Streitfrage, entgegen standen — diese Gründe fallen hier allerdings hinweg.

§. 255.

Aufhebung des Klagerechts. III. Verjährung. Anwendung auf Exceptionen. (Fortsetzung.)

Bisher ist diese Streitfrage bloß von dem Standpunkt allgemeiner Gründe betrachtet worden; es bleibt übrig zu untersuchen, was darüber in den Quellen des Römischen Rechts zu finden ist.

Die einzige Stelle, die mit Grund für diese Frage benutzt werden kann, ist in folgenden Worten des Paulus enthalten (a).

Non sicut de dolo actio certo tempore finitur, ita etiam exceptio eodem tempore danda est: nam haec perpetuo competit: cum actor quidem in sua potestate habeat, quando utatur suo jure: is autem cum

(1) Hier fällt also die Frage zusammen mit der schon oben aufgeworfenen, wegen der Möglichkeit der Compensation; vorausgesetzt, daß ich meine Klage habe verjähren lassen, und die Forderung des Gegners, welche ich durch Compensation bestreiten will, erst nach vollendeter Verjährung entstanden ist. Vgl. § 251. Num. IV.

(a) *L. 5 § 6 de doli exc.* (44. 4.).

quo agitur, non habeat potestatem, quando conveniatur.

Von Mehreren ist diese Stelle als Beweis für die Verjährbarkeit der zur zweyten Klasse gehörenden Exceptionen durch folgende Auslegung geltend gemacht worden (b). Wenn ich durch Betrug zu einer Stipulation verleitet worden bin, so ließe sich ein zwiefacher Schutz für mich denken, durch *doli actio*, und durch *doli exceptio* gegen die Stipulationsklage des Betrügers. Da mich aber diese letzte hinreichend schützt, so soll mir die erste, zur Schonung der Ehre des Gegners, versagt werden (c). Daher gehört dieser Fall zur ersten Klasse, indem der Betrogene lediglich eine Exception und keine Klage hat. Dazu paßt auch der am Schluß der Stelle angegebene Grund, welcher die Abwesenheit aller Nachlässigkeit voraussetzt; und eben dieser Grund beweist für die entgegengesetzte Behandlung der Fälle zweyter Klasse, weil in diesen in der That eine Klage möglich war, deren Versäumniß also eine Nachlässigkeit in sich schließt. — So weit diese Auslegung, die ich aus folgenden Gründen verwerfen muß.

In dem angeführten Fall hat der betrogene Schuldner allerdings auch eine Klage, nur nicht die infamirende, auf kurze Zeit eingeschränkte *doli actio*, sondern eine *actio in factum*, welche dem Betrogenen in so weit Entschädigung verschafft, als der Betrüger außerdem reicher seyn

(b) RAVE § 165. Uuterholzner II. § 157.

(c) L. 1 § 4. L. 40 *de dolo* (4. 3.).

würde, also gerade so weit als auch die *doli exceptio* reicht (d). Diese Klage sogleich anzustellen kann für den Betrogenen zuweilen sehr wichtig seyn, weil er vielleicht jetzt den Beweis des Betrugs mit Sicherheit führen wird, der ihm in späterer Zeit durch den Tod der Zeugen entgehen kann. Mithin gehört dieser Fall in der That nicht zur ersten sondern zur zweyten Klasse (e), und spricht also vielmehr für unsre Meynung. Ja auch der am Schluß angeführte Grund ist, genauer angesehen, unsrer Meynung günstig. Denn obgleich der Betrogene nach der hier aufgestellten Ansicht jeden Augenblick klagen könnte, so ist es doch wörtlich wahr, was hier Paulus sagt, daß er im Gebrauch der Exception gar keinen eignen Willen hat, sondern ganz von der Willkühr des Gegners abhängt, der zur Anstellung seiner Klage die Zeit wählen kann, die ihm die vortheilhafteste scheint. Daher würde es ungleich seyn, die Exceptionen als solche irgend einer Verjährung zu unterwerfen, und davon allein ist hier die Frage. — Ich glaube also, daß diese Stelle, durch die in ihr ausgesprochene Rechtsansicht, die Unverjährbarkeit der Exceptionen zweyter Klasse unterstützt. Nur kann ich sie freylich nicht für eine unmittelbare Entscheidung der vorliegenden Streitfrage halten. Damit sie Dieses seyn könnte, müßte Paulus in der That an die Concurrnz einer Exception mit einer verjährbaren Klage denken, und er

(d) L. 28. 29 *de dolo* (4. 3). ähnlich dem oben erwähnten von

(e) Der Fall ist also ganz der *metus exceptio* (§ 254. e).

müßte die Fortdauer der Exception nach Ablauf der Klagsverjährung behaupten. Die wirklich concurrirende actio in factum aber war zu seiner Zeit perpetua im strengsten Sinn des Wortes, ohne alle Verjährung, der Fall, der ihr vorschwebte, war also von unsren Fällen der zweyten Klasse verschieden, und Paulus begnügte sich, Dasjenige zu verneinen, was in seiner Zeit allein in Frage gestellt werden konnte, nämlich die Beschränkung der doli exceptio auf die kurze Dauer der gleichnamigen doli actio, von welcher die Gegner mit Recht behaupten, daß sie mit der doli exceptio nicht concurrirt, da sie durch diese letzte vielmehr ausgeschlossen ist.

Die übrigen Stellen greifen in unsre Streitfrage noch weniger ein, als die eben erklärte, und ich will sie nur deswegen erwähnen, damit nicht ein dunkler Raum übrig bleibe, welcher stets ein Gefühl von Unsicherheit zu erregen pflegt (f).

Ein Rescript von Diocletian lautet also (g):

(f) Einige derselben, die wohl auch angeführt werden, lassen sich mit wenigen Worten abthun. Die L. 9 § 4 *de jurejur.* (12. 2.), worauf Unterholzner II. § 158 Gewicht legt, spricht von Verjährung der Restitution, nicht der Exception. Vgl. § 253. d. — L. 8 § 13 *de inoff.* (5. 2.) spricht weder für noch gegen die Verjährung der Exception, sondern nur im Allgemeinen von ihrer Zulässigkeit. Vgl. § 254. i. — Die L. 30 § 6 *de peculio* (15. 1.)

kann man nur dadurch auf die Verjährung der Exceptionen beziehen, daß man sich durch die Worte: in dolo *objiciendo* und nachher *objici* täuschen läßt. In der That spricht sie von der a. de peculio gegen den qui dolo fecit quominus quid esset in peculio (L. 21 *eod.*), und diese Klage soll dieselbe Verjährung haben, wie die doli actio, von welcher sie in der That nur eine einzelne Anwendung ist.

(g) L. 5 *C de except.* (8. 36).

Licet unde vi interdictum intra annum locum habeat, tamen exceptione perpetua succurri ei, qui per vim expulsus post retinuit possessionem, auctoritate juris manifestatur.

Man möchte glauben, diese Stelle enthalte folgenden hierher gehörenden Satz: das Interdict ist als Klage einjährig; als Exception unverjährbar; dann würde sie unmittelbar für unsre Meynung entscheiden. Allein darauf ist mit Grund geantwortet worden, die Exception könne ohnehin nur ungerechte Bereicherung des Klägers abwehren, in dieser Beschränkung aber sey auch das Interdict als Klage unverjährbar gewesen (h). So richtig diese Antwort an sich ist, so bleibt dabey die Hauptschwierigkeit ungelöst, wie man sich die Klage des Gegners zu denken hat, gegen welche diese Exception gebraucht werden soll. Man wird zunächst an eine Vindication denken; allein der Eigenthumsklage kann im Allgemeinen keine Exception aus dem bloßen Besitz entgegengesetzt werden. Daher hat man mit vielem Schein die Strafe der Selbsthülfe mit hinzu genommen; der Gegner, sagt man, habe sein Eigenthum durch Selbsthülfe verloren, und dieser Verlust werde durch die erwähnte Exception geltend gemacht (i). Allein dieses wäre keine Exception, sondern Verneinung des Eigenthums; es würde auch über die (oben als unverjährbar erkannte)

(h) *L. 1 pr. § 48 L. 3 § 1 de vi* (43. 16.)

(i) Unterholzner II. S. 24.

Abwehr der Bereicherung hinaus gehen, und eine reine Strafe enthalten; ganz besonders aber ist der Verlust des Eigenthums in Folge der Selbsthilfe weit neuer als Dio- cletian (k). — Die Sache ist aber wohl so zu denken. Zwischen mir und Gajus ist das Eigenthum eines Grund- stücks streitig; er verdrängt mich gewaltsam aus dem Bes- sitz, es kommen aber später wieder Thatsachen vor, die den Besitzstand zweifelhaft machen, und da Gajus die Sache zur Entscheidung zu bringen wünscht, so stellt er gegen mich das Interdict *uti possidetis an*, um mich dem- nächst zur Anstellung der *Vindicatio* zu nöthigen. Gegen dieses Interdict habe ich die *exceptio violentae posses- sionis* (l), und Diese ist, wie das vorliegende Rescript sagt, nicht so, wie das Interdict *de vi an* eine kurze Ver- jährung gebunden. — Dieser Ausspruch nun wird aller- dings schon durch den oben angegebenen Grund völlig ge- rechtfertigt, und es ist daher in dieser Stelle eine entschie- dene Anerkennung der gänzlichen Unverjährbarkeit aller Exceptionen nicht enthalten.

Ein anderes Rescript desselben Kaisers drückt sich so aus (m):

Si pactum intercessit, in exceptione sine temporis praefinitione de dolo replicare potes.

(k) Die *L. 7 C. unde vi* (8. (43. 17.).
 4.) ist vom J. 389. (m) *L. 6 de except.* (8. 36.).
 (l) *L. 1 pr. § 5. 9 uti poss.*

Der Schuldner aus einer Stipulation hatte mittelst eines Betrugs den Erlaß durch bloßes Pactum bewirkt. Gegen die Stipulationsklage wird die *pacti exceptio* gebraucht werden; allein diese wird durch die *doli replicatio* entkräftet, welche nach dem Ausspruch des Kaisers nicht an die Verjährung der gleichnamigen *doli actio* gebunden ist. Diese Entscheidung könnte höchstens die Unverjährbarkeit der Replicationen beweisen, nicht die der Exceptionen; sie beweist aber auch jene nicht, weil diese Replication, eben so wie im vorigen Fall die Exception, bloß die ungerechte Bereicherung abwehren soll, in welcher Beziehung auch schon die Klage jener kurzen Verjährung entzogen war. — Übrigens paßt diese Stelle nicht mehr in den Zusammenhang des Justinianischen Rechts. Denn wenn jetzt seit dem betrüglischen Erlaßvertrag die 30 Jahre abgelaufen sind, durch welche man die *doli replicatio* für verjährt halten könnte, so muß schon früher die Stipulationsklage verjährt seyn; dann aber steht derselben die *temporalis praescriptio* entgegen, und die *pacti exceptio*, worauf allein die *doli replicatio* sich hätte beziehen können, kommt gar nicht zur Sprache.

Die Schriftsteller haben die eben behandelte Streitfrage gewöhnlich in einem engeren Sinn aufgefaßt, als hier geschehen ist. Über die Fälle der ersten Klasse ist gar kein Streit; dabey erkennen Alle die Unverjährbarkeit der Ex-

ception an. Die Fälle der dritten Klasse werden gewöhnlich nicht in diesem Zusammenhang untersucht, sondern in Verbindung mit der früher abgehandelten Streitfrage wegen der Wirkung der Klagverjährung. Der Streit ist also fast ausschließlich auf die Fälle der zweyten Klasse gerichtet, die auch ohnehin die häufigsten und wichtigsten sind.

Hierüber nun hat in neueren Zeiten die Mehrzahl namhafter Schriftsteller die richtige Meynung angenommen (n). In früherer Zeit war die entgegengesetzte fast allgemein herrschend, und es hat ihr auch in der neuesten Zeit nicht an einzelnen Vertheidigern gefehlt (o).

Die Praxis der Gerichte ist bis auf die neueste Zeit eben so verschieden gewesen, als die Lehre der Schriftsteller (p). An eine Entscheidung der Frage durch gleich-

(n) CLAPROTH de rebus me-
rao facultatis Götting. 1752 §
2—7 (gründlich und gut), We-
ber Beyträge von Klagen S.
6—14, Glück B. 20 S. 161. 162.
MÜLLENBRUCH II. § 481, Gö-
schen S. 471. Eigentlich gehört
dahin auch Büchel Erörterungen
Heft 1. S. 8—21, der nur in der
Auffassung abweicht. Er legt das
Hauptgewicht darauf, daß die
Klage und die Exception juristisch
verschiedene Objecte haben, wel-
ches ich zwar auch oben anerkannt
habe, jedoch ohne es für das ent-
scheidende Moment zu halten.

(o) Ältere Schriftsteller sind an-
geführt bey CLAPROTH l. c. § 2

not. 2. — Neuere: RAVE § 165,
Unterholzner II. § 156—160,
Pfeiffer praktische Ausführungen
B. 3 S. 73—82. — Thibaut
hat auch hier sehr verschiedene
Meynungen vertheidigt, welches
mit seinem Schwanken über die
Wirkung der Klagverjährung zu-
sammen hängt (§ 248 n.). Ver-
jährung S. 150. 151, Pandekten 7te
Ausg. § 1062, 8te Ausg. § 1025.

(p) Für die richtige Meynung
(sowohl nach gemeinem, als nach
Preussischem Recht) ist das Berli-
ner Obergericht: Simon und
Strampff Entscheidungen des
Obertribunals B. 1. Berlin 1837.
S. 120—136. — Für die entge-

förmige Praxis ist also nach keiner Richtung hin zu denken.

Ein Ausspruch neuerer Gesetzgebung über diese Frage ist mir nicht bekannt; es wird also wohl überall diejenige Meynung zur Anwendung kommen, die für das gemeine Recht als richtig angesehen wird.

gegenseitzige das Oberappellations-
gericht zu Cassel: Pfeiffer a. a.
D., wo jedoch die Verjährung der
Exceptionen, und die ganz verschie-
dene Verjährung der Restitution,
sehr durcheinander geworfen werden.

formale Seite ist also nach keiner Richtung hin zu
prüfen.

Ein Ausweis neuerer Gesetzgebung über diese Frage
ist mir nicht bekannt; es wird also wohl nicht die geringste
Veränderung zur Verbesserung kommen; die für das gemeine
Recht als richtig angesehen wird.

Bezüglich der Einweisung in die Lehre ist die Frage
nicht zu stellen, ob eine Einweisung in die Lehre
erforderlich ist, sondern ob eine Einweisung in die
Lehre erforderlich ist.

Die Einweisung in die Lehre ist eine Einweisung
in die Lehre, die durch die Einweisung in die
Lehre erfolgt.

Die Einweisung in die Lehre ist eine Einweisung
in die Lehre, die durch die Einweisung in die
Lehre erfolgt.

Die Einweisung in die Lehre ist eine Einweisung
in die Lehre, die durch die Einweisung in die
Lehre erfolgt.

Die Einweisung in die Lehre ist eine Einweisung
in die Lehre, die durch die Einweisung in die
Lehre erfolgt.

Die Einweisung in die Lehre ist eine Einweisung
in die Lehre, die durch die Einweisung in die
Lehre erfolgt.

Die Einweisung in die Lehre ist eine Einweisung
in die Lehre, die durch die Einweisung in die
Lehre erfolgt.

Die Einweisung in die Lehre ist eine Einweisung
in die Lehre, die durch die Einweisung in die
Lehre erfolgt.

B e y l a g e n .

XII. XIII. XIV.

1850

VIZ. III. IX.

Beilage XII.

Quanti res est.

(Zu § 216. Note u) (a).

I.

Der Gegenstand sehr vieler Klagen wird ausgedrückt durch die Worte: *quanti res est*, und diese Worte wurden daher sehr gewöhnlich in die *Condemnatio*, das heißt in den letzten Theil der *formula* im älteren Römischen Prozeß, gesetzt. Eben so kamen diese Ausdrücke in manchen *Stipulationen* vor, aus welchen sie dann gleichfalls, wenn es zur Klage kam, in die *Condemnatio* übergiengen. Welches war nun der Sinn jener Worte?

Es giebt wenige Ausdrücke in der Römischen Sprache, die so viele Bedeutungen anzunehmen fähig sind, wie das Wort *res*, und dieser Umstand macht auch die Beantwor-

(a) Man könnte glauben, die *res est* ist für die Natur und Beseitigung einer möglichen falschen Ansicht über die *formula in factum concepta* sey zu unbedeutend, um eine besondere Untersuchung über den hier bezeichneten Gegenstand zu rechtfertigen. Allein die Bedeutung der Ausdrücke *quanti* und *res est* ist für die Natur und Wirkung vieler einzelnen Klagen wichtig, und es ist ganz zufällig, daß jene Veranlassung schon hier eine Untersuchung herbeiführt, die außerdem an anderen Stellen ohnehin unentbehrlich seyn würde.

tung der hier aufgeworfenen Frage zweifelhaft. Da nämlich res sowohl einen sichtbaren, handgreiflichen Gegenstand bezeichnet, als auch ein Geschäft, eine Angelegenheit, so bieten sich sogleich zwey mögliche Erklärungen der angegebenen Ausdrücke dar. Sie können erstlich heißen: so viel die streitige Sache nach gewöhnlichen Preisen werth ist (Sachwerth); zweytens: so weit der Berechtigte bey dem vorliegenden Rechtsstreit, oder bey der vorgefallenen Verletzung, interessirt ist (Interesse).

In vielen Fällen wird der Sachwerth mit dem Interesse völlig übereinkommen. — In anderen Fällen wird das Interesse mehr betragen als der Sachwerth. Wenn ich ein Pferd, das 100 werth ist, vermiethe, dann aber an einen Dritten verkaufe, und diesem eine Conventionalstrafe von 150 für den Fall der fehlenden Ablieferung verspreche, der Miether nun sich das Pferd stehlen läßt und mich dadurch außer Stand setzt, den Kaufcontract zu erfüllen, so beträgt das Interesse, welches mir der Miether vergüten muß, 150, mithin mehr als der Sachwerth (a). — Wenn dagegen die Exhibition einer Sache gefordert und verweigert wird, so hat der Beklagte in Geld das Interesse der verweigerten Exhibition zu vergüten, welches oft weit weniger als der Sachwerth betragen wird (b). Eben so geht die *condictio furtiva* auf das

(a) Ein solcher Fall (nur bey der *furti actio*) wird erwähnt in L. 67 § 1 *de furtis* (47.2.) s. u.

Num. V. c.

(b) L. 9 § 8 *ad exhib.* (10.4.).

Interesse des erlittenen Diebstahls für jeden Bestohlenen. Ist nun der Kläger Eigenthümer der gestohlenen Sache, so wird dieses Interesse wenigstens dem Sachwerth gleich kommen, vielleicht ihn übersteigen (c); ist er aber nur Pfandgläubiger, Usufructuar oder Usuar, so wird dieses Interesse stets geringer, und oft viel geringer seyn als der Sachwerth (d). — Diese verschiedene Natur der möglichen Fälle wird auch schon von den alten Juristen sehr bestimmt anerkannt (Num. III.).

II.

Die Erklärung jener Worte vom Sachwerth ist die buchstäbliche, die von dem Interesse schließt sich mehr dem Sinn und inneren Wesen der Rechtsverhältnisse an, und so wird man schon im Allgemeinen geneigt seyn anzunehmen, daß die erste in der älteren Zeit, später aber die zweyte, geherrscht haben möchte.

Diese Annahme läßt sich am vollständigsten durchführen bey der *actio Legis Aquiliae*. Beide noch im Justinianischen Recht übrige Kapitel derselben enthalten die Ausdrücke: *quanti id fuit, quanti ea res erit* (a). Dieses wurde ursprünglich von dem bloßen Sachwerth verstanden; später aber erkannte man zwar auch noch an, daß die Worte des Gesetzes nicht weiter als auf den Sach-

(c) *L. 3 de cond. furt.* (13. 1.). (13. 7.).

(d) *L. 12 § 2 de cond. furt.* (a) *L. 2 pr. L. 27 § 5 ad L.*
(13. 1.), *L. 22 § 2 de pign. act. Aquil.* (9. 2.).

werth giengen, man erweiterte jedoch durch Interpretation den Inhalt der Klage auf das ganze, noch außer dem Sachwerth erweisliche, Interesse (b), und diese Erweiterung wird als das geltende neueste Recht bezeichnet (c).

III.

Das Interdict *uti possidetis* hatte der Prätor mit den Worten *quanti res erit* angekündigt (a). Der Jurist Servius nahm Dieses buchstäblich, von dem Sachwerth, Ulpian aber verwirft diese Meynung mit großer Entschiedenheit. Die merkwürdige Stelle lautet vollständig so:

L. 3 § 11 uti poss. (43. 17.).

In hoc interdicto condemnationis summa refertur ad rei ipsius aestimationem.

Den Worten nach (sagt Ulpian) wird die *Condemnatio* auf den Sachwerth bezogen.

Quanti res est, sic accipimus, quanti uniuscujusque interest, possessionem retinere.

Indessen fassen wir die im Edict gebrauchten Aus-

(b) § 10 *J. de L. Aquilia* (4. 3.) „*Illud non ex verbis legis, sed ex interpretatione placuit, non solum peremti corporis aestimationem habendam esse, sed eo amplius, quidquid praeterea, peremto eo corpore, damni vobis allatum fuerit*“ rel.

(c) *L. 21 § 2 ad L. Aquil.* (9. 2.) „*Sed utrum corpus ejus solum aestimamus quanti fuerit, cum occideretur, an potius,*

quanti interfuit nostra non esse occisum? Et hoc jure utimur, ut ejus quod interest fiat aestimatio.“ Die in den Worten des Gesetzes vorgeschriebene künstliche Zurückrechnung hat mit diesem Gegensatz gar Nichts zu schaffen, und läßt sich auf den bloßen Sachwerth, wie auf das Interesse, gleichmäßig anwenden. *L. 23 § 6 eod.*

(a) *L. 1 pr. uti poss. (43. 17.).*

drücke nicht so buchstäblich auf, sondern verstehen sie vielmehr von dem Interesse, welches der Kläger bey der Erhaltung des Besizes hat.

Servii autem sententia est existimantis tanti possessionem aestimandam, quanti *ipsa res* est.

Servius freylich wollte jene Ausdrücke buchstäblich erklären, von dem Eigenthumswerth der Sache selbst.

Sed hoc nequaquam opinandum est: longe enim aliud est *rei pretium*, aliud *possessionis*.

IV.

Ganz dieselbe Behandlung tritt auch ein bey dem Interdict de vi, und die hierauf bezügliche Stelle des Paulus hat noch mehr praktische Ausführlichkeit als die eben angeführte des Ulpian.

L. 6 de vi (43. 16.).

In interdicto unde vi tanti condemnatio facienda est, quanti intersit possidere: et hoc jure nos uti Pomponius scribit, id est, *tanti rem* videri, quanti actoris intersit: quod alias minus esse, alias plus: nam saepe actoris pluris interesse hominem retinere, quam quanti is est: veluti cum quaestionis habendae, aut rei probandae gratia, aut hereditatis adeundae, intersit ejus eum possideri.

In den erhaltenen Worten des Edicts (a) steht zwar (a) L. 1 pr. de vi (43. 16.).

daß *quanti res est* nicht; daß es aber dennoch im Edict vorhanden war, erhellt aus den Worten unsrer Stelle: *tanti rem videri*, die offenbar als Interpretation der Edictsworte *quanti res est* gelten sollen. — Daß auch hier früher eine abweichende buchstäbliche Erklärung versucht wurde, wird nicht ausdrücklich gesagt, doch wird darauf hingedeutet in den Worten: *hoc jure nos uti* (Num. II. c.), indem hierin auf die praktische Anerkennung des Satzes Gewicht gelegt, und dafür das Zeugniß des Pomponius angeführt wird.

V.

Schwieriger und bestrittener steht die Sache bey der *furti actio*. Hier wird bald der zweyfache, bald der dreyfache oder vierfache Werth gefordert, als reine Strafe, und es fragt sich, welches *Simplum* diesen *Multiplicationen* zum Grunde zu legen ist. Da die Klage aus den Zwölf Tafeln herkam, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Art ihrer Anwendung dieselbe Entwicklung erfahren hat, wie die der *actio Legis Aquiliae* (Num. II.).

Daß auch hier die Ausdrücke *quanti res est* irgendwo gebraucht worden waren, sey es in den Zwölf Tafeln, oder im Edict bey Einführung der *actio furti manifesti*, oder in den Klagformularen, wird fast gewiß durch folgende Stelle des Javolenus:

L. 9 de in litem jur. (12. 3.).

Cum furti agitur, jurare ita oportet, *tanti rem fuisse,*
cum furtum factum sit.

Diese Worte haben nur Sinn, wenn man sie auf das im Gesetz oder Edict stehende *quanti res est* bezieht, welches durch den Eid auf den einzelnen Fall angewendet werden sollte.

Über die praktische Deutung jener Worte nun sind folgende Stellen zu bemerken. Zuerst muß unterschieden werden, ob der Bestohlene, welcher die Klage anstellt, Eigenthum oder ein bloßes *jus in re* an der gestohlenen Sache hat. Im letzten Fall ist es unzweifelhaft, daß das *Simplum* bloß in des Klägers Interesse bestehen kann, welches hier stets geringer seyn wird als der Sachwerth (a). Im ersten Fall dagegen, wenn der bestohlene Eigenthümer klagt, kann gezweifelt werden, ob das *Simplum* in dem reinen Sachwerth, oder in dem, vielleicht höheren, vielleicht geringeren Interesse besteht. Auch hier nun ist, der richtigeren Meynung nach, das Interesse anzunehmen.

Ich will zuerst einige Entscheidungen einzelner Rechtsfälle anführen, die stets unzweydeutiger sind, als abstracte Regeln.

Wenn einem Glaubiger Schuldurkunden gestohlen werden, so glaubten Einige, das *Simplum* bestehe bloß in dem unbedeutenden Sachwerth der mit Wachs überzoge-

(a) *L. 80 § 1 de furtis (47.2.)* furti actio nascitur, in istis von Papinian: „.. Quia itaque causis ad aestimationem cor- tunc *sola utilitas* aestimationem poris furti actio referri non facit, cum cessante dominio potest.“

nen Holztafeln; Paulus aber nimmt als *Simplum* das volle Interesse an, welches nach Umständen der ganzen Schuldsomme, worauf die Urkunde gestellt war, gleich kommen kann (b).

Wenn der Bestohlene unter einer Conventionalstrafe versprochen hatte, die Sache an einem bestimmten Tage einem Dritten zu übergeben, welches ihm durch den Diebstahl unmöglich wurde, so daß er nun die Strafe zahlen mußte, so gehört diese Strafe gewiß nicht zum Sachwerth, sondern zu dem Interesse; dennoch wird dieselbe, nach Celsus, in das *Simplum* mit eingerechnet (c).

Wenn ein gestohlener Sklave zum Erben eingesetzt war, und der Herr durch den Diebstahl den Erwerb der Erbschaft einbüßte, so soll der Werth dieser Erbschaft mit in das *Simplum* eingerechnet werden, und es ist gleich hier wohl zu bemerken, daß Ulpian Dieses behauptet (d).

VI.

Ich gehe nun über zu den Stellen, welche über unsre Frage abstractere Regeln aufstellen. Dahin gehört zuerst folgende Stelle des Papinian.

L. 80 § 1 de furtis (47. 2.).

Cum autem jure domini defertur furti actio, quam

(b) *L. 32 pr. § 1 de furtis (47. 2.)*, vgl. *L. 10 § 3 de edendo (2. 13.)*.

(c) *L. 67 § 1 de furtis (47. 2.)*.
„Si tibi subreptum est, quod nisi die certa dedisses, poenam

promisisti, ideoque sufferre eam necesse fuit, furti actione hoc quoque coestimabitur.“

(d) *L. 52 § 28 de furtis (47. 2.)*.

vis non alias nisi nostra intersit competat (a): tamen ad aestimationem corporis, si nihil amplius intersit, utilitas mea referenda est.

Auf den ersten Blick scheinen ganz entscheidend die Worte: si nihil amplius intersit. Der Inhalt scheint nämlich folgender: das Simplum besteht jederzeit wenigstens in dem Sachwerth, vielleicht aber in einer höheren Summe, wenn noch ein höheres Interesse neben dem Sachwerth nachgewiesen werden kann (si nihil amplius intersit). — Allein nach dem ganzen Zusammenhang geht das amplius nicht auf die Erweiterung des Gegenstandes, sondern auf dessen zeitliche Fortdauer (b), so daß der Sinn vielmehr folgender ist: Wenn das zur Zeit des Diebstahls vorhandene Interesse hinterher völlig verschwunden ist, so bleibt Nichts übrig, als den reinen Sachwerth als Simplum anzunehmen, weil ein anderes Interesse nicht mehr ermittelt werden kann. — Dieses wird nun erläutert und bestätigt durch die folgenden Worte:

Idque et in statuliberis, et in legato sub condicione

(a) Das heißt: wenn der bestohlene Eigenthümer bey dem Diebstahl, schon zur Zeit desselben, kein Interesse hat, z. B. weil er die Sache vermietet hatte, so daß ihm der Miether, dessen Nachlässigkeit allein den Diebstahl mög-

lich machen konnte, für den Verlust einsehen muß, so hat der Eigenthümer die Klage nicht. § 13. 15. *J. de obl. quae ex del. (4. 1.)*.

(b) Vgl. SCHULTING notae in *Dig., L. 50 pr. de furtis (47. 2.)*.

relieto probatur. Alioquin diversum probantibus
statui facile quantitas non potest (c).

Wenn der einem Erben gestohlene Sklave unter
einer Bedingung frey gelassen oder einem Dritten
legirt war, so betrug das Interesse weniger als
der Sachwerth, weil das Eigenthum an dem Skla-
ven durch die Bedingung unsicher war. Wenn nun
zur Zeit der Klage die Bedingung noch unentschie-
den schwebt, so soll das Interesse (als Simplum)
dadurch ermittelt werden, daß man den Sklaven
mit der auf dem Eigenthum haftenden Gefahr ver-
kauft; der so erlangte Kaufpreis soll als Interesse
des Diebstahls, folglich als Simplum der Klage,
gelten (d). Ist aber zur Zeit der Klage die Be-
dingung schon erfüllt, also das Eigenthum für den
Kläger verschwunden, so zeigt sich jene Auskunft
als unmöglich, und nun bleibt Nichts übrig, als
den reinen Sachwerth zum Grund zu legen, ohne
Rücksicht auf den Einfluß der Bedingung.

(c) Hier folgt nun unmittelbar
der oben Num. V. a. abgedruckte
letzte Theil der Stelle.

(d) Dieses Verfahren wird aus-
drücklich vorgeschrieben von Ulpian
in L. 53 § 29 *de furtis* (47. 2.)
„Pendente autem condicione
(nämlich si agatur), tanti aesti-
mandus est, quanti emptorem
potest invenire.“ Der vorherge-
hende Fall geht auf eine Entwen-
dung vor angetretener Erbschaft,

wobey auch noch vor dem Antritt
die Bedingung eingetreten ist.
Denn gegen die Erbschaft kann
kein Diebstahl begangen werden,
und zur Zeit des Antritts war der
Sklave nicht mehr Stück der Erb-
schaft. War dagegen die Bedin-
gung noch schwebend zur Zeit des
Antritts, so wurde durch fortge-
setzte Contrectation gegen den Er-
ben das furtum begangen.

Wenngleich nun die in jener Stelle enthaltenen Worte: si nihil *amplius* intersit unsere Frage nicht entscheiden, so läßt dennoch die ganze Stelle darüber keinen Zweifel übrig. Ganz entscheidend nämlich sind die Worte: ad aestimationem corporis ... *utilitas mea* referenda est. Papinian will also sagen: das wahre Simplum besteht überall in der *utilitas* des Bestohlenen, das heißt in seinem Interesse (e), und es liegt bloß in den besonderen Umständen des vorliegenden Falles, daß hier das Interesse mit dem Sachwerth identisch ist. Diese Erklärung wird völlig bestätigt durch die Schlussworte, nach welchen Papinian auch im vorliegenden Fall ein vom Sachwerth verschiedenes Interesse annehmen würde, wenn es nur möglich wäre, ein solches zu ermitteln.

VII.

Zweifelhafter ist folgende Stelle des Ulpian, welche von jeher die verschiedensten Meynungen über unsre ganze Frage veranlaßt hat.

L. 50 *pr. de furtis* (47. 2.).
In furti actione non, quod interest, quadruplabitur
vel duplabitur, sed rei verum pretium. Sed et si
res rebus humanis esse desierit cum iudicatur, ni-
hilominus condemnatio facienda est, idemque etsi
nunc deterior sit, aestimatione relata in id tempus,

(e) Utilitas ist der eigentliche Name für das Interesse. Vgl. L. 21 § 3 *de act. emti* (19. 1.), und viele andere Stellen.

quo furtum factum est. Quod si pretiosior facta sit, ejus duplum quanti tunc, cum pretiosior facta sit, fuerit, aestimabitur: quia et tunc furtum ejus factum esse verius est.

Hier scheint geradezu das Interesse als Simplum ne-
girt, der Sachwerth angenommen, wodurch die Stelle mit
allen vorher zusammengestellten in Widerspruch treten
würde. Manche haben nun in der That eine Controverse
unter den alten Juristen über diese Frage behauptet, und
man könnte versuchen, diese mit der wahrscheinlichen Ent-
wicklung der Rechtsregel (Num. V.) in Verbindung zu
setzen. Indessen muß diese Meynung gänzlich verworfen
werden, weil gerade derselbe Ulpian in einer der bestimm-
testen einzelnen Entscheidungen (Num. V. d) das Interesse
als Simplum anerkennt.

Sieht man auf die in unsrer Stelle enthaltenen ein-
zelnen Anwendungen, so ist Ulpian's Meynung offenbar
diese. Wenn der Werth, welcher zur Zeit des Diebstahls
gefordert werden konnte, in der Folge vermindert worden
oder ganz verschwunden ist, so wird dadurch die im Ur-
theil auszusprechende Summe nicht geringer; ist jener Werth
gestiegen, so wird die Summe größer. Der Gegensatz
also, der ihm hier vorschwebt, betrifft die verschiedenen
Zeitpunkte möglicher Schätzung, nicht den Unterschied des
Sachwerths vom Interesse; wenn nun dennoch seine Aus-
drücke mehr auf diesen letzten Gegensatz zu gehen scheinen,
so hat er dieselben allerdings nicht sorgfältig gewählt.

Die Gedankenverbindung, woraus diese ungenaue Rede zu erklären, zugleich also ihre Voraussetzung zu rechtfertigen ist, mag etwa folgende seyn. Ulpian dachte an einen Fall, worin (wie in den allermeisten) das Interesse mit dem Sachwerth identisch war, der Sachwerth aber, durch eine in der Sache selbst vorgegangene Veränderung sich vermindert hatte, etwa von 100 auf 60. Nun drückte Ulpian seine Meynung in folgender Weise aus: Es ist eine Sache im Werth von 100 gestohlen worden, und es muß daher die Summe von 100 als Simplum behandelt werden, obgleich das gegenwärtige Interesse des Klägers (zur Zeit der Klage) nur 60 beträgt, so daß es ihm nur einen fühlbaren Unterschied von 60 in seinem Vermögen macht, wenn man annimmt, die Sache wäre ihm nicht gestohlen worden.

VIII.

In mehreren anderen speciellen Fällen hat es gar keinen Zweifel, daß das *quanti res est* völlig gleichbedeutend ist mit *quanti interest*. So standen jene Worte in der Condemnationsformel der *doli actio* (a), und es war so wenig zweifelhaft, dieselben von dem Interesse zu verstehen, daß sogar der Eid in *litern* dabey gestattet wurde, der doch auf die ausgedehnteste Leistung des Interesses führt (b).

(a) *L. 17 pr. L. 18 pr. de dolo* (4. 3.).

(b) *L. 18 pr. § 1. 4 de dolo* (4. 3.).

Ganz derselbe Fall tritt ein bey den prätorischen Stipulationen, deren Formel die Worte *quanti res est* enthielt, und deren Folge eine Klage auf das vollständige Interesse war (c).

IX.

Noch wichtiger und entscheidender aber, als jene einzelne Bestimmungen, ist folgende sehr weit greifende allgemeine Regel. Alle Klagen in rem und in personam, die auf Restitution einer Sache gerichtet sind, ja selbst die auf Restitution gehende Interdicte, haben in ihrer Condemnationsformel die Worte *quanti res est*, und diese bedeuten hier überall nicht mehr und nicht weniger, als das Interesse, welches jene Restitution für den Kläger hat (a). Hierin liegt denn zugleich die unmittelbarste Bestätigung der Behauptung, wodurch die gegenwärtige Untersuchung zunächst veranlaßt worden ist, daß der Juxer bey der formula in factum concepta zu einer eben so freyen Prüfung und Feststellung des Interesse berufen war, wie bey der formula in jus concepta (b).

(c) *L. 11 de stipul. praetor.* (46. 5.), *L. 3 pr. L. 8 § 2 ratam rem* (46. 8.). — Eben so wird auch bey freywilligen Stipulationen das *quanti res est* und *quanti interest* als gleichbedeutend angesehen. *L. 38 § 2 de V. O.* (45. 1.), vgl. mit *L. 81*

pr. eod.

(a) *L. 68 de rei vind.* (6. 1.) „non pluris quam quanti res est, id est quanti adversarii interfuit, condemnandus est.“ — *L. 71 eod.* „quanti res sit.“

(b) Vgl. System § 216. Note u.

X.

Es dürfen jedoch einige einzelne Fälle nicht mit Stillschweigen übergangen werden, worin theils die Beurtheilung selbst, theils der Sprachgebrauch, von den hier aufgestellten Regeln abweicht; die genauere Betrachtung dieser Fälle ist nicht dazu geeignet, die als regelmäßig dargestellte Behandlung des Gegenstandes zweifelhaft zu machen.

Die entschiedenste Abweichung vom regelmäßigen Sprachgebrauch findet sich bey der *actio ad exhibendum*. Diese geht auf das Interesse, welches der Kläger bey der Exhibition hat, nicht auf den Sachwerth, und dieser Gegensatz wird hier ganz ungewöhnlicher Weise so ausgedrückt: die Klage gehe nicht auf *quanti res est* (a). Die Stelle selbst rührt zwar von Ulpian her, allein sie enthält doch bloß ein Allegat aus Neratius, und so ist also Dieses als ein singulärer Sprachgebrauch des Neratius anzusehen.

XI.

Einige Vergehen, die im Prozeß gegen die obrigkeitliche Gewalt begangen werden konnten, hatten zur Folge eine Strafflage, welche nicht auf das (oft ganz unbedeutende)

(a) L. 9 § 8 *ad exhib.* (10. 4.)
 „Et ideo Neratius ait, *utilitatem actoris venire in aestima-*

tionem, non quanti res sit: quae utilitas, inquit, interdum minoris erit quam res.“

Interesse gerichtet war, sondern auf eine Geldstrafe, die dem Geldwerth des Prozeßgegenstandes gleich kam. Dieser Gegensatz wurde so ausgedrückt: die Klage gehe nicht auf das Interesse, sondern auf *quanti res est* (a). Auch dieser Sprachgebrauch ist von dem sonst gewöhnlichen verschieden, jedoch ist er demselben nicht so direct entgegengesetzt, wie es auf den ersten Blick wohl scheinen möchte. Denn das, was hier, als verschieden vom Interesse, durch *quanti res est* bezeichnet wird, ist nicht, wie in den oben zusammengestellten Fällen, der Sachwerth, sondern der Streitgegenstand, so daß also hier und dort Gegensätze von ganz verschiedener Art auszudrücken waren.

XII.

Die *actio vi bonorum raptorum* geht auf den vierfachen Werth der geraubten Sache mit Einschluß des *Simplum*, also auf den dreifachen Werth als reine Strafe. Die Behandlung ist aber hier eine ganz andere, als die welche oben für die *furti actio* nachgewiesen worden ist (Num. V—VII.); denn das *Simplum* ist nicht, wie bey der *furti actio*, das Interesse des Vebrauchten, sondern vielmehr der reine Sachwerth (a). Wir kennen den Grund

(a) *L. 1 § 4 si quis jus dic.* est ab actore aestimata, de (2. 3.). „Hoc iudicium non ad qua controversia est.”

(a) *L. 2 § 13 vi bon. rapt.* (47. 8.). „In hac actione intra annum utilem verum pretium rei quadruplatur, non etiam quod interest.”

des Unterschieds nicht, aber auf den hier untersuchten Sprachgebrauch hat derselbe keine Beziehung, da nirgend gesagt wird, daß bey jener Klage die Worte *quanti res est* gebraucht worden wären.

Diese letzte Bemerkung gilt eben so auch von der *actio de rationibus distrahendis*, wodurch der Vormund, welcher Sachen des Mündels unterschlagen hat, auf den doppelten Werth belangt wird. In diesem doppelten Werth ist das *Simplum* mit enthalten, und das *Simplum* besteht nicht in dem Interesse, sondern in dem reinen Sachwerth (b). Hier aber läßt sich der Grund dieser eigenthümlichen Behandlung angeben. Das *Duplum* selbst war nicht als eigentliche Strafe gedacht, sondern als ein präsumtives, sehr hoch bestimmtes Interesse, dessen schwieriger Beweis dadurch entbehrlich gemacht werden sollte. Eben daher konnte nicht auch das *Simplum* auf das Interesse gestellt werden (c).

XIII.

Das größte Bedenken endlich erregen folgende zwey Stellen des Ulpian, die in ihrer scheinbaren Allgemeinheit alles bisher Dargestellte wanfend zu machen scheinen.

L. 179 *de V. S.* (50. 16.). Ulp. lib. 51 ad Sabinum.

(b) L. 1 § 20 *de tutelae* esse arbitror, in hac actione
(27. 3.) Considerandum est in quod interest non venire, sed
hac actione, utrum pretium rei rei tantum aestimationem.”
tantum duplicetur, an etiam (c) Vgl. System § 212 Note
quod pupilli intersit? Et magis k. l. m. n.

Inter haec verba, *quanti ea res erit*, vel *quanti eam rem esse paret*, nihil interest: in utraque enim clausula placet veram rei aestimationem fieri.

L. 193 eod. Ulp. lib. 38 ad Ed.

Haec verba, *quanti eam rem paret esse*, non ad quod interest, sed ad rei aestimationem referuntur.

Es hilft wenig, daß beide Stellen zunächst nicht die Bedeutung von *quanti res est*, sondern von *esse paret*, angeben wollen, denn sie erklären beide Ausdrücke für gleichbedeutend, und sagen für beide, daß sie den Sachwerth, nicht das Interesse bezeichnen. Auch die häufig vorkommenden Varianten *apparet* und *patet* helfen hier bemerzten Schwierigkeit nicht ab.

Es bleibt also kaum etwas Anderes übrig, als auf das allgemeine Verhältniß zwischen ganz abstract gefaßten Regeln, und concreten Entscheidungen zurück zu gehen, unter welchen die letzten, im Fall eines Widerspruchs, vorzugsweise vor den ersten, den wahren Sinn des Rechts in sich schließen werden (a). Ja wir müssen hier noch einen Schritt weiter gehen, und nicht sowohl die mißlungene Regelfassung des Ulpian anklagen, als die fehlerhafte Weise, in welcher diese Stellen von den Compilatoren aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang losgerissen seyn mögen. Kennen wir diesen Zusammenhang, so würde wahrscheinlich jede Spur eines Widerspruchs verschwinden, indem dieser ohne Zweifel nur durch den falschen Schein

(a) System Band 1 § 44 S. 276.

von Allgemeinheit entsteht, welcher diesen Ausprüchen durch ihre abgerissene Stellung in den Digesten zu Theil geworden ist. Einige entferntere Vermuthungen werden durch die Überschriften beider Stellen herbeygeführt. Die L. 179 cit. ist aus einem Buch des Ulpian ad Sabinum, welches vorzugsweise von der Jurisdiction handelte (b); die hier excerptirte Stelle möchte also wohl von einer der prätorischen Strafflagen zu verstehen seyn, die aus der Verletzung der Jurisdictionrechte entstanden, und bey welchen, wie wir von einigen bestimmt wissen, in der That dieser abweichende Sprachgebrauch herrschte (Num. XI.). — L. 193 cit. aber ist aus einem Buch ad edictum genommen, welches vorzugsweise die mit der furti actio verwandten, zum Theil sehr alten, Klagen abhandelte (c); es ist nun leicht möglich, daß bey einer derselben der Ausdruck quanti res est gebraucht war, jedoch in dem ungewöhnlichen Sinn des reinen Sachwerthes, so wie wir ohnehin von der vi bonorum raptorum actio wissen, daß bey ihr der Sachwerth, nicht das Interesse, als Simplum angesehen wurde (Num. XII.).

Manche werden erwiedern, diese Vermuthungen, selbst wenn sie gegründet wären, seyen dennoch für uns unfruchtbar, weil einmal Justinian jenen Stellen durch deren Aufnahme in den Titel de verborum significatione, die Kraft allgemeiner Interpretationsregeln unabänderlich mit-

(b) HOMMEL palingenesia librorum juris T. 3 p. 588. 589.

(c) Vgl. die Titel 4—7 im 47. Buch der Digesten.

getheilt habe. Wie weit man nun auch diesen unbedingten Gehorsam gegen jedes einzelne, auch erweislich irrige, Stück der Compilation treiben möge, so würde derselbe wenigstens im vorliegenden Fall ohne Erfolg bleiben. Denn für alle wichtige Fälle der Anwendung besitzen wir ganz anders lautende specielle Interpretationsregeln für jene Ausdrücke (Num. II—IX.). Diese speciellen Regeln aber müssen in den Fällen, worauf sie sich beziehen, jenen allgemeinen Regeln sicherlich vorgehen.

Beylage XIII.

Stricti juris, bonae fidei actiones.

(Zu § 218—220.)

I.

Bevor diese Eintheilung der Klagen selbst untersucht wird, ist über die Bezeichnung derselben Folgendes zu bemerken.

Der Name *bonae fidei actio* ist sehr häufig, und die Entstehung desselben wird weiter unten besonders erklärt werden.

Dagegen ist der Name *stricti juris actio*, genau in dieser Form, selten. Die einzige ganz sichere Stelle dafür ist die der Institutionen, welche überhaupt am Meisten Aufschluß über die ganze Eintheilung giebt.

§ 28 *J. de act.* (4. 6.).

Actionum autem quaedam bonae fidei sunt, quaedam stricti juris. Bonae fidei sunt haec: rel.

Gleich nachher (§ 30 eod.) heißen sie *stricta judicia*, und in einer Constitution von Justinian wird von einer Klage gesagt: *ex stipulatu actionem stricto jure esse valatam, et non ex b. f. descendere* (a). Marcian nennt

(a) *L. un. § 2 C. de rei ux. act.* (5. 13.).

es actio *stricti iudicii* (b). Zweifelhaft wegen der Lesart endlich ist folgende Stelle des Ulpian.

L. 3 § 2 *commod.* (13. 6.).

In hac actione sicut in ceteris b. f. iudiciis ... rei iudicandae tempus .. observatur: quamvis *in stricti, litis contestatae tempus spectetur.*

Dieses ist die Florentinische Lesart, ohne Zweifel fehlerhaft. Käme es darauf an, durch eine Emendation zu helfen, so wäre in *strictis* für in *stricti* die gelindeste Veränderung; *iudiciis* ließe sich aus den vorhergehenden Worten ohne alle Härte hinzu denken, und *stricta iudicia* ist durch die oben angeführte zweyte Institutionenstelle völlig beglaubigt. Allein die *Bulgata* liest, noch vollständiger, in *stricti iuris iudiciis* (c), und bey dieser Autorität können wir uns völlig beruhigen. Haloanders Lesart: in *stricti iuris*, ist zwar auch an sich befriedigend, es bleibt aber zweifelhaft, ob er diese Lesart in Handschriften gefunden, oder nur als eine unnöthige Vermittlung zwischen der *Florentina* und der *Bulgata* versucht hat.

Der seltene Gebrauch jenes Kunstausdrucks, erklärt sich aus dem Umstand, daß für dieselbe Klasse von Klagen noch ein anderer Ausdruck vorkommt, nämlich *condictio* (Beilage XIV.); dieser ist außerordentlich häufig, ja er wird überall gebraucht, wo es nicht gerade, wie in den

(b) L. 5 § 4 *de in litem iur.* Venet. Jenson s. a., Norimb. (12. 3.). Koberger 1483, Venet. 1484,

(c) So lesen nämlich folgende und gewiß eben so noch viele alte Ausgaben des *Dig. vetus*: here.

oben angeführten Stellen, darauf ankommt, zwey Arten von actiones einander wörtlich entgegen zu setzen, das heißt den Begriff als Glied einer Eintheilung unmittelbar zu bezeichnen.

II.

Um nun den Unterschied dieser zwey Arten der Klagen auf eine erschöpfende Weise zu behandeln, ist es nöthig zwey an sich verschiedene Fragen zu beantworten. Die erste betrifft die praktische Bedeutung jenes Unterschieds, also das Interesse, welches an die Bezeichnung irgend einer Klage als einer str. j. oder b. f. actio geknüpft ist. Die zweyte Frage bezieht sich auf die Gränzcheidung beider Arten, also auf die Bestimmung, welche Klagen überhaupt zu der einen oder andern Art zu rechnen sind.

Die Frage nach der praktischen Bedeutung des Unterschieds führt zurück auf den viel allgemeineren Gegensatz der strengen und freyen Klagen (System § 218), welcher hier nur in einer einzelnen Anwendung erscheint, die aber, weil sie vorzugsweise häufig und wichtig war, genauer als andere Anwendungen ausgebildet worden ist.

Im Allgemeinen nun läßt sich der Unterschied dahin bestimmen, daß dem urtheilenden Richter bey der b. f. actio eine freyere Macht eingeräumt war (a), welche am

(a) *L. 7 de neg. gestis* (3. 5.) „quia tantundem in b. f. iudicis officium iudicis valet, quantum in stipulatione nominatim ejus rei facta interrogatio“.

häufigsten durch den Ausdruck *officium judicis* bezeichnet wird. Es würde unrichtig seyn, Dieses im einseitigen Interesse, sey es des Klägers oder des Beklagten, aufzufassen, nach welcher Annahme man glauben könnte, die eine oder die andere Art der Klagen sey ausgesonnen worden, um Eine Parthey vor der andern vorzugsweise zu begünstigen. Vielmehr kann man sagen, daß nach Umständen jene freyere Macht bald dem Kläger, bald dem Beklagten zum Vortheil gereichen konnte (b).

III.

Der Kläger konnte aus der freyeren Macht des Richters Vortheil ziehen, indem dieser angewiesen war, bey Verträgen auch auf alles Dasjenige zu sprechen, was zwar nicht im Vertrag ausgedrückt, wohl aber bey Verträgen dieser Art allgemein üblich war, so daß man annehmen konnte, die Partheyen hätten es stillschweigend hinzugebracht (a).

(b) Bey jeder *b. f. actio* soll der Richter auch für ungewisse, erst in der Zukunft zu erwartende, Verpflichtungen, Cautionen auslegen, und diese Vorsorge gilt nach beiden Seiten hin. *L. 38 pr. pro socio* (17. 2.) *L. 41 de jud.* (5. 1.). — Seneca sagt zwar, der Erfolg einer guten Sache sey mehr gesichert bey dem *judicium*, als bey dem *arbitrium*, welches auf eine Begünstigung des Klägers geachtet werden könnte (System

§ 218. d.). Dieses ist aber zu verstehen theils von dem beschränkteren Gebrauch der Exceptionen in der *str. f. actio*, theils von dem möglichen Mißbrauch, welcher in den *b. f. actiones* von einer vermeintlichen Billigkeit gemacht werden konnte.

(a) *L. 31 § 20 de aed. ed.* (21. 1.) „... ea enim, quae sunt moris et consuetudinis, in bonae fidei judiciis debent venire.“

Die wichtigste Anwendung dieses Grundsatzes besteht darin, daß der Richter nicht bloß auf den ursprünglichen Gegenstand der Obligation, sondern auch auf dessen hinzuge tretene Erweiterungen (omnis causa) sprechen soll. Insbesondere soll er bey Geldschulden auf Zinsen des Geldes sprechen, von dem Zeitpunkt an, worin der Schuldner vergeblich zur Zahlung aufgefordert worden war (b), welche Zinszahlung bey den stricti juris actiones nicht eintritt (c). Nur für den Zeitraum, worin der Rechtsstreit geführt wird, das heißt von der Litiscontestation an, treten auch diese Klagen mit den b. f. actiones großentheils auf gleiche Linie, so daß für diese Zeit auch bey ihnen die omnis causa mit in das Urtheil aufgenommen wird (d); jedoch auf Geldzinsen ist diese Wirkung der Litiscontestation bey den str. j. actiones nicht auszudehnen (e).

(b) L. 32 § 2 de usuris (22. 1.) „In bonae fidei contractibus ex mora usurae debentur.“ L. 24 depos. (16. 3.) „Et est quidem constitutum, in bonae fidei judiciis, quod ad usuras attinet, ut tantundem possit officium arbitri, quantum stipulatio.“ Man darf dieses nicht so verstehen, als hätten die Kaiser diesen Satz erfunden; er war nur auch in Rescripten der Kaiser anerkannt und dadurch bestätigt worden.

(c) Dieses liegt schon in dem natürlichen Grundsatz der in der Note b. für die b. f. actiones angeführten Stellen. Die Zinsver-

pflchtung wird aber auch ausdrücklich bey mehreren str. j. actiones verneint. L. 24 depos. (16. 3.) bey Gelddarlehen, L. 1 C. de cond ind. (4. 5.) bey condictio indebiti.

(d) L. 2 L. 3 § 1 L. 10 L. 38 § 7 de usuris (22. 1.), L. 31 pr. de reb. cred. (12. 1.), L. 51 pr. fam. herc. (10. 2.), L. 91 § 7 de leg. 1 (30. un.), L. 8 de re jud. (42. 1.), L. 35 de V. S. (50. 16.)

(e) Entscheidend hierüber ist GAIUS IV. § 52, und L. 23 C. de usuris (4. 32.). Vgl. Mabaï Mora S. 369, Liebe Stipulation S. 52. — Nur scheinbar könnte man darin eine Zurücksetz-

Eben so sollte bey der b. f. actio der verurtheilende Richter jegliches Interesse des Klägers in Anschlag bringen können, auch dasjenige, welches auf ganz individuellen Verhältnissen desselben beruht (Affectionswerth) (f); bey der str. j. actio sollte das Interesse dieser Art außer Anschlag bleiben (g).

IV.

Auf der anderen Seite konnte die freyere Macht des Richters auch dem Beklagten zu großem Vortheil gereichen.

Wenn der Anspruch des Klägers durch Exceptionen ausgeschlossen, oder auf eine geringere Summe beschränkt werden konnte, so hatte diese der Richter in der str. j. actio nur dann zu berücksichtigen, wenn sie der Prator in der formula ausgedrückt hatte; für die b. f. actio galt diese Beschränkung nicht, so daß der Richter sie beachten

ung des Klägers bey Geldschulden finden wollen, denn für dessen Interesse war durch die sponsio tertiae partis sehr reichlich gesorgt.

(f) *L. 54 pr. Mand. (17. 1.)*
 „... placuit enim prudentioribus, affectus rationem in bonae fidei judiciis habendam.“

(g) Dieser Satz liegt augenscheinlich in der für die b. f. judicia ausgesprochenen entgegengesetzten Regel (Note f). Er ist aber auch in folgender Stelle unmittelbar anerkannt. *L. 33 ad L. Aquil. (9. 2.)* „Si servum meum occidisti, non affectiones aestiman-

das esse puto . . . sed quanti omnibus valeret. S. quoque Pedius ait, pretia rerum non ex affectione, nec utilitate singularorum, sed communiter fungi.“ Nun darf zwar der a. L. Aquiliae der Name stricti juris actio nicht beygelegt werden, aber unter die strengen Klagen gehört sie eben so gut als die, welche jenen Namen führen, und die Regel der Beurtheilung war für den Richter völlig dieselbe. Alles Dieses wird weiter unten dargethan werden.

durfte und sollte, auch wenn erst während des Prozesses der Beklagte das Daseyn der Exception, z. B. den von dem Gegner verübten Betrug, entdeckt hatte (a). — Eine wichtige Anwendung dieses Satzes war es, daß in den b. f. actiones die Compensation zur Anwendung kam, auch wenn sie nicht in der formula erwähnt war (b). In der

(a) *L. 3 de rescind vend.* (18. 5.) „... bonae fidei iudicio exceptiones pacti insunt.“ *L. 21 sol. matr.* (24. 3.) „... cum enim doli exceptio insit de dote actioni, ut in ceteris bonae fidei iudiciis“... *L. 84 § 5 de leg. 1* (30. un.) „... quia hoc iudicium fidei bonae est, et continet in se doli mali exceptionem.“ Um ausführlichsten wird diese Regel dargestellt in *L. 7 § 5. 6 de pactis* (2. 14.). In diesen Stellen ist ausdrücklich nur von der doli und pacti exceptio die Rede, und man könnte dadurch verleitet werden, die aufgestellte Regel auf die aus dem jus gentium entspringenden Exceptionen zu beschränken, so daß diejenigen davon ausgeschlossen wären, welche einen mehr positiven Ursprung haben, wie rei iudicatae, Sc. Vellejani exceptio u. s. w. Allein dieser Beschränkung widerspricht die andere Regel, nach welcher jede Exception zugleich die doli exceptio in sich schließt, indem der Kläger wenigstens „nunc petendo facit dolose.“ *L. 2 § 5 de doli exc.* (44. 4.), vgl. *L. 36 de V. O.* (45. 1.) Darauf geht die

Formel der doli exceptio: si in ea re nihil dolo malo factum sit, neque fiat. *GAJUS IV. § 119.* Der vollständige Zusammenhang ist nun so zu denken. Die Beachtung der doli exceptio war dem arbiter durch die Worte ex fide bona unmittelbar aufgetragen. Um nun auch die übrigen Exceptionen mit herein zu ziehen, stellte man die Regel auf, daß die Klage selbst einen dolus in sich schliesse, wenn sie angestellt werde, ungeachtet ihr irgend eine Exception entgegen stehe.

(b) *GAJUS IV. § 61. 63, § 30 J. de act.* (4. 6.), *L. 18 § 4 commod.* (13. 6.). — Es ist Dieses jedoch keine einfache, reine Anwendung der vorher aufgestellten Prozeßregel, vielmehr tritt dabei ein neues, erst allmählig ausgebildetes, materielles Rechtsprincip hinzu. Dieses zeigt sich ganz deutlich darin, daß zur Zeit des Gajus die Compensation nur ex eadem causa, also auf höchst beschränkte Weise, gelten soll, welche Beschränkung im Justinianischen Recht gewiß nicht mehr behauptet werden kann. Vgl. Band 1. § 45. d.

str. j. actio sollte sie früher gar nicht gelten; Marc Aurel ließ sie zu, wenn sie in die formula als Exception aufgenommen war. Justinian dehute sie auch auf alle übrige Arten der Klagen aus (c). — Eine andere Anwendung zeigte sich darin, daß unsittliche Ansprüche bey der str. j. actio nur durch eine ausdrücklich gegebene Exception ausgeschlossen wurden (d), anstatt daß die b. f. actio schon an sich selbst zu einer Beurtheilung dieses Inhalts nicht führen konnte (e). — Eben so ist das Retentionsrecht eine bloße Anwendung der doli exceptio, und es bedurfte daher bey den Retentionen gegen die rei uxoriae actio keiner ausdrücklichen Instruction des Prätors.

War die Klage darauf gegründet, daß sich der Beklagte einer Culpa schuldig gemacht habe, so trat in der b. f. actio eine mildere Beurtheilung ein, insofern von einem solchen Geschäft die Rede war, aus welchem der Beklagte keinen Vortheil für sich zu erwarten hatte (f).

V.

Die freyere Macht des Jurer, die hier als das Un-

(c) § 30 *J. de act.* (4. 6.).

(d) *L. 8 de cond. ob turpem* (12. 5.) „Si ob turpem causam promiseris Titio, quamvis, si petat, exceptione doli mali, vel in factum summovere eam possis“ ...

(e) *L. 5 de usuris* (22. 1.) „Generaliter observari convenit, bonae fidei judicia non re-

cipere praestationem quae contra bonos mores desideretur.“

(f) *L. 108 § 12 de leg. 1* (30. un.) „... sicut in contractibus fidei bonae servatur, ut si quidem utriusque contrahentis commodum versetur, etiam culpa, sin unius solius, dolus malus tantummodo praestetur.“
Vgl. *L. 5 § 2 commod.* (13. 6.).

terscheidende der bonae fidei actio dargestellt worden ist, hat nicht überall dieselbe Natur. In den meisten Anwendungen bezieht sie sich auf die fest bestimmten Rechte der Parteyen, woran auch der Prätor im einzelnen Rechtsstreit Nichts ändern konnte; so verhält es sich mit den nur in der b. f. actio geltenden Verzugszinsen (III. b.); eben so mit der milderen Beurtheilung der Culpa (IV. f.). In Einer Anwendung dagegen (IV. a.) bezieht sie sich lediglich auf das Verhältniß des Jurer zum Prätor, also auf die mehr oder minder buchstäbliche Befolgung der vorgeschriebenen formula, wozu der Jurer verpflichtet seyn sollte.

Diese freyere oder beschränktere Macht aber stand hier, so wie bey allen strengen oder freyen Klagen überhaupt (System § 218), im Zusammenhang mit der persönlichen Beschaffenheit des urtheilenden Richters, indem dieser für die str. j. actio nur aus dem album der judices genommen werden durfte, welche Beschränkung für den arbiter in der b. f. actio wegfiel. Offenbar lag nun darin ein größeres Vertrauen, welches dem arbiter der b. f. actio gewährt wurde. Jedoch würde es unrichtig seyn, dieses Vertrauen auf eine allgemeine, klassenweise eintretende, Vermuthung größerer Zuverlässigkeit zurückführen zu wollen, da es ja widersinnig gewesen wäre, die Einsicht oder Redlichkeit eines Richters bloß deswegen geringer zu schätzen, weil sein Name im album der judices stand. Vielmehr scheint jenes größere Vertrauen daraus erklärt werden zu müssen,

daß beide Parteyen auf die Wahl des arbitri einen mehr unmittelbaren und positiven Einfluß ausübten, als auf die Wahl des iudex der str. j. actio, so daß der arbitri ganz eigentlich als der Mann ihrer Wahl angesehen werden konnte, dessen freyere Macht daher beiden Theilen als ungefährlich erscheinen mußte (System § 218. f.).

VI.

Die zweyte oben aufgeworfene Frage (Num. II.) betrifft die Klagen, welche unter die eine oder die andere jener beiden Klassen zu rechnen sind.

Der Grundfehler, welcher von jeher eine klare Eintheilung in diese Begriffe verhindert hat, bestand darin, daß die Eintheilung meist für eine allgemeine, alle Klagen überhaupt umfassende, gehalten wurde, da sie doch nur auf die Klagen eines gewissen engeren Gebietes zu beschränken ist (System § 218). Sie geht nämlich:

- 1) nur auf die ordinaria judicia;
 - 2) unter diesen nur auf Civillagen;
 - 3) unter diesen nur auf Klagen in personam;
 - 4) unter diesen nur auf Klagen aus Contracten oder contractähnlichen Verhältnissen (§ 218. i); mit anderen Worten auf Klagen aus Rechtsgeschäften, nicht aus Delicten.
- Auf irgend eine engere Beschränkung des Gegenstandes deutet schon der Eingang der Institutionenstelle:

§ 28 *J. de act.* (4. 6.) „Actionum autem quaedam bonae fidei sunt, quaedam stricti juris. . . .
 besonders wenn man diese Stelle mit einer vorhergehenden vergleicht:

§ 1 *J. cod.* „Omnium actionum, quibus inter aliquos apud iudices arbitrosve de quacumque quaeritur, summa divisio in duo genera deducitur: aut enim in rem sunt, aut in personam.”

Der eigentliche Beweis aber muß geführt werden in Beziehung auf die Klassen von Klagen, die nach meiner Behauptung aus jener Eintheilung gänzlich heraus fallen, und die ich nun der Reihe nach durchgehen will.

Es fallen also zuerst aus die civilen Delictsklagen, die überhaupt nicht in großer Anzahl vorkommen; namentlich furti und Legis Aquiliae actio. In dem Verzeichniß der bonae fidei actiones kommen sie nicht vor, daß sie aber auch nicht den Namen von stricti juris actiones führten, kann erst weiter unten, bey den Conditionen, dargethan werden.

Es fallen ferner aus alle in rem actiones. Der Beweis liegt in folgenden Stellen.

a) *L. 5 pr. § 4 de in litem jur.* (12. 3.).

„In actionibus in rem, et in ad exhibendum, et in bonae fidei iudiciis, in litem juratur. . . . Plane interdum et in actione stricti iudicii in litem jurandum est.”

Hier werden offenbar sämtliche in rem actiones so

und wohl den b. f. als den str. j. actiones, dem Begriff nach, völlig entgegen gesetzt, und nur in ihrer Beziehung auf den Eid mehr oder weniger gleich gestellt.

b) § 30 *J. de act.* (4. 6.). Der Gedankengang ist dieser. Die Compensation sollte zuerst nur beachtet werden bey den b. f. judiciis, bey diesen aber allgemein. Dann hat sie Marc Aurel auf die stricta judicia vermittelst der doli exceptio ausgedehnt. Endlich hat Justinian ihre Anwendung fast ganz allgemein gemacht: „ut actiones ipso jure minuunt sive in rem, sive in personam, sive alias quascunque: excepta sola depositi actione.“ — Der Sinn dieser Stelle ist so zu ergänzen. Früher waren von der Compensation ausgeschlossen alle in rem actiones, und vielleicht noch manche andere. Jetzt gilt sie allgemein, ohne Unterschied der in rem und in personam actio, und auch bey den übrigen bisher etwa ausgeschlossenen Klagen.

c) § 31 *J. de act.* (4. 6.). Nachdem hier der Begriff der arbitraria actio aufgestellt ist, fährt die Stelle so fort: „Sed istae quidem actiones, tam in rem, quam in personam inveniuntur,“ mit sichtbarer Hindeutung auf die unmittelbar vorher abgehandelten b. f. und stricti juris actiones, unter welchen keine in rem actiones zu finden waren.

Dann fallen noch ferner aus alle prätorische Klagen. Dieses hängt damit zusammen, daß der Character der b. f. actio ausgedrückt wurde durch den in die Intentio eingerückten Zusatz ex fide bona, welcher aber nur bey der Intentio in jus concepta Sinn und Zweck hatte, als Mil-

derung des streng lautenden dare facere oportet, nicht bey der Intentio in factum oonoepta, so wie es alle prätorische Klagen ohne Ausnahme waren (a). Eine scheinbare Einwendung gegen diese Behauptung könnte auf eine Stelle der Digesten gegründet werden, nach welcher bey einer prätorischen Klage, die also in factum war, dennoch der bona fides Erwähnung geschehen konnte (b). Allein diese

(a) Sehr anschaulich wird dieses aus der doppelten formula der depositi actio bey GAIUS IV. § 47. Die in jus heißt: Quidquid dare facere oportet ex fide bona, und hier erscheint der Zusatz als Modification des außerdem unbedingten oportet. Dagegen heißt die in factum: Si paret Agerium mensam argenteam deposuisse, und bey dieser reinen Thatsache hätte die Modification ex fide bona gar keinen Sinn gehabt, wie sie denn in der That dabey nicht ausgedrückt ist. In der Macht des Richters sollte darum für diese beiden Formeln kein Unterschied seyn; die wörtliche Vorsorge aber wurde nur neben dem gefährlichen Wort oportere nöthig gefunden. Dasjenige nun, was hier ausnahmsweise bey einigen wenigen Civilklagen galt, war bey den prätorischen Klagen (die insgesamt in factum concipirt waren) als allgemeine Regel zu betrachten, ohne daß in jenen oder diesen Fällen die freye Macht des urtheilenden Arbiters durch den Zusatz ex fide bona in der Formel gesichert zu werden brauchte.

(b) L. 11 § 1 de dolo (4. 3.). Die actio de dolo, sagt Ulpian, soll nicht gegeben werden den Kindern gegen die Eltern, dem Freigelassenen gegen seinen Patron u. s. w. „Quid ergo est? in horum persona dicendum est, in factum verbis temperandam actionem dandam, ut bonae fidei mentio fiat.“ Das heißt: die Intentio soll nicht, wie gewöhnlich so lauten: Si paret, dolo malo Negidii factum esse rel. Wie sie nun vielmehr gefaßt werden konnte, sagt uns, übereinstimmend mit Ulpian, CICERO ad Att. VI. 1 med. „si ita negotium gestum est ut eo stari non oporteat ex fide bona,“ oder in anderen ähnlichen Worten, wodurch nur der Begriff des dolus bezeichnet, und doch der Ausdruck umgangen wurde. (Vgl. HEFFTER observ. in Gaji Comm. IV. p. 79). Die Worte ex fide bona dienen nun zur Characteristik der bloßen Thatsache, wie denn auch das daneben stehende oporteat einen bloß factischen Sinn hat, nicht den streng juristischen, wie in der Intentio in jus concepta.

Erwähnung ist von der die b. f. actiones characterisirenden Clausel wesentlich verschieden, indem sie nur dazu dienen sollte, das schimpfliche Wort dolus zu umgehen, ohne doch dem Sinn Etwas zu vergeben. Es gehörte also hier die bona fides zur näheren Bestimmung der Thatsache der Intentio in factum concepta, nicht zur Milderung des strengen oportere, so daß die hier angeführte Klage mit dem eigenthümlichen Begriff der bonae fidei actio Nichts gemein hat, als den Gebrauch des Ausdrucks bona fides.

Endlich fallen aus jener Eintheilung heraus die extraordinariae actiones, und diese Behauptung wird wohl am Wenigsten Widerspruch finden, da bey denselben überhaupt kein Iudex vorkam, dessen Stellung doch bey jener Eintheilung das wichtigste Moment war.

VII.

Bey den zahlreichen Klagen, die hier von der Bezeichnung als str. j. oder b. f. actiones ausgeschlossen worden sind, muß darum nicht weniger untersucht werden, ob sie sich in ihrer Natur und gerichtlichen Behandlung der einen oder der andern Art annäherten. Denn der Gegensatz der strengen und freyen Klagen ist in der That ein allgemeiner, und in ihm muß daher auch jeder der oben ausgeschlossenen Klagen ihre bestimmte Stelle angewiesen werden. Es ist also für alle Arten der ausgeschlossenen Klagen die Frage zu beantworten, ob sie von einem iudex oder einem arbiter entschieden wurden, und hiernach wird

es sich zugleich richten müssen, ob die freyere Macht des Richters, die hier für die b. f. actiones nachgewiesen worden ist, auch bey ihnen eintrat oder nicht. Hieraus erzieht es sich aber, daß die hier durchgeführte engere Beschränkung jener Eintheilung, also auch die Ausschließung so vieler Klagen von derselben, mehr eine terminologische als eine reale Bedeutung hat.

VIII.

Die civilen Delictsklagen halte ich für strenge Klagen, oder eigentliche judicia. Ich schliesse Dieses erstlich daraus, daß ihre Intentio auf *damnum decidere oportere* gerichtet war (a), also überhaupt auf ein *oportere*, und zwar ohne hinzugefügte Milderung, genau so wie die *str. j. actiones*. Von der *actio L. Aquiliae* insbesondere wissen wir, daß bey ihr der Affectionswerth nicht gefordert werden konnte (Num. III. g), daß sie also hierin anders behandelt wurde, als die *b. f. actiones*; hierin mag eine einzelne Bestätigung der aufgestellten allgemeinen Ansicht gefunden werden. Von großer Erheblichkeit war wohl die strenge Natur dieser Klagen nicht, weil die meisten Verhältnisse, die einen praktisch wichtigen Unterschied zwischen den *str. j.* und *b. f. actiones* mit sich führten (Num. III. IV.), bey ihnen seltner zur Sprache kommen konnten.

Die hier aufgestellte Regel mußte also gelten für folgende Klagen: *actio furti nec manifesti, oblati, con-*

(a) GAIUS IV. § 37. 45.

cepti (b), de tigno juncto (c), arborum furtim caesarum (d), Legis Aquiliae, injuriarum ex Lege Cornelia (e). Bey weitem die meisten Delictsklagen gehören nicht dahin, weil sie prätorische Klagen waren: Dieses gilt namentlich von der ästimatorischen Injurienklage und von der actio furti manifesti (f). Auf alle diese Klagen also war zwar der Name stricti juris actio nicht eigentlich anwendbar, allein sie wurden ohne Zweifel nach der Analogie der für diese aufgestellten Regeln beurtheilt (g).

IX.

Von den civilen in rem actiones muß im Allgemeinen behauptet werden, daß sie freye Klagen oder arbitria waren, und daher ganz nach Art der b. f. actiones behandelt wurden, obgleich dieser Name freylich ihnen nicht beygelegt werden darf.

Ich fange an mit dem Eigenthum. Aus diesem konnte, zur Zeit des ausgebildeten Formularprozesses, in drey verschiedenen Formen geklagt werden: mit einer Sacramenti Legis actio vor den Centumvirn, per sponsonem, und durch eine petitoria formula (a). Die erste Form wurde

(b) GAJUS III. § 190. 191.

(c) Digest. XLVII. 3.

(d) Digest. XLVII. 7.

(e) L. 5 L. 37 § 1 de injur. (47. 10.), § 8 J. eod. (4. 4.).

(f) GAJUS IV. § 189.

(g) So hatte Marc Aurel die Anwendung der Compensation auf

die stricti juris actiones (vermittelst einer doli exceptio) gestattet (Num. IV. c). Daß nun diese Anwendung, schon zur Zeit der alten Juristen, auch bey den Delictsklagen gemacht wurde, zeigt L. 10 § 2 de compens. (16. 2.).

(a) GAJUS IV. § 91—95.

wahrscheinlich durch den höheren Werth des Gegenstandes mit Nothwendigkeit herbeygeführt, zwischen den Zwey letzten Formen hatte wahrscheinlich der Kläger die Wahl.

Die Centumviralklage nun fällt gar nicht in das Gebiet unsrer Frage, da sie ganz außer dem *ordo judiciorum* lag (System § 213). Wie streng oder frey die Behandlung war, muß aus Mangel an Nachrichten dahin gestellt bleiben. Im Justinianischen Recht ist davon keine Spur mehr übrig. — Die Sponsionsklage war gar nicht in rem; vielmehr wurde hier durch eine erzwungene Stipulation der Streit zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer künstlicher Weise in ein Contractsverhältniß verwandelt, und nun war freylich die Klage aus dieser Stipulation eine *stricti juris actio*, die allerdings im letzten Resultat die Entscheidung über das streitige Eigenthum herbeyführte. — Die *petitoria formula* also war die einzige, aus dem Eigenthum entspringende, reine in rem actio; sie ist die Klage, welche wir in unsren Rechtsquellen als *rei vindicatio* vorfinden. Diese nun war eine freye Klage, ein *arbitrium*, worin der arbiter völlig eben so freye Hand hatte, wie in einer *bonae fidei actio*. Es zeigt sich diese freye Macht zuerst darin, daß der Richter den Kläger abzuweisen hatte, wenn der Beklagte nicht besaß, obgleich davon Nichts in der formula stand (b). Sie zeigt sich

(b) L. 9 de rei vind. (6. 1.). „*Officium autem judicis in hac actione in hoc erit, ut judex inspiciat, an reus possideat.*“

Daß davon Nichts in der Formel stand, folgt nicht blos aus diesen Worten selbst, sondern es erhellt auch unmittelbar aus den vorhan-

aber auch in dem möglichen Umfang der Verurtheilung, der ganz eben so ausgedehnt war, wie in irgend einer b. f. actio (c).

Die Servituten waren, eben so wie das Eigenthum, durch eine petitoria formula geschützt, und die confessoria actio ist in der That diese Klage. Dabey nun wird das völlig freye officium judicis gleichfalls bezeugt (d).

Das Erbrecht wurde in denselben Drey Klageformen geschützt, wie das Eigenthum. Die Sacramenti Legis actio und die Sponsionsklage werden von Cicero erwähnt (e). Die petitoria formula ist hier die Klage, welche in Justinians Rechtsbüchern als hereditatis petitio bezeichnet wird. Hier nun gieng das officium judicis gleichfalls auf Untersuchung des Besitzes des Beklagten (f); eben so war der arbiter angewiesen, manche Exceptionen zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht in der Formel ausgedrückt waren (g). Sie hatte also eine eben so freye Natur, wie die b. f. actiones. Justinian sagt, es sey darüber gestritten worden,

denen Formeln. GAJUS IV. § 92. CICERO in Verrem II. 12. (Vgl. System § 209. c).

(c) L. 68 de rei vind. (6. 1.), L. 91 pr. de V. O. (45. 1.), „.. in vindicatione hominis, si neglectus a possessore fuerit, culpa hujus nomine tenetur possessor...“; bey der Klage aus der Stipulation gelte diese Verpflichtung nicht.

(d) L. 7 si servitus (8. 5.).

(e) CICERO in Verrem I. 45.

Da er die petitoria formula daneben nicht erwähnt, so möchte man annehmen, diese sey hier erst später anerkannt worden.

(f) L. 10 § 1 de her. pet. (5. 3.).

(g) L. 58 de her. pet. (5. 3.).

„... Respondi, et si non exciperetur, satis per officium judicis consuli.“ Es ist hier die doli exceptio gemeint, vgl. oben Num. IV. a.

ob sie selbst eine b. f. actio sey, und er spricht ihr diesen Character zu (h). Welche Bedeutung der von ihm erwähnte frühere Streit hatte, wissen wir nicht, und die Beylegung des Namens einer b. f. actio müssen wir nach der Analogie anderer Klagen für unpassend halten. Vielleicht ist jener Streit und diese Benennung darauf zu beziehen, daß die hereditatis petitio, verglichen mit anderen in rem actiones, eine eigenthümliche Natur durch die beschränktere Beschaffenheit der Person des Beklagten hat (System § 208. k), wodurch sie einige Ähnlichkeit mit den Klagen in personam bekommt. Es kommt hinzu, daß die persönlichen Leistungen, die in allen Klagen in rem neben dem Hauptgegenstand vorkommen können, bey dieser Klage ausgedehnter zu seyn pflegen als bey anderen, namentlich als bey der Eigenthumsklage, weshalb sie auch einmal geradezu eine mixta personalis actio genannt wird (i), obgleich jener bloß factische und relative Unterschied den eigentlichen Character der Klage nicht ändern kann. Ganz besonders aber tritt der Umstand hinzu, daß nach dem Senatusconsult vom J. Christi 129 diese Klage sehr häufig Statt finden konnte, obgleich alle Erbschaftsachen bereits veräußert, oder auch durch pro herede usucapio in das Eigenthum des Besitzers übergegangen waren (k), in wel-

(h) L. 12 § 3 C. de pet. her. (k) L. 20 § 6 de her. pet.
 (3. 31.), § 28 J. de act. (4. 6.). (5. 3.), GAJUS II. §. 57.
 (i) L. 7 C. de pet. her. (3. 31.).

chen Fällen freylich nur noch mit Hülfe von Fictionen die Klage als eine in rem actio angesehen werden konnte. Unter den in rem actiones, welche ein Familienverhältniß zum Gegenstand haben, ist nur allein das liberale iudicium eine Civilllage; bey den übrigen, welche prätorische Klagen sind, kann die hier verhandelte Frage gar nicht vorkommen (§ 216. a). Das liberale iudicium nun scheint vorzugsweise vor dem Centumviralgericht verhandelt worden zu seyn; vor einem einzelnen Richter verhandelt, möchte es wohl ein strenges iudicium gewesen seyn.

X.

Die sehr zahlreichen honorariae actiones waren ohne Zweifel insgesammt freye Klagen oder arbitria, so gut als die bonae fidei iudicia. Sie führen nicht diesen Namen, weil sich bey ihnen die freye Behandlung von selbst verstand, und nicht erst durch die Clausel ex fide bona gesichert zu werden brauchte (Num. VI.).

Was endlich die extraordinariae actiones betrifft, so ist nicht zu zweifeln, daß in ihnen dieselbe Freyheit der Beurtheilung galt, wie in den b. f. actiones. Wenigstens von einer Beschränkung der Macht des Iudex konnte bey ihnen unmöglich die Rede seyn, da hier die richterliche Obrigkeit selbst die Function des Iudex übernahm.

XI.

Ist nun bisher der gemeinschaftliche Umfang der stricti

juris und bonae fidei actiones nach außen hin, im Verhältniß zu den ihnen fremden Klagen, begränzt worden (Rum. VI—X.), so bleibt jetzt noch übrig unter ihnen selbst die rechte Gränze zu ziehen, also zu bestimmen, welche einzelne Klagen unter die eine, welche unter die andere dieser beiden Klassen gehörten.

Für die stricti juris actiones oder conditiones kann diese Bestimmung hier nur vorläufig, und in einer allgemeinen Übersicht, versucht werden, die genauere Untersuchung selbst muß der besonderen Abhandlung über die Conditionen (Beilage XIV.) vorbehalten bleiben.

Die Fälle, in welchen dieselben zur Anwendung kamen, lassen sich auf Drey Klassen zurück führen: Datum, expensum latum, stipulatum (a).

Unter das Datum gehört zuerst das Darlehen; dann aber auch viele andere Thatsachen, welche einer andern Person Stücke unsres Vermögens irrigerweise, ohne wahren Rechtsgrund, zuführen. Hieraus entspringen die *condictio inde-*

(a) Cicero pro Roscio Com. C. 5. „Pecunia petita est certa . . . Haec pecunia necesse est, aut data, aut expensa lata, aut stipulata sit.“ Vorher (C. 4) wird gesagt: „Adnumerasse sese negat: expensum tulisse non dicit, cum tabulas non recitat: reliquum est, ut stipulatum se esse dicat. Praeterea enim, quemadmodum certam pecuniam petere possit, non reperio.“ — L. 9 § 3 de R. C. (12. 1.). „ . . . ex omnibus contractibus haec certi condictio competit, sive re fuerit contractus factus, sive verbis, sive conjunctim“ . . . Es ist ausgelassen sive litteris, weil diese Form des Vertrags zu Justinians Zeit verschwunden war. — Allerdings sprechen beide angeführte Stellen nur von der *certi* condictio, die auf eine bestimmte Summe in baarem Geld gieng; allein die ausschließende Beschaffenheit der drey Entstehungsgründe war allen str. j. actiones gemein.

biti, sine causa, ob causam datorum, ob turpem vel injustam causam, furtiva, welche alle unzweifelhaft unter die str. j. actiones gehören.

Expensum latum ist der alte Literalcontract, dessen streng wirkende Natur keinem Zweifel unterworfen ist.

Das Stipulatum endlich, als gleichfalls unzweifelhafter Entstehungsgrund von stricti juris Klagen, ist unter allen diesen Fällen der wichtigste. Schon hier aber ist es nöthig, auf zwey, an sich verschiedene, Beziehungen der Stipulation aufmerksam zu machen. Sie war nämlich erstens Entstehungsgrund von stricti juris actiones, und diese Beziehung hat ihre gegenwärtige Erwähnung veranlaßt. Sie war aber auch zweytens die einzige, im Römischen Recht enthaltene, ganz allgemeine Vertragsform, wodurch jeder beliebige Inhalt die Natur einer klagbaren Obligation erhalten konnte, und diese ihre wichtige Eigenschaft wäre an sich auch mit einer aus ihr entspringenden h. f. actio vereinbar gewesen; von dieser Bemerkung wird so gleich noch weiterer Gebrauch gemacht werden. — Durch diese zweyte Beziehung unterschied sich die Stipulation von allen anderen Verträgen; der Kauf z. B., die Societät, das Mandat u. s. w. haben stets nur einen einzelnen Zweck und Inhalt: die expensilatio aber, obgleich durch die Unbestimmtheit der Zwecke mit der Stipulation verwandt, war wenigstens darin beschränkter, daß sie nur auf Geschäfte in Geld angewendet werden konnte, nicht auf Sachen anderer Art, noch auf Arbeit.

Der ausgedehnte und mannichfaltige Gebrauch der Stipulation zur Begründung privatrechtlicher Ansprüche, die außerdem gar nicht vorhanden gewesen wären, zeigt sich sehr deutlich in folgender merkwürdigen Erzählung. Im Jahr der Stadt 512 erschloßten die Römer einen großen Sieg über die Flotte der Karthager, weshalb dem Consul Lutatius der Triumph gestattet wurde. Der Prätor Valerius behauptete, daß Er das größere Verdienst bey der Schlacht gehabt habe, und um darüber einen Richterspruch zu erhalten, veranlaßte er den Consul zu einer Sponson, worauf ein gewöhnlicher Jurer über die Streitfrage entschied (b).

Diese dreyerley Entstehungsgründe der str. j. actiones lassen sich wiederum auf ein einfaches Princip zurück führen, welches erst in der nachfolgenden Abhandlung von den Conditionen gezeigt werden kann.

XII.

Für die Anwendung der b. f. actiones finden wir kein allgemeines Princip aufgestellt, wohl aber ein Verzeichniß

(b) VALER. MAX. II. 8. 2. Ohne Zweifel war die Sponson auf eine Geldsumme gerichtet, wahrscheinlich nur zum Schein, also insofern ähnlich einer sponsio praesudicialis (wie bey GAJUS IV. § 94.). Es kam nur auf einen Ausspruch über den Ehren-

punkt an. — Wir brüden dieses Verfahren, hier wie bey den gerichtlichen Sponsonen, gewöhnlich als eine Wette aus, und das war auch jede gegenseitige Stipulation (sponsio mit restipulatio) allerdings; allein das juristische Wesen solcher Wetten bestand doch

in den Institutionen (a), welches offenbar nicht bloß Beyspiele angeben, sondern die Fälle selbst vollständig aufzählen will. Cicero giebt mehrere, damit fast ganz übereinstimmende, Beyspiele an (b). Die entsprechende Stelle des Gajus enthielt auch ein vollständiges Verzeichniß, sie ist aber lückenhaft geblieben, und außerdem durch Schreibfehler entstellt (c). Alle an diesen Orten vorkommende Fälle halten sich in den, für die b. f. actiones oben angegebenen Gränzen (Rum. VI.). Die in den Institutionen vorkommenden Fälle lauten so:

§ 28. Bonae fidei sunt hae: ex empto vendito, locato conducto, negotiorum gestorum (d), mandati, depositi, pro socio, tutelae, commodati, pigneralicia, familiae erciscundae, communi dividundo (e), prae-

immer in den dazu angewendeten Stipulationen.

(a) § 28. 29 *J. de act.* (4. 6.).

(b) CICERO *top.* C. 17, de officiis III. C. 15. 17, de natura deorum III. 30, in welcher letzten Stelle sehr fein unterschieden werden die *judicia de fide mala* (welche infamiren wie *tutelae u. f. w.*), und *reliqua quae contra fidem fiunt* (wie *emti u. f. w.*)

(c) GAJUS IV. § 62.

(d) In dieser Klage ist nun zugleich mit begriffen die *funeraria actio*, die sich ja von ihr überhaupt nur durch eine noch ausgehntere Macht des Jüder unterscheidet. *L. 14 § 13 de relig.* (11. 7.).

(e) Man hat geglaubt, Dieses

habe zur Zeit des Gajus noch nicht gelten können, wegen der strengen Formel: *quantum adjudicari oportet, judex Titio adjudicatio* (IV. § 42.). Vgl. HEFFTER *observ. in Gajum Comm.* IV. Allein daneben konnte noch sehr wohl stehen: *quidquid dare facere oportet ex fide bona, condemnato*. Schon Julian erklärt jene Klage für eine b. f. *actio*. *L. 24 pr. comm. div.* (10. 3.). Die Zeugnisse des Ulpian und Paulus (*L. 4 § 2 L. 14 § 1 eod.*) würden in dieser Hinsicht allerdings Nichts beweisen. — Die *actio finium regundorum* scheint nicht aus Versehen, sondern absichtlich übergangen, und der Grund möchte wohl darin liegen,

scriptis verbis quae de aestimato proponitur, et ea quae ex permutatione competit (f), et hereditatis petitio (g). Im § 29 wird noch hinzugefügt die actio rei uxoriae, an deren Stelle jetzt eine actio ex stipulatu, gleichfalls als b. f. actio, gesetzt worden sey.

daß sie im älteren Recht überhaupt keine gewöhnliche actio, sondern ein ganz eigenthümliches, den Agrimensoren zustehendes, arbitrium war, wobey übrigens ein ähnlich freyes Ermessen wie bey einer b. f. actio gelten mochte. Manche setzen den Grund darin, daß diese Klage quasi ex maleficio gewesen sey (Marezzo II bey Linde X. S. 290.), was jedoch nicht richtig scheint; denn daß der Richter auch auf zufällig verübten dolus dabey Rücksicht nehmen soll, ist nichts Besonderes, da es auch bey den zwey anderen Theilungsklagen gilt; eigentlicher Klagegrund ist hier der dolus niemals.

(f) Manche haben angenommen, nur diese zwey Fälle der actio praescriptis verbis seyen b. f., weil nur sie hier genannt seyen; es ist jedoch kaum denkbar, daß irgend ein anderer Fall derselben, so wie sie in L. 5 praescript. verbis (19. 5.) zusammengestellt sind, stricti juris seyn sollte. Namentlich steht damit ganz im Widerspruch die sehr allgemeine Äußerung Ulpian's in L. 1 pr. de aestim. (19. 3.) „quotiens enim de nomine contractus alicujus ambigeretur, ... dandam aestimatoriam praescriptis verbis

actionem: est enim negotium civile gestum, et quidem bona fide. Quare omnia et hic locum habent, quae in bonae fidei iudiciis diximus." Eben so entscheidend ist folgender Umstand. Die Klage gegen Den, cui rem inspiciendam dedi, geht nur auf dolus, nicht auf culpa, wenn er von dem Geschäft keinen Vortheil hat. L. 17 § 2 de praescr. verb. (19. 5.), L. 10 § 1 L. 12 pr. commod. (13. 6.). Gerade Dieses aber ist eine Eigenthümlichkeit der b. f. contractus. L. 108 § 12 de leg. 1. (30 un.). Im Sinn Justinian's sind daher jene zwey Fälle augenscheinlich blos Beyspiele; vielleicht hatte der alte Jurist, von welchem sie herrühren, sie schon eben so gemeint: vielleicht waren es aber auch zu seiner Zeit erst die einzigen anerkannten Fälle überhaupt, worin eine actio praescriptis verbis gelten sollte; ganz gewiß hat er nicht sagen wollen, diese Klage gelte auch in den übrigen Fällen aber als stricti juris actio, sondern wenn er die beiden Fälle in einem ausschließenden Sinn erwähnte, so wollte er für die übrigen Fälle jede Civillage verneinen. (g) Vgl. oben Num. IX.

Cicero und Gajus fügen noch übereinstimmend hinzu die *actio fiduciae* (h), die mit der Mancipation in Verbindung stand, und deshalb zu Justinians Zeit gänzlich verschwunden war. — In den Institutionen hätten noch hinzugefügt werden müssen die Klagen aus dem *emphyteuticarius contractus*; denn da dieser bloß deswegen für einen eigenen Contract erklärt wurde, weil gezweifelt wurde, ob der Begriff der *emptio* oder der *conductio* auf ein solches Geschäft anwendbar sey, so konnte er nicht weniger, als diese beide Contracte, *bonae fidei* seyn. Er mag wohl deshalb nicht genannt seyn, weil zu der Zeit des K. Zeno, der ihn einführte (i), die Unterscheidung der *b. f. actiones* weniger wichtig war als früher, oder auch weil man sich damit begnügte, die bey einem alten Juristen zusammengestellten Contractsklagen abzuschreiben.

Das hier aufgestellte ausschließende Verzeichniß der *b. f. actiones* beruhte nicht auf Willkühr; es enthielt alle diejenigen Rechtsverhältnisse, welche, nach der Erfahrung, auf Treue und Glauben gegründet zu werden pflegten, ohne daß man die Vorsicht strenger Rechtsformen anzuwenden für nöthig hielt. Es war also damit so gemeint, daß man in allen anderen, etwa seltner vorkommenden,

(h) CICERO de officiis III. 15. 17, ad familiares VII. 12, GAJUS IV. § 62. Vgl. Beylage XIV. Num. V. — Daher gab es denn

auch eine *contraria fiduciae actio*. PAULUS II. 13 § 7.

(i) L. 1 C. de j. *emphyt.* (4. 66.).

Verhältnissen, die Form der Stipulation anwenden, sonst aber gar nicht durch Klage geschützt seyn sollte.

XIII.

Das Verhältniß dieser beiden Arten der Klagen zu einander scheint man gewöhnlich so zu denken, als ob die str. j. actiones exceptionelle oder privilegirte Klagen gewesen wären, wodurch man dem Kläger in manchen Fällen einen strengeren Schutz gewährt hätte, in ähnlicher Weise etwa wie es bey uns mit der Wechselklage un- zweifelhaft geschieht. Diese Ansicht aber muß schon deswegen verworfen werden, weil bey dieser Art der Klagen Vortheile und Nachtheile des Klägers sehr gemischt waren (Num. II — IV.). Ferner wird diese Ansicht auch wider- legt durch die Fassung der angeführten Institutionenstelle. In dieser werden die Fälle der str. j. actiones gar nicht angegeben, wohl aber die der b. f., und zwar diese nicht durch ein allgemeines Princip, sondern durch besondere Aufzählung. Dieses Verfahren deutet darauf hin, daß vielmehr die str. j. actiones die Regel bilden, die b. f., die daneben stehenden einzelnen Ausnahmen.

Und in der That muß dieses Verhältniß von Regel und Ausnahme als das wahre anerkannt werden. Wir müssen, als Grundlage des ursprünglichen Obligationen- rechts, einen strengen Rechtsbegriff annehmen, nach welchem überhaupt keine andere Klagen aus Rechtsgeschäften zu- lässig waren, als die welche wir jetzt str. j. actiones nen-

nen. Sie reichten für das strenge Bedürfnis hin, weil die Stipulation eine so allgemeine Form war, daß jede Art eines Vertrags, mochte es Kauf, Societät, Mandat u. s. w. seyn, in dieselbe eingekleidet werden konnte. In den Fällen solcher Rechtsgeschäfte also wurde eine Forderung durch den im Namen des Staats richtenden Iudex geschügt, außer diesen Fällen wurde ein Iudex versagt.

Nun mochte es aber im täglichen Verkehr beständig vorkommen, daß viele Geschäfte auf Treue und Glauben geschlossen wurden, ohne daß man die feyerliche Form der Stipulation hinzufügte; die große Mehrzahl solcher Verträge wurden, wie es auch bey uns geschieht, erfüllt, ohne daß man an die Hülfe eines Richters dachte. Wenn aber in einzelnen Fällen über die Art der Erfüllung Streit entstand, oder wenn der eine Theil sich darauf berufen wollte, daß er zu gar Nichts verpflichtet sey, weil die Stipulation fehle, sollte dann die richterliche Hülfe versagt werden? Es lag sehr nahe, diese zu gestatten, und zwar mit Rücksicht auf die unter rechtlichen Männern ohnehin herrschende Sitte und das darauf gegründete gegenseitige Vertrauen (*bona fides, ut inter bonos*). Indem man aber nicht sowohl eine strenge Verpflichtung nach Civilrecht, als die Anerkennung der guten Sitte, zum Grund legte, schien es zweckmäßig, auch die Art der Ausführung durch diesen Grund bestimmen zu lassen. Der Prätor nöthigte die Parteyen, sich über einen Richter in einer ähnlichen

Weise zu vereinigen, wie es wohl auch ohne Richter zu geschehen pflegte (arbiter), und trug diesem auf, den Streit so zu entscheiden, wie es dem unparteyischen Rechtsgefühl angemessen war, ohne Rücksicht auf die buchstäblichen Vorschriften des Civilrechts.

Der hier aufgestellten Genealogie der Begriffe und Rechtsverhältnisse könnte man nun auch noch eine historische Bedeutung beylegen, in folgender Weise. Man könnte sagen, es habe eine, vielleicht lange, Zeit gegeben, worin die str. j. actiones die einzigen Contractsklagen überhaupt gewesen wären; späterhin seyen auch noch die b. f. actiones zugelassen worden, also in Fällen, worin früher gar nicht geklagt werden konnte. Diese historische Behauptung ist von der von mir hier aufgestellten völlig verschieden, indem es mit der meinigen völlig vereinbar wäre, eine gleichzeitige Entstehung der str. j. und b. f. actiones, gleich bey der ersten Bildung des ordo judiciorum, das heißt des Formularprozesses, anzunehmen. Ich enthalte mich hier über diese historische Frage jeder bestimmten Behauptung oder Verneinung (a).

XIV.

Die eben angegebene Behandlung der Sache bewährt sich in folgender Fassung der Formeln. In den strengen Klagen (str. j. actiones) lautete die Intentio so:

(a) Vgl. Beilage XIV. Num. XLVII, wo diese Frage besonders erörtert wird.

Si paret Negidium Centum (oder hominem) dare oportere
 oder: Quidquid Negidium dare facere oportet.

Diese letzte Intentio behielt man in den freyen Klagen bey, gab ihr aber einen Zusatz:

Quidquid Negidium dare facere oportet *ex fide bona*.

Dieser Zusatz drückte zwey in sich zusammenhängende Gedanken zugleich aus; erstlich, daß überhaupt das oportere nicht auf die strenge, formelle Regel des Civilrechts gegründet sey, sondern auf die Sitte und das Vertrauen, welche unter rechtlichen Menschen herrschen; zweytens, daß eben deshalb die Verpflichtung nach freyer Erwägung aller Umstände, mit gleicher Billigkeit gegen beide Parteyen, zu beurtheilen sey.

Der Zusatz *ex fide bona* war der häufigste, und von ihm erhielt diese ganze Klasse von Klagen den Namen *bonae fidei actiones*. Bey einigen Klagen waren andere Ausdrücke gebräuchlich, jedoch in demselben Sinn. So bey der *actio fiduciae* der Ausdruck: *ut inter bonos bene agier oportet* (a). Daß man diesen Ausdruck für gleichbedeutend hielt mit *ex fide bona*, erhellt aus den Stellen des Cicero und des Gajus, worin dieselbe Klage unter die *b. f. actiones* gezählt wird (b).

Eben so war bey der *actio rei uxoriae* herkömmlich

(a) CICERO de off. III. 15. 17, den Zusatz: *et sine fraudatione*.
 ad fam. VII. 12, top. C. 17. In (b) CICERO de off. III. 17,
 der ersten Stelle hat die Formel noch GAJUS IV. § 62.

der Ausdruck *aequius melius* (c); darum wurde nicht weniger diese Klage unter die *b. f. actiones* gerechnet (d).

Bei diesem letzten Ausdruck jedoch (*aequius melius*) ist zu bemerken, daß er noch eine eigenthümliche Bedeutung hatte. Er bezeichnete nämlich überall eine, nicht sowohl in der Natur der Klage, als in den besonderen Bedürfnissen einiger Rechtsverhältnisse gegründete so freye richterliche Beurtheilung, wie sie selbst bey den gewöhnlichen *b. f. actiones* nicht vorzukommen pflegte. Daher wurde dieser Zusatz selbst bey einigen prätorischen Klagen nöthig gefunden, die niemals den Zusatz *ex fide bona* führten, weil sich bey ihnen das den *b. f. actiones* zukommende freye Ermessen ohnehin von selbst verstand, anstatt daß auch bey ihnen dieser noch höhere Grad der freyen Macht einer besonderen Hindeutung bedurfte. Die wenigen Klagen, in welchen dieses ungewöhnlich freye Ermessen eintrat, hießen in *bonum et aequum conceptae* (e).

(c) Cicero de off. III. 15, top. C. 17. — Wörtliche Anspielungen darauf noch in den Digesten. L. 66 § 7 *sol. matr.* (24.3.), L. 82 *de solut.* (46.3.).

(d) § 29 *J. de act.* (4. 6.), L. 36 *de pec.* (15.1.). „In *b. f. contractibus* .. ut est in *actione de dote agitatum* ... hoc et in *ceteris b. f. judiciis accipiendum esse*,” L. 21 *sol. matr.* (24.3.). „ .. si .. de dote age-

ret .. ut in *ceteris b. f. judiciis.*” Diese Stellen rühren aus denselben Zeiten her, worin doch auch noch der Ausdruck *aequius melius* im Gebrauch war (Note c).

(e) Vgl. System Band 2 § 71, besonders Note d—k. — Der Name *actiones in bonum et aequum conceptae* brüdt aus, daß in der *formulae conceptio* die Ausdrücke *bonum aequum*, oder *aequius melius* vorkamen.

XV.

Um die hier dargestellte Natur der str. j. und b. f. actiones vollständig aufzufassen, ist es jedoch nöthig, auch noch die verschiedenen Arten von Übergängen zu betrachten, die zwischen jenen Klassen der Klagen Statt fanden. Das freye Ermessen des arbiter zeigte sich in den b. f. actiones fast durchaus in gleicher Ausdehnung (a); dagegen erscheint bey den str. j. actiones die geringere Freyheit des judex in sehr verschiedenen Graden. Bey der Formel: Si paret Centum dare oportere hatte der Juxer nur die Wahl, entweder 100 zuzusprechen oder ganz zu absolviren. Bey der Formel: Si paret fundum dare oportere hatte er, außer jener Wahl, auch noch die Sache in Geld abzuschätzen. Endlich bey der Formel: Quidquid dare facere oportet war das Ermessen in der Bestimmung der Geldsumme nothwendig noch weit freyer. In dieser Abstufung ist es einleuchtend, daß die Fälle der letzten Art sich den b. f. actiones sehr annäherten, wie sie denn auch in der Abfassung der Intentio mit denselben fast ganz übereinstimmten, und nur durch den fehlenden Zusatz ex fide bona von ihnen unterschieden wurden.

(a) Nämlich nur mit Ausnahme einer noch freyeren Macht des Arbiters galt (Num. XIV.) der wenigen actiones in bonum et aequum conceptae, für welche

XVI.

Noch wichtiger aber ist es, daß die Rechtsgeschäfte, welche eigentlich dazu bestimmt waren, Klagen von einer dieser Klassen ausschließend hervorzubringen, durch willführliche Handlungen in die andere Klasse der Klagen hinüber geleitet werden konnten. Dieses konnte geschehen bald durch den Willen der Parteyen, bald durch den des Prätors.

Der Wille der Parteyen konnte jedem, seiner Natur nach freyen, Rechtsgeschäft, die strenge, buchstäbliche Natur dadurch mittheilen, daß sie dasselbe in eine Stipulation, oder in gegenseitige Stipulationen, einkleideten, und zwar entweder gleich Anfangs, oder auch durch eine späterhin umwandelnde Novation. Dieses lag in der Natur der Stipulation als der allgemeinsten und unbestimmtesten Form der Verträge überhaupt, für jeden besonderen Inhalt gleich empfänglich, und daher auch für das in sie eingekleidete Geschäft ausschließend die Norm abgebend, auch wenn dieses Geschäft außerdem eine andere Klage, sey es von einer gleich strengen, oder von einer freyeren, Natur zur Folge gehabt haben würde. Wurde daher ein Darlehen in eine Stipulation eingekleidet, so entsprang daraus eine einfache verborum obligatio (a). Eben so bey

(a) L. 126 § 2 de V.O. (45.1.) duae obligationes nascuntur, „... quotiens pecuniam mutuam sed una verborum.“ L. 6 § 1 dantes eandem stipulamur, non L. 7 de novat. (46.2.).

einer Societät (b), einem Kauf, einem Miethcontract u. s. w., worin stipulirt worden war; hier wurde überall die b. f. actio von der strengen Stipulationsklage absorbirt, und zwar weil es die Parteyen so gewollt hatten, die ja besondere Gründe haben konnten, die strenge Klage der freyen vorzuziehen (c). Ganz besonders aber wurde zum Zweck einer solchen Umwandlung die *literarum obligatio* gebraucht (d).

(b) Wurde zuerst die Societät als solche schriftlich abgeschlossen, und unmittelbar nachher auf denselben Inhalt stipulirt, so war Anfangs eine *consensu contracta* (also b. f.) *obligatio* vorhanden, die gleich nachher durch eine *Novation* völlig absorbirt wurde. *L. 71 pr. pro socio* (17. 2.). „... si quidem pacto convento inter eos de societate facto ita stipulati essent: haec ita dari fieri spondes? futurum fuisse, ut si novationis causa id fecissent, pro socio agi non possit, sed tota res in stipulationem translata videretur.“ Anders wäre es gewesen, wenn man nicht erst ein *pactum conventum* de societate abgeschlossen, sondern die Bedingungen der Societät gleich Anfangs in Frage und Antwort gefaßt hätte; dann war nur ein einziger Vertrag, die Stipulation, vorhanden, keine *Novation*. So wird die Sache ausdrücklich in Beziehung auf das Darlehen angegeben in den Stel-

len der Note a. — Viele Beispiele von Schenkungen und Kaufcontracten mit der Stipulationsclausel am Schluß s. bey SPANGENBERG *tabulae negotiorum* Num. 22. 23. 26. 49. 50. 52. 52a. 54. 55. 57. — Es war nämlich auch sehr gewöhnlich, alle genauere Bestimmungen in der Gestalt einer *nuda pactio* abzufassen, und die bestätigende Stipulationsformel vorher oder hintenau zu stellen. *L. 7 § 12 de pactis* (2. 14.), PAULUS II. 22 § 2, *L. 27 C. de pactis* (2. 3.). Man hätte eben so gut den ganzen Inhalt der Verabredung unmittelbar in die Frage aufnehmen können, wodurch nur die Rede unbehüllicher und weniger verständlich geworden wäre.

(c) Daß die Stipulation sogar dazu gebraucht wurde, publicistische Fragen vor einen Privatrichter zu bringen, ist schon oben bemerkt worden (Num. XI).

(d) S. u. Beyerlage XIV. Num. IX.

XVII.

Umgekehrt konnten die Parteyen wünschen, der Stipulation, ohne welche in vielen Fällen überhaupt keine klagbare Obligation begründet werden konnte (Num. XI.), doch zugleich die Natur einer freyen Obligation und Klage mitzutheilen. Dieses geschah dadurch, daß sie eine dahin führende Bestimmung in die Worte der Stipulation selbst aufnahmen, so daß der Schuldner ausdrücklich dazu verpflichtet wurde, irgend Etwas nach Art der bona fides zu leisten. Zu diesem Zweck konnten gewiß geradezu die Worte bona fide gebraucht werden; eben so aber auch recte, fide (a); ja sogar dem bloßen Worte recte wurde diese Kraft zugeschrieben (b). Am Häufigsten aber gebrauchte man die Formel, welche als doli clausula bezeichnet wird, und also lautet: dolum abesse abfuturumque (c).

In solchen Fällen nun war die Klage als solche keine b. f. actio; sie wurde nicht von einem arbiter, sondern

(a) L. 122 § 1 de V. O. (45. 1.) „recte dari fieri fide.“ Vgl. HUSCHKE de actionum formulis p. 31.

(b) L. 73 de V. S. (50. 16.). „Haec verba in stipulatione posita: eam rem recte restitui fructus continent. Recte enim verbum pro viri boni arbitrio est.“ Viele Beispiele solcher Stipulationen mit dem Wort

recte sind zusammen getragen von BRISSONIUS selectae ant. I. 9.

(c) L. 38 § 13, 121 pr. L. 22, 53, 119 de V. O. (45. 1.), L. 4 § 16 in f. de doli exc. (44. 4.). L. 31 de receptis (3. 8.), L. 3 C. eod. (2. 56.). — Mehrere Beispiele dieser Formel finden sich in den Urkunden bey Spangenberg s. o. Num. XVI. b.

von einem *judex* beurtheilt. Der *judex* aber war selbst durch den Buchstaben der ihm vorgelegten *Stipulation* angewiesen, genau so zu urtheilen, wie er als *arbitrator* in einer *b. f. actio* hätte urtheilen müssen; Dieses galt nicht nur in Ansehung der Zinsen und Früchte, sondern auch eben so in Ansehung der in der *formula* nicht ausgedrückten *Exceptionen* (d).

Hieraus erklären sich zwey aus sehr verschiedenen Zeiten herrührende Gesetze, worin Klagen aus fingirten *Stipulationen* vorgeschrieben werden, jedoch mit Berücksichtigung der *bona fides*, welches bey neueren Schriftstellern unnöthigen Anstoß erregt hat. Das erste ist die *Lex Gallicae cisalpiniae*, welche, im Fall der verweigerten *damni infecti repromissio* oder *satisfatio*, Klagen aus einer fingirten *Stipulation* in folgenden Worten vorschreibt:

C. 20 vers. 26. 27 „*quicquid eum Q. Licinium ex ea stipulatione Sejo dare facere oporteret ex fide bona?*

und eben so wiederholt (für die *Satisfatio*) in den Zei-

(d) *Cujacius* in L. 53 de V. O., opp. T. 1 p. 1198. *Zimmermann* Rechtsgeschichte B. 3 S. 184. 275. *Huschke* de actionum formulis p. 31. Dieser Letzte nimmt es nur darin zu subtil, daß er behauptet, das Object sey nun nach *b. f.* beurtheilt worden, die *Obligation* selbst nicht; zu dem Object rechnet er *Mora*, *Culpa*, *Zinsen*, zu der *Obligation* die nicht aus-

gedrückten *Exceptionen*. Allein es wird ausdrücklich gesagt, daß die *doli clausula* auch wirke gegen den *stipulator qui dolo fecit*. (Vgl. die zwey letzten Stellen in Note c). Dieses ist nun aber gerade die der *bona fides* eigenthümliche Gegenseitigkeit, wodurch eben die Beachtung der in der *formula* nicht ausgedrückten *Exceptionen* zulässig und nöthig wird.

len 35. 36. Es fällt allerdings auf, in der Intentio einer Stipulationsklage die Worte *ex fide bona* zu lesen; sie wären überflüssig gewesen, wenn der Iudex den Text einer wirklich mit dieser Clausel abgeschlossenen Stipulation vor sich gehabt hätte, und sie wurden hier aus Vorsicht hinzugefügt, weil die Stipulationen, woraus geklagt werden sollte, bloß fingirt waren.

Eben so setzte Justinian an die Stelle der alten *actio rei uxoriae* eine auf fingirter Stipulation beruhende *actio ex stipulatu*, lediglich um die Klage vererblich zu machen. Dieser neuen Klage theilt er ganz die Natur der alten, als einer *b. f. actio*, mit, und er verfährt hierin ganz im Geist des älteren Rechts, indem er offenbar eine Stipulation mit der *doli clausula* fingiren will, ganz wie es schon die *Lex Galliae cisalpinae* gethan hatte. Nur darin ist sein Ausdruck dem älteren Recht nicht gemäß, daß er die neu eingeführte Klage geradezu eine *b. f. actio* nennt (e). Dieser Ausdruck wäre zur Zeit des älteren Rechts erheblich gewesen, indem nun ein *arbiter* anstatt eines *iudex* hätte urtheilen müssen. In Justinians Zeit war Dieses, wegen der allgemeinen *extraordinaria judicia*, gleichgültig, indem es nur noch auf den Erfolg der Klage und den Inhalt des Urtheils ankommen konnte.

(e) § 29 *J. de act.* (4. 6.) „*ex stipulatu actio, quae pro ea introducta est, naturam bonae fidei iudicii tantum in exactione dotis meruit, ut bonae fidei sit.*“ In dem ursprünglichen

Gesetz, welches im *Codex* steht, ist der Ausdruck vorsichtiger. *L. un. § 2 C. de rei ex. act.* (5. 13.) „*accommodetur ei natura rei uxoriae, et bonae fidei beneficium.*“

Derselbe Erfolg, welchen die *doli clausula* einer Stipulation herbeyführte, konnte auch noch auf einem andern Wege bewirkt werden, wenn nämlich als Inhalt der Stipulation ausgedrückt wurde die Gesamtheit der Verpflichtungen, welche bisher aus einem *b. f. contractus* entsprungen waren, z. B. wenn ein Verpächter von dem Pächter stipulirte: *quidquid te mihi dare facere oportet* (f). Denn durch diese Fassung wurde gerade derjenige Inhalt in die Stipulation gelegt, den außerdem die *locati actio* gehabt haben würde.

XVIII.

Es geschah aber nicht bloß durch den Willen der Parteien, daß freye Klagen in strenge verwandelt wurden, sondern auch der Prätor pflegte nicht selten eine solche Verwandlung zu bewirken. Wo er es jedoch aus eigenem Antriebe that, da lag nicht sowohl die Absicht zum Grunde, die strenge Prozeßart der freyen vorzuziehen, als vielmehr bestimmte Strafen vertragsmäßig herbeyzuführen, wozu die Stipulation die einzige Form darbot (Num. XI).

Die *actio constitutae pecuniae* war vom Prätor neu eingeführt, also ein *arbitrium*; um aber ihre Wirkung zu verstärken, zwang der Prätor den Beklagten zu einer Stipulation, worin er dem Kläger eine *Succumbenzstrafe*

(f) *L. 89 de V. O.* (45. 1.), *L. 1 § 4 quar. rer. actio* (44. 5.), *L. 27 de novat.* (46. 2.).

von Fünfzig Prozenten der eingeklagten Summe versprach (a).

Die prohibitorischen Interdicta (wie *uti possidetis*) waren prätorische Klagen; mit ihnen aber wurden stets erzwungene Strafstipulationen verbunden (b). In der Regel verhielt es sich eben so mit den restitutorischen und exhibitorischen Interdicten; nur konnte hier sowohl der Kläger, als der Beklagte, diesen Zustand dadurch ändern, daß er eine *arbitraria formula* verlangte (c).

Bey dem Streit über Eigenthum stand es wohl in der Wahl des Klägers, ob die strenge *Sponsionsklage*, oder die freye *petitoria formula* angewendet werden sollte (Num. IX.). Der einzige Zweck dieser Wahl bestand, wie es scheint, gerade in der erwähnten Verschiedenheit des Verfahrens. Zwar war die *Sponsion* auf eine Geldsumme gerichtet, aber nur zum Schein, da das Geld gar nicht eingefordert wurde; ohnehin war die Summe so klein, daß sie schon deshalb nicht als ein ernstlicher Zweck gedacht seyn konnte (d).

XIX.

Umgekehrt kam es auch sehr oft vor, daß durch den

(a) GAJUS IV. § 171.

(b) GAJUS IV. § 141.

(c) GAJUS IV. § 141. 162—165.

Es ist hier meist nur von dem Beklagten die Rede, weil es etwas Besonderes war, daß dieser dem Antrag des Klägers auf *Spon-*

sion ausweichen konnte. Der Kläger hatte, wie sich von selbst verstand, die Wahl zwischen beiderley Anträgen gleich Anfangs in seiner Macht.

(d) GAJUS IV. § 93. 94.

Willen des Prätors solche Klagen, die an sich str. j. actiones waren, die Natur von freyen Klagen mitgetheilt bekamen, ja es läßt sich wohl annehmen, daß dieses überall geschah, wo vom Prätor eine Stipulation erzwungen wurde, die nicht gerade auf eine Strafe gerichtet war (XVIII.). Die Rechtsform, wodurch diese Modification bewirkt wurde, war dann dieselbe, wie wenn der Wille der Parteyen eine solche Veränderung herbeyführte (XVII.). Es wurde nämlich in die erzwungene Stipulation die doli clausula aufgenommen, wodurch der str. j. actio, die nun allerdings (vor einem judex) eintreten mußte, derselbe Erfolg gesichert war, der bey einer b. f. actio (vor einem arbiter) eingetreten seyn würde.

Ich will hier die Fälle erzwungener Stipulationen zusammen stellen, von welchen wir bestimmt wissen, daß sie die doli clausula in sich schlossen.

Die Stipulation von Bürgen, wodurch jeder Fructuar dem Eigenthümer Sicherheit bestellen muß (a).

Die Bürgschaft, wodurch die Wirkung einer operis novi nunciatio abgewendet wird (b).

Die Stipulationen wegen damnum infectum (c).

(a) *L. 5 pr. usufr. quemadm. cav.* (7. 9.).

(b) *L. 21 § 2 de op. novi nunc.* (39. 1.).

(c) Hier haben wir kein so wörtliches Zeugniß, wie für die übrigen Fälle, allein die in *L. 28 L. 40 pr. de damno inf.* (39. 2.)

anerkannte freye Beurtheilung läßt keinen Zweifel, daß auch da die doli clausula eingerückt zu werden pflegte. HUSCHKE de actionum formulis p. 31. — Es war hier übrigens bald eine bloße repromissio, bald eine satisfactio.

323 Verschiedene Bürgschaften in Beziehung auf Legate (d).

Die prozeßualische Bürgschaft *judicatum solvi* (e); desgleichen *ratam rem haberi* (f).

Außerdem aber, und was noch wichtiger war, kamen vielleicht solche Stipulationen mit *doli clausula* bey jeder Litiscontestation vor, solange der *ordo judiciorum* bestand, so daß nur durch dessen Untergang zugleich die Nachricht von jenen Stipulationen aus unsren Rechtsquellen verschwunden seyn möchte. Dadurch allein läßt sich auf ungezwungene Weise die schon oben mitgetheilte Thatsache erklären, daß für jede *stricti juris obligatio*, von der Zeit der Litiscontestation an, ähnliche Wirkungen eintraten, wie sie außerdem nur bey den *bonae fidei contractus* wahrgenommen werden, so daß von dieser Zeit an die *omnis causa* geleistet werden mußte (Num. III. d. e.).

324 Endlich auch, von allen diesen Modificationen abgesehen, brachte der Prätor in jedem einzelnen Fall schon dadurch die strengen Klagen den freyen näher, daß er eine *doli exceptio* gab, so oft sich dazu hinreichende Veranlassung darbot. Denn die Beachtung der etwa vorhandenen Exceptionen war nur insofern ein eigenthümlicher Vorzug der *b. f. actiones*, als der Richter aus eigener Macht bey ihnen darauf Rücksicht nehmen sollte; der Prä-

(d) *L. 1 pr. § 3 si cui plus* (35. 3.), *L. 1 pr. ut legat.* (46. 7.), *L. 45 de her. pet.* (36. 3.). (Eine Folge aus dieser Natur der Stipulation im § 13 eod.)

(e) *L. 17 — 19 judic. solvi* (46. 7.), *L. 45 de her. pet.* (5. 3.).

(f) *L. 22 § 7 ratam rem eod.* (46. 8.).

tor aber war an diesen Unterschied auf keine Weise gebunden (Num. V.).

XX.

Fassen wir die hier dargestellten Übergänge, welche zwischen beiden Klassen von Klagen wahrgenommen werden (Num. XVI—XIX.) zusammen, so erscheint darin das Bestreben, den strengen Klagen eine freyere Natur mitzutheilen, vorherrschend vor dem entgegengesetzten Verfahren. Wir dürfen also wohl annehmen, daß man die Eigenthümlichkeit der stricti juris actiones nicht etwa als das an sich Bessere, Wünschenswerthe ansah, sondern nur als die aus der älteren Zeit als vorherrschend betrachtete Regel, von deren Fesseln man sich allmählig frey zu machen suchte. Es geschah aber Dieses auf dieselbe Weise, die wir auch in der Entwicklung anderer Institute des Römischen Rechts wahrnehmen; nicht plötzlich, vermittelst eines durchgreifenden Actes der Gesetzgebung, sondern durch eine Nachhülfe in einzelnen Fällen, die sich der älteren Rechtsform ungezwungen und fortbildend angeschlossen, so daß die strengere und freyere Form lange Zeit neben einander bestanden, und auch der individuellen Willkühr ein weiter Spielraum hierin gelassen wurde.

Beilage XIV.**Die Conditionen.**

(Zu § 218—220.)

I.

Schon oben ist die Behauptung aufgestellt worden, der Ausdruck *condictio* sey völlig gleichbedeutend mit *stricti juris actio*, und hierin eben liege der Grund, weshalb dieser letzte Ausdruck so selten in unsren Rechtsquellen gebraucht werde (a). Der Sinn dieser Behauptung wird nun durch die in der vorhergehenden Beilage geführte Untersuchung näher dahin bestimmt, daß unter *condictio* zu verstehen ist die persönliche Civilklage aus einem Rechtsgeschäft, insofern diese Klage zugleich strenger Natur, das heißt nicht durch den Zusatz *ex fide bona* in das freyere Ermessen des Jurer gestellt war. Durch diese Bestimmungen sind demnach von dem Gebiet der *Conditionen* ausgeschlossen: alle *honorariae actiones*, alle Klagen in *rem*, alle *Delictsklagen*, alle *b. f. actiones*.

Ein unmittelbares Zeugniß für die völlig gleiche Bedeutung beider Kunstausdrücke läßt sich hier noch nicht

(a) Beilage XIII. Num. 1.

angeben, da die Stellen des Gajus, die allerdings als Zeugnisse dafür gelten können, erst noch mancher Vorbereitung bedürfen, um völlig verstanden zu werden. An dieser Stelle kann ich mich nur erst darauf berufen, daß in der That alle bekannte *Conditiones stricti juris* sind, und daß die so eben von dem Gebiet der *Conditionen* ausgeschlossenen Klagen auch in der That den Namen *condictio* nicht führen (b). Allerdings wäre es denkbar, daß der Ausdruck *condictio* in zufälliger Abwechslung mit *actio*, und ohne feste Gränze nach dieser Seite hin, gebraucht würde. So ist es jedoch nicht, vielmehr wird der Ausdruck außer dem angegebenen Gebiet sorgfältig vermieden, ja, was ganz entscheidend ist, es wird in einzelnen Fällen genau untersucht, ob die Klage *ex empto* (welche bekanntlich *bonae fidei* ist), oder vielmehr die *condictio* gelte? Die Entscheidung fällt dahin aus, daß beide Klagen völlig begründet seyen, daß also der Kläger zwischen beiden die Wahl habe (c). Die Frage sowohl, als die Entscheidung,

(b) Man könnte gegen diese letzte Behauptung einwenden: 1) Aus *Delictis* entstehe die *condictio furtiva* und zuweilen eine *condictio ex L. Aquilia* (L. 9 § 1 *de R. C.* 12. 1.). Es wird aber unten gezeigt werden, daß diese Klagen nicht aus *Delictis*, sondern aus *contractähnlichen* Rechtsgeschäften entstehen. 2) L. 19 § 2 *de prec.* (43. 26.) „*incerti conditione, id est praescriptis verbis,*“ da nämlich die zuletzt genannte Klage *bonae fidei*

ist; allein in dieser Stelle muß nach Handschriften gelesen werden: *incerta actione*. Vgl. System § 217 o.

(c) L. 11 § 6 *de act. emti* (19. 1.) „*qua actione agendum est? utrum condatum, quasi ob causam datus sit, et causa finita sit: an vero ex empto agendum sit? Et Julianus diceret, ex empto agi posse: certe etiam condici poterit, quia jam sine causa apud venditorem est anulus.*“ (a)

setzt einen scharfen Gegensatz zwischen beiden so bezeichneten Arten der Klagen voraus, und zwar einen solchen Gegensatz, woran sich ein practisches Interesse geknüpft haben muß, da über den leeren Namen schwerlich ein ernstlicher Streit geführt worden wäre.

Es ist kaum glaublich, und zeugt von der höchsten Unklarheit, die in dieser Lehre herrscht, daß gerade umgekehrt von namhaften Schriftstellern behauptet worden ist, alle Conditionen seyen b. f. actiones (d); eine besondere Widerlegung dieser Behauptung ist nicht zu verlangen, es ist nur dafür zu sorgen, daß die Möglichkeit derselben Jedem, der die gegenwärtige Untersuchung bis zu Ende verfolgt, unbegreiflich erscheine.

II.

Obgleich nun also die Conditionen auf ein genau begrenztes Gebiet eingeschränkt waren, so standen sie doch, als einzelne Art, unter der allgemeinen Gattung der actiones. Dieses zeigt sich in folgenden Varietäten ihrer Bezeichnung:

Actio quae vocatur conditio. *pr. J. quib. mod. re*

(3. 14.) Actio conditionis *L. 1 C. de cond. ind.* (4. 5.)

L. 2 C. de cond. ob causam dat. (4. 6.) Condititia

actio. *L. 24 de R. C.* (12. 1.), § 1 *J. quib. m. re*

(3. 14.) *L. 7 de cond. causa data* (12. 4.), *L. 3 C.*

(d) Glück B. 13 S. 8 und § 835. Dieser Irrthum hängt mit einem andern zusammen, der wei-

ter unten erwähnt werden wird.
Num. III. e.

de don. quae sub mod. (8. 55.) *Condictitia* § 24 *J. de act.* (4. 6.) *L. 55 de don. int. vir.* (24. 1.) *L. 13 § 2 de jurej.* (12. 2.).

Ja sogar wird zuweisen in den Fällen unstreitiger Conditionen der bloße Name *actio*, ohne den Zusatz *condictio*, gebraucht (a). Dieses geschieht jedoch nur da, wo die Conditionennatur ohnehin so unzweifelhaft ist, daß die genauere Bezeichnung als überflüssig erscheint; dagegen wird diese gewiß nie fehlen, wo es auf die Unterscheidung einer Condition von einer Klage anderer Art ankommt (b).

Die eben behauptete gleiche Bedeutung der Ausdrücke *condictio* und *stricti juris actio* ist jedoch nur wahr für den seit der Einführung des *ordo judiciorum*, oder des Formularprozesses, herrschenden Sprachgebrauch. Zur Zeit der alten *Legis actiones* hatte der Ausdruck eine engere Bedeutung, indem er nur von zwey einzelnen Klagen gebraucht wurde (c). Es wird jedoch unten gezeigt werden, in welchem historischen Zusammenhang auch diese ältere Bedeutung mit der in unsren Rechtsquellen herrschenden neueren gedacht werden muß; diese letzte übrigens ist allein der Gegenstand der hier aufzustellenden Untersuchung.

(a) *Actio pecuniae creditae.* *L. 70 de proc.* (3. 3.), *L. 12 § 1 de distr.* (20. 5.). — *Actio certae creditae pecuniae.* GAJUS IV. § 13.

(b) Es erscheint also hier eine ähnliche Zweydeutigkeit wie bey

dem Ausdruck *judex*, welcher halb den strengen Gegensatz gegen *arbitrator* bezeichnet, halb den Gattungsbegriff, unter welchem diese beide Arten gemeinschaftlich enthalten sind. Vgl. System § 218.

(c) GAJUS IV. § 18 — 20.

III.

In der Lehre von den Conditionen sind nunmehr Zwey gleich wichtige und schwierige Fragen zu beantworten: Erstlich, welche Rechtsgeschäfte sind dazu geeignet, Conditionen (*stricti juris actiones*) hervorzubringen, oder: welches sind die Bedingungen zulässiger Conditionen? Zweytens, welche verschiedene Arten der Conditionen kommen vor, und wie unterscheiden sich dieselben durch eigenthümliche Wirkungen?

Bey der ersten Frage, nach den Bedingungen der Conditionen, muß vor Allem an Dasjenige erinnert werden, was darüber schon vorläufig, bey der Untersuchung der *b. f. actiones*, bemerkt worden ist (a). Diese letzten werden uns in einer langen Reihe einzelner Fälle aufgezählt, ohne Zurückführung auf ein Princip; von den Fällen, worin die *str. j. actiones* gelten sollen, wird daneben gar Nichts gesagt. Dürfen wir nun mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß diese verschiedene Behandlung nicht auf gedankenloser Willführ, sondern auf inneren Gründen, beruht, so läßt sich aus dieser unmittelbaren Wahrnehmung schließen, daß die Fälle, worin die Conditionen gelten sollen, aus einem einfachen, gemeinschaftlichen Princip abzuleiten sind, welches nur stillschweigend vorausgesetzt, nicht ausgesprochen wird.

(a) Beilage XIII. Num. XI. XII.

Neuere Schriftsteller haben ein solches Princip aufgestellt, das sich auf den ersten Blick dadurch empfiehlt, daß es zugleich auf beide Arten der Klagen anwendbar seyn würde (b). Sie setzen das Wesen des Unterschieds in die Einseitigkeit und Gegenseitigkeit der Rechtsgeschäfte, so daß die einseitigen *stricti juris*, die gegenseitigen *bonae fidei* seyn sollen. Allein wenn wir auf die natürlichen, ungekünstelten Ansichten und Erwartungen der Parteyen sehen, so ist das Darlehen nicht einseitiger, als das *Commodat* und das *Depositum* (c). Jedes dieser drey Rechtsgeschäfte fängt damit an, daß Einer Etwas hingiebt, und endigt damit, daß der Andere Etwas zurück geben soll und darauf verklagt werden kann, wenn er es nicht freywillig thut; diesen Zusammenhang denken sich die Parteyen ganz deutlich. Außerdem aber kann allerdings bey den

(b) So unter andern Gans Obligationenrecht S. 15—18, wo jedoch dieses Princip noch mit andern gemischt erscheint.

(c) Die Zweydeutigkeit der Ausdrücke verbirgt und erhält hier die Unklarheit der Begriffe. Man kann nämlich die Ausdrücke beziehen: 1) Auf die materiellen Zwecke und Folgen, den einseitigen und gegenseitigen Vortheil, der bezweckt wird. In dieser Hinsicht ist (mit sehr seltenen Ausnahmen) das *Commodat* einseitig zum Vortheil des Empfängers, das *Depositum* einseitig zum Vortheil des Gebers, der Kauf, der Miethecontract, die Societät, der Tauschvertrag, gegenseitig, das Darlehen bald ein-

seitig, halb gegenseitig, je nachdem es verzinslich ist oder nicht. Hierin also kann gewiß nicht das Unterscheidende der *b. f. contractus* liegen. 2) Auf die juristischen Folgen der Rechtsgeschäfte d. h. die daraus entspringenden Klagen; davon allein kann hier die Rede seyn. — Wenn man auf das Wesen der Rechtsgeschäfte sieht, so muß man eine sehr eigenenthümliche Klasse in denjenigen erkennen, die einen tauschartigen Character haben, d. h. worin Jeder Etwas leistet, um gegenseitig Etwas zu empfangen, wie in dem Kauf; allein die Gränze dieser Geschäfte fällt mit der Gränze der *b. f. contractus* keinesweges zusammen.

Zwey letzten Geschäften auch noch eine *contraria actio* eintreten, bey dem ersten nicht (d); an diesen seltenen Erfolg werden die Parteyen, wenn sie nicht gerade Juristen sind, schwerlich denken, er hängt von zufälligen, dem Geschäft selbst ganz fremden Umständen ab, und es erklärt sich also diese Verschiedenheit der Behandlung durchaus nicht aus den gewöhnlichen und wahrscheinlichen Absichten der Parteyen, sondern aus derselben freyen Behandlung der *b. f. contractus*, wodurch auch der *arbitrator* berechtigt wird, auf die in der *formula* nicht ausgedrückten *Exceptionen* Rücksicht zu nehmen. So allein ist die Gegenseitigkeit in den *b. f. contractus* zu verstehen; wollte man also in ihr den Grund und die Gränze der *b. f. actiones* suchen, so würde sich dieser Gedanke auch in folgender Formel ausdrücken lassen: die freye Beurtheilung eines Rechtsgeschäfts (wovon die Gegenseitigkeit nur ein einzelnes Stück

(d) Man darf nicht glauben, die *contraria actio* sey an sich bey dem Darlehen nicht denkbar. Bey dem *Commodat* und *Depositum* freylich bezieht sie sich auf Auslagen für die zurück zu gehende individuelle Sache, wovon bey dem Darlehen nicht die Rede seyn kann. Wenn aber eine Summe Geldes als Darlehen gegeben wird, so können darunter erstlich falsche Geldstücke seyn, zweytens gute, aber fremde, die nur mit Verlust in gangbares Geld umgesetzt werden können. Der Empfänger braucht

hier nur gleichartige Stücke zurück zu geben, und er wird in dem angeführten Fall am Sichersten gehen, wenn er die falschen oder fremden Geldstücke in *specie* zurück giebt, aber eine *contraria actio* hat er in keinem Fall, die sich doch, wenn er das Geld mit Verlust verwechselte, wohl denken ließe. Liegt freylich ein Betrug zum Grunde, so kann er die *doli actio* haben, allein diese *Delicti*-Klage hat mit dem Rechtsgeschäft keinen inneren Zusammenhang.

ist) tritt ein bey denjenigen Rechtsgeschäften, bey welchen eine freye Beurtheilung eintritt.

Es ist auch noch ein anderer Versuch gemacht worden, die Unterscheidung der *Conditionen* von den *b. f. actiones* auf ein Princip zurück zu führen, der aber weit weniger Schein für sich hat, als der eben erwähnte. *Bonae fidei* sollen alle Klagen seyn, deren Grund schon auf der natürlichen Billigkeit (dem *jus gentium*) beruht, *stricti juris* die, welche durch willkührliche Vorschriften des positiven Rechts eingeführt sind (e); diese Behauptung muß bey ernstlicher Betrachtung sogleich verworfen werden. Nichts ist mehr in der natürlichen Billigkeit gegründet, als daß das geliehene Geld von dem Schuldner zurückgezahlt werde (f), und doch ist die Darlehnsklage sehr gewiß *stricti juris*. Selbst aus dem *nudum pactum* entsteht eine Verpflichtung nach *jus gentium* (g), und es ist nicht einzusehen, warum diese durch die Hinzufügung der *Stipulationsform* verhindert oder geschwächt werden sollte; dennoch ist die *Stipulationsklage stricti juris*. Ja wir würden, bey genauer Erwägung, kaum andere *str. j.* Klagen nach dieser Lehre übrig behalten, als die Klagen auf Geldstrafen; und gerade diese führen wenigstens den Namen *stricti juris actiones* oder *conditiones* niemals.

(e) Glück B. 13 S. 8.

(f) GAIUS III. § 132. Eben so wird für die *condictio sine causa* u. s. w. die Entstehung aus dem *jus gentium* ausdrücklich aner-

kannt. L. 25 *de act. rer. amot.* (25. 2.).

(g) L. 84 § 1 *de R. J.* (50. 17.), L. 5 § 2 *de solut.* (46. 3.), L. 7 § 4 *de pactis* (2. 14.).

IV.

Betrachten wir die Fälle, in welchen Conditionen un-
zweifelhaft anwendbar sind, so erscheinen uns diese auf
den ersten Blick höchst mannichfaltig; dennoch lassen sich
dieselben auf ein sehr einfaches Princip zurück führen,
welches sich durch bloße organische Bildungskraft zu jener
Mannichfaltigkeit entfaltet hat, fast ohne Eingriff der Ge-
setzgebung. Es finden sich nur sehr wenige, aus dem Prin-
cip nicht abzuleitende, also ganz positive Zusätze; diese
aber sind nicht nur so unbedeutend, sondern auch als bloße
Ausnahmen so bestimmt und deutlich in unsren Rechtsquel-
len anerkannt, daß sie die Wahrheit des Principis viel-
mehr bestätigen, als zweifelhaft machen.

Um jenes Princip zu finden, gehe ich von der Zerglie-
derung eines einzelnen Rechtsgeschäfts aus, woraus sicher-
lich eine Condition entspringt, nämlich des Darlehens,
welches ich daher als Ausgangspunkt der ganzen Unters-
suchung behandeln will. Ich muß erwarten, daß dieses
Verfahren als einseitig und willkürlich getadelt werden
möge; dieser Vorwurf wird durch die Wahrnehmung wi-
derlegt, daß unsre Rechtsquellen genau denselben Weg
einschlagen, indem auch sie das Darlehen an die Spitze
der gesammten Lehre von den Conditionen stellen.

In den Digesten ist der erste Titel des zwölften Buchs
überschrieben: *de rebus creditis, si certum petetur, et de*

conditione (a). Schon aus dieser Überschrift erhellt die innige Verbindung der Conditionen im Allgemeinen mit dem besonderen Vertrag des Darlehens. Beynahe der ganze Titel handelt von dem Darlehen, und zwar (mit geringen Ausnahmen) von dem Gelddarlehen. Dazwischen aber stehen einige Stellen, welche die allgemeine Natur der Conditionen zum Gegenstand haben. An diesen einleitenden Titel schließt sich in zwey Büchern die ganze Lehre von den Conditionen an.

Eben so ist im Coder der zweyte Titel des vierten Buchs der Anfang der gesammten Conditionenlehre. Die Überschrift lautet: Si certum petatur, und der ganze Titel enthält nur Constitutionen über das Gelddarlehen.

Indem ich also das Darlehen als die Grundlage der Conditionen ansehe, und aus ihm das Wesen derselben zu erkennen suche, schließe ich mich ganz an das Verfahren an, welches in den Quellen des Römischen Rechts unmittelbar wahrzunehmen ist.

V.

Untersuchen wir nun, was wirklich vorgeht, wenn Geld als Darlehen gegeben wird. Als Wesen dieses Geschäfts wird durch den Namen *pecunia credita* ein besonderer

(a) Die Varianten sind bey berger 1482 lesen *petatur et de* dieser Rubrik nicht von Erheblich- *certi* conditione. Ed. Ven. 1484
keit, wenigstens nicht für die hier *liest petatur* ohne *certi*.
vorliegende Frage. Das Dig. ve- (b) L. 9 L. 24 *de reb. cred.*
tus ed. Jenson s. a. und ed. Ko- (12. 1.).

Grad des Glaubens oder Vertrauens bezeichnet, woher auch der Geber den Namen creditor erhalten hat (a); ja die Natürlichkeit dieser Ansicht bewährt sich darin, daß auch in unsrer Sprache der Name Glaubiger allgemein anerkannt worden ist, und zwar im gemeinen Leben nicht weniger als unter den Juristen. Daher fängt auch der oben angeführte Digestentitel sehr characteristisch mit einer Untersuchung über die Bedeutung des Wortes credere an, dessen Wesen darin gesetzt wird, daß wir uns der Zuverlässigkeit eines Andern anvertrauen (b). Was ist nun der eigentliche Inhalt dieses Vertrauens?

Vertrauen im Allgemeinen liegt bey allen Geschäften des täglichen Verkehrs zum Grunde; da aber hier so vor-

(a) Die ursprüngliche Bedeutung von creditor und creditum geht auf die aus einem Gelddarlehen entstandene Forderung; von da ist der Ausdruck auf den abstracten Begriff der Forderungen überhaupt, wofür man keinen andern Namen hatte, übertragen worden, und dieser ausgedehnte Sprachgebrauch ist dann der vorherrschende geworden. *L. 10 de V. S. (50. 16.)* „... Sed et si non sit mutua pecunia, sed contractus, creditores accipiuntur.“ *L. 11 eod. Creditorum appellatione non hi tantum accipiuntur, qui pecuniam crediderunt: sed omnes, quibus ex qualibet causa debetur.* *L. 12. pr. eod.* Die Gegensätze weisen sichtlich darauf hin, daß die ausschließende Beziehung des Aus-

drucks auf das Gelddarlehen die eigentliche, ursprüngliche war, und daß man nur durch das Bedürfnis dahin geführt wurde, die weitere Bedeutung anzunehmen, und diese nun als die regelmäßige zu behandeln. — Eben so in *L. 5 § 3 de O. et A. (44. 7.)*, s. u. Num. VII. b. — Derselbe Gedanke, nur in anderer Art ausgedrückt, liegt zum Grunde in *L. 20 de jud. (5. 1.)* „Omnem obligationem pro contractu habendam existimandum est... *quantvis non ex crediti causa debeat.*“

(b) *L. 1 de reb. cred. (12. 1.)* „... credendi generalis appellatione est... nam cuicumque rei adsentiamur, *alienam fidem secuti, mox recepturi quid ex hoc contractu, credere dicimur.*“

züglichen Gewicht auf das Vertrauen gelegt wird, so muß wohl ein Vertrauen von besonderer Art gemeint seyn; dessen Natur nun wird durch folgende Betrachtung klar werden.

Wird eine Geldsumme in versiegeltem Beutel in fremde Verwahrung gegeben, so vertraut der Eigenthümer der Redlichkeit des Andern; Diese aber vorausgesetzt, kann ihm das Schicksal des Vermögens des Empfängers gleichgültig seyn. Denn wenngleich Derselbe verarmt, wird noch immer der versiegelte Beutel bey ihm gefunden, und durch Vindication dem Eigenthümer gerettet werden. Nicht so, wenn dieselbe Geldsumme als Darlehen gegeben war; denn wenn nun der redliche Empfänger insolvent wird, so ist das Geld für den Geber verloren. Die höhere Gefahr also, der sich der Geber bey dem Darlehen unterwirft, unabhängig von der redlichen Gesinnung des Empfängers, gründet sich darauf, daß der Geber das Eigenthum des Geldes veräußert, also den in der Vindication enthaltenen Schutz aufgegeben hat.

Daß in der That diese Veränderung Grund und Bedingung der *condictio* ist, läßt sich durch folgende Anwendungen außer Zweifel setzen. Da wo dem Empfänger kein Eigenthum des Geldes verschafft wird, entsteht auch keine *condictio* (c). Ist der Übergang des Eigenthums

(c) L. 2 § 2 *de R. C.* (12.1.). 16). „*Aes alienum est, quod nos aliis debemus;*“ nämlich das Geld, welches aus fremdem Vermögen in unser Eigenthum

— Damit hängt auch der Ausdruck *aes alienum* zusammen. L. 213 § 1 *de V. S.* (50.

durch den Willen des Gebers auf einen späteren Zeitpunkt als den der Tradition verschoben, so entsteht auch die *condictio* erst in dieser späteren Zeit (d). Wird der Anfangs fehlende Erwerb des Eigenthums durch die spätere Consumtion des Geldes ergänzt, so entsteht in demselben Augenblick auch die *condictio* (e). Überall also erscheint die *condictio* als der Ersatz, der anstatt der verlorenen *vindication* eintritt (f), und dasselbe ausschließende, alternative Verhältniß zwischen diesen beiden Klagen findet sich auch in anderen Rechtsverhältnissen, außer dem Darlehen, wieder (g).

Dieser Zusammenhang der Rechtsverhältnisse wird noch bestätigt durch die Ausdrücke in der *formula*. Bey dem Darlehen lautet die *Intentio* auf *dare oportere*, das heißt Übertragung des Eigenthums; so lange aber der Geber aus irgend einem Grunde das Eigenthum noch nicht verloren hat, ist es unmöglich, ihm Dieses zu verschaffen, weshalb er in dieser Lage auch nicht auf *dare oportere* klagen, das heißt keine *Condictio* haben kann (h). Es ist

gekommen ist, und wieder einmal in des Gebers Eigenthum zurück föhren soll.

(d) L. 8 L. 9 § 9 *de R. C.* (12. 1.).

(e) L. 13 *pr.* § 1 *de R. C.* (12. 1.), L. 29 *de cond. ind.* (12. 6.), § 2 *J. quib. alien.* (2. 8.).

(f) L. 11 § 2 *de R. C.* (12. 1.), L. 29 *de cond. ind.* (12. 6.), § 2 *J. quib. alien.* (2. 8.).

(g) L. 22 § 2 *de pign. act.* (13. 7.), L. 15 *de cond. causa data* (12. 4.), L. 3 *C. de cond. ex lege*, (4. 9.), L. 5 § 18 *de don. int. vir.* (24. 1.).

(h) GAIUS IV. § 4, § 14 *J. de act.* (4. 6.). In Justinians Institutionen ist freylich diese Bemerkung sehr unpassend, die blos für die längst verschwundene *formularum conceptio* Sinn hatte. — Von

derselbe Grund, welcher die Stipulation in der Formel *dare mihi spondes?* unmöglich machte, wenn der Glaubiger das Eigenthum der versprochenen Sache bereits hatte (i).

Der Anschaulichkeit wegen ist bisher bloß von dem Gelddarlehen gesprochen worden; alles hier Gesagte gilt aber eben so von dem Darlehen in andern verbrauchbaren Sachen, wie Weizen, Wein, Del u. s. w. Die Fälle sind nur weit seltener und für den Verkehr unbedeutender, und kommen daher auch in unsren Rechtsquellen nicht häufig vor; wo ein praktisches Bedürfnis auf solche Geschäfte führen könnte, wird dasselbe weit häufiger durch Kauf (etwa durch Gelddarlehen vermittelt), als durch Darlehen in Sachen solcher Art befriedigt werden. Bey den Rö-

der Ausnahme bey der *condictio furtiva* wird weiter unten die Rede seyn.

(i) GAJUS III. § 99, § 2 *J. de inut. stip.* (3. 19.), *L. 1 § 10 de O. et A.* (44. 7.), *L. 82 pr. de V. O.* (45. 1.). Dieses hängt damit zusammen, daß im streng juristischen Sinn, namentlich bey Stipulationen und in der *Intentio* einer Klage, der Ausdruck *rem dare* die unmittelbare Übertragung des Römischen Eigenthums bezeichnet, welche bey einer dem Stipulator schon gehörenden Sache nicht möglich ist. *L. 75 § 10 de V. S.* (50. 16.), *L. 167. pr. de R. J.* (50. 17.). Eben so bezeichnet auch *usumfructum* und *servitutum* *dare* die vollständige Errichtung der Servitut durch in jure

cessio. L. 19 de S. P. R. (8. 3.), *L. 126 § 1, L. 136 § 1 de V. O.* (45. 1.), *L. 3 pr. de O. et A.* (44. 7.). Neben diesem technischen Sinn des Wortes besteht, hier wie in vielen andern Fällen, ein vulgärer Sprachgebrauch (*juris verba und factum in L. 38 § 6 de V. O.* 45. 1.), nach welchem *dare* ein jedes Verschaffen bezeichnet. So kommt sehr oft *operas dare* vor, selbst in Stipulationen. (Marezoll in Linde's Zeitschrift X. 250.). In diesem freyen Sinn wurde in einem Testament *dare usumfructum* an einem Provinzialgrundstück ausgelegt, wobey nun die Verpflichtung des Erben auf Übergabe der Sache gieng. *L. 3 pr. de usufr.* (7. 1.).

mern war übrigens auch die juristische Behandlung verschieden, welches aber erst weiter unten klar gemacht werden kann.

Es muß aber gleich hier ein möglicher Einwurf entfernt werden. Mit dem Darlehen kommt die fiducia darin überein, daß dem Andern Eigenthum anvertraut wird, welches er künftig wieder geben soll (k). Nach der hier aufgestellten Lehre also müßte aus der fiducia eine Condictio entspringen, und dennoch entspringt daraus eine bonae fidei actio (Beyl. XIII. Num. XII.). Es läßt sich diesem Einwurf auf folgende Weise begegnen; die fiducia muß zwey Klagen, zur freyen Wahl des Klägers, erzeugt haben; eine Condictio, nach dem hier aufgestellten Princip: eine b. f. actio, die dann zugleich arbitraria war, weil diese das einzige Mittel darbot, dem Kläger die Naturalrestitution zu verschaffen (§ 221), worauf er doch, wenn er sie vorzog, den natürlichsten und billigsten Anspruch hatte. Es ist ein ähnlicher Fall wie bey einer Ehefrau, welche die von ihr selbst gegebene Dos zurückfordert; auch diese hat die Wahl zwischen einer Condictio (l), und der actio rei uxoriae, welche bonae fidei ist.

(k) GAIUS II. § 59. 60.

(l) L. 67 de j. dot (23. 3.). Eben so hat auch jeder fremde Geber einer Dos die Condictio, wenn er durch Pactum die sonst

als regelmäßig anzunehmende Schenkung an die Frau ausschließt. L. 43 § 1 eod., L. 10 C. de pactis (2. 3.), L. 1 C. de pactis conv. (5. 14.).

VI.

In unmittelbarer Entwicklung schließen sich an das Darlehen diejenigen Fälle an, worin dem Andern eine Sache ohne Übertragung des Eigenthums anvertraut worden ist, er aber das Eigenthum des Gebers eigenmächtig zerstört, und sich dadurch bereichert hat. Seine widerrechtliche Handlung bewirkt hier eine *condictio*, eben so wie dort das höhere Vertrauen des Gegners, da es unnatürlich wäre, wenn er durch seine Unredlichkeit in eine günstigere Lage kommen sollte, als diejenige, welche ihm das höhere Vertrauen des Gebers verschafft hätte.

In vollständigster Entwicklung ist diese Regel ausgesprochen bey dem schon oben (Num. V.) erwähnten Fall des *Depositum*. Wer eine Sache in Verwahrung giebt, hat zunächst noch die *Vindication*, weshalb er eine *Condictio* weder bedarf noch bekommt. Wenn aber der Empfänger das deponirte Geld ausgiebt, den deponirten Weizen aufzehrt oder verkauft, so hat er des Gebers *Vindication* zerstört, und nun tritt an ihre Stelle die *Condictio* (a).

(a) *L. 13 § 1 depos. (16. 3.)*. „*Competit etiam condictio depositae rei nomine, sed non antequam quid dolo admissum sit: non enim quemquam hoc ipso, quod depositum accipiat, conditione obligari, verum quod dolum malum admiserit.*“ Der *dolus* ist hier die

Handlung, wodurch der Depositar die *Vindication* des Gegners unmöglich macht, indem er sich selbst bereichert; er ist hier nur beyspielsweise genannt, weil eine solche Veränderung selten ohne *dolus* Statt finden wird, nöthig ist er nicht. Wenn ein Bankier einen versiegelten Beutel mit Geld als

Dasselbe, nur in weniger bestimmten Ausdrücken, wird in vielen ähnlichen Fällen anerkannt, wobey wir ohne Zweifel die nähere Bestimmung aus der für das Depositum gegebenen Vorschrift ergänzen müssen. So heißt es, auch das Commodat und das Pfand enthalte ein *credere* (b), welches nichts Anderes sagen will, als es entspringe daraus gleichfalls eine Condition; versteht sich, wenn der Empfänger die so gegebene Sache zerstört hat, denn sonst dauert die ursprüngliche vindication fort, wodurch die Condition ausgeschlossen wird.

Eben so soll eine Condition entstehen können bey Gelegenheit eines Mandats, einer Societät und ähnlicher Geschäfte, so wie auch einer Tutel (c); wobey immer wie-

Depositum erhält, dieser Beutel aber aus Versehen erbrochen und das Geld in die eigne Kasse geworfen wird, so entsteht gewiß eine *condictio*, und doch ist hier kein *dolus* vorhanden. Es ist daher irrig, wenn Manche diese *condictio* stets für *furtiva* halten wollen. — Eben so ist in *L. 33 eod.* nur von einer *vindication* die Rede, nicht von einer *condiction*, weil die Sache noch vorhanden ist. — *L. 24 § 2 de reb. auct. jud.* (42. 5.) „*aliud est enim credere, aliud deponere;*“ das heißt, das *deponere* ist zunächst, und an sich selbst, kein *credere*, folglich nicht Grund einer *condiction*; es kann aber dazu werden, theils durch die in der angeführten Stelle enthaltenen beson-

deren Umstände der übereinkunft, theils in allen Fällen durch die unredliche Handlung des Depositors. — Dieselbe scharfe Entgegensetzung des *credere* und *deponere* findet sich auch in *L. 4 de R. C.* (12. 1.).

(b) *L. 1 de R. C.* (12. 1.). „*.. ideo sub hoc titulo Praetor et de commodato, et de pignore edixit.*“ *L. 4 § 1 eod.* „*Res pignori data, pecunia soluta condici potest ..*“ nämlich wenn die allgemeine Bedingung der *condiction* vorhanden ist, so daß also die Stelle aus der bestimmteren über das Depositum (Note a) ergänzt werden muß (vgl. unten Num. XX. c).

(c) *L. 28 § 4 de jurejur.* (12. 2.). „*.. forte si actionem*

der hinzu gedacht werden muß, daß der Andere das Geld oder die Waaren, welche ihm aus solchen Veranlassungen anvertraut wurden, veruntrent, also eigenmächtig und wider des Glaubigers Willen aus Dessen Eigenthum gebracht hat (d).

Dasselbe soll gelten auch bey der negotiorum gestio (Note c); dieser Fall unterscheidet sich von den vorhergehenden noch dadurch, daß der vorige Eigenthümer gar Nichts anvertraut hat, nicht einmal den Besitz, so daß der Geschäftsführer Alles eigenmächtig an sich zog, den Besitz wie das (durch ihn zerstörte) Eigenthum; der Grund der Condictio ist derselbe wie in den vorhergehenden Fällen.

Man sieht das gewöhnlich so an, als habe nun der Kläger die Wahl zwischen mehreren auf denselben Zweck gerichteten Klagen; für genau aber kann diese Auffassung nicht gelten. Zwar der äußere Erfolg kann zuweilen bey beiden Klagen ganz derselbe seyn; oft aber wird die Condictio nur einen kleinen Theil Desjenigen verfolgen, Was

mandati, negotiorum gestorum, societatis, ceterasque similes, jusjurandum exactum sit, *deinde ex iisdem causis certum condictatur: quia per alteram actionem altera quoque consumitur.* Für das Mandat ist die Möglichkeit der condictio anerkannt auch in *L. 5 de exc. rei jud.* (44. 2.). Neben der actio depositi, commodati, tutelae in *L. 5 de tutelae* (27. 3.). Neben der a. pro socio, mandati, neg.

gestorum, tutelae, und ähnlichen b. I. actiones in *L. 45, 46, 47 pr. pro socio* (17. 2.). Neben der a. locati. *L. 34 § 2 de O. et A.* (44. 7.), *L. 46 pro socio* (17. 2.).

(d) Es würde also ganz irrig seyn, wenn man gegen den Mandatar oder Socius, der uns durch Nachlässigkeit oder durch Leichtsin und Übereilung schadet, eine condictio gestatten wollte; hier gilt bloß die Contractsklage.

mit der h. f. actio eingeklagt werden kann, und in jedem Fall ist der Entstehungsgrund beider Obligationen völlig verschieden (vgl. § 232.).

VII.

Eine fernere Stufe der Entwicklung des Rechtsbegriffes findet sich in den zahlreichen Fällen, worin wir dem Andern Eigenthum übertragen, nicht in der Absicht ihm Etwas anzuvertrauen, sondern in einer andern Absicht, die aber entweder gleich Anfangs auf Irrthum beruht, oder hinterher ihren Grund, also ihre Wahrheit verliert, und in Irrthum übergeht. Die wichtigen Fälle dieser Art lassen sich unter den gemeinsamen Namen des Datum ob causam bringen, wobey die causa als eine irrige, ungegründete gedacht werden muß (a). Dahin gehören die Fälle der *condictio indebiti*, ob *causam datorum*, sine causa, ob *injustam causam*.

In allen diesen Fällen tritt der Irrthum an die Stelle des, dem Darlehen zum Grunde liegenden, Vertrauens; dadurch wird auch auf sie der Begriff des Creditum, und die aus demselben entspringende *condictio*, anwendbar. Dieser innere Zusammenhang ist nicht etwa willkürlich angenommen, zur Unterstützung des von mir aufgestellten

(a) So ist es nämlich in der Regel; eine abweichende Natur hat die *condictio ob turpem causam*, worin der Irrthum in der causa zur Begründung der Condictio in manchen Fällen nicht

hinreicht, in andern entbehrlich ist; jenes, wenn dem Geber eine turpitude vorgeworfen werden kann, Dieses, wenn Derselbe schuldlos ist.

Grundsatzes für die Anwendung der Conditionen; er wird vielmehr bey dem Indebitum, dem häufigsten unter den erwähnten Fällen, ausdrücklich, und an mehreren Orten unsrer Rechtsquellen, anerkannt (b).

Diese wichtige Klasse von Anwendungsfällen der Condictio ist zugleich Grundlage einer ganz neuen Entwicklung geworden. Eine solche irrige Übertragung nämlich aus unsrem Vermögen in ein fremdes läßt sich nicht nur bey dem Eigenthum denken, sondern auch bey allen andern Arten von Vermögensrechten. Es läßt sich Dieses am Leichtesten anschaulich machen durch folgende, von der *condictio indebiti* hergenommene, Beyspiele, die sich jedoch eben so auch auf die anderen hier genannten Conditionen anwenden lassen. So kann die irrige Voraussetzung einer Verbindlichkeit die Errichtung eines Nießbrauchs oder einer Prädialservitut, oder auch die Aufhebung solcher Rechte, veranlassen, worauf die Condictio gebraucht werden kann, um die Herstellung des früheren Zustandes zu bewirken. Eben so wenn Jemand eine eigene Schuld contrahirt, oder eine Forderung überträgt, oder eine Schuld erläßt, entweder weil er zu diesen Handlungen unmittelbar verpflichtet zu seyn glaubt, oder weil er damit eine vermeyntliche

(b) *L. 5 § 3 de O. et A.* bitores creditoribus .." Eben (44. 7.). „Is quoque qui non so *GAJUS* III. § 91, § 1 *J. quib. debitum accipit per errorem modis re* (3. 14.), § 6 *J. de oblig. quasi ex contr.* (3. 27.). *lig. quasi ex contr.* (3. 27.). Alle diese Stellen rühren ursprüng- lich von *Gajus* her.

Geldschuld tilgen will (c). Ja sogar eine Arbeit, die geleistet wird, weil man dazu irrigerweise schuldig zu seyn glaubte, kann die Condition begründen, insofern sich diese Arbeit auf einen bestimmten Geldwerth zurückführen, also mit einer gezahlten Geldsumme vergleichen läßt, die nun zurück gefordert werden kann (d).

VIII.

Auch Dasjenige aber kann condicirt werden, was aus meinem Vermögen anders als durch meinen Willen in fremdes Eigenthum übergeht, sey es daß der Andere durch seine Handlung, oder durch zufällige Umstände, auf meine Kosten bereichert werde. Folgende Fälle sind dahin zu rechnen.

Gegen den Besitzer meiner Sache habe ich zunächst die Vindication, nach verlornem Besitz in der Regel keine Klage. Wenn er jedoch die unentgeltlich erworbene Sache verkauft und sich dadurch bereichert hat, die Sache aber untergegangen ist, so daß ich sie auch nicht mehr gegen einen Dritten vindiciren kann, so habe ich gegen Jenen eine Condition auf die Summe, um welche er reicher geworden ist (a).

Eben so, wenn die Bereicherung nicht durch Verkauf, sondern durch Verzehren meiner Sache entstanden ist, z. B.

(c) L. 4. 10 de cond. causa data (12. 4.), L. 1 pr. § 1. 2 de cond. sine causa (12. 7.), L. 5 § 1 de act. emti (19. 1.).

(d) L. 26 § 12 de cond. indeb. (12. 6.).

(a) L. 23 de R. C. (12. 1.).

wenn der unredliche Besitzer meines Landgutes die Früchte verzehrt hat (b).

Die für diese Zwecke anwendbare *condictio sine causa* umfaßt demnach verschiedenartige Fälle: solche, die auf dem freyen Willen des gegenwärtigen Klägers, also einem Datum, beruhen (Num. VII.), und solche, die durch bloßen Zufall, oder auch durch die Handlung des Beklagten, herbegeführt sind (c).

Fassen wir die bisher dargestellten Fälle der *Conditionen* in einem gemeinsamen Überblick zusammen, so erscheint darin folgende stufenartige Entwicklung des Grund-

(b) *L. 4 § 2 fin. reg.* (10. 1.), *L. 22 § 2 de pign. act.* (13. 7.), *L. 18 de except.* (14. 1.), *L. 55 in f. de cond. ind.* (12. 6.), *L. 4 § 1 de reb. cred.* (12. 1.), *L. 3 C. de cond. ex lege* (4. 9.). — Eben so, wenn mein Purpur in ein fremdes Kleid eingewirkt und dadurch als selbstständige Sache zerstört wird; gegen den Dieb habe ich die *condictio furtiva*, gegen den redlichen Besitzer, der sich auf diese Weise bereicherte, gleichfalls eine *condictio (sine causa)*. § 26 *J. de rer. div.* (2. 1.), *GLRUS II. § 79*; (Theophilus giebt unbegreiflicherweise auch gegen Den, welcher nicht Dieb ist, die *cond. furtiva*. Die Worte: *a quibusdam aliis possessoribus* erklären sich aus den in dieser Nummer des Textes vorgetragenen Sätzen; *quidam* sind eben die *sine causa* Bereicherten). — Fer-

ner L. 4 § 2 de R. C. (12. 1.). „*Ea quae vi fluminum importata sunt, condici possunt.*“ Versteht sich, wenn die Sachen nicht mehr als selbstständig vorhandene vindicirt werden können, zugleich aber auch den Grundbesitzer bereichert haben.

(c) Darauf deutet *L. 1 § 3 de cond. sine causa* (12. 7.). „*Constat id demum posse condici alicui, quod vel non ex justa causa ad eum pervenit, vel redit ad non justam causam.*“ Der Ausdruck ist so allgemein gefaßt, daß es ganz dahin gestellt bleibt, ob das *pervenire* durch den Willen des ursprünglichen Eigenthümers herbegeführt wurde oder nicht. Eben so auch in *L. 6 de cond. ob turpem* (12. 5.), und in *L. 25 in f. de act. rer. amot.* (25. 2.).

begriff. Der ursprüngliche Fall der Condition besteht darin, daß der Eigenthümer durch anvertrautes Eigenthum das Vermögen des Empfängers erweitert (Num. V.). — Daran reiht sich der Fall, da zwar nur der Besitz dem Empfänger anvertraut wird, dieser aber die Erweiterung seines Vermögens durch eigenmächtige Handlung bewirkt (Num. VI.). — Ferner der Fall, worin die Erweiterung des Vermögens zwar durch den Willen des vorigen Eigenthümers herbeygeführt wird, aber nicht aus Vertrauen, sondern aus Irrthum, welcher nun gleiche Wirkung mit jenem Vertrauen haben soll (Num. VII.). — Endlich aber wird die gleiche Wirkung auch auf die grundlose zufällige Bereicherung des Einen aus dem Eigenthum des Andern übertragen (Num. VIII.) (d).

Alle diese Fälle also haben mit einander gemein die Erweiterung eines Vermögens durch Verminderung eines andern Vermögens, die entweder stets ohne Grund war, oder ihren ursprünglichen Grund verloren hat. Da die meisten und wichtigsten derselben auf einer freyen Handlung des ursprünglichen Eigenthümers beruhen, woran sich die übrigen Fälle blos als Erweiterungen aus innerer

(d) Es ist hierin eine sehr regelmäßige Entwicklung der Begriffe unverkennbar. An die Condition aus anvertrautem Eigenthum (Num. V.) schließt sich die aus dem Depositum, worin der Empfänger das Eigenthum durch einseitige Willkühr an sich zieht (Num. VI.).

Ganz eben so an die *condictio sine causa* aus irrigem Geben (Num. VII.) die auf der einseitigen Willkühr des Bereicherten, ohne vorhergegangenes Geben, beruhende *cond. sine causa* (Num. VIII.).

Verwandtschaft anschließen, so kann man die bisher betrachteten Entstehungsgründe der Conditionen als Datum bezeichnen. Man kann darauf auch den Ausdruck einer grundlosen Bereicherung des Andern aus unstem Vermögen anwenden, wenn nur der Begriff der Bereicherung auf eine, gerade diesem Verhältniß angemessene, Weise beschränkt wird. Es kommt nämlich darauf an, daß dem Übergang eines Rechts aus einem Vermögen in ein anderes die causa entzogen sey, oder stets gefehlt habe; so ist es bey dem Darlehen nach der Kündigung, oder bey dem irrig bezahlten indebitum. Anders bey einem wohlfeilen Kauf, wobey zwar auch der Käufer auf Kosten des Verkäufers bereichert wird, jedoch ohne daß irgend ein Mangel in der causa wahrzunehmen ist, indem der hier obwaltende Irrthum gar nicht die causa, d. h. den Rechtsgrund der Veränderung, betrifft, sondern nur die materielle Werthschätzung, die ganz außer dem Rechtsgebiet liegt. Noch sichtbarer ist Dieses bey der Schenkung, die stets eine Bereicherung in sich schließt, und dabey auf bloßer Laune und Willkühr, oder auf irrigen Beweggründen beruhen kann, weshalb man sie für ein datum sine causa (grundlose Bereicherung) halten könnte. Allein das Juristische dabey ist lediglich die Absicht zu schenken, die donationis causa, in welcher selbst unter jenen Voraussetzungen kein Mangel erscheint, da jene an sich mangelhaften Beweggründe mit dem Rechtsgebiet keine Berührung haben.

Eben so ist es aber auch nöthig, daß Dasjenige, welches

dem Andern zur Bereicherung diene, vorher schon wirklich einmal zum Vermögen Dessen gehört habe, welcher darauf eine Condictio gründen will (e).

IX.

Ein fernerer Fall, worin die Anwendung einer *condictio* keinem Zweifel unterliegt, ist die alte *literarum obligatio* oder die *expensilatio*. Justinian weist darauf deutlich hin, indem er der an die Stelle derselben, freylich nicht sehr passend, eingeschobenen neuen *literarum obligatio* gleichfalls die Wirkung einer *condictio* zuschreibt, wodurch er offenbar eine gleiche Wirkung beider Rechtsinstitute behaupten, und so den Rang rechtfertigen will, den er dem neu erfundenen Institut zuschreibt (a). — Eben so wird die *expensilatio* von Cicero mit dem Gelddarlehen und der *Stipulation* in solcher Weise auf gleiche Linie gestellt, daß er diesen drey Rechtsgeschäften die ausschließende Kraft zuschreibt, eine *certi petitio* hervor zubringen, welches gerade dieselbe Klage ist, die in unsren Rechtsquellen *certi condictio* genannt wird (b). — In einer anderen Stelle erzählt Cicero die Geschichte eines Kaufcontractes, worin der Verkäufer den Käufer betrogen hatte. Dem Käufer war hier nicht zu helfen, sagt Cicero, weil damals

(e) L. 55 de cond. ind. (12. 6.), worin dieser Gegensatz besonders scharf hervorgehoben ist; am bestimmtesten in den letzten Worten der Stelle.

(a) pr. J. de lit. oblig. (3. 21.).
„ . . Sic fit, ut hodie . . scriptura obligetur, et ex ea nascitur condictio . . .“

(b) Beylage XIII. Num. XI. a.

Aquilius noch nicht die *doli actio* eingeführt hatte. Man versteht nicht, warum nicht dem Käufer schon durch die *bonae fidei* Natur der *actio emti* (wenn er klagte) oder *venditi* (wenn er verklagt wurde) geholfen werden konnte. Allein Cicero sagt, nachdem er den Kauf selbst erzählt hat: „*Nomina facit, negotium conficit.*“ Nun also wurde gegen den Käufer nicht mehr mit der *actio venditi*, sondern aus der *Expensilation*, mit der *Condictio* geklagt, und diese war *stricti juris* (b¹). — Endlich hat sich auch in den *Digesten* eine unverkennbare Spur dieser Wirkung des alten Rechtsinstituts erhalten (c).

Dieser Fall nun scheint auf den ersten Blick mit dem Darlehen, welches oben für die Grundlage der *Condictio* erklärt worden ist, in gar keinem Zusammenhang zu stehen. Denn bey dem Darlehen verschafft der Glaubiger dem Schuldner Eigenthum einer Geldsumme, um künftig an einer gleich großen Summe Eigenthum zurück zu bekommen; bey der *expensilatio* wird kein Eigenthum gegeben, kann also auch ein solches nicht zurück verlangt werden, vielmehr ist das künftig zu Leistende etwas ganz

(b¹) CICERO de officiis III. 14.

— Vgl. Beilage XIII. Num. XVI.

(c) L. 1 de ann. leg. (33. 1.). „Cum in annos singulos quid *legatum* sit ... sicuti ex *stipulatione*, *aut nomine facto* petatur.“ Aus *Stipulationen* und *Legaten* aber ent-

sprangen unzweifelhaft *Condictio*nen. Die Erwähnung der alten *nomina* in dieser Stelle kann übrigens nur als ein Versehen der *Compileren* angesehen werden. Vgl. auch die unten Num. X. h. angeführte Stelle aus L. 3 § 3 de *Se. Mac.* (14. 6.).

Neues, dessen Nothwendigkeit bloß auf dem in gewisser Form ausgesprochenen Willen der Parteyen beruht.

Und dennoch ist gerade hier der innere Zusammenhang ganz unlängbar.

Gajus beschreibt die *expensilatio*, als Entstehungsform einer besonderen Art von Obligationen, also. Wenn ich in meinem Hausbuch, welches alle meine Geldgeschäfte enthält (d), einem Anderen eine Summe Geldes als *expensum*, das heißt als an ihn gezahlt, eintrage, so liegt dabey entweder ein wirkliches Darlehen zum Grunde oder nicht. Im ersten Fall hat die Eintragung gar keine eigenthümliche Wirkung, vielmehr entsteht hier aus dem Darlehen selbst dieselbe Obligation, die auch ohne Eintragung entstanden seyn würde (e). Anders im zweyten Fall, in welchem die bloße Eintragung als solche, Entstehungsgrund einer selbstständigen Obligation ist, nämlich derselben schon oben nachgewiesenen *condictio*, die auch aus dem Darlehen und aus der *Stipulation* entsteht (f). Dieses geschah nun zu zweyerley Zwecken. Erstlich, um irgend einer anderen Schuld, die aus Kauf, Miethen, Societät u. s. w. entstanden seyn mochte, diese strengere Natur mitzutheilen, oder mit anderen Worten, um die b. f. *actio*

(d) Vgl. über die alten Hausbücher (*codices expensi, accepti*) besonders CICERO pro Roscio Com. C. 2. 3. 5, in Verrem I. 23. 36, pro Cluentio C. 14. 30. Eine genauere Darstel-

lung dieses Rechtsgeschäfts enthält: Savigny *Literalcontract*, Memoiren der Berliner Akademie vom J. 1816.

(e) GAJUS III. § 131.

(f) GAJUS III. § 128.

in eine *condictio* umzuwandeln (g). Zweytens, um eine Schuld von Einem Schuldner auf einen andern zu übertragen, indem also dem neuen Schuldner (mit dessen Einwilligung) eine Summe Geldes als an ihn baar gezahlt, eingetragen wird, die er in der That nicht empfangen hat (h).

Was ist nun das Wesentliche in diesen Geschäften, die uns zunächst als leere Formen erscheinen? Hätte ich dem Andern die Summe, die ich ihm bloß als gegeben eingetragen habe, wirklich gegeben, und zwar nicht um zu schenken, oder eine Schuld abzutragen, sondern um eine gleiche Summe von ihm künftig zu fordern, so würde das Geschäft unzweifelhaft ein Gelddarlehen gewesen seyn. Indem nun das Geld nicht wirklich gegeben, sondern nur als gegeben eingetragen ist, so liegt dem ganzen Hergang die unzweifelhafte Absicht zum Grunde,

irgend ein Rechtsverhältniß, durch den bloßen Willen der Parteyen, so zu behandeln, als ob es ein Gelddarlehen wäre.

Indem nun aber die eigenthümliche Wirkung der *expensilatio* eine *condictio* war, und diese Wirkung allein das Interesse darbieten konnte, um dessen Willen dieser künstliche Weg eingeschlagen wurde, so liegt hierin eine

(g) GAIUS III. § 129. „A re in personam transcriptio fit, veluti si id, quod modo exemptionis causa, aut conductionis, aut societatis mihi debeas, id expensum tibi tulero.“

(h) GAIUS III. § 130. „A persona in personam transcriptio fit, veluti si id, quod mihi Titius debet, tibi id expensum tulero, id est si Titius te delegaverit mihi.“

einleuchtende Bestätigung der oben aufgestellten Behauptung, daß das Darlehen recht eigentlich als Grund und Bedingung einer anwendbaren Condition angesehen werden muß.

Nach dieser Entwicklung kann man die *expensilatio* nicht treffender bezeichnen, als indem sie ein fingirtes Gelddarlehen nennt.

In Justinians Recht ist die *expensilatio* verschwunden, und wenn er scheinbar eine neue *literarum obligatio* (nämlich den gewöhnlichen Schuldschein nach verjährter *exceptio non numeratae pecuniae*) an ihre Stelle setzt, und auch dieser eine Condition als Folge beylegt (Note a), so darf Dieses dennoch nicht als ein neues, die Anwendung der Conditionen wirklich erweiterndes, Rechtsinstitut angesehen werden. Denn in allen Fällen dieser Art ist ohnehin von Anfang an eine Condition (meist aus einem Darlehen) vorhanden, und das Neue, welches aus der eben erwähnten Verjährung folgt, betrifft nicht die Natur der Rechtsverhältnisse selbst, sondern nur den Beweis der streitigen Thatsachen. Es wäre daher eine eben so gezwungene, als unfruchtbare Ansicht, wenn man, von jener Verjährung an, die alte Condition (aus dem Darlehen) als untergegangen, und eine neue (aus der Schrift) als an ihre Stelle tretend, ansehen wollte. Eine so buchstäbliche Behandlung der Worte Justinians ist überall nicht zu rechtfertigen.

X.

Noch wichtiger ist die Stipulation, das heißt der auf der Übereinstimmung mündlicher Frage und Antwort beruhende Vertrag, dessen Anwendung das einzige allgemein zureichende Mittel für die Römer war, jedem beliebigen Stoff vollständige Wirksamkeit vor Gericht zu verschaffen (Beyl. XIII. Rum. XI.). Daß nun in der That jede Stipulation eine *Condictio* zur Folge hatte, ist unzweifelhaft (a). Hierin scheint aber eine Widerlegung der oben aufgestellten Grundansicht für die *Conditionen* zu liegen, indem die Stipulation auf eine versprochene neue Leistung, nicht auf ein Zurückgeben, gerichtet ist, also gar keine Analogie mit dem Darlehen zu haben scheint.

Dennoch halte ich auch hier denselben Zusammenhang mit dem Darlehen für gewiß, welcher so eben für die *litterarum obligatio* nachgewiesen worden ist. Wie nämlich diese letzte nichts Anderes ist, als die freywillige schriftliche Unterwerfung unter die Folgen, die außerdem in der Natur des Darlehens gegründet sind, so ist die Stipulation eine freywillige mündliche Unterwerfung ganz gleicher Art. Durch beide Handlungen wird also die dem Darlehen natürliche Wirkung mit Willkühr und künstlich herbeygeführt, und man kann beide als die Fiction eines

(a) *L. 9 § 3 L. 24 de R. C. (12. dem Namen der actio ex stipu-*
1.), pr J. de V. O. (3. 15.). — Der *lata* versuchen möchte, wird weiter
 Einwurf, den man dagegen aus unten beseitigt werden.

Darlehens bezeichnen. Diese Behauptung ist nunmehr zu beweisen.

Paulus sagt in *L. 2 § 5 de R. C. (12. 1.)*:

Verbis quoque credimus, quodam actu ad obligationem comparandam interposito, veluti stipulatione (b).

Diese Bemerkung steht am Ende einer Reihe von Betrachtungen (*L. 1. 2 eod.*) über den Begriff von *Credere*, als Grundlage der Conditionen. Was heißt nun hier *verbis credimus*? Man könnte es verstehen von einem allgemeinen Vertrauen in des Andern Zuverlässigkeit, welches freylich bey keinem Vertrag gänzlich fehlen wird. Allein dieses allgemeine, unbestimmte Vertrauen findet sich ja auch bey dem Kauf und der Miethen, und doch heißt es niemals: *consensu credimus*, ja es ist Nichts gewisser, als daß auf die Erfüllung dieser Contracte keine Conditionen möglich waren. Noch mehr persönliches Vertrauen findet sich bey dem Depositum, und doch wird hier, so lange nicht Consumtion eintritt, die Condition versagt, ja es heißt ausdrücklich: *aliud est enim credere, aliud deponere* (Num. VI. a.). Also will offenbar Paulus der Stipulation ein *Credere* im höheren Sinn, wodurch sie dem Darlehen verwandt, und von den Consensualcontracten unterschieden wird, zuschreiben; Dieses ist aber nur

(b) Neuerlich ist folgende Erklärung dieser Stelle versucht worden, die ich als gezwungen gänzlich verwerfen muß: das *credere* sey hier nicht die Handlung des Stipulator, sondern die des Pro-

missor, welcher sich durch die Stipulation zum Schuldner mache, also dieses nomen aus seinem Vermögen weggebe, und dem Gegner anvertraue. Liebe Stipulation S. 364.

möglich unter Voraussetzung der oben aufgestellten Behauptung. Der Sinn der Stelle, welchen ich hier darzulegen gesucht habe, wird noch anschaulicher, wenn man sich etwa den Verfasser in folgenden Worten fortfahrend denkt: *Literis quoque credimus, si id quod ex emptionis causa, aut conductionis, aut societatis nobis debeatur, expensum tulerimus* (c).

Eine Bestätigung erhält diese Erklärung durch folgende von Scävola und Ulpian herrührende Stellen. — Das *Sc. Macedonianum* hatte wörtlich verordnet, es solle Keiner eine Klage erhalten „*qui filiofamilias mutuam pecuniam dedisset*“ (d). Daraus hatten die Juristen diese Regel formulirt: „*filiofamilias credi non licere*.“ Nun sagt Scävola, wenn die Stipulation noch während der väterlichen Gewalt geschlossen, das Geld aber erst nach deren Auflösung ausgezahlt werde, so sey das *Senatusconsult* dennoch nicht anwendbar, obgleich der in jener Regel vorkommende Ausdruck *credi* auch schon auf die Stipulation bezogen werden könnte (e). — Dasselbe sagt, nur noch ausführlicher, Ulpian (f), dessen Stelle folgenden Gedanken ausdrückt: Das *Senatusconsult* darf nicht angewendet werden auf Schulden überhaupt, wie Kauf oder Miethé;

(c) So lautet, mit Veränderung weniger Worte, GAIUS III § 129.

(d) *L. 1 pr. de Sc. Mac.* (14. 6.).

(e) *L. 4 de Sc. Mac.* (14. 6.). „Quia, quod vulgo dicitur,

filiofamilias credi non licere, non ad verba referendum est, sed ad numerationem,“ verbunden mit dem vorhergehenden *L. 3 § 5 eod.*

(f) *L. 3 § 3 de Sc. Mac.* (14. 6.).

ja nicht einmal auf alle Fälle, welche unter den wahren Begriff des Credere fallen; vielmehr erkannte der Senat nur in dem den Söhnen gegebenen baaren Geld eine Gefahr für das Leben der Väter (g). Wenn daher eine durch Kauf entstandene Schuld des Sohnes vermittelt einer expensilatio in ein creditum verwandelt wird, so ist das Senatusconsult dennoch nicht anwendbar, und eben so wenn diese Verwandlung durch eine Stipulation geschieht (h); denn obgleich in diesen beiden Fällen eine wahre Darlehensschuld entsteht, so geschieht es doch nicht durch gegenwärtige Baarzahlung (i), welches Geschäft allein dem Senat so gefährlich erschien.

Daß die Handlung des Stipulator ein wahres Credere, im technischen Sinn des Wortes, war, sagt auch unmittelbar Quintilian (k), und indirect Gajus; denn Dieser erwähnt die stipulatio tertiae partis bey der Klage de pecunia certa *credita* (l); wir wissen aber aus Cicero, daß diese Sponson die drey Fälle, adnumeratio, expensilatio,

(g) „nam pecuniae datio perniciosa parentibus eorum visa est.“

(h) „et ideo et si in creditum abii filiofamilias vel ex causa emptionis, vel ex alio contractu in quo pecuniam non numeravi, et si stipulatus sim ... cessat Senatusconsultum.“

(i) „licet coeperit esse mutua pecunia, tamen quia pecuniae numeratio non concurrat, cessat Senatusconsultum.“

(k) *Quintilian*. Lib. 4 C. 2 p. 319 ed. Burmann. „certam creditam pecuniam peto ex stipulatione.“ Über die verschiedene Art, wie hierbey die Formel gefaßt seyn konnte, s. u. Num. XXXII.

(l) GAJUS IV. § 171 „ex quibusdam causis sponsonem facere permittit, velut de pecunia certa credita ... sed certae quidem creditae pecuniae tertiae partis.“ Vgl. IV. § 13.

stipulatio, gleichmäßig umfaßte (m), welche also inösesammt unter dem Ausdruck *credita pecunia* verstanden waren. — In einer anderen Stelle (III. § 124) sagt derselbe Gajus, eine L. Cornelia verbiete höhere Bürgschaften als auf 20000 Sesterze: „vetatur in ampliorem summam obligari *creditae pecuniae*, quam in XX. milium.“ Zur Erläuterung dieses Verbots macht er zwey Bemerkungen. Erstlich: „pecuniam autem *creditam* dicimus non solum eam, quam credendi causa *damus*, sed omnem, quam certum est debitum iri,“ und namentlich gehöre also dahin auch die durch Stipulation versprochene pecunia. Zweytens: „Appellatione autem *pecuniae* omnes res in ea lege significantur,“ als Beyspiele giebt er an: Wein, Weizen, ein Grundstück, ein Sklave. Hier ist nun ganz augenscheinlich, daß er die ausgedehnte Bedeutung von pecunia als eigenthümlichen Sprachgebrauch dieses Gesetzes an giebt, dagegen die Bedeutung von credere, da es nicht auf das bloße Geben beschränkt ist, sondern die Stipulation mit umfaßt, als den regelmäßigen juristischen Sprachgebrauch.

Durch die hier nachgewiesene Bedeutung des Ausdrucks credere erhalten ein ganz eigenthümliches Licht zwey Stellen der Lex Galliae cisalpinae Cap. XXI. XXII., in welchen zuerst die Rede ist von der pecunia certa *credita signata forma publica populi Romani*, und nachher von: *quid praeter pecuniam certam creditam signatam forma*

(m) CICERO pro Roscio Comoedo C. 4. 5.

publica populi Romani. Wäre bloß gesagt worden: *pecunia certa credita*, so hätte darunter, nach den so eben angeführten Stellen, auch jede aus Expensilation oder Stipulation entstandene Geldschuld verstanden werden müssen. Die Absicht gieng aber dahin, lediglich die aus einem Darlehen in baarem, gemünztem Geld entstandene Schuld von allen übrigen Forderungen in der Behandlung zu unterscheiden, und diese Absicht wurde durch die hinzugefügten Worte ausgedrückt, in welchen der Gedanke auf das sinnlich wahrnehmbare Object, das der Obligation zum Grunde liegt, gelenkt wird. Das Bedürfnis einer so umständlichen Bezeichnung zeigt deutlich, daß die technische Bedeutung des Ausdrucks *credita pecunia* umfassender war, als der hier ausschließend gemeinte Fall. Der hier gewählte Zusatz hatte also denselben Zweck wie der Ausdruck *adnumerata pecunia* bey Cicero, im Gegensatz der *expensa lata* und *stipulata*, welcher von ihm absichtlich anstatt des Ausdrucks *credita* gewählt war.

Ja sogar der öfter vorkommende Ausdruck *pecunia certa credita* kann schon zum Beweise dienen, daß unter *credita pecunia* neben dem Darlehen auch zugleich die Stipulation verstanden werden muß. Bey dem Darlehen allein wäre jener Ausdruck völlig pleonastisch, da das geliehene Geld stets eine gewisse Summe ist (n). Der Zusatz *certa* bekommt

(n) Man wende nicht ein, daß Geld ausgeliehen werden könne. Kann der Creditor gar keine Summe angeben, auch nicht einmal als

nur Bedeutung durch die Beziehung auf die Stipulation, da diese bald certa, bald incerta pecunia zum Gegenstand haben kann.

Einige andere Bestätigungen der hier aufgestellten Ansicht von der Stipulation will ich nur kurz andeuten, da ich sie schon an einem andern Ort weiter ausgeführt habe (o). Die älteste und wahrscheinlichste Etymologie von Stipulatio ist die von Stips, Geld (p), so daß Stipulatio wörtlich ein Geldgeschäft heißt, welches sich ungezwungen nur dann rechtfertigen läßt, wenn man in ihr zugleich die Fiction einer durch Gelddarlehen entstandenen Verpflichtung anerkennt. — Damit stimmt aber auch ganz besonders die wahrscheinliche Entstehung der Stipulation zusammen. Die Zwölf Tafeln hatten im Allgemeinen dem Nexum eine bindende Kraft beygelegt, und damit die nexi obligatio begründet, welche nichts Anderes war, als ein symbolisches Gelddarlehen, wie die Mancipation ein symbolischer Kauf, beide mit scheinbar zugewogenem Geld. Als später die nexi obligatio durch die Lex Poetelia abgeschafft wurde, und doch eine allgemeine Contractform nicht entbehrt werden konnte, ließ man aus der nexi obligatio die symbolische Handlung weg, behielt aber die mündliche Frage und Antwort bey. Das so entstandene

ein Minimum, so hat er keine Klage, und muß sich mit dem Erfolg seines Vertrauens begnügen.

(o) Savigny über das alt-römische Schuldrecht, Abhandlung

gen der Berliner Akademie von 1833.

(p) VARRON de lingua lat. Lib. 5 § 36, FESTUS v. stipem.

Geschäft war die Stipulation, deren juristischer Character nun durch ihren Ursprung bestimmt wurde. Daher erscheint sie als ein dem Darlehen verwandtes, aus ihm entsprungenes, Geschäft, und sie hat mit demselben die Erzeugung der Condictio eben so gemein, wie die *expensio*. Eine nicht undeutliche Hinweisung auf diesen historischen Zusammenhang der Stipulation, und diesen Grund des in ihr enthaltenen *credere*, finde ich in den Worten der oben abgedruckten L. 2 § 5 de R. C. „*quodam actu ad obligationem comparandam interposito, veluti stipulatione.*“ Die allgemein lautenden Worte *quodam actu*, so wie das verbindende *veluti*, weisen darauf hin, daß die Stipulation nicht der einzige Fall dieser Art war, dann aber bleibt uns neben derselben kein anderer Fall voraussetzen übrig, als die alte *nexi obligatio*, von deren Aufhebung wir bestimmte Nachricht haben, und die in der ursprünglichen Stelle des Paulus (ehe sie unter die Hände der Compilatoren kam) noch deutlicher bezeichnet gewesen seyn mag.

Mit dem hier dargestellten historischen Zusammenhang ist aber noch ein zweyter wohl vereinbar. Es ist möglich, daß schon vor der L. *Poetelia* die eben beschriebene Umbildung der *nexi obligatio* in die Stipulation, zum Gebrauch der Peregrinen in Rom, vorgenommen wurde. War Dieses der Fall, so hatte die L. *Poetelia*, indem sie für die Römer die *nexi obligatio* aufhob, bloß die Folge, daß die bisher von den Peregrinen angewendete freyere

Geschäftsform nun auch von den Römern angenommen wurde. Das Andenken der alten Verschiedenheit erhielt sich in der stets fortdauernden Regel, daß die Formel *dari spondes? spondeo* nur von Römischen Bürgern angewendet werden könne (q).

XI.

Endlich findet sich noch eine, von den bisher erklärten ganz verschiedene, Veranlassung der *Condictio* in dem *legatum per damnationem*. Daß hier in der That eine *Condictio* zulässig war, ist nach mehreren Stellen un- zweifelhaft (a). Eben dahin deutet die sehr häufige Verbindung, worin die Klagen aus einer *Stipulation* und aus einem Testament neben einander genannt werden (b).

Auch diese Anwendung scheint wiederum der oben aufgestellten Grundlage der *Conditionen* zu widersprechen, da der Legatar keinesweges Dasjenige, Was er früher gehabt hat, wieder bekommen, sondern vielmehr etwas ganz Neues erwerben will. Allein dieser Einwurf läßt sich auf ähnliche Weise, wie der aus der *Stipulation* ent-

(q) GAIUS III. § 93.

(a) L. 9 § 1 *de R. C.* (12. 1.) „*Competit haec actio (nämlich die certi conditio) etiam ex legati causa.*“ — GAIUS II. § 204 „*legatarius in personam agere debet, id est intendere, heredem sibi dare oportere;*“

daß Dieses eine Hauptform der *Condictio* war, wird noch unten gezeigt werden.

(b) L. 23 *de V. O.* (45. 1.), L. 6 *de in litem jur.* (12. 3.), L. 27 *de solut.* (46. 3.) u. s. w. Vgl. Gans *Obligationenrecht* S. 31.

nommene, und vielleicht selbst mit noch größerer Entschiedenheit, beseitigen.

Die Grundlage des alten Civiltestaments war das *Nerum*, und aus ihm war die Kraft jeder im Testament enthaltenen Bestimmung abzuleiten. Der Erbe wurde daher angesehen, als hätte er durch *nexi obligatio contracti*, und indem der Legatar aus diesem, auch für ihn geschlossenen, Contract klagte, mußte seine Klage, eben so wie die aus einer Stipulation entspringende, die Natur einer Darlehensklage, also einer *Condictio*, annehmen.

Dieser Zusammenhang läßt sich hier sogar unmittelbar nachweisen. Die *nexi liberatio* war die Auflösung einer durch *nexi obligatio* gegründeten Verpflichtung (c). Nun aber war für den Legatar, der den Erben von einem *damnationis legatum* frey geben wollte, die *nexi liberatio* die eigentliche Rechtsform (d); daher mußte auch die ursprüngliche Verpflichtung des Erben gegen ihn auf einer *nexi obligatio* beruhen haben.

Allerdings paßt nun diese Herleitung der aus den Legaten entspringenden *Conditionen* unmittelbar nur auf das Civiltestament, und doch haben wir keinen Grund, bey prätorischen Testamenten die Zulässigkeit jener *Conditio* in Zweifel zu ziehen. Allein auch in anderen Stü-

(c) GAJUS III. § 173.

(d) GAJUS III. § 175. Nach dieser Stelle war es streitig, in welchen Fällen des Legats die *nexi liberatio* anwendbar sey;

vielleicht bezog sich dieser Streit auch auf die Natur der anzuwendenden *Conditionen* (*certi* oder *incerti*).

ken wurden die aus der Natur des Civiltestaments entsprungenen Rechtsregeln ohne Weiteres auf das prätorische Testament übertragen; so namentlich die Nothwendigkeit der testamenti factio in der Person des Testators, des Erben, der Legatäre, und der Zeugen, obgleich diese ursprünglich auch nur in der Form der Mancipation ihren Grund hatte.

XII.

Die bisher dargestellten Fälle der Anwendung sind insgesamt auf das allgemeine Princip der Conditionen zurückgeführt worden. Es bleiben jetzt noch Zwey Fälle übrig, die von diesem Princip nicht abzuleiten sind, und daher als Anomalieen angesehen werden müssen. Der sehr geringe Umfang der darin enthaltenen Abweichungen würde allein schon den Zweifel beseitigen, der hieraus gegen die Richtigkeit des Principis selbst erhoben werden könnte; es kommt aber hinzu, daß in dem wichtigsten dieser Fälle die Ausnahmenatur von den Römern selbst ausdrücklich anerkannt wird, wodurch derselbe vielmehr zur Bestätigung als zur Widerlegung des Principis dient. Diese beiden Fälle sind die *condictio ex lege* und die *condictio furtiva*.

Die Natur der *condictio ex lege* wird von den Römern selbst so angegeben:

L. 1 de cond. ex lege (13. 2). (Paulus.)

Si obligatio lege nova introducta sit, nec cautum

eadem lege quo genere actionis experiamur, ex lege agendum est.

Die letzten Worte sprechen freylich nicht ausdrücklich von einer Condition; in Verbindung mit der Überschrift des Titels muß aber unzweifelhaft eine solche Klage unter den Worten agendum est verstanden werden.

Es ist nicht zu sagen, welcher Mißbrauch von manchen neueren Schriftstellern mit diesem Namen getrieben worden ist. Wo man nur ein Klagerecht fand, das man nicht auf anerkannte Rechtsregeln zurück zu führen wußte, theilte man ihm jenen Namen mit, und setzte etwa die Zahl und Rubrik der Digestenstelle bey, woraus das Daseyn des Klagerechts bewiesen werden sollte (a). Es war nun ein höchst bequemer Name geworden, um alle Klagen zu bezeichnen, wofür man gerade keinen anderen Namen kannte, und es war ganz consequent, diesen Namen mit dem der actio in factum abwechselnd zu gebrauchen (b), obgleich kaum im ganzen Römischen Recht ein stärkerer Widerspruch zu finden ist, als zwischen diesen beiden Arten von Klagen. Indem man diese Bequemlichkeit auf neueres Recht übertrug, sprach man auch von einer *condictio ex canone, ex statuto, ex moribus*. — Es wird jetzt kaum mehr nöthig seyn zu bemerken, daß Paulus nur an Klagen aus Volksschlüssen dachte, also nicht an solche, die

(a) So z. B. *condictio ex L.* Vgl. oben B. 3 § 136. f.
32 de reb. cred., auch wohl *condictio Juventiana* genannt.

(b) Gluc B. 13 S. 238.

aus dem Edict oder durch die fortbildende Interpretation der Juristen entstanden waren; dagegen ist es ganz in seinem Sinn, wenn wir auch diejenigen Klagen mit hinzu rechnen, die erst nach der Zeit des Paulus durch kaiserliche Edicte eingeführt wurden, und es wird sich sogleich zeigen, daß Justinian diese Consequenz in mehreren Fällen ausdrücklich anerkannt hat.

XIII.

Paulus verlangt aber ferner zur Anwendung der *condictio ex lege*, daß die Klage *lege nova* eingeführt sey; welches ist nun hier die Gränze der alten und neuen *leges*, und worin liegt der Grund dieser Einschränkung?

Manche haben gesagt, Paulus meyne alle Volkschlüsse, die nach den Zwölf Tafeln erlassen waren (a); dann wären ausgeschlossen die in den Zwölf Tafeln eingeführten *furti actiones*, dagegen müßte die *actio L. Aquiliae* eine *condictio ex lege* genannt werden, die doch durchaus keine *Condictio* war, welches unten dargethan werden wird (b). Paulus dachte ohne Zweifel an die wichtige Veränderung, die in Folge der *L. Aebutia* vorgegangen war, indem da-

(a) G lüt B. 13 S. 252.

(b) Ich darf kaum erwarten, daß Jemand die Einwendung versuchen möge, die *L. Aquilia* gebe deswegen nicht Veranlassung zu einer *condictio ex lege*, weil sie ja das anzuwendende *genus actionis* ausdrücklich bestimmt habe, nämlich eben die bekannte *actio*

Legis Aquiliae. Wenn Dieses als Bestimmung des *genus actionis* gelten dürfte, so wäre, nach der Angabe des Paulus, überhaupt keine *condictio ex lege* möglich gewesen, da es keinen Römischen Volksschluß gab, der nicht mit einem solchen persönlichen Namen hätte bezeichnet werden können.

maß durch das Edict des Prätors für alle gangbare Klagen eigene formulae aufgestellt wurden. Solche formulae waren nun gewiß für alle aus früheren Volksschlüssen entspringende Klagen gegeben; wenn aber nachher ein Volksschluß eine neue Klage einführte, ohne ihr zugleich eine Klagform anzuweisen, so gab man ihr ohne Weiteres die *condictio ex lege*, das heißt die *Intentio: dare* (oder *dare facere*) *oportere*, ohne Rücksicht darauf, ob das allgemeine Condictioenenprincip diese Anwendung rechtfertigte oder nicht. Dem Princip nach konnte nur in der oben entwickelten Reihe von Fällen ein *oportere*, das heißt das Daseyn einer wahren Obligation nach *jus civile*, behauptet werden; allein wenn ein Volksschluß (oder späterhin ein Kaisergesetz) eine solche Obligation neu einführte, so war natürlich ihr Daseyn nicht weniger gewiß, als wenn sie aus jenem Princip hätte abgeleitet werden können.

Hierin liegt der Erklärungsgrund der Anomalieen, die etwa in der Anwendung der *condictio ex lege* wahrgenommen werden mögen. Welchen sparsamen Gebrauch die Römer davon gemacht haben, wird sich gleich zeigen.

Die eben versuchte chronologische Bestimmung führt nun allerdings nicht weit, da wir das Jahr der *L. Aebutia* eben so wenig kennen, als das der meisten älteren Volksschlüsse.

Ich will jetzt die wenigen sicheren Anwendungen der *condictio ex lege* angeben.

Nur ein einziger Volksschluß kann dahin gerechnet wer-

den. Nach der L. Julia de adulteriis sollte, im Fall der Freysprechung, dem Eigenthümer der durch die Folter getödteten oder beschädigten Sklaven Ersatz gegeben werden; wenn der Sklave bloß Zeuge war, einfacher Ersatz, wenn er selbst des Ehebruchs beschuldigt war, doppelter Ersatz. Dabey wird ausdrücklich hinzugesetzt: *per conditionem quae ex lege descendit* (c). Diese Anwendung der Conditionen liegt völlig außer dem Conditionenprincip, da der Werth des verletzten Sklaven gar nicht in das Vermögen Desjenigen gekommen war, welcher jetzt den einfachen oder doppelten Ersatz leisten sollte.

Wenn ein Kläger seine Forderung übertreibt, und dadurch dem Beklagten unnöthige Prozeßkosten zuzieht, so soll er nicht nur Entschädigung zahlen, sondern auch noch die zweyfache Summe derselben als Strafe zulegen, und bey dieser Vorschrift Justinians heißt es ausdrücklich: *ex lege conditiciam emanare* (d). Auch diese Klage liegt ganz außer dem Princip der Conditionen.

Ein ähnlicher Ausdruck wird gebraucht, wenn der Kläger mit der *hereditatis petitio* abgewiesen wird, nachdem er vorher Erbschaftsschulden aus seinem Vermögen ausbezahlt hatte. Diese soll er von dem wahren Erben (gegen welchen er ohne Erfolg geklagt hatte) wieder fordern können „*negotiorum gestorum, vel ex lege conditione*“ (e).

(c) L. 27 § 15, 16 L. 28 *ad hered.* (3. 31.). — Außerdem kann L. J. de adult. (48. 5.). ohne Zweifel der abgewiesene Kläger

(d) § 24 J. de act. (4. 6.). ger die gezahlte Summe von dem

(e) L. 12 § 1 in f. C. de pet. Empfänger zurück fordern mit der

Hier möchte jedoch die gewöhnliche *condictio sine causa* ausreichen, da unstreitig der wahre Erbe den Werth dieses ausgelegten Geldes in sein Vermögen bekommen hat, so daß in dieser Stelle der Name unrichtig angewendet zu seyn scheint.

Kein Bedenken hat ferner die Anwendung der *condictio ex lege*, wenn durch *nudum pactum*, ohne *Stipulation*, entweder eine Dosis versprochen wird (f), oder eine Schenkung (g). Für beide Fälle nämlich sind durch die hier angeführten Kaisergerichte Klagen neu eingeführt worden, die sich auf das allgemeine *Conditionenprincip* nicht zurückführen lassen, und es ist ganz zufällig, daß der Name *condictio ex lege* in diesen Stellen nicht gebraucht wird.

Eben so ist die Klage, womit die Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zurückgefordert wird, als eine *condictio ex lege* anzusehen. (System § 169.)

XIV.

Für ungewiß halte ich die Anwendung der *condictio ex lege* bey der Klage *ex lege Cornelia de injuriis* (a); wir wissen nämlich nicht, ob dieser Volksschluß in dem

condictio indebiti, welches hier nur nicht erwähnt ist, und in welchem Fall der wahre Erbe gar nicht befreit wird (L. 19 § 1 *de cond. indeb.* 12. 6.). Es wird also hier vorausgesetzt, daß es der Zahlende vorzieht, die Zahlung als gültig anzuerkennen, und seinen Regress

an den wahren Erben zu nehmen.

(f) L. 6 C. de dotis promiss. (5. 12.).

(g) L. 35 § 5 C. de don. (8. 54.). Vgl. oben B. 4 § 169. S. 231.

(a) L. 5 de injur. (47. 10.).

oben bestimmten Sinn eine *lex nova* war (welches ich jedoch für wahrscheinlich halte), und eben so wenig, ob er nicht das *genus actionis* selbst bestimmt hatte.

In folgenden Fällen endlich halte ich die Anwendung der *condictio ex lege* entschieden für verwerflich.

Zuerst bey dem *damnationis legatum*. Die hier unstreitig geltende *Condictio* (Num. XI.) könnte man für eine *condictio ex lege XII. tabularum* halten, um dadurch die oben versuchte, vielleicht zu künstlich scheinende, Erklärung der *Condictio* des *Legatars* zu beseitigen, wenn irgend ein Sprachgebrauch denkbar wäre, nach welchem jenes Gesetz als *lex nova* bezeichnet werden könnte.

Ferner konnte Derjenige, welcher sich gegen die Vorschriften der *L. Cincia* verpflichtet, und hieraus gezahlt hatte, das gezahlte Geld zurück fordern, und zwar ohne Zweifel mit einer *Condictio* (b); dennoch halte ich die Anwendung einer *condictio ex lege Cincia* für ungegründet. Zwar ob das erwähnte Gesetz als eine *lex nova* in dem oben bestimmten Sinn bezeichnet werden konnte, will ich dahin gestellt seyn lassen; allein in jenem Fall möchte wohl die *condictio sine causa*, oder ob *injustam causam*, also das gewöhnliche *Conditionenprincip*, ausgereicht haben, so daß zur Ergänzung durch die *condictio ex lege* kein Bedürfniß vorhanden war.

Endlich, was wichtiger ist, darf durchaus nicht die *actio L. Aquiliae* für eine *condictio ex lege*, oder über-

(b) VATIC. FRAGM. § 266. S. v. System B. 4 § 165. d¹.

haupt für eine Condition, gehalten werden (vgl. Num. XX). Schon eine *lex nova* im Sinn des Paulus dürfte die *L. Aquilia* schwerlich gewesen seyn, doch läßt sich darüber Nichts unmittelbar beweisen, da wir über ihr Zeitalter fast gar Nichts wissen; aber daß sie keine Condition war, muß jedem Unbefangenen einleuchten, der die Digestentitel *de conditione furtiva* und *ad Legem Aquilianam* hinter einander durchliest; denn dort ist fast in jeder Stelle von *condictio* und *condicere* die Rede, hier in keiner einzigen Stelle, so oft auch die Klagen in den verschiedensten Wendungen und Modificationen erwähnt werden. Dieselbe durchgeführte Verschiedenheit des Ausdrucks, die hier bey der Vergleichung ganzer Titel zur unverkennbaren Anschauung kommt, findet sich kürzer zusammen gedrängt in einer einzelnen Stelle, worin beide Klagen mit einander verglichen werden (c).

Ein sehr scheinbarer Zweifel allerdings könnte hergenommen werden aus einer in einem andern Digestentitel befindlichen Stelle (d), worin von der *certi condictio*, das heißt von der auf eine bestimmte Geldsumme gerichteten Condition, geradezu gesagt wird:

Competit haec actio etiam ex legati causa, et ex lege Aquilia.

(c) *L. 2 § 3 de priv. delictis* (47. 1.). „*Quaesitum est, si condictus fuerit ex causa furtiva, an nihilo minus L. Aquilia agi possit. Et scripsit Pom-*

ponius, agi posse, quia alterius aestimationis est L. Aquiliae actio, alterius condictio ex causa furtiva“ etc.

(d) *L. 9 § 1 de R. C.* (12. 1.).

Der Fall der Anwendung wird nicht hinzugesetzt, und wir haben daher einen solchen Fall aufzusuchen, aus welchem sich einerseits die Anwendung der *Condictio* nach unsrem *Conditionenprincip*, andererseits die so äußerst seltene Erwähnung derselben, befriedigend erklärt.

Das Wesen des *damnum injuria datum* besteht darin, daß der Beschädigte durch die verletzende Handlung eines Andern ärmer wird; gewöhnlich gewinnt dabey der Verleser gar Nichts, zuweilen jedoch geschieht Dieses allerdings, und dann hat dieser hinzutretende seltene Umstand manche eigenthümliche Folgen (e). Unter diese besonderen Folgen kann denn auch die Entstehung einer *Condictio* neben der *actio L. Aquiliae* gehören, die dem juristischen Entstehungsgrund nach von ihr ganz verschieden ist, den Erfolg aber (die Entschädigung) mit ihr größtentheils gemein hat. Wenn z. B. mein Schuldner den von ihm ausgestellten Schuldschein über geliehenes baares Geld zerstört, und mir dadurch den Verlust der Schuldklage zieht, so habe ich gegen ihn wegen der Zerstörung die *actio L. Aquiliae* (f), wegen seiner Bereicherung eine *condictio sine causa*, die hier allerdings eine *certi condictio* seyn wird. Eben so, wenn mein *adstipulator* den Schuldner eigenmächtig von der Schuld befreite, so hatte ich wegen dieser Beschädigung gegen ihn eine *actio L. Aquil.*

(e) *L. 23 § 8 ad L. Aquil.* (9. 2.), *L. 27 § 3 L. 3 § 1 de furtis* (47. 2.).

(f) *L. 40. 41. 42 ad L. Aquil.*

liae (g); wenn er sich selbst aber dadurch bereicherte, z. B. indem er nachher des Schuldners Erbe wurde, so hatte ich wegen dieser Bereicherung gegen ihn gleichfalls eine certi conditio sine causa auf die Summe der mir entzogenen Forderung (h). Gerade daß diese Fälle so selten und verwickelt sind, paßt vollkommen zu dem sonst räthselhaften Umstand, daß die Conditio hier zwar als unzweifelhaft erwähnt wird, aber nur ein einzigesmal im ganzen Umfang unsrer Rechtsquellen, und nur ganz beyläufig bey der certi conditio, um die große Mannichfaltigkeit der Fälle bemerklich zu machen, welche zu dieser Klage Anlaß geben können.

Es tritt also hier ein ganz ähnliches Verhältniß ein wie bey dem Diebstahl. Dieser erzeugt zwey ganz verschiedene Klagen: aus dem Delict entsteht die furti actio, aus der grundlosen Bereicherung die conditio furtiva, welches Verhältniß durch die gleich folgende Betrachtung deutlicher hervor treten wird. Der Unterschied liegt nur darin, daß bey dem damnum die Bereicherung äußerst selten, bey dem Diebstahl dagegen jedesmal eintritt.

XV.

Es bleibt nun noch übrig, die conditio furtiva zu betrachten, als die zweyte unter den Klagen, welche von der regelmäßigen Natur der Conditionen abweichen (Num.

(g) GAJUS III. § 215. 216.

richtig HEFFTER Observ. in Gajum

(h) Diesen Fall bezieht hierauf L. 4 p. 66.

XII.). Die genaueste und häufigste Bezeichnung derselben ist *condictio ex causa furtiva* (a); der Name *condictio furtiva* findet sich weit seltener (b), und ist eigentlich nur eine bequeme Abkürzung jenes ersten Ausdrucks.

Es würde ganz unrichtig seyn, wenn man das Daseyn dieser Klage überhaupt, so wie die häufigsten Anwendungen derselben, als Abweichung von dem allgemeinen *Conditionenprincip* halten wollte. Wenn der Dieb gestohlenen Geld in seinen Nutzen verwendet, oder den gestohlenen Weizen aufzehrt, so bereichert er sich ohne Rechtsgrund auf Kosten des Bestohlenen, der sein Eigenthum durch Zerstörung der Sache verliert, und für Fälle dieser Art ist die allgemeine *condictio sine causa* völlig ausreichend (Num. VIII.). Selbst wenn der Dieb die Sache wieder verliert, ist er zwar ohne Bereicherung dennoch verpflichtet, aber Dieses ist nur eine Folge der den Diebstahl stets begleitenden *Mora* (c), enthält also keine Abweichung von den für die *condictio sine causa* als solche geltenden Rechtsregeln.

So ist also diese Klage eigentlich nur eine einzelne Anwendung der *condictio sine causa*, und sie würde über-

(a) *L. 2, 3, 5, 8 § 1, 9, 16, 18 de cond. furt.* (13. 1.), *L. 2 § 3 de priv. del.* (47. 1.), und viele andere Stellen.

(b) Der Ausdruck kommt vor in der Titelnubrik der *Digesten* (13. 1.) und des *Codex* (4. 8.), ferner in *L. 3 § 2, L. 21 § 5 rer. amot.*

(25. 2.), vielleicht auch sonst noch, aber gewiß nicht häufig. In der zuletzt angeführten Stelle ist noch die Lesart zweifelhaft, da die *Vulgata* liest: *ex causa furtiva*.

(c) *L. 17, 20, 8 pr. de cond. furt.* (13. 1.).

haupt nicht als eine besondere Klage behandelt, und mit einem eigenen Namen belegt worden seyn, wenn nicht folgender Umstand diese Behandlung nöthig gemacht hätte. Das Bedürfnis und die Möglichkeit der Condition ist nach allgemeinen Regeln dadurch bedingt, daß der Beklagte nicht mehr die Sache selbst besitzt, weil außerdem die vindication ausreicht, und das dare, als Gegenstand der Condition, unmöglich ist. (Num. V.) Eigentlich also müßte der Bestohlene zuerst genau untersuchen, ob das gestohlene Geld noch unvermischt vorhanden ist, und wenn er es hierin versetzt, so wird er wegen der unrichtig gewählten Klage abgewiesen werden; ja die größte Vorsicht kann ihn hierin nicht sichern, da es in der Willkür des Diebes steht, das Geld noch jetzt augenblicklich auszugeben oder mit anderem Geld zu vermischen. Da es nun sehr billig ist, den Bestohlenen, dem Diebe gegenüber, von dieser Berlegenheit und Gefahr zu befreien, so ist für diesen Fall, ausnahmsweise, die Condition gestattet worden, auch wenn die Sache noch vorhanden ist, so daß deshalb auch die vindication möglich gewesen wäre (d). In dieser

(d) GAIUS IV. §4. „... certum est, non posse nos rem nostram ab alio ita petere: si paret eum dare oportere, nec enim, quod nostrum est, nobis dari potest ... Plane odio furum, quo magis pluribus actionibus teneantur, effectum est, ut ... ex hac actione etiam teneantur: si paret eos dare oportere:

quamvis sit etiam adversus eos haec actio, qua rem nostram esse petimus.” § 14 *J. de act.* (4. 6.), L 1 § 1 *de cond. trit.* (13. 3.). — Der Vortheil, der dem Bestohlenen durch die Zulassung dieser Klage zugewendet werden soll, muß auf die oben im Text entwicelte Weise gedacht werden, nicht als ob es ihm,

Anwendung allein ist also jene Klage als eine von der allgemeinen Regel der Conditionen abweichende anzusehen, und die Abweichung ist nur darin zu setzen, daß in diesem Fall das außerdem geltende alternative Verhältniß der Condition zur Vindication (Num. V. f. g.) zum Vortheil des Klägers aufgegeben wird.

XVI.

Die Condition, in der hier erklärten abweichenden Natur, ist dann auch angewendet worden auf den an sich verschiedenen, aber verwandten, Fall, wenn dem Eigentümer der Besitz eines Grundstücks mit Gewalt entzogen wird; auch hier soll er ausnahmsweise die eigene Sache condiciren, also zwischen der Condition und Vindication wählen dürfen. Anfangs war diese Ausdehnung bestritten,

wenn wirklich die Sache unzweifelhaft vorhanden ist, von besonderem Werth seyn könnte, gerade auch eine Condition, vorzugsweise vor der Vindication, zu erhalten: denn die eine dieser Klagen giebt ihm in einem solchen Fall nicht mehr als die andere. — Es ist also wohl zu bemerken, daß die ganze Schwierigkeit und die dadurch nöthig befundene Anomalie lediglich durch die hergebrachten Klageformulare herbeigeführt wurde. Daher ist es eigentlich sehr unpassend, daß in Justinians Institutionen die Sache noch so, wie bey Gajus, vorgetragen wird, da man doch zu

seiner Zeit die alten formulae schon längst bey Seite gelegt hatte, also auch nicht mehr mit dare oportere intendirte. Auch schon zu des Gajus Zeit wäre bey dem Gebrauch der Formel dare facere oportere gar keine Schwierigkeit gewesen, da diese auch das bloße restituere in sich schloß; wahrscheinlich wollte man aber dem Bestohlenen auch die eigenthümlichen Vortheile der Formel dare oportere nicht entgehen lassen, von welchen noch unten die Rede seyn wird. Die Ungewißheit freylich, mit ihren prozessualischen Gefahren, blieb immer übrig.

späterhin ist sie bestimmt anerkannt worden (a); es ist aber nicht zu läugnen, daß dazu weniger dringender Grund vorhanden ist, als bey der gestohlenen Sache, indem ein Grundstück nicht zerstört, und auch der gegenwärtige Besitzer leicht erforscht werden kann.

Anderer Ausdehnungen der Condictio sind nur scheinbar, indem die Fälle, worauf sie bezogen werden, schon unter dem ursprünglichen Begriff derselben unmittelbar enthalten sind.

So gilt zwar unzweifelhaft die Condictio im Fall des gewaltsamen Raubes (b); aber Dieses ist nicht Ausdehnung, da der Raub, eben so wie der heimliche Diebstahl, ein wahres, eigentliches furtum ist (c).

Eben so gilt die Condictio bey der Entwendung unter Ehegatten (d); aber auch diese Handlung ist ein wahres, eigentliches furtum, dessen Folgen nur, aus Schonung des ehelichen Verhältnisses, etwas gemildert werden sollen (e).

(a) Labeo war dagegen, Sabinus, Celsus, Ulpian dafür, und ihre Meynung ist von Justinian durch die Aufnahme folgender Stellen anerkannt. L. 25 § 1 de furtis (47. 2.), L. 2 de cond. trit. (13. 3.).

(b) L. 2 § 26 vi bon. rapt. (47. 8.), L. 1 § 1 de cond. trit. (13. 3.).

(c) L. 1, L. 2 § 10. 26 vi bon. rapt. (47. 8.).

(d) L. 17 § 2 rer. amot. (25. 2.).
Nur darüber kann man zweifelhaft

seyen, ob die actio rerum amotarum selbst eine condictio ist (L. 26 eod.), oder ob neben ihr die davon verschiedene condictio furtiva gilt (L. 21 § 5 eod.). Doch ist es nicht schlechthin nöthig, zwischen diesen Stellen einen Widerspruch anzunehmen. Das allgemeine Princip der condictio sine causa paßt hier, wie bei jedem andern Diebstahl (Num. XV.).

(e) L. 1 L. 29 rer. amot. (25. 2.).

XVII.

Nach der hier gegebenen Darstellung ist also die *condictio furtiva* keine Delictsklage, indem sie nicht, so wie die *furti* und *doli actio*, aus einem Delict entsteht; sie entsteht vielmehr, eben so wie jede andere *condictio sine causa*, aus des Gegners grundloser Bereicherung durch unser Eigenthum, also aus einem als Quasicontract zu bezeichnenden Rechtsgeschäft. Daneben soll jedoch nicht bestritten werden, daß sie bey Gelegenheit eines Delict's entsteht, ja daß das Daseyn desselben die nothwendige Voraussetzung ist, ohne welche sie, mit der oben dargestellten eigenthümlichen Natur, gar nicht entstehen kann.

Diese Meynung aber ist keinesweges allgemein anerkannt, vielmehr ist die Natur dieser Klage, und namentlich die Frage, ob sie *ex delicto* entsteht oder nicht, seit Jahrhunderten Gegenstand einer großen Controverse unter den Rechtslehrern (a). Für die Richtigkeit der hier aufgestellten Lehre von den *Conditionen* ist aber diese Frage sehr wichtig. Denn wenn jene *Condictio* wirklich eine Delictsklage ist, so ist damit jene Lehre schwer zu vereinigen. Selbst die

(a) Einer der neuesten Vertheiliger der Delictsnatur dieser Klage ist Fr. ande Beyträge S. 28—33. Schriftsteller über diese Streitfrage finden sich reichlich angeführt bey Glück B. 13 § 839. Die Ableitung aus einem *quasicontractus* findet sich schon bey Anderen, z. B. *LYCLAMA benedictor. Lib. 1 C.*

1—8. — KruG de *condict. furt.* Lips. 1830 p. 8—12 hält sie zwar für eine Delictsklage, will aber ihre Entstehung (ohne hinreichende Gründe) aus der Fiction eines Abfindungsvertrags ableiten, und daraus ihre Eigenthümlichkeiten erklären, z. B. den Übergang auf die Erben des Diebes.

exceptionelle Natur der *condictio furtiva* würde dagegen wenig Schutz gewähren, da ich selbst darzuthun gesucht habe, daß diese Natur keinesweges der Klage überhaupt, sondern nur einer einzelnen Anwendung derselben zuzuschreiben ist (Num. XV.). Durch folgende Gründe nun glaube ich die Delictsnatur der Klage völlig widerlegen zu können.

Zuerst setzt sie Ulpian in folgender Stelle wörtlich und ganz bestimmt allen Klagen *ex maleficio* entgegen, indem er jedoch bemerkt, daß die Compensation auf sie, eben so wie auf jene Klagen (zu welchen sie also nicht gehört) anwendbar sey. (b):

Quotiens ex maleficio oritur actio, utputa ex causa furtiva, ceterorumque maleficiorum, si de ea pecuniarie agitur, compensatio locum habet. Idem est et si condictatur ex causa furtiva.

Es giebt also nach dieser Stelle, aus Veranlassung des Diebstahls (*ex causa furtiva*), zwey verschiedene Klagen. Die eine ist *ex maleficio* (unzweifelhaft die *furti actio*); die andere (die also nicht *ex maleficio oritur*) ist die *condictio furtiva*.

Das in dem Diebstahl enthaltene Delict wird ganz auf gleiche Weise angenommen bey dem Diebe selbst, und bey dessen Gehülffen und Rathgebern, und diese alle werden von derselben Strafe betroffen, wie der Dieb (c). Die

(b) L. 10 § 2 *de compens.* (c) § 11 J. *de oblig. ex del.*
(16. 2.) (4. 1.)

Condictio aber geht gegen sie nicht (d), und diese Verschiedenheit ist nur daraus zu erklären, daß die Condictio gar nicht aus dem Delict entspringt, sondern aus der Thatsache der grundlosen Bereicherung, einer Thatsache, die von dem zugleich vorhandenen Delict völlig verschieden, und dagegen mit vielen anderen Fällen der Bereicherung, die keine Beziehung auf ein Delict haben, ganz gleichartig ist.

Ganz entscheidend sind ferner die Rechtsverhältnisse, welche eintreten, wenn der Diebstahl von einem Sklaven, (oder auch von einem *filiusfamilias*) begangen wird. Hier sind die allgemeinen Rechtsregeln über die verpflichtenden Handlungen solcher abhängigen Menschen folgende (e):

1) Verhältnisse zu fremden Personen.

a) Der Herr des Sklaven kann belangt werden bald mit der *actio de peculio*, bald mit der *actio noxalis*, und zwar so, daß diese beide Klagen in einem ausschließenden Verhältniß zu einander stehen. Aus Contracten (und Quascontracten) entsteht eine *actio de peculio*, niemals *actio noxalis*: aus Delicten *actio noxalis*, niemals *de peculio* (f).

b) Der Sklave selbst kann nach der Freylassung belangt werden aus Delicten, nicht aus Contracten; oder mit andern Worten, seine Obligationen aus Delicten sind nun *civiles*, die aus Contracten *naturales* (g).

(d) *L. 6 de cond. furt.* (13. 1.).

§. 424—428, und im System

(e) Die Beweise dieser Sätze sind schon oben zusammen gestellt worden in der Beilage IV, Bb. 2

§ 211. a.

(f) *L. 49 de O. et A.* (44. 7.).

(g) *L. 1 § 18 depos.* (16. 3.).

2) Verhältnisse zu dem eigenen Herrn.

Aus Contracten entspringen naturales obligationes, welche während der Gewalt und nach der Freylassung wirksam sind. Aus Delicten entspringen hier gar keine Obligationen, weder civiles noch naturales, weder im Sklavenstand, noch nach der Freylassung.

In allen diesen Beziehungen nun zeigt sich die *condictio furtiva* durchaus als eine Contractsklage (h), also in einer, der *furti actio* gänzlich entgegengesetzten, Weise.

1) Wenn der Sklave oder Sohn einen Dritten bestiehlt, so geht:

a) Gegen den Herrn oder Vater die Klage *de peculio*, also nicht *noxalis*, und auch *de peculio* nur, insofern der Herr oder Vater durch den Diebstahl reicher geworden ist (i). Diese Beschränkung aber ist so zu erklären. Wenn das gestohlene Geld sogleich verschwendet wird, so daß kein Werth im Vermögen zurück bleibt, so müßte auch gegen den gewöhnlichen Dieb eigentlich keine Klage gelten,

(h) Nämlich eigentlich quasi ex contractu, ganz wie die *condictio indebiti, sine causa* u. s. w., die durchaus denselben allgemeinen Character an sich tragen, wie die wahren Contractsklagen.

(i) L. 3 § 12 *de peculio* (15. 1.) „... et est verius, in quantum locupletior factus esset... actionem de peculio dandam“ (nämlich die *condictio*, nach deren Zulässigkeit vorher gefragt worden war). — L. 30 *pr. de act. emti*

(19. 1.) „... si jam traditus furtum mihi fecisset (nämlich wenn mich mein gewesener Sklave bestahl, nachdem ich ihn veräußert hatte), aut omnino *condictionem* eo nomine *de peculio* non haberem, aut eatenus haberem, quatenus ex re *furtiva auctum peculium fuisset*.“ — L. 4 *de cond. furt.* (13. 1.) „quod ad eum pervenit“ s. u. Num. XVIII, wo diese Stelle erklärt werden wird.

weil er nicht mehr bereichert ist; daß sie gegen ihn dennoch gilt, kommt nur daher, daß er als Dieb beständig in Mora ist. Ist nun der Dieb ein Sklave, so geht die Klage gegen den Herrn als *actio de peculio*, aber ohne diese schärfende Modification; denn da der Herr nicht Dieb ist, so ist er auch nicht in Mora, und kann also auch nur verklagt werden, insofern er eine gegenwärtige Bereicherung hat. Genauer muß man Dieses so ausdrücken: gegen den Herrn geht zwar die *condictio*, aber nicht als *furtiva*, sondern als die gewöhnliche, unmodificirte, *sine causa* (k).

b) Gegen den stehenden Sklaven selbst geht die *Condictio* nach der Freylassung gar nicht, weil die ihr zum Grund liegende Obligation, als contractliche, nur *naturalis* ist, während die *furti actio*, als *Delictsklage*, allerdings gegen ihn geht (l).

(k) *L. 30 pr. de act. emti* (19. 1.) „... *condictio eo nomine mihi adversus te competat, quasi res mea ad te sine causa pervenerit.*“ Genau genommen ist es hier auch deswegen keine eigentliche *actio de peculio*, weil diese Klage wegen Bereicherung des Herrn aus dem Diebstahl seines Sklaven selbst dann gelten muß, wenn der Sklave gar kein *Peculium* hatte. Darauf geht vielleicht der schwanke Ausdruck (aut omnino ... non haberem) der *L. 30 cit.* in Note i, und eben so auch der sonst zu uneingeschränkter Ausdruck der *L. 5 de cond. furt.* (13. 1.) „... num-

quam enim ea *condictione* alius, quam qui fecit, tenetur, aut heres ejus.“ Gewiß ist durch diese Worte auch die Möglichkeit verneint, die *Condictio* als *actio noxalis* anzustellen.

(l) *L. 15 de cond. furt.* (13. 1.) „Quod ab alio servus subripuit, ejus nomine liber *furti tenetur: condici autem ei non potest, nisi liber contractavit.*“ Diese Stelle ist eigentlich die entscheidendste unter allen, und mit ihr läßt sich die *Delictsnatur* der *condictio furtiva* durchaus nicht vereinigen, da die Regel: *noxam caput sequitur* allgemein und durchgreifend für alle *Delictsklagen*

2) Wenn der Sklave den eigenen Herrn bestiehlt, so entsteht daraus die der Condition eigene Obligation als *naturalis*, so daß durch sie das *Peculium ipso jure* vermindert wird, und sie wirkt als solche auch nach der Freylassung fort (m).

Endlich liegt ein entscheidender Grund gegen die *Delictsnatur* der Condition auch in dem Umstand, daß sie unbedingt gegen den Erben des Diebes geht (n). Wäre sie eine *Delictsklage*, so würde der Erbe nur insoweit verpflichtet seyn, als er durch den Diebstahl bereichert wäre (o); sie hat aber eine *contractliche* Natur, und ihre Unabhängigkeit von fortbauender Bereicherung gründet sich bey dem Diebe selbst auf dessen stete *Mora*: *contractliche* Klagen aber gehen regelmäßig gegen die Erben, und eben so wirkt die einmal begründete *Mora* von selbst fort (p), weshalb sie weder durch des Glaubigers, noch durch des Schuldners Tod unterbrochen wird (q).

gilt. — Die Schlussworte machen keine Schwierigkeit, denn die nach der Freylassung wiederholte *Contraction* ist ein neuer Diebstahl, welcher, unabhängig von den vorhergegangenen Handlungen, die gewöhnlichen Folgen nach sich zieht. (m) *L. 30 pr. de act. emti* (19. 1.) „... ipso jure ob id

factum minutum esse peculium, eo scilicet, quod debitor meus ex causa conditionis sit factus.“

(n) *L. 5 L. 7 § 2 de cond. furt.* (13. 1.)

(o) *System* § 211. h.

(p) *L. 87 § 1 de leg. 2.* (31. un.)

(q) *L. 27 de usuris* (22. 1.)

XVIII.

Es dürfen jedoch Zwey Stellen nicht verschwiegen werden, die gegen die Wahrheit der hier vorgetragenen Lehre Zweifel erregen könnten.

Die eine, von Ulpian herrührend, lautet also (a):

Si servus vel filiusfamilias furtum commiserit, condicendum est domino id, quod ad eum pervenit: in residuum, noxae servum dominus dedere potest.

Auf den ersten Blick scheint diese Stelle die Condictio für eine Delictsklage zu erklären, die als actio noxalis gegen den Herrn angestellt werden könne. Da sie aber, so verstanden, allen vorher angeführten Beweisstellen geradezu widersprechen würde, so muß vermittelst einer andern Erklärung die Vereinigung gesucht werden. Ulpian warf sich die Frage auf, inwieweit das Vermögen eines Herrn durch den von seinem Sklaven begangenen Diebstahl gefährdet werden könne, und er beruhigt den Herrn damit, daß er niemals unbedingt für die durch den Diebstahl herbeygeführten Obligationen zu haften brauche; durch die Condictio könne er gar Nichts verlieren, da sie ihn nur nöthigen könne, Dasjenige heraus zu geben, Was ihm durch den Diebstahl als Bereicherung zugekommen sey; dann sey nur noch die furti actio übrig, die er allerdings als actio noxalis übernehmen, und wodurch er den noch übrigen Werth des Diebstahls (sogar erhöht, durch die

(a) L. 4 de cond. furt. (13. 1.).

Strafe) herauszahlen müsse; davon aber könne er sich in jedem Fall durch *noxae datio* frey machen, so daß also der Werth des Sklaven das Äußerste sey, welches er aus seinem Vermögen durch den Diebstahl einbüßen könne. — Allerdings wird hier Manches in die Stelle hinein getragen, wovon sie Nichts sagt, und dieses Verfahren kann hier nur durch die Nothwendigkeit der Vereinigung gerechtfertigt werden. Ohne Zweifel ist der Schein eines Widerspruchs nur durch die ungeschickte Art entstanden, wie die Compileren die Stelle excerptirt haben (b).

Die zweyte Stelle ist ein Rescript von Diocletian (c), nach welchem mehrere zugleich Stehlende mit der Condictio so belangt werden können, daß der Bestohlene von jedem Einzelnen nach freyer Auswahl das Ganze fordern darf, jedoch so daß die Zahlung des Einen die Andern befreyt. Dieses scheint auf eine Delictsklage, nämlich eine einseitige Straffklage, wie etwa die *doli actio* zu deuten, bey welcher Art der Klagen in der That diese Regel gilt (d). Wenn dagegen die Condictio, nach meiner Behauptung, durch die Bereicherung des Beklagten begründet wird, so scheint es, sie müsse ausschließend gegen Denjenigen unter den Dieben gelten, der allein das Geld an sich genommen hat, oder, wenn sie es getheilt haben, gegen Jeden für seinen Antheil. — Dieser allerdings scheinbare

(b) Wesentlich dieselbe Erklärung giebt POTHIER Pand. Just. XIII. 1. Art. 1. Num. VIII. not. f.

(c) L. 1 C. de cond. furt.

(4. 8.). Die Stelle ist oben abgedruckt, System § 211. b.

(d) System § 211. c.

Einwurf verschwindet durch dieselbe Betrachtung, wodurch dem Eigenthümer gestattet worden ist, seine noch vorhandene Sache mit der *Condictio* einzuklagen (Num. XV.). Denn wenn der Bestohlene genöthigt seyn sollte zu untersuchen, wie viel jeder einzelne Dieb von dem gestohlenen Gut erhalten hat, so würde für ihn dieselbe Verlegenheit und Prozeßgefahr entstehen, von welcher er dort befreit werden sollte. Es erfordert also auch hier die einleuchtendste, unabweislichste Billigkeit, von der Strenge des Grundsatzes abzugehen, und dem Bestohlenen die freye Wahl des Beklagten unter allen einzelnen Dieben zu überlassen.

XIX.

Ich fasse das bisher im Einzelnen Dargestellte zu einem allgemeinen Überblick zusammen. Grund und Bedingung der *Conditionen* ist die mit der Entstehung einer *Obligation* verknüpfte Bereicherung des gegenwärtigen Schuldners aus dem Vermögen des Glaubigers, welche jetzt wieder rückgängig gemacht werden soll (a): und zwar bald

(a) Also nicht jede Bereicherung des Andern aus meinem Vermögen giebt mir ein Recht zur Rückforderung, sondern wenn ich für die eingetretene Bereicherung ein Recht zur Rückforderung habe, so ist die darauf zu richtende Klage eine *Condictio*. Dieses Recht zur Rückforderung wird hauptsächlich begründet durch den vorbehaltenen Willen (Darlehen), durch

Jurium (Indebitum u. s. w.), durch des Andern Eigenmacht (o. sine causa und furtiva). Entsteht aber die Bereicherung aus Liberalität (Schenkung), oder als Äquivalent für eine Gegenleistung (Kaufgeld, Miethgeld u. s. w.), so ist überhaupt keine Rückforderung zulässig, also auch nicht durch eine *Condictio*.

wirkliche Bereicherung, wie bey dem Darlehen, oder dem gezahlten Indebitum (Num. IV—VIII.), bald eine fingirte, wie bey der expensilatio, der Stipulation, dem Legat (Num. IX—XI.). Dazu kommen noch einige, nicht bedeutende, ganz positive Erweiterungen, die auf jenen Grundbegriff nicht zurück geführt werden können (Num. XII—XVIII.). Damit aber der Sinn dieser Regel schärfer hervor trete, ist es nöthig, nun noch die entgegengesetzten Fälle von Obligationen in's Auge zu fassen, die eben durch jenen Grundbegriff von der Anwendung der Conditionen ausgeschlossen, und auf andere Actionen verwiesen werden sollen.

Diese ausgeschlossenen Obligationen lassen sich auf Zwey Klassen zurück führen. Das Recht nämlich, dessen Genuß der Kläger durch eine Klage sucht, kann entweder noch jetzt in seinem Vermögen sich befinden, oder es kann noch niemals zu seinem Vermögen gehört haben. In beiden Fällen kann der Kläger nicht behaupten, daß er ein Stück seines Vermögens an den Gegner verloren habe, welches eben als Grundbedingung der Conditionen oben aufgestellt worden ist.

Die erste Klasse von Fällen ist schon oben erwähnt worden, und sie macht am Wenigsten Schwierigkeit. Es gehört dahin das Darlehen, solange das Geld aus irgend einem Grund noch nicht in des Empfängers Eigenthum übergegangen ist; hier wird vindicirt, nicht condicirt, denn beide Klagen stehen zu einander in einem ausschließenden Ver-

hältniß (Num. V.). Eben so das Depositum, Commodat, Pfand, vorausgesetzt, daß die Sache noch unzerstört bey dem Empfänger vorhanden ist; in diesen Fällen gelten, außer der Vindication, auch h. f. actiones, aber zu einer Condictio ist kein Grund vorhanden (b). Durch die Consumtion der Sache kann allerdings eine Bereicherung entstehen, und nun concurrirt die h. f. actio mit einer Condictio, so wie sie vorher mit der Vindication concurrirte (Num. VI.).

Auf gleiche Weise müßte eigentlich die *condictio furtiva* nicht gelten, solange der Dieb die gestohlene Sache in seinem Besitz behält, und es geschieht bloß als *Novum malie*, daß sie hier dennoch zugelassen wird (Num. XV.).

XX.

Die zweyte Klasse von Fällen, worin die Anwendung der Condictio durch das aufgestellte Princip ausgeschlossen wird, beruht darauf, daß der Gegenstand der Forderung niemals zu des Klägers Vermögen gehört hat, folglich

(b) Man könnte einwenden, bey dem Pfandcontract wenigstens werde, wenn auch nicht Eigenthum, doch wenigstens ein *jus in re*, an den Empfänger veräußert, auf dessen Rückgabe also eine Condictio angesetzt werden könne. Allein solange die Schuld unbezahlt ist, kann das Pfand mit keiner Klage zurück gefordert werden; wird sie aber bezahlt, so ist in demselben Augenblick auch das *jus in re* von selbst erloschen, ohne daß es dazu einer Rückübertragung bedarf. Anders war es bey der *Fiducia*, und auf deren Rückgabe (durch *Remancipation*) nach bezahltem Geld konnte ohne Zweifel mit einer Condictio geklagt werden, weil hier übertragenes Eigenthum zurück gefordert wurde (Num. V.). Vielleicht bezog sich ursprünglich auf eine *Fiducia* die *L. 4 § 1 de R. C.* (12. 1.), s. o. Num. VI. b.

als etwas ganz Neues geleistet, nicht zurück gegeben werden soll; denn dieses Zurückfordern des aus unsrem Vermögen Ausgegangenen ist eben der wahre Grund aller regelmäßigen Conditionen, wie es in Stellen des Römischen Rechts ausdrücklich anerkannt wird (a).

Dahin gehören zwey wichtige Arten der Obligationen; zuerst der größte Theil der *bonae fidei contractus*. In diesen, wie bey Kauf und Miethe, kommen ganz gleichartige Gegenstände der Forderung vor, wie bey den Conditionen, denn überall ist es ein *dare* oder *facere*, welches verlangt wird, zuweilen sogar ein reines *dare* (b), das doch sonst als der vorzüglichste und älteste Gegenstand der Conditionen gilt. Dasjenige nun, was hier gefordert wird, ist etwas ganz Neues, wie die Zahlung des Kauf- und Miethgeldes, die Tradition der verkauften Sache, die Besorgung und Vertretung von Geschäften bey der Societät und dem Mandat.

Aus demselben Grunde aber ist noch eine zweyte Art der Obligationen von der Anwendung der Condition ausgeschlossen: die Civilklagen aus Delicten (c), sie mögen nun auf Geldstrafe, oder auf Entschädigung gerichtet seyn.

(a) *L. 1 de R. C.* „*mox recepturi quid ex hoc contractu, credere dicimur*“ (s. v. Num. V. b.). *L. 2 pr. eod.* „*Mutuum damus recepturi non eandem speciem, . . . sed idem genus*“ etc. — Liebe Stipulation S. 364 erklärt das recipere vom Empfang einer Gegenleistung; aber dann

wäre auch der Kauf ein credere, und Grundlage von Conditionen.

(b) *L. 11 § 2 de act. emti* (19. 1.) „*Emtor autem numos venditoris facere cogitur*.“ Dieses ist aber das eigentliche dare, im strengsten Sinn des Worts (Num. V. i.).

(c) Ich sage Civilklagen,

Bey der *furti actio* kommt Vieles zusammen, welches uns geneigt machen könnte, ihr den Character einer *Condictio* beyzulegen: sie entspringt aus dem *jus civile*, aus einer *lex*, ja aus derjenigen *lex*, die als die Grundlage des *jus civile* betrachtet wird, sie wurde endlich ohne Zweifel nicht vor einem *arbiter*, sondern vor einem *judex* verhandelt. Daß sie dennoch in der That keine *Condictio* war, folgt unwidersprechlich aus den unzähligen Stellen, worin sie erwähnt wird, ohne jemals den Namen *condictio* zu führen: noch mehr aus den Stellen, worin sie neben der *condictio (furtiva)* genannt, und stets von dieser unterschieden, ihr entgegengesetzt wird (d). Es erklärt sich Dieses aber lediglich daraus, daß die mit dieser Klage eingeforderte Geldstrafe niemals in des Bestohlenen Vermögen war, sondern erst jetzt dazu dienen soll, Denselben zu bereichern.

dem bey den prätorischen Delictsklagen versteht es sich schon wegen dieser ihrer Entstehung von selbst, daß sie nicht *Conditionen* seyn konnten.

(d) Vgl. oben Num. XVII. 1, ferner L. 7 § 1 *de cond. furt.* (13. 1.) „*Furti actio poenam petit legitimam, condictio rem ipsam.*“ L. 14 *de cond. causa data* (12. 4.) „... *cum quo non tantum furti agi, sed etiam condici ei posse.*“ L. 13 § 2 *de jurej.* (12. 2.) „*et ideo neque furti, neque condicticia tenetur.*“ L. 17 § 2 *de praescr. verb.* (19. 5.) „*furti agere possum, vel con-*

dicere.“ — Es ist jedoch zu bemerken, daß in einigen wenigsten Stellen für die *condictio furtiva* der Name *furti actio* gebraucht wird, während gewiß in keiner einzigen Stelle die wahre *furti actio* den Namen *condictio* führt. Dieser abweichende Sprachgebrauch erklärt sich, wenn man das Beywort: *condicticia* zu *actio* stillschweigend hinzu denkt. Der Ausdruck ist also nicht sowohl falsch, als unvollständig, und dadurch allerdings zweydeutig, zu Mißverständnissen verleitend und tadelnswerth. Die Stellen hierüber sind schon oben angeführt § 232. h.

Eben so könnte man die *actio L. Aquiliae* für eine Condition halten wollen, da sie gleichfalls aus einer *lex* alter Zeit herrührt, dennoch ist sie es nicht, man mag nun in ihr auf die Straferhöhung sehen, oder auf die reine Entschädigung. Der Strafzusatz nämlich hat, eben so wie die Strafe des Diebstahls, niemals zu dem Vermögen des Beschädigten gehört. Die Entschädigung, das heißt der Werth der zerstörten Sache, gehörte zwar zu diesem Vermögen, geht aber in den meisten Fällen nicht in das Vermögen des Thäters über. In den seltenen Fällen, worin dennoch ein solcher Übergang erfolgt, entspringt auch wirklich aus der That eine Condition; allein diese ist dann keinesweges mit der *actio L. Aquiliae* identisch, vielmehr steht sie neben ihr, und der Beschädigte hat zwischen beiden die Wahl (Num. XIV.).

Der hier erklärte durchgreifende Unterschied der Conditionen von den civilen Delictsklagen wird in den Formeln dadurch ausgedrückt, daß die *Intentio* in jenen lautet: *dare*, oder *dare facere oportere*, in diesen: *damnum decidere oportere*.

Diese letzte Formel, da sie in solcher Allgemeinheit nicht angenommen zu werden pflegt, bedarf einer genaueren Erörterung.

Als *Intentio* der *furti actio* kommt bey Gajus die Formel vor: *pro fure damnum decidi oportere* (e), und mit diesen Ausdrücken stimmen mehrere *Digestenstellen* völ-

(e) GAJUS IV. § 37. 45.

lig überein (f). *Damnum decidere* heißt hier: dem Bestohlenen gerecht werden, genug thun, sich mit ihm abfinden, und daher wird derselbe Ausdruck auch für den Vergleich, das heißt die Abfindung ohne Prozeß, gebraucht (g). Ja sogar kommt er vor, um die Handlung des Bestohlenen, der die Abfindung erhält, zu bezeichnen (h). Die regelmäßige Beziehung aber war die, in der angegebenen Formel enthaltene, auf die Verpflichtung des Diebes, und hier hatte der Ausdruck offenbar eine allgemeinere Bedeutung als der Ausdruck *dare*, da er auch die Abdiction des *fur manifestus* in sich zu schließen fähig war, wofür doch unmöglich das Wort *dare* gebraucht werden konnte.

Von der Aquilischen Klage haben wir keine Formel übrig, ich halte aber für ihre Formel den Ausdruck *damnum decidi oportere* ohne allen Zusatz. Denn *damnum* war der eigenthümliche Name gerade dieses *Delicti* (i), und die umständliche Formel *pro fure damnum decidere* erklärt sich am Natürlichsten aus der Absicht, den Ausdruck *damnum decidere* auf einen Fall zu übertragen, für welchen derselbe nur durch einen individuellen Zusatz brauchbar und verständlich werden konnte. Man könnte gegen diese Behauptung einwenden, daß in der *L. Aquilia* selbst zweymal der Ausdruck vorkam: *tantum aes dare damnas*

(f) *L. 61 § 1. 2. 5 de furtis*
(47. 2.), *L. 7 pr. de cond. furt.*
(13. 1.); daneben auch noch das
unbestimmtere *damnum praestare*
in *L. 61 cit. § 3. 5.*

(g) *L. 9 § 2 de minor.* (4. 4.),
L. 13 C. de furtis (6. 2.).
(h) *L. 46 § 5 de furtis* (47. 2.).
(i) *GAJUS III. § 210—219*, be-
sonders § 116 „*damni nomine.*“

esto (also nicht *damnum decidere*) (k). Allein wenn man aus den erhaltenen Worten des Gesetzes die Formel construiren wollte, so würde Dieses die *Condemnatio* seyn müssen, und die *Intentio* müßte so lauten: *Si paret, hominem Agerii a Negidio occisum esse*, welche factische Fassung für eine alte Civilklage doch unmöglich anzunehmen ist. Ich denke mir die ganze Formel der Aquilischen Klage etwa so: 1) (*Demonstratio*:) *Quod Negidius hominem Agerii injuria occidit.* 2) (*Intentio*:) *Si paret, Negidium ob eam rem Agerio damnum decidere oportere.* 3) (*Condemnatio*:) *Iudex quanti is homo in eo anno plurimi fuit tantum aes Agerio condemna, si non paret absolve* (l).

Von den Formeln der übrigen *Delictsklagen* aus dem alten Civilrecht haben wir keine Spur; nach der Analogie der beiden angeführten, die unter allen die häufigsten und wichtigsten waren, können wir mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch ihre *Intentio* auf *damnum decidere* oportere gieng (m), woraus dann der Vortheil entstand, daß jede civile *Delictsklage* schon auf den ersten Blick von

(k) *L. 2 pr. L. 27 § 5 ad L. Aquil. (9. 2).*

(l) Eine Bestätigung dieser Behauptung über die Formel der Aquilischen Klage, liegt noch in Dem, was aus *GAJUS IV. § 5* gefolgert werden muß, s. u. Num. *XXV. XXVI.*

(m) Ich finde diesen Ausdruck nur noch in Anwendung auf einen

Fall, der kein eigentliches *Delict*, aber doch ein verwandtes Rechtsverhältniß betrifft, nämlich bey der *m. f. possessio*, gegenüber der *rei vindicatio*, worauf die 12 Tafeln den doppelten Ersatz der Früchte als Strafe gesetzt hatten. *FESTUS v. Vindiciae*: „*Si vindiciam falsum tulit, . . . fructus duplione damnum decidit.*“

den Contractsklagen unterschieden werden konnte. Vielleicht hatte jede dieser übrigen Delictsklagen noch einen charakteristischen Zusatz in der Intentio, ähnlich dem Zusatz pro fure bey der furti actio; es ist aber auch möglich, daß nur bey dieser Klage (der wichtigsten unter allen Delictsklagen) ein solcher unterscheidender Zusatz nöthig gefunden wurde, so daß alle außer der furti actio bloß den generischen Ausdruck damnum decidere oportere in der Formel gehabt haben mögen.

Aus demselben Grunde nun, wie bey den bisher betrachteten Klagen, könnte man eigentlich auch der Stipulationsklage den Character einer Condictio versagen wollen, da wir mit ihr gleichfalls meist etwas ganz Neues, das nie zu unsrem Vermögen gehört hat, einfordern. Daß sie dennoch stets eine Condictio ist, erklärt sich lediglich aus der Natur der Stipulation als eines fingirten Darlehens (Num. X.). Ja das Bedürfnis dieser Erklärung, wenn nicht die ganze Conditionenlehre in haltungslose Inconsequenz zerfallen soll, ist eine starke Bestätigung für die Richtigkeit dieser Auffassung der Stipulation.

XXI.

Die hier aufgestellte Lehre von den Conditionen soll nunmehr mit einigen besonders wichtigen Stellen alter Schriftsteller zusammen gehalten werden, um durch diese Vergleichung theils Bestätigung, theils Schutz gegen mögliche Einwürfe zu erhalten.

Die erste dieser Stellen, von Cicero herrührend, sagt: er kenne nur Drey Gründe, aus welchen baares Geld in bestimmter Summe durch ein strenges *judicium* gefordert werden könne: *adnumeratio* (*datio*), *expensilatio*, *stipulatio* (a). Der Name *condictio* kommt darin nicht vor, aber daß Cicero von derselben Klage reden will, die in unsren Rechtsquellen als *certi condictio*, oder *condictio si certum petatur* bezeichnet wird, ist nicht zu bezweifeln. Es fragt sich nun, inwiefern Cicero's Angabe der Fälle dieser Klage mit der hier vorgetragenen Lehre übereinstimmt.

Für die meisten Fälle ist die Übereinstimmung ganz einleuchtend. Denn *adnumeratio* umfaßt wörtlich nicht bloß das Gelddarlehen, sondern auch das *Depositum*, welches der Empfänger angreift (Num. VI.), so wie die Auszahlung eines *Indebitum* und ähnliche Fälle (Num. VII.). Daß die Fälle der *incerti condictio* nicht erwähnt werden, macht keine Schwierigkeit, da Cicero, nach seiner eigenen Erklärung, nur von der auf eine bestimmte Geldsumme gerichteten strengen Klage reden will, das heißt also nur von der *certi*, nicht von der *incerti condictio*. Dagegen fehlen allerdings bey ihm einige Fälle, in welchen nach der oben vorgetragenen Lehre eine *certi condictio* vorkommen kann. Dahin gehören die Fälle, worin mein Geld in des Andern Hände kommt nicht durch meine Handlung,

(a) CICERO pro Roscio Compedo C. 4. 5. Die Stelle ist schon oben abgedruckt Beilage XIII, Num. XI.

sondern durch des Andern Eigenmacht, wie der Diebstahl (Num. VIII. XV.); ferner fehlt bey ihm das Legat (Num. XI.). Um die von mir aufgestellte Lehre gegen diese Einwendung zu vertheidigen, könnte man sagen, diese Anwendungen der Condictio seyen erst nach Cicero's Zeit angekommen. Für das Legat wenigstens müssen wir diese Auskunft ganz bestimmt verwerfen, da die Begründung der in ihm enthaltenen Rechte aus den Zwölf Tafeln herkam; daher haben wir denn auch keinen Grund, für die übrigen hier genannten Fälle, wie die *condictio furtiva*, deren Entstehungszeit wir allerdings nicht kennen, eine solche chronologische Lösung des scheinbaren Widerspruchs anzunehmen. Auch dazu aber ist keine Veranlassung, jene Stelle aus des Verfassers Mangel an Rechtskenntniß, oder Ungenauigkeit des Ausdrucks zu erklären, um auf diesem Wege den Widerspruch zu beseitigen, da eine andere Auskunft weit näher liegt. Cicero wollte keine allgemeine Theorie der Actionen vortragen, sondern daraus jezt nur Dasjenige heraus nehmen, Was zu dem vorliegenden Rechtsfall dienen konnte. Indem er also sagt, *adnumeratio, expensilatio, stipulatio*, seyen die Drey einzigit Wege zu einer *certi condictio*, muß sehr natürlich hinzugebacht werden: in Fällen wie der hier vorliegende. Der vorliegende Fall war aber ein contractliches, ein Geschäftsverhältniß, und es wäre eine pedantische Vorsicht gewesen, wenn Cicero noch besonders bemerkt hätte, daß hier die *condictio furtiva* und die Condictio aus einem Legat

nicht anwendbar sey, da ja in der ganzen Sache an einen Diebstahl oder an ein Testament gar nicht gedacht worden war (b).

Das aber ist in jedem Fall unwidersprechlich, daß Cicero jedes der drey von ihm genannten Rechtsgeschäfte als selbstständigen, unabhängigen Entstehungsgrund einer certi conditio anerkennt, jedes einzeln für sich, also namentlich die Stipulation für sich allein, ohne daß dabey etwa wieder ein Darlehen als Grundlage vorausgesetzt würde, von welchem ohnehin in dem vorliegenden Fall gar nicht die Rede war (c). Für jedes derselben erkennt er die sponsio tertiae partis als angemessene, wohlbegründete Einleitung des Rechtsstreits an, denn sie war bereits abgeschlossen worden, und er erkennt an, daß sie in jedem der drey Fälle verwirkt seyn würde, da er das Daseyn eines jeden derselben besonders zu widerlegen sucht.

Wenn man die Stelle des Cicero auf diese, gewiß ungewundene, Weise erklärt, so kann sie, weit entfernt die hier vorgetragene Lehre von den Conditionen zu widerlegen, nur als eine Bestätigung derselben angesehen werden.

(b) Wesentlich dieselbe Erklärung findet sich bey Hollweg Versuch S. 40, und Gans Obligationenrecht S. 30.

(c) Die Grundlage des ganzen Rechtshandels war eine Societät gewesen, und die aus derselben entsprungene Schuld hätte nur vermittlest einer Expensilation oder Stipulation die certi petitio begründen können. Vgl. Puchta, neues Rheinisches Museum. B. 1. Num. XII.

XXII.

Zur Zeit der *Legis actiones* wurde der Name *condictio* für Zwey Klagen gebraucht, deren Form auf einer *denuntiatio* beruhte, welches die eigentliche Wortbedeutung von *condictio* gewesen seyn soll: *lege quidem Silia certae pecuniae, lege vero Calpurnia de omni certa re* (a). Indem nun dieser Name nachher auf eine gewisse Art der *formulae* angewendet wurde, können wir doch nicht annehmen, daß Dieses ganz zufällig und gedankenlos geschehen sey, vielmehr muß ein innerer Zusammenhang die Anwendung des alten Kunstausdrucks auf einen neuen Rechtsbegriff veranlaßt haben. In der Form der Klage lag dieser Zusammenhang gewiß nicht, denn die Form der alten *condictio* war eben die *denuntiatio*, und gerade deswegen, weil diese bey der neuen *condictio* nicht vorkam, wird von dieser gesagt, daß sie ihren Namen *non proprie, abusive, führe* (b). Also kann der Zusammenhang nur in den Entstehungsgründen gesucht werden, in der besondern Natur der Rechtsverhältnisse, wofür die alte und die neue *condictio* gleichmäßig anzuwenden war. Hierin finden wir nun in der That einen völlig befriedigenden Zusammenhang, wenn wir nur den Worten: *de omni certa re* den erklärenden, näher bestimmenden Zusatz geben: *mutuo data*. Dann war die alte *condictio* nichts

(a) GAJUS IV. § 19.

(b) GAJUS IV. § 18, § 15 *J. de act.* (4. 6.).

Anderes als die Klage aus dem Darlehen, und zwar sowohl aus dem in Geld (L. Silia), als aus anderen Sachen (L. Calpurnia), unter welchen das Getreide ohne Zweifel der anwendbarste Gegenstand des Darlehens seyn wird (c). Gerade so aber ist ja auch die neue *condictio* die Klage aus dem Darlehen, und aus denjenigen Rechtsverhältnissen, deren Klagrecht als eine freyere Entwicklung der Darlehensklage angesehen werden kann.

Eine auffallende Bestätigung dieser historischen Herleitung liegt in dem Umstand, daß dem so aufgefaßten Gegensatz der *condictio ex L. Silia* und *ex L. Calpurnia* genau entspricht der neue Gegensatz der *certi* und *triticaria condictio*, von welchem weiter unten noch besonders die Rede seyn wird. Der räthselhafte Name der *triticaria* erhält auf diese Weise eine so einfache und natürliche Deutung, wie sie auf anderem Wege schwerlich wird gefunden werden können.

Selbst die Formel der neueren Conditionen ist größtentheils aus der alten *legis actio* herüber genommen. Valerius Probus hat nämlich folgende Sigle: A. T. M. D. O., d. h. Ajo te mihi dare oportere (d), welche nach ihren

(c) Das Darlehen außer dem baaren Gelde kommt überhaupt nicht sehr häufig vor (Num. IV.), sowohl in unsren Rechtsquellen, als im wirklichen Lebensverkehr. Der gewöhnlichste Fall der Anwendung wird noch der seyn, wenn der Landmann, dessen Erndte von

einem Unglück betroffen wird, für seine Haushaltung und für die Aussaat Getreide borgt, um es im nächsten Jahr, wenn die Erndte besser gelingt, wieder zu geben.

(d) *Auctores latinae linguae* ed. D. Gothofredus 1602 pag. 1453.

Anfangsworten aus einer legis actio hergenommen seyn muß, da in den formulae stets der Prätor, nicht der Kläger, als redend erscheint.

Es läßt sich aber hieran noch folgende allgemeinere Bemerkung anknüpfen. Die ältesten Legis Actionen (Sacramentum und Judicis postulatio) waren rein formeller Art, also auf den verschiedensten Inhalt gleich anwendbar. Die Legis actio per conditionem nahm schon auf das eigenthümliche Bedürfniß mancher materiellen Rechtsverhältnisse besondere Rücksicht, worin ein Fortschritt juristischer Ausbildung wahrzunehmen ist. In dem neueren System der formulae nahm der Prätor diese Conditionen als Grundlage seines Actionensystems auf, nur mit freyerer, vollständigerer Entwicklung ihres Principi. Insofern kann die Legis actio per conditionem als Vorbereitung und Übergang zu dem neueren Actionensystem angesehen werden. Nimmt man diesen inneren Zusammenhang an, so liegt darin zugleich eine Antwort auf die von Gajus als räthselhaft aufgeworfene Frage: warum die Legis actio per conditionem nöthig gefunden worden sey, da doch für ihre Zwecke das Sacramentum und die Judicis postulatio ausgereicht hätten (e).

XXIII.

Die L. 9 de R. C. (42. 1.) fängt, indem sie die Anwendung der certi conditio feststellen will, so allgemein

(e) GAJUS IV. § 20.

an, daß man glauben möchte, es könnten alle andere persönliche Klagen entbehrt werden, indem die certi condictio zum Schutz aller Obligationen völlig ausreiche; ja selbst die incerti condictio erscheint nach der allgemeinen Fassung dieser Stelle entbehrlich.

Certi condictio competit ex omni causa, ex omni obligatione, ex qua certum petitur: sive ex certo contractu petatur, sive ex incerto: licet enim nobis aut ex omni contractu certum condicere.

Einigen halt könnte man nun wohl noch in dem Ausdruck contractu suchen, wodurch die Klage wenigstens auf Vertragsverhältnisse beschränkt zu werden scheint. Allein selbst dieser Schutz wird uns wieder entzogen, theils durch die viel allgemeineren Ausdrücke ex omni causa, ex omni obligatione, theils dadurch daß der § 1 derselben Stelle sagt, die Klage könne auch auf ein Legat und auf das Delict der L. Aquilia angewendet werden.

Indessen muß uns gerade die durch den Schein jener Worte begründete übertriebene Ausdehnung wieder Beruhigung gewähren, indem es dennoch die Römer nöthig gefunden haben, neben jener Klage noch viele andere persönliche Klagen genau auszubilden. In der That ist denn die Meynung Ulpian's folgende. Damit die certi condictio gelte, sind gewisse positive Bedingungen nöthig; worin diese bestehen, drückt er hier nicht aus, es sind aber Diejenigen, welche oben, der Reihe nach, aufgestellt wor-

den sind (a). Wo sich nun diese Bedingungen finden, da kommt Nichts darauf an, welcher Art übrigens das unter den Parteien obwaltende Rechtsverhältniß seyn möge, denn jene Bedingungen sind mit den aller verschiedensten Rechtsverhältnissen vereinbar. Die Entstehung der *certi conditio* (das Daseyn ihrer eigenthümlichen Bedingungen vorausgesetzt) ist also überall möglich, ohne Unterschied ob ein Contract oder ein anderes Verhältniß zum Grund liege, und wenn es ein Contract ist, kann dieser *certus* oder *incertus* seyn, ohne die Entstehung der *certi conditio* zu hindern.

Diese letzte Bestimmung („sive ex incerto“) hat, nicht mit Unrecht, von jeher die allergrößten Zweifel erregt, und der wahre Grund derselben liegt in der Zweydeutigkeit des Ausdrucks, indem man diesen an sich sowohl auf die Unbestimmtheit des Gegenstandes, als auf die der Contractsart beziehen kann. Entschieden in dem ersten Sinn heißt *incerta stipulatio* eine Stipulation von ungewissem Gegenstand, wohin unter andern das Versprechen einer Arbeit gehört, die immer erst durch eine noch ungewisse Schätzung in einen bestimmten Werth verwandelt

(a) Auf den ersten Blick scheint dieser Theil der Erklärung willkürlich in die Stelle hinein getragen; allein eine sehr bestimmte Hinweisung darauf liegt in den Worten: *ex omni obligatione, ex qua certum petitur* (i. e. *peti potest*). Das will sagen:

wenn das Rechtsverhältniß so geeignet ist, daß daraus die Zulässigkeit einer *conditio certae pecuniae* hergeleitet werden kann, so kommt dann auf die übrige Natur und Benennung desselben Nichts an.

werden kann (b). Diese Bedeutung ist in unsrer Stelle völlig unmöglich, denn wenn man den *incertus contractus* in diesem Sinn als Grundlage einer möglichen *certi conditio* ansehen wollte, so bliebe für die *incerti conditio* gar kein Raum mehr übrig. Ulpian denkt also an die Unbestimmtheit der Contractart, mit welcher die Begründung einer bestimmten Geldforderung, also einer *certi conditio*, wohl vereinbar ist. In diesem Sinn sind *certi contractus* die Stipulation, das Darlehen, der Kauf u. s. w., *incerti* solche Verträge, die entweder gar keinen individuellen Namen führen, oder, wegen ihrer zweydeutigen Natur, zwischen mehreren bestimmten Contracten in der Mitte schweben (c); von solchen *incerti contractus* redet hier Ulpian.

Die scheinbare Allgemeinheit der hier behandelten Stelle ist vom Mittelalter her den Juristen sehr bedenklich erschienen. Schon seit der Glosse war es gewöhnlich, um dieser Stelle Willen, neben der *conditio certi ex mutuo*, eine *conditio certi generalis* anzunehmen (d). Theils

(b) *L. 74. 75 de V. O. (45. 1.)*. — Die Ausdrücke *certus*, *incertus contractus* kommen noch in einigen anderen Stellen vor, in welchen es mir zweifelhaft ist, ob sie in dem einen oder dem andern Sinn gebraucht werden. *L. 18 pr. de acceptil. (46. 4.)*, *L. 1 § 6 de pec. const. (13. 5.)*. Vgl. HEFFTER in Gajum Lib. 4 p. 68.

(c) *L. 1—4 de praescr. verb.*

(19. 5.). Es ist also ungefähr das, Was die neueren Innominatecontracte nennen, doch nur ungefähr, weil diese letztern wieder zu sehr auf das *do ut des aut facias*, *facio ut des aut facias*, beschränkt sind.

(d) GLOSSA in *L. 9 de R. C. (12. 1.)*. — CUIACIUS in *Opp. V. 399, VII. 650, X. 164.*

waren diese Namen unächt, theils wußte man der zweyten unter diesen Klagen gar keine bestimmte Gränzen anzuweisen. — Weit irriger aber und folgenreicher ist die von neueren Schriftstellern aufgestellte Ansicht (e), nach welcher es stets in der Willkühr eines Glaubigers gestanden haben soll, Forderungen irgend einer Art in ein certum zu verwandeln, und mit einer certi conditio zu verfolgen, wenn er es nur darauf wagen wollte, ob die richterliche Schätzung geringer ausfallen würde, als die von ihm ausgesprochene Summe, in welchem Fall er freylich, als plus petens, sein ganzes Recht verlieren mußte. So hätte also z. B. Jeder, welchem in einer Stipulation Arbeit versprochen war, auf eine Geldsumme von 100 condiciren können, und er hätte den Prozeß gewonnen, wenn der Richter jene Arbeit zu 100 oder noch höher tarirte. Diese Ansicht nun muß durchaus verworfen werden. Schon im Allgemeinen war eine so regellose Willkühr in dem Gebrauch der verschiedenen Formeln ganz gegen den Sinn des älteren Rechts, indem die Formeln gerade dazu dienen sollten, jedes Rechtsverhältniß in seinen individuellen Gränzen fest zu halten (f). Ganz entscheidend aber gegen jene Meynung ist der Umstand, daß in dem angeführten Fall die Intentio auf Centum dare oportere deswegen ver-

(e) Am Bestimmtesten von Haffse Wesen der actio. S. 75.

(f) Allerdings kamen auch mancherley Umbildungen der Formeln vor (Beylage XIII. Num. XVI —

XIX.), allein diese standen gleichfalls unter bestimmten Regeln, und hiengen keinesweges von dem bloßen Gutfinden des Klägers in jedem einzelnen Falle ab. 3 (9)

worfen werden muß, weil eine Geldschuld gegenwärtig gar nicht vorhanden ist, sondern erst künftig durch das richterliche Urtheil entstehen kann (g). Es würde also hier aliud pro alio eingeklagt seyn, Welches stets die Folge hätte, daß die angestellte Klage abgewiesen wurde, eine neue aber, auf den wahren Gegenstand der Schuld, möglich blieb, indem in jenem Mißgriff kein plus petere enthalten war (h). Daher würde es auch ganz unzulässig seyn, zur Unterstützung dieser Meynung die in unsrer Stelle vorkommende Worte: ex qua certum petimus geltend zu machen, gleich als wollten diese Worte sagen: „sobald es uns nur gefällt, unsere Forderung auf eine genau bestimmte Geldsumme zu richten.“ Der wahre Sinn dieser Worte ist schon oben angegeben worden (Note a).

XXIV.

Die bis jetzt versuchte Erklärung der angeführten Dargestellten hat, in Beziehung auf die oben aufgestellte Lehre von den Conditionen, eine bloß abwehrende Natur gehabt, ich will aber nunmehr denjenigen Theil der Stelle

(g) *L. 37 de V. S.* (50. 16.). „*Verbum oportere non ad facultatem iudicis pertinet, qui potest vel pluris vel minoris condemnare, sed ad veritatem refertur.*“ Vgl. *System* § 216.

(h) *GAJUS IV.* § 55. — Nicht

unmittelbar hierher gehört § 53 „*sicut ipsa stipulatio concepta est, ita et intentio formulae concipi debet,*“ denn Dieses geht, nach den vorhergehenden Worten, lediglich auf die Gefahr des plus

petere.

anführen, welcher unmittelbar als Bestätigung jener Lehre angesehen werden kann.

L. 9 § 3 de R. C. (12. 1.).

Quoniam igitur ex omnibus contractibus haec certi condictio competit, *sive re fuerit contractus factus, sive verbis, sive conjunctim*

Der Sinn dieser Worte ist folgender: Die Condictio überhaupt kann begründet werden *re* (durch Darlehen, Indebitum u. s. w.), oder durch Stipulation, oder auch durch die Verbindung beider Vertragsformen; eine *certi condictio* insbesondere, wenn das Geben oder die Stipulation *baares Geld* zum Gegenstand hat. — Ich halte es für unzweifelhaft, daß Ulpian noch hinzugesetzt hatte: *sive literis*, und daß diese Worte von den Compilatoren aus dem sehr nahe liegenden Grunde weggelassen wurden, weil die *expensilatio* aus dem wirklichen Leben verschwunden war. Nimmt man nun Dieses an, so stimmt die Stelle völlig mit den oben dargestellten Bedingungen und Gränzen der Conditionen, und eben so sehr mit der Stelle des Cicero (Num. XXI.) überein. Ja ihr Ausdruck ist sogar noch genauer und vollständiger, als der des Cicero. Denn die *condictio sine causa*, mit Einschluß derjenigen Gestalt ihrer Anwendung, worin sie den besonderen Namen *condictio furtiva* führt, kann nicht wohl auf eine *datio* oder *adnumeratio* zurück geführt werden (welches Cicero's Ausdruck ist), anstatt daß der von Ulpian gebrauchte allgemeinere

Ausdruck *re contractus factus* auf sie völlig anwendbar ist (a).

Durch diese Erklärung des Ulpian sind nun von der Anwendung der *certi conditio* (wir dürfen hinzu setzen, jeder *Conditio* überhaupt) völlig ausgeschlossen zuerst alle *Delictobligationen*. Denn wenngleich von ihnen gesagt wird: *re consistunt obligationes*, oder *ex re actio venit* (b), so wird doch gewiß niemals der Ausdruck: *re contractus factus* von ihnen gebraucht. Ferner sind dadurch ausgeschlossen die *consensu contractus facti*, denn diese waren von solcher Wichtigkeit, daß sie unmöglich von Ulpian aus Versehen weggelassen werden konnten, und eben so ist kein Grund denkbar, weshalb die Compilatoren sie weggestrichen haben sollten, wenn Ulpian sie wirklich erwähnt hätte. Hierin also liegt eine augenscheinliche Übereinstimmung mit den für die *Conditionen* oben vorgezeichneten Gränzen.

Eben darin aber möchte man nun auch einen Widerspruch finden zwischen den hier von Ulpian aufgestellten engen Gränzen, und der im Anfang der ganzen Stelle ausgedrückten gränzenlosen Ausdehnung (*ex omni causa, ex omni obligatione*). Dieser scheinbare Widerspruch aber löst sich theils durch den schon oben bemerkten Zusatz: *ex qua certum petitur*, theils durch folgende Betrachtung. Wenn

(a) Nämlich in derjenigen sehr gewöhnlichen Bedeutung von *contractus*, worin das Wort auch die *Quasicontracte*, wie *Tutel*, *nego-*

tiorum gestio u. s. w. umfaßt, wie z. B. in *L. 23 de R. J.* (50. 17.).

(b) *L. 4 L. 46 de O. et A.* (44. 7.).

irgend ein außer jenen engen Gränzen liegendes Rechtsverhältniß dennoch eine *Condictio* erzeugt, so liegt der Grund stets darin, daß demselben eine *re contracta obligatio* wirklich beygemischt ist. Wenn z. B. bey Gelegenheit einer *Societät* oder eines *Mandats* die *Condictio* entspringt (Num. VI.), so finden sich zwey ganz verschiedene *Obligationen* vereinigt, die aus dem *Consens* und die aus dem anvertrauten *Geld*. Jede derselben hat ihre eigene *Natur*, *Wirkung*, *Klage*; soweit aber die eine *Klage* den *Gegenstand* der anderen bereits erschöpft hat, ist die andere nicht mehr möglich. Eben so, bey der körperlichen *Beschädigung*, die *Obligation* aus dem *Delict* (*actio L. Aquiliae*) und die aus der zufällig daraus entsprungeneren *Bereicherung* (*condictio*). — Die *Annahme* solcher zusammengefügten *Obligationen*, die aus einer und derselben *Thatsache* entspringen, ist auch nicht etwa zur *Vertheidigung* der aufgestellten *Conditionenlehre* erfunden, vielmehr kommt sie auch anderwärts in ganz unzweifelhaften Fällen vor (c).

Aus der wichtigen und schwierigen *L. 9 de R. C.* (12. 1.) bleibt nun noch ein einziger Fall für unsren Zweck zu erklären übrig. Nach dem § 1 soll die *certi condictio*

(c) Vgl. z. B. *L. 18 § 1 com. mod.* (13. 6.), wenn nämlich der Empfänger eines *Depositum* oder eines *Commodats* die Sache zerstört oder verdirbt. Hier concu-

rit mit der *actio L. Aquiliae* die *Contractsklage* auf dieselbe Weise, wie in den oben angeführten Fällen die *condictio* wegen der *Bereicherung*.

auch ex Senatusconsulto eintreten können, wenn nämlich Derjenige die Klage anstellt, Welchem eine Erbschaft ex Trebelliano Sc. restituirt ist (d). Dieses läßt sich schwerlich anders erklären, als von einer in der Erbschaft enthaltenen Condition, die etwa aus einem Darlehen oder einer Stipulation des Verstorbenen entstanden war. In diesem Fall ist nun freylich der Entstehungsgrund jener Condition der Vertrag, und das Senatusconsult ist nur das Mittel der Übertragung auf den gegenwärtigen Kläger, so daß der Ausdruck: *ex Senatusconsulto agetur* nicht ganz genau ist. Allein er ist nicht ungenauer, als der vorhergehende Ausdruck: *ex lege Aquilia*, welcher eigentlich sagen soll: *ex causa legis Aquiliae*, oder *ex eo facto, quod lege Aquilia coercetur*; denn die Lex Aquilia selbst hatte über die besondere Befugniß zur Condition so wenig Etwas bestimmt, als das Sc. Trebellianum.

XXV.

Die wichtigsten Stellen aber über die Natur der Condition sind die des Gajus, die um so mehr eine genaue Auslegung erfordern, als das mangelhafte Verständniß derselben neuere Schriftsteller bald zu Irrthümern über die Condition verleitet hat, bald zu dem ungegründeten Vorwurf, daß jene Stellen ungenau, schwankend, widersprechend abgefaßt seyen.

Die Hauptstelle ist folgende.

(d) Vgl. HEFFTER in Gajum lib. IV. p. 67.

GAJUS IV. § 5. Appellantur autem in rem quidem actiones, vindicationes; in personam vero actiones, quibus dari fieri rive oportere intendimus, conditiones (a).

Alles kommt darauf an, in welchem Sinn der Zwischensatz: (quibus . . . intendimus) aufgefaßt wird. Auf den ersten Blick möchte man geneigt seyn, ihm eine bloß erklärende Bedeutung beyzulegen, als ob gesagt wäre: „alle persönliche Klagen, das heißt die mit dari fieri rive, werden conditiones genannt.“ Dann würde die Stelle nicht bloß die oben aufgestellte Lehre widerlegen, sondern mit dem ganzen Sprachgebrauch der Digesten im Widerspruch stehen, nach welchem nur ein mäßiger Theil der persönlichen Klagen den Namen der Conditiones führt. Daher ist denn jener Zwischensatz vielmehr in einer einschränkenden Bedeutung zu verstehen, so daß die ganze Stelle diesen Sinn hat:

Conditiones heißen diejenigen persönlichen Klagen, deren Intentio auf dari oder fieri gerichtet ist.

So verstanden aber ist der Satz durchaus richtig, und

(a) Fast ganz gleichlautend ist § 15 *J. de act.* (4. 6.), nur mit folgenden, wenig bedeutenden, Abweichungen: „Appellamus in rem (ohne autem) . . . dare facere oportere intenditur.“ Die unveränderte Aufnahme dieser Stelle, zu einer Zeit worin alle Intentiones längst verschwunden waren, ist freylich unglaublich gedankenlos. Man muß nun den Zwischensatz in der That als bloße Erklärung auffassen, so daß es bey Justinian wirklich so viel heißt, als: alle persönlichen Klagen führten den Namen conditiones; Welches aber freylich zu dem Sprachgebrauch der Digesten, und selbst mancher Institutionenstellen, wenig paßt.

stimmt zugleich mit der oben vorgetragenen Lehre völlig überein. Um Dieses beweisen zu können, muß ich folgende Bemerkungen über den Sprachgebrauch vorausschicken.

Dare heißt, im strengen Sinn der *formulae*, Verschaffen des Eigenthums *ex jure quiritium* (Num. V. i.), also eine ganz beschränkte Art der Thätigkeit. *Facere* dagegen ist der umfassende Ausdruck für jedes Thun oder Lassen, sey es juristischer oder faktischer Art, so daß darunter unter andern auch zu verstehen ist das *dare*, *solvere*, *numerare*, *judicare*, *ambulare*, *reddere*, *non facere*, *curare ne fiat* (b).

Bey contractlichen Verhältnissen nun, das heißt bey Rechtsgeschäften, kommen nur zweyerley *intentiones in jus conceptae* vor: *si paret, centum* (oder *fundum, servum*) *dari oportere*, und: *quidquid dari fieri oportet*; irgend eine andere Formel, und namentlich ein bloßes *facere* oder *fieri oportere*, kommt nicht vor (c). — Dieses hängt aber so zusammen. Eigentlich wäre überall das bloße *facere*

(b) L. 218. 175. 189 *de V. S.* (50. 16.).

(c) Nur die Verschiedenheit findet sich noch, daß die Conditionen bloß die oben angegebenen Ausdrücke hatten, die h. f. *actiones* hinter dem *oportet* noch den Zusatz: *ex fide bona*. — Einen Anstoß könnte man finden an der bald activen, bald passiven Form des *dare facere*; damit verhält es sich so. In den wirklichen Formeln wurde stets eine bestimmte Person

als Schuldner bezeichnet, und dazu paßte natürlich nur die active Form (z. B. *quidquid Negidium dare facere oportet*); wenn aber auf abstracte Weise von solchen *Intentiones* gesprochen wurde, konnte sowohl die eine als die andere Form gebraucht werden, wie es oben (Note a.) an dem Beispiel des *Gajus*, verglichen mit den Justinianischen Institutionen, gezeigt worden ist.

oportere ausreichend gewesen, da es das dare mit umfaßte. Da aber die Formel mit dare manche eigenthümliche Wirkungen und Vortheile mit sich führte, wie sich unten zeigen wird, so intendirte man auf dare, wo ein Rechtsgrund hierzu vorhanden war, um den Prätor und den Iudex darauf hinzuweisen, daß er diese Folgen zur Anwendung bringe. Dare facere aber hieß soviel als dare mit facere (d), war also alternativ zu verstehen, und drückte daher aus, daß dem Iudex freye Hand gelassen werde, auf dare, oder auf irgend ein anderes Thun, oder auch auf Beides neben einander, zu erkennen. Dieses war auch für die Fälle hinreichend, worin die Obligation gar nicht auf dare, sondern etwa bloß auf Arbeit gerichtet war; es war kein Interesse dabey, Formeln mit einem bloßen facere oportere aufzustellen, da mit diesen nicht, so wie bey dem bloßen dare, besondere Vortheile verbunden waren.

XXVI.

Dieses vorausgesetzt, soll nun gezeigt werden, daß die Erklärung der *condictio*, welche so eben aus Gajus angegeben worden ist, völlig hinreicht, alle die Klagen von den *Conditionen* auszuschließen, die ich oben davon aus-

(d) *L. 53 pr. de V.S. (50. 16.)* quodvis eorum sufficit probare.
 „Saepe ita comparatum est, ut Es braucht also nicht Beides verbunden, als rechtlich begründet, nachgewiesen zu werden, sondern nur Eines oder das Andere.“

geschlossen habe (a). Es sind nämlich dadurch aus-
geschlossen:

1) alle prätorische Klagen, da diese überhaupt nur
eine Intentio in factum concepta hatten (System § 216.).

2) alle Civilklagen in rem, denn deren Intentio lautete
auf rem (servitutem, hereditatem) suam esse.

3) alle civile Delictsklagen, denn deren Intentio lautete
bey der furti actio ganz sicher: pro fure damnum decidere
oportere; bey der actio L. Aquiliae höchst wahrscheinlich
bloß: damnum decidere oportere; bey anderen Civil-
delicten wahrscheinlich auf ähnliche Weise (b).

4) alle bonae fidei actiones, denn deren Intentio hatte
am Schluß noch den Zusatz: ex fide bona (c).

Bey dieser Art, die einzelnen Klassen der Klagen durch
besondere Formen der Intentio zu unterscheiden, scheint
sehr willkürlich und grundlos die Fassung der civilen
Delictsklagen, da man glauben sollte, das ganz allgemeine
facere hätte auch für diese ausgereicht, ja sogar schon
das bloße dare, indem der Erfolg dieser Klagen, und selbst
der ursprüngliche Inhalt der ihnen zum Grund liegenden
Obligation, stets in einer Geldzahlung bestand. Allein
jene eigenthümliche Intentio hatte eben den Zweck, diese
Klagen auf eine recht anschauliche Weise von den übrigen

(a) Vgl. oben Num. I. und quibus dari... intendimus ganz
Beilage XIII. Num. VI. streng nehmen, nämlich so: mit

(b) Vgl. oben Num. XX. diesen Worten, und zwar mit ihnen

(c) Vgl. oben Note c. — Man allein, ohne allen weiteren Zusatz.
muß also bey Gajus die Worte

zu unterscheiden. Dieses konnte unter andern bey einer Novation von Wichtigkeit seyn; wenn nämlich expromittirt wurde quidquid furem dare facere oportet, so war bloß der Inhalt der *condictio furtiva* gemeyn, und die *furti actio* blieb daneben noch bestehen, so daß durch dieses Mittel die zwey verschiedenen Obligationen des Diebes recht augenscheinlich abgesondert, und Mißverständnisse hierüber leichter vermieden wurden (d).

Zur ältesten Recht bestand noch ein anderer, und nicht unwichtiger Grund, weshalb die *furti actio* nicht mit *dare facere oportere* gefaßt wurde. Nach den Zwölf Tafeln nämlich sollte der für *manifestus* nicht an Geld, sondern durch den Verlust der Freyheit bestraft werden, er sollte die *Abdiction* erleiden. Dieses Übel konnte man weder *dare* noch *facere* nennen, der unbestimmte Ausdruck *decidere* war auch darauf anwendbar, und so lag hierin das Mittel, die verschiedenen Arten der *furti actio* unter Einer passenden Formel zusammen zu fassen. Seitdem der Prätor für das *furtum manifestum* die Geldstrafe des vierfachen Werthes eingeführt hatte, fiel dieser Beweggrund freylich hinweg.

So erscheint also die Definition der *condictio* bey Gajus sehr präcis und völlig befriedigend. Nicht dasselbe Lob verdient eine Stelle des Ulpian, worin geradezu *condictio* für ganz gleichbedeutend mit *in personam actio* er-

(d) Ein solcher Fall wird erwähnt in *L. 72 § 3 de solut.* (46. 3.).

klärt wird (e). Dieses wird auch dadurch nicht gebessert, daß nachher, scheinbar übereinstimmend mit Gajus, hinzugesetzt wird: *In personam actio est, qua cum eo agimus, qui obligatus est nobis ad faciendum aliquid vel dandum.* Denn eine solche Verpflichtung auf dare oder facere findet sich in der That bey allen Obligationen ohne Ausnahme, ist also nicht der unterscheidende Character der Conditionen. Da aber diese Stelle des Ulpian mit so vielen anderen Stellen desselben Verfassers in entschiedenem Widerspruch steht, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie von den Compilatoren stark umgeändert worden ist. — Von einer Institutionenstelle ist schon oben (Num. XXV. a.) bemerkt worden, daß sie den Worten nach mit Gajus gleichlautend ist, dem Sinne nach die *condictio* für jede persönliche Klage überhaupt erklärt. — Eine ähnliche Erweiterung des Sprachgebrauchs, doch weniger entschieden, findet sich in einer Stelle des Codex (f).

Weit wichtiger und bedenklicher würde es seyn, wenn sich Stellen der alten Juristen nachweisen ließen, worin bey einzelnen Rechtsverhältnissen der Ausdruck *condictio* gebraucht würde, um eine wirkliche *bonae fidei actio*, namentlich die *actio praescriptis verbis*, zu bezeichnen.

(e) L. 25 *pr. de O. et A.* (44. 7.), vgl. System § 206.

(f) L. 1 *C. de don. q. sub modo* (8. 55.) „... *condictio quidem tibi in hoc casu, id est in personam actio, jure procedit*“ ... Man kann die Worte

id est etc. als Erklärung des Ausdrucks *condictio* verstehen, (also in demselben Sinn wie L. 25 *pr. de V. O.*), sie können aber auch sagen wollen: „welche persönliche Klage im vorliegenden Fall eine *condictio* seyn würde.“

Dieses wird nun in der That von folgenden zwey Stellen behauptet:

a) *L. 19 § 2 de praescriptis verbis* (19. 5.)

Cum quid precario rogatum est, non solum interdicto uti possumus, sed et *incerti conditione, id est praescriptis verbis.*

Es ist jedoch schon oben bemerkt worden, daß die *Vulgata* anstatt *conditione* liest *actione*; da nun *incerti actio* eine ganz regelmäßige Bezeichnung der *a. praescriptis verbis* ist, diese letzte Lesart aber handschriftliche Beglaubigung hat, so ist es unbedenklich, dieselbe vorzuziehen, wodurch die aus dieser Stelle hergeleitete Einwendung verschwindet (§ 217. o.).

b) *L. 3 § 4 de cond. causa data* (12. 4.). Unmittelbar vorher war gesagt, wenn Jemand einem Andern Geld gebe, damit Dieser binnen einer bestimmten Zeit einen Sklaven frey lasse, der Sklave aber vor Ablauf der Zeit sterbe, so daß den Empfänger noch kein Vorwurf treffe, so gelte die regelmäßige Rückforderung des Gegebenen nicht (g). Hieran schließt sich nun die angeführte Stelle:

Quinimo et si nihil tibi dedi ut manumitteres, pla-

(g) *L. 3 § 3 de cond. causa data* (12. 4.) „... Proculus ait, si post id temporis decesserit, quo manumitti potuit, repetitionem esse: *si minus, cessare.*“
Bey den letzten Worten muß nun aus dem Vorhergehenden (§ 2 und § 3) ergänzend hinzu gedacht wer-

den: nisi poeniteat, welches *Ulpian* nur nicht jedesmal wiederholen wollte. Dieses poenitere aber hat wieder eigenthümliche Beschränkungen, wodurch es im letzten Erfolg oft ganz wirkungslos werden kann. *L. 5 pr. § 2. 3. 4. eod.*

cuerat tamen ut darem, ultro tibi competere actionem quae ex hoc contractu nascitur, id est conditionem, defuncto quoque eo.

Hier sagen die Meisten, es sey die a. praescriptis verbis als *condictio* bezeichnet. Diese kann aber schon deshalb nicht gemeint seyn, weil der Herr, der den Sklaven nicht manumittirt hat, unmöglich sagen kann: *fecit ut dares*. Deswegen haben Andere angenommen, die Worte *id est conditionem* seyen von Tribonian, oder gar von Abschreibern, eingesetzt. Allein selbst durch dieses gewaltsame Verfahren ist nur die Hälfte der Schwierigkeit beseitigt, nämlich die Bedeutung des Ausdrucks *condictio*, der Grund einer Klage erhellt daraus nicht. Offenbar aber sollen die Worte *ex hoc contractu* nur als Wiederholung dienen für die vorhergehenden Worte *placuerat tamen ut darem*. Das *placitum* nun kann nur unter der Voraussetzung *contractus* heißen und eine Klage erzeugen, wenn es durch *Stipulation* bestärkt war. Dieses also hat Ulpian gedacht, und zwar nicht unmittelbar gesagt, wohl aber durch das wiederholende *ex hoc contractu* angedeutet (h). Die *Condictio* ist also die *certi condictio* aus der *Stipulation*. Und nun will Ulpian, mit strengem innerem Zusammenhang der Gedanken, Folgendes sagen. So wie bey dem früheren Tod des Sklaven der Empfänger das Geld be-

(h) In andern Stellen wird neben dem *placitum* die *Stipulation* ausdrücklich genannt (L. 27 C. de pactis 2. 3, L. 4 C. de rer. perm. 4. 61.); hier wird sie durch das Wort *contractu* außer Zweifel gesetzt.

halten darf (§ 3: *si minus, cessare*), so darf er es selbst noch einklagen, wenn es ihm nicht bezahlt, sondern nur durch Stipulation versprochen war (i).

XXVII.

Einige andere Stellen des Gajus scheinen für die *Condictio* nur die *Intentio* mit *dare oportere* (ohne *facere*) anzugeben, und die scheinbare Differenz derselben von der oben angegebenen Stelle (Num. XXV.) bedarf einer Erklärung und Rechtfertigung.

GAJUS IV. § 18. (a)

Nunc vero non proprie (b) *condictionem* dicimus actionem in personam, qua intendimus, *dari nobis* (c) *oportere*: nulla enim hoc tempore eo nomine denuntiatio fit.

Gajus wollte die neuen *Conditionen* mit den alten *Legis actiones* vergleichen, die diesen Namen führten; da nun diese nur auf *dare* giengen (d), so konnte er natürlich

(i) Auch hier muß ergänzend hinzu gedacht werden: *nisi poeniteat* (Note g.). — Die hier versuchte Erklärung hat im Wesentlichen schon *CRÆSIVS* *jurispr. Rom. et Att.* II. p. 786. Andere Erklärungen werden angeführt bey *Glück* B. 13 S. 41, *SCHULTING* *notae ad Digesta* III. p. 74. Eine neue Erklärung versucht *Pfordten* *Abhandlungen* S. 278.

(a) Er hatte vorher von der alten *Legis actio per conductionem* gesprochen, und dabey be-

merkt, *condicere* heiße eigentlich so viel als *denuntiare*, und bey der alten *condictio* sey eine *denuntiatio* auf 30 Tage üblich gewesen. Die hier im Text abgedruckte Stelle steht auch, mit geringen Abweichungen, in dem § 15 *J. de act.* (4. 6.).

(b) *Inst. abusive.*

(c) *Inst. actor intendit, dari sibi oportere* (weil der Kaiser nicht seine eigene Person in die Erklärung einsechten wollte).

(d) *GAJUS* IV. § 19.

von den neuen Conditionen nur diejenigen erwähnen, die ihnen durch ihren Inhalt entsprachen, also nur die mit dare, nicht die mit dare facere.

Ganz dieselbe Bewandniß, und noch augenscheinlicher, hat es mit der folgenden Stelle, worin er vor dem möglichen Mißverständniß warnen will, als ob die neuen Conditionen auf einer Fiction der alten beruhten, und diese Fiction in ihrer Formel ausgedrückt enthielten. Ein solches Mißverständniß war natürlich nur denkbar bey denjenigen neuen Conditionen, die auf dare, nicht die auf dare facere giengen, da diese mit den alten Conditionen schon ihres Inhaltes wegen gar keine Verwandtschaft hatten.

GAJUS IV. § 33.

Nulla autem formula ad conditionis fictionem exprimitur. Sive enim pecuniam, sive rem aliquam certam debitam nobis petamus, eam ipsam dari nobis oportere intendimus, nec ullam adjungimus conditionis fictionem.

So ist die wörtliche Differenz dieser zwey Stellen von der zuerst angeführten völlig erklärt und gerechtfertigt, und wir haben keinen Grund, deshalb dem Gajus ungenaue und schwankende Rede vorzuwerfen (e). Eben so aber haben wir auch keinen Grund, in jenen Stellen des

(e) Diese Rechtfertigung kommt halb die Formel der Condition freylich dem § 15 *J. de act.* (4. 6.) in der ersten Hälfte mit dare facere, in der zweyten mit dare, nicht zu Statten; denn Dieser ist ungeschickt compilirt aus GAJUS angegeben wird, so daß hier diese IV. § 5 und § 18, so daß in ihm Verschiedenheit als bloß nachlässig gar kein Grund sichtbar wird, wes- sige Rede erscheint.

Gajus die Angabe mehrerer successiven Entwicklungsstufen der *Condictio* anzunehmen, gleich als ob auf die alte *condictio* erst bloß die neue auf *dare*, dann die neueste auf *dare facere* gefolgt wäre (f). Bey Gajus ist viel mehr bloß von Zwey Zeiten die Rede: der Zeit der *Legis actiones* (vor der *L. Aebutia*), und der Zeit, welche seit Aufhebung der *L. actiones* und Einführung der *formulae* eingetreten war, und die er als unverändert fortdauernd mit *nunc* bezeichnet. Indem er den heutigen Sprachgebrauch mit dem Beywort *non proprie* (bey Justinian *abusive*) belegt, will er damit keinen Tadel aussprechen, sondern nur die Abweichung von dem älteren Sprachgebrauch, und zugleich von der etymologischen Wortbedeutung bemerklich machen, weil *condicere* so viel heiße als *denuntiare*, da doch die *denuntiationes* bey den neueren *Conditionen* nicht mehr vorkämen.

XXVIII.

Die letzte Stelle des Gajus, die hier in Betracht kommt, lautet so:

GAJUS IV. § 2.

In personam actio est, quotiens cum aliquo agimus, qui nobis vel ex contractu, vel ex delicto obligatus est, id est cum intendimus, *dare, facere, praestare oportere.*

Hier macht die wörtliche Abweichung von den drey

(f) HEFFTER in Gajum lib. 4 p. 65.

oben angeführten Stellen keine Schwierigkeit, denn in diesen ist die Rede von Conditionen allein, hier aber von den persönlichen Klagen im Allgemeinen, von welchen ja die Conditionen nur eine einzelne Art ausmachen. — Auch Das ist auf den ersten Blick einleuchtend, und macht daher keine Schwierigkeit, daß die in den Worten: *id est . . . oportere* enthaltene Erklärung nicht alle persönliche Klagen überhaupt zum Gegenstand hat, sondern nur diejenigen, welche mit einer *Intentio in jus concepta* versehen sind; denn die in *factum* gefaßten waren ja einer solchen gemeinschaftlichen Angabe ihres Inhalts nicht empfänglich, da jede derselben ganz anders lautete als die übrigen.

Alle Schwierigkeit liegt in dem Wort *praestare*. Da nämlich den vorhergehenden Worten *dare facere* ganz bekannte und sichere Intentionsformen entsprechen, so erwartet man, daß bey manchen Klagen die *Intentio auf praestare oportere* gelautet haben möge. Nun kommt aber eine solche *Intentio* in dem ganzen Umfang unsrer Quellen nicht vor, und es läßt sich mit Wahrscheinlichkeit nicht annehmen, daß Gajus, der so reich an mannichfaltigen Beyspielen ist, gerade diese Form in einem Beyspiel anzuführen vergessen haben sollte; ganz unzulässig aber würde die Annahme seyn, daß die Römer mit diesen Ausdrücken nach Gutdünken abgewechselt haben sollten, da vielmehr hierin die Beobachtung der strengsten Gleichförmigkeit unverkennbar ist.

Alles aber erklärt sich daraus, daß Gajus von allen

persönlichen Klagen überhaupt sprechen will, also auch (wie er noch ausdrücklich hinzufügt) von den Delictsklagen, bey welchen der Ausdruck *dare facere* in der That nicht üblich war (Num. XXVI.); auf Diese also geht der Ausdruck *praestare* (a). Freylich auch nicht *praestare* als ein in der *Intentio* derselben wirklich vorkommender Ausdruck, sondern nur als allgemeine Hinweisung auf diesen, von *dare facere* verschieden lautenden, Ausdruck. Demnach läßt sich die angeführte Stelle des Gajus so umschreiben: „Die persönlichen Klagen haben als *Intentio* entweder ein bloßes Geben (*dare*), oder noch ein anderes, von dem Geben verschiedenes, Thun (*facere*), oder ein solches Leisten, welches nicht mit dem Ausdruck *dare facere* bezeichnet wird.“ Hierin ist also das *praestare* nicht von dem *facere* der Sache nach verschieden (so daß es nicht unter *facere* mit verstanden werden könnte), sondern nur wörtlich verschieden, und es bezieht sich auf die *Intentio* der De-

(a) Wesentlich dieselbe Erklärung, nur kurz angedeutet, findet sich bey Puchta Lehrbuch der Pandekten S. 213 Note b. — Eine andere Meynung hat Marezzoli, über *Dare, Facere, Praestare*, in Linde's Zeitschrift B. 10 Num. VIII. Nach ihm geht *praestare* auf die b. f. *actiones*, und ist gleich dem zusammen gefaßten *dare facere*, anstatt daß die *str. j. actiones* ein abgesondertes *dare* oder *facere* zum Gegenstand haben sollen (S. 275. 280. 286. 297. 309. 310.)

Allein wenn Diesem so wäre, läge darin kein Grund, noch neben dem *dare facere* das *praestare* auszudrücken, da M. selbst nicht annimmt, daß in der *Intentio* jemals das Wort *praestare* gestanden habe. *Dare facere* (für *dare aut facere*) hat überall dieselbe Bedeutung, in den Con-dictionen, wie in den b. f. *actiones*, und der Unterschied dieser beiden Klagen wird bloß durch best. Zusatz *ex fide bona* bezeichnet.

lictspflichtigkeiten: *damnum decidere*, oder *pro fure damnum decidere* (b).

Man könnte einwenden, wenn Dieses die Meynung des Gajus gewesen wäre, so hätte er ja bestimmter sagen können: *dare facere damnum decidere oportere*. Dieses gieng aber deswegen nicht an, weil die Intentionen der einzelnen Delictsklagen wieder ihre Eigenthümlichkeiten hatten (Num. XXVI.), die nur durch eine so abstracte Benennung, wie *praestare*, kurz umfaßt werden konnten.

Eine besondere Bestätigung erhält diese Erklärung des Gajus durch den etwas veränderten Ausdruck in Justinians Institutionen.

§ 1 *J. de act.* (4. 6.).

Actiones in personam sunt, per quas intendit, ad versarium ei dare facere oportere, et aliis quibusdam modis.

Die *alii modi*, die hier für *praestare* gesetzt werden, sind nun eben: *damnum decidere*, *pro fure damnum decidere*, und vielleicht noch manche andere, uns unbekante, Wendungen bey anderen Delictsklagen (c).

(b) Africanius braucht mehrmals *damnum praestare*, ganz willführlich abwechselnd mit *damnum decidere*, für die der *furti actio* entsprechende Leistung. *L. 61 pr. § 1. 2. 3. 5 de furtis* (47. 2.).

(c) Nämlich man darf durchaus nicht diese Schlußworte mit den früher vorangehenden Worten: *vel ex contractu, vel ex maleficio*

verbinden, als ob darin eine ergänzende Hinweisung auf die Quasi-contracte und Quasidelicte läge, wie es z. B. von Otto in *Inst. l. c.* geschieht. Dann würde ja die in die Mitte eingeschobene Parenthese sagen, nur die Contracte und Delicte, nicht die Quasi-contracte, erzeugten Klagen in personam, mit *dare facere oportere*.

XXIX.

Mit der zuletzt erklärten Stelle des Gajus sind noch folgende Stellen durch die Erwähnung des *praestare* verwandt, welche erklärt werden müssen, um nicht manchen Zweifeln und Misverständnissen Raum zu lassen.

Paulus sagt in *L. 3 pr. de O. et A.* (44. 7.):
Obligationum substantia .. in eo consistit .. ut alium nobis obstringat ad dandum aliquid, vel faciendum, vel praestandum.

In diesem Zusammenhang wäre das *faciendum* oder das *praestandum* (neben dem *dandum*) allein völlig hinreichend gewesen; die an sich überflüssige Zusammenstellung der drey möglichen Gegenstände enthält eine augenscheinliche Anspielung auf die drey gleichnamigen Arten der *Intentio* in den Klagformeln, wie sie in der zuletzt erklärten Stelle des Gajus vorkommen, und wahrscheinlich auch von den andern Schriftstellern angegeben zu werden pflegten.

Die *Lex Julia* oder *Papia* hatte bestimmt, jeder Freygelassene, welcher wenigstens Zwey Kinder in väterlicher Gewalt habe, solle dadurch befreyt seyn von allen Verpflichtungen, die er etwa früher gegen seinen Patron durch *Eid*, *Stipulation*, oder auf andere Weise, übernommen haben möchte. Dieses wird in dem Volksschluß selbst so ausgedrückt:

Die richtige Erklärung wird vertheidigt von VINNIUS und SCHRADER in § cit.

L. 37 pr. de operis libert. (38. 1.).
 Ne quis eorum ... quicquam ... dare, facere, praestare debeto.

In diesem Zusammenhang, da blos von Verträgen die Rede ist, kann praestare unmöglich von Delictsoobligationen verstanden werden. Allein die Stelle spricht auch überhaupt nicht von Klagenformeln, sondern von eingegangenen Stipulationen, und deren Fassung war völlig der Willkühr der Parteyen überlassen. Demnach ist der Sinn der Stelle dieser: „er soll frey seyn von Allem, was er versprochen haben mag, ohne Unterschied, ob dieses Versprechen auf ein Geben, oder ein Thun, oder irgend ein anderes Leisten durch den wörtlichen Ausdruck gerichtet seyn möchte.“

Die Lex Galliae cisalpinæ Cap. XXII. verordnet, daß bey allen Klagen, die nicht auf baares Geld gehen, die in einem Municipium vorgekommene in jure confessio dieselben Folgen gegen den Geständigen haben soll, wie wenn sie in Rom vorgekommen wäre. Diese Vorschrift wird in den Zeilen 31 — 34 so ausgedrückt:

Sei is eam rem ... dare, facere, praestare, restituere oportere, aut se debere, ejusve eam rem esse, aut se eam habere, eamve rem, de qua arguetur, se fecisse, obligatumve se ejus rei noxiaeve esse, confessus erit, deixeritve

Hier geht das praestare, neben dare facere, wiederum auf die Delictsoobligationen. Das folgende restituereve,

aut se debere, würde in Beziehung auf eine Klagformel nicht noch besonders, neben jenen Drey Stücken, genannt werden können, eben so wie das später folgende: *eam rem . . . se fecisse, obligatumve se . . . esse*. Allein es ist ja auch hier nicht von (feststehenden) Klagformeln die Rede, sondern von Confessionen, die eben so willkürlich und zufällig verschieden im Ausdruck gefaßt seyn konnten, wie es oben von den Stipulationen bemerkt worden ist. Das Gesetz will also sagen: es ist gleichgültig, ob der Ausdruck der *confessio* so gefaßt war, wie es in den Klagformeln üblich ist (*dare, facere, praestare oportere*), oder in anderen, das Daseyn einer Verpflichtung bezeichnenden Worten (*restituere oportere, se debere, obligatum se esse*). Dagegen gehen die Worte: *ejusve eam rem esse, aut se eam habere* augenscheinlich auf den Fall einer in *rem actio*, wobey bekanntlich zwey Stücke Gegenstände des Beweises, also auch eines möglichen Geständnisses sind: das Eigenthum des Klägers (*ejus eam rem esse*), und der Besitz des Beklagten, der das Geständniß ablegt (*se eam habere*)(a).

(a) *Marezoll* bey *Linde*, Zeitschrift B. 10 S. 283 erklärt das *restituere oportere* von der *Vindication*; der Ausdruck *restituere* würde Das wohl zulassen, aber *oportere* geht durchaus nur auf *Obligationen*, von der *Vindication* reben also nur die Worte: *ejus eam rem esse, se eam habere*. Das *restituere oportere* geht daher auf die *Restitution* einer *res commodata, deposita, locata*, wobey auch das Geständniß mit *dare facere, debere, obligatum esse*, genügt haben würde.

XXX.

Die bisher vorgetragene Verschiedenheit und Verwandtschaft zwischen den Conditionen und anderen persönlichen Klagen wird noch deutlicher hervortreten durch Zusammenstellung derjenigen Intentiones in jus conceptae, die uns, mehr oder weniger vollständig, in Beyspielen persönlicher Klagen erhalten sind:

A) Conditionen (stricti juris actiones).

Si paret, X. Millia dari oportere. GAJUS IV. § 41. 86.

Si paret, fundum Cornelianum dari oportere (a).

Quidquid dari fieri oportet. GAJUS IV. § 136. L. 29

§ 1 de V. O. (45. 1.), L. 72 § 3 de sol. (46. 3.).

B) Bonae fidei actiones.

Sie haben stets die Intentio: Quidquid dari fieri oportet ex fide bona, keine andere (b). Es kommen davon folgende Beyspiele wirklich vor:

Depositi actio. GAJUS IV. § 47. 60.

Emiti. GAJUS IV. § 131 (in der zweyten Formel).

(a) Eine vollständige Formel dieser Art kommt nicht vor, aber daß sie wirklich auf ein bloßes dare oportere lautete, ist nach GAJUS IV. § 33 und II. § 204 nicht zu bezweifeln.

(b) So vollständig steht diese Formel nur bey GAJUS IV. § 47, CICERO de off. III. 16 und VALERIUS MAXIMUS VIII. 2 § 1. In den übrigen Stellen, worin die Formel nur heyläufig angeführt

wird, sind die Schlußworte wegge-
lassen, deren wirkliche Hinzufügung
sich bey allen b. f. Actionen ohne-
hin von selbst verstand. Dagegen
haben alle diese Stellen das dare
facere oportet, nie bloß facere,
oder praestare, oder einen an-
deren Ausdruck, und Dieses durch
eine solche Zahl von Zeugnissen
belegen zu können, ist nicht un-
wichtig.

CICERO de offic. III. 16. VALERIUS MAXIMUS
VIII. 2. § 1.

Venditi. L. 27 de novat. (46. 2.).

Locati. L. 89 de V. O. (45. 1.).

Pro socio. L. 71 pro socio (17. 2.).

Tutelae. L. 41 rem pupilli (46. 6.).

C) Delictobligationen.

Furti actio mit pro fure damnum decidi oportere.

GAJUS IV. § 37. 45.

Einige Beyspiele, mit unvollständigen Formeln, sind unbestimmt, indem in ihnen das dare facere sowohl auf eine Condictio, als auf eine b. f. actio, gehen kann. GAJUS IV. § 41. § 131 (in der ersten Formel).

Besonders wichtig in dieser Hinsicht ist das vollständig erhaltene Formular der Aquiliana stipulatio. Diese sollte dazu dienen, verschiedene, vielleicht sehr mannichfaltige Geschäftsverhältnisse aus früherer Zeit in sich aufzunehmen, und so durch novatio zu tilgen, damit eine darauf folgende einfache acceptilatio jeden künftigen Anspruch sicher ausschließen könnte. Zu diesem Zweck drückte sie sich, in Beziehung auf Obligationen, also aus (c):

Quidquid te mihi ex quacumque causa dare facere oportet, oportebit, praesens in diemve ...

Gewiß war hier die Absicht, alle bestehende contractliche Verhältnisse, mochten sie aus Stipulationen oder aus anderen Contracten herrühren, also stricti juris oder bonae

(c) L. 18 § 1 de accept. (46. 4.), § 2 J. quibus modis. oblig. (3. 29.).

fidei seyn, recht sicher zu umfassen, und da zu diesem Zweck der Ausdruck dare facere für hinreichend erachtet wurde, so muß es in der That keine contractliche Obligationen gegeben haben, die nicht durch diesen Ausdruck erschöpfend bezeichnet gewesen wären. Daß hier das praestare nicht vorkommt, ist sehr natürlich, da in jener Stipulation nicht an Schulden aus Diebstählen oder anderen Delicten, sondern nur an die aus Verträgen und ähnlichen Geschäften, gedacht war.

XXXI.

Nachdem bisher die Conditionen im Allgemeinen betrachtet worden sind, sollen nunmehr die einzelnen Arten derselben untersucht und festgestellt werden.

Die meisten Schriftsteller haben dadurch Verwirrung in diese Lehre gebracht, daß sie alle specielle Bezeichnungen von Conditionen, wie sie irgendwo vorkommen mögen, als gleichartig betrachtet und daher auf eine Linie gestellt haben, gleich als ob sie Glieder einer und derselben Einteilung wären. Es sind aber hier vielmehr Zwey Gesichtspunkte zu unterscheiden, nach welchen einzelne Arten der Conditionen aufgestellt werden (a).

(a) Ganz unrichtig also stellte man in Eine Reihe: *Condictio indebiti*, *triticaria*, *furtiva* u. s. w. Den hier gerügten Fehler hat richtig bemerkt Gans *Obligatio-nenrecht* S. 87. 132. Er geht aber auf der anderen Seite zu weit,

indem er irrigerweise Drey Gesichtspunkte unterscheiden will (wozu in unsren Quellen kein Grund vorhanden ist), und dadurch neue Verwirrung in die an sich einfache Sache bringt.

Erstlich, nach den Entstehungsgründen, kommen folgende besondere Bezeichnungen vor: *Condictio indebiti*, *sine causa*, *ob causam datorum*, *ob injustam causam*, *ex causa furtiva*, *ex lege*. Diese Namen aber beruhen nicht auf einer durchgeführten Eintheilung, sondern sie sollen bloß dazu dienen, einige Fälle kurz zu bezeichnen; es ist hauptsächlich ein theoretisches Erleichterungsmittel, praktische Folgen knüpfen sich an diese einzelnen Arten weniger (b). Ein besonderer Werth wird von den Alten nicht darauf gelegt, die Namen werden oft nicht gebraucht, oder nicht genau gebraucht; besonders aber haben gerade die wichtigsten Fälle gar keine habituelle Namen ähnlicher Art, so die *Conditionen* aus dem Darlehen, der *Stipulation* (c), der *Expensilation*, dem *Legat*, obgleich es auch bey diesen gar nicht unrichtig ist, den Entstehungsgrund daneben auszudrücken, wo gerade das Bedürfnis darauf führt. Der Name *condictio ob turpem causam* bezeichnet keinen eigenen Entstehungsgrund, sondern eine besondere Modification, die bey der *condictio sine causa* oder *ob causam datorum* eintreten kann, wenn der Zweck einen unsittlichen Character hat.

Zweytens, nach den Klagformeln, woran sich zugleich wichtige praktische Folgen anschließen (d). Um diesen

(b) Manche praktische Eigen-
thümlichkeiten finden sich hier und
da allerdings, wie z. B. bey der
condictio indebiti die sehr in's
Einzelne gehende Beweisregeln.

(c) Von dem allerdings techni-

sehen Namen *actio ex stipulatu*
wird weiter unten die Rede seyn,
aber *condictio ex stipulatu* ist
nicht üblich. — Über den Namen
condictio ex mutuo s. u. XLII. a.

(d) Die gänzliche Verschieden-

schwierigen und bestrittenen Gegenstand mit Sicherheit behandeln zu können, ist es nöthig, zuerst die Klassen der Conditionen selbst, unbekümmert um die Namen, aufzustellen, und dann über die Namen eine besondere Untersuchung anzustellen.

XXXII.

In Beziehung auf die Klagformeln und deren Wirkungen kommen folgende Drey Klassen von Conditionen vor, nicht mehr, nicht weniger.

I. Condition auf eine bestimmte Summe in baarem Geld. Sie war nur möglich, wenn der angebliche Entstehungsgrund (Darlehen, Stipulation u. s. w.) auf eine baare Geldsumme hinführte, dann aber auch nothwendig, so daß hierin durchaus keine Willkühr Statt fand. War also in dieser Hinsicht eine falsche Formel gewählt, so mußte ohne Zweifel die Klage abgewiesen werden.

Die Formel war: Si paret, Centum dare oportere, Iudex Centum condemna (a), also certa Intentio und certa Condemnatio.* Voran gieng vielleicht eine Demonstratio, die den Entstehungsgrund bezeichnete, z. B. Quod Agerius Negidio Centum mutuos dedit, oder: de Negidio Centum stipulatus est. Allgemein war wohl eine solche nicht, und

heit beider Classificationen erhellt daraus, daß aus der Stipulation, dem Indebitum, dem Diebstahl u. s. w., je nach den zufällig verschiebenen Gegenständen, bald eine

certi, bald eine incerti conditio entsteht.

(a) GAJUS IV. § 41. 43. 86, f. v. Num. XXX.

namentlich mag sie wohl in dem Prozeß des Roscius nicht vorgekommen seyn, da sonst Cicero nicht hätte in Frage stellen können, ob ein Darlehn, eine Stipulation, oder eine Expensilation, der Klage zum Grunde liege. Vielleicht hing es also von der Willkühr des Klägers ab, ob eine Demonstratio hinzugefügt werden sollte oder nicht. Wo diese Condictio eine specielle Veranlassung hatte, wie z. B. Diebstahl, Indebitum u. s. w., da mag wohl die Demonstratio stets hinzugefügt worden seyn. — Sogar müssen wir annehmen, daß diese nähere Bezeichnung des Entstehungsgrundes einer Forderung unmittelbar in der Intentio ausgedrückt werden konnte (*Si paret, ex stipulatu centum dari oportere*) (b), so daß also in dieser Beziehung ein freyer Spielraum für die Fassung der Formeln gestattet worden ist. In dem Prozeß des Roscius kann, aus dem eben angegebenen Grunde, diese nähere Bezeichnung auch in der Intentio nicht enthalten gewesen seyn. Dagegen wird in der oben aus Quinctilian angeführten Stelle (X. k.) vorausgesetzt, daß die Stipulation als Klagegrund in der Formel ausgedrückt war; sey es nun in der Demonstratio, oder in der Intentio, welches bey Quinctilian unbestimmt bleibt.

Die eigenthümliche, höchst wichtige, Wirkung dieser

(b) GAIUS IV. § 55. „Item *hebatur.*“ Daß er in der That *palam est, si quis aliud pro* eine in die Intentio aufgenom-
alio intenderit, nihil eum pe- mene Bezeichnung meint, zeigt un-
reclitari (velut) ... si quis ex widersprechlich die Vergleichung
testamento dari sibi oportere mit § 58.
intenderit, cui ex stipulatu de-

Art der Condition war die *sponsio tertiae partis*, die keinesweges bloß bey dem Gelddarlehen, sondern bey einer jeden auf baares Geld gerichteten Condition Statt fand (Num. X. l. m). Cicero nennt sie auch *legitimae partis sponsio*, ohne Zweifel weil sie durch die *Lex Silia* für die alte *Legis actio* auf baares Geld eingeführt, und von dieser auf die neuere Condition herüber genommen worden war.

Der Sinn dieser Sponstion war der, daß der Kläger den Beklagten zwingen konnte, für den Fall der Verurtheilung, außer der Hauptsumme, noch den dritten Theil derselben als Strafe zu bezahlen. Allerdings mußte auch der Kläger sich bequemen, eine gleiche Summe für den Fall der Abweisung zu versprechen (c); bey einer wohlbe gründeten, mit guten Beweisen versehenen, Klage aber war diese Gefahr nicht bedeutend.

Diese Eigenthümlichkeit der Condition auf baares Geld war praktisch wichtiger, als man auf den ersten Blick glauben möchte, ja sie war ohne Zweifel das wichtigste Moment, welches noch in späterer Zeit, als die Verschiedenheiten des Richterpersonals mehr zurück traten, zwischen den Conditionen und anderen Klagen einen namhaften Unterschied aufrecht hielt. Man denke sich, welchen Nachdruck auch im heutigen Rechtszustand eine Klage dadurch erhalten würde, wenn ihr eine *Succumbenzstrafe* von $33\frac{1}{3}$ Procent des Streitgegenstandes beygelegt wäre.

(c) GAJUS IV. § 13. 180.

XXXIII.

II. *Condictio* einer bestimmten Sache außer dem baaren Geld.

Die Formel war: *Si paret, fundum Cornelianum (oder Stichum servum, oder auch tritici optimi modios Centum) dari oportere, Iudex quanti ea res erit tantam pecuniam condemna*, also certa *Intentio*, aber incerta *Condemnatio* (Num. XXX.). Auch hier konnten die verschiedensten Entstehungsgründe vorkommen, selbst ein Darlehen, welches nur nicht in baarem Gelde bestand, so daß also hier der Unterschied der Gegenstände des Darlehens (Num. V.) praktische Wichtigkeit erhält. Der Entstehungsgrund mag hier, eben so wie bey der *Condictio* auf baares Geld (Num. XXXII.) sehr häufig, aber nicht allgemein, durch eine vorhergehende *Demonstratio*, oder auch in der *Intentio* selbst, bezeichnet worden seyn.

Auch diese Formel war wieder nicht bloß zulässig, sondern nothwendig, wenn die vom Kläger angegebene *Stipulation* u. s. w. darauf führte, so daß also auch bey der Wahl dieser Formel keine Willkühr Statt fand.

Sie war minder begünstigt als die vorhergehende Formel, weil ihr die Sponfion des dritten Theils des Streitgegenstandes nicht zur Seite stand. Dagegen war sie, eben so wie jene, der Gefahr des *plus petere* ausgesetzt, da sie gleichfalls eine certa *Intentio* hatte (a).

(a) GAIUS IV. § 53. 54.

Die zweifelhafteste Frage bey dieser Art der Klage ist der Umfang der vom Iudex auszusprechenden Condemnation. Diese geht, nach der Formel, auf *quanti res est*, Welches in mehreren Stellen als *aestimatio* bezeichnet wird (b). Es fragt sich aber, ob diese *aestimatio* auf den reinen Sachwerth zu beschränken, oder vielmehr auf das vielleicht viel höhere Interesse des Klägers auszudehnen ist. Man möchte das Erste annehmen wegen der buchstäblichen Natur einer *stricti juris actio*, und weil sonst in dieser Beziehung der Unterschied zwischen strengen und freyen Klagen verschwinden würde. Dennoch halte ich für wahrscheinlicher, daß das vollständige Interesse des Klägers in die Beurtheilung aufgenommen wurde, und zwar aus folgenden Gründen.

Der Ausdruck: *quanti res est* hatte allmählig durch Interpretation immer mehr die Bedeutung des *quanti interest* angenommen, und namentlich ganz sicher in den Condemnationsformeln sehr vieler Klagen (Beilage XII.). Nun wäre es allerdings denkbar, daß bey den Condictio-
nen die beschränktere Schätzung des reinen Sachwerths nöthig gefunden worden wäre; es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß man in diesem Fall dennoch unvorsichtigerweise denselben Ausdruck, wie in jenen anderen Klagen, gebraucht haben sollte, anstatt durch die Verschiedenheit

(b) L. 39 § 1 *de leg. 1* (30. un.) (da wo sie die Stipulation erwähnt), L. 98 § 8 *de solut.* (46. 3.), GAJUS II. § 202.

der in der Condemnationsformel gebrauchten Ausdrücke das sehr verschiedene Recht deutlich zu bezeichnen.

Ferner ist schon oben bemerkt worden, daß die einzelnen, durch die Entstehungsgründe bezeichneten, *Condictio*nen nicht als verschiedene Klagen zu betrachten waren, also auch nicht verschiedenes Recht mit sich führen konnten (Num. XXXI.). Nun wurde aber ganz bestimmt Derjenige, welcher einen Sklaven gestohlen hatte, auf das volle Interesse verurtheilt (c), also liegt Dieses in der Natur der *Condictio*n, und mußte auch eben so gelten, wenn der durch *Stipulation* versprochene Sklave nicht gegeben wurde (d). Man könnte einwenden, Dieses geschehe bey der *condictio furtiva* zur Bestrafung der besondern Schlechtigkeit des Diebes. Allein erstlich ist der Natur der *Condictio*n diese Betrachtungsweise fremd, und zweytens ist ja um Nichts weniger schlecht Derjenige, welcher den versprochenen Sklaven aus Bosheit tödtet, um ihn nicht geben zu müssen, oder den lebenden Sklaven bloß hartnäckig zu geben verweigert, und dadurch die Verurtheilung in baares Geld erzwingt.

Dann kommen noch folgende nahe liegende Fälle vor. War ein Sklave durch *Stipulation* versprochen, dann vom Schuldner vergiftet, und nun noch vor der Wirkung des Giftes *mancipirt* worden, so war buchstäblich die *Stipulation* erfüllt, und dadurch die *Stipulationsklage* ausge-

(c) *L. 3 de cond. furt.* (13. 1.). und bey der *Stipulation*, gleicher-

(d) Die *Intentio* gieng ja in beide Fälle, bey dem Diebstahl *Stichum servum dare oportere*.

schlossen, wenn auch gleich nachher der Sklave an dem Gift starb (e). Wegen des augenscheinlichen Dolus aber bekam nun der Stipulator die *doli actio*, und durch diese das volle Interesse (Beyl. XII. Num. VIII. a. b.). War nun aber der Sklave vor der Mancipation gestorben, also die Stipulation unerfüllt, so galt die Condictio auf den Sklaven (f), und es ist doch kaum denkbar, daß er nun eine geringere Entschädigung als in jenem Fall hätte erhalten sollen. — Wenn der versprochene Sklave durch einen Dritten getödtet wird, so ist der dabey unschuldige Promissor frey, aber es geht gegen den Dritten die *doli actio* auf volles Interesse (g), und auch hier muß man fragen, warum wohl der Stipulator weniger bekommen sollte, wenn die Tödtung durch den Schuldner selbst verübt wurde. — Wenn in einem solchen Fall der Bürge den versprochenen Sklaven tödtete, so war die Hauptschuld gestilgt, folglich auch die Schuld des Bürgen vernichtet, aber gegen Diesen gieng nun die *doli actio* auf das volle Interesse (h), und auch dabey drängt sich wieder die so eben aufgeworfene Frage auf.

(e) L. 7 § 3 *de dolo* (4. 3.).

(f) L. 91 *pr. de V. O.* (45. 1.).

(g) L. 18 § 5 *de dolo* (4. 3.).

(h) Wenigstens nach der Meinung des Papinian in L. 19 *de dolo* (4. 3.). Die meisten freylich nahmen an, die Stipulationsklage selbst daure gegen den Bürgen fort, jedoch nur als *utilis actio*, mit Hülfе einer Restitution. Auf

diese Weise sind folgende scheinbar widersprechende Stellen zu vereinigen. L. 88. 91 § 4 *de V. O.* (45. 1.), L. 95 § 1 *de solut.* (46. 3.). — L. 32 § 5 *de usuris* (22. 1.), L. 49 *pr. de V. O.* (45. 1.), L. 38 § 4 *de solut.* (46. 3.). Vgl. Ribbentrop *Correalobligationen* S. 32.

Man möchte nun freylich sagen, in allen diesen Fällen könne der Stipulator gleichfalls die *doli actio* noch nachträglich gebrauchen, um die Differenz des Sachwerths und des Interesse's nachzufordern; allein die angeführten Stellen scheinen ganz absichtlich die *doli actio* nur gegen entfernter stehende Personen zuzulassen, gegen den Hauptschuldner selbst aber, durch stillschweigende Übergehung Desselben zu versagen, gerade deswegen weil gegen Diesen die Stipulationsklage genügen müsse: auch scheint überhaupt ein solcher Gebrauch der *doli actio*, zur bloßen Ergänzung einer andern, schon vorhandenen Klage, nicht zulässig (i).

Endlich möchte wohl folgender Grund die bisher zusammen gestellten noch überwiegen. Wenn die Stipulation eines Grundstücks auf einen bestimmten Tag gerichtet ist, dieser aber durch des Schuldners *Mora* nicht eingehalten wird, so kann der Glaubiger das volle Interesse dieser Verzögerung fordern (k). Es wäre aber ganz inconsequent, das Interesse für die weit stärkere Verletzung zu versagen, wenn die Erfüllung durch den Willen des Schuldners nicht bloß verzögert, sondern völlig verhindert wird.

Obgleich es nun aus diesen Gründen für sehr wahrscheinlich gehalten werden muß, daß die hier behandelte Art der *Condictio*, namentlich also auch im Fall einer Stipulation, auf das volle Interesse gieng, so wäre es

(i) *L. 1 § 4 de dolo* (4. 3.).

(k) *L. 114 de V. O.* (45. 1.)
„Si fundum certa die praestari stipuler, et per promissorem

steterit, quo minus ea die praestetur: consecuturum me, *quanti mea intersit*, moram factam non esse.“

dennoch wünschenswerth, daß auch noch unmittelbare Zeugnisse hierüber aufgefunden werden möchten.

XXXIV.

III. Condition irgend eines Gegenstandes außer dem Geben einer bestimmten Sache.

Die Formel war: *Quidquid ob eam rem dare facere oportet, ejus Judex condemna* (Num. XXX.), also *incerta Intentio* und *incerta Condemnatio*. Der Entstehungsgrund muß hier ganz allgemein durch eine vorhergehende *Demonstratio* ausgedrückt worden seyn, da es außerdem der Klage, wegen des höchst allgemeinen Ausdrucks der angeführten *Intentio*, an jeder individuellen Bezeichnung gefehlt haben würde. Auch giebt Gajus in den Fällen dieser Condition jedesmal eine *Demonstratio* ausdrücklich an (a). Wegen der *incerta Intentio* war hier ein *plus petere* unmöglich, diese Gefahr also für den Kläger nicht vorhanden (b).

Diese Art der Condition war, eben ihrer Unbestimmtheit wegen, auf die mannichfaltigsten Gegenstände anwendbar. Zuerst auf das Geben einer Sache, die von irgend einer Seite unbestimmt geblieben war, so daß die

(a) GAJUS IV. § 136. 137 giebt als Beispiel an: *Quod A. Agerius de N. Negidio incertum stipulatus est*. Man muß aber nur nicht glauben, als ob jemals in einer wirklichen Klagformel der abstracte Ausdruck *incertum* gestanden hätte; an dessen Stelle stand der wirkliche Gegenstand der

geschlossenen *incerta stipulatio*, z. B. *possessionem tradi, insulam fabricari u. s. w.* Es ist also damit ganz wie mit den Namen Agerius und Negidius, die auch niemals in einer wirklichen Klagformel standen.

(b) GAJUS IV. § 54.

Gränzen der zur Erfüllung dienenden Handlung nicht aus der Formel völlig erkennbar waren (c). Ferner auf eine Tradition, das heißt die Übertragung des Besitzes (d). Eben so auf die Eingehung eines obligatorischen Rechtsgeschäfts, z. B. Bürgschaft, Expromission, Acceptilation, oder darauf, daß ein Rechtsgeschäft in seinen Folgen wieder rückgängig gemacht werde (e). Endlich auf Arbeit irgend einer Art, oder auch auf eine bloße Unterlassung (f).

Die Wirkung dieser Art der Condictio war die, daß der Beklagte das volle Interesse bezahlen mußte, ja Dieses

(c) *L. 75 § 1. 2. 4. 5. 8 de V. O. (45. 1.), L. 60 de leg. 1 (30. un.)*. Hier fällt nämlich der Begriff der *incerta stipulatio* mit dem der *incerta Intentio* in den meisten Fällen zusammen, jedoch wohl nicht in allen. Die Stipulation: *usumfructum fundi Cornelianum dare spondes?* war *incerta* (*L. 75 § 3 eod.*), ohne Zweifel weil wegen der ungewissen Lebensdauer der Geldwerth dieses Nießbrauchs ungewiß war. Allein die *Intentio* wurde wahrscheinlich so gefaßt: *Si paret usumfructum dare oportere*, so daß die Condictio zur zweyten Klasse gehörte (Num. XXXIII.), worin ein plus petere möglich war. Denn die Gränzen der Handlung, wozu der Schuldner verpflichtet war, hatten durchaus nichts Ungewisses: er sollte den Nießbrauch gerade dieser Sache durch *in jure cessio* bestellen, nichts Anderes, nicht mehr noch weniger.

(d) *L. 75 § 7 de V. O. (45. 1.), L. 4 pr. de usuris (22. 1.)*. War der Gegenstand eine *res Mancipi*, so mußte Dieses ganz unzweifelhaft seyn, weil hieran die Tradition niemals Eigenthum verschaffen konnte. Allein auch bey einer *res nec Mancipi* möchte wohl Dasselbe gegolten haben; denn obgleich hier die Form der Tradition zur Übertragung des Eigenthums zureichte, so lag doch in dem Ausdruck *dare* mehr als in dem Ausdruck *tradere*, weil das Letzte schon vollständig erfüllt wurde, selbst wenn die Sache einem Dritten gehörte, in welchem Fall das *dare* nicht vollzogen war. Dieser Unterschied ist angedeutet in *L. 11 § 2 de act. emti (19. 1.)*.

(e) *L. 3 de cond. sine causa (12. 7.), L. 2 § 4 de don. (39. 5.), L. 12 de nov. (46. 2.), L. 68 de V. O. (45. 1.)*.

(f) *L. 75 § 7 de V. O. (45. 1.)*.

war hier nicht anders möglich, da ein bestimmter Sachwerth (als Gegensatz des Interesse) durch den unbestimmten Gegenstand dieser Klagen von selbst ausgeschlossen war. Indessen lag hierin, nach der über die zweyte Klasse der Conditionen oben aufgestellten Ansicht (Num. XXXIII.), kein praktischer Unterschied zwischen diesen beiden Klassen. — Dagegen war allerdings ein solcher Unterschied darin anerkannt, daß die zweyte Klasse, eben so wie die erste, niemals die *omnis causa*, also die Früchte, mit umfaßte, welche in den Conditionen der dritten Klasse allerdings mit begriffen war (g).

Wenn man so die Wirkungen der drey Klassen von Conditionen mit einander vergleicht, so ist darin eine gewisse Abstufung unverkennbar, wodurch die dritte Klasse der freyen Natur der *b. f. actiones* sich annähert, ohne jedoch zu wirklicher Gleichheit mit Denselben zu gelangen (h). Es würde aber ganz unrichtig seyn, deswegen die Conditionen dieser dritten Klasse für uneigentliche zu halten, da sie die allgemeine Natur der Conditionen oder *stricti juris actiones* mit den übrigen völlig gemein haben, und unter dem von Gajus aufgestellten Begriff der *condictiones* unzweifelhaft enthalten sind: eben so unrichtig, als wenn auf der anderen Seite Manche behaupten, der Begriff der Conditionen sey auch wohl, in uneigentlichem Sprachge-

(g) *L. 4 pr. de usuris* (22.1.).

(h) Beilage XIII. Num. XV.
Diese vermittelnde Natur der Con-

ditionen dritter Klasse ist richtig bemerkt von Zimmern *Rechtsgeschichte* B. 3 S. 184.

brauch, über die hier gezogenen Gränzen hinaus erweitert worden (i).

XXXV.

Wenn man so die aufgestellten drey Klassen der Con-
ditionen, nach ihren praktischen Eigenthümlichkeiten, ver-
gleicht, so ist es einleuchtend, daß die der ersten Klasse
dem Kläger den großen Vortheil der Sponson einer Suc-
cumbenzstrafe verschafften, wodurch sie sich vor allen übris-
gen auszeichneten. Dagegen waren ihm die der zweyten
Klasse nachtheiliger als die der dritten. Sie führten die
Gefahr des plus petere mit sich, und sie verschafften ihm
nicht, neben der Hauptsache, noch die Früchte derselben;
vielleicht auch verschafften sie ihm nur den reinen Sach-
werth, nicht das Interesse, welche Meynung jedoch oben
bekämpft worden ist.

Außer und über diesen drey Klassen der Con-
ditionen

(i) Zimmern Rechtsgeſchichte
B. 3 S. 185. Hesse Wesen der
actio S. 84. 85. Ganz irrig wird
von Diesem der Ausdruck abusive
oder non proprie mit einem sol-
chen vermeyntlichen uneigentlichen
Sprachgebrauch in Verbindung
gesezt, vgl. oben Num. XXVII. —
Wenn ich aber behauptete, daß der
Ausdruck condictio nie über die hier
gezogenen Gränzen hinaus erweitert
worden sey, so ist Dieses von wirk-
lichem, besonnenem Sprachgebrauch
zu verstehen. Der falsche Schein
größerer Allgemeinheit des Be-

griffs, der aus der unvorsichtigen
Fassung einiger Stellen der Justi-
nianischen Compilation entsteht
(Num. XXV. a, XXVI. f. g.),
kann dagegen nicht als Einwen-
dung gelten, und darf nicht als ein
wahrhaft veränderter Sprachge-
brauch der Justinianischen Zeit an-
gesehen werden, indem der alte
Begriff der condictio unzähligen
Stellen der Digesten so bestimmt
zum Grunde liegt, daß sie ohne
dessen Voraussetzung ganz unver-
ständlich seyn würden.

aber steht eine noch hinzutretende Wirkung, die mit einem einzigen Fall der ersten Klasse der Conditionen verbunden ist, die strenge Execution nämlich, die durch die Zwölf Tafeln eingeführt war, und wodurch der Schuldner ursprünglich Leben oder Freyheit verlieren, späterhin in Schuldknechtschaft gerathen sollte. Diese sollte ursprünglich nur bey dem wahren Gelddarlehen Statt finden, später wurde sie auf das in der nexi obligatio enthaltene symbolische Gelddarlehen ausgedehnt, und nahm also, wie wohl nur beschränkt und theilweise, einen ähnlichen Entwicklungsgang, wie er hier für die Conditionen überhaupt durchgeführt worden ist. Die Lex Poetelia hob diese Erweiterung (die nexi obligatio) für immer auf, und seit dieser Zeit ist der in der Schuldknechtschaft liegende Zusatz zu der allgemeinen Wirkung der Conditionen, auf das Gelddarlehen im strengsten Sinn eingeschränkt geblieben, ohne irgend eine der Erweiterungen dieses Rechtsverhältnisses in sich aufzunehmen, welche hier als Grundlage der Conditionen (Num. VI—XI.) dargestellt worden sind (a). — Außerdem aber war die nexi obligatio, solange sie bestand, dadurch noch besonders geschützt, daß der Abläugnende zur Strafe den doppelten Betrag bezahlen mußte (b).

(a) Diese hier nur kurz ange- gestellt worden in einer schon oben deutete Lehre von der Schuldknechtschaft ist von mir ausführlich dargestellt worden in einer schon oben angeführten Schrift (Num. X. n.)

(b) CICERO de officiis III. 16.

XXXVI.

Nachdem jetzt die Klassen der Conditionen nach ihren Gränzen, Formeln, und Wirkungen, dargestellt worden sind, ist noch die Terminologie zu untersuchen. Ich will eine Übersicht des Sprachgebrauchs, so wie ich ihn für richtig halte, vorausschicken, und dann die Beweise nachfolgen lassen.

Certi conditio, und actio oder conditio *si certum petetur* (oder *petatur*) ist ganz gleichbedeutend, und bezeichnet stets und ausschließend eine Condition erster Klasse, also auf baares Geld.

Triticaria conditio heißt jede andere Condition, der Ausdruck umfaßt also die zweyte und dritte Klasse.

Incerti conditio ist der Name einer Condition der dritten Klasse, welcher also einen Theil Desjenigen bezeichnet, worauf der allgemeinere Name der *triticaria* geht.

Actio ex stipulatu ist die *triticaria* conditio in besonderer Anwendung auf die durch Stipulation begründete Condition zweyter oder dritter Klasse.

Diese Behauptungen sind nunmehr einzeln zu beweisen.

XXXVII.

Daß die erste Klasse der Conditionen (auf bestimmte Geldsumme) den Namen führt, *si certum petetur*, gründet sich auf das unmittelbare Zeugniß des Ulpian, in der be-

stimmtesten und unzweydeutigsten unter allen hier einschlagenden Stellen.

L. 1 pr. de cond. tritic. (13. 1.).

Qui certam pecuniam numeratam petit, illa actione utitur, *si certum petetur* (a). Qui autem alias res, per triticariam conditionem petit.

Diese Stelle ist deswegen entscheidender als alle übrigen, weil sie geradezu eine erschöpfende Eintheilung aller Conditionen aufstellt, und diese mit Kunstausdrücken belegt.

Ganz derselbe Ausdruck findet sich in den Rubriken der hier einschlagenden Titel der Digesten (XII. 1.) und des Codex (IV. 2.); auch handelt der erste fast bloß, der zweyte ganz ausschließend, von Forderungen bestimmter Geldsummen.

Anderwärts kommt derselbe Ausdruck mit geringen wörtlichen Varietäten vor. In zwey Stellen des Ulpian, als: *condicticia actio per quam certum petitur* (b), und *causa, obligatio ex qua certum petitur* (c). Bey GAJUS IV. § 50 als *formula qua certam pecuniam petimus*.

In diesem Ausdruck heißt also *certum* so viel als *certa pecunia*, im Gegensatz aller anderen bestimmten oder unbestimmten Gegenstände einer Forderung; es wird aber

(a) Die Vulgata liest hier *petatur*, und eben so steht in der Rubrik von Cod. IV. 2. In den weiter unten angeführten Stellen steht *petitur* und *petimus*. *Petetur* steht in den Rubriken der

Digesten XII. 1, und möchte wohl der unmittelbare Ausdruck des Edicts seyn.

(b) *L. 24 de R. C. (12. 1.).*

(c) *L. 9 pr. de R. C. (12. 1.).*

unten gezeigt werden, daß derselbe Ausdruck bey der Stipulation eine andere Bedeutung hat.

Diese Art der Condictio von allen anderen durch einen eigenthümlichen Kunstausdruck zu unterscheiden, wurden die Römer durch mehrere Gründe bestimmt. Ein historischer Grund lag in dem unmittelbaren Zusammenhang derselben mit der alten *condictio ex L. Silia* (Num. XXII.); ein praktischer in der wichtigen, nur hier geltenden, *sponsio tertiae partis* (Num. XXXII.); ein formeller Grund endlich lag darin, daß hier allein nicht nur die *Intentio*, sondern auch die *Condemnatio*, völlig bestimmt, also von jeder freyen Beurtheilung völlig unabhängig war.

XXXVIII.

Der Name *Certi condictio* ist mit der eben erklärten Benennung völlig gleichbedeutend, also gleichfalls bey der Klage auf baares Geld ausschließend anwendbar, so daß auch hier *certum* so viel heißt als *certa pecunia*.

Dieses folgt schon aus den Worten; denn *certum petere* sagt Dasselbe wie *certum condicere*, und *certum condicere* kann unmöglich eine andere Bedeutung haben als *certi condictio*.

Es wird aber auch die Identität beider Ausdrücke unmittelbar in folgender Stelle des Ulpian bezeugt:

L. 9 pr. de R. C. (12. 1.).

Certi condictio competit ex omni causa, ex omni

obligatione, *ex qua certum petitur*, sive ex certo contractu petatur, sive ex incerto: *licet enim nobis ex omni contractu certum condicere* (a).

Die Hauptsache in dieser Erklärung der certi conditio besteht offenbar darin, daß der Ausdruck ausschließlich für die Klagen auf baares Geld, nicht für die auf das Eigenthum anderer bestimmter Sachen, bezogen werden soll. Eine Bestätigung dieser beschränkenden Erklärung liegt in folgendem Umstand. Ohne Zweifel will hier Ulpian bemerken, daß der Gebrauch dieser Klage in vielen Fällen zu gestatten sey, worin auch schon andere Klagen gelten, weshalb man die Zulässigkeit jener Klage wohl bezweifeln konnte. Es muß also oft für den Kläger vortheilhaft gewesen seyn, diese Klage vorzugeweise vor anderen Contractsklagen anzuwenden. Dieser Vortheil nun liegt für die Condictio auf baares Geld am Tage, anstatt daß die Condictio eines Sklaven, eines Pferdes u. s. w., da wo sie mit einer b. f. actio concurrirte, nur nachtheiliger als diese für den Kläger seyn konnte (Num. XXXV.), also keine Veranlassung zu der Frage gab, ob man wohl auch sie vor anderen Klagen zu erwählen befugt seyn möchte (b).

(a) Ausführlich ist die Stelle schon oben, Num. XXIII, erklärt.

(b) Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der L. 28 § 4 *de jurejur.* (Num. VI. c.), worin auch nur die certi conditio in Concurrenz mit manchen b. f. actiones erwähnt wird, nämlich weil nur deren Concurrenz praktisch erheb-

lich war. — Noch anschaulicher wird Dieses bey der mit der actio L. Aquiliae concurrirenden Condictio (L. 9 § 1 *de R. C.* 12. 1.). Ulpian erwähnt diese Concurrenz nur bey der certi conditio; dennoch konnte sie eben so bey der triticaria vorkommen, wenn z. B. der von dem Gegner zerstörte

XXXIX.

Triticaria (a) *condictio* heißt jede, die nicht auf baares Geld geht, also sowohl die auf bestimmte, als die auf unbestimmte Gegenstände, so daß sie die zweyte und dritte Klasse der *Conditionen* gemeinschaftlich bezeichnet, und daß durch sie und die *certi condictio* der ganze Umfang der *Conditionen* erschöpft wird.

Dieses sagt ausdrücklich Ulpian in den Worten: *Qui autem alias res, per triticariam conductionem petet* (Num. XXXVII.). Der einzige Zweifel gegen die Allgemeinheit des Sinnes dieser Stelle könnte etwa noch aus dem Wort *res* hergenommen werden, so daß der Name dennoch auf *Conditionen* mit *dare oportere* (nur außer dem baaren Geld) beschränkt wäre. Allein dieser Schein verschwindet durch die von Ulpian hinzugefügten einzelnen Anwendungen. Mit dieser Klage nämlich soll man einen *fundus* einfordern können „*etsi vectigalis sit*“ (b). Bey einer gewaltsamen Dejection aus einem Grundstück kann der vorige Besitzer den *fundus* selbst *condiciren*, wenn er Eigen-

Schuldschein auf die über ein Grundstück geschlossene *Stipulation* gerichtet war (Num. XIV.). Allein in diesem Fall war durchaus kein Vortheil denkbar, der nicht eben so durch die *actio L. Aquiliae* erreicht werden konnte; umgekehrt konnte diese größeren Vortheil bringen.

(a) *Triticaria* steht im Flo-

rentinischen Text der *L. 1 de cond. trit.* (13. 3.), *triticaria* in der Rubrik (doch mit alter Correctur); eben so bey Haloander im Text. *Triticaria* ist ohne Zweifel vorzuziehen, da zu dem eingeschobenen Vocal kein Grund vorhanden ist.

(b) *L. 1 pr. de cond. trit.* (13. 3.).

thümer ist; außerdem aber die possessio (c). In diesen beiden Fällen nun werden Conditionen der zweyten und dritten Klasse ohne Unterschied zusammengestellt, so daß auf die einen, wie auf die anderen, die *condictio triticaria* gleichmäßig anwendbar seyn soll. Denn die Klage auf *fundum dare oportere* gehört zur zweyten Klasse; dagegen die auf den *fundus vectigalis*, an welchem kein Eigenthum verschafft werden kann, und besonders die auf die *possessio*, gehört zur dritten Klasse, da die Übertragung des Besitzes ein *facere* ist (nicht *dare*), Welches nur durch eine *incerti condictio* (*quidquid dare facere oportet*) eingeklagt werden kann (XXXIV. d.).

Wie sich die *certi condictio* an die alte *condictio ex L. Silia* angeschlossen, so die *triticaria* an die *ex L. Calpurnia*, über deren ursprünglichen Gegenstand hinaus sie jedoch weit ausgedehnt wurde. Nur den Namen hat sie ohne Zweifel von ihr erhalten, da die *condictio ex L. Calpurnia* hauptsächlich auf ein in Getreide gegebenes Darlehen gerichtet worden seyn mag (d).

XL.

Incerti condictio heißt jede zur dritten Klasse gehörende, deren *Intentio*, auf *Quidquid dare facere oportet* lautend, eben so unbestimmt ist, als die *Condemnatio*. Dieser

(c) *L. 2 de cond. trit.* (13. 3.).

(d) *C. v. Num. XXII.* In Erklärungen des seltsamen Namens hat man sich von jeher erschöpft,

und es finden sich auch sehr abgeschmackte darunter. Vgl. Glück B. 13 § 843.

Sprachgebrauch wird wohl am Wenigsten bezweifelt werden, und daher sind von mir auch schon bisher, ehe noch der Sprachgebrauch besonders untersucht war, die von einer *incerti conditio* redende Stellen unbedenklich auf *Conditionen* der dritten Klasse bezogen worden (a).

Hieraus folgt also, daß die *incerti conditio* einen Theil der *triticaria* in sich schließt, ein anderer Theil derselben aber, nämlich die *Conditio* der zweyten Klasse, gar keinen besonderen Namen führt. Ohne Zweifel aber liegt hierin der Hauptgrund, welcher bisher die Anerkennung der richtigen Terminologie verhindert hat. Denn es hat einen täuschenden Schein logischer Nothwendigkeit, daß alle *Conditionen* entweder *certi* oder *incerti* seyn müßten; nach der hier vorgetragenen Lehre liegt zwischen beiden eine Klasse in der Mitte, welcher weder der eine, noch der andere Name zukommt (b). Der Grund dieser auffallenden Erscheinung aber liegt darin, daß die Natur dieser Mittelklasse in der That zweydeutig, und aus beiden Eigenschaften gemischt ist, da sie nämlich eine *incerta*

(a) So z. B. Num. XXXIV. e. — Nicht gleichbedeutend mit der *incerti conditio* ist die *incerta formula* bey GAIUS IV. § 54. 131, denn darunter sind auch die *b. f. actiones* mit begriffen.

(b) Ein scheinbarer Einwurf liegt in *L. 12 de nov.* (46. 2) „tenetur *condicione vel incerti*, si non pecunia soluta esset, vel *certi* si soluta esset.“ Allein hier

gründet sich das wirklich Ausschließende dieses Gegensatzes auf die Umstände des besondern Rechtsfalles. Denn es mußte entweder auf *liberatio* geklagt werden, welches als *facere* durch die *incerti conditio* gefordert wurde, oder auf Baarzahlung. Eine *Conditio* der zweyten Klasse konnte hier in keinem Fall vorkommen.

condemnatio neben einer certa intentio hat (Num. XXXIII. und System § 215.).

XLI.

Um diese Behauptung gegen Zweifel und Einwendungen zu sichern, ist es nöthig darauf aufmerksam zu machen, daß der Gegensatz des certum und incertum in verschiedenen Anwendungen verschiedene Bedeutungen, nach dem jedesmal eintretenden Bedürfniß, annimmt.

So hat er eine andere Bedeutung bey der Stipulation. Hier konnte man in der That sagen, jede Stipulation ist entweder certa oder incerta (auch certi oder incerti genannt) (a): Certa hieß jede, deren Umfang und Geldwerth aus den Worten, ohne Rücksicht auf künstliche Ermittlung und zufällige Umstände erkennbar war (b). Daher war ganz sicher certa stipulatio nicht nur die auf Geld, sondern auch die auf das Eigenthum eines bestimmten Ackers, Sklaven, Pferdes gerichtete, so daß aus der certa stipulatio Conditionen bald der ersten, bald der zweyten Klasse (also certi und triticariae conditiones) entsprangen, nie der dritten. Aus der incerta stipulatio dagegen entsprangen fast immer Conditionen der dritten Klasse, also incerti conditiones, doch nicht ganz allgemein; denn die Stipulation des Nießbrauchs war incerta, und erzeugte dennoch eine Condition der zweyten Klasse, auf si paret dare oportere gerichtet (Num. XXXIV. c.).

(a) L. 68 de V. O. (45. 1.). (b) L. 74. 75 de V. O. (45. 1.).

Dagegen hatte bey der in jure confessio das Certum dieselbe Bedeutung, welche ihm oben in Anwendung auf die Conditionen beygelegt worden ist (Num. XXXVI—XXXVIII.), so daß diese Analogie sehr zur Unterstützung des hier behaupteten Sprachgebrauchs dient. In diesem Sinn nämlich heißt es: *Certum confessus pro judicato erit, incertum non erit* (c). Das will sagen: nur wenn das vor dem Prätor abgelegte Geständniß auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet ist, wird dadurch jedes fernere Urtheil entbehrlich, so daß unmittelbar die Execution erfolgen kann. Geht dagegen das Geständniß auf das Eigenthum eines Hauses, oder auf die Verpflichtung zum Geben eines Landguts u. s. w., so ist Dasselbe zwar von Wirkung, indem der Inhalt als Wahrheit gilt, aber es muß noch immer ein richterliches Urtheil hinzukommen, wodurch der Geldwerth jenes Eigenthums, oder jener Forderung, festzustellen ist (d). — Auch hier also heißt certum so viel als certa pecunia, ganz wie es oben bey den Conditionen behauptet worden ist.

XLII.

In besonderer Anwendung auf die Stipulation hat sich der Sprachgebrauch folgendermaßen festgestellt.

Aus ihr, wie aus anderen Thatfachen, konnte bald

(c) *L. 6 pr. de confessis* (42. 2.). Regeln sind auf überzeugende Weise dargethan worden von Bethmann-Hollweg *Versuche über Civilprozeß* S. 264—270.

(d) *L. 6 § 1. 2 de confessis* (42. 2.), *L. 25 § 2 ad L. Aquil.* (9. 2.) — Die hier aufgestellten

eine certi, bald eine triticaria conditio entstehen. Die certi conditio aber war von so eigenthümlicher Natur und Wichtigkeit, daß man da, wo sie begründet war, meist nur diesen Namen zu gebrauchen pflegte, ohne das neben den Entstehungsgrund auszudrücken (a). Wo aber nicht sie, sondern eine Conditio der zweyten oder dritten Klasse Statt fand, da war die Bezeichnung des Entstehungsgrundes (conditio indebiti, sine causa, ex causa furtiva u. s. w.) üblicher. Nach dieser Analogie hätte man also auch von einer conditio ex stipulatu sprechen können, es ist aber üblich geworden, dafür den Namen *actio ex stipulatu* zu gebrauchen, vielleicht aus keinem andern Grunde, als um hier die Unterscheidung von der *certi conditio ex stipulatu* schon durch den Ausdruck schärfer zu bezeichnen.

So ist also die *actio ex stipulatu* nichts Anderes, als die triticaria conditio aus einer Stipulation. Und eben aus dem hier bemerkten Umstand, daß bey den Conditionen zweyter und dritter Klasse die Beyfügung des Entstehungsgrundes häufiger vorkam, erklärt sich wohl die sonst räthselhafte Seltenheit des Ausdrucks triticaria conditio in unsren Rechtsquellen. Es kam bey einzelnen

(a) Dieser Sprachgebrauch tritt nicht bey den Römern; denn da sehr deutlich hervor in *L. 9 pr. de R. C.* (12. 1.), s. o. Num. XXIII. — Daher führt auch die Darlehensklage zwar bey neueren Schriftstellern den technischen Namen *conditio ex mutuo*, aber fast immer nur von dem Darlehen in Geld die Rede ist, so ist die daraus entspringende Conditio stets certi, wobey eben die causa nicht ausgedrückt zu werden pflegt. Vgl. oben Num. XXXI.

Rechtsverhältnissen vorzüglich darauf an, das Daseyn einer *condictio* überhaupt, im Gegensatz anderer Klagen, festzustellen; dann auch wohl die *certi condictio*, oder die *incerti condictio*, wo die eine oder die andere begründet war; endlich nicht selten den Entstehungsgrund. Dagegen machte sich nur selten das Bedürfnis fühlbar, das specielle Daseyn der *triticaria*, das heißt eigentlich, die bloße Negation der *certi condictio*, allgemein auszusprechen; denn *triticaria* heißt nur: eine *Condictio*, die nicht *certi* ist, übrigens aber von der verschiedensten Beschaffenheit seyn kann.

Dabey müssen noch zwey, von neueren Schriftstellern aufgestellte, Behauptungen abgewehrt werden.

Erstlich ist gesagt worden, *actio ex stipulatu* werde in einem uneigentlichen Sinn auch wohl für jede *Stipulationsklage*, mit Einschluß der *certi condictio*, gebraucht (b). Ich glaube im Gegentheil, daß dieser Ausdruck meist ganz bestimmt und erweislich eine Sache außer dem baaren Geld bezeichnet, oder, wo das Object unbestimmt gelaufen wird, eben so gut eine solche Sache, als baares Geld, bezeichnen kann (c). Anders ist es mit dem verbalen Ausdruck: *agere, consequi, petere ex stipulatu*; dieser hat gar keine technisch bestimmte Natur, und wird daher öfter

(b) SCHRADER p. 495 ed. Inst. L. 7 C. de pactis (2. 3.), L. 6 C. de transact. (2. 4.), L. un. in 4^o.

(c) L. 51 de V. O. (45. 1.), pr. C. de r. ux. act. (5. 13.).

auch von der Stipulationsklage auf baares Geld, also der *certi condictio*, gebraucht (d). Erheblicher ist die zweyte Behauptung, nach welcher die *actio ex stipulatu* gar nicht die Natur einer wahren Condictio haben soll. Daß sie diese Natur hat, wird durch die bestimmtesten Stellen bezeugt (e). Der Name *actio* kann dagegen keinen Zweifel erregen (Num. I.). Der aus einer Institutionenstelle entstehende Zweifel aber wird sogleich näher erwogen werden.

XLIII.

Es bleibt nun noch die Angabe und Erklärung einiger Stellen übrig, die an manchen der hier aufgestellten Behauptungen Zweifel erregen können.

Die erste ist eine Stelle desselben Ulpian, von welchem die entscheidendsten Zeugnisse für den oben festgestellten Sprachgebrauch herrühren.

L. 24 de R. C. (12. 1.).

Si quis certum stipulatus fuerit, ex stipulatu actionem non habet: sed illa condictitia actione id persequi debet, per quam certum petitur.

(d) L. 21 § 12 de *receptis* (4. 8.), L. 42 pro *socio* (17. 2.), L. 28 de *act. emti* (19. 1.), L. 57 de *solut.* (46. 3.), L. 14 C. de *pactis* (2. 3.).

(e) L. 1 pr. de *cond. trit.* (13. 1.), worin bey dem *ususfructus* und der *Servitut* die Stipu-

lation namentlich erwähnt wird, bey den übrigen Gegenständen aber eben so hinzu zu denken ist. Ferner GAIUS IV. § 136, welcher für die *incerti stipulatio* eine Formel angiebt, die nach § 5 desselben Buchs nothwendig für eine Condictio gehalten werden muß.

Wenn man hier die Bedeutung des Ausdrucks *certum stipulari* zum Grunde gelegt, die anderwärts, und zwar gleichfalls in Stellen des Ulpian, vorkommt (Num. XLI.), so würde die vorliegende Stelle sagen, daß die *condictio si certum petetur* bey der Stipulation auf ein Haus oder Pferd eben so gut angestellt werden könne, als bey der auf baares Geld gerichteten. Da aber dadurch Ulpian mit sich selbst, und zwar gerade mit der unzweydeutigsten aller diesen Gegenstand betreffenden Stellen (Num. XXXVII.) in unauslösllichen Widerspruch gerathen würde, so muß man annehmen, daß er in der gegenwärtigen Stelle unter dem Ausdruck *certum stipulatus* blos eine Geldstipulation verstanden hat. Dann scheint ihn allerdings noch der Vorwurf eines in dieser Hinsicht schwankenden Sprachgebrauchs zu treffen; allein auch dieser Vorwurf würde vielleicht verschwinden, wenn wir die so eben mitgetheilte Stelle in ihrem ursprünglichen Zusammenhang lesen könnten, der sich aus ihrer höchst fragmentarischen Gestalt unmöglich errathen läßt.

XLIV.

Callistratus sagt, wenn ein Glaubiger einen Erben seines Schuldners verklagen wolle, und über den Umfang des Erbtheils ungewiß sey, so solle er den Beklagten hierüber vor dem Prätor befragen.

L. 1 *pr. de interrog.* (11. 1.).

Est autem interrogatio tunc necessaria, cum in per-

sonam sit actio, et ita, si certum petetur: ne dum ignoret actor, qua ex parte adversarius defuncto heres exstiterit, interdum plus petendo aliquid damni sentiat.

Die Gefahr des plus petere aber war bey der zweyten Klasse der Conditionen eben so groß, als bey der ersten (Num. XXXIII.). Daher scheint also diese Stelle die Klage si certum petetur als gemeinschaftliche Bezeichnung beider ersten Klassen zu erwähnen, ganz im Widerspruch mit der oben vorgetragenen Lehre. — Indessen ist doch diese Folgerung weniger nothwendig als sie auf den ersten Blick scheinen möchte. Es ist nämlich wohl denkbar, daß in diesem Fall die Intentio mit völliger Sicherheit so gefaßt werden konnte: si paret, Negidium fundum Cornelianum, qua ex parte heres Seji est, dare oportere, ganz wie in ähnlichen Fällen schuldbloser Ungewißheit auch die vindicatio auf eine unbestimmte Quote zugelassen wurde (a). Bey einer Geldstipulation dagegen war diese Auskunft unmöglich, wenn der Kläger den Vortheil der certi condictionis genießen wollte, da hierzu gewiß der unbedingte Ausdruck einer bestimmten Geldsumme erforderlich war.

(a) L. 76 § 1 de rei vind. (6. 1.). „Incertae partis vindicatio datur, si justa causa interveniat.“ Eine justa causa ist es gewiß, wenn der Kläger über die Erbschaftsverhältnisse des Beklagten zweifelhaft ist. — L. 8 § 1 comm. div. (10. 3.), GAJUS

IV. § 54. — Es wäre auch möglich, daß man in solchen Fällen dem Glaubiger eine incerti condictionis (mit Quidquid .. oportet) gestattet hätte; auch diese konnte ihn, bey einer Geldstipulation, wenigstens nicht die sponsio tertiae partis verschaffen.

XLV.

Größere Zweifel erregt folgende Stelle aus Justinians Institutionen.

pr. J. de verb. oblig. (3. 15.).

Verbis obligatio contrahitur ex interrogatione et responsione . . . Ex qua duae proficiscuntur actiones, tam *condictio*, si certa sit stipulatio, quam *ex stipulatu*, si incerta.

Liest man die Stelle so, wie sie hier abgedruckt ist, so würde darin der *actio ex stipulatu* die Eigenschaft einer *Condictio* abgesprochen seyn, wodurch die Stelle mit den unzweifelhaftesten Zeugnissen in Widerspruch treten würde (Num. XLII. e). Diese Schwierigkeit verschwindet, wenn man die durch mehrere und gute Handschriften bewährte Lesart *certi condictio* oder *condictio certi* vorzieht (a), wodurch von dieser Seite eine völlige Übereinstimmung der verschiedenen Zeugnisse entsteht. Dann bleibt aber noch die zweyte Schwierigkeit übrig, daß nun die *certi condictio* auf den Fall jeder *certa stipulatio* bezogen werden müßte, also auch auf die Stipulation eines Ackers oder eines Buchs, wie Dieses Theophilus ausdrücklich sagt. Hier scheint mir kein anderer Ausweg übrig, als die Annahme, daß sich die Verfasser der Institutionen, getäuscht durch die Zweydeutigkeit des Ausdrucks *certi*,

(a) SCHRADER p. 495 ed. Inst. in 4°. Theophilus freylich bestätigt die hier im Text abgedruckte Lesart.

wie in so manchen anderen Stellen, eine Übereilung haben zu Schulden kommen lassen. Es konnte Dieses gerade hier leicht geschehen, da, seit der Abschaffung des Formularprozesses, der Unterschied aus der Praxis verschwunden war, und nur noch aus Büchern erlernt werden konnte. Wolte man in dieser Auskunft eine Verletzung der Autorität Justinians finden, so muß erwogen werden, daß die Sammlung der Digesten, woraus ich meine Beweise hergenommen habe, unter derselben Autorität veranstaltet worden ist, und daß die logischen Gesetze, die uns zu dieser Auskunft, als der natürlichsten und wahrscheinlichsten, nöthigen, die Autorität der Gesetzgeber nicht anerkennen.

XLVI.

Wer sich nun durch diesen Versuch, die scheinbar widersprechenden Zeugnisse zu beseitigen (Num. XLIII. XLIV. XLV.), nicht befriedigt finden sollte, Der würde wohl anzunehmen genöthigt seyn, daß die Römischen Juristen in dem Sprachgebrauch geschwankt hätten, indem sie den Ausdruck *condictio certi* oder *si certum petetur* bald auf die erste Klasse der Conditionen allein (baares Geld), bald auch auf die zweyte (andere bestimmte Sachen) bezogen. Es ist aber nicht unwichtig zu bemerken, daß hierauf allein eine Meinungsverschiedenheit mit einigem Schein bezogen werden kann; also nicht auf die übrigen Stücke des oben festgestellten Sprachgebrauchs; noch weniger auf das Daseyn, die Begränzung, und die praktische Verschie-

denheit der drey Klassen der Conditionen selbst, Welches viel wichtiger ist als der Sprachgebrauch.

XLVII.

Am Schluß dieser Untersuchung über die Conditionen ist nun noch die historische Frage zu berühren, wann und wie diese Begriffe und Rechtsregeln entstanden sind. Darüber ist oben nur Das behauptet worden, daß die Conditionen, wie wir sie in unsren Rechtsquellen vorfinden, dem mit der L. Aebutia anfangenden Zeitalter der formulae angehören, daß sie sich aber, dem Namen und zum Theil auch der Sache nach, an die alte *Legis actio per conditionem* anschließen.

Neuere Schriftsteller haben sehr bestimmte Behauptungen über die historische Entwicklung der Conditionen aufgestellt. Nach ihnen hat zuerst lange Zeit keine andere Condition bestanden, als die auf bestimmte Gegenstände gerichtete; Stipulationen also auf irgend eine Handlung, sey es Arbeit oder ein Rechtsgeschäft, sollen damals unmöglich gewesen seyn, und man soll sich anstatt Derselben lediglich mit stipulirten Geldstrafen, für den Fall der unterbleibenden Handlung, beholfen haben. Erst weit später soll die Erweiterung des Rechtsinstituts eingetreten seyn, die durch die *incerti conditio* auf *Quidquid dare facere oportet* ausgedrückt werde (a).

(a) Gans Obligationenrecht S. 84. 85. Haffse Wesen der actio S. 68. 77.

In Beziehung auf diese Frage muß ich meine Unwissenheit bekennen. Es ist nicht gerade unmöglich, daß es sich so zugetragen hat, wie Jene meynen, an Zeugnissen darüber fehlt es uns gänzlich, und nicht einmal für wahrscheinlich kann ich jenen Hergang halten, da das Bedürfniß von Verträgen der oben beschriebenen Art ein sehr natürliches und allgemeines ist, die ausschließende Befriedigung desselben durch Strafstipulationen aber (so zweckmäßig sie in einzelnen Fällen seyn mögen) für so unbehüllich gehalten werden muß, daß ohne Zweifel eine bequemere Auskunft sich bald Bahn gebrochen haben müßte.

— Die entgegengesetzte Möglichkeit würde demnach so zu denken seyn, daß das ganze System der Conditionen, wie wir es kennen, mit einemmal entstanden seyn mag. Auch damit ist die Annahme wohl vereinbar, daß einige Zeit nöthig war, ehe die Begriffe, Formeln, Kunstausdrücke, zu ihrer völligen, planmäßigen Ausbildung gelangten, worin sie sich dann für immer fixirten. Allein eine solche nicht ganz augenblickliche formelle Entwicklung würde noch immer sehr verschieden seyn von derjenigen successiven Veränderung der Rechtsregeln selbst, die von jenen Schriftstellern als Thatsache angenommen wird; verschieden besonders auch darin, daß eine Veränderung wie diese vielleicht erst durch lange Zeiträume hervorgebracht wird, anstatt daß jene Entwicklung in kurzer Zeit vollbracht werden kann.

Denjenigen insbesondere, Welche etwa geneigt seyn

möchten, die Entstehung der *incerti condictio* in sehr neue Zeit, etwa in die Kaiserzeit, zu versetzen, würden folgende Gründe entgegen stehen.

Will man überhaupt hierin einen successiven Fortschritt von buchstäblicher Beschränktheit zu freyerer Befriedigung praktischer Bedürfnisse annehmen, so würde die natürliche Folge diese seyn müssen: *Condictio* auf baares Geld und andere bestimmte Sachen. *Incerti condictio*. *Bonae fidei actio*. Denn wenn man die *b. f. actiones* für alt, die *incerti condictio* aber für eine neuere Rechtsbildung halten wollte, so würde Dieses mit aller Analogie im Widerspruch stehen. — Allein das System der *b. f. actiones* war schon zur Zeit des Cicero nicht nur vollständig ausgebildet, sondern er erwähnt dieselben auch auf eine Weise, daß die alte Herkunft ihrer Formeln, selbst in den theilweise alterthümlichen Ausdrücken, unverkennbar hervortritt (b). In einer Erzählung, worin die Formel der *empti actio* mit dem Zusatz *ex fide bona* wörtlich erwähnt wird, erscheint der Vater des Cato als handelnd (c), Welches also in die Zeit vor Cicero hinauf weist (d). — Eine Bestätigung des alten Ursprungs der *b. f. actiones* im Allgemeinen drängt sich uns auch auf, wenn wir den größten Theil derselben (z. B. Kauf, Depositum u. s. w.) mit denjenigen unter ihnen vergleichen, die in der That

(b) CICERO de off. III. 15. 17, VALERIUS MAXIMUS VIII. 2. § 1. topica C. 17.

(d) Vgl. oben Beilage XIII.

(c) CICERO de off. III. 16, Num. XIII.

erst in etwas neuerer Zeit anerkannt wurden, wie die aus den sogenannten Junoniatcontracten. Die völlig verschiedene Behandlung der einen und der anderen bey den alten Juristen tritt hier unverkennbar hervor.

Was aber noch unmittelbar die incerti conditio betrifft, so ist folgende wohl beglaubigte Erzählung zu beachten. Vor dem Jahr der Stadt 664, in welchem die L. Julia der Latinischen Nation das Römische Bürgerrecht verlieh, wurde in derselben das Eheverlöbniß mittelst einer Sponsion geschlossen, aus welcher, im Fall der willkürlichen Aufkündigung, auf Entschädigung geklagt werden konnte; „*litum pecunia (Iudex) aestimabat: quantique interfuerat eam uxorem accipi aut dari . . . condemnabat*“ (e). Dieses ist das vollständigste Bild einer damals geltenden, und gewiß aus weit früherer Zeit herrührenden, incerti conditio. Man wende nicht ein, Dieses sey Latinisches Recht gewesen nicht Römisches, ja es habe gerade durch die Ertheilung der Römischen Civität auch bey den Latinern aufgehört. Das ist wahr in Ansehung der Klagbarkeit des Verlöbnisses, deren gänzliche Verwerfung allerdings als ein eigenthümlicher Satz des Römischen Rechts betrachtet werden muß (f); aber die in dieser Erzählung ganz gelegentlich hervortretende, auch das

(e) GELLIVS IV. 4 aus Neratius de nuptiis.

(f) Der Grund dieses Rechtssatzes ist ausgesprochen in L. 134 pr. de V. O. (45. 1.). In älte-

rer Zeit mag auch in Rom eine Sponsion vorgekommen seyn, und die Wirkung einer Klage hervor gebracht haben. L. 2 de sponsal. (23. 1.).

bloße *facere* umfassende, Natur der Stipulation überhaupt, und der aus ihr entspringenden *incerti condictio*, deutet auf einen ähnlichen Rechtszustand hin, der für die Römer desselben Zeitalters mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Endlich ist noch zu erwägen, daß die Bertheidiger der hier in Zweifel gezogenen Meynung zu einseitig an die Stipulation, als Entstehungsgrund der *Condictio*, zu denken pflegen. Die Meynung geht also dahin, daß eine *incerta stipulatio* lange Zeit wirkungslos gewesen, und an ihrer Stelle nur eine *Strasstipulation* auf Geld gebraucht worden sey. Dabey wird übersehen, daß die *incerti condictio* auch ganz andere Entstehungsgründe haben kann. Wenn Jemand, in der irrigen Voraussetzung einer Schuld, baar zahlt, so hat er eine (*indebiti*) *certi condictio*; er promittirt er, anstatt zu zahlen, so ist seine *Condictio* *incerti*. Nun wird wohl Niemand annehmen, daß er in diesem letzten Fall lange Zeit gar keine Klage gehabt hätte, bloß weil es an einer passenden *formula* fehlte. Nimmt man aber für diesen Fall eine von jeher geltende *incerti condictio* an, so ist nicht einzusehen, warum dieselbe nicht auch für die *incerta stipulatio* von jeher gegolten haben sollte.

Nachtrag

zu § 218.

In der angeführten Stelle ist der Satz aufgestellt, daß der von Cicero durchgeführte umfassende Unterschied der *judicia* und *arbitria*, welcher sich bey den alten Juristen in dem engeren Gegensatz der *condictiones* (*str. j. actiones*) und *b. f. actiones* wiederholt, im Zusammenhang stand mit der persönlichen Verschiedenheit der Richter, indem das *judicium* durch einen einzelnen *judex* aus dem *Album*, das *arbitrium* durch frey gewählte *arbitri* (einen oder mehrere) entschieden wurde. Als Beweis dieses Zusammenhanges wird daselbst bloß die Stelle aus Seneca *de benef. III. 7* angeführt.

Nachdem der Druck dieses Bandes schon vollendet war, bin ich von Rudorff auf eine Stelle der Zuignung zur Naturgeschichte des Plinius aufmerksam gemacht worden, die eine unverkennbare Bestätigung jener Behauptung enthält.

Plinius widmet sein Werk dem *N. Titus*, und führt weitläufig den Gedanken aus, daß dieses Werk nicht des Kaisers würdig sey. „Hätte ich nun (sagte er), dieses

Buch bloß herausgegeben, so brauchte ich dein Urtheil nicht zu scheuen; ich könnte sagen, dasselbe sey unter deiner Würde, und nicht für dich geschrieben. Diese Entschuldigung entgeht mir dadurch, daß ich es dir zueigne.“ Er benutzt, als Ausdruck dieses Gedankens, das durchgeführte Bild eines Rechtsstreits. Die Bekanntmachung des Buchs behandelt er als eine angestellte Condictio. Darüber könne der Kaiser nicht Richter seyn, erstlich weil er geistig zu hoch stehe; das wird so ausgedrückt, er habe einen zu hohen Censur, um in diesem Album der *judices* stehen zu können. Zweytens, weil Plinius ihn als Richter verwerfen könne. Dieses Alles aber falle jetzt weg, weil er den Kaiser nicht durch das Loos, sondern durch eigene Wahl (die Zueignung) zum Richter erhalten habe; jetzt sey das ganze Verhältniß nicht mehr einer Condictio, mit einem aus dem Album gelösten *judex*, zu vergleichen, sondern vielmehr einem Arbitrium, worin er selbst den arbiter vorgeschlagen habe. — Hier sind die Worte, deren Sinn ich so eben dargestellt habe.

Tum possem dicere, quid ista legis Imperator? Humili vulgo scripta sunt . . . quid te judicem facis? Cum hanc operam *condicerem*, non eras *in hoc albo*. *Majorem* te sciebam, quam ut descensurum huc putarem. Praeterea est quaedam publica etiam eruditorum *rejectio*. . . . Sed haec ego mihi nunc *patrocinia* ademi nuncupatione, quoniam plurimum refert, *sortiatur* aliquis judicem, an *eligat*.

In dieser spitzfindig durchgeführten Anspielung auf den Civilprozeß sind augenscheinlich folgende Sätze enthalten. Bey der Condictio wird der *judex* durch das Loos bestimmt (*sortiatur*), er kann aber von jeder Partey verworfen werden (*rejectio*). Geloost wird übrigens nur aus denjenigen Personen, deren Namen im Album stehen, und damit verhält es sich auf folgende Weise.

Seit Cäsar sollten nur Senatoren und Ritter in das Album aufgenommen werden, welche unter August in Drey Decurien vertheilt waren. Dieser setzte eine vierte Decurie hinzu, die *Ducenarii*, welche einen geringeren als den *Rittercensus* hatten, und nur in geringen Sachen (*de levioribus summis*) als *judices* dienen sollten; Caligula fügte in gleicher Weise eine fünfte hinzu, wobey es dann blieb (a). Plinius nun will sagen: mein Buch ist eine so geringe Sache, daß zu ihrer Beurtheilung ein Mann wie der Kaiser, der durch seinen Geist in den drey höheren Decurien der Richter steht, nicht berufen seyn kann; sie gehört vielmehr vor die Richter der vierten oder fünften Decurie. Das drückt er so aus: *Non eras in hoc albo* (dein Name stand nicht in dem Album der vierten oder fünften Decurie, vor welche mein Buch gehört). *Majorem te scie-*

(a) Sueton. Julius 41. Octav. 32. Calig. 16. Gabba 14. Vgl. Puchta *Cursus der Institutionen* B. 1 S. 270. 381. 382. — Wenn daher Seneca *de benef.* III. 7 sagt: *judex ex turba selectorum, quem census in al-*

bum, et equestris hereditas misit, so meynt er damit die drey höheren Decurien, die ein mindestens rittermäßiges Vermögen haben mußten, und deren Mitglieder allein fähig waren, in größeren Rechtsachen zu richten.

ham (Du gehörst zu den Richtern der vornehmsten Decurien, die nur über größere Sachen urtheilen). Das Loos als Bestimmung der Richter, welches im Criminalprozeß sehr bekannt ist, wird im Civilprozeß seltener erwähnt; es war hier nur möglich bey denjenigen Klagen, deren Richter aus einer geschlossenen Zahl von Personen (dem Album) genommen wurden, also nur bey den Conditionen. Erwähnt aber wird dieses Loos der Civilrichter, außer unsrer Stelle, auch noch in einer übrigen dunklen Stelle des Simplicius bey Goesius p. 79: „solent quidem per imprudentiam mensores arbitros conscribere aut sortiri iudices finium regundorum causa.“ Auch hier wird es beschränkt auf die, den arbitri entgegen gesetzten, iudices im engeren Sinn, das heißt die im Album verzeichneten Richter.

Druckfehler.

§. 90 3. 12 statt: in rem actio lies; in personam actio.

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

Druckfehler

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

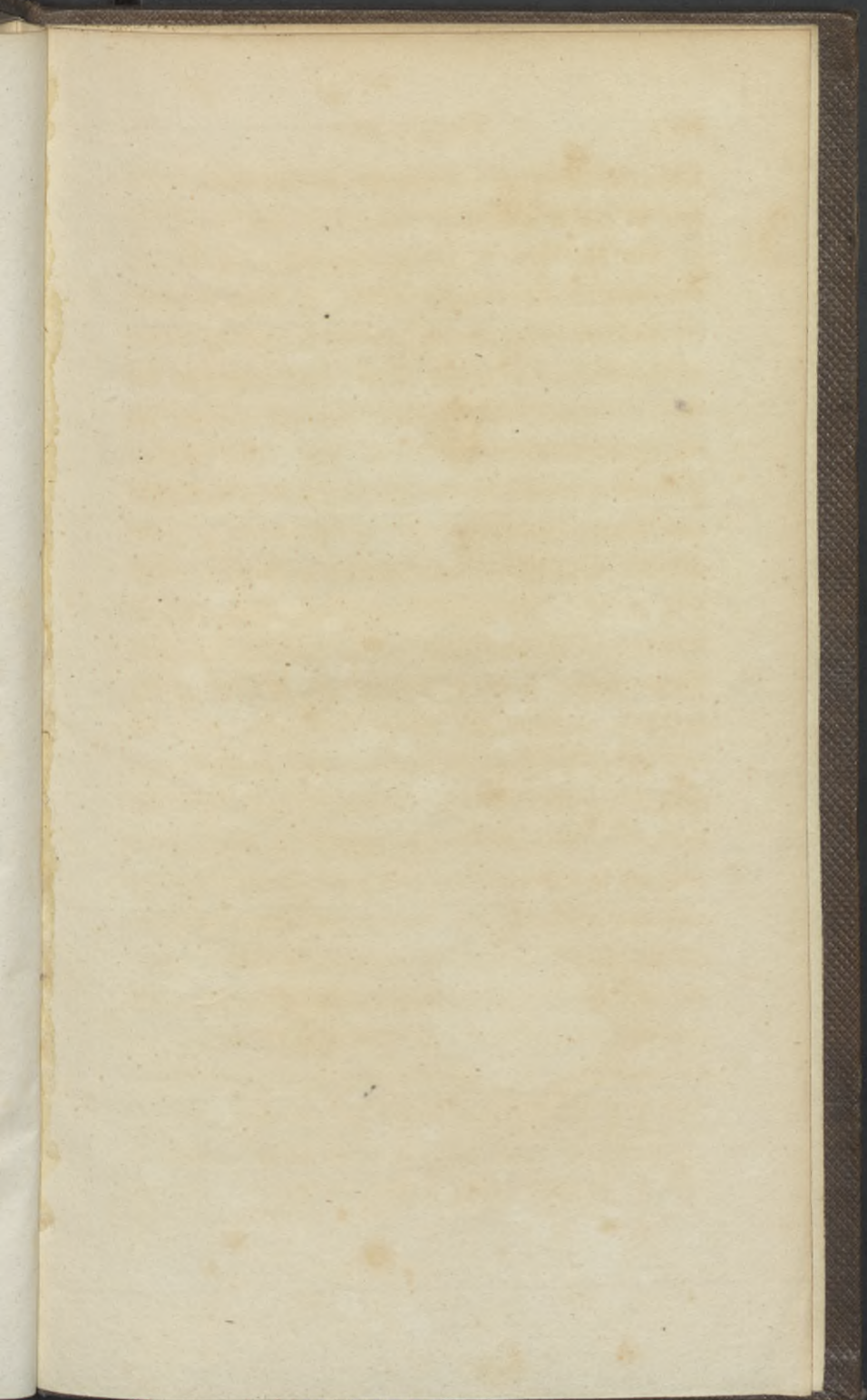
...the ... of ...

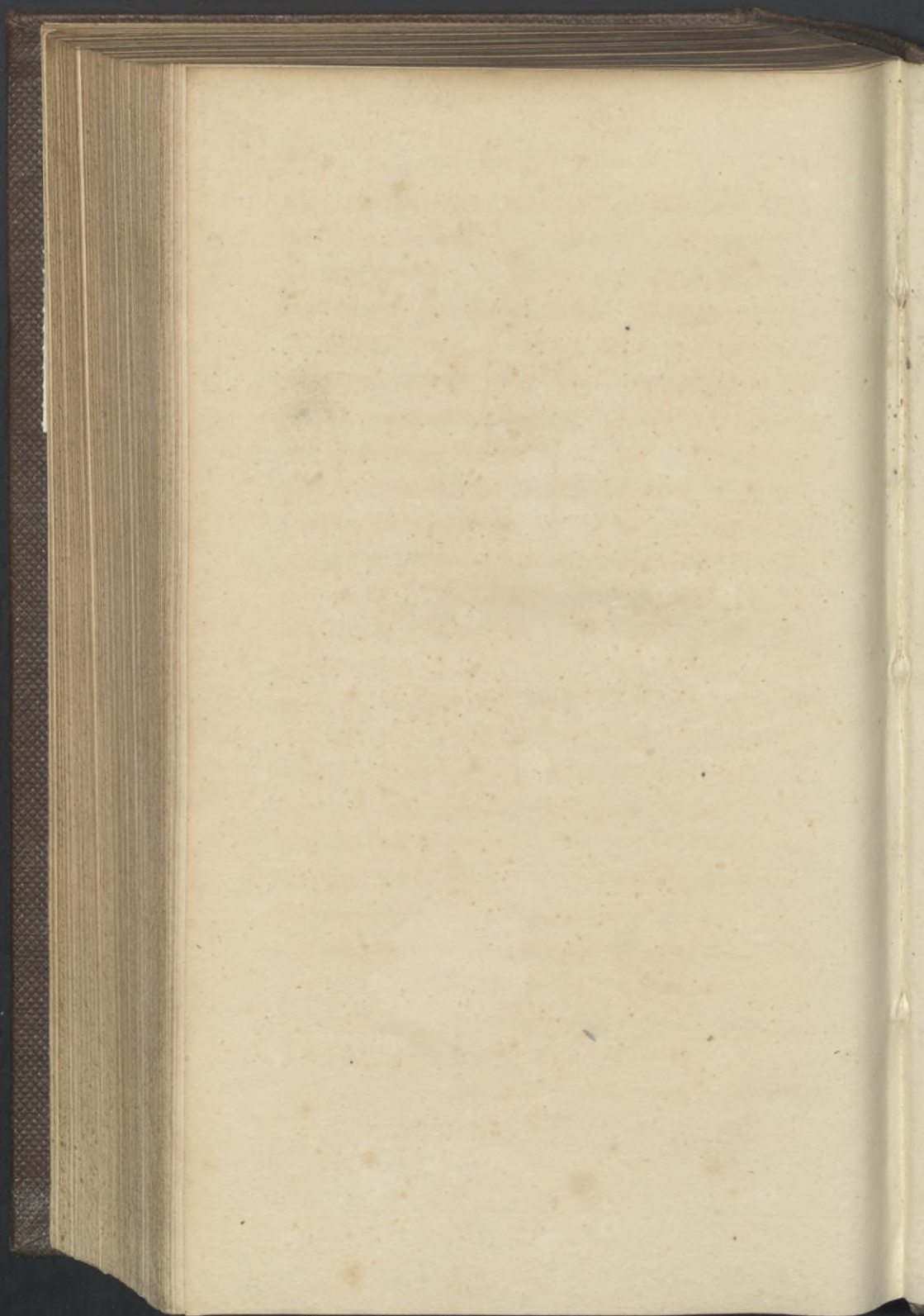
...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...





6000318632



Göteborgs Universitet

